Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1879)

Rubrik: Einberufung des Grossen Rathes : November

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Burgdorf, den 16. September 1879.

Herr Großrath!

Wie Sie sich erinnern werden, wurde unterm 1. Juli abhin beschlossen, es solle der Große Rath vor Ablauf des Herbstmonats zur Behandlung verschiedener Geschäfte, insbesondere zur Berathung des Gesetzentwurfes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung wieder einberufen werden. Der Unterzeichnete beabsichtigte im Einverständniß mit dem Regierungsrathe, diesem Beschlusse nachkommend, die Sitzung auf Montag den 29. des laufenden Monats zu veranstalten. Seitdem diese Absicht durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden ist, sind nun aber von einer bedeutenden Zahl von Mitgliedern des Großen Rathes aus nahezu allen Landestheilen Gesuche eingelangt, in welchen mit Rücksicht hauptsächlich auf die infolge der schlechten Witterung des Sommers eingetretene außergewöhnliche Verspätung der landwirthschaftlichen Arbeiten der dringende Wunsch ausgesprochen wird, es möchte die Sitzung des Großen Rathes um mindestens einen Monat hinausgeschoben werden. Weitere Kundgebungen dieser Art stehen noch in Aussicht.

Der Unterzeichnete sowohl als der Regierungsrath sind der Ansicht, es sei diesem Wunsche Rechnung zu tragen, halten jedoch dafür, es solle im Hinblick auf den förmlichen Beschluß, welchen der Große Rath am 1. Juli abhin gefaßt hat, denjenigen Mitgliedern dieser Behörde, welche an demselben festgehalten zu sehen wünschen, Gelegenheit gegeben werden, ihre Meinung auszusprechen.

Der Unterzeichnete hat daher im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, die Sitzung des Großen Rathes bis Montag den 3. November nächstkünftig hinauszuschieben, ersucht jedoch gleichzeitig diejenigen Mitglieder dieser Behörde, welche mit der Hinausschiebung nicht einverstanden sein sollten, sondern den Beschluß vom 1. Juli abhin zur Ausführung gebracht zu sehen wünschen, ihn bis spätestens Samstag den 20. dieß hievon in Kenntniß zu setzen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Morgenthaler.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Burgdorf, den 20. Oktober 1879.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 3. Wintermonat nächstkünftig einzuberufen. Sie werden

demnach eingeladen, sich an dem genannten Tage des Vormittags um 10 Uhr im gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

A. Gesetze und Dekrete.

a. Gesetze zur ersten Berathung.

1. Gesetz über Vereinfachung der Staatsverwaltung;
2. Gesetz betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches;
3. Gesetz über die Stempelabgabe.

b. Dekrete.

1. betreffend Aufhebung der Amtsblattverwaltung und der Papierhandlung;
2. betreffend die Verwendung des Fonds der Kantonsschule in Bern;
3. betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichkeit;
4. betreffend Vereinigung der Kirchgemeinden Bargen-Aarberg und Sutz-Nidau.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten

1. über Ergänzungswahlen in den Großen Rath;
2. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1878;
3. betreffend Revision des § 34 der Staatsverfassung;
4. betreffend das Entlassungsgesuch des Herrn Gasser, Gerichtspräsidenten von Konolfingen.

b. Der Direktion des Gemeindewesens.

1. Ueber eine Beschwerde der reformirten Kirchgemeinde von Münster gegen einen Entscheid des Regierungsraths betreffend die Verwendung der burgerlichen Dotationssumme;
2. über eine Beschwerde gegen die vom Regierungsrath verfügte Kassation der am 9. November 1878 stattgehabten Kirchgemeindeverhandlungen von Chevenez-Courtedoux.

c. Der Justiz- und Polizeidirektion.

1. Ueber Naturalisationsgesuche;
2. über Strafnachlaßgesuche;
3. über eine Rekursbeschwerde des Hrn. Gemeinderathspräsidenten Ast in Wimmis gegen einen Entscheid des Regierungsrathes betreffend Hausirpatentgebühren;
4. über ein Expropriationsgesuch der Gemeinde Delsberg zum Zwecke der Erweiterung ihres Begräbnißplatzes;
5. über ein Gesuch der Krankenstube von Konolfingen um Ertheilung des Korporationsrechtes.

d. Der Kirchendirektion.

1. über ein Gesuch der reformirten Kirchensynode um Abschaffung des Beamteneides;
2. über ein Gesuch der Bewohner von Roselet um Lostrennung von der Kirchgemeinde Saignelégier und Zutheilung an die Kirchgemeinde Breuleux.

e. Der Finanzdirektion.

1. Staatsrechnung für das Jahr 1878;
2. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1879;
3. Salzlieferungsverträge.

f. Der Direktionen der Domänen und der Forsten

über Käufe und Verkäufe.

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. über Straßen- und Brückenbauten;
2. über Expropriationen.

C. Wahlen:

1. der Ständeräthe für das Jahr 1880;
2. des Hypothekarkassaverwalters;
3. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden Donnerstag den 6. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Morgenthaler.

Erste Sitzung.

Montag den 3. November 1879.

Vormittags 10 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 149 Mitglieder anwesend; abwesend 103, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Ambühl in der Lenk, Born, Bühlmann, v. Büren, Burger, Bürki, Fattet, Friedli, Geiser, Gouvernon, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen Gabriel in Saanen,

Hennemann, Indermühle, Joost, Kuhn, Meyrat, Möschler, Prêtre in Sonvillier, Reber in Niederbipp, Renfer, Rosselet, Schwab, Wegmüller, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Althaus, Amstutz, Aufranc, Berger auf Schwarzenegg, Blösch, Boß, Brand in Ursenbach, Burren in Bümpliz, Burren in Köniz, Burri, Carraz, Charpié, Clémençon, Déboeuf, Engel, Fleury, Flück, Frutiger, Glaus, Girardin, v. Grünigen in Schwarzenburg, Häberli, Hasslebacher, Heß, Hofer in Diesbach, Hofer in Signau, Hofmann, Hofstetter, Hornstein, Immer in Meiringen, Jobin, Kaiser in Grellingen, Keller, Klaye, Klopfstein, Kohler in Pruntrut, Kohli, Kummer in Utzenstorf, Lanz, Ledermann, Lehmann in Biel, Lenz, Linder, Mägli, Michel in Ringgenberg, Monin, Mühlemann, Nußbaum in Münkhofen, Oberli, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Racle, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Ritschard, Scheidegger, Scherz, Schneider, Schori, Seiler, Seßler, Sterchi, Steullet, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen in Murzelen, Walther in Landerswyl, Willi, Witz, Zaugg, Zeller, Zumwald.

Am Platze des abwesenden Herrn Geiser wird Herr Baumann als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Präsident. Meine Herren! Ich heiße Sie freundlich willkommen und erkläre die ordentliche Wintersession des Großen Rathes als eröffnet. Ich habe Ihnen vor Allem einige Mittheilungen zu machen. Ich erinnere an das vom Präsidium an den Großen Rath erlassene Kreisschreiben vom 16. September 1879, worin den Mitgliedern mitgetheilt worden ist, daß auf den Wunsch einer größern Anzahl Mitglieder und weil die Geschäfte, die man Ende September zur Behandlung zu bringen beabsichtigt hatte, noch nicht vollständig vorbereitet werden konnten, die Sitzung verschoben worden sei, jedoch nur dann, wenn nicht etwa die verfassungsmäßige Anzahl Mitglieder des Großen Rathes die Abhaltung der Sitzung verlange. Auf dieses Kreisschreiben hin ist von einem einzigen Mitgliede des Großen Rathes der Wunsch geäußert worden, es möchte die Sitzung auf Mitte Oktober veranstaltet werden. Prinzipiell hat sich dieses Mitglied nicht gegen die Verschiebung ausgesprochen, sondern es hätte nur die Sitzung 14 Tage früher abhalten mögen. Da nur ein Mitglied diesen Wunsch ausgesprochen hat, so nahm das Präsidium an, der Große Rath sei mit dem Antrag seines Präsidiums und des Regierungsrathes einverstanden, daß die Sitzung auf den heutigen Tag verschoben werde. Wenn Niemand über diese Angelegenheit eine Bemerkung anzubringen hat, so betrachte ich dies als eine einfache Mittheilung.

Niemand ergreift das Wort.

Durch Zuschrift vom 29. Oktober sucht Herr Großrath Kuhn um Entlassung von der Stelle eines Vizepräsidenten des Großen Rathes nach. Dieselbe wird ohne Widerspruch unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Auf die Anfrage des Präsidiums erklärt der Große Rath die Zulässigkeit des Rückzuges der Austrittserklärung, welche Herr Aellig von Adelboden am 30. Juni letzthin eingereicht hat und die bereits protokollirt worden ist.

Tagesordnung.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Nach demselben sind gewählt:

Im Wahlkreise Schüpfen am Platz des zum Amtsschreiber ernannten Herrn Rätz:
Herr Bundesrichter Rudolf Niggeler in Lausanne.

Im Wahlkreise Laupen am Platz des ausgetretenen Herrn Dr. Bähler:
Herr Samuel Schmied, Wirth in Laupen.

Im Wahlkreise Belp am Platz des verstorbenen Herrn Selhofer:
Herr Amtsnotar Christ. Winzenried in Belp.

Im Wahlkreise Signau am Platz des ausgetretenen Herrn Wermuth:
Herr Sim. Christ. Stettler, Gemeindspräsident in Eggiwyl.

Gegen diese Wahlverhandlungen sind keine Einsprachen eingelangt, auch liegen keine Unregelmäßigkeiten vor. Es werden somit die vier Wahlen auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Bemerkung als gültig erklärt.

Hierauf leisten die anwesenden Herren Schmied, Winzenried und Stettler den verfassungsmäßigen Eid. Die Beeidigung des Herrn Niggeler kann noch nicht erfolgen, da er seine Entlassung von der Stelle eines Bundesrichters erst von der im Dezember zusammentretenden Bundesversammlung erhalten kann.

Durch Zuschrift vom 20. Juli 1879 verdankt das Hülfskomite für Gerlafingen die ihm aus dem Schooße des Großen Rathes gewordenen Liebesgaben von Fr. 370.

Bereinigung des Traktandenzirkulars.

Das Präsidium stellt die Anfrage, ob man zur Berathung der vorliegenden Gesetze das Obergericht einzuladen wünsche.

Dies wird von keiner Seite verlangt, und es wird daher angenommen, daß der Große Rath von dieser Einladung abstrahire.

Der Große Rath überweist:

1. das Dekret über die Verwendung des Fonds der Kantonsschule in Bern an eine vom Büreau zu bestellende Kommission von 5 Mitgliedern;

2. das Gesuch der reformirten Kirchensynode um Abschaffung des Beamteneides an eine ebenfalls vom Büreau zu bestellende Kommission von 5 Mitgliedern;

3. das Expropriationsgesuch der Gemeinde Delsberg zum Zwecke der Erweiterung ihres Begräbnißplatzes an die Bittschriftenkommission.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung in dieser Sitzung behandelt werden können, bemerkt

Kummer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit dem Regierungspräsidium dahin verständigt, daß diese beiden Traktanden nicht in dieser Session, sondern in einer spätern behandelt werden sollen, da der Verwaltungsbericht erst vor Kurzem ausgetheilt worden ist.

Präsident. Ich erlaube mir die Bemerkung, daß das Großrathsreglement vorschreibt, es solle der Staatsverwaltungsbericht jeweilen in der ersten Hälfte des folgenden Jahres eingereicht werden. Daraus ersieht man, daß Bericht und Rechnung jeweilen im folgenden Jahr geprüft und behandelt werden sollen. Allerdings ist der Verwaltungsbericht erst vor Kurzem ausgetheilt worden, und es wird dann der Fall sein, Maßnahmen zu treffen, daß in Zukunft die Austheilung zu rechter Zeit stattfindet. Es scheint mir angezeigt, daß die Staatswirthschaftskommission sich ein wenig zusammennehmen und ihre Nachmittage dazu verwenden sollte, den Bericht zu prüfen, so daß er noch in dieser Session behandelt werden kann; denn es ist wegen der Sitzung der Bundesversammlung ungewiß, ob der Große Rath im Dezember eine Session abhalten kann. So viel an mir könnte ich aber nicht dazu Hand bieten, die Behandlung dieser Gegenstände auf das Jahr 1880 zu verschieben.

Kummer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte fragen, wer im ganzen Saale versprechen will, den Verwaltungsbericht in einer Woche zu lesen. Wenn auch die Staatswirthschaftskommission dieß thun würde, so würde das nicht genügen; denn es soll auch den übrigen Mitgliedern des Großen Rathes die nöthige Zeit gegeben werden, den Bericht zu prüfen.

Schmid in Burgdorf. Ich muß dem vom Herrn Vorredner Gesagten noch beifügen, daß, wenn man über einen Verwaltungszweig Bericht erstatten soll, man sich auf die einzelnen Büreaux verfügen und dort von den Büchern Einsicht nehmen muß. Das kann nicht während der Sitzungen des Großen Rathes geschehen, es sei denn, daß man an denselben nicht Theil nehmen wollte.

Scheurer, Regierungspräsident. Was die Austheilung des Verwaltungsberichtes betrifft, so sind die Berichte der einzelnen Direktionen rechtzeitig eingelangt mit Ausnahme desjenigen einer einzigen Direktion. Diese Direktion ist an der Verzögerung nicht schuld, sondern es sind da Umstände eingetreten, welche dieselbe veranlaßt haben. Die Staatsrechnung kann allerdings in dieser Session behandelt werden, wenn man sie in der gewöhnlichen Weise, d. h. nur in formeller Hinsicht prüfen und sich darauf beschränken will, zu untersuchen, ob die Additionen u. s. w. richtig seien. Die Finanzdirektion dringt aber darauf, und ich glaube, die Staatswirthschaftskommission sei einverstanden, daß einmal eine einläßliche, materielle Prüfung der Rechnung stattfinde, indem man sämmtliche Beilagen derselben durchnimmt. Man wird dabei Gelegenheit haben, eine Menge kleiner Ausgaben, welche unnöthigerweise gemacht werden, zu rügen und so eine nicht unerhebliche Ersparniß zu erzielen. Das ist nun aber keine kleine Arbeit, und es ist nicht möglich, sie in 2 bis 3 Tagen auszuführen, sondern es ist dazu wenigstens eine Woche, ja vielleicht mehrere Wochen nothwendig. Wenn man bedenkt, daß jede Direktion 5—7 dicke Bände Beilagen liefert, so daß sämmtliche Beilagen fast ein Zimmer füllen, so wird man begreifen, daß die Prüfung derselben eine höchst zeitraubende Arbeit ist. Wenn der Große Rath wünscht, daß die Prüfung der Staatsrechnung nur in bisheriger Weise stattfinde, so kann sie ganz gut in dieser Session behandelt werden. Ist er aber einverstanden, daß diese einläßliche Untersuchung Platz greife, so muß die Angelegenheit auf eine spätere Session verschoben werden.

Abstimmung.

Für Verschiebung der beiden Traktanden Mehrheit.

Auf den Antrag des Präsidiums beschließt der Große Rath, die einzelnen Sitzungen der gegenwärtigen Session jeweilen des Morgens um 9 Uhr zu beginnen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Herrn C. Gasser in Münsingen die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Gerichtspräsidenten von Konolfingen in der üblichen Form ertheilt.

Strafnachlaßgesuche.

Robert Blösch von Mörigen, am 15. Oktober 1877 von den Assisen des vierten Bezirks wegen Mordversuch, Raub und Diebstahl zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, den Genannten auf Wohlverhalten zu entlassen und die Bestimmung des Zeitpunktes dieser bedingten Entlassung dem Regierungsrath anheimzustellen.

v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter. Ich will dem schriftlichen Vortrage noch einige Bemerkungen beifügen, weil der Regierungsrath hier wieder eine bedingte Entlassung vorschlägt. Der Verurtheilte war früher Schuhmachergeselle und hat sich nach den Zeugnissen sowohl des Meisters, als der Gemeinde immer gut aufgeführt. In Folge einer Liebschaft gerieth er mit seinem Vater in Uneinigkeit und fing nun an, liederlich zu werden, die Arbeit aufzustecken und mehr oder weniger ein müßiges Wirthshausleben zu führen. Gleichzeitig verlegte er sich darauf, Romane und namentlich Räubergeschichten zu lesen. Diese, und besonders die bekannte Geschichte von Rinaldo Rinaldini, machten so viel Eindruck auf ihn, daß er zu dem eigenthümlichen Entschlusse kam, er wolle Räuber werden. Er fing damit an, einem Freunde eine Pistole zu stehlen und eine Weibsperson, die Postsachen mit sich führte, unter Drohungen anzufallen und einige dieser Post-

stücke zu behändigen. Folgenden Tages geht er in einen Wald und schießt seine mit Pulver und Nägeln geladene Pistole auf einen Italiener ab, der ihm begegnete. Dieser wurde zwar nicht getroffen, fiel aber vor Schrecken zusammen, und der neugebackene Räuber nahm ihm sein Bündel ab und entfernte sich, wurde aber bald eingeholt und verhaftet. In der Gefangenschaft gab er seine Räubergedanken allmälig auf und legte zuletzt ein offenes Geständniß ab. Er wurde dann für seine Vergehen zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, eine Strafe, die immerhin ziemlich gelind ist, da der Mordversuch ihm ebenso gut 10 bis 20 Jahre Zuchthaus hätte eintragen können.

Die Geschwister des Blösch stellen nun das Gesuch, es möchte ihm der Rest der Strafe nachgelassen werden. Die Regierung hält mit mir dafür, daß es nicht der Fall sei, dem Gesuch auf diese Weise zu entsprechen. Hingegen empfehle es sich, in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falls und der eigenthümlichen Gemüthsstimmung des Verurtheilten, eine bedingte Entlassung auszusprechen. Um aber einige Garantie für gehörige Beaufsichtigung des Entlassenen zu haben, hat man sich mit dem Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge in Verbindung gesetzt, und dieser hat sich bereit erklärt, dafür zu sorgen, daß der junge Mann unter genaue Aufsicht gestellt werde. Demnach glaubt der Regierungsrath bedingte Entlassung beantragen zu können in dem Sinne, daß, wenn Blösch wieder auf Räubergedanken kommen oder ein liederliches Leben anfangen sollte, er in's Zuchthaus zurückgebracht würde. Ich möchte Ihnen diesen Antrag empfehlen, indem ich die moralische Ueberzeugung habe, daß Blösch im Zuchthaus genügende Zeit gehabt hat, seine Rinaldo-Rinaldini-Gedanken vollständig zu vergessen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Widerspruch genehmigt.

Ferner wird auf den Antrag des Regierungsrathes folgenden Sträflingen der letzte Viertel ihrer Zuchthausstrafe erlassen:

1. Dem Christian Böhlen, von Riggisberg, am 26. August 1878 von den Assisen des vierten Bezirks wegen Fälschung zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

2. Dem Johannes Egli, von Schangnau, am 18. April 1878 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Fälschung und Meineid zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

3. Dem Jakob Buchschacher, von Erismyl, am 28. Oktober 1869 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Fälschung, Betrug, Diebstahl und Unterschlagung in contumaciam zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, im Dezember 1877 im Elsaß verhaftet und zur Strafvollziehung in die hiesige Strafanstalt abgeliefert;

4. Dem Joseph Morel, aus dem Kanton Freiburg, am 21. Februar 1874 von den Assisen des vierten Bezirks zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt;

5. Dem Justin Patris, aus Frankreich, am 30. April 1875 von den Assisen des Jura wegen Todtschlag und Mißhandlung zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt;

6. Dem Johann Rolli, von Belp, am 14. Dezember 1878 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Wechselfälschung zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurtheilt;

7. Dem Ambrosio Bigotti, aus Italien, am 9. Dezember 1878 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Diebstahl zu vierzehn Monaten Zuchthaus verurtheilt;

8. Der Elise Herrmann, von Signau, am 12. Juni 1878 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Kindsmord zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

9. Der Marianne Blaser, von Trubschachen, am 30. September 1878 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Kindsmord zu 23 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

10. Dem Antonio Notta, aus Italien, am 12. Oktober 1877 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Uhrendiebstahl mit Einbruch zu $2^3/_4$ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Weiterhin werden auf den Antrag des Regierungsrathes folgende Strafen erlassen:

1. Die der Wittwe Maria Pfister, geb. Trösch, in Thunstetten wegen Widerhandlung gegen die Vorschrift des § 7 des Reglements über die Bergfahrt- und Rindviehpolizei auferlegte Buße von Fr. 5 nebst Kosten;

2. Die dem Johann Röthlisberger, Mechaniker, früher in Oberburg, nun in Bern, am 11. Januar 1879 wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber einem unehelichen Kinde auferlegte fünfzehntägige Gefangenschaftsstrafe;

3. Dem Gustav Friedrich Dürrich, von Stuttgart, der Rest der ihm am 14. Juli 1877 von den Assisen des Seelandes wegen Betruges auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe auf 1. Dezember nächsthin;

4. Die der Anna Jauß, geb. Freiburghaus, in Krauchthal, am 12. Februar 1879 vom Amtsgericht Burgdorf wegen eines von ihr fahrlässiger Weise verursachten Brandes auferlegte viertägige Gefängnißstrafe;

5. Dem Ulrich Wüthrich, von Eggiwyl, dem Friedrich Krähenbühl, von Signau, dem Johann Krähenbühl, von Signau, dem Johann Wälti, von Lauperswyl, und dem Friedrich Pfäffli, von Signau, die fünfzehntägige Gefangenschaftsstrafe, zu der ein jeder der Genannten am 24. Juli letzthin von den Assisen des dritten Bezirks wegen Diebstahls verurtheilt worden ist;

6. Dem Luigi Forlani, aus Italien, der Rest der $2^1/_4$ jährigen Zuchthausstrafe, zu der er am 3. Juni 1878 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen neun in verschiedenen Wirthschaften der Stadt Bern begangenen Diebstählen verurtheilt worden ist;

7. Wird dem Jakob Affolter, von Schalunen, geb. 1863, der an einem noch nicht drei Jahre alten Kinde den Beischlaf vollzogen hat, die deshalb am 6. Oktober letzthin von den Assisen des vierten Bezirks über ihn verhängte zweijährige Zuchthausstrafe auf die Empfehlung der Kriminalkammer in Zwangsarbeitshausstrafe umgewandelt.

Dagegen werden nach dem Antrag des Regierungsrathes folgende Petenten mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen:

1. Karl Buillaume, gewesener Wirth in Courgenay, am 8. April letzthin von den Assisen des Jura wegen Pfandverschleppung und lebensgefährlichen Drohungen zu drei Monaten Korrektionshaus verurtheilt;

2. Anton Giger, von Niedergösgen, Kanton Solothurn, am 17. Juli 1878 von den Assisen des Jura wegen Anstiftung zu Mißhandlung, welche den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, zu zwei Jahren Korrektionshaus verurtheilt;

3. Rudolf Hirzel, von Dieterswyl, am 9. Januar 1875 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Raub, Diebstahl, Mißhandlung, Drohungen und Hausfriedensbruch zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt;

4. Maria Schneider geb. Christen, Rudolfs Wittwe, gewesene Wirthin auf dem Löffelhof bei Bätterkinden, am 17. Mai und am 23. Juni 1877 von den Assisen des vierten Bezirks wegen falscher Anzeige und Gehülfenschaft bei Betrug zusammen zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

5. Jakob Beutler, von Trub, am 22. März 1879 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Raub zu ein Jahr Zuchthaus verurtheilt;

6. Johann Linder, von Brienz, am 9. Januar 1879 von den Assisen des ersten Bezirks wegen Diebstahl zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurtheilt;

7. Susanna Nydegger, geb. Jutzeler, von Rüschegg, am 24. Mai 1878 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Diebstahl zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

8. Felix Schwarz, von Rippoldsau, Großherzogthum Baden, am 21. September 1878 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Diebstahl zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurtheilt;

9. Friedrich Schär, von Wyßachengraben, am 28. April 1878 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Raubes zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

10. Justin Girardin, gewesener Uhrenfabrikant in Pruntrut, am 8. November 1878 von den Assisen des fünften Bezirks wegen betrügerischen Geltstags zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

11. Constant Talat, von Vendelincourt, am 21. August 1868 von den Assisen des Jura wegen Mord, Fälschung und Diebstahl zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt;

12. Elise Wegmüller, geb. Blaser, Weberin in Bern, am 29. April 1879 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Hehlerei zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in sechs Wochen Einzelhaft, verurtheilt;

13. Ulrich Matthys, von Wynigen, am 28. Mai 1878 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

14. Johann Burri, von Wahlern, am 19. Oktober 1878 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Diebstahl zu achtzehn Monaten Zuchthaus verurtheilt;

15. Johann Klay, von Thunstetten, am 3. April 1879 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Diebstahl zu vierzehn Monaten Zuchthaus verurtheilt;

16. Friedrich Jenzer, von Bützberg, am 9. Oktober 1878 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Diebstahl und Fälschung zu $1^3/_4$ Jahr Zuchthaus verurtheilt;

17. Johann Schürch, von Büren zum Hof, am 17. Oktober 1878 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Diebstählen und Brandstiftungsversuch zu zwanzig Monaten Zuchthaus verurtheilt;

18. Gottlieb Schneider, von Uetendorf, am 7. März 1879 von den Assisen des vierten Bezirks wegen mehrerer Diebstähle zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmen (Zahl der Stimmenden 107, Zweidrittelmehrheit 73) in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. Gregor Tarasiuk, aus Wereczyn in Russisch Polen, geb. daselbst 1841, Werkführer in einem Hafnereigeschäft in Bern, unverheiratet, im Besitz einer Zusicherung für das Ortsburgerrecht von Guttannen, mit 87 gegen 17 Stimmen;

2. Abraham Baur, von Stallikon, Kanton Zürich, geb. 1831, Stationsvorsteher zu Thörishaus, verheiratet mit Magd. Michel von Köniz und Vater zweier minderjähriger Kinder, im Besitz einer Zusicherung für das Ortsburgerrecht von Köniz, mit 105 gegen 2 Stimmen;

3. Johann Georg Meinherz, von Mayenfeld, Kanton Graubünden, geb. 1834, Buchhalter der Berner Handelsbank in Bern, verheiratet mit Anna Bieri von Pohlern, im Besitz einer Zusicherung für das Ortsburgerrecht von Thun, mit 104 gegen 2 Stimmen.

Das Präsidium theilt mit, daß das Büreau ernannt hat:

1. Zu Mitgliedern der Kommission betreffend das Gesuch um Abschaffung des Beamteneides: die Herren Berger, Fürsprecher, Boivin, Nußbaum, Steck und Sigri;

2. Zu Mitgliedern der Kommission betreffend die Verwendung des Kantonsschulfonds: die Herren: Schmid in Burgdorf, Lindt, Dr. Lanz, Kuhn und Xavier Kohler.

Verkauf von Parzellen der Pfrunddomänen Lützelflüh, Hasle und Rüegsau.

Der Regierungsrath beantragt, zu veräußern:

Die Aeschmatte um Fr. 13,200 dem Johann Baumgartner, Schmied;

den Brosi- oder Brandisacker um Fr. 3850 dem Dr. Lüthi;

den Einschlag zu Hasle um Fr. 1250 dem Friedrich Lüthi, und das Hofstättli ebendaselbst um Fr. 1050 an die Einwohnergemeinde Hasle.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu den Pfrunddomänen Lützelflüh, Rüegsau und Hasle gehören verschiedene Grundstücke, die mit der Hauptdomäne, d. h. dem Pfarrhaus mit Umschwung, in keinem Zusammenhang stehen und demnach, gestützt auf den Beschluß des Großen Rathes betreffend Veräußerung aller entbehrlichen Pfrunddomänen, an eine Steigerung gebracht worden sind. Das erste dieser Grundstücke ist die sogenannte Aeschmatte, ein Stück Land, das vor vielen Jahren vom ehemaligen Schloßgut Brandis zu Handen der drei Pfründen gekauft und einer jeden derselben mit einem Drittel zugeschieden worden ist. Diese Matte ist von der Pfrund Lützelflüh 20, von der von Rüegsau 10 Minuten und von der von Hasle $^1/_4$ Stunde entfernt, also mit keiner derselben zusammenhängend, sondern so weit von ihnen entfernt, daß dadurch eine gehörige Bewirthschaftung des Grundstücks erschwert worden ist. Deshalb hat auch keiner der betreffenden Pfarrer die Matte selber benutzt, sondern sie ist jeweilen verpachtet worden. Auf diese Matte ist nun ein Angebot von Fr. 13,200 gefallen, während die Grundsteuerschatzung Fr. 8360 beträgt. Es wird also durch den Verkauf ein bedeutend höherer Erlös erzielt werden, und auch ein bedeutend höherer Zins, als bisher bezahlt worden ist.

Ein zweites Stück Land betrifft den sogenannten Brandis- oder Brosiacker, der in der Gemeinde Lützelflüh gelegen ist, jedoch zum Pfrundgut Rüegsau gehört, von diesem aber 20—30 Minuten entfernt ist. Nach dem Grundsteuerregister hält der Acker 2 Jucharten und die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 3320. In Wirklichkeit aber ist, wie die Vermessung ergeben hat, der Acker nur 1 Juchart 8746 Quadratfuß groß und die richtige Grundsteuerschatzung in der ersten Klasse wäre etwas über Fr. 2000. Dieser Acker hat Fr. 3850 gegolten. Es ist von Jemand sozusagen ein Liebhaberpreis dafür geboten worden. Ein drittes Grundstück ist der Einschlag, der zum Pfrundgut Hasle gehört, von diesem aber auch abgetrennt ist. Dieses Grundstück hält 27,820 Quadratfuß und steht mit Fr. 460 in der Grundsteuerschatzung. Das höchste Angebot beläuft sich auf Fr. 1250, also fast auf das Dreifache der Grundsteuerschatzung. Ein weiteres Grundstück ist das Hofstättli, ebenfalls zum Pfrundgut Hasle gehörend, von 11,060 Quadratfuß Halts und mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 330. Dieses Grundstück galt Fr. 1050, somit nahezu das Vierfache der Grundsteuerschatzung. Das Gesammtangebot auf sämmtliche Grundstücke beläuft sich auf Fr. 19,150, während die Grundsteuerschatzung blos Fr 12,470 beträgt, die richtige Grundsteuerschatzung aber nur Fr. 11,000 wäre. Es ist also dieses Resultat ein sehr günstiges zu nennen, und es ist nur zu bedauern, daß nicht auch bei allen andern Staatsdomänen, die man veräußern kann, solche Preise erzielt werden können.

Ich will beifügen, daß trotz dieser Veräußerungen die drei Pfrunddomänen Lützelflüh, Rüegsau und Hasle nicht zerstückelt werden, sondern daß die eigentlichen Domänen bestehen bleiben, und zwar repräsentiren sie, namentlich diejenigen von Lützelflüh und Hasle, einen bedeutenden Werth.

Gestützt auf diese günstigen Steigerungsresultate wird beim Großen Rathe der Antrag gestellt, er möchte die Hingabe sämmtlicher vier Grundstücke beschließen und die Domänendirektion zum Kaufsabschluß ermächtigen.

Genehmigt.

Verkauf eines Stückes der Pfrunddomäne Walkringen.

Der Regierungsrath beantragt den Verkauf nachgenannter zur Pfrunddomäne Walkringen gehörender Immobilien:

des Allmentlooses 5 um Fr. 800 an Jakob Stalder, Sohn;
„ „ 7 „ „ 2900 „ Joh. Ulr. Rüfenacht, Metzger;
„ „ 13 „ „ 620 „ Jakob Stalder, Vater;
„ „ 70 a. u. b „ „ 15500 „ Samuel Siegenthaler, in Enggistein;
des Mooslandes, Loos 82, um Fr. 3550 an U. Siegenthaler in Biglen;
der Pfrundweid, um Fr. 3610 an J. U. Rüfenacht, Metzger.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Steigerung über einen Theil der Pfrunddomäne Walkringen hat verschiedene günstigere und ungünstigere Resultate gehabt. Die sechs Stücke, deren Hingabe beantragt wird, sind von der eigentlichen Pfrunddomäne getrennt. Das erste Stück betrifft Allmentland, Loos Nr. 5, 22,500 Quadratfuß haltend. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 750 und das höchste Angebot Fr. 800 nebst Steigerungsrappen. Das zweite Stück, ebenfalls Allmentland, Loos Nr. 7, hält 1 Juchart und 14,200 Quadratfuß und die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 1690, das höchste Angebot Fr. 2900. Nummer 13, Allmentland, hat 24,800 Quadratfuß, die Grundsteuerschatzung beläuft sich auf Fr. 620, das höchste Angebot auf Fr. 850. Von Loos Nr. 82, Moosland, 1 Juchart 34,050 Quadratfuß, beträgt die Grundsteuerschatzung Fr. 3260, das höchste Angebot Fr. 3550. Die Pfrundweid hält 6 Jucharten 17,560 Quadratfuß, ihre Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 3610 und auf ebensoviel beläuft sich das höchste Angebot. Bei allen diesen Stücken ist das Ergebniß nicht besonders günstig, indem entweder blos die Grundsteuerschatzung oder nur eine um wenig höhere Summe geboten worden ist. Eine Ausnahme macht blos Nummer 7, wo die Grundsteuerschatzung um mehr als Fr. 1200 überschritten worden ist. Immerhin ist nach den eingezogenen Erkundigungen der Preis überall ein annehmbarer, da die Grundstücke nicht einen höhern Werth haben. Die Pfrundweid namentlich ist mit Fr. 3610 gut bezahlt. Ein bedeutend besseres Resultat hatte die Steigerung über Nr. 70, a und b, Allmentland, das sich zur Torfausbeutung eignet. Der Inhalt dieses Stückes beträgt 5 Jucharten 18,300 Quadratfuß, die Grundsteuerschatzung Fr. 9610 und das höchste Angebot Fr. 13,200. Das Gesammtresultat ist demnach folgendes: Die höchsten Angebote für die Stücke 1—6 betragen Fr. 27,210. —
dazu kommen Steigerungsrappen mit . . „ 544. 20
Zusammen Fr. 27,754. 20
die Grundsteuerschatzung beträgt . . . . „ 19,540. —
der Mehrerlös somit . . . . . Fr. 8,214. 20

Was die Stücke 7 und 8 betrifft, so ist auf das erstere, 35,900 Quadratfuß haltend, und mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 1200, ein Angebot von Fr. 1500 gemacht worden. Auf das Stück Nummer 8, Mattland, 36,900 Quadratfuß, mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 1240, sind nur Fr. 1100 geboten worden. Es wird also bei dem einen Stücke die Grundsteuerschatzung nicht einmal erreicht, bei dem andern nur wenig überschritten. Diese beiden Grundstücke sind aber so gelegen, daß sie sich nicht wohl zur Veräußerung eignen, wenn man die Pfrunddomäne beibehalten will und beibehalten muß. Namentlich das eine eignet sich als Pflanzland für den Pfarrer, das ihm im Gesetze zugesichert wird, und das andere bildet einen Bestandtheil der Pfrundmatte, der nicht wohl von derselben getrennt werden kann. Infolge dessen wird beantragt, es seien die Stücke 1—6 an die höchsten Angebotsteller hinzugeben und die Domänendirektion zum Kaufsabschlusse zu ermächtigen, dagegen seien die Angebote auf die Artikel 7 und 8 auszuschlagen. Es würde dann die Pfrunddomäne noch immerhin einen anständigen Umfang haben, da sie sich auf 7 oder 8 Jucharten belaufen würde.

Gerber, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat die Verkäufe geprüft und empfiehlt ihre Ratifikation. Ich will hier noch Folgendes beifügen. Der Pfarrer hat bis jetzt für sämmtliche Grundstücke, die er in Pacht hatte, Fr. 730 Zins bezahlt. Nun behält man noch zwei Grundstücke, die Fr. 330 abwerfen werden. Der Zins von der Kaufsumme von Fr. 27,754 zu 5 % beträgt Fr. 1387. 70. Es wird daher der Staat in Zukunft ungefähr Fr. 1000 mehr Zins beziehen als bisher.

Genehmigt.

Verkauf eines Theils der Pfrunddomäne Kirchdorf.

Der Regierungsrath beantragt, von der Pfrunddomäne Kirchdorf die Scheune mit Pfrundmätteli, die Seematte, die obere Häseren und die untere Häseren um das höchste Angebot von Fr. 10,750 dem Fr. Muri zu verkaufen.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Ergebniß der Steigerung über einen Theil der Pfrunddomäne Kirchdorf ist nicht so günstig, wie in den beiden vorhergehenden Fällen. Dies wird wohl daher rühren, daß die betreffenden Grundstücke nicht so gut beschaffen und nicht so günstig gelegen sind, als bei den beiden andern Geschäften. An eine Steigerung ist vor Allem aus eine Scheune mit Pfrundmätteli gebracht worden. Der Inhalt beträgt 23,500 Quadratfuß und die Grundsteuerschatzung Fr. 3940. Das höchste Angebot, parzellenweise, beläuft sich auf Fr. 4500. Es ist dies nicht viel mehr als die Grundsteuerschatzung; allein nach allen Berichten, die man hat, ist das Grundstück damit gut bezahlt. Wenn man die andern Grundstücke veräußert, so ist die Scheune zwecklos geworden, welche in einiger Entfernung von den andern Gebäuden steht. Da man mit allen diesen zwecklosen Gebäuden abfahren soll, wenn irgendwie annehmbare Angebote darauf gemacht werden, so glaubt man, es sei dieses Angebot ein vortheilhaftes zu nennen. Eine Summe von Fr. 4500 wirft alljährlich einen bestimmten Zins ab, während eine Scheune vielleicht so viel Unterhaltungskosten verlangt. Schon der Dachunterhalt kommt den Staat Bern kolossal hoch zu stehen. Das zweite Grundstück, die Seematte, steht mit Fr. 3000 in der Grundsteuerschatzung und das höchste Angebot betrug Fr. 3045. Für die obere Häseren betrug das höchste Angebot Fr. 1650 bei einer Grundsteuerschatzung von Fr. 1550 und für die untere Häseren wurde Fr. 1500 geboten, bei einer Grundsteuerschatzung von Fr. 1370. Für die vier Grundstücke zusammen beläuft sich die Grundsteuerschatzung auf Fr. 9860, die höchsten Angebote auf Fr. 10,695. Später hat Herr Muri, der nun hier als Käufer figurirt, für alle vier Grundstücke sammt Scheune im Ganzen Fr. 10,750 geboten. Dieses Angebot ist somit das höchste und man hat dabei den Vortheil, daß man für die verschiedenen Grundstücke nur einen einzigen Käufer hat. Ich will noch beifügen, daß zwei dieser Grundstücke, die obere und die untere Häseren, nicht einmal in der Gemeinde Kirchdorf gelegen sind, sondern in der Gemeinde Noflen.

Der eigentliche Umschwung der Pfrunddomäne ist nicht sehr groß und nicht sehr werthvoll Daher hat der Regierungsrath beschlossen, ein ferneres Grundstück, die Baumhofstatt im Winkel, von 26,928 Quadratfuß Halt, das auch an eine Steigerung gebracht worden ist, nicht hinzugeben, sondern dem Pfarrer gegen einen entsprechenden Zins zu überlassen, trotzdem ein relativ hohes Angebot darauf gefallen ist. Der Pfarrer hat nämlich bemerkt, wenn ihm dieses Grundstück nicht gelassen werde, so habe er allerdiugs das gesetzliche Land dem Umfange nach, es sei aber dieses Land fast werthlos. Werde daher jenes Stück auch verkauft, so habe er eigentlich gar kein Land, das als ertragsfähig bezeichnet werden könne. Auf angestellte Nachforschungen hin haben sich diese Gründe als stichhaltig erwiesen, und daher hat der Regierungsrath beschlossen, dieses Stück nicht zu veräußern. Was dagegen die andern Stücke betrifft, so hat er gefunden, es seien die Steigerungsresultate wenigstens relativ günstig und es mache der Staat bei der Veräußerung einen nicht unbedeutenden jährlichen Gewinn. Es wird daher beantragt, es seien die genannten Grundstücke um den Preis von Fr. 10,750 hinzugeben und die Domänendirektion zum Abschlusse des Kaufvertrages zu ermächtigen.

Gerber, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag zur Ratifikation. Die Kaufsumme beträgt Fr. 10,750. Rechnet man dazu die Steigerungsrappen mit ungefähr Fr. 200, so übersteigt sie die Grundsteuerschatzung um mehr als Fr. 1000.

Genehmigt.

Verkauf eines Theils der Pfrunddomäne Walperswyl.

Der Regierungsrath beantragt, von der Pfrunddomäne Walperswyl die Scheune mit Hausplatz und die Scheuermatt um zusammen Fr. 4800 dem Friedrich Marolf, die Brunnmatt um Fr. 530 dem Friedrich Moser, den Bodenacker um Fr. 1465 dem Bendicht Matthys, den Hinterrain um Fr. 820 dem Johann Gottfried Güder, den Nußbaumacker, Kocheracker und Oberfeldacker um Fr. 3060 dem Christen Maurer, und den Thürlisacker um Fr. 1620 dem Bendicht Marolf zu verkaufen.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In Walperswyl ist die Steigerung dadurch veranlaßt worden, daß der Pfarrer die betreffenden Grundstücke nicht mehr in Pacht nehmen wollte. Bei näherer Untersuchung hat sich ergeben, daß der Pfarrer guten Grund hatte, nicht mehr Pächter dieser Liegenschaften, namentlich der Reben sein zu wollen, indem sie keinen Ertrag mehr versprechen. Die Rebe kann nicht veräußert werden, da sie mit dem Pfarrhaus in einem natürlichen Zusammenhange ist. Diese Rebe, ungefähr 5 Mannwerk haltend, ist in der letzten Zeit in ganz pitoyabler Weise vernachlässigt worden. Trotzdem sie ziemlich steil ist und daher, wie es jeder ordentliche Rebwirth thut, alle Jahre die Erde hätte hinaufgetragen werden sollen, ist dies seit Jahren nicht mehr geschehen, so daß die Erde alle unten ist. Die halben Stöcke haben keine Stichel mehr und die Reben sind seit Jahren nicht mehr gegrubt, d. h. verjüngt worden. Die allerersten Regeln der Rebwirthschaft sind da außer Acht gelassen worden. Die Domänendirektion ließ daher in der Sache eine nähere Untersuchung eintreten und wird möglicherweise dazu kommen, von dem Herrn Pfarrer, der das Grundstück so vernachlässigt hat, eine Entschädigung zu verlangen.

Was die übrigen Grundstücke betrifft, so mußte man sie verkaufen, weil Niemand ein einigermaßen befriedigendes Pachtangebot machen wollte. Glücklicherweise hat die Steigerung ein Resultat geliefert, das als verhältnißmäßig gut bezeichnet werden muß. Trotz der hohen Grundsteuerschatzungen in jener Gegend und trotzdem die Güterpreise bedeutend gesunken sind, konnte überall die Grundsteuerschatzung oder noch etwas darüber erzielt werden. Für die Pfarrscheune sammt Hausplatz und Scheuermatte wurde ein Angebot von Fr. 5000, genau die Grundsteuerschatzung, gemacht. Das ist als günstig zu betrachten. Die Pfarrscheune als solche wird ganz zwecklos, wenn man das Land verkauft. Zudem befindet sich die Scheune in einem Zustande, der Reparaturen nothwendig machen würde, und man hätte daorts alle Jahre so viel Auslagen, als nun der Zins des Kapitals beträgt. Für alle übrigen Grundstücke überschritten die Angebote mehr oder weniger die Grundsteuerschatzung. Das Endresultat ist das, daß das Gesammtangebot sich auf Fr. 12,295 beläuft, wozu noch Fr. 245. 90 Steigerungsrappen kommen, während die Grundsteuerschatzung blos Fr. 9690 beträgt. Gestützt auf

diese Verumständungen und mit Rücksicht auf dieses relativ günstige Resultat wird beim Großen Rathe beantragt, er möchte die Hingabe dieser Kaufsobjekte beschließen und die Domänendirektion zum Kaufsabschlusse ermächtigen. Es muß noch beigefügt werden, daß zu dieser Pfrund auch ein Acker auf dem Kappelenfeld gehört, der ebenfalls an eine Steigerung gebracht worden ist, daß aber kein Angebot auf denselben gefallen ist. Man ist daher gezwungen, diesen Acker noch zu behalten, und wird suchen müssen, ihn so gut als möglich zu verpachten.

Genehmigt.

Verkauf der Zollhausbesitzung in Wangen.

Der Regierungsrath beantragt, es sei die Zollhausbesitzung in Wangen um Fr. 11,000 nebst Fr. 330 Steigerungsrappen an Samuel Jäggi, Metzgermeister daselbst, zu verkaufen und der Regierungsrath zum Abschlusse des daherigen Kaufvertrages zu ermächtigen.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Zollhaus in Wangen ist seit Jahren zwecklos geworden. Es hat daher bereits vor zwei Jahren eine Steigerung über dasselbe stattgefunden; allein das damals erzielte Resultat ist als unannehmbar bezeichnet worden. Seither ist das Haus ohne irgend welche Rendite dagestanden und immer baufälliger geworden, so daß der Landjäger, der darin wohnt, erklärte, er könne seine Wohnung nicht mehr länger darin behalten, wenn es nicht renovirt werde. Hierauf wurde ein Devis aufgenommen, und nach dem Berichte des Kantonsbaumeisters würden die Kosten nur der dringend nothwendigen Reparationen Fr. 5000 betragen haben. Auf diesen Bescheid hin hat die Domänendirektion sich entschlossen, nochmals eine Kaufssteigerung zu veranstalten und dann das Haus womöglich hinzugeben. An der Steigerung wurde nur ein Angebot von Fr. 10,000 gemacht. Seither ist es durch Nachsteigerung und Besprechungen gelungen, ein Angebot von Fr. 11,000 nebst Fr. 330 Steigerungsrappen zu erzielen. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 8740. Die Brandversicherungsschatzung des Zollhauses und eines Dependenzgebäudes beläuft sich auf Fr. 12,800. Diese Schatzung hat aber offenbar zu einer Zeit stattgefunden, wo das Haus so viel werth gewesen sein mochte und sich nicht in dem gegenwärtigen verlotterten Zustande befand. Da das Haus keinen Zweck mehr hat und immer mehr seinem totalen Verfall entgegengeht, so daß mehrere tausend Franken darauf verwendet werden müßten, um es einigermaßen wieder herzustellen, und da es auch dann nur einen geringen Zins abwerfen würde, liegt es offenbar im Interesse des Staates, das Gebäude um Fr. 11,330 hinzugeben.

Ich will noch mittheilen, daß, als das Gebäude zum zweiten Male an eine Steigerung gebracht wurde, gleichzeitig auch ein Bestandtheil der Pfrunddomäne, die sogenannte Schloßmatte, zur Steigerung gelangte. Diese Schloßmatte befindet sich in schöner Lage neben dem Städchen Wangen, so daß man hätte glauben sollen, es werden sich viele Liebhaber dafür finden. Es sind darauf stückweise geboten worden Fr. 1400, Fr. 1300 und Fr. 350, zusammen also Fr. 3050, während die Grundsteuerschatzung Fr. 7850 beträgt. Auf das ganze Stück in seiner Gesammtheit ist gar kein Angebot gefallen. Es ist dies ein Zeichen, daß entweder die Grundsteuerschatzungen in dieser Gegend sehr hoch sind oder gar keine Kauflust ist und die Preise von Grund und Boden bedeutend gefallen sind, oder daß alle diese Gründe mitwirken. Es spricht dies um so mehr dafür, daß der Staat keinen Anstand nehmen soll, das Zollhaus um Fr. 11,330 hinzugeben, wie der Regierungsrath beantragt.

Genehmigt.

Ertheilung des Korporationsrechtes an die Krankenstube des Amtsbezirks Konolfingen.

v. Wattenwyl, Justiz- und Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Eine Anzahl Gemeinden des Amtsbezirks Konolfingen haben sich zu einer Gesellschaft vereinigt, um eine sogenannte Krankenstube zu etabliren. Es sind dies die Gemeinden Worb, Höchstetten, Zäziwyl, Bowyl, Mirchel, Oberthal, Arni, Biglen, Landiswyl, Walkringen und Schloßwyl. Diese Gesellschaft hat im Laufe des Herbstes Statuten eingesandt, welche vom Regierungsrath zweckentsprechend gefunden und genehmigt worden sind. Gestützt auf diese Statuten kommt nun die Gesellschaft mit dem fernern Gesuche, es möchte ihr auch das Korporationsrecht ertheilt werden, damit sie in ihren weitern Verhandlungen und Verbindlichkeiten nicht gehindert sei. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei kein Hinderniß vorhanden, dem Gesuche zu entsprechen, da die Statuten bereits die Genehmigung erhalten haben und das weitere Gesuch sich im Wesentlichen auf die Statuten stütze. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Anstalt eine gemeinnützige ist. Es wird daher beantragt, der Gesellschaft das Korporationsrecht unter dem üblichen Vorbehalte nach Mitgabe des vorliegenden Dekrets zu ertheilen.

Genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Delsberg zum Zwecke der Vergrößerung ihres Friedhofes.

v. Wattenwyl, Justiz- und Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Einwohnergemeinde Delsberg ist im Falle, ihren Friedhof zu erweitern. Es mußte vorerst eine Untersuchung vorgenommen werden nach dem Dekret von 1876, wobei es sich fragte, ob nicht allfällig ein anderweitiges Stück Land zur Ergänzung des bestehenden Friedhofes verwendet werden könne. Die Untersuchung hat herausgestellt, daß in der ganzen Umgebung von Delsberg kein Land sich dazu besser eignet, als dasjenige, welches an den bestehenden Friedhof anstößt, und daß dieses Stück auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht das zweckmäßigste ist. Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätte man Einsprache erheben können, da der Grund und Boden nicht ganz so ist, wie man ihn sonst für solche Zwecke wünscht, da er etwas Wasser hält. Es ist daher nöthig, diesfalls einige Arbeiten auszuführen. Es hat in dieser Angelegenheit eine gründliche Untersuchung stattgefunden. Vorerst bezeichnete die Direktion des Innern besondere Experten. Auf ihren Befund hin befaßte sich das Sanitätskollegium mit der Sache und gelangte zu dem Resultate, daß es von seinem Rechte, Einsprache zu erheben, nicht Gebrauch machen wolle. Doch stellte es Bedingungen auf: es soll eine Drainage ausgeführt und das Grundwasser

abgeleitet werden und zwar in der Weise, daß für die Nachbarschaft kein Nachtheil entsteht. Bei diesem ersten Verfahren ist eine Einsprache erhoben worden von Frau Wittwe Kötschet, welche geltend machte, daß ihr Grundeigenthum durch die Erweiterung des Friedhofes Schaden leide und entwerthet werde. Es mußte zuerst über diese Einsprache entschieden werden, und es geschah dies sowohl erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter, als oberinstanzlich durch den Regierungsrath. Wittwe Kötschet ist mit ihrer Einsprache abgewiesen worden, da man fand, daß die von ihr vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig seien. Immerhin ist ihr das Recht vorbehalten worden, den Zivilweg zu betreten, wenn sich wirklich Nachtheile zeigen, und wenn sie z. B. durch nachlässige Ausführung der vorbeschriebenen Arbeiten in ihrem Besitzthum gestört werde. Es wird sich dann in der Folge zeigen, ob diese Liegenschaft Schaden leiden wird. Dies ist aber nicht wahrscheinlich, und daher hat auch der Regierungsrath keinen Anstand genommen, die Einsprache abzuweisen.

Als das Verfahren nach dem Dekret von 1876 erledigt war, hatte sich der Regierungsrath noch mit der Frage zu befassen, ob es der Fall sei, auf das Expropriationsgesuch einzutreten. Da ist der gesetzliche Weg eingeschlagen und den Betheiligten Gelegenheit gegeben worden, sich auszusprechen. Es hat ein Aussöhnungsversuch durch den Regierungsstatthalter mit den betreffenden Einsprechern stattgefunden. Es haben nämlich eine Wittwe Dupont, eine Wittwe Parrat und zwei Gebrüder Meyer gegen die Expropriation Einsprache erhoben. Die Einsprachen sind aber nicht grundsätzlicher Natur, sondern es sind die Einsprecher bereit, das Land gegen genügende Entschädigung abzutreten. Dies ist namentlich bei den beiden Wittwen der Fall, während in der Einsprache der Gebrüder Meyer auch verlangt wird, es sei ein Winkel, der in die Expropriation hineingezogen werden soll, davon wegzulassen. Da die sämmtlichen Einsprecher grundsätzlich einverstanden sind, handelt es sich nur um die Entschädigungssumme, über die man sich nicht verständigen konnte, so daß sie auf dem gesetzlichen Wege wird bestimmt werden müssen. Die Einsprache der Gebrüder Meyer ist nicht begründet, weil gerade dieser Winkel, den man da verlangt, absolut nothwendig ist, um die vorgeschriebenen Wasserableitungen vornehmen zu können. Das Wasser muß in dieses Stück Land der Gebrüder Meyer, das etwas tiefer liegt, hineingeleitet werden, und daher muß auch auf dieses Stück die Expropriation sich erstrecken. Es sind also keine Gründe vorhanden, sich dem Begehren zu wiedersetzen. Dasselbe liegt im öffentlichen Wohl, das gesetzliche Verfahren ist nach allen Richtungen hin eingeschlagen worden, und es empfiehlt daher der Regierungsrath, der Einwohnergemeinde Delsberg das Expropriationsrecht auf dem vorgeschlagenen Fuße und unter den gewöhnlichen Bedingungen zu ertheilen.

Genehmigt.

Schluß der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 4. November 1879.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufruf sind 194 Mitglieder anwesend; abwesend sind 58, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Born, v. Büren, Burger, Bürki, Fattet, Friedli, Geiser, Gouvernon, v. Graffenried, Grenouillet, Gygax in Seeberg, Gygax in Bleienbach, Hennemann, Hofstetter, Indermühle, Möschler, Prêtre in Sonvillier, Renfer, Rosselet, Röthlisberger, Schwab; ohne Entschuldigung: die Herren Aufranc, Berger auf der Schwarzenegg, Blösch, Boß, Brand in Ursenbach, Burren in Köniz, Carraz, Charpié, Clémençon, Flück, Gäumann, Glaus, Girardin, Hofer in Diesbach, Hornstein, Jobin, Kaiser in Büren, Keller, Ledermann, Lehmann in Biel, Liechti, Linder, Monin, Oberli, Patrix, Rebetez in Bassecourt, Riat, Ritschard, Scheidegger, Scherz, Sterchi, Steullet, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Witz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Dekretsentwurf

betreffend

die Vereinigung der Kirchgemeinden Aarberg und Bargen.

Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß gegenwärtig und voraussichtlich noch auf längere Zeit großer Mangel an reformirten Geistlichen herrscht;

daß infolge dessen nicht alle Pfarrstellen besetzt werden können;

daß es deshalb geboten erscheint, kleinere Kirchgemeinden mit benachbarten größeren zu vereinigen;

gestützt auf § 66, zweites Lemma, der Staatsverfassung und auf § 6 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

beschließt:

§ 1. Die Kirchgemeinde Bargen wird mit der Kirchgemeinde Aarberg vereinigt.

Diese Vereinigung hat nur Bezug auf kirchliche Angelegenheiten und es soll durch dieselbe an den bisherigen Verhältnissen politischer und administrativer Natur nichts geändert werden.

§ 2. Einem vom Regierungsrath zu erlassenden Regulativ wird vorbehalten, zu bestimmen, welche kirchliche Funktionen allfällig der Pfarrer von Aarberg in der Kirche zu Bargen vorzunehmen hat.

§ 3. Bis zum Ablauf einer Amtsdauer von sechs Jahren bezieht der gegenwärtige Pfarrer von Aarberg für die ihm in Folge dieses Dekretes auffallenden vermehrten Obliegenheiten eine Entschädigung, welche vom Regierungsrathe festzusetzen ist.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

v. Wattenwyl, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Verschmelzung der Kirchgemeinden von Bargen und Aarberg hat schon zu verschiedenen Zeiten die Behörden beschäftigt. Vor den dreißiger Jahren waren beide verschmolzen; Anfangs der dreißiger Jahre fand aber wieder eine Trennung statt. Seither ist die Frage der Wiedervereinigung wiederholt, und so auch Anfangs der sechsziger Jahre besprochen, aber aus verschiedenen Gründen damals fallen gelassen worden. Erst seit dem neuen Kirchengesetz, und namentlich seit im Jahre 1877 Herr Pfarrer Buß von Bargen starb, ist die Frage ernstlich aufgegriffen worden und hat nun endlich ihrer Lösung entgegengeführt werden können.

Nach Art. 6 des Kirchengesetzes steht dem Großen Rathe das Recht zu: „nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten die angemessenen Aenderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen zu beschließen." Nun hat man die beiden Kirchgemeinden zur Aeußerung ihrer Ansichten eingeladen. Im Anfang ist von beiden Seiten wenig Entgegenkommen gezeigt worden. Von Seiten von Aarberg ist geltend gemacht worden, die Kirchgemeinde Aarberg sei ohnehin ziemlich groß, die Kirche hingegen ziemlich klein, und es könnte daher die Verschmelzung Bauten nach sich ziehen, zu denen sie um so weniger Hand zu bieten im Falle sei, als sie kein Kirchgemeindegut besitze. Eventuell knüpfte der Kirchgemeinderath von Aarberg verschiedene Bedingungen an die Verschmelzung, z. B. die, daß theilweise auch zu Bargen Gottesdienste abgehalten werden, daß die Unterweisungen getrennt stattfinden sollen u. dgl. Auch auf Seite von Bargen zeigte sich im Anfang keine große Begeisterung für die Verschmelzung. Es wurde geltend gemacht, daß dieselbe mancherlei Uebelstände mit sich bringen würde, und eventuell ebenfalls die Bedingung daran geknüpft, daß von Zeit zu Zeit, z. B. je den dritten Sonntag, in Bargen Gottesdienst stattfinden, auch Taufen, Unterweisungen u. dgl. für Bargen sollen beibehalten werden.

Unter diesen Umständen hat sich die Sache wieder etwas in die Länge gezogen und ist erst in letzter Zeit, und zwar namentlich in Folge gewisser mehr oder weniger materieller Verhältnisse vorwärts gegangen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Gemeinde Bargen sich in Bezug auf ihre Schulangelegenheiten und namentlich auf beabsichtigte Schulhausbauten in bedeutender Verlegenheit befand. Früher hatte sie der Verschmelzung besonders dadurch Schwierigkeiten bereitet, daß sie die Bedingung daran knüpfen wollte, es sollen ihr gewisse seiner Zeit zu Gunsten der Kirche ihr entzogene Grundstücke wieder zugestellt werden. Die Burgergemeinde von Bargen war ehemals verpflichtet, an die dortige Kirche jährlich sechs Klafter Brennholz und sogenanntes eichenes Bauholz zu liefern. Hierüber fand dann im Jahre 1858 ein Kantonnement statt, wonach der Staat diese Leistungen übernahm, hingegen die Burgergemeinde dem Staat circa sechs Jucharten Wald abtrat und für das Bauholz Fr. 3300 in Baar bezahlte. Nun ist von Bargen geltend gemacht worden, daß man im Falle der Verschmelzung auf diesen Vertrag und die erwähnte Waldabtretung zurückkommen sollte.

Schließlich ist dann der Ausweg gefunden worden, daß zur Erleichterung der Schulhausbauten von Bargen zwischen dem Staat und der Einwohner- und Burgergemeinde Bargen ein neuer Vertrag zur Regelung dieser finanziellen Leistungen abgeschlossen werde. Anfänglich allerdings stellte die Einwohnergemeinde Bargen das Begehren, es solle ihr als Gegenleistung die ganze Pfrunddomäne zu Schulzwecken abgetreten werden. Gegenüber dieser etwas weit gehenden Forderung hat man sich aber schließlich in Folge stattgefundener Verhandlungen dahin verständigt, daß die sogenannte Pfrundscheuer mit Umschwung der Einwohnergemeinde gegen die geringe Summe von Fr. 2000 abgetreten werde. Ferner soll das Pfarrhaus selber der Einwohnergemeinde zur Einrichtung von Schullehrerwohnungen übergeben werden, mit Vorbehalt eines Zimmers für den Pfarrer, wenn er es für Verrichtung seiner Funktionen in Bargen nöthig hat. Auf diese Weise ist eine definitive Konvention abgeschlossen, und sind die Käufe bereits von der Regierung, wie von der Einwohner- und Burgergemeinde Bargen genehmigt worden, wobei letztere ausdrücklich erklären, daß sie sich bezüglich ihrer Reklamationen befriedigt finden und von dem früheren Kantonnementsvertrage her keinen weiteren Anspruch erheben werden.

Im Uebrigen haben sich dann die beiden Kirchgemeinden Aarberg und Bargen der Vereinigung nicht weiter widersetzt, und die von ihnen daran geknüpften Bedingungen werden ebenfalls keine Schwierigkeiten mehr machen. Demnach hat der Regierungsrath geglaubt, der Moment sei da, diese Verschmelzung vollständig durchzuführen, und er ist um so mehr im Falle, darauf anzutragen, als die Einwohnerzahl beider Kirchgemeinden durchaus dafür spricht. Nach der letzten Volkszählung hat die Bevölkerung von Aarberg ungefähr 1200 und die von Bargen circa 700 Seelen betragen, so daß also die neue Kirchgemeinde nach der Verschmelzung immerhin nur 1900 Seelen zählen würde, was nicht einmal ganz der Größe einer mittleren Kirchgemeinde des Kantons entspricht. Es geht schon aus diesen Zahlen hervor, daß das bisherige Verhältniß nicht mehr hätte können beibehalten werden, indem so kleine Kirchgemeinden nur da fortbestehen können, wo besondere althergebrachte und lokale Verhältnisse, wie z. B. weniger leichte Zugänglichkeit u. dgl., es absolut erfordern.

Ich glaube also, es seien auf den heutigen Tag die Verhältnisse so reglirt, daß weder für den Staat, noch für die beiden Kirchgemeinden aus der Vereinigung irgend welche Nachtheile entstehen können, und es sei demnach der Fall, auf das vorliegende Dekret einzutreten.

Das Präsidium bemerkt, daß nach dem Reglement eine besondere Umfrage über das Eintreten nicht mehr eröffnet werde, worauf der Berichterstatter des Regierungsrathes fortfährt, wie folgt:

Das Dekret selbst entspricht nun vollständig ähnlichen

Dekreten, deren bis dahin mehrere erlassen worden sind, und namentlich dem vor zwei Jahren erlassenen Dekrete über die Vereinigung der Kirchgemeinden Ligerz und Twann. Das zweite Lemma von § 1 enthält einen Vorbehalt, den man in solchen Fällen immer macht. § 2 hat zum Zweck, wenn sich zwischen den beiden Kirchgemeinden einerseits und dem Pfarrer andererseits in Betreff der Vertheilung der Funktionen, wie Predigten, Unterweisungen u. dgl., in den beiden Kirchen Streitigkeiten erheben sollten, dem Regierungsrath den Entscheid vorzubehalten. Bis dahin hat sich gezeigt, daß nach geschehener Verschmelzung der Regierungsrath nicht mehr in den Fall gekommen ist, einzuschreiten; allein es ist immerhin gut, dem Regierungsrath das Recht des Entscheides in letzter Instanz zu reserviren.

§ 3 bestimmt, daß dem Pfarrer von Aarberg bis zum Ablauf seiner Amtsdauer, oder eventuell bis zur Erledigung seiner Pfarrei innerhalb dieser Amtsdauer durch Demission oder andere Gründe, eine entsprechende Entschädigung bezahlt werde für die Mehrleistungen, die er dadurch übernimmt, daß er zu seinen Funktionen in Aarberg auch noch gewisse Funktionen zu Bargen besorgt. Wird die Pfarrei durch Absterben oder Demission des Inhabers erledigt, so ist eine solche Bestimmung nicht mehr nöthig, indem dann die sich meldenden Geistlichen zum Voraus wissen, was sie übernehmen. Jetzt hingegen, wo der Pfarrer schon mitten in der Amtsdauer steht und also bei seiner vorhergegangenen Bestätigung noch nicht gewußt hat, daß seine Lasten sich vermehren werden, ist es nichts als billig, daß ihm dafür bis zum Ablauf der Amtsdauer eine mäßige Entschädigung ausbezahlt werde, wie dies auch bisher so gehalten worden ist.

Nach § 4 soll das Dekret sofort in Kraft treten. Dies muß deshalb geschehen, weil die Bestätigung des Pfarrers, resp. die Nichtausschreibung seiner Stelle schon von der Kirchgemeinde beschlossen worden ist, und daher die Sache sofort organisirt werden muß, namentlich auch deshalb, weil die Unterweisungen bereits nächsthin an die Hand zu nehmen sind. Ich empfehle Ihnen Namens des Regierungsrathes das Dekret zur Annahme.

Der Dekretsentwurf wird ohne Diskussion in globo genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

die Vereinigung der Kirchgemeinde Sutz mit der Kirchgemeinde Nidau.

Dieser Entwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß gegenwärtig und voraussichtlich noch auf längere Zeit großer Mangel an reformirten Geistlichen herrscht;

daß infolge dessen nicht alle Pfarrstellen besetzt werden können;

daß es deshalb geboten erscheint, kleinere Kirchgemeinden mit benachbarten größeren zu vereinigen;

daß nach der durch das Dekret vom 17. Mai 1876 erfolgten Vereinigung der Einwohnergemeinde Tüscherz und Alfermee mit der Kirchgemeinde Twann die Kirchgemeinde Sutz nur noch aus der Einwohnergemeinde Sutz und Lattrigen mit einer Bevölkerung von 335 Seelen besteht;

gestützt auf § 66, zweites Lemma, der Staatsverfassung und auf § 6 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

beschließt:

§ 1. Die Kirchgemeinde Sutz, bestehend aus der Einwohnergemeinde Sutz und Lattrigen, wird mit der Kirchgemeinde Nidau vereinigt und derselben als Filiale zugetheilt.

Diese Vereinigung hat nur Bezug auf kirchliche Angelegenheiten und es soll durch dieselbe an den bisherigen Verhältnissen politischer und administrativer Natur nichts geändert werden.

§ 2. Einem vom Regierungsrath zu erlassenden Regulativ wird vorbehalten, zu bestimmen, welche kirchliche Funktionen der Pfarrer von Nidau in der Kirche zu Sutz zu verrichten hat.

Die Filiale Sutz und Lattrigen hat Anspruch auf eine angemessene Vertretung im Kirchgemeinderathe von Nidau.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

v. Wattenwyl, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier haben wir es mit einer Verschmelzung zweier Kirchgemeinden zu thun. Indessen ist der Fall außerordentlich einfach, weil er eigentlich nur die Fortsetzung eines Beschlusses ist, den der Große Rath vor drei Jahren gefaßt hat. Die Einwohnergemeinde Tüscherz und Alfermee, die früher mit Sutz und Lattrigen zusammen eine Kirchgemeinde bildete, ist durch Dekret von 1876 von Sutz abgetrennt und mit der Kirchgemeinde Twann verschmolzen worden. In früheren Zeiten, wo die Verbindung der beiden Seeufer durch die Schifffahrt vorherrschend war, ließ sich dieser sonderbare Zustand der Vertheilung einer Kirchgemeinde an zwei Ufer des See's noch erklären. In der neueren Zeit hingegen ist dieses Verkehrsmittel nicht mehr so bequem und in letzter Zeit in Folge der Seelandsentsumpfung und der dadurch verursachten zum Landen sehr ungünstigen Gestaltung des rechten Ufers sogar beinahe unbrauchbar geworden. Diese Umstände, verbunden mit andern, führten dazu, die linksufrigen Bestandtheile der Kirchgemeinde Sutz mit Twann zu vereinigen.

Gegenwärtig handelt es sich nun darum, den Rest der Kirchgemeinde Sutz, d. h. die Einwohnergemeinde Sutz und Lattrigen mit Nidau zu vereinigen. Wenn dies nicht schon bei Gelegenheit des Dekrets von 1876 beantragt worden ist, so lag der Grund darin, daß man dem alten und würdigen Pfarrer von Sutz, Herrn v. Rütte, nicht zu nahe treten wollte, in der Voraussicht, daß derselbe ohnehin nicht mehr lange werde funktioniren können. Unterdessen ist nun in der That Herr v. Rütte gestorben, und die Kirchgemeinde Sutz in Folge davon nicht mehr besetzt, sondern von Nidau aus besorgt worden.

Die Bevölkerungsverhältnisse sind auch hier der Art, daß die Verschmelzung absolut angezeigt ist. Vor der Abtrennung von Tüscherz-Alfermee zählte die Kirchgemeinde Sutz 627, nachher aber nur noch 335 Seelen. Es ist klar, daß nach den jetzigen Grundsätzen solche Kirchgemeinden nicht beibehalten werden können. Die gegenwärtige Kirchgemeinde Nidau hat 1902 Seelen. Zählt man nun die 335 Seelen von Sutz dazu, so ergibt sich für die neue Kirchgemeinde eine Gesammtbevölkerung von 2237, oder bei der nächsten Volkszählung vielleicht von 2500 Seelen, so daß also die vereinigte Kirchgemeinde immerhin noch keine größere, sondern nur eine der mittleren des Kantons wäre.

Auch hier haben natürlich die beiden Kirchgemeinden im Anfang Bedenken gegen die Verschmelzung erhoben. Diese sind aber alle derart, daß sie sich bei gutem Willen der Ge-

meinden und des Pfarrers ganz gut heben lassen. Die Gemeinde Sutz macht geltend, die Entfernung von Nidau sei ziemlich groß, der ohnehin schwache Kirchenbesuch werde also durch die Vereinigung noch mehr leiden, auch seien Schwierigkeiten in Beziehung auf die Unterweisung u. s. w. Dem kann aber dadurch abgeholfen werden, daß man die Kirche von Sutz als Filiale beibehält, wo der Pfarrer von Nidau von Zeit zu Zeit funktionirt, und sich mit diesem über Taufen, Unterweisungen u. dgl. gemäß den Wünschen der beidseitigen Bevölkerungen verständigt.

Ein besonderer Umstand, der den Regierungsrath veranlaßt hat, bereits heute dieses Dekret vorzulegen, liegt darin, daß der Pfarrer von Nidau ein Leibgeding nachgesucht und erhalten hat, und in Folge dessen die Pfarrei ausgeschrieben werden muß. Damit ist der Zeitpunkt zur Durchführung der Verschmelzung von selber gegeben. Diejenigen Geistlichen, welche sich anmelden, wissen dann, daß sie nebst der Gemeinde Nidau auch noch die von Sutz zu besorgen haben, und gerade in Folge davon wird es um so leichter sein, allen Wünschen und Bedenken Rechnung zu tragen.

Das Dekret lautet ganz gleich, wie das andere, und ich glaube mich daher einer näheren Erörterung desselben enthalten zu können. Einzig fällt hier der § 3 des andern Dekrets weg, weil, wie gesagt, der neue Pfarrer weiß, was auf ihn wartet, und daher keinen Anspruch auf Extraentschädigung erheben kann. Ich empfehle Ihnen das Dekret zur Annahme.

Der Dekretsentwurf wird ohne Diskussion in globo genehmigt.

Beschlußentwurf

betreffend

Aufhebung der Amtsblattverwaltung und der Papierhandlung.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1879, Nr. 16.)

§ 1.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter den Maßregeln für Vereinfachung des Staatshaushalts und Verminderung der Kosten der Staatsverwaltung ist auch die Einrichtung des bernischen Amtsblattes und der Papierhandlung mit in Untersuchung gezogen worden, gestützt auf die Anregungen, welche in der letzten Berathung des vierjährigen Budgets im Großen Rathe gemacht worden sind. Es hat sich nämlich bei näherer Untersuchung ergeben, daß die dermalige Einrichtung des Amtsblattes nicht absolut nothwendig ist, sondern daß eine Einrichtung getroffen werden kann, welche voraussichtlich größere Einnahmen liefert und die Ausgaben vermindert. Das Resultat der daherigen Untersuchung ist in dem vorliegenden Beschlussesentwurf enthalten, in welchem in Bezug auf das Amtsblatt vorgeschlagen wird: „Die Amtsblattverwaltung ist aufgehoben. Das deutsche und das französische Amtsblatt sind getrennt auf dem Wege der Konkurrenz unter den vom Regierungsrath aufzustellenden Bedingungen pachtweise zu vergeben." Der gegenwärtige Zustand der Dinge ist bekanntlich der, daß das deutsche Amtsblatt vom Staate selber betrieben wird, daß eine eigene Amtsblattverwaltung vorhanden ist, bei welcher alle zu veröffentlichenden Publikationen eingegeben werden müssen, und daß diese Verwaltung für gehörigen Druck und Distribution zu sorgen hat. Bei dem französischen Amtsblatte besteht eine andere Einrichtung, indem dasselbe in Pacht gegeben ist. Es hat sich nun erzeigt, daß es wohl möglich ist, auch das deutsche Amtsblatt zu verpachten. Man stellt sich die Sache so vor, daß man gleich wie beim französischen Amtsblatte auch für das deutsche eine Konkurrenzausschreibung erläßt und Denen, welche das Blatt pachten wollen, möglichst diejenigen Bedingungen auflegt, welche für richtigen Druck und gehöriges Erscheinen des Amtsblattes alle Garantie geben. Auf diese Weise kann dafür gesorgt werden, daß das deutsche Amtsblatt ebenso regelmäßig erscheint als das französische und seinen Zweck ebenso richtig und gut erfüllt, wie es beim französischen Amtsblatte der Fall ist. Es ist nach der gepflogenen Untersuchung kein Zweifel vorhanden, daß bei der Verpachtung des deutschen Amtsblattes für den Zweck des Blattes selbst keine Nachtheile entstehen. Dagegen sind damit entschieden Vortheile verbunden. Vor Allem aus der, daß man keine eigene Verwaltung über das Amtsblatt mehr zu haben braucht, daß der Amtsblattverwalter als solcher und der betreffende Angestellte überflüssig wird. Ferner wird durch diese Abänderung ermöglicht, daß einige Lokalitäten in einem Staatsgebäude frei werden und zu andern Zwecken verwendet werden können. Infolge dessen wird wahrscheinlich ein Gebäude überflüssig und kann veräußert werden. Der Vortheil, der aus dieser Umänderung resultirt, wird ganz sicher einige tausend Franken im Jahr betragen. Dazu kommt, daß infolge des neuen Wirthschaftsgesetzes sämmtliche Wirthe verpflichtet sind, das Amtsblatt zu halten, wodurch diesem, allerdings zwangsweise, eine große Anzahl Abonnenten zugeführt worden sind. Diese Maßregel, in Verbindung mit der Verpachtung des Amtsblattes und der stattgefundenen Erhöhung des Tarifs wird dahin führen, daß man aus dem Amtsblatte nicht nur, wie bisher, Fr. 10—15,000, sondern höchst wahrscheinlich mindestens Fr. 30,000, vielleicht sogar Fr. 40,000 einnehmen wird. Beim französischen Amtsblatte hatte man bis in die jüngste Zeit regelmäßig einen Schaden von Fr. 2—3000. Dies ist nun infolge der neuen provisorischen Verpachtung nicht mehr der Fall, sondern es wird für 1879 wahrscheinlich eine Einnahme von Fr. 1000 eintreten, und bei einer neuen Verpachtung wird mit Hülfe der neuen Abonnenten ein noch größerer Ertrag sich ergeben.

Es handelt sich nun da um eine Abänderung, welche vom Großen Rathe getroffen werden kann, so daß es nicht nöthig ist, darüber ein eigentliches Gesetz zu erlassen. Wenn in der Folgezeit wider Erwarten sich Inkonvenienzen aus der neuen Einrichtung ergeben sollten, so ist der Große Rath dann zu jeder Zeit berechtigt, den alten Zustand der Dinge wieder einzuführen. Vor der Hand aber läßt sich durchaus kein Nachtheil von der neuen Einrichtung einsehen, sondern nur Vortheile. Ich empfehle den § 1 zur Annahme.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat auch die Frage besprochen, ob es nicht passend wäre, statt getrennte Amtsblätter zu haben, das deutsche und das französische Amtsblatt zu vereinigen in der Weise, daß die deutschen Einsendungen in deutscher und die französischen in französischer Sprache erscheinen würden. Es wäre dies in gewisser Beziehung eine Vereinfachung. Es ist aber von Seite des Herrn Finanzdirektors erwidert worden, es würde dies die Kosten nur vermehren, indem viel mehr Exemplare gedruckt werden müßten, wobei dann noch die einzelnen Nummern viel ausgiebiger ausfallen würden, als es jetzt der Fall ist. Das ist der Grund, warum die Kommission diese Anregung fallen gelassen hat. In andern zweisprachigen Kantonen besteht die Einrichtung eines zweisprachigen Amtsblattes, z. B. in den Kantonen Freiburg und Wallis. Ich gebe aber zu, daß die

Gründe finanzieller Natur, die man geltend gemacht hat, derart sind, daß eine solche Einrichtung hier nicht zweckmäßig ist. Es hat daher die Kommission keinen Anstand genommen, sich der Auffassung des Regierungsrathes anzuschließen.

Kummer, Direktor, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch die Staatswirthschaftskommission hat dieses Projekt, wie die meisten, die sich auf die Vereinfachung des Staatshaushaltes beziehen, durchberathen und ihm beigestimmt, obschon ein Antrag gefallen ist, in § 1 einen Zusatz einzuschalten, den ich nennen werde, sowie auch den Grund, warum man es nicht gethan hat. Es ist der Gedanke geäußert worden, es sollen bei der zu eröffnenden Konkurrenz nicht absolut alle Druckereien im Kanton, sie mögen liegen wo sie wollen, gleich gehalten werden, indem das Amtsblatt doch in der Nähe der Behörden, die es herausgeben, gedruckt werden muß. Es wurde daher die Ansicht ausgesprochen, es wäre vielleicht gut, ausdrücklich zu sagen, es solle das Blatt in Bern gedruckt werden; denn es ist klar, daß ein Satz von 20 bis 30 Seiten, wo bald da bald dort Zusätze und Aenderungen gemacht werden müssen, nicht in einer Entfernung hergestellt werden kann, wo das Hin- und Hersenden einen ganzen Tag in Anspruch nimmt. Man hat aber schließlich von einem Zusatze abstrahirt, damit wenigstens die Konkurrenz der nächstliegenden Orte auf den Preis des Amtsblattes einwirken könne, allerdings aber in der Meinung, daß die Regierung nicht ohne Noth mit der Wahl der Druckerei zu weit gehe, infolge dessen die Publikationen um eine Nummer später erscheinen würden.

Karrer. Ich stelle keinen Gegenantrag, sondern ich bin einverstanden, daß man den Versuch mache, auch das deutsche Amtsblatt zu verpachten. Ob aber der Nutzen herauskommt, den man hofft, ist mir sehr zweifelhaft. Das Amtsblatt ist ein Blatt, das von der Regierung, vom Staate herausgegeben wird, sei es in dieser oder jener Form, und der Staat, resp. die Regierung, ist dafür verantwortlich. Die Publikationen sollen im Amtsblatte so wiedergegeben werden, daß das Publikum sich darauf verlassen kann. Wenn sie dem Original nicht gleich wären, so würde daraus Schaden entstehen und der Staat verantwortlich gemacht werden können. Es wird daher, damit das Blatt richtig redigirt werde, wohl dazu kommen, einen Redaktor als Oberaufsichtsperson anzustellen. In der Praxis wird sich die Sache jedenfalls so machen müssen. Man kann es nun allerdings mit der vorgeschlagenen Einrichtung probiren. Früher hat bereits bestanden, was jetzt beantragt wird, allein man hat gefunden, es sei besser, wenn man die Sache so einrichte, wie sie gegenwärtig ist. Vielleicht kommt man dann wieder auf das Frühere zurück.

Bei diesem Anlaß erlaube ich mir, einen Wunsch auszusprechen in Betreff der Gesetze und Dekrete. Ich nehme an, die Gesetze und Dekrete sollen auch mit dem Amtsblatte vergeben werden. An einem Ort muß der Druck jedenfalls besorgt werden, und es muß auch Jemand da sein, der die Sache kontrolirt. Das wird der Staat wohl nicht aus der Hand geben wollen. Bis dahin sind die Gesetze und Dekrete mit dem Amtsblatt gekommen, und ich denke, das werde auch in Zukunft der Fall sein und es werde Derjenige, der das Amtsblatt pachtweise übernimmt, auch diesen Punkt besorgen. In neuerer Zeit ist nun in Betreff der Gesetze und Dekrete ein Usus eingetreten, der für Diejenigen, welche dieselben brauchen, höchst unangenehm ist. Früher wurde jeweilen oben am Rande das Datum des betreffenden Gesetzes angebracht, so daß die Nachschlagungen mit der größten Leichtigkeit gemacht werden konnten. Seit einiger Zeit ist dies unterlassen worden, ob absichtlich oder nicht, ist mir nicht bekannt; wahrscheinlich war es für den Drucker bequemer. Ich wünsche, daß man da wieder zu der frühern Einrichtung zurückkehre.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, auf die Bemerkungen des Herrn Karrer Einiges zu erwidern. Allerdings ist der Staat, auch wenn das Amtsblatt verpachtet wird, für den Inhalt desselben nach wie vor verantwortlich. Wenn eine Publikation nicht gehörig erscheint, so wird der Staat dafür verantwortlich gemacht werden können und wird da seinerseits den Rückgriff auf den Pächter haben. Man wird die Bedingungen entsprechend stellen. Das Verhältniß wird aber in dieser Hinsicht nicht geändert. Auch bisher hat nicht der Staat das Blatt gedruckt, sondern die Amtsblattverwaltung hat den Druck immer dem Mindestfordernden hingegeben, und wenn der Drucker nicht gehörig druckte, so konnte schon jetzt der Staat verantwortlich gemacht werden, der seinerseits auch den Rückgriff auf den Drucker hatte. Es tritt also da keine Aenderung ein, weil wir keine Staatsdruckerei haben und, die Frage ist auch geprüft worden, auch in Zukunft keine wollen. Was die Gesetze und Dekrete betrifft, so sind sie bis jetzt nicht vom Drucker des Amtsblattes gedruckt worden, sondern es hat darüber eine besondere Konkurrenzausschreibung stattgefunden, und die Vorlagen an den Großen Rath sind an einem dritten Orte gedruckt worden. Man hat die Arbeit so viel als möglich vertheilt, immerhin zu den günstigsten Bedingungen. Wenn also auch in Zukunft das Amtsblatt verpachtet wird, so wird dies hinsichtlich der Gesetze und Dekrete keine Abänderung mit sich bringen. Mit der Bemerkung des Herrn Karrer, daß am Rande der Gesetze und Dekrete jeweilen das Datum ausgesetzt werden sollte, bin ich ganz einverstanden. Die Weglassung dieses Datums ist allerdings sehr unbequem und enthält eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes. Diesem Uebelstande soll abgeholfen werden. Man hat da das Beispiel des Bundes nachgeahmt. Der Bund hat in seinen Gesetzen diese Bequemlichkeit nicht, und da man beständig den Bund als Muster hinstellt, so ist man ihm auch hier gefolgt, allein in dieser Beziehung ist er durchaus nicht mustergültig. Ich denke, diesem Uebelstande wird, nachdem er nun im Großen Rathe hervorgehoben worden ist, wohl abgeholfen werden.

§ 1 wird unverändert genehmigt.

---

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie aus der Staatsrechnung wissen, besitzt der Staat eine Papierhandlung, welche alljährlich in der Staatsrechnung figurirt, worin die Einnahmen und Ausgaben einander so ziemlich decken. Eine gesetzliche Begründung hat die Papierhandlung nicht, sondern sie scheint durch einen Gelegenheitsbeschluß in den Vierzigerjahren ihre Entstehung gefunden zu haben. Die Papierhandlung mag ihren guten Zweck gehabt haben zu der Zeit, wo die Papierfabrikation noch nicht auf der Stufe der Vervollkommnung war, auf der sie gegenwärtig steht, wo man viel größere Schwierigkeit hatte, für die Staatsverwaltung alle Sorten Papier, die sie nöthig hat, in der gehörigen Menge sich in der eigenen Stadt zu beschaffen, und wo man vielleicht genöthigt war, das eine Papier von daher, das andere von dorther zu beziehen. Gegenwärtig ist die Sache ganz anders. Der Papierhandel und die Papierfabrikation haben einen ganz andern Charakter als vor 20—30 Jahren, und es ist jetzt sehr leicht, sich alle möglichen Sorten Papier in gehöriger Menge zu verschaffen. Unter diesen Umständen liegt es hier ebensowenig wie auf andern Gebieten, welche der Staat auch der Privatthätigkeit überläßt, in seinem Interesse,

einen eigenen Handel zu betreiben. Wenn der Staat in vielen andern Dingen den eigenen Betrieb, den eigenen Handel aufgegeben hat, so ist es gerechtfertigt, dies auch mit dem Papierhandel zu thun. Einen eigentlichen Schaden hat man zwar nach Ausweis der Staatsrechnung mit diesem Handel nicht gehabt, allein ein eigentlicher Nutzen wird auch nicht nachzuweisen sein, da man zu diesem Zwecke Beamte und Lokalitäten haben muß, die zu andern Zwecken verwendet werden können. Auch wird durch diesen Papierhandel die Staatsverwaltung in gewissem Umfange komplizirt. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß durch die Aufhebung der Papierhandlung und durch die Art der Papierbeschaffung, wie sie hier vorgesehen ist, dem Staat kein Nachtheil entstehen wird. Es wird sich mit der größten Leichtigkeit machen lassen, daß der Staat seine Papierbedürfnisse zur Konkurrenz ausschreibt und die Lieferung der nöthigen Papiere sich auf dem Wege des Vertrages sichert. Ich bin überzeugt, daß auf diese Konkurrenzausschreibung sich verschiedene leistungsfähige Geschäfte melden und das Papier zu günstigen Bedingungen liefern werden. In der Mitte einer der vorberathenden Kommissionen ist der Gedanke geäußert worden, es möchte, wenn man den gegenwärtigen Stand der Dinge abändere, für den Staat dadurch ein Nachtheil erwachsen, daß die einzelnen Direktionen mehr Papier verbrauchen, als es bisher der Fall gewesen sei. Man hat sich nämlich vorgestellt, es sei die Papierhandlung s. Z. errichtet worden, damit eine Centralstelle die Aufsicht über den Papierverbrauch der einzelnen Direktionen habe. So hat aber die Papierhandlung ihre Stellung nicht aufgefaßt, daß sie kontroliren solle, wie viel Papier gebraucht werde und daß sie einschreiten solle, wenn nach ihrer Ansicht die eine oder andere Behörde zu viel Papier verwende. Dazu hätte die Papierhandlung nicht einmal die Kompetenz gehabt. Die Papierhandlung hat ihre Stellung vielmehr so aufgefaßt, und ich glaube, mit Recht, daß sie so viel als möglich Papier verkaufte und diejenige Direktion am höchsten schätzte, welche ihr am meisten abkaufte, damit ihr Umsatz und ihr Gewinn um so höher sei. Diese Kontrole war also nicht vorhanden, sondern die einzige Kontrole wäre die gewesen, daß man allfällig bei der Prüfung der Staatsrechnung den zu großen Papierverbrauch dieser oder jener Direktion hätte rügen können. Man hat ferner darin einen Nachtheil der Aufhebung der Papierhandlung erblicken wollen, daß dann jeder Beamte vielleicht ein anderes Papier dem Format, der Qualität und der Farbe nach verwenden werde und diesfalls eine große Ungleichheit in der Verwaltung einreiße. Aber auch dem kann und wird vorgebeugt werden; denn es ist nicht so gemeint, daß nach Aufhebung der Papierhandlung jede Direktion und jede Behörde ihr Papier da kaufen könne, wo sie will, sondern sie wird gehalten sein, das Papier da zu beziehen, wo der Staat einen Vertrag abgeschlossen hat. Man wird dafür sorgen, daß jede Direktion ihre Bedürfnisse befriedigen kann, denn man wird im Vertrage die zu liefernden Papiersorten nennen. Man wird also durch einen Vertrag mit einem Privatmann oder mit mehreren den Zweck eben so gut erreichen können. Der Vortheil der Aufhebung wird darin liegen, daß man eine Verwaltung weniger hat und Lokalitäten gewonnen werden, die zu andern Zwecken verwendet werden können.

§ 2 wird genehmigt.

Es wird beschlossen, den Beschluß auf den 1. Januar 1880 in Kraft zu setzen.

Gesetzesentwurf

betreffend

Vereinfachung der Staatsverwaltung.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1879, Nr. 15.)

Erste Berathung.

§ 1.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Verfassung von 1846 schreibt vor, daß die Verhandlungen des Großen Rathes dem Volke bekannt gemacht werden sollen. In Ausführung dieser Bestimmung ist bisher ein Bülletin über die Großrathsverhandlungen erschienen und an die, die es abonnirten, als Beilage zum Amtsblatt verschickt worden. In den ersten Zeiten nach dem Inkrafttreten der Verfassung sind aber diese Verhandlungen nicht in beiden Sprachen erschienen in der Weise, daß die deutschen Reden in's Französische und die französischen in's Deutsche übersetzt worden wären, sondern man hat damals die Verfassung so verstanden, daß es genüge, die Voten in der Ursprache zu veröffentlichen. Daher werden die Herren, wenn sie die Großrathsverhandlungen jener Zeit nachschlagen, finden, daß die deutschen Reden nur deutsch und die französischen nur französisch wiedergegeben wurden. Hingegen hat der Große Rath am 25. Juni 1856 ein Gesetz erlassen, worin er unter Anderem festsetzt, daß die Verhandlungen des Großen Rathes dem Volke in beiden Sprachen bekannt zu machen seien, und in Folge dessen sind seither zwei Bülletins erschienen, nämlich ein deutsches, worin alle Reden deutsch, und ein französisches, worin alle französisch wiedergegeben waren. Diese Neuerung hat die Kosten der Staatsverwaltung nicht unerheblich vermehrt. Es wurden dadurch größere Druckkosten verursacht und namentlich auch größere Kosten für die Uebersetzung, indem natürlich die nachträgliche Uebersetzung aller Reden in die andere Sprache große Arbeit gibt, für welche ein ständiger Angestellter vorhanden sein muß.

Nun finden wir aber, es sei absolut nicht nöthig, diese Komplikation beizubehalten; denn es habe keinen oder nur einen sehr geringen Nutzen, wenn alle hier deutsch gehaltenen Reden in's Französische übersetzt und dem französischen Bürger so mitgetheilt werden, ebenso wenig, als es irgend welchen oder irgend großen Nutzen habe, die französisch gehaltenen Reden in's Deutsche zu übersetzen und so später dem deutschen Bürger mitzutheilen. Vor Allem aus ist der Nutzen deshalb nicht groß, weil das Tagblatt der Großrathsverhandlungen nur eine kleine Verbreitung hat. Die Zahl der Abonnentenexemplare beläuft sich im neuen Kantonstheil nur auf einige Hundert und im alten auf nicht viel über tausend, und davon besteht noch ein Theil aus solchen Exemplaren, die nicht an besondere Abonnenten, sondern von Amtes wegen verschickt werden. Das Volk macht sich mit den Großrathsverhandlungen durch das Lesen der Blätter bekannt und ist in seiner großen Mehrzahl nicht gewohnt, das Tagblatt zu halten.

Dazu kommt ferner, daß man, und zwar glaube ich, mit gutem Recht behauptet, daß eine Rede, die hier deutsch, und noch dazu berndeutsch gehalten werde, fast gar nicht so in's Französische zu übersetzen sei, daß sie nach ihrer ganzen Eigenthümlichkeit und Bedeutung wieder gegeben werden könne. Das Gleiche sei auch der Fall mit der Uebersetzung einer französisch gehaltenen Rede in die deutsche Sprache. Deshalb kommt es oft vor, daß, wenn Jemand hier eine

deutsche Rede gehalten hat und sie nachher in der französischen Uebersetzung sieht, er ganz etwas Anderes findet, und mir persönlich ist es auch passirt, daß ich, wenn ich allfällig ein deutsches Votum von mir nachgelesen habe, fand, ich habe schlecht geredet, während, wenn ich dann die französische Uebersetzung nachschaute, diese ganz prächtig aussah. Aehnlich mag es andern, französisch sprechenden Rednern mit der deutschen Uebersetzung ihrer Reden gegangen sein. Somit ist man nach allen Aeußerungen, die ich gehört habe, einig darüber, daß diese Uebersetzung einen großen Werth nicht habe und in der Regel, wenn auch wörtlich richtig übersetzt, doch nicht richtig sei, indem eben überhaupt eine Uebersetzung dem wahren Inhalt und Geist des Vortrags selten oder nie genügende Rechnung tragen könne.

Wenn nun aber die Verfassung nicht mehr verlangt, als daß die Großrathsverhandlungen dem Volke in der Sprache der betreffenden Redner bekannt gemacht werden, und wenn man ferner einig ist, oder die Erfahrung gemacht hat, daß die Uebersetzung den erwarteten Nutzen nicht hat, weil sie keine eigentlich sinngetreue Uebersetzung ist, so wiegt offenbar der Nutzen derselben die Kosten der doppelten Veröffentlichung nicht auf. In Folge dessen wird sowohl vom Regierungsrath, als den beiden Kommissionen, die sich mit dem Entwurf befaßt haben, beantragt, es sei das Gesetz von 1856 über die Herausgabe der Großrathsverhandlungen aufzuheben, und in Zukunft die Verhandlungen nur noch in der Sprache des Redners zu veröffentlichen, und es habe der Große Rath die nöthigen Ausführungsbestimmungen durch ein Dekret zu erlassen.

Brunner, als Berichterstatter der Spezialkommission. Wir haben in dieser Frage keinen Anstand genommen, dem Regierungsrath beizustimmen. § 32 der Verfassung schreibt vor: „Die Verhandlungen des Großen Rathes" (so wie noch mehrere andere Sachen) „sollen dem Volke bekannt gemacht werden." Die Verfassung sagt also nicht, in welcher Form und Ausdehnung sie bekannt gemacht werden sollen. Nun ist die Frage, in welcher Ausdehnung die Verhandlungen bekannt gemacht werden sollen, bekanntlich außerordentlich viel besprochen und bestritten worden. Es gibt Kantone, in denen man die Reden nur in der Hauptsache zu Papier bringt und nur das Wesentliche davon dem Volke amtlich mittheilt, und ich glaube, es ist das sogar in der Mehrheit der Kantone der Fall. Bei uns indessen hat man von Anfang an eine andere Veröffentlichungsweise beliebt, indem seit der Verfassung von 1846 die gehaltenen Reden stenographisch aufgenommen und dem Volke vollständig zur Kenntniß gebracht worden sind. Und zwar warum? Weil es außerordentlich schwierig ist, Dasjenige, was Einer gesagt hat, succinct und kurz zusammenzufassen, und weil man dabei ungeheuer leicht Gefahr läuft, dem Betreffenden Gedanken unterzulegen, die er nicht gehabt hat, ihn mißzuverstehen, oder wesentliche Punkte seiner Rede in den Hintergrund zu stellen und dagegen Unwesentlichem größere Wichtigkeit beizumessen. Es hat bei einem solchen Verfahren Derjenige, der diese Ausscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem vornehmen soll, eine außerordentlich schwierige Aufgabe, eine Erfahrung, die man namentlich auch in der Bundesversammlung gemacht hat. Man hat dort auch mit blos succincten Bülletins probirt, allein man hat sie nicht fortgesetzt.

Nun gebe ich schon zu, daß die stenographirten Reden von der Masse des Volkes nicht gelesen werden, sondern man sich begnügt, von den Zeitungsreferaten, die gewöhnlich am folgenden Tage erscheinen, Kenntniß zu nehmen. Allein bedeutungslos sind deswegen die stenographirten Verhandlungen doch nicht. Man weiß, wie oft und viel man darauf rekurrirt, wenn es sich um die Interpretation von Gesetzen handelt, und wie häufig man Jemanden, der vielleicht später eine ganz andere Ansicht vertritt, mit dem Tagblatt des Großen Rathes in der Hand beweist, daß er dazumal ganz anders gedacht hat, welcher Beweis unter Umständen ganz zweckmäßig sein kann, obschon andererseits ein solcher Meinungswechsel leicht erklärlich und sehr häufig auch wohl motivirt ist.

Ich glaube also, daß die Mittheilung unserer Verhandlungen nach dem bisherigen System, nur mit der Einschränkung, daß die Reden blos in der Sprache des Redners publizirt werden, nicht bedeutungslos sei. Es kommt dazu noch, daß namentlich die Mitglieder des Großen Rathes, wenn irgend eine Frage vor das Referendum kommt, mit Benutzung des Tagblattes sich manche Gedanken wieder in's Gedächtniß rufen können, die sie vielleicht sonst vergessen hätten, und daß ihnen also dies die Art und Weise, vor dem Volke aufzutreten, sowie die Mittheilungen, die sie Kraft ihrer Stellung in den verschiedenen Versammlungen machen müssen, erleichtert. Ich halte es deshalb nicht für angezeigt, daß wir von dem bisherigen Systeme abgehen.

Unsere stenographirten Verhandlungen genießen übrigens eines ganz vorzüglichen Rufes. Es ist bekannt, daß sie zu den allerbesten gehören, die man hat, und jedenfalls die besten sind, die man in der Schweiz hat, und wir haben wiederholt in der Bundesversammlung die größten Komplimente darüber entgegengenommen. Auch gibt es viele Mitglieder der Bundesversammlung, die wünschen, es möchte dort ein gleiches System eingeführt werden. Nun existirt aber dort eine Fatalität, die wir, Gottlob, nicht haben. Man fürchtet nämlich, es möchte dann mitunter Redner geben, die nicht für die Versammlung reden, sondern mehr für das Publikum und speziell für ihre Wähler. Dies kommt bei uns glücklicherweise nicht vor: wir sind in dieser Beziehung bescheidener Natur; wir wollen nicht reden, nur um geredet zu haben, sondern um etwas vorzubringen, und da nützt natürlich das bloße Redehalten nichts, sondern man muß auf die Sache losgehen, seine Zuhörer darauf anschauen, ob sie sich dem Redner gegenüber langweilen oder nicht, und sobald man sie langweilt, muß man aufhören, selbst wenn sich die Rede gedruckt noch so schön ausnähme. Bei uns ist also das Gefühl vorhanden, daß trotz der stenographirten Verhandlungen nicht unnöthig geredet wird, und es ist dies auch bisher durchaus nicht der Fall gewesen.

Ich glaube deshalb, man könne es bei dem bisherigen System bewenden lassen. Da indessen die Frage in andern Kreisen sehr häufig besprochen wird, so habe ich mir diese Bemerkungen erlauben wollen. Ich weiß nicht, ob vielleicht im Schoße der Versammlung auch die Ansicht einer blos succincten Publikation der Verhandlungen auftaucht; in diesem Falle würde man natürlich die Sache noch einläßlicher besprechen müssen. Vorderhand aber halte ich es dafür, es genüge, die von der Regierung vorgeschlagene Vereinfachung anzunehmen.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrag der Regierung und der Spezialkommission einverstanden. Wenn hingegen zwischen unseren Verhandlungen und den Publikationen des Bundes eine Parallele gezogen wird, so erlaube ich mir darüber auch noch ein Wort. Offenbar ist die Art, wie die Verhandlungen der Bundesversammlung dem Publikum zur Kenntniß kommen, eine sehr mangelhafte, indem man nur die Beschlüsse publizirt, während die Verhandlungen selbst blos resümirt in einem Protokoll niedergelegt werden. Auf der andern Seite hat aber das System des Bundes den Vortheil, daß alle Botschaften des Bundes-

rathes und alle Rapporte der Kommissionen im Bundesblatt gesammelt erscheinen, das auf diese Art jährlich auf mehrere Bände anschwillt. Nun werden bei uns die Anträge und Motivirungen der Kommissionen und des Regierungsrathes zwar auch gedruckt; aber es geschieht das bald in kleinerem, bald größerem Format, bald in größerem Umfange, bald auf fliegenden Blättern, und wenn man dann nach einigen Jahren wissen will, wie ein Gesetz entstanden ist, so hat man nur noch die Großrathsverhandlungen; die eigentlichen Studien hingegen, auf die gestützt das Gesetz entstanden ist, finden sich nur etwa noch in einem oder zwei Exemplaren auf dem Rathhause, im Lande aber nicht mehr. Will man z. B. jetzt studiren, wie vor 30 oder 40 Jahren ein wichtiges Gesetz entstanden ist, wobei die Botschaft der vorberathenden Behörde unter Umständen eine starke Broschüre oder sogar einen ganzen Band gebildet hat, so findet man diesen Band im ganzen Kanton nicht mehr. Ich zitire da unter Anderm das Armengesetz und einige Schulgesetze. Da wäre es nun, wenn man auf der einen Seite etwas vereinfacht (und es ist eine sehr große Vereinfachung, wenn man die Uebersetzungen bleiben läßt und nur einen Band Verhandlungen herausgibt, wo früher zwei erschienen), keine üble Verbesserung, dafür zu sorgen, daß die sämmtlichen Botschaften der Regierung und der Kommissionen, die hier gedruckt ausgetheilt werden, in einem Format und so gedruckt werden, daß man sie mit den Großrathsverhandlungen zusammenbinden kann. Auf diese Weise bekäme man eine noch viel reichlichere Quelle, um sich später über volkswirthschaftliche Fragen, die im Kanton eine Rolle spielen, vollständig zu orientiren. Ich werfe diese Gedanken blos hin; er muß noch weiter geprüft werden; aber seine Ausführung hätte keine weitern Druckkosten zur Folge, indem es sich, wie gesagt, blos darum handeln würde, diese Aktenstücke zu sammeln, gleichmäßig zu drucken und mit den Großrathsverhandlungen zusammengebunden in's Archiv zu stellen.

Rohr, Regierungsrath. Die vorliegende Frage ist in der heutigen Sitzung des Regierungsrathes noch einmal behandelt worden, und ich habe mir da erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn man von diesem neuen Artikel Umgang nehmen und sich entschließen würde, die Verhandlungen weder in bisheriger Weise stenographisch in beiden Sprachen, noch, wie jetzt vorgeschlagen wird, in der Sprache des Redners zu publiziren, sondern in Form eines ausführlichen Protokolls, wie es in den eidgenössischen Räthen geschieht. Wenn Sie den neuen Paragraphen aufmerksam durchlesen, so müssen Sie finden, daß der Zweck, den man ursprünglich hat erreichen wollen, durch das vorgeschlagene System vollständig verfehlt wird, indem man zugeben wird, daß im deutschen Kantonstheil die französischen, und im französischen die deutschen Reden gar nicht oder beinahe gar nicht werden gelesen werden. Ich bin nun vom Regierungsrath ermächtigt worden, diese Bemerkungen hier im Großen Rathe anzubringen, und entgegen dem gedruckten Antrag einen persönlichen Antrag vorzulegen, der dahin geht: Es sei der Regierungsrath eingeladen, bis zur zweiten Berathung zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Verhandlungen des Großen Rathes, statt wie in der bisherigen Weise, mittelst eines ausführlichen Protokolls zu veröffentlichen.

Die Gründe, die mich zu diesem Antrag führen, sind folgende: Herr Brunner hat gesagt, es sei von großem Werthe, wenn man nachher die wörtlich nachgeschriebenen Reden lesen und darin die Interpretation der Gesetze finden könne. Ich glaube nun, das sei gerade der große Schaden daran. Denn, anstatt daß man sich darauf beschränkt, den Wortlaut des Gesetzes zu konsultiren, und allfällig daneben noch ein ausführliches Protokoll, ergeht man sich öfter darin, alle möglichen Verhandlungen nachzulesen, zu schauen, was Dieser oder Jener gesagt hat, und dann aus den Reden, die Einem am besten in den Kram dienen, das und das in die Gesetze hineinzuinterpretiren. Dies geschieht, wie die Herren zugeben werden, fast bei allen Fragen und ist namentlich in letzter Zeit bezüglich der Frage der Verfassungsrevision geschehen. Ich bin überzeugt, daß man über diese Frage sogleich im Klaren wäre, wenn man von den gehaltenen Reden Umgang nehmen und nur den Wortlaut der Verfassung in's Auge fassen würde. Also gerade dieses Interpretiren ist für mich ein Grund, von der Publikation stenographirter Reden abzusehen.

Was dann das Referendum anbelangt, so glaube ich, es sei nicht nöthig, daß die Mitglieder des Großen Rathes, um zur Aufklärung des Volkes Reden halten zu können, vorher noch besonders die Großrathsverhandlungen studiren. Gerade da wird ihnen ein ausführliches Protokoll besser dienen, indem ihnen dasselbe eine unparteiische Uebersicht über die Verhandlungen und die Hauptmotive der Redner gibt, und sie werden sich in Folge davon viel sachlicher halten können, als wenn sie etwa nur die eine oder andere Rede nehmen, die ihnen besonders gefällt.

Ein weiterer Hauptgrund, den ich anführen möchte, ist der, daß das Protokoll dem Volke viel rascher mitgetheilt werden kann, als die stenographirten Großrathsverhandlungen. Diese haben, weil sie so lange hintendrein erscheinen, fast keinen Werth mehr, während ein gutes Protokoll, wie es z. B. im Nationalrathe von Kanzler Schieß geführt wird, seinen Zweck viel besser erfüllt, weil es einerseits viel rascher erscheint, und andererseits viel reicheres Material bietet. Endlich wird dieses Protokoll auch viel billiger sein, und dies ist ein Hauptmotiv, warum der ganze Antrag entstanden ist.

In diesem ausführlichen Protokoll wird dann in kurzen Worten angegeben sein, was für Anträge jeder Redner gemacht, und wie er sie motivirt hat, und dies ist vollständig genügend. Wenn man befürchtet, es könnte der Protokollführer Manches nicht richtig auffassen, so geschieht dies auch in stenographirten Verhandlungen, indem man auch dort manche Rede korrigiren und manche Berichtigungen anbringen muß. Dafür wird aber das Protokoll am andern Tage vorgelesen, der Präsident des Großen Rathes schaut es durch, und wenn etwas zu berichtigen ist, so wird es berichtigt. Auch hat man seit dem Jahre 1848 nie klagen hören, daß das Protokoll, wie es im Nationalrathe geführt wird, irgendwie nicht genügend sei.

Bereits die Herren Vorredner haben angeführt, daß die Verfassung nicht vorschreibe, daß die Publikation der Verhandlungen so oder so zu machen sei, und es steht also dem Großen Rathe ganz frei, die Verhandlungen nach dem Antrage der Kommission, oder blos durch ein ausführliches Protokoll dem Volke mitzutheilen. Da nun aber die Regierung die Frage noch nicht speziell berathen hat, so geht mein Antrag nur dahin, der Regierungsrath sei eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht angezeigt sei, auf die von mir vorgeschlagene Weise vorzugehen, und die Regierung würde dann also bis zur nächsten Sitzung einläßlichen Bericht und Antrag vorlegen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es wird da ein neuer Gedanke, als Gedanke der Regierung, in die Diskussion hineingeworfen. Danach will man den Paragraphen zurückweisen und einen neuen Paragraphen, wahrscheinlich im Sinne der Unterdrückung der bisherigen Großrathsverhandlungen, verlangen. Ich möchte doch etwas vor der Sache warnen. Bei der zweiten Berathung kann unter

allen Umständen die Regierung einen neuen schriftlichen Antrag bringen, und ebenso auch die beiden Kommissionen. Auf keinen Fall möchte ich aber jetzt dadurch präjudiziren, daß man auf eine ganz neue Idee eintritt, über die man sich noch nicht hat besinnen können. Es ist allerdings richtig, daß das von Kanzler Schieß verfaßte Protokoll von ungemeinem Werthe ist, und man hat ihm auch seit dreißig Jahren viele Komplimente darüber gemacht. Allein ein solches Protokoll abfassen, in welchem den verschiedenen Richtungen in der Diskussion so Rechnung getragen wird, daß kein einziger Redner sich beklagen kann, man habe seine Gedanken entstellt oder minder gut dargestellt, das kann nicht Jeder. Wenn irgend Jemand anders ein solches Protokoll zu redigiren unternähme, so könnte es leicht der Fall sein, daß man sich wirklich beklagte und fände, das Protokoll sei subjektiv, z. B. im Sinne des Bundesrathes oder der Kommission oder dgl. abgefaßt, und die andere Ansicht komme darin nicht gehörig zur Geltung, und dann würde man sofort sagen: Jetzt müssen die Reden wörtlich nachgeschrieben und gedruckt sein; denn so kann man sich am wenigsten irren: die Reden werden gegeben, wie sie gehalten worden sind, und Niemand hat Grund, sich zu beklagen.

Da ich nun Bedenken habe, ob wir so leicht ein solches Protokoll erhalten würden, wie es im Nationalrathe geführt wird, so würde ich denn doch die Großrathsverhandlungen noch vorziehen. Denn daß der Druck derselben so wenig Werth habe, müßte ich bestreiten. Die Regierung hat in den letzten Jahren oft bei irgendwie wichtigen Fragen die sämmtlichen Verhandlungen darüber separat abdrucken und in großen Massen im ganzen Lande herum vertheilen lassen, und sie muß also doch Werth darauf gelegt haben, daß das Volk diese Verhandlungen kenne. Ihrerseits haben die Großräthe, die im Falle waren, die betreffenden Vorlagen vor dem Volke zu befürworten, mit großer Freude danach gegriffen, und wenn sie nicht geschwind genug auf's Land hinaus kamen, so haben sie darum geschrieben und gefragt: Wo bleiben die Großrathsverhandlungen? wir können nichts machen, wenn wir sie nicht haben.

Also sind die Verhandlungen wirklich schon des Referendums wegen nöthig, indem sonst vielen Großräthen das Material allzu knapp zugemessen wäre, und sie allzu oft nach Bern schreiben und die Herren dort um Auskunft plagen müßten, um selbst Auskunft geben zu können über so manche Zahlen und Sachen, die ihnen aus dem Gedächtniß entschwunden und schließlich einzig noch in den Verhandlungen zu finden sind. Sie sind aber auch für später von sehr großem Werthe. Die Mitglieder des Großen Rathes und die Mitglieder der Regierung sind nach zehn, zwanzig, dreißig Jahren noch so froh, nachlesen zu können, wie ein Gesetz entstanden ist, und wenn sich aus Mangel an Kenntniß der Motive des Gesetzes allenfalls eine Bewegung dagegen bemerkbar macht, zu zeigen, daß man das Gesetz gemacht hat, um diesen und jenen Uebelständen abzuhelfen, und daß diese Uebelstände alle wieder neu erzeugt würden, wenn man das Gesetz fallen ließe.

Aber nicht blos wir Mitglieder des Großen Rathes und der Regierung sind in diesem Falle; sondern es studiren noch ganz andere Leute unsere Großrathsverhandlungen. Es sind z. B. in den letzten Jahren in andern Kantonen manche schätzbare volkswirthschaftliche Werke geschrieben worden, welche Fragen behandeln, die auch bei uns besprochen worden sind, so das Armenwesen, das Burgerwesen, das Niederlassungswesen, die Allmentrechte, die öffentlichen Güter u. s. w., und für diese Werke hat man auch unsere Großrathsverhandlungen benutzt, und es sind mit Hülfe derselben diese Werke viel lehrreicher und gehaltvoller geworden, als es sonst der Fall gewesen wäre.

Ich möchte deshalb wünschen, daß man jedenfalls nicht präjudizire, und, so lange wenigstens der Paragraph nicht förmlich von allen drei vorberathenden Behörden zurückgezogen wird, möchte ich dazu rathen, daß man ihn annehme.

Rohr, Regierungsrath. Ich will blos zur Erläuterung bemerken, daß der Antrag selber, wie er gedruckt vorliegt, nicht bestritten wird, sondern daß man nur den besondern freien Antrag stellt, der Große Rath möchte die Regierung einladen, bis zur nächsten Berathung die Frage zu untersuchen.

Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gibt den Antrag in diesem Sinne zu.

Berichterstatter der Spezialkommission. Ich glaube, man kann dem Antrag in der Form, wie er jetzt gebracht wird, zustimmen. Der § 1 würde also angenommen, und in der Zwischenzeit bis zur nächsten Berathung würde die Regierung die Sache noch genauer untersuchen. Dies hätte zwar auch ohne besondere Annahme des Antrags geschehen können; indessen ist es ganz gut, wenn man damit dem Gedanken Ausdruck gibt, den Herr Regierungsrath Rohr ausgesprochen hat. Nur das wäre fatal gewesen, wenn man den § 1 ganz zurückgeschoben hätte, wie ich anfänglich glaubte, daß es der Sinn des Antrags sei.

Bühlmann. Ich möchte vor der Annahme des § 1 entschieden warnen. Die Verfassung schreibt ausdrücklich vor, daß die Verhandlungen des Großen Rathes dem Volke bekannt gemacht werden sollen. Nun ist aber eine solche Bekanntmachung, wie sie hier vorgeschlagen wird, nicht eine Bekanntmachung für das ganze Volk, indem der weitaus größere Theil der Kantonsbürger nicht beide Sprachen versteht. Sodann glaube ich, es sei auch im Interesse der Bestrebungen zur Unifikation der beiden Kantonstheile nicht zweckmäßig, hier wieder eine neue Bestimmung zu treffen, die nur dazu dient, die Trennung derselben fortdauern zu lassen. Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Voten der französischen Redner nur französisch publizirt werden, der ganze alte Kantonstheil keine Kenntniß davon nimmt, und umgekehrt wird auch der französische Kantonstheil von den nur deutsch wiedergegebenen Reden der deutschen Redner keine Kenntniß bekommen. Der Zweck des Gesetzgebers ist offenbar gewesen, daß das Volk ein ganz getreues Bild von den Verhandlungen des Großen Rathes bekomme.

Dieses Bild bekommt aber das Volk absolut nicht, wenn die deutschen Reden nur deutsch und die französischen nur französisch gegeben werden; denn die faktische Wirkung davon kann eben nur die sein, daß der französische Kantonstheil nur die französischen, und der deutsche nur die deutschen liest. Das ist nun, glaube ich, nicht im Sinne der Verfassung, und deshalb möchte ich prinzipiell beantragen, auf den § 1 nicht einzutreten. Eventuell würde ich unter allen Umständen den Antrag des Herrn Regierungsrath Rohr vorziehen, der dahin ginge, die Verhandlungen zwar nicht in stenographischer Wiedergabe der Reden, aber doch in einem ausführlichen Protokolle zusammenzufassen und in beiden Sprachen zu publiziren. Für diesen Fall möchte ich vorschlagen, den Antrag des Herrn Rohr sogleich definitiv anzunehmen und nicht erst an die Regierung zurückzuweisen.

Karrer. Ich habe ähnliche Bemerkungen, wie Herr Bühlmann, vorbringen wollen, und mache namentlich darauf aufmerksam, daß es gar nicht miteinander verträglich ist, den § 1 anzunehmen und zugleich den Antrag des Herrn Regierungsrath Rohr. Wenn Sie heute beschließen, es sollen die

Verhandlungen des Großen Rathes in der Weise herausgegeben werden, daß man die deutschen Reden deutsch und die französischen französisch publizirt, so können Sie nicht zugleich den Artikel an die Regierung zurückweisen mit der Einladung, Bericht darüber zu erstatten, ob man nur ein erweitertes Protokoll herausgeben wolle; sondern die Sache ist dann abgethan.

Was nun den Antrag selbst betrifft, so ist dasjenige, was Herr Bühlmann gesagt hat, vollständig richtig. Wenn die deutschen Reden nur deutsch, und die französischen nur französisch gegeben werden, so ist eine eigentliche Veröffentlichung der Verhandlungen gar nicht vorhanden; denn der weitaus größte Theil des alten Kantons versteht nicht französisch, und in noch viel höherem Maße versteht der französische Kantonstheil nicht deutsch, und so würde der alte Kantonstheil nur seine eigenen Redner lesen und die Reden der französischen Redner überschlagen, während unter Umständen just diese Modifikationen der Anschauungen des deutschen Kantonstheil enthalten, und umgekehrt würde der französische Kantonstheil nur das Französische lesen und die deutschen Reden überschlagen, während vielleicht gerade die deutschen Redner zur Belehrung des französischen Kantonstheils geredet haben. Damit wäre also der Zweck der Verfassung vollständig verfehlt.

Wenn nicht die Bestimmung in der Verfassung stünde, daß die Verhandlungen des Großen Rathes dem Volke bekannt gemacht werden sollen, so würde ich geradezu sagen: Wir wollen gar keine amtliche Mittheilung von den Verhandlungen des Großen Rathes machen, sondern dies der Journalistik überlassen. Die Journale bringen die Verhandlungen des Großen Rathes, manchmal objektiv, manchmal vielleicht auch etwas gefärbt; aber die Masse des Volkes, die Zeitungen liest, kann sich doch daraus ein Bild von den Verhandlungen machen und ist nicht genöthigt, auf die offizielle Publikation zu warten, die oft erst mehrere Wochen später erscheint. Die Verhandlungen früher zu publiziren, ist nicht möglich, weil die Mittel dazu nicht vorhanden sind. Wenn Sie wollen, daß das stenographische Bülletin schon ein paar Tage nach den betreffenden Sitzungen erscheine, so müssen Sie eine Menge Stenographen anstellen nnd den Druck des Bülletins ganz anders einrichten; so lange aber nur ein Stenograph funktionirt, ist es nicht anders möglich, als daß die Verhandlungen erst viele Wochen nachher publizirt werden.

Es hat mir also, wie gesagt, schon manchmal geschienen, wenn die Bestimmung der Verfassung nicht wäre, so wäre es am besten, gar keine amtliche Veröffentlichung der Verhandlungen zu machen. Indessen läßt sich ganz gut die von Herrn Regierungsrath Rohr aufgestellte Frage untersuchen, ob es nicht gegenüber der Verfassung genüge, die Verhandlungen durch ein erweitertes Protokoll zu veröffentlichen. Dieses Protokoll würde zwar nicht die Reden der einzelnen Redner enthalten; aber es würde doch angeben, was gegangen ist, was für Wahlen man getroffen, was für Gesetze man erlassen, was für Beschlüsse man gefaßt, welche Motive man dabei geltend gemacht hat, und es könnte sich so das Publikum ein ziemlich richtiges Bild von den Verhandlungen machen.

Herr Regierungsrath Rohr hat gesagt, ein Protokoll, wie es im Nationalrathe geführt werde, würde nicht nur unsern Bedürfnissen vollständig genügen, sondern noch bessere Dienste thun, als die gegenwärtige Veröffentlichungsweise. Es ist wahr, daß das im Nationalrath geführte Protokoll ausgezeichnete Dienste thut; allein es ist dasselbe derart, daß, wenn einmal Herr Kanzler Schieß stirbt, es gar nicht mehr geführt werden kann. Herr Schieß hat dafür, wie allgemein erkannt wird, ein ganz besonderes Geschick, ein Geschick, das nicht erlernt werden kann, sondern das angeboren ist. Das erfährt man im Ständerathe, wo ganz die nämlichen Verhandlungen vorkommen, wie im Nationalrathe, und wo doch von einem solchen Protokoll gar keine Rede ist, weil es eben nicht gemacht werden kann. Herr Kanzler Schieß arbeitet an seinem Protokoll, das Tags darauf verlesen wird, oft ganze Nächte hindurch, ohne zu Bette zu gehen. Eine solche Arbeit könnt Ihr einem gewöhnlichen Angestellten, und wenn er auch noch so viel Talent hätte, nicht zumuthen. Uebrigens ist das Protokoll des Herrn Schieß nicht einmal ganz reglementsgemäß, indem es mehr eine Darstellung dessen gibt, was im Rathe gegangen ist, und der Meinungen, die gefallen sind, als blos eine Mittheilung der gefaßten Beschlüsse.

Wir müssen uns also keine Illusion machen: von einem solchen Protokoll wollen wir gar nicht reden; denn es kann bei uns nicht eingeführt werden, weil nicht nur in unserem Kanton, sondern auch anderwärts die Mittel und namentlich die geeignete Persönlichkeit dazu nicht vorhanden sind. So komme ich denn zu dem Punkte zurück, wo ich angefangen habe.

Ich halte es mit Herrn Rohr für zweckmäßig, die Sache nochmals zu untersuchen in der Richtung, ob man nicht auf die Großrathsverhandlungen verzichten, und blos ein Protokoll, wie es gegenwärtig vom Herrn Staatsschreiber geführt wird, tale quale mittheilen wolle. In diesem Falle kann man aber auf § 1 nicht eintreten; denn wenn der Große Rath in der nächsten Sitzung auf den Bericht des Regierungsrathes ein solches Protokoll zu veröffentlichen beschließt, so fällt § 1 weg, und man wird doch nicht in der Novembersitzung einen Beschluß fassen wollen, um ihn im Januar wieder zu streichen. Man muß also den § 1 hängig lassen und wird ihn dann, je nachdem der Bericht des Regierungsrathes ausfällt, einrichten können.

v. Sinner, Eduard. Die gegenwärtige Diskussion ist sehr interessant und mir durchaus nicht unerwartet. Ich erinnere indessen daran, daß wir einen Entwurf über die Vereinfachung der Staatsverwaltung berathen, und ich bin überzeugt, daß, wenn wir über die einzelnen Paragraphen in der Weise eintreten, wie es bisher geschehen ist, wir mehr und mehr von dem Ziele abkommen werden, das die vorberathenden Behörden bei diesem Entwurfe im Auge gehabt haben. Wir dürfen bei der Diskussion, die jetzt stattfindet, nicht vergessen, daß, wenn wir überhaupt die Staatsverwaltung im Sinne einer Ermäßigung der Ausgaben vereinfachen wollen, wir in Gottes Namen dieses und Jenes, das bisher beliebt und anerkannt gewesen ist, ausmerzen müssen. Ich begreife ganz gut, daß der vorliegende Artikel auf Seiten des Jura Anstoß erregen kann, obschon bis dahin noch kein Jurassier selber dagegen geredet hat. Allein die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Herrn Finanzdirektor der Ansicht, daß der § 1, wie er vorliegt, den gegenwärtigen Verhältnissen, dem Buchstaben der Verfassung und unsern finanziellen Bedürfnissen am besten entspricht. Die Verfassung sagt allerdings, es sollen die Verhandlungen des Großen Rathes dem Volke bekannt gemacht werden. Es heißt aber nicht, daß dies in beiden Sprachen zu geschehen habe, und deshalb hat man auch Anfangs diese Methode nicht eingeführt, sondern es ist dies erst durch ein Gesetz vom Jahre 1856 geschehen, das dann allerdings ausdrücklich sagte, es sollen die Voten aller Redner vollständig in beiden Sprachen publizirt werden. Was ist nun die Folge dieser Neuerung gewesen: In finanzieller Beziehung eine sehr bedeutende Ausgabe, und in puncto Annehmlichkeit des Tagblattes eine fabelhafte Verschleppung. Wenn vorhin von mehreren Rednern betont worden ist, das Tagblatt des Großen Rathes habe deswegen keinen großen Werth mehr, weil es viel zu spät erscheine, so liegt, glaube

ich, der Hauptgrund dieser Verspätung in der Uebersetzung. Die Aufgabe des Uebersetzens ist bereits vorhin vom Herrn Finanzdirektor ganz in das richtige Licht gestellt worden. Wenn es sich darum handelt, eine berndeutsch gehaltene Rede französisch wiederzugeben, so ist es nicht damit gethan, sie mit dem Diktionnaire in der Hand nur so Wort für Wort zu übertragen, sondern es muß bei der so durchaus verschiedenen Konstruktionsweise des Französischen eine völlige Umarbeitung stattfinden; und umgekehrt wird man auch einverstanden sein, daß eine Rede, wie sie einer unserer französischen Herren Kollegen mit der ihnen eigenen französischen Eleganz und Schönheit der Diktion vorträgt, nicht wörtlich gleich in's Deutsche übersetzt werden kann, sondern daß sie ebenfalls umgearbeitet werden muß, um für deutsche verständlich zu werden. Das ist nun eben der Grnnd, warum die Großrathsbulletins so ungeheuer spät erscheinen.

Herr Regierungsrath Rohr hat gesagt, er sei von der Regierung ermächtigt worden, seinen Antrag zu stellen; allein die Regierung hat den § 1 noch nicht fallen lassen, und ich glaube nun, wenn man die Publikation so ausführt, wie sie vereint mit der Staatswirthschaftskommission und der Spezialkommission es in diesem Artikel vorschlägt, so wird dies eine ganz bedeutende Vereinfachung und Beschleunigung zur Folge haben.

Ich bin auch wirklich mit dem Herrn Finanzdirektor der Ansicht, daß von den 1000 Abonnenten des deutschen Kantons nicht viele sind, die nicht französisch lesen können, wenn sie wollen, und eben so sollen wir annehmen, daß von den paar Hundert Abonnenten des Jura eine ziemliche Quote deutsch verstehen. Daher wird thatsächlich nicht viel verloren gehen, wenn schon die Reden nicht mehr vollständig in beiden Sprachen erscheinen.

Hingegen lege ich dem Tagblatt selbst viel mehr Werth bei als der verehrte Herr Regierungsrath Rohr. Ich bin persönlich immer sehr dankbar gewesen, mich bei neuen Gesetzesvorlagen durch das Lesen der früheren Verhandlungen orientiren zu können. Herr Regierungsrath Rohr findet die wörtliche Wiedergabe der Reden unbequem; ich hingegen habe es immer sehr bequem und für alle Theile der Versammlung, für politische Freunde und Gegner sehr interessant gefunden, wenn man an der Hand des Tagblattes noch nach zehn Jahren lesen kann, was für Reden bei Gelegenheit dieses oder jenes Gesetzes oder Beschlusses gehalten worden sind, wie man damals von Seite der maßgebenden Persönlichkeiten den Zweck des betreffenden Beschlusses beleuchtet und was für Folgen man davon in Aussicht gestellt hat. Ich glaube deshalb, es würde die Diskussion des Großen Rathes durch die Abschaffung des Tagblattes entschieden leiden, und es sei auch diese Maßregel durchaus nicht angezeigt in einem Augenblicke, wo wir wünschen, daß sich das Volk mehr und mehr für die Staatsangelegenheiten interessire.

Das Bülletin durch ein bloßes Protokoll zu ersetzen, würde außerordentlich schwierig sein, wie Ihnen vorhin Herr Karrer, obschon er selber dem Antrag des Herrn Regierungsrath Rohr beistimmt, ganz richtig auseinander gesetzt hat. Ich bin überzeugt, daß man es auf diesem Boden Niemanden würde treffen können, indem Jeder finden würde, er sei nicht richtig verstanden worden, und daß es keine richtige Methode wäre, Reden zu publiziren, die eigentlich gar nicht so gehalten, sondern von einem Sekretär fabrizirt worden sind, und denen daher am Ende gar Niemand mehr würde zu Gevatter stehen wollen. Uebrigens mache ich aufmerksam, daß man auch für dieses Protokoll einen eigenen Beamten und einen eigenen Uebersetzer haben müßte, indem es natürlich nicht anginge, dasselbe blos in deutscher Sprache zu publiziren.

Ich bin also meinestheils überzeugt, daß der Zweck, den die Verfassung überhaupt mit der Publikation der Verhandlungen im Auge hat, auf die im Entwurf beantragte Manier am besten erreicht wird, und daß wir auch finanziell besser stehen werden, wenn wir die Reden ganz, aber nur in einer Sprache publiziren, statt ein Protokoll in beiden Sprachen. Ich stimme zum Antrag der Kommissionen und der Regierung, wie er vorliegt, was ja durchaus nicht hindert, daß die Regierung, wenn sie sich in der Zwischenzeit ädifizirt hat, bei der zweiten Berathung einen andern Antrag bringt. Nachdem aber die Regierung und beide Kommissionen in verschiedenen Sitzungen den Paragraphen so redigirt haben, würde ich ihn nicht ganz fallen lassen.

Bodenheimer. Ich erlaube mir, auf eine Folge des Antrages des Herrn Rohr aufmerksam zu machen. Es ist in der Diskussion betont worden, wenn ich nicht irre, vom Herrn Finanzdirektor, daß es schwierig sei, Uebersetzungen zu machen. Was wird aber geschehen, wenn verfahren wird nach dem Antrage des Herrn Rohr? Erstens haben wir das schwer abzufassende Protokoll, von welchem gesagt worden ist, daß nur ein Kanzler Schieß im Stande sei, es zu machen. Wenn man nun annimmt, daß das Protokoll höchst wahrscheinlich etwas mittelmäßig und dann die Uebersetzung desselben schlecht ausfallen würde, so wird für den Jura der Bestimmung der Verfassung nicht Genüge geleistet. Auch glaube ich nicht, daß damit eine Kostenverminderug verbunden sein werde.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Aus dem § 1, der an und für sich ziemlich unschuldiger Natur ist, kann der Große Rath entnehmen, mit wie großen Schwierigkeiten es verbunden ist, Vereinfachungen in der Staatsverwaltung durchzuführen. Zur Zeit, als Alles den besten Willen hatte, zu hausen und als das Wort „Vereinfachung des Staatshaushaltes" auf Jedermann's Lippen schwebte, und Jeder sich die Sache außerordentlich einfach darstellte, konnte man nicht begreifen, daß nicht schon 14 Tage nach dem Antritt der neuen Behörde die ganze Verwaltung vereinfacht war. Die Herren werden nun bereits bei § 1 merken, daß die Sache sehr schwierig ist, und ich kann versichern, daß namentlich dasjenige Mitglied der Regierung, welches die Sache in Angriff nehmen mußte, große Mühe hatte, sie bis hieher zu bringen.

Der Entwurf mußte zuerst im Regierungsrathe durchberathen werden, sodann ging er an die Spezialkommission und an die Staatswirthschaftskommission und darauf wieder zurück an die Spezialkommission und an die Regierung. Dabei ist Manches abgefallen, das man gerne hätte vereinfachen wollen. Heute liegt nun der Rest vor dem Großen Rathe, und es macht allen Anschein, daß Manches, wenn auch nicht gerade gestrichen, so doch erschwert werde. Das Wort „Vereinfachung der Staatsverwaltung" ist also leicht ausgesprochen, aber schwer durchzuführen.

In Betreff des § 1 hat Herr Bühlmann gesagt, die Verfassung sei ihm im Wege. Die Verfassung muß in neuerer Zeit für Vieles herhalten, unter anderm auch hier. Ich will den Wortlaut der Verfassung nicht erörtern und nicht untersuchen, wie die Veröffentlichung der Großrathsverhandlungen nach Sinn und Geist der Verfassung stattfinden soll. Mir genügt es, daß Diejenigen, welche die Verfassung machten, welche also den Sinn und Geist derselben am besten kennen mußten, zehn Jahre lang Dasjenige, was man jetzt einführen will, als verfassungsmäßig betrachtet haben, indem sie die Verhandlungen zehn Jahre lang so erscheinen ließen, wie es

jetzt vorgeschlagen wird, daß sie in Zukunft erscheinen sollen. Ich möchte nicht behaupten, die Verfassung besser zu kennen, und in ihren Sinn und Geist besser eingedrungen zu sein, als es die Verfasser der Verfassung selbst waren. In Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit des Paragraphen bin ich also vollständig beruhigt. Man sagt ferner, das Volk wolle von sämmtlichen Verhandlungen des Großen Rathes Kenntniß haben und begnüge sich nicht damit, die deutschen Reden nur in deutscher und die französischen Reden nur in französischer Sprache lesen zu können. Ich frage: Was stellt sich Herr Bühlmann unter dem Volk vor? Die 506,000 Einwohner, oder die 120,000 stimmfähigen Bürger? Nein, er kann sich da nur die 1000 Bürger vorstellen, welche das Tagblatt halten; denn ungefähr so viel halten das Tagblatt im Kanton und lesen es. Nun glaube ich behaupten zu können, daß von diesen tausend Bürgern, welche sich so sehr um die Staatsverwaltung kümmern, daß sie ihr Geld ausgeben, um die Verhandlungen lesen zu können, gewiß $^9/_{10}$ beide Sprachen kennen. Es wird also dem Volke kein Recht entzogen, wenn man macht, was zehn Jahre lang bestanden hat.

Herr Bühlmann sagt, es sei im größten Interesse des Kantons, daß man je länger je mehr an der Unifikation arbeite. Ich bin einverstanden, aber das größte Hinderniß an der Unifikation ist die Sprachverschiedenheit. Wenn die beseitigt wäre, so würde man in weit mehr Punkten einig gehen, als es jetzt der Fall ist. Es wäre daher gut, wenn viele Jurassier deutsch und viele Altberner französisch lernen würden. Wenn man aber den Leuten Alles auf dem Teller bringt und alles Mögliche in beiden Sprachen publizirt, so hat schließlich Niemand ein Interesse, die eine oder andere Sprache zu erlernen. Wenn man daher die Unifikation anstreben will, so ist es geeignet, durch solche Mittel die Leute zu zwingen, französisch resp. deutsch zu lernen.

Herr Karrer sagt, der Antrag des Herrn Rohr und derjenige der Regierung schließen einander aus. Ich glaube, Herr Karrer habe den Antrag des Herrn Rohr nicht richtig verstanden. Herr Rohr ist einverstanden, daß heute der § 1 angenommen werde, und seine persönliche Ansicht, nicht diejenige der Regierung vorläufig, geht dahin, man solle die Regierung beauftragen, bis zur nächsten Sitzung zu untersuchen, ob nicht das Bülletin ganz beseitigt und durch ein ausführliches Protokoll ersetzt werden könne. Es ist also für heute kein Gegensatz zwischen dem Antrag der Regierung und demjenigen des Herrn Rohr. Das nur zur Richtigstellung.

Präsident. Ich halte dafür, es könne eine Einladung, wie sie Herr Regierungsrath Rohr an die Regierung richten will, erlassen werden und es stehe ein solches Verfahren mit keiner Vorschrift des Reglementes im Widerspruch. Ich werde deshalb, wenn der § 1 bereinigt sein wird, auch diese Einladung nach dem Antrage des Herrn Rohr zur Abstimmung bringen.

Abstimmung.

1. Eventuell für den § 1 des Entwurfs Große Mehrheit.
Für den Antrag Bühlmann betreffend Veröffentlichung eines Protokolls . . . . . Minderheit.
2. Definitiv für den § 1 des Entwurfs Große Mehrheit.
Für Streichung desselben . . . . Minderheit.
3. Für den Antrag Rohr (Einladung an den Regierungsrath) . . . . . "

---

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Debatte über das vierjährige Budget ist im Großen Rathe viel und oft die Ansicht geäußert worden, es könnten in der Organisation der einzelnen Direktionen Ersparnisse gemacht, es könnten bei der Baudirektion, der Forstdirektion ꝛc. ꝛc. einige Stellen fallen gelassen oder verschiedene Stellen mit einander verschmolzen werden. Auf diese Anregungen hin, die im Großen Rath gemacht worden sind, hat sich der Regierungsrath mit der Untersuchung der Sache befaßt, er hat aber gefunden, daß es nicht möglich sei, einzelne Stellen, die man als überflüssig in's Auge gefaßt hatte, einfach durch Beschluß des Großen Rathes aufzuheben oder zu reorganisiren, sondern daß dazu die Erlassung eines dem Volke vorzulegenden Gesetzes oder eines Dekretes, zu dessen Erlassung das Volk den Großen Rath autorisirt habe, nöthig sei. Die Organisation der einzelnen Direktionen beruht in erster Linie auf einem Gesetz vom 25. Januar 1847, in dem in erster Linie die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes regulirt ist und im Fernern Bestimmungen enthalten sind über die Organisation und Geschäftsform der Direktionen. In diesem Gesetze sind Organisationsbestimmungen enthalten über sämmtliche Direktionen, über die Direktion des Innern, die Direktion der Justiz und Polizei, die Finanzdirektion, die Erziehungsdirektion, die Militärdirektion und die Direktion der öffentlichen Bauten. In diesem Gesetze nun wird Ausführungsdekreten gerufen, und es haben denn auch die meisten Direktionen besondere Ausführungsbestimmungen, welche in den Jahren 1847 und 1848 und später erlassen worden sind, allerdings ohne Prinzip, indem man diese Bestimmungen bald Gesetz, bald Dekret nannte. So lauten die Organisationsbestimmungen für die Militärdirektion, für die Forstverwaltung ꝛc. Gesetz, während z. B. die Erlasse über die Direktion des Innern als Dekret betitelt worden sind. So viel aber ist sicher, daß die Grundlage der Organisation aller Direktionen in einem Gesetze, in demjenigen vom 25. Januar 1847, ihre Begründung hat, und daß also, wenn die Direktionen anders organisirt werden sollen, dafür ein Gesetz des Volkes oder aber die Ermächtigung des Volkes an den Großen Rath, die Sache durch Dekret neu zu organisiren, nöthig ist. Bei genauer Untersuchung hat es sich ergeben, daß wirklich die meisten Direktionen eine neue Organisation nöthig haben oder daß eine solche doch wünschenswerth ist. Die Organisation der meisten Direktionen existirt nicht mehr in ihrem ursprünglichen Umfang, sondern ist seither durch neue Erlasse mehr oder weniger modifizirt und ausgedehnt worden. In den meisten Direktionen sind infolge der neuen veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse, namentlich infolge der veränderten Verhältnisse des Kantons zum Bunde Vereinfachungen möglich geworden. Der Regierungsrath hat es als unmöglich erachtet, in diesem Gesetze selber die Direktionen neu zu organisiren. Es würde dies allzuweit führen und es müßten da eine Menge Bestimmungen dem Volke vorgelegt werden, welche ihrer Bedeutung nach sich nicht zu einer Volksabstimmung eignen. Der Regierungsrath gelangte daher zu der Ansicht, es sei am besten, dem Volke vorzuschlagen, der Große Rath solle die Organisation durch Dekret abändern und zwar, damit der Große Rath eine bestimmte Direktion bekomme, im Sinne der möglichsten Verminderung des Personals und der Kosten. Eine Verminderung des Personals wird in den meisten Direktionen stattfinden können, und damit wird auch eine Verminderung der Kosten verbunden sein. Auf diese Weise wird es dem Großen Rathe möglich gemacht, in verhältnißmäßig kurzer Zeit durch Dekret die nöthigen Vereinfachungen und Ersparnisse eintreten zu lassen.

Von der Staatswirthschaftskommission wird vorgeschlagen, dem § 2 die Worte beizufügen: „und infolge dessen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über dieselben abzuändern." Der Regierungsrath hat gefunden, es sei ein solcher Zusatz unnöthig, da der § 2 alles sage, was durch diesen Zusatz ausgedrückt werden solle; er sei daher überflüssig und enthalte gewissermaßen einen Pleonasmus. Der Regierungsrath trägt daher darauf an, es möchte der § 2 in der von ihm vorgeschlagenen Redaktion angenommen und von dem Zusatze abstrahirt werden.

Berichterstatter der Spezialkommission. Was den Zusatz der Staatswirthschaftskommission betrifft, so ist dies reine Redaktionssache, und es ist ziemlich gleichgültig, ob man ihn annehme oder nicht.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Weil durch diesen Paragraphen einige Gesetze abgeändert werden sollen, so hat sich die Staatswirthschaftskommission gesagt, man müsse dem Großen Rathe ausdrücklich die Kompetenz geben, die betreffenden Gesetze abzuändern. Dies ist auch im Referendumsgesetze angedeutet, dessen § 1 sagt: „In jedem Gesetze sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Großen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist." Man wollte, daß wenn nachher irgend ein Gesetz durch das Dekret des Großen Rathes beseitigt wird, man nicht sage, dieser habe seine Kompetenz überschritten, sondern daß das Volk ihm dazu ausdrücklich Vollmacht gebe.

Abstimmung.

Für den Zusatz der Staatswirthschaftskommission . . . . . Minderheit.

---

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine Vereinfachung vorgeschlagen, über deren Zulässigkeit von vornherein ziemlich Alles einig war. Es erhob sich darüber kein Zweifel, daß das Centralpolizeibüreau ohne irgend welche Inkonvenienzen für die Verwaltung beseitigt werden könne. Das Centralpolizeibüreau datirt in seiner jetzigen Zusammensetzung und Organisation aus einer Zeit, wo die Polizeiverwaltung im Staat eine viel bedeutendere Rolle spielte als es jetzt der Fall ist, wo der Staat seine halbe Thätigkeit auf die Polizei verwendete, wo kein Bürger einen Schritt über die Grenze thun konnte, ohne einen Paß und alle möglichen Legitimationsschriften zu besitzen, aus einer Zeit, wo der Kanton Bern noch eine Großmacht war und unter Umständen an der Spitze der Eidgenossenschaft stand, wo auch die sogenannten Flüchtlingsangelegenheiten eine bedeutende Rolle spielten. Zu jener Zeit war das Centralpolizeibüreau von großer Bedeutung, und es war daher damals speziell einem Mitgliede des Regierungsrathes zugetheilt. Seither haben sich aber die Verhältnisse bedeutend geändert und zwar in der Weise, daß alle diese polizeilichen Formalitäten und Chikanen und das Verhältniß zum Auslande in Flüchtlingsfragen ganz oder großentheils verschwunden sind, so daß das Centralpolizeibüreau bei Weitem nicht mehr die Aufgaben zu bewältigen hat wie ehemals. Es kann daher dieses Büreau aufgehoben werden und zwar um so eher, als einzelne Verrichtungen desselben sich ihrer ganzen Art nach besser dazu eignen, von andern Direktionen besorgt zu werden. So gehört das ganze Hausirwesen seiner Natur nach zu der Direktion des Innern, das Fahndungswesen, die Herausgabe der Fahndungsblätter, des Polizeianzeigers u. s. w., läßt sich leicht mit dem Landjägerkommando vereinigen, und die übrigen Funktionen des Büreau's würden einfach mit der Direktion der Justiz und Polizei vereinigt werden. Das würde der neue Zustand sein, mit dem Jedermann einverstanden ist, der sich einläßlicher mit der Sache befaßt hat. Der Vortheil würde der sein, daß ein Büreau mit nicht unbedeutendem Personal aufgehoben würde. Einiges Personal müßte natürlich beibehalten werden. Die Funktionen, welche an die Justiz- und Polizeidirektion übergehen, würden einen eigenen Angestellten nöthig machen. Aber im großen Ganzen würde eine nicht unerhebliche Ersparniß eintreten.

Genehmigt.

---

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier haben Spezialkommission und Staatswirthschaftskommission auf Streichung des Paragraphen angetragen, und der Regierungsrath hat in seiner Sitzung von heute Morgen beschlossen, diesem Antrage beizustimmen. Es würde also der § 4 wegfallen, wenn er nicht aus der Mitte der Versammlung wieder aufgenommen werden sollte. Ich bin immerhin so frei, mitzutheilen, warum die Streichung stattgefunden hat. Die Kommissionen haben vor Allem aus gefunden, es werde durch diesen Paragraphen nicht ein erheblicher Betrag von Staatsausgaben vermieden, indem bis jetzt die Kosten für die Inspektion der Löschanstalten und die Beiträge an neue Spritzen nicht eine große Summe, sondern blos ungefähr Fr. 2500 bis 3000 betrugen. Würde man nun vorschreiben, daß die Versicherungsgesellschaften an diese Kosten, die ihrer Summe nach nicht fixirt sind, Beiträge leisten sollen, so würde ein großer Theil des Publikums gegen diesen Paragraphen und damit gegen das ganze Gesetz stimmen, weil es dieser Vorschrift eine größere Bedeutung beilegen würde, als sie wirklich hat. Die bei der Truberkasse, bei der Emmenthaler-Mobiliarversicherungskasse und bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft Versicherten würden vielleicht durch den § 4 veranlaßt werden, gegen das ganze Gesetz eine feindliche Haltung einzunehmen. Die Absicht, welche die Regierung bei § 4 hatte, war nicht sowohl die, eine große Ersparniß zu erzielen, als vielmehr die, bei diesem Anlaß zu bewirken, daß durch Beiträge des Staates und der Versicherungsgesellschaften, in deren Interesse das ganze Löschwesen eigentlich liegt, — der Staat als solcher hat nicht ein so großes Interesse daran — es möglich werde, auch noch andere Löschanstalten zu unterstützen als es jetzt geschehen kann. Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann nur der Ankauf neuer Feuerspritzen begünstigt werden. In Zukunft aber wäre es dann möglich gewesen, auch andere Löscheinrichtungen, z. B. Hydranten, die ebenso wohlthätig wirken als die Spritzen, zu unterstützen. Da nun aber mit Rücksicht auf die geäußerten Bedenken der Paragraph gestrichen wird, so wird in dieser Beziehung natürlich alles beim Alten bleiben.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da der Antrag, den § 4 fallen zu lassen, zuerst von der Staatswirthschaftskommission ausgegangen ist, so erlaube ich mir noch einige Worte, um die Sache zu motiviren. Es ist bereits bemerkt worden, daß bei der gegenwärtigen Sachlage die Auslagen sehr unbedeutend sind. Man muß aber auch

an den Fall denken, daß man einmal größere Auslagen aus den öffentlichen Kassen für das Löschwesen haben werde, und sich dann fragen: wäre es recht, die Versicherungsgesellschaften anzuhalten, bis $^2/_3$ der Auslagen beizutragen? Wenn die Staatswirthschaftskommission beantragte, diese Bestimmung fallen zu lassen, so geschah dies nicht sowohl aus Rücksicht für die Gesellschaften, als aus Rücksicht für die Versicherten, welche die Auslagen zahlen müßten und zwar nicht blos bei den gegenseitigen Gesellschaften, sondern auch bei den Aktiengesellschaften. Bei den gegenseitigen Gesellschaften, den emmenthalischen und der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, versteht es sich von selbst. Es wäre aber auch z. B. bei den beiden schweizerischen Aktiengesellschaften Baloise und Helvetia der Fall. Was haben die Aktionäre seit 1863, wo die Helvetia, und seit 1864, wo die Baloise aufgetreten ist, bei diesen Gesellschaften bezogen? Diejenigen der Helvetia haben von ihren zwei einbezahlten Millionen in $16^3/_4$ Jahren $104^1/_4$ % Dividende, durchschnittlich also 6,22 % bezogen; die Baslergesellschaft von ihren zwei Millionen in $15^1/_2$ Jahren $33^1/_2$ %, durchschnittlich 2,16 %; beide Gesellschaften im Durchschnitt somit 4,27 %. Hätten sie ihr Geld bei irgend einem Staatsanleihen gegeben, so hätten sie wenigstens $4^1/_2$ % bezogen, ohne irgendwie in Sorge zu sein für die weitern acht Millionen, für welche sie Verpflichtungen ausstellen und die sie auch zahlen müßten, wenn sie durch ein größeres Unglück überrascht würden. Man könnte also etwa auf die nicht sehr zahlreichen deutschen und französischen Gesellschaften greifen. Allein diese Gesellschaften würden sofort ihren Tarif danach einrichten, so daß auch da schließlich die Versicherten diese Ausgaben zu tragen hätten. Nun sagen wir: ist es nicht besser, es tragen diese Ausgaben Alle statt blos die Versicherten? Gerade Diejenigen, welche nicht versichert sind, haben ein großes Interesse, für das Löschwesen zu sorgen. Gerade da, wo am meisten für das Löschwesen gethan wird, sind die Leute am ruhigsten und lassen ihre Häuser nur um den halben Werth versichern. Es ist am besten, man ziehe Alle, welche an die öffentlichen Lasten der Gemeinde und des Staates beitragen, zu dieser Steuer herbei. Dann ruht sie, wenn sie einmal von Bedeutung wird, auf einer größern finanziellen Grundlage und der Einzelne wird weniger gedrückt, als wenn blos die Versicherten sie zahlen müssen.

Schmid in Burgdorf. Ich bin einverstanden, daß man den Artikel, wie er vorliegt, streicht, wenn aber damit alle Motive, welche der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission angeführt hat, als angenommen betrachtet werden sollten, so müßte ich mich dagegen verwahren. Ich bin aus dem Grunde für Streichung, weil ich glaube, dieser Gegenstand solle in einem andern Gesetze Berücksichtigung finden, nämlich in der Feuerordnung. Ich behalte mir vor, zur Zeit, wenn die Feuerordnung vorgelegt wird, in dieser Richtung Anträge zu stellen, wenn sie nicht von den vorberathenden Behörden selbst gestellt werden. Gegen die Argumente, welche vorgebracht worden sind, läßt sich sehr Vieles sagen. Es ist sicher nachzuweisen, daß die Versicherten den größten Vortheil daran haben, daß das Feuer- und Löschwesen gehörig eingerichtet werde. Ich behalte mir vor, seiner Zeit auf die Sache zurückzukommen.

§ 4 wird gestrichen.

---

§ 5 (jetzt § 4).

Berichterstatter der Regierungsrathes. Dieser Paragraph betrifft einen Gegenstand, der im Großen Rathe vor nicht langer Zeit zur Sprache gekommen ist und viel zu reden gegeben hat. Der Berichterstatter der Regierung wird sich heute in dieser Frage auf das Allernothwendigste beschränken und verweist darauf, was bereits bei dem betreffenden Anlasse in Sachen gesagt worden ist. Bekanntlich verfügt das Gesetz vom 4. Mai 1873 über die Schützengesellschaften, daß Denjenigen, welche einer Schützengesellschaft, wie sie dieses Gesetz organisirt hat, beitreten, jährlich 80 Patronen vergütet werden sollen. Der Beitrag, welcher gestützt auf dieses Gesetz vom Kanton an die Schützengesellschaften verabfolgt wurde, ist in neuerer Zeit auf eine ganz bedeutende Summe gestiegen. Man hat sich jedoch, indem man die Patronen nicht nach dem neuen Preise berechnete, mit einer Summe von etwas über Fr. 40,000 begnügt. Seit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes ist die neue Bundesverfassung und daraufhin die neue eidgenössische Militärorganisation gekommen. Durch diese neue Verfassung und die neuen gesetzlichen Bestimmungen ist das Militärwesen fast ganz zur Bundessache geworden und namentlich der Unterricht der Truppen. Dem Kanton sind nur noch wenige Kompetenzen und verhältnißmäßig geringfügige Funktionen überlassen worden, welche ihn immerhin, im Verhältniß zu deren geringer Wichtigkeit, sehr hoch zu stehen kommen. Ich erinnere daran, daß seit dem Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Militärorganisation der Kanton Bern für das Militärwesen noch immer circa Fr. 400,000 ausgeben mußte, abgesehen von den Kosten der neuen Militäranstalten und deren Verzinsung. Es ist also das Resultat, welches man seiner Zeit bei der neuen Bundesverfassung in Aussicht stellte, daß nämlich die Kantone keine oder nur unbedeutende Kosten mehr haben werden, für uns nicht eingetreten. Infolge dessen ist man versucht, namentlich bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates, in Militärsachen nicht mehr auszugeben, als wir absolut müssen, und alle diejenigen Bestandtheile des Militärwesens, deren Unterhalt der Bund zu bestreiten übernommen hat, auch wirklich dem Bund zu überlassen und nur das auf Rechnung des Kantons zu nehmen, was nach der Militärorganisation des Bundes vom Kanton geleistet werden muß. Nun ist, und so haben auch die kantonalen Gesetze die Sache aufgefaßt, gerade die Unterstützung des Schießwesens ein Bestandtheil des militärischen Unterrichtes, welchen der Bund übernommen hat. Nachdem der Bund im eidgenössischen Militärgesetz Vorschriften über das Schießwesen, über die freiwilligen Schießvereine u. s. w. aufgestellt hat, heißt es in § 140 der Organisation: „Die freiwilligen Schießvereine, sowie die in Artikel 104 erwähnten besondern Schießvereinigungen werden vom Bunde unterstützt, insofern sie organisirt sind und die Schießübungen mit Ordonnanzwaffen und nach militärischer Vorschrift stattfinden.“ Diese Verpflichtung hat der Bund auch erfüllt, indem er die Schützengesellschaften, welche den Vorschriften des Bundes nachkommen, subventionirt. Man hat seiner Zeit eingewendet, es könne sich nicht jede Schützengesellschaft den Vorschriften des Bundes fügen, und es seien diese Vorschriften derart, daß nur die wenigsten Gesellschaften sich ihnen unterziehen. Ich habe mir nun schon bei Anlaß der letzten Volksabstimmung Mühe gegeben, mich gelegentlich darüber zu erkundigen, und ich habe vernommen, daß ein großer Theil der Schützengesellschaften, in gewissen Gegenden alle oder die meisten sich den Vorschriften des Bundes gefügt haben, daß sie nicht nur den Staatsbeitrag des Kantons, sondern auch denjenigen des Bundes beziehen, und daß viele Schützen selber sich dahin ausgesprochen haben, es sei im Grunde nicht recht, daß sie von beiden Seiten Beiträge beziehen; wenn sie sie aber bekommen, so nehmen sie sie natürlich. Der Bund hat es also übernommen, die freiwilligen Schießvereine, soweit sie sich seinen Vorschriften fügen, d. h. sich so organisiren, daß sie für die Wehrkraft des Landes

einen Nutzen haben, zu unterstützen. Der Bund hat diese Verpflichtung erfüllt, und die Einwendung, daß sich nicht jede Gesellschaft diesen Vorschriften fügen könne, ist für mich auf den heutigen Tag abgethan. Ich bin überzeugt, daß jede Gesellschaft, die wirklich leisten will, was dem Lande ersprießlich ist, sich diesen Bestimmungen unterziehen kann.

Wenn nun also die Unterstützung des freiwilligen Schießwesens Sache des Bundes ist und der Bund diese Aufgabe erfüllt, so hat der Kanton, der ohnehin große Lasten im Militärwesen zu leisten hat, keine Veranlassung, da auch noch eine Unterstützung zu leisten. Das ist ungefähr die Argumentation, welche schon in der frühern Diskussion im Großen Rathe von Seite der Mehrheit des Regierungsrathes hier geltend gemacht worden ist, und diese Argumentation wird heute einfach wiederholt. Ich glaube, weitere Auslassungen meinerseits seien daorts überflüssig, indem die Frage früher einläßlich debattirt, auch im Volke vor der Abstimmung vielfach besprochen worden ist, und seither Jedermann hinlänglich Zeit gehabt hat, über die Frage schlüssig zu werden. Es wird daher heute hier Jeder seine Meinung bereits gebildet haben.

Es schlägt also der Regierungsrath vor, es sei das Gesetz über die Schützengesellschaften vom 4. Mai 1873 aufzuheben. Nun hat es sich aber nachträglich erzeigt, daß diese Fassung nicht ganz zweckmäßig ist, sondern daß es heißen sollte: „Die §§ 1, 2, 3, 4 des Gesetzes über die Schützengesellschaften vom 4. Mai 1873 sind aufgehoben." Es besteht nämlich dieses Gesetz aus 6 Paragraphen, von denen jedoch der letzte keinen materiellen Inhalt hat, sondern nur ein Vollziehungsparagraph ist. In § 5 aber ist Folgendes vorgeschrieben: „Die Einwohnergemeinden, in welchen sich Schützengesellschaften oder Theile von solchen im Sinne dieses Gesetzes befinden, sind verpflichtet, denselben unentgeltlich einen geeigneten Schießplatz anzuweisen. Ausnahmsweise wird gestattet, daß benachbarte Einwohnergemeinden einen gemeinschaftlichen Schießplatz verzeigen, wenn in der einen oder andern Gemeinde die Beschaffenheit des Terrains keinen Schießplatz anzulegen erlaubt. In solchen Fällen können Gemeinden, die einen Schießplatz anzuweisen außer Stande sind, einen gemeinschaftlichen von einer benachbarten Gemeinde verlangen. Daherige Anstände u. s. w." Es ist nun gesagt worden, wenn man das ganze Gesetz vom 4. Mai 1873 aufhebe, seien die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, den Schützengesellschaften Schießplätze zu verzeigen, und dadurch würde das ganze Schießwesen ruinirt. Ich bin nicht dieser Ansicht, sondern ich glaube, auch nach der Aufhebung des ganzen Gesetzes über die Schützengesellschaften müßten die Gemeinden die Leistungen übernehmen, welche die Schützengesellschaften verlangen können. Es wird nämlich in der eidgenössischen Militärorganisation vorgeschrieben, daß denjenigen freiwilligen Schießvereinen, welche nach den Bundesvorschriften organisirt sind und den Bundesbeitrag beziehen, von den Gemeinden ein schicklicher Schießplatz zu verzeigen sei. Es wären also diesen Schießvereinen auch nach Aufhebung dieses Gesetzes die nöthigen Schießplätze zu verzeigen. Es ist aber gesagt worden, es könne immerhin Gesellschaften geben, welche Gründe haben, sich nicht zu einer eigentlichen bundesgemäßen Gesellschaft zu vereinigen, und die wären dann nicht mehr im Falle, von der Gemeinde einen Schießplatz zu verlangen. Item, der Regierungsrath ist, nachdem er nochmals über die Sache berathen hat, im Interesse der Schießvereine und zu ihren Gunsten dahin schlüssig geworden, vorzuschlagen, es sollen einfach die 4 ersten Paragraphen des genannten Gesetzes aufgehoben werden.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den zweiten Satz des § 5 zu streichen. Ich glaube, auch die Spezialkommission habe sich diesem Streichungsantrage angeschlossen, und die Regierung stimmt ihm ebenfalls bei. Diese Vorschrift ist in der Erwägung entstanden, daß, nachdem der Bund das Militärwesen zentralisirt und selbst eine Militär-Organisation erlassen habe, nun die gesammte bernische Militär-Organisation mit allen Gesetzen, welche darauf basiren, nicht mehr in Kraft sei und somit füglich als aufgehoben oder durch die Bundesorganisation als dahingefallen erklärt werden könne. Bei näherer Untersuchung hat sich jedoch ergeben, daß dies allerdings mit der weitaus größten Zahl der ehemaligen bernischen Vorschriften der Fall ist, daß aber doch noch Bestimmungen vorhanden sind, welche einstweilen trotz des Bundesgesetzes noch in Kraft bleiben müssen, z. B. die Bestimmungen über das Kriegsgericht u. s. w. Man hat daher gefunden, es sei vor der Hand besser, den zweiten Satz zu streichen und bis zur zweiten Berathung des Gesetzes noch genauer zu untersuchen, ob und welche Bestimmungen der bernischen Militärorganisation noch in Kraft bestehen. Die Hauptsache ist immerhin, daß der Beitrag an die Schützengesellschaften gestrichen werden soll. Es beantragt also der Regierungsrath, einfach den ersten Satz des § 5 in der von mir mitgetheilten Fassung anzunehmen.

Zyro. Sie haben gehört, daß eine wesentliche Modifikation des vorliegenden Artikels beantragt wird, indem nun blos einzelne Bestimmungen des Gesetzes über die Schützengesellschaften aufgehoben werden und der § 5 desselben in Kraft bleiben soll. Es ist das durchaus richtig. Ich war im höchsten Grade verwundert, wie man in diesem Vereinfachungsgesetze den Antrag stellen konnte, das Gesetz über die Schützengesellschaften und die Militärorganisation von 1852 aufzuheben. Ich habe diese Gesetze auch nachgeschlagen und habe mich überzeugen müssen, daß man hier nicht mit der sonst gewohnten Gründlichkeit vorgegangen ist. Nicht einmal das Datum der Militärorganisation ist hier richtig angegeben, und im Uebrigen hat sich erzeigt, daß dieselbe eine Menge sehr wichtiger Bestimmungen enthält, welche wir nicht einfach wegwischen können. So beruht z. B. die ganze Organisation unserer Militärdirektion auf der Militärorganisation, ebenso das Kriegsgericht, das Kriegskommissariat, die Zeughausverwaltung u. s. w. Das alles wäre einfach aufgehoben worden. Ich will damit nur begründen, daß es motivirt ist, wenn man in dieser Angelegenheit das Wort ergreift. Ich erlaube mir nun heute, blos einen Rückweisungsantrag in Bezug auf § 5 zu stellen. Diesen Antrag motivire ich erstens damit, daß man untersuchen sollte, ob es, wenn man das Gesetz über die Schützengesellschaften aufheben will, nicht am Platze wäre, dasselbe dem Volke gesondert vorzulegen, damit Jeder seine Stimme darüber frei abgeben kann. Wir haben in dieser Richtung Erfahrungen gemacht. Ich erinnere an die Debatte in einer früheren Session, wo es sich schließlich nur um Fr. 25—30,000 handelte. Ich erinnere daran, daß damals gesagt wurde, man solle aus Klugheitsrücksichten etwas aufnehmen, sonst riskire man, daß eine Anzahl Schützen gegen das Büdget stimme. Und was war das Ergebniß der Volksabstimmung? Das Büdget wurde mit 2000 und einigen Stimmen Mehrheit und das Stempelgesetz mit einer kleinen Majorität verworfen. Ich habe mir von verschiedenen Seiten im Kanton sagen lassen, daß eine Anzahl Schützen, welche über die Aufhebung des Gesetzes und über die damals gefallenen Aeußerungen erbost waren, erklärten, sie verwerfen das Büdget. Ich bin überzeugt, daß, wenn man damals mehr Rücksicht getragen hätte, das Büdget angenommen worden wäre und wahrscheinlich auch das Stempelgesetz. Es ist das ein Grund zu fragen, ob man diese Angelegenheit neuerdings mit andern in Verbindung bringen soll und dann

riskirt, daß das nämliche Ergebniß bei der Volksabstimmung herauskommt.

Allein ich halte auch aus andern Gründen dafür, man solle den Paragraphen noch näher erdauern, und zwar sowohl von Seiten der Staatswirthschaftskommission, als der Spezialkommission. Es handelt sich nämlich jetzt nicht mehr darum, das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach aufzuheben, sondern nur einzelne Vorschriften desselben, andere hingegen in Kraft bestehen zu lassen. Wenn nun der Paragraph an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen werden soll, so erlaube ich mir, auch noch einen kleinen Abänderungsantrag zur Miterwägung einzubringen. Dieser Antrag geht dahin, zu sagen: „Das Gesetz über die Schützengesellschaften vom 4. Mai 1873 wird abgeändert, wie folgt: 1. Die §§ 1, 2 und 3 desselben sind aufgehoben. An die Stelle des § 3 tritt folgende Bestimmung: Der Staat vergütet jedem Mitgliede einer Schützengesellschaft, welches mit Ordonnanzmunition auf die vom Bunde vorgeschriebenen Distanzen jährlich 80 Schüsse schießt, 30 Patronen. 2. Die Leistungen des Staates zur Unterstützung des freiwilligen Schützenwesens dürfen jährlich Fr. 25,000 nicht übersteigen." Mein Antrag unterscheidet sich also von dem des Herrn Finanzdirektors, wie er vorhin präzisirt worden ist, darin, daß ich nicht nur den § 3 aufheben, sondern an die Stelle desselben etwas Anderes setzen möchte, und daß ich nicht aufheben möchte den § 4, der von den Beiträgen des Staates an Neubauten und Einrichtungen zu Schießzwecken und an gut eingerichtete Freischießen redet.

Es sei mir erlaubt, blos mit wenigen Worten noch weiter auszuführen, warum ich dafür halte, es solle der Große Rath, selbst wenn man anerkennt, er habe das Recht, nichts mehr zu geben, nicht sagen: Wir geben nichts mehr für das freiwillige Schießwesen. Ich bin einverstanden mit der Argumentation des Herrn Regierungspräsidenten, daß in Folge der neuen eidgenössischen Militärorganisation der Kanton sich auf diesen Boden stellen kann. Mit andern Worten, der Kanton hat nicht mehr die Pflicht, daß freiwillige Schießwesen zu unterstützen. Allein das Recht hat er noch, und ich glaube, selbst in der gegenwärtigen Zeit, wo man an allen Orten sparen muß, seien Gründe genug vorhanden, daß er auf die Ausübung dieses Rechtes nicht ganz verzichte, sondern noch innerhalb gewisser Schranken das freiwillige Schießwesen unterstütze.

Ich will Ihnen darüber keinen langen Vortrag halten. Man weiß, welchen Aufschwung das Schützenwesen im Kanton Bern genommen hat, seitdem der Staat die Gesellschaften namhaft unterstützt, einen Aufschwung nicht nur numerisch, sondern auch qualitativ, indem ganz andere Resultate erzielt worden sind, so daß man gegenwärtig wohl sagen kann, das Schützenwesen blühe im Kanton Bern. Es existiren über 400 Gesellschaften mit 14—15,000 Mitgliedern, und diese Gesellschaften weisen, wenn man ihre Schießtabellen durchgeht, Leistungen auf, welche diejenigen vor 10 oder 15 Jahren qualitativ mehrfach übersteigen, ein Umstand, der nicht blos der Verbesserung der Waffen zuzuschreiben ist, sondern hauptsächlich auch der vermehrten Uebung. Wenn nun der Kanton als solcher seine Hand von dem freiwilligen Schießwesen abzieht, so wird die Folge davon sein, daß die Gesellschaften, und namentlich diejenigen, welche aus unbemittelten Leuten bestehen, allmälig eingehen. Dies ist ein Nachtheil einerseits für die Wehrkraft des Landes, andererseits für die Hebung des Volksgeistes überhaupt, indem die Art und Weise der gesellschaftlichen Unterhaltung für die jungen Leute nicht ohne Wichtigkeit ist.

Ich erlaube mir, in dieser Beziehung auf die Zustände anderer Kantone hinzuweisen. Wenn man mit einem verhältnißmäßig kleinen Opfer solche Uebelstände vermeiden kann, so glaube ich noch heute, der Staat solle es thun, und es hat auch bis dahin nur wenige Kantone gegeben, die für das Schießwesen gar nichts thaten, und zwar nur solche, die sich in einer Nothlage befanden. Ich will Ihnen hierüber ein Tableau mittheilen, damit Sie sehen, mit wem der Kanton Bern marschirt, wenn er nichts mehr für das Schützenwesen thut, und mit wem, wenn er fernerhin noch etwas gibt. Es existiren gegenwärtig mit Inbegriff des Kantons Bern 14 Kantone, die noch etwas geben, trotzdem die eidgenössische Militärorganisation bald fünf Jahre in Kraft ist. Diese Kantone sind Zürich (das jährlich jedem Mitgliede 75 Patronen vergütet), Bern, dann das kleine Uri, das jedenfalls finanziell nicht besser gestellt ist, als der Kanton Bern, namentlich seitdem es eine im Verhältniß zu seiner Bevölkerung sehr bedeutende Gotthardbahnsubvention übernommen hat, dann Obwalden, Nidwalden, Zug, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf. Sieben andere Kantone geben nichts mehr, und von den beiden Appenzell ist mir nicht bekannt, ob sie etwas leisten.

Man darf nun annehmen, wenn alle diese Kantone gefunden haben, daß es doch der Mühe werth sei, das freiwillige Schießwesen zu unterstützen, so dürfe man die Sache wohl noch genauer prüfen. Wenn Sie nach meinem Antrag die Angelegenheit an die Kommission zurückweisen, so bin ich überzeugt, daß man sich auf der hier projektirten Grundlage wird verständigen können, und daß man finden wird, es sei ja wohl die Sache dem Kanton noch Fr. 25,000 werth.

Zudem möchte ich noch eines erwähnen. Wenn man sagt, der Kanton habe keine Pflicht mehr zur Unterstützung des Schützenwesens, indem dies Sache des Bundes sei, so könnte man auch von Seiten der Gemeinden sagen, weil das Militärwesen Sache des Bundes sei, so seien auch die Gemeinden zu keinen Opfern mehr für das Schützenwesen verpflichtet. Im gleichen Athemzuge kommt man aber und will die Bestimmungen, die den Gemeinden noch weiter gehende Opfer auferlegen, aufrecht erhalten. Ich denke, aus den gleichen Gründen, warum man den Gemeinden Opfer zumuthet, soll auch der Staat noch einen Beitrag leisten, wenn er schon rechtlich dazu nicht verpflichtet ist.

Auch mache ich aufmerksam, daß wir uns fast vor andern Staaten schämen müßten, wenn wir in Folge unserer Finanzmisere dahin kämen, gar nichts mehr für das Schießwesen zu thun. Ich habe dieser Tage in einem Zeitungsartikel Folgendes gelesen: „Vor einiger Zeit brachte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" eine diesbezügliche Korrespondenz aus Stockholm: Das Preisschießen der schwedischen Schützenvereine, welches in der ersten Woche dieses Monats hier abgehalten wird, ist seinen Leistungen nach das beste, welches bisher in Schweden stattgefunden hat." Es werden dann die Gründe angeführt, worauf es weiter heißt: „Die diesmaligen Berathungen der hier versammelt gewesenen Vereinsmitglieder hatten daher hauptsächlich die Wiederbelebung dieses für die Wehrbarmachung des Volkes und zugleich für nützliche Beschäftigung und gesellschaftliche Unterhaltung außerordentlich wohlthätigen Instituts zum Zwecke." In Schweden, Herr Präsident, meine Herren, handelt man so, und im Kanton Bern sollte man beschließen, für das freiwillige Schießwesen nichts mehr geben zu wollen? Davon begreife ich nichts! Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen meinen Rückweisungsantrag.

Das Präsidium bricht die Berathung über die Hauptsache ab und eröffnet die Diskussion über diese Ordnungsmotion.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich müßte mich der Ordnungsmotion des Herrn Zyro widersetzen. Ich glaube nicht, daß damit etwas erreicht würde; denn es handelt sich jetzt nicht mehr um die Redaktion des Paragraphen, sondern um die Frage, ob man den Schützengesellschaften den gesetzlichen Beitrag noch ferner ausrichten will, oder nicht. Diese Frage kann man heute so gut entscheiden, als morgen, und jede Rückweisung wird nach dem bisherigen Gang der Berathung in Regierung und Kommission daran nichts ändern. Wenn man im Uebrigen den Paragraphen annimmt, wie er vorgeschlagen ist, so kann man den Bemerkungen, Wünschen und Ansichten des Herrn Zyro in gewisser Beziehung schon noch Rechnung tragen. Z. B. könnte man jetzt oder später verfügen, es sei der § 5 von der ganzen Vorlage zu trennen und eigends zu behandeln. Dieselbe Frage wird auch noch bei andern Paragraphen jetzt oder in der zweiten Berathung zur Sprache kommen. Ich meinerseits hätte nichts dagegen, dem Volke den Paragraphen besonders vorzulegen und es selbst entscheiden zu lassen, wie es sich zu den Schützengesellschaften stellen will.

Auf die übrigen Ausführungen des Herrn Zyro will ich dermalen noch nicht eintreten und nur noch bemerken, daß ich in einer Beziehung die Schützen besser zu kennen glaube, als Herr Zyro, und daß ich daher doch nicht dafür halte, daß diese patriotischen Leute, als welche sie sich ausgeben, und was sie, so weit ich sie kenne, auch sind, das Stempelgesetz deshalb verworfen haben, weil man im Budget ihren Wünschen nicht gerecht geworden ist. Es wäre das allzu unpatriotisch, als daß es man von den Schützen in ihrer großen Mehrzahl voraussetzen dürfte. Wenn sie es aber wirklich gethan hätten, so wäre das erst kein Grund, ihnen Rechnung zu tragen. Denn das wäre doch eine kuriose Logik, zu sagen: Dafür, daß ihr dem Staate das Gesetz verworfen habt, das ihm das nöthige Geld zur Ausrichtung der Schützenbeiträge verschafft hätte, bekommt ihr nun diese Beiträge, trotzdem der Staat in Folge dieser Verwerfung kein oder viel zu wenig Geld hat. Die richtige Logik ist dann vielmehr die, zu sagen: Weil wir die Einnahmen nicht haben, die die Schützen haben verweigern helfen, können wir nun die Ausgaben auch nicht machen.

Die Ordnungsmotion Zyro wird mit Mehrheit abgelehnt, und hierauf die Diskussion über den Artikel selbst wieder eröffnet.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat beantragt, den zweiten Satz zu streichen, wobei der kleine Fehler zu berichtigen ist, daß es statt 17. Oktober heißen muß 18. Oktober. Herr Zyro hat bereits die Gründe angegeben, warum die Militärorganisation vom 18. Oktober 1852 nicht ohne Weiteres aufgehoben werden kann, weil nämlich die Militärbehörden, die wir in unserm Kanton haben und haben müssen, auf diesem Gesetz beruhen. Es sind aber noch andere Gründe vorhanden. Der § 89 der Militärorganisation von 1852 sagt: „Die Gemeinden sind schuldig, den Truppen und Schützen die erforderlichen Exerzier- und Schießplätze unentgeltlich einzuräumen." Das ist also nach unserer bernischen Militärorganisation schon jetzt Rechtens, und wir können deshalb ganz gut das Gesetz über die Schützengesellschaften von 1875 aufheben, indem nichtsdestoweniger für Exerzier- und Schießplätze durch die Gemeinden genügend gesorgt ist. Wenn man im Jahr 1873 noch weiter gegangen ist, so war der Grund der, weil man damals meinte, man schwimme im Geld.

Was den weitern Antrag des Herrn Zyro betrifft, der Kanton solle nunmehr eine Entschädigung für 30 Schüsse ausrichten, so ist es Schade, daß er nicht vor einem Jahre bei der Büdgetberathung diesen Antrag gestellt, sondern vielmehr damals den gleichlautenden Antrag der Regierung und sogar der Staatswirthschaftskommission bekämpft hat. Hätte man damals diese 30 Schüsse über die 50 hinaus, die der Bund vergütet, admittirt, so hätte man gar keinen Streit gehabt, und es wäre vielleicht das vierjährige Büdget und möglicherweise auch das Stempelgesetz angenommen worden. Damals sind aber 30 Schüsse nicht genug gewesen, während man sich jetzt damit begnügen will. Allein jetzt sind wir bei einem ganz andern Thema. Das vierjährige Büdget ist verworfen, und das Stempelgesetz auch, und jetzt müssen wir mit noch viel größerm Ernst, als vor einem Jahre, schauen, wo Ersparnisse zu machen sind. Deswegen stimmt nun die Staatswirthschaftskommission dem Satz bei, daß das Gesetz über die Schützengesellschaften ja freilich ganz aufgehoben sei, indem für Schießplätze durch die Gemeinden gesorgt ist, und wenn hiebei der Staat das Ansehen erhält, als ob er für das Militärwesen weniger thun wolle, so haben wir item unser Büdget mit Fr. 407,000 Ausgaben für das Militärwesen, nicht gerechnet die Verzinsung und eventuell Amortisation unserer über $4^1/_2$ Millionen kostenden Militärbauten.

Zyro. Konsequenter Weise stelle ich nun den vorhin abgelesenen Antrag in der einläßlichen Berathung und erlaube mir zur Begründung desselben noch folgende Bemerkungen. Es ist richtig, daß der Bund 50 Schüsse an diejenigen Schützen vergütet, die nach den von ihm aufgestellten Regeln jährlich eine bestimmte Anzahl Schüsse schießen. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, damit erfülle der Bund seine Pflichten vollkommen. Es ist aber in der Bundesversammlung anerkannt worden, daß 50 Schüsse viel zu wenig sind, um sich gehörig zu üben, angesichts des Umstandes, daß andere Staaten ihre Infanterie jährlich mehrere Hundert Schüsse schießen lassen. Allein der Bund hat gesagt: wir können nicht mehr thun, und man hat sich auch einigermaßen damit getröstet, daß die Kantone und an vielen Orten auch die Gemeinden fortgefahren haben, Beiträge zu leisten. Darüber ist Jedermann einig, der etwas vom Schießen versteht, daß 50 Schüsse nichts sind, um auf der Höhe zu bleiben, und noch weniger, um sich zu vervollkommnen. Wenn nun der Kanton 30 Schüsse vergütet, wie es nach meinem Antrag geschähe, so blieben wir bei den bisherigen 80 Schüssen und liefen nicht Gefahr, daß die Berner Infanterie in ihren Leistungen unter das bisherige Niveau herabsinkt. Dazu kommt noch, daß dann die Schützengesellschaften fortexistiren können, daß sie ihre Grundlagen für das eminent wichtige Sektionswettschießen nicht verlieren, und daß so das Schützenwesen im Kanton fortblüht, statt mit einem Schlage ruinirt zu werden.

Ich denke übrigens, es könnte wieder einmal ein anderer Wind wehen, und wir in diesem Saale wieder dazu kommen, unvermutheter Weise außerordentliche unbeschränkte Kredite zu bewilligen, und dann würden wir es bitter bereuen, daß wir vorher, allerdings in kritischer Zeit, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und für die Hebung des Wehrwesens in unserem Kanton nichts mehr gethan haben, uns damit tröstend: Der Bund mag es thun, und wenn der es nicht vermag, in Gottes Namen, wir können nichts dafür. Ich möchte daher noch einmal sehr zu bedenken geben, ob es nicht am unrechten Ort gespart ist, wenn wir neuerdings für das Schützenwesen gar nichts mehr leisten. Die finanzielle Tragweite der Abänderung, welche ich vorschlage, ist begrenzt. Sie wissen, daß es sich nicht mehr darum handelt, eine Summe von Fr. 65,000 zu votiren, wie in der früheren Session beantragt wurde, auch nicht einmal mehr die Summe von Fr. 46,000, wie sie nach den bisherigen Staatsrechnungen verausgabt wurde, sondern daß das Maximum der Leistungen des Staates

Fr. 25,000 wäre. Ich will Ihnen nicht Hoffnung machen, daß die Ausgabe unter diesem Maximum bleiben werde. Es werden bald einmal 15,000 Schützen sein, die auf den Beitrag Anspruch machen, und wenn der Preis der Patrone auf 5 Cts. reduzirt wird, so macht dies für 30 Patronen Fr. 1. 50, oder eine Gesammtausgabe von Fr. 22,500, und der Rest des Kredites von Fr. 2,500 würde dann durch die fünf Prozent an die Kosten neuer Schießeinrichtungen und die Ehrengaben an gut eingerichtete Freischießen erschöpft werden.

Nun glaube ich, die Vortheile, die von verschiedenen Gesichtspunkten aus durch dieses Opfer erreicht werden können, rechtfertigen es wirklich, daß man auf meinen Antrag eintrete, und man mag darüber sagen, was man will, ein Akt der Klugheit ist es doch, namentlich wenn man gedenkt, das Ersparnißgesetz dem Volke in globo zur Annahme vorzulegen, daß man schaue, daß die Schützen nicht neuerdings vor den Kopf gestoßen werden. Erlauben Sie mir, in dieser Beziehung auf eine gefallene Bemerkung zu repliziren. Man hat gesagt, die Schützen seien Patrioten, und sie werden also gewiß nicht das Büdget und das Stempelgesetz deshalb verworfen haben, weil man ihnen den verlangten Beitrag nicht mehr hat geben wollen. Ja, die Schützen machen Anspruch auf Patriotismus, und es ist noch mancher hier im Saale, der davon erzählen könnte. Es sind Zeiten gewesen, wo man auch über die Schützen froh gewesen ist, und man nicht so despektirlich von ihnen geredet hat, als es in jüngster Zeit geschehen ist. Aber aus Patriotismus allein haben die Schützen nicht schießen können. Die Zahl der Schützen, denen es nicht darauf ankommt, Fr. 5 mehr oder weniger auszugeben, ist klein; eine große Anzahl unter ihnen sind Knechte, Taglöhner, Arbeiter, die schon wegen ein paar Franken rechnen müssen. Sodann ist es mit der Munition allein noch nicht gemacht: es weiß Jedermann, daß selbst ein ganz häuslicher und nüchterner Mann, wenn er auf den Schießstand kommt, genöthigt wird, einen Schoppen zu trinken, und auch sonst noch mancherlei Ausgaben hat, ohne daß man ihm einen Vorwurf daraus machen kann. Es fällt also bei einer großen Masse von Schützen sehr in Betracht, ob sie Alles aus der eigenen Tasche bestreiten müssen, oder ob sie einen kleinen Beitrag vom Staate bekommen.

Wenn nun gesagt wird, die Schützen, die so schießen, daß sie dem Vaterlande dienen können, werden von dem Bunde unterstützt, so liegt darin der Vorwurf, daß die andern, die nicht auf den Bundesbeitrag Anspruch machen, das Schießen nur als Unterhaltung betreiben und die Waffe nur als ein „Gvätterzeug" behandeln. Das ist aber nicht richtig, und die Militärdirektion wird sich wahrscheinlich dagegen verwahren, daß sie sich die Mühe gebe, die Schießresultate in Tabellen zusammenzustellen, blos um der Liebhaberei einzelner Schützen im Kanton Rechnung zu tragen. So wie gegenwärtig das bernische freiwillige Schießwesen in Vereinen organisirt ist, und diese Vereine das Schießen nach Mitgabe von Reglementen und Beschlüssen betreiben, kann man sagen, es werde so geschossen, das wirklich das Vaterland bedeutenden Nutzen davon zieht. Einzelne Ausnahmen mag es geben; allein diese machen nicht Regel, und man soll nicht deshalb gegen das ganze Schießwesen im Kanton auftreten.

Ich habe auch nicht behauptet, daß es die Schützen gewesen seien, die das Büdget verworfen haben; aber es hat eben zur Verwerfung nur 2000 Stimmen von solchen gebraucht, die statt dafür dagegen gestimmt haben, also nur einen kleinen Prozentsatz von solchen, die theils durch die sofortige Aufhebung der Schützenbeiträge, theils durch hier gefallene Aeußerungen blessirt worden sind. Ich müßte es lebhaft bedauern, wenn das gerechte und billige Begehren, das ich nicht im eigenen Interesse stelle (denn ich habe kein größeres Interesse daran, als jeder von Ihnen), auch diesmal wieder das gleiche Schicksal erfahren sollte, wie früher: es wäre dies nicht im Interesse des Landes.

Feller. Ich möchte den Antrag des Herrn Zyro warm unterstützen und den Großen Rath dringend ersuchen, im Interesse des Schützenwesens im Kanton wenigstens Fr. 25,000 zu erkennen. Wenn es nicht geschähe, so würde der kantonale Schützenverein, der seit langen Jahren geblüht hat, sich schwächen, und es wäre auch dem Sektionswettschießen die Basis der Berechnung genommen, weil die offiziellen Listen fehlen würden, die bisher in unserem und anderen Kantonen so ungemein günstig auf das Schützenwesen eingewirkt haben. Es würde weder in den andern Kantonen noch im Auslande günstig beurtheilt werden, wenn es hieße, daß der große Kanton Bern nicht einmal mehr Fr. 25,000 für die Hebung seiner Wehrkraft leisten wolle. Ich beantrage, die Abstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen.

Dieses Begehren wird nicht von 20 Stimmen unterstützt und fällt demnach dahin.

Zyro hebt noch hervor, daß im Antrag des Berichterstatters der Regierung wenigstens der § 5 gestrichen werden sollte, indem sonst dieser Artikel, welcher die Gemeinden zur Anweisung von Schießplätzen verpflichtet, auch aufgehoben wäre.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich damit einverstanden.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den modifizirten ersten Satz . . . . . Mehrheit.
2. Eventuell, für Streichung des zweiten Satzes . . . . . Mehrheit.
3. Definitiv, für den so amendirten Paragraphen . . . . . 87 Stimmen.
   Für den Antrag Zyro . . . . . 25 „

Das Präsidium zeigt an, daß die Direktion des Innern wünscht, es möchte die durch den Austritt der Herren Hofer in Bern, Kiener und Häberli in Bern unvollzählig gewordene Kommission für das Brandassekuranzwesen ergänzt werden. Der Große Rath ermächtigt das Büreau, diese Ergänzung vorzunehmen, worauf letzteres hiefür bezeichnet die Herren Bühlmann, als Präsident, Hofer in Hasle und Mühlemann in Aarmühle.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 5. November 1879.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 191 Mitglieder anwesend; abwesend sind 61, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, v. Büren, Burger, Fattet, Friedli, Gouvernon, v. Graffenried, Grenouillet, Gygax in Seeberg, Hennemann, Indermühle, Joost, Kilchenmann, Kummer in Bern, Meyrat, Möschler, Prêtre in Sonvillier, Renfer, Schaad, Schwab, Stämpfli in Bern, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arm, Aufranc, Bangerter in Langenthal, Berger auf der Schwarzenegg, Brand in Ursenbach, Engel, Eymann, Glaus, v. Grünigen in Schwarzenburg, Herren, Hofer in Hasli, Hofer in Signau, v. Känel, Keller, Klening, Lehmann in Lotzwyl, Liechti, Linder, Luder, Monin, Neuenschwander, Oberli, Patrix, Riat, Riser, Ritschard, Rolli, Scheidegger, Schertenleib, Scherz, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggiwyl, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen in Murzelen, Wiedmer, Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

betreffend

Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 247 hievor.)

§ 6 (jetzt 5).

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist im Publikum, nach den Aeußerungen der Presse zu schließen, nicht sehr günstig aufgenommen worden, und zwar sicher nur deswegen, weil man die Tragweite und Bedeutung desselben nicht erkannt, sondern angenommen hat, man wolle in alle Zukunft an unbemittelte Studirende überhaupt keine Stipendien mehr ausrichten. So ist die Sache nicht verstanden; sondern es sollen, wie bisher, Stipendien ausgerichtet, dafür aber andere Mittel zur Verfügung gestellt werden, ohne die Staatskasse zu belästigen. Es sind nach dem Budget von 1879 für solche Stipendien circa Fr. 11,000 aus der Staatskasse verwendet worden. Nun hat aber der Staat für die Verausgabung von Stipendien besondere Fonds und unter andern hauptsächlich den sogenannten Mushafen, dessen Vermögen im Jahr 1877 Fr. 780,000 betrug. Aus diesem werden nun in erster Linie eine Anzahl spezieller Stipendien an Theologen ausgerichtet. Der übrige Ertrag wurde bisher für alle andern Studirenden verwendet, jedoch nicht vollständig, indem ein guter Theil davon jeweilen kapitalisirt wurde. So belief sich im Jahr 1877 der Ertrag auf Fr. 32,584, während davon nur circa Fr. 21,000 wirklich für Stipendien, Schulgeldbeiträge, Reisegelder und Preise verausgabt wurden. Wenn man nun den Gesammtertrag des Fonds zu diesen Zwecken verwendet, so reicht derselbe aus, um die berechtigten Stipendien auszubezahlen, und man braucht also dafür den Staat nicht zu belästigen. Dazu kommt, daß in neuerer Zeit zu Gunsten des Fonds von dem sogenannten Linderlegate her circa Fr. 6000 Zinse der letzten Jahre zur Verfügung stehen und in Zukunft jährlich circa Fr. 1500 zur Verfügung stehen werden. Ferner wird das Vermögen des Mushafens, das bisher nur zu 4 und in letzter Zeit zu $4^1/_4$ % verzinst wurde, in Zukunft von der Hypothekarkasse zu $4^1/_2$ % verzinst werden, was wieder eine jährliche Mehreinnahme von circa Fr. 1500 ausmacht. Man würde also in Zukunft ungefähr Fr. 10—12,000 Mehrertrag zur Verfügung haben.

Bei der gegenwärtigen Finanzlage nun, wo der Staat mit Defiziten der abgelaufenen und jetzigen Periode zu kämpfen hat und sein Vermögen eher vermindert, als vermehrt sieht, scheint es nicht zweckmäßig, auf diesen speziellen Fonds Kapitalisirungen vorzunehmen und dafür die Staatskasse nicht unbedeutend zu belasten. Es ist vielmehr durchaus gerechtfertigt, für diese Stipendien diejenigen Einnahmen zu verwenden, die speziell dafür bestimmt sind, und die, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, dafür vollständig genügen, namentlich wenn man, wie angestrebt wird, in Zukunft wirklich nur an Unbemittelte Stipendien verausgabt.

Es wird nun aber von Seiten der Erziehungsdirektion gewünscht, und zwar mit guten Gründen, daß man diese Maßregel nicht sofort in ihrem ganzen Umfange in Wirksamkeit treten lasse, also nicht sofort alle Beiträge aus der Staatskasse streiche, sondern eine Durchführungsfrist von vier Jahren festsetze. Die Verhältnisse sind der Art, daß man diese Neuerung nicht leicht, ohne Störungen in der Verwaltung herbeizuführen, von heute auf morgen in's Leben rufen kann. Ich beantrage Namens des Regierungsrathes die Annahme des Artikels.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich wiederholt bei Anlaß der Berathung der Staatsrechnungen und Staatsverwaltungsberichte mit der Stipendienfrage beschäftigt. Es hat sich im Laufe der letzten Jahre in dieser Beziehung ein Usus eingebürgert, vermöge dessen diese Stipendienauszahlungen bedeutende Dimensionen annehmen, und es ist wiederholt ausgesprochen worden, daß auch hier einige Oekonomie eintreten sollte. Von diesem Standpunkte aus hat die Staatswirthschaftskommission mit Freuden den Antrag der Regierung begrüßt, der dahin geht, daß in Zukunft alle diese Stipendien von demjenigen Spezialfond getragen werden sollen, der seiner Zeit dafür gestiftet worden ist, und daß also die Staatskasse als solche dafür nicht mehr in Anspruch zu nehmen

sei. Ich für meinen Theil hätte es gern gesehen, wenn der Paragraph, wie alle andern, sofort in Kraft getreten wäre; allein der Herr Erziehungsdirektor hat gewünscht, es möchte eine Zeit von vier Jahren gegeben werden, damit man diese Stipendienangelegenheit nach und nach regliren könne und nicht allzu rasch die Verhältnisse umstürzen müsse, und die Staatswirthschaftskommission hat in Würdigung der angebrachten Gründe diesem Wunsche beigestimmt.

Kaiser, in Grellingen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission sagt, die Staatswirthschaftskommission habe den Antrag der Regierung begrüßt. Ich erlaube mir doch, ihm zu bemerken, daß ich als Mitglied der Staatswirthschaftskommission dagegen opponirt und mir vorbehalten habe, meine Anschauung darüber im Großen Rathe mitzutheilen. Ich anerkenne vollständig, daß die Regierung und insbesondere der Herr Finanzdirektor ganz Recht gehabt haben, dieses Gesetz zu bringen, daß man ihnen dafür Dank schuldet, und daß es in der That nothwendig ist, nach allen Richtungen Ersparnisse zu machen. Aber es ist doch keine Regel ohne Ausnahme, und nach meiner unmaßgeblichen Ansicht wäre hier eine zu machen. In allen Kulturstaaten werden bedeutende Stipendien für junge unbemittelte und fähige Leute ausbezahlt, und es fragt sich, ob der Kanton Bern dafür so viel bezahlt, als mancher monarchische Staat. Es ist in Folge davon dem Kanton manche junge tüchtige Kraft und Intelligenz erwachsen, und namentlich wir im Jura haben in Folge von Spezialgesetzen, die ich dann noch besprechen werde, bedeutend davon genossen.

Nun kommt man und sagt, es sei ein ausreichender Fond dafür da. Ich glaube nicht, daß er zureichend sei, namentlich nicht in dem Maße, wie bis dahin Stipendien ertheilt worden sind. Sie finden in der Staatsrechnung den Mushafenfond verzeichnet mit einem Kapital von Fr. 780,000. Davon sind aber nach der letzten Rechnungsablage von 1878 bereits für Fr. 22,454 an Stipendien verausgabt worden, abgesehen von den Staatsstipendien, die verabfolgt worden sind, und es haben nur kapitalisirt werden können Fr. 8913, weil, wie ich herausgerechnet habe, die Verwaltung Fr. 1638 gekostet hat. Ich glaube also, wie gesagt, nicht, daß Geld genug vorhanden ist, namentlich wenn man weiß, was bisher ausgegeben worden ist.

Der Jura ist aber hier noch in einem besondern Falle. Schon im Gesetz vom 14. März 1834 über die Hochschule ist ausdrücklich vorbehalten worden, daß die Vorträge je nach Umständen auch in französischer Sprache gehalten werden sollen. Nun ist das aber nicht geschehen: man hat es den französisch sprechenden Bernern nicht möglich gemacht, an der hiesigen Universität zu studiren, und infolge dessen hat man durch ein Dekret bestimmt, daß jährlich 4000 alte Franken für Stipendien zu Gunsten französisch sprechender Jurassier ausgesetzt werden sollen, damit sie so den Unterricht auf französischen Universitäten genießen können. Allerdings hat man im Laufe der Zeit diese Stipendien auch an solche Jurassier vergeben, die hier studirten; allein ich glaube, mit Recht, indem sie, um hier studiren zu können, genöthigt waren, Deutsch zu lernen und dafür Zeit und Geld aufzuwenden.

Wie gedenken Sie sich nun diesen Bestimmungen gegenüber zu verhalten? Haben Sie wirklich die Absicht, durch den vorliegenden Beschluß das Dekret von 1834 aufzuheben und die Zusicherung, die Sie seiner Zeit zu Gunsten junger intelligenter Leute aus dem Jura gegeben haben, zu streichen? Ich erwarte nicht, daß Sie das thun werden; es wäre eine Unbilligkeit, die sich nicht rechtfertigen ließe. Niemand mehr als ich möchte die Unifikation beider Landestheile; aber wenn Sie Fr. 326,000 für die Hochschule ausgeben, von denen infolge der Sprachverschiedenheit ein großer Theil des Kantons nicht Nutzen ziehen kann, so ist es nichts als billig, daß Sie es den jungen Leuten aus dem Jura ermöglichen, Deutsch zu lernen und so von der Hochschule Nutzen zu ziehen, oder aber sich auf andern Universitäten eine entsprechende Bildung anzueignen. Und wenn Sie im Allgemeinen für Erziehung Fr. 1,746,000 ausgeben, so dünkt es mich, man sollte wegen einiger tausend Franken für Stipendien nicht markten. Denn warum geben Sie Fr. 326,000 für die Hochschule und warum Fr. 1,700,000 für Volksbildung aus? Offenbar, damit eine möglichst große Summe von Intelligenz für das Land gewonnen wird, und eben deshalb stimuliren Sie auch die junge Intelligenz, die nicht mit Glücksgütern gesegnet ist, mit Stipendien, sich eine gehörige Bildung zu erwerben. Wenn wir einmal sagen können, es sei in unserem Kanton die für das Volkswohl nothwendige Summe von Intelligenz vorhanden, dann hören wir mit Stipendien auf; aber ich glaube, man ist noch in keinem Staate auf dieser Höhe angelangt. Und wenn Sie vielleicht glauben, im alten Kanton auf dieser Höhe angelangt zu sein, so muß ich zu meinem großen Bedauern offen bekennen, daß wir jedenfalls im Jura noch lange Stipendien geben können, bis wir selbst auf Ihrer Höhe sind.

Ich bitte Sie also, diese Umstände zu berücksichtigen. Ich möchte nicht eine Dissonanz in die Harmonie werfen, aber doch wenigstens beantragen, daß im zweiten Satze des Artikels eingeschaltet werde: „in der Regel." Ich setze voraus, daß wir wieder einmal in glücklichere Verhältnisse kommen werden, wo wir nicht mehr so karg sein müssen, und wenn man dann sieht, daß Geld übrig ist, so werden wir, wenn nicht heute, doch dannzumal darüber einig sein, daß wir für solche Zwecke etwas ausgeben müssen. Ich möchte daher nicht absolut den Riegel schieben und durch ein Gesetz, auf welches man nachher nur sehr schwer zurückkommen kann, sagen: wir geben in Zukunft gar nichts mehr. Lassen wir für diesen hoffentlich auch wieder eintretenden glücklichen Fall ein Hinterthürchen offen, damit man dann doch wieder aus der Staatskasse etwas geben kann. Endlich möchte ich auch von den Herrn Berichterstattern gerne hören, was sie in Bezug auf die seiner Zeit dem Jura gegebene Zusicherung denken.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich hatte vorhin die Ehre, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission zu reden. Nachdem nun der verehrte Herr Kollege Kaiser seine persönliche Ansicht ausgesprochen hat, erlaube ich mir noch zwei Worte als Mitglied des Großen Rathes. Ich bin persönlich viel zu sehr Freund der Schule, als daß ich nicht auch Befürworter richtig ausgegebener Stipendien wäre, und ich unterschreibe in dieser Beziehung jedes Wort, das Herr Kaiser gesagt hat. Allein ich glaube, wenn Sie den Grundsatz annehmen, den Ihnen Regierung und Kommissionen vorschlagen, werden Sie immerhin noch vollständig genügend dafür sorgen können. Herr Kaiser hat vorhin gesagt, es seien für den Jura bestimmte bourses ausgesetzt, und wenn man diesen Grundsatz annehme, so könnte der Jura dieselben verlieren. Diese jurassischen Stipendien sind aber zu einer Zeit eingeführt worden, wo der Jura noch nicht zu den Einkünften des Mushafens beigezogen war, sondern wo man die Ansicht hatte, der Mushafen gehöre dem alten Kanton. Dieser Standpunkt ist ein überwundener, und es werden in Zukunft die Revenüen des Mushafens den Stipendiaten des alten, wie des neuen Kantons zu gut kommen, so daß also der betreffende Einwurf dahin fallen würde.

Nun haben wir gegenwärtig (ich muß das wiederholen, was ich bereits gestern die Freiheit genommen habe, zu sagen) ein Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes zu berathen, und es müssen bei jedem Paragraphen die vorberathenden Behörden auf den Zweck dieses Gesetzes aufmerksam

machen. Der Zweck desselben ist nicht, in allen einzelnen Dikasterien des Staates alle möglichen Verbesserungen vorzuschlagen, sondern der Hauptzweck ist, was ich ohne Beeinträchtigung dieser Interessen immer wieder betonen muß, Vereinfachung und Ersparnisse im ganzen Staatshaushalte durchzuführen. Von diesem Standpunkte aus wird man zugeben, daß wir hier ein Kapitel haben, wo man ganz entschieden einige Ersparnisse realisiren kann. Ich habe das letzte Jahr als Mitglied der Staatswirthschaftskommission den Auftrag bekommen, speziell das Erziehungswesen zu untersuchen, ich habe bei dieser Gelegenheit alle Beilagen in Betreff der Hochschulfakultäten durchgelesen und habe mich verwundern müssen über die fabelhaften Summen, die speziell für Theologie-Studirende ausgegeben werden. Da wäre es gewiß nahe gelegen, schon damals und auch heute wieder, auf diesen Punkt näher einzutreten und spezielle Anträge über diese Stipendien für gewisse Theologie Studirende zu stellen. Ich habe es nicht gethan, es hat es Niemand in der Staatswirthschaftskommission gethan, und ich hoffe, es werde es für den Augenblick auch hier Niemand thun. Wir sind in der Staatswirthschaftskommission (das weiß der verehrte Herr Kollege Kaiser) von allen Seiten mit dem festen Vorsatz an die Aufgabe gegangen, mit gemeinsamen Kräften ohne Ansehen der Parteien und Personen die bestmöglichen Grundsätze in das Gesetz niederzulegen, und wir haben uns gegenseitig hüben und drüben wohl gehütet, irgend etwas hineinzubringen, das persönliche Interessen oder Parteileidenschaft näher hätte berühren können. Deshalb habe ich persönlich, obschon ich durch wiederholtes Studium der Akten zu gewissen Anträgen gekommen wäre, diese Anträge fallen lassen und mich damit begnügt, daß man, wie Regierung und Kommission vorschlagen, prinzipiell sage: Stipendien sollen auch fernerhin gegeben werden, aber aus demjenigen Fond, der dafür da ist.

Ich möchte daher sehr bitten, daß man den Antrag des verehrten Herrn Kollegen Kaiser, „in der Regel" einzuschalten, nicht annehme; denn dadurch würde eben der ganze Grundsatz umgestürzt. Wenn es heißt: „in der Regel," so wird man allemal, wenn man etwas geben will, sagen, es sei ein Ausnahmsfall. Solche Ausnahmsbestimmungen sind immer ein Unglück für eine gehörige Administration, und ich glaube sogar, der Herr Erziehungsdirektor werde es im Innersten ebenso gern haben, wenn die Worte „in der Regel" nicht da stehen. Denn Erziehungsdirektor und Finanzdirektor sind eben auch Menschen, und wenn manchmal der Kopf so spricht, so spricht das Herz anders, und daher ist es in solchen Dingen viel besser und rationeller, bestimmte Regeln zu haben und festzuhalten, als dergleichen Hinterthürchen offen zu lassen.

Folletête. Ich erlaube mir, einige Bemerkungen über die Frage der Stipendien zu machen und einen Zusatz zu § 6 vorzuschlagen. Die Bemerkungen des Herrn v. Sinner geben uns zwar einige Aufklärung über die Frage, allein sie können uns über das Schicksal des Dekrets vom 13. März 1834 betreffend die jurassischen Stipendien nicht ganz beruhigen. Bei Errichtung der Hochschule von Bern hat man es für nothwendig erachtet, eine Bestimmung zu Gunsten der jurassischen Studirenden aufzustellen, welche wegen der Sprachverschiedenheit die Vorlesungen nicht besuchen können. Diese Bestimmung findet sich im § 27 des Hochschulgesetzes von 1834 und lautet: „Die Vorträge sollen in deutscher und je nach Umständen auch in französischer Sprache gehalten werden. Dem Lehrer steht die Befugniß zu, unter Vorbehalt der allgemeinen Zustimmung seiner Zuhörer, sich der lateinischen Sprache zu bedienen." Sodann wird folgender Vorbehalt zu Gunsten des Jura gemacht: „Der Regierungsrath ist beauftragt, bei vorhandenem Bedürfnisse die nöthige Zahl französischer Lehrstühle zu errichten, damit der Besuch der hiesigen Hochschule den Studirenden aus dem französischen Theile des Jura nicht nur möglich, sondern auch erfolgreich gemacht werde." Zu gleicher Zeit als man diese Bestimmung aufstellte, hat man aber die Nothwendigkeit gefühlt, noch weiter zu gehen. Man hat nämlich am gleichen Tage, an dem das Hochschulgesetz angenommen wurde, ein Dekret über „Studien auf andern Universitäten und Stipendien" erlassen, dessen § 2 vorschreibt: „Es wird dem Regierungsrathe eine jährliche Summe von Fr. 4000 zu Errichtung von Stipendien angewiesen, welche den Studirenden aus dem französischen Theile des Jura den Besuch jener Universitäten erleichtern sollen." Man war der Ansicht, daß wegen der Sprachverschiedenheit die Studirenden des französischen Kantonstheils die Hochschule in Bern nicht mit dem gleichen Erfolge wie die Studirenden deutscher Zunge benutzen könnten. Es war daher die im Dekret von 1834 aufgestellte Bestimmung eine gerechte und billige Kompensation.

Nun frage ich, ob dieses Verhältniß geändert und ob diese Stipendien, diese gesetzliche, billige und gerechte Kompensation beseitigt werden solle. Ich glaube, es könnte der § 6 des vorliegenden Gesetzes vom Jura angenommen werden, wenn die den jurassischen Studirenden gewährte Summe von Fr. 4000 alte Währung aus dem Spezialfond des Mushafens genommen würde. Welchen Zweck hat man mit dem § 6 des vorliegenden Gesetzes im Auge? Offenbar den, Ersparnisse zu machen. Man will die Staatskasse erleichtern, indem man für Ausrichtung der Stipendien den Ertrag des bestehenden Stipendienfonds verwendet. Dieser Zweck kann auch mit meinem Antrage erreicht werden. Ich denke, es werde nicht in der Absicht des Großen Rathes liegen, die gesetzlichen und billigen Stipendien für jurassische Studirende aufzuheben. Will der Große Rath dem Jura nicht Unrecht thun, so sollte man nach meinem Dafürhalten die 4000 Schweizerfranken für jurassische Stipendien aus dem Mushafen nehmen. Dadurch wird an dem in § 6 des Gesetzes aufgestellten Grundsatze nicht gerüttelt. Ich stelle daher den Antrag, es möchte in § 6 folgender Zusatz aufgenommen werden: „Das Dekret vom 13. März 1834 über Aussetzung von Stipendien für jurassische Studirende französischer Zunge bleibt in Kraft. Die Summe der Fr. 4000 alte Währung, welche dieses Dekret bewilligt, wird aus dem bestehenden Schulfond bestritten."

Bitzius, Erziehungsdirektor. Als dieser Artikel der Regierung vorgelegt wurde, nahm die Erziehungsdirektion von vornherein an, sie dürfe sich nicht in Widerspruch setzen mit dem allgemeinen Wunsche, Ersparnisse einzuführen. Auf der andern Seite aber war die Erziehungsdirektion bestrebt, keine Verpflichtung, die man bis jetzt rechtlich und moralisch eingegangen ist, sei es gegenüber dem Jura, sei es gegenüber einzelnen unbemittelten Studenten, irgendwie aufzulösen. Es hat daher die Erziehungsdirektion beantragt, es solle ihr für die Durchführung der vorgeschlagenen Umänderung ein Zeitraum von vier Jahren eingeräumt werden. Ich will dem Großen Rathe in kurzen Zahlen ein Bild geben von unsern gegenwärtigen Erziehungsfonds und ihrer Verwendung. Wir besitzen zwei Erziehungsfonds, den Mushafen und den Schulseckel. Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ist, beträgt der Mushafen auf 31. Dezember 1878 Fr. 788,618. 30. Der Zins dieser Summe beträgt ungefähr Fr. 35,000. Dem Reglement gemäß müssen 5 % dieses Ertrages kapitalisirt werden. Diese 5 % sind die Fr. 1600 Verwaltungskosten, welche Herr Nationalrath Kaiser herausgefunden hat. Es kostet uns die Verwaltung des Mushafens keinen Rappen, weil sie von der Hypothekarkasse unentgeltlich besorgt wird. Außerdem zahlen wir von dem Ertrag des Mushafens, da sein Stiftungszweck sehr beschränkt ist und wir ihn nur ver-

wenden können für Erziehungsbedürfnisse, die sich in der Stadt Bern selbst abspielen, ungefähr Fr. 3000 Stipendien an die Schüler des Gymnasiums, Fr. 1440 für Freiplätze im Progymnasium, Fr. 300 an jeden protestantischen Vikar, Fr. 6400 an protestantische Theologen. Ich bemerke hier, daß unsre protestantische Fakultät im Aufblühen begriffen ist und gegenwärtig 20 Schüler zählt. Außerdem geben wir bedeutende Stipendien aus dem Mushafen an die Mediziner und in neuerer Zeit auch an die Thierarzneischule, welche ebenfalls im Aufblühen begriffen ist. Wir geben ferner Stipendien nicht nur an die eigentlichen Juristen, sondern auch an die Notariatsbeflissenen, welche mehr als viele andere Studenten mit der Noth des Lebens kämpfen müssen. Diese Zahlen zeigen, daß bedeutende Lasten auf dem Mushafen liegen. Jetzt kommen durch das Vereinfachungsgesetz neue dazu. Vor Allem Stipendien an die Jurassier. Da muß ich den Antrag des Herrn Folletête bekämpfen. Wir dürfen aus dem Mushafen nur die hier studirenden Jurassier bedenken. Das ist der Stiftungszweck. Wir müssen dafür Fr. 3000 aufnehmen, und neu kommen dazu die katholischen Theologen, für die bis jetzt ein eigener Fond war. Was den katholischen Theologen gegeben wird, ist nicht so bedeutend, als man vielleicht glaubt. Wir hatten allerdings einen Kredit von Fr. 8000, allein im letzten Jahre ist er nicht verwendet und im gegenwärtigen Jahre ist er auf Fr. 5200 herabgesetzt worden, und wenn man glaubt, alle katholischen Theologen seien Stipendiaten, so kann ich sagen, daß von acht bis neun Studirenden nur vier auf unserm Büdget standen. Wir brauchen für dieses Jahr nicht Fr. 4000, und da hat bereits der Herr Finanzdirektor mitgetheilt, daß wir an diese Summe eine Beisteuer aus dem Linderlegat erhalten. Trotz dieser neuen Lasten könnten wir uns mit dem Mushafen behelfen und dazu noch Fr. 3—4—5000 jährlich zurücklegen.

Allein nun steht die Sache schlimmer bei dem andern Erziehungsfond, bei dem Schulseckel. Derselbe belief sich auf 31. Dezember 1878 auf Fr. 106,435. 60. Der Ertrag beträgt also jährlich nicht Fr. 5000. Auch hier müssen 5 % kapitalisirt werden. Nun sind fast 50 % des Jahresertrages bereits verhaftet gegenwärtig der Kantonsschule und später dem städtischen Gymnasium als Gegenwerth für die Pfennige, die man früher ausgerichtet hat und die nun ausgerichtet werden in der Form von Reisegeldern. Es bleiben also für eigentliche Stipendien aus dem Schulseckel nur Fr. 2500. Daraus sollen bestritten werden folgende Kosten: Vor Allem die Reisegelder. Von den Reisestipendien betrug das kleinere Fr. 600 und das größere Fr. 1200. Man mußte aber davon zurückgehen, und es werden nun nur etwa Fr. 800 höchstens ausgerichtet. Es werden ferner bezahlt Stipendien an Polytechniker und Techniker, die z. B. in Winterthur oder Mitweida studieren, ferner an Kunstschüler, deren wir gegenwärtig drei in München haben, und endlich an Musikschüler. Dazu kommen nun die Jurassier, die auswärts studieren. Nun haben wir uns bisher damit geholfen, daß wir Uebertragungen machten aus den Ersparnissen im Mushafen. Wenn wir nun aber neue Lasten bekommen, reicht dies auch nicht mehr hin, und darum sollten wir die Frist von vier Jahren haben. Die Erziehungsdirektion würde dann bei Ihnen beantragen, daß alle Ersparnisse außer den 5 %, die wir dem Mushafen überlassen, auf den Schulseckel übertragen werden, damit nach und nach dieser zweite Fond anwachse. Das können wir aber nicht auf einmal durchführen. Wir werden in vier bis fünf Jahren im Schulseckel höchstens Fr. 150,000 haben. Daher ist es der Wunsch der Erziehungsdirektion, daß diese Frist uns gewährt werden möchte.

Ich schließe dahin, daß ich den Großen Rath bitte, weder den Antrag des Herrn Kaiser, noch denjenigen des Herrn Folletête anzunehmen; den erstern nicht, weil er nichts sagt, und den zweiten nicht, weil er stiftungsgemäß nicht kann vollzogen werden, da wir die Stipendien für die Jurassier theils aus dem Mushafen nehmen müssen und theils aus dem Schulseckel. Es ist anzunehmen, daß auch in Zukunft die Fr. 5800 verwendet werden sollen; denn das Dekret von 1834 wird ja nicht aufgehoben.

X. Kohler. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Folletête. Im Jahre 1834 hat man es für nothwendig erachtet, Stipendien zu errichten, um den jurassischen Studirenden den Besuch einer Hochschule zu erleichtern. Seither hat sich die Sachlage nicht verändert, sondern diese Stipendien sind heute so nothwendig als im Jahre 1834. Dieselben haben denn auch viel Gutes gestiftet, und ich erinnere daran, daß sogar Mitglieder früherer Regierungen solche bezogen haben. Ich empfehle daher den Antrag des Herrn Folletête zur Annahme, welcher dahin geht, es seien die im Dekret vom 13. März 1834 ausgesetzten Stipendien im Betrage von Fr. 4000 aus dem Mushafen zu nehmen. Ich bemerke noch, daß unterm 7. Juni 1855 ein Reglement über die Verwaltung des Vermögens der Mushafenstiftung und des Schulseckels, sowie über die Ertheilung der Stipendien aus dem Ertrage dieser Stiftungen erlassen worden ist, welches in § 6 bestimmt: „Nur Söhne von Kantonsbürgern haben Anspruch auf diese Stipendien." Wenn man also die Stipendien an unbemittelte Studirende aus dem Ertrage des bestehenden Stipendienfonds nehmen will, wie es im Art. 6 des vorliegenden Gesetzes vorgeschlagen wird, so muß man diesen Artikel mit dem Art. 6 des Reglementes von 1855 in Uebereinstimmung bringen. Ich stelle daher den Antrag, es sei nach dem Worte „unbemittelte" einzuschalten: „bernische."

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte Sie nicht gerne unter dem Eindruck lassen, den vielleicht das Votum des Herrn Kaiser hervorgerufen hat, daß es sich darum handeln sollte, durch diesen Paragraphen in Zukunft die Unterstützung unbemittelter junger Leute in ihren Studien unmöglich zu machen oder zu verringern. Wie ich bereits im ersten Vortrag hervorgehoben habe, soll der gleiche Zweck nur auf andere Weise erreicht werden. Ich bin mit Herrn Kaiser einverstanden, daß ein republikanischer Staat die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß nicht nur reiche Leute zu einer bessern Bildung gelangen können, sondern auch ärmere. Allerdings müssen dann die Stipendien richtig verwendet werden, und es darf nicht heißen: wer da hat, dem wird gegeben. Solche Zeiten hat es nämlich auch gegeben, und ich habe es erlebt, daß blutarme Leute, welche hier studirten und nachweisen konnten, daß sie kein Vermögen besaßen, aus nichtigen formellen Gründen kein Stipendium erhielten, während reiche Leute ein solches bezogen. Ich könnte einen jurassischen Bürger nennen, der später die höchste Stelle im Staate bekleidete, und der seiner Zeit seinen Weg auch auf diese harte Weise machen mußte. Ich glaube aber, diese Zeiten seien vorbei, und gegenwärtig wird nicht mehr so operirt, sondern man zieht vor Allem das Bedürfniß in Betracht. Nun sind aber die Mittel vorhanden, ohne Eingriff in die Staatskasse den berechtigten Ansprüchen Rechnung zu tragen. Wir haben den sogenannten Mushafenfond, der im Jahre 1877 auf Fr. 780,000 sich belief und seither noch auf eine höhere Summe gestiegen ist. Der Ertrag dieses Fonds, zu 4½ % berechnet, ergibt jährlich die Summe von . . Fr. 35,000
dazu der Ertrag des Linderlegates . . . . „ 1,500
macht zusammen . . . . . Fr. 36,500
die jährlich zur Verfügung stehen. Eine solche Summe ist sicher für einen Staat wie Bern keine Kleinigkeit. Bisher hat man aus dem Mushafenfond für Stipendien Fr. 22,000

verwendet, es bleiben also vom Ertrag desselben übrig Fr. 13,000. Rechnen wir hiezu den Ertrag des Linderlegates, so bleiben zur Verfügung Fr. 15,000, um die Fr. 11,000 zu ersetzen, welche man bisher aus der Staatskasse genommen hat, also mehr als eine genügende Summe. Dazu kommen noch Fr. 6000 vom bisherigen Ertrag des Linderlegates, welche nicht verwendet werden konnten. Es genügen also die vorhandenen Fonds vollständig, um die bisherigen Stipendien auszurichten.

Was nun die jurassischen Stipendien betrifft, so brauchen die Vertreter des Jura kein Bedenken zu haben, dem Artikel beizustimmen, da diese Stipendien in keiner Weise verringert werden sollen. Das Dekret von 1834 ist noch immer in Kraft, und bis es aufgehoben wird, muß es auch durchgeführt werden. Der Unterschied ist nur der, daß man in Zukunft auch die speziell jurassischen Stipendien aus dem Mushafen nehmen will, was früher nicht geschehen ist. Man hat nämlich früher geglaubt, es sei der Mushafenfond nur speziell für den alten Kanton bestimmt, und man hat daher die Stipendien für den Jura aus der Staatskasse genommen. In neuerer Zeit hat man aber angefangen, aus dem Mushafenfond für den ganzen Kanton zu schöpfen, und neuere Vorschriften erklären es als Vermögen des ganzen Kantons. Daher kann man auch die jurassischen Stipendien aus diesem Fond nehmen, und ich denke, es werde dem Jura gleichgültig sein, ob die Stipendien aus der Staatskasse fließen oder aus dem Mushafenfond. Es fallen daher alle Einwendungen, die man in dieser Richtung gegen den § 6 gemacht hat, dahin.

Herr Kaiser hat den Antrag gestellt, zu sagen, die Staatskasse sei „in der Regel" nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Diesen Antrag muß ich bekämpfen. Die ausführenden Behörden sind mit diesen unbestimmten Vorschriften sehr übel daran. Ich erinnere daran, in welch' üble Situation die Regierung gesetzt worden ist durch das neue Dekret über die Polizeistunde. Da ist auch eine Regel aufgestellt worden, von welcher Ausnahmen gestattet werden können. Die Regierung ist dem Großen Rathe nicht dankbar dafür, daß er ihr eine solche Kompetenz gegeben hat. Jedermann will sich unter diese Ausnahmen stellen. Solche unbestimmte Ausdrücke sollte man vermeiden, bei denen es vom Belieben der Regierung oder einer andern Behörde abhängt, ob die Regel oder die Ausnahme Geltung habe. Es wäre dann viel besser, hier zu sagen: „Die Staatskasse ist hiefür nicht mehr in Anspruch zu nehmen, so lange dieser Fond hinreicht." Ich meinerseits hätte gegen diese Redaktion nichts einzuwenden; denn meine Absicht und auch die des Regierungsrathes war immer die, es sollen die Stipendien nach Bedürfniß ausgerichtet werden. Sollten jemals die vorhandenen Fonds nicht mehr hinreichen, so wird die Staatskasse immer da sein, und wenn man da Vorsorge treffen will, so habe ich nicht viel dagegen einzuwenden.

Kaiser in Grellingen. Ich ziehe meinen Antrag zurück und schließe mich der vom Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Redaktion an.

Folletête. Ich habe mit Vergnügen die Zusicherungen vernommen, welche der Herr Finanzdirektor in Bezug auf die jurassischen Studirenden gegeben hat. Er sagte, es könne dem Jura gleichgültig sein, ob diese Fr. 4000 a. W. aus der Staatskasse oder aus einem Stipendienfond genommen werden. Dies ist richtig, und mein Antrag geht denn auch einfach dahin, es sei die den jurassischen Studirenden zugesicherte Summe dem Mushafenfond zu entnehmen. Der Herr Finanzdirektor sagte uns, es werde das Dekret von 1834 durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben, und es werde auch in Zukunft die Summe von Fr. 4000 a. W. für die jurassischen Studirenden verwendet werden. Wenn aber das Dekret von 1834 in Kraft bleibt, begreife ich nicht, warum der Herr Erziehungsdirektor sich meinem Antrage widersetzt. Es scheint zwischen diesen Herren ein Widerspruch obzuwalten. Bleibt das Dekret von 1834 in Kraft, so sehe ich nicht ein, warum man dies im § 6 des vorliegenden Gesetzes nicht ausdrücklich sagen will. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, von meinem Antrage Kenntniß zu nehmen, den ich dem Büreau eingereicht habe, und welcher, ich wiederhole es, dahin geht, es seien die für jurassische Stipendien bestimmten Fr. 4000 a. W. aus dem Ertrage des Mushafenfonds zu nehmen.

Bitzius, Erziehungsdirektor. Man hat es sowohl beim Mushafen, als beim Schulseckel mit Stiftungen zu thun. Mit Stiftungen aber darf man nur stiftungsgemäß verfahren. Nun habe ich vorhin ausdrücklich bemerkt, für die Jurassier, welche hier studiren, könne der Mushafen ganz gut verwendet werden, allein die Stipendien für diejenigen, welche nicht hier studiren, müssen aus dem Schulseckel genommen werden. Das soll auch geschehen, und es besteht da durchaus keine Differenz zwischen dem Herrn Finanzdirektor und mir. Darin sind wir Alle einig, daß, was bis jetzt für die Jurassier verwendet worden ist, auch in Zukunft verwendet werden soll. Es gibt zehn jurassische Stipendien. Man ist gewöhnlich nicht darüber hinausgegangen und hat die Summe unter die Jurassier vertheilt. Erst ganz in der letzten Zeit, wo mehr Anmeldungen von Jurassiern waren, hat man gesucht, sie anderweitig zu bedenken. Wenn wir nun aber in Zukunft die Anmeldungen aus dem Jura nehmen, wie aus dem alten Kanton, so werden die Jurassier einen größern Theil bilden als daß sie nur Fr. 5800 erhalten würden. Ich wenigstens bin überzeugt, daß sie auf dem vorgeschlagenen Wege noch besser fahren werden.

Feune. Aus der Diskussion, welche von Seite der jurassischen Mitglieder stattgefunden hat, könnte man entnehmen, daß ich bei der Berathung des § 13 des ursprünglichen Projektes nur geringen Antheil genommen habe. Ein solcher Vorwurf wäre nicht gerechtfertigt. Ich war vielmehr bestrebt, die Interessen des Jura zu wahren. Ich habe bei der Berathung des Artikels gefragt, ob der Ertrag des Mushafens hinreiche, um die Stipendien daraus zu entrichten. Man hat diese Frage bejaht, so daß ich über diesen Punkt beruhigt sein konnte. Im ersten Entwurfe des Herrn Finanzdirektors hieß es: „Aus der Staatskasse werden keine Stipendien an Studirende ausgerichtet. Für diesen Zweck ist der Ertrag des Mushafenfonds, so weit er nicht speziellen Zwecken dienen muß, zu verwenden." Ein zweiter Entwurf bestimmte: „Für Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Studirende ist der Ertrag des bestehenden Stipendienfonds zu verwenden. Die Staatskasse ist hiefür nicht mehr in Anspruch zu nehmen." Die Kommission hatte den Artikel so modifizirt, und der Regierungsrath schloß sich dieser Redaktion an. Ich habe gefragt, ob die den Studirenden gewährten Stipendien auch in Zukunft aufrecht erhalten werden sollen. Man hat erklärt, es walte nicht die Absicht ob, die Summe der bis dahin ausgerichteten Stipendien herabzusetzen, nur solle in Zukunft, wenn man die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, diese Summe nicht mehr aus der Staatskasse, sondern aus dem Ertrage des bestehenden Spezialfonds genommen werden. Was die Stipendien betrifft, welche gemäß dem Dekrete von 1834 den jurassischen Studirenden verabfolgt werden, so hat uns der Herr Finanzdirektor erklärt, es werde dieses Dekret

durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben, sondern verbleibe in Kraft.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich wollte sagen, was der Herr Erziehungsdirektor gesagt hat. Ich glaube, es sei ein Mißverständniß, wenn Herr Folletête seinen Antrag festhält. So wie er formulirt ist, kann er nicht angenommen werden, weil Spezialverfügungen der Mushafenstiftung damit im Widerspruch stehen würden. Ich möchte den Großen Rath ersuchen, den Artikel anzunehmen, wie er vorliegt. Herr Kaiser hat seinen Antrag zurückgezogen, jedoch bemerkt, daß er sich dem Antrage des Herrn Berichterstatters anschließe. Herr Kaiser scheint eine Bemerkung des Herrn Finanzdirektor als Antrag aufgefaßt zu haben. Sollte dies richtig sein, so muß ich diesen Antrag bekämpfen. Wenn bestimmt wird, daß die Staatskasse für die Stipendien nicht mehr in Anspruch zu nehmen sei, so lange der Stipendienfond hinreicht, kommt dies ganz auf das Gleiche hinaus, wie wenn man die Worte „in der Regel" einschiebt. Denn da könnte Herr Kaiser jeden Augenblick sagen: jetzt genügt der Fond nicht mehr und wir müssen auch die Staatskasse beiziehen. Das ist gerade die Stellung, welche der Herr Finanzdirektor bekämpft hat. Ich möchte daher vor der Aufnahme einer derartigen Bestimmung warnen.

Abstimmung.

1. Für Einschaltung des Wortes „bernischen" nach Antrag Kohler . . . . . Große Mehrheit.
2. Für den Zusatz „so lange dieser Fond hinreicht" nach Antrag Kaiser . . Minderheit.
3. Für den Antrag Folletête . . . „

---

§ 7 (jetzt § 6).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, ist dem Jura in der Verfassung von 1846 sein eigenes Grundsteuersystem garantirt. Mit diesem Grundsteuersystem steht in Verbindung eine ganz eigenthümliche Verwaltungs- und Bezugsmanier, welche im Jura noch gegenwärtig geltend ist. Man hat da einen Grundsteuerdirektor als oberste Verwaltungsperson, man hat ferner Grundsteueraufseher, Grundsteuereinzieher u. s. w., ein ganzes Heer verschiedener Beamten. Man ist im Jura darüber einig, daß dieses Verwaltungspersonal reduzirt werden und eine Vereinfachung eintreten könne, und zwar in der Weise, daß verschiedene Beamtungen mit einander cumulirt werden. Man ist ferner darüber einig, daß die Stelle des Geometer-Konservateur im Jura aufgehoben werden könne, indem dieselbe, wenn nicht geradezu überflüssig, doch so beschaffen sei, daß sie nicht absolut beibehalten werden müsse. Der Geometer-Konservateur ist diejenige Person, welche über die Katastervermessung die Aufsicht führen und die Katasterarbeiten, die Abänderungen an den Plänen prüfen soll. Der beste Beweis, daß diese Behörde nicht mehr nöthig ist, liegt darin, daß man in neuerer Zeit glaubte, sie durch Jemand besetzen zu können, der nicht einmal Geometer, wenigstens nicht patentirter Geometer ist, so daß die Arbeiten, welche von geprüften Geometern gemacht werden, von Jemand geprüft und gut geheißen werden, der die Eigenschaften, welche der ausführende Geometer hat, nicht einmal besitzt. Um so eher kann daher die Stelle aufgehoben, d. h. die betreffenden Funktionen dem Kantonsgeometer übertragen werden, da man ja auch im alten Kantonstheil das jurassische System des Katasters eingeführt hat.

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, den Paragraphen anders zu formuliren. Es ist mir von jurassischen Mitgliedern des Großen Rathes und der Regierung bemerkt worden, daß diese Fassung, in welcher man von Unifikation redet, dem Jura nicht genehm sein werde. Die Grundsteuer- und Katastereinrichtung sei dem Jura durch die Verfassung garantirt, und der Jura werde sie nicht gerne fallen lassen. Dort wird z. B. die Grundsteuer nicht alljährlich einmal, sondern vierteljährlich bezogen. Diese Einrichtung behält man gerne bei, und man könnte sie auch mit Vortheil im alten Kantonstheile einführen. Der einzelne Bürger müßte dann nicht auf einmal so viel Steuer bezahlen und der Staat käme eher in den Besitz des Geldes und müßte nicht bis zum Schlusse des Jahres warten. Ich begreife, wenn der Jura dieses System beizubehalten wünscht.

Die Spezialkommission hat ihrerseits eine andere Redaktion vorgeschlagen, welche ihr Berichterstatter entwickeln wird. Die Regierung hat die Vorschläge der beiden Kommissionen in nochmalige Berathung gezogen, hat sich aber dahin entschließen müssen, die ursprüngliche Redaktion festzuhalten, welche in einer Form abgefaßt ist, daß Niemand etwas dagegen haben kann, und welche genügt, um eine wirkliche Vereinfachung und Ersparniß durchzuführen.

Brunner, als Berichterstatter der Spezialkommission. Die Spezialkommission hat den § 7 so angenommen, wie er als Antrag der Regierung gedruckt vorliegt. Nachdem aber die Staatswirthschaftskommission eine neue Redaktion vorgelegt, haben wir den Artikel neuerdings berathen und gefunden, wenn man den Gedanken, welchen die Staatswirthschaftskommission in Artikel 7 auszudrücken wünsche, wirklich klar ausdrücken wolle, so müsse man eine etwas andere Redaktion wählen. So wie der Antrag der Staatswirthschaftskommission lautet, sollte man glauben, es handle sich blos darum, die jurassischen Grundsteuer- und Katasterbeamtungen zu unifiziren, während in Wirklichkeit beabsichtigt worden ist, die Unifikation der beiden Kantonstheile anzustreben. Daher haben wir den Vorschlag gemacht, man möchte den Antrag der Staatswirthschaftskommission dahin abändern, daß es heißen würde: „einer Revision im Sinne der Vereinfachung und der Unifikation der beiden Kantonstheile zu unterwerfen." Im Uebrigen sind mir die Einwendungen, welche von jurassischer Seite gegen die Zweckmäßigkeit dieser Aenderung gemacht worden sind, nicht genau bekannt, und ich will daher gerne hören, warum die Staatswirthschaftskommission dazu gekommen ist, eine abweichende Auffassung zu haben. Vorderhand bringe ich den Antrag, wie ich ihn soeben mitgetheilt habe.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Regierung einig darüber gewesen, daß bei diesem Anlasse die Grundsteuer- und Katasterbeamtungen vereinfacht werden sollen. Wenn sie einen besondern Antrag gestellt hat, so ist dies durchaus nicht geschehen, um den Jurassiern zu nahe zu treten. Im Gegentheil hat, wenn ich mich recht erinnere, Herr Kaiser selbst den Antrag gestellt oder wenigstens befürwortet, daß man bei diesem Anlasse das Prinzip ausspreche, es sei die Vereinfachung in dem Sinne vorzunehmen, daß auch auf diesem Gebiete die Unifikation des alten und des neuen Kantonstheils gefördert werde. Die Staatswirthschaftskommission wollte nicht weiter gehen und nicht sagen, in welchem Sinne das geschehen soll. Man wollte nicht sagen, es solle der Jura auf diesem Gebiete alle diejenigen Ideen und Anordnungen annehmen, welche man im alten Kantonstheile hat. Es ist im Gegentheil in der Kommission sogar die Ansicht ausgesprochen worden, daß man allerdings suchen solle, soweit es die Verfassung erlaubt, in

der Gesetzgebung mehr und mehr eine einheitliche Verwaltung zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile durchzuführen, daß aber damit durchaus nicht gesagt sein solle, man wolle den neuen Kantonstheil zwingen, unsre Ideen anzunehmen, sondern daß es auch im Jura Gebiete der Administration gebe, wo wir Manches lernen und auch bei uns einführen könnten. Da aber, wie gesagt, die ganze Strömung dahin geht, bei jeder Gelegenheit einheitliche Bestimmungen für den ganzen Kanton aufzustellen, so hat es der Staatswirthschaftskommission geschienen, es sei wünschbar, das im Antrage auch zu sagen. Ich kann mich nun persönlich und auch Namens der Staatswirthschaftskommission ganz gut der Redaktion der Kommission anschließen, da sie dasjenige, was die Staatswirthschaftskommission sagen wollte, noch besser ausdrückt.

Kaiser in Grellingen. Ich kann als Mitglied der Staatswirthschaftskommission nur erklären, daß meine Herren Kollegen in derselben sehr wohlwollend über diesen Artikel gesprochen haben und daß derselbe in der That den Sinn hat, wie ihn der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt hat. Sie werden sich nun eine Anschauung darüber machen müssen, ob dieser Artikel heute schon beschlossen oder infolge der Thatsachen, welche ich Ihnen mittheilen werde, verschoben werden solle. Vor Allem ist die Redaktion, aus der man entnehmen könnte, daß es sich nur um eine Grundsteuerverwaltung handle, unrichtig. Im Jura setzt man auf den Kataster einen viel höhern Werth, als auf die Grundsteuer selbst. Allerdings hat auch die Grundsteuer, welche man gestützt auf den Kataster bezahlt, ihren Werth im Jura und namentlich in der letzten Zeit, wo man sagt, es seien die Liegenschaften um vielleicht $^1/_3$ zu hoch geschätzt. Wenn man im Jura eine schöne Einrichtung hat, so ist es der Kataster, von dem man leider im alten Kantonstheil wenig weiß. Der Kataster datirt von der Zeit her, wo wir bernisch geworden sind. Schon während der französischen Zeit hatten wir einen Kataster, jedoch war er unvollständig. Später aber ist er immer vollständiger geworden. Es ist ein eigenes Gesetz darüber erlassen und es sind eigene Beamte dafür aufgestellt worden. Ich begreife wahrhaftig nicht, warum man sich im alten Kanton noch nicht hat aufraffen können, um die gleichen Einrichtungen auch da durchzuführen. Im Jura ist jedes, auch das kleinste Grundstück, in einem großen Maßstabe im Plan eingetragen, so daß es schlechterdings unmöglich ist, eine Mark auch nur um einen Zoll zu verrücken, ohne daß man es herausfindet. Ein solcher Plan befindet sich in jeder Gemeinde und die Minute davon liegt bei der Direktion. Es kann also jeden Augenblick jeder Bürger prüfen, was für Land er hat, wo es angrenzt u. s. w. Gestützt darauf besteht eine doppelte Buchhaltung, möchte ich sagen, ein Grundbuch, wo Jedem sein Conto eröffnet und sein Vermögen im Detail aufgetragen wird. Die Sektion, die Katasterschatzung, die genaue Größe ist da eingetragen.

Nun werden alle Mutationen, die jährlich durch Kauf und Verkauf geschehen, den betreffenden wieder zu gut geschrieben und nachgetragen, und so kann man sich immer ein treues Bild von dem Grundbesitz im Jura machen. Das nennt man Kataster, und daran hängt der Jura so sehr, wie an nichts Anderem, weil es die schönste Einrichtung ist, die man finden kann. Gestützt darauf wird dann allerdings auch die Grundsteuer bezogen, indem der Grundsteuerrodel auf der Basis des Katasters entworfen wird. Es zahlt aber im Jura Niemand für einen Schuh mehr oder weniger Land, als er schuldig ist, während im alten Kanton manchmal ein Eigenthümer für drei, vier Jucharten mehr Grundsteuer bezahlt, als er schuldig ist, und umgekehrt noch öfter vielleicht für eben so viel gar nicht. Ich bin vollständig überzeugt, daß wenn Sie, wie bei uns alle Parteien, die Schönheit dieser Einrichtung kennten, Sie aus aller Kraft dahin wirken würden, einen gleichen Kataster zu bekommen.

Natürlich braucht es nun dazu, verehrteste Herren, eine Katasterverwaltung; denn ohne Verwaltung ist ein Institut nichts. Daher hat man von jeher einen Katasterdirektor gehabt, der aber allerdings zugleich Grundsteuerdirektor ist. Man hat ferner in jedem Amtsbezirk einen Katasterkontroleur gehabt, der die betreffenden Mutationen hat machen müssen, und zudem einen Einzieher, der gestützt auf die Grundsteuerschatzungen die Grundsteuerrödel entwirft und die Grundsteuer einzieht. Nun fehlt aber dem Institute noch etwas, das ist die richtige Fortsetzung der Pläne, und dafür hat der ingénieur vérificateur du cadastre angestellt werden müssen, dessen Aufgabe es ist, wenn man einen Bann vermessen hat, zu untersuchen, erstens ob gehörig vermessen worden ist, und dann alle Aenderungen zu machen, die nothwendig sind. Alle diese Beamten sind nicht zu viel bezahlt, und man kann sie nicht verringern, außer man lasse den Kataster, der den Bürgern unendlich viel Geld gekostet hat, fallen.

Der Antrag geht nun freilich nicht dahin, den Kataster aufzuheben, sondern er zielt nach seinem Sinn und Geist dahin, immer mehr auch im Kataster- und Grundsteuerwesen die Unifikation anzustreben. Ich wünsche nichts sehnlicher, als dies; allein Sie haben den Kataster im alten Kanton nicht und wollen uns also mit etwas assimiliren, was nicht existirt, während wir im Jura ein Institut haben, das für uns unschätzbar ist. Ich glaube, der richtigere Weg wäre, zu sagen: Da grundsätzlich der Kataster auch für den alten Kanton beschlossen ist, so wollen wir uns pressiren, ihn durchgehends einzuführen, und wenn dann die Vermessung auch im alten Kanton durchgeführt ist, so versteht es sich allerdings am Rande, daß wir nicht mehr eine jurassische und altbernische, sondern eine einheitliche kantonale Katasterverwaltung haben. Aber bis dahin sehe ich nicht ein, wie Sie fusioniren wollen.

Was den Kantonsgeometer betrifft, so gebe ich zu, daß er die Arbeit des ingénieur vérificateur du cadastre übernehmen könnte; aber man muß nur nicht vergessen, daß der Ingenieur meistens auf dem Platz sein muß, und ich weiß nun nicht, ob der Kantonsgeometer seine halbe Zeit auf den Jura verwenden könnte. Aber etwas weiß ich ganz positiv, daß nämlich alle die Summen, von denen man meint, man gebe sie zu viel aus, und die nach der letzten Staatsrechnung den bedeutenden Betrag von Fr. 44,721 erreichen, bis zum letzten Rappen vom Jura ausschließlich getragen werden, indem die Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kanton erst auf Grundlage des Nettoertrages der Grundsteuer stattfindet. Folglich bezahlt der Jura die Kosten seiner Katasterverwaltung selbst, und ich begreife daher nicht, in wie weit Sie mit Ihrem Antrag etwas für die Staatskasse zu erhausen meinen.

Unter diesen Umständen halte ich dafür, es wäre am besten, den ganzen Artikel zu streichen und auf ein anderes Feld der Unifikation überzugehen. Der Jura hat, wie Sie wissen, bereits Vorstellungen für Einführung einer einheitlichen Zivilgesetzgebung eingegeben. Man hat schon vor zehn Jahren Grundzüge einer solchen Gesetzgebung aufgestellt; aber seither ist die Sache liegen geblieben. Wir leiden im Jura sehr darunter, und hier wäre also ein Feld für nützliche Unifikationsbestrebungen. Ich beantrage demnach, den Artikel einstweilen zu verschieben. Für die Staatskasse werden Sie, wie gesagt, keinen Centime gewinnen, und im Uebrigen bin ich überzeugt, daß Sie billig und gerecht genug sind, dem Katasterwesen im Jura keinen Eintrag zu thun, sondern daß Sie vielmehr den Kataster so viel möglich im alten Kanton auch werden haben wollen, wie wir im Jura.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, sofort auf das Votum des Herrn Kaiser zu antworten, um, bevor die Diskussion weiter geht, einige Irrthümer, die er begangen hat, zu berichtigen und zu verhindern, daß sie nicht auf die Versammlung übergehen. Herr Kaiser geht von der Ansicht aus, der alte Kanton habe den Kataster nicht und wolle nichts davon. Dies ist vollständig unrichtig. Der alte Kanton hat im Prinzip den Kataster seit dem Jahre 1867, wo er durch ein Gesetz eingeführt worden ist. Seither sind darüber mehrere Ausführungsdekrete erlassen worden, und es ist in Folge davon die Vermessung in einer Menge von Gemeinden des alten Kantons bereits im Gang. Viele Gemeinden sind schon vermessen, und die andern werden nachfolgen. Das Gesetz von 1867 hat aber nicht nur den Kataster für den alten Kanton etablirt, sondern auch eine Zentralbeamtung, den Kantonsgeometer aufgestellt, und zwar nicht nur für den alten, sondern für den ganzen Kanton. Dieser Kantonsgeometer hat die Katasterpläne zu prüfen. Nun hat man aber im Jura von der Zeit her, wo der alte Kanton noch keinen Kataster besessen hat, immer noch diesen géomètre conservateur, oder wie er früher genannt wurde, géomètre vérificateur. Es existirt also ein einheitlicher Kataster für den ganzen Kanton; aber der Kantonsgeometer prüft nur die Katasterarbeiten im alten Kanton, während der neue dafür einen eigenen Geometer hat. Im alten Kanton hat man einen geprüften Geometer, der bekanntlich seiner Stelle ganz gut gewachsen ist, während man seit Jahren im Jura Jemanden hat, der nicht einmal patentirter Geometer ist. Deshalb hören wir auch unter den Geometern des Jura selber Stimmen, die sagen: „Warum brauchen wir immer noch einen eigenen géomètre vérificateur, und noch dazu in der Person eines Jemand, der nicht einmal die für seine Stelle vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt? Der ganze Kanton soll im Katasterwesen unter einem Hut stehen, und man soll uns im Jura gleich halten, wie die Geometer des alten Kantons, indem man unsere Pläne durch den nämlichen Beamten prüfen läßt." In Folge dessen kann man die Spezialität eines besondern jurassischen Beamten füglich beseitigen, ohne daß dadurch an der Prüfung der Pläne irgend etwas versäumt wird, da es sich von selbst versteht, daß man diese Prüfung, wo nöthig, auch auf dem Terrain selbst vornehmen wird. Es ist nun allerdings nicht gesagt, daß damit eine große Ersparniß erzielt wird; denn es ist wohl möglich, daß der Kantonsgeometer für alle diese Arbeit einen Adjunkten braucht, und es wird auch die Anstellung eines solchen durch das Gesetz nicht verhindert. Aber das wird herbeigeführt, daß man beide Kantonstheile im Katasterwesen unifizirt in einem Punkte, wo bisher eine ganz unmotivirte Verschiedenheit bestanden hat.

Was nun das Grundsteuerwesen betrifft, so ist es natürlich damit ganz etwas Anderes. Der Jura hat sein eigenes Grundsteuersystem, und dieses kann man nicht ohne Weiteres unifiziren, wie es von Seiten der beiden Kommissionen gewünscht wird. Hingegen kann und wird man hoffentlich auch hier unifiziren, wenn wir ein neues kantonales Steuergesetz machen, was wahrscheinlich demnächst geschehen wird. Wenn der Jura damit einverstanden ist (und wie ich gehört habe, ist er es), so kann man beide Kantonstheile auch in dieser Beziehung unter einen Hut stellen und die Verschiedenheiten in Bezug auf die Steuerverwaltung und den Steuerbezug aufheben. Dafür müssen wir aber, wie gesagt, zuerst ein neues Steuergesetz haben.

Dagegen kann man schon heute einzelne jurassische Grundsteuerbeamtungen mit andern verschmelzen. Der Grundsteuerdirektor muß bleiben; aber was die Grundsteueraufseher und Einzieher betrifft, so kann man da, wo die Amtsbezirke nicht sehr groß sind, leicht die eine oder andere Stelle mit andern Stellen verschmelzen, z. B. mit der Stelle des Amtschaffners oder des Regierungsstatthalters. Ich habe auch darüber verschiedene jurassische Stimmen gehört, und man scheint überall damit einverstanden zu sein. Es geschieht also aus ganz guten Gründen, wenn die Regierung die Bestimmung vorschlägt, wie sie da steht: „Die jurassischen Grundsteuerbeamtungen sind durch Dekret des Großen Rathes einer Revision im Sinne der Vereinfachung zu unterwerfen." Hingegen die Stelle eines géomètre conservateur kann man einfach aufheben, ohne daß es nöthig ist, dabei von Unifikaton zu reden, indem eben diese Stelle zu einer Zeit entstanden ist, wo die durch das Gesetz von 1867 eingeführte Einheit im Katasterwesen noch nicht existirte.

Kaiser in Grellingen. Ich weiß gar wohl, daß man ein Gesetz über den Kataster im alten Kanton hat; aber dieses Gesetz ist noch nicht ausgeführt, und es existirt noch keine Verwaltung des Katasterwesens im alten Kanton. Wenn man meint, der Kantonsgeometer repräsentire dieselbe, so macht man sich eine falsche Meinung über den Kataster. Der Kantonsgeometer hat nur die Pläne zu verifiziren, und wenn er nun auch noch die Katasterpläne des Jura verifiziren kann, so wird natürlich Niemand etwas dagegen haben. Aber es ist nicht hinreichend, Pläne zu haben, sondern diese Pläne müssen auch erhalten bleiben, es müssen gestützt darauf die Grundbücher geführt werden, und für das Alles muß in jedem Bezirk eine eigene staatliche Aufsicht und Verwaltung sein. Eine solche Verwaltung haben Sie aber nicht im alten Kanton: Sie haben schöne Pläne, und daneben ist es jeder Gemeinde überlassen, damit zu machen, was sie will, während eben der Kataster seinen vollen Werth erst dadurch bekommt, daß auch die Mutationen von einem eigenen staatlichen Beamten besorgt werden.

Nachdem nun der Herr Finanzdirektor uns die Erklärung abgibt, es handle sich einstweilen nicht um Aufhebung der Beamtungen, sondern nur um Verschmelzung einiger untergeordneter Stellen, so ist das allerdings eine Beruhigung. Immerhin werden Sie sich, je mehr Sie im alten Kanton dem Katasterwesen des Jura entgegenkommen, überzeugen, daß es für den Kataster eine eigene Verwaltung braucht, um die Grundbücher zu führen und die Mutationen zu machen, und dazu noch einen ingénieur vérificateur, nenne man ihn nun Kantonsgeometer oder anders, um die Pläne au courant zu halten, und sobald Sie dann im alten Kanton à la hauteur sind, wie der Franzose sagt, so versteht es sich von selbst, daß für das Ganze eine einheitliche Verwaltung sein muß. Wenn nun der Herr Finanzdirektor sagt, es bleibe für die Uebergangsperiode Alles beim Alten und es handle sich nur um Verschmelzung von Stellen, so muß ich finden, daß er da nicht viel für den Staat holen wird. Z. B. die Stellen der contrôleurs des contributions von Neuenstadt und Biel sind schon vereinigt, der contrôleur und der Amtsschaffner von Laufen sind ein und dieselbe Person, und so sind wiederholt derartige Stellen mit andern verschmolzen worden. Dies kann man noch weiter thun, und Niemand wünscht es mehr, als wir selbst, indem in Folge dessen die Kosten geringer sind, aber hauptsächlich ist es uns darum zu thun, daß der Kataster, wie er heute besteht, uns erhalten bleibe.

Rohr, Regierungsrath. Ich glaube auch noch ein Scherflein zur Beruhigung des Herrn Kaiser beitragen zu müssen, weil er gar zu kuriose Ansichten über das Katasterwesen des alten Kantons gegenüber dem neuen äußert. Er wünscht, daß das Katasterwesen, wie es im Jura eingeführt sei, demselben erhalten bleibe. Es greift aber Niemand

daran, und es soll überhaupt das Katasterwesen als solches im ganzen Kanton nicht geändert werden, sondern es wird blos vorgeschlagen, einige Vereinfachungen in den Beamtungen vorzunehmen. Hingegen gebe ich zu, daß man den zweiten Satz im Antrag der Regierung streichen könnte, weil faktisch die Stelle eines géomètre conservateur bereits aufgehoben ist.

Wenn nun Herr Kaiser meint, der alte Kanton sollte danach trachten, einen solchen Kataster zu bekommen, wie ihn der Jura hat, so muß ich ihm antworten, daß man allerdings lange Zeit getrachtet hat, die damals bessere Einrichtung des Jura auch im alten Kanton einzuführen, daß wir aber nach den letzten Beschlüssen des Großen Rathes bereits auf dem Standpunkt angelangt sind, den jurassischen Kataster nach dem Muster des deutschen zu revidiren. Das ganze Katasterwesen im deutschen Kantonstheil ist jetzt nicht nur ebenso gut, sondern besser eingerichtet, als im Jura. Daß den Gemeinden die sogenannte Fortführung des Katasters beliebig überlassen sei, sei es durch den Gemeindeschreiber, oder den Zivilstandsbeamten, oder was weiß ich durch wen, davon ist gar keine Rede, sondern es existirt darüber ein Dekret des Großen Rathes, das ganz deutlich und klar sagt, daß die Gemeinden verpflichtet sind, die Nachführung durch patentirte Geometer nach Beschluß der Regierung besorgen zu lassen. Das Katasterwesen ist also im alten Kanton zur Stunde vollständig organisirt; aber natürlich sind noch nicht alle Gemeinden vermessen, indem das eine Sache ist, die nicht von heute auf morgen geschehen kann, sondern Jahre in Anspruch nimmt. Selber der Jura hat noch Gemeinden, die neu vermessen werden müssen, gar nicht zu reden von der Revision, die beständig stattfindet, und man wird sogar dazu kommen müssen, den jurassischen Kataster überhaupt in eine ganz entschiedene einläßliche Revision zu nehmen, indem er großentheils gestützt auf die frühere mangelhafte Methode gemacht ist, während jetzt diese Methode abgeschafft und durch eine zuverlässigere ersetzt worden ist.

Was den ingénieur vérificateur oder géomètre conservateur anbetrifft, so hat der gegenwärtige Zustand nicht länger andauern können. Der Grundsteuerdirektor hat einfach einen beliebigen Angestellten auf sein Büreau genommen, mit der Aufgabe, die sämmtlichen Pläne des Jura zu verifiziren, und dafür hat der Angestellte ein Wartgeld von Fr. 1200, wenn ich nicht irre, bezogen, woneben er den gesetzlichen Tarif für seine Arbeiten hatte und außerdem noch für sich praktizirte. Nun haben sich die Geometer im Jura nachgerade für diesen Zustand der Dinge bedankt und gesagt: Entweder soll der Kantonsgeometer, beziehungsweise das kantonale Vermessungsbüreau diese Verifikationen machen und die Nachführung kontroliren, oder dann wollen wir einen besonderen jurassischen Kantonsgeometer haben, aber wir wollen nicht länger, daß ein beliebiger Jemand, der auf der einen Seite Staatsangestellter mit Fr. 1200 Besoldung ist und auf der andern Seite wieder für sich praktizirt, denjenigen Geometern, die mehr können und leisten, als er, die Arbeit verifizire. Deshalb haben wir von vorn herein die Sache geändert, und wir brauchen dazu gar kein Gesetz, indem der Regierunsrath selbst dazu kompetent ist. So haben wir schon seit zwei Jahren die Verifikationen vom kantonalen Vermessungsbüreau aus gemacht und damit die jurassischen Geometer ungemein befriedigt. Nun muß aber einmal die Angelegenheit geordnet und die Stelle gesetzlich aufgehoben sein. Ersparnisse wird man allerdings dabei keine machen; denn die Verifikationskosten sind die gleichen, mache sie A oder B; aber es handelt sich auch nicht darum, sondern um Vereinfachung und definitive Reglirung der Sache.

Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Regierung empfehlen, der übrigens auch deswegen gegenüber dem Antrag der Staatswirthschaftskommission den Vorzug verdient, weil er die Bedenken des Jura wegen des Wortes „Unifikation" beseitigt. Man kann natürlich noch nicht so unifiziren, wie man möchte, aber nicht wegen des technischen Theils der Arbeit, sondern wegen der Steuergesetzgebung. So lange Jura und alter Kanton nicht die gleiche Steuergesetzgebung und den gleichen Steuerbezug haben, kann man von Unifikation noch nicht reden, und darum heißt es schon im Antrag der Staatswirthschaftskommission, es solle nur „im Sinne einer Unifikation" vorgegangen werden. Wenn aber dieses Wort so große Angst verursacht, so hat es, wie bereits der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gesagt hat, keine Noth und kommt auf's Gleiche heraus, diesen Antrag fallen zu lassen und den der Regierung anzunehmen.

Feune. Im ersten Entwurfe des Herrn Finanzdirektors lauteten die §§ 15 und 16 folgendermaßen: „Die Stelle eines Geometer-Conservateur im Jura ist aufgehoben. Die Verrichtungen desselben können entweder dem Kantonsgeometer oder dem Grundsteuer- und Katasterdirektor übertragen werden. Die Stellen der Grundsteueraufseher können mit denjenigen der Amtsschaffner oder Regierungsstatthalter vereinigt werden." Bei der Berathung des § 16 im Schooße der Kommission habe ich einige Erläuterungen verlangt und beigefügt, daß, wenn ich mich nicht irre, in den Amtsbezirken Münster und Laufen die Stellen der Grundsteueraufseher bereits andern Beamten übertragen seien. Auf der andern Seite habe ich aber gefunden, man sollte eine weitergehende Reduktion vornehmen. Ich habe von gut unterrichteten Personen vernommen, daß in der Organisation des Katasters und der Grundsteuer einige Uebelstände obwalten, und daß zu viel und zu hoch besoldete Beamte da seien. Hierauf hat man dem Artikel eine allgemeinere Fassung gegeben, nämlich: „Die jurassischen Grundsteuerbeamtungen sind durch Dekret des Großen Rathes einer Revision im Sinne der Vereinfachung zu unterwerfen." So wurde auf meine Bemerkungen hin der Artikel redigirt, und in dieser Fassung liegt er nun heute dem Großen Rathe vor.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Text sei es des Regierungsrathes, sei es der Staatswirthschaftskommission mit der Einschaltung der Spezialkommission . . . . . Große Mehrheit.
2. Für den so ergänzten Text des Regierungsrathes . . . . . " "

---

§ 8 (jetzt 7).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz vom 31. Juli 1872 über die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht, das vom Volke mit geringer Mehrheit angenommen worden ist, und zwar, wie man gesagt hat, nur durch die Stimmen der Städte, setzt fest: „Es ist jährlich zur Unterstützung einer rationellen Pferde- und Rindviehzucht eine Summe von Fr. 40,000 auf das Budget zu nehmen." Ferner wird gesagt, daß diese Summe hauptsächlich zur Prämirung von Pferden und Rindvieh verwendet werden soll, und in welchem Maße. Nun wird hier vorgeschlagen, es solle, was die Rindviehzucht anbetrifft, die Summe zur Hebung derselben nicht mehr aus der Staatskasse genommen werden, sondern aus der Viehentschädigungskasse.

Es wird nöthig sein, die Entstehung und den Bestand dieser Kasse mit einigen Worten in Erinnerung zu bringen. Die Viehentschädigungskasse ist entstanden durch ein Dekret oder Gesetz vom Jahre 1804 und wird geäufnet durch die Einnahmen von dem Stempel der gesetzlichen Viehscheine. So ist sie von kleinen Anfängen aus bis auf den heutigen Tag zu einer bedeutenden Höhe gestiegen. Ende 1877 war der Bestand Fr. 1,059,730, Ende 1878 mag sie vielleicht auf Fr. 1,150,000 angewachsen sein, und heute beträgt ihr Vermögen wohl mehr als Fr. 1,200,000. Diese Summe, die man sich wahrscheinlich im Jahre 1804 nicht von ferne so bedeutend geträumt hat, nimmt gegenwärtig in Folge der Einnahmen an Stempelgebühren und des Zinsertrags jährlich um mehr als 80,000 Fr. zu, und da dieser Zinsertrag progressiv zunimmt, so würde sie wahrscheinlich in kurzer Zeit auf zwei Millionen anwachsen, welche sich dann weiter in alle Zukunft vermehren würden. Der Name Viehentschädigungskasse ist nicht ganz richtig, indem nicht jeder Viehverlust entschädigt wird, sondern nur in den Fällen, wo ein Stück an einer gewissen Krankheit in Folge einer gewissen Epidemie zu Grunde geht. Der Ausdruck ist also nur relativ zu verstehen.

Nun ist die Ansicht geäußert worden und schließlich so weit gediehen, daß sie hier bestimmte Form angenommen hat, es sei nicht nöthig, daß diese Kasse in infinitum so zunehme. Man hat zwar wohl mit andern Ländern exemplifizirt und zu zeigen gesucht, wenn gewisse Epidemien bei uns einreißen, so sei der Fond noch viel zu klein, um Alles zu entschädigen; aber wir haben bis dahin diese schlimme Erfahrung nicht gemacht, und ich glaube, es sei das nicht eine blos zufällige Verschonung unseres Territoriums, sondern es liege auch etwas an der Viehpolizei und an der Behandlung des Viehs durch die Besitzer. Es ist z. B. gewiß nicht zufällig, daß in Rußland und Polen so kolossale Viehepidemien auftreten, bei uns in der Schweiz und speziell in Bern aber nicht, sondern es sind darauf die getroffenen Vorsichtsmaßregeln von bedeutendem Einfluß, und wenn wir diese Maßregeln aufrechterhalten und, wenn möglich und nöthig, noch verschärfen, so ist Aussicht vorhanden, daß wir derartige Kalamitäten auch in Zukunft von unsern Grenzen fernhalten können.

Man hat ferner gesagt, es sei nicht richtig, diesen speziellen Fond mit Staatsgeld zu äufnen und dagegen gerade zum Zwecke der Hebung der Viehzucht bedeutende Summen aus der Staatskasse zu nehmen. Daß dieser Fond aus Staatsgeld entstanden ist und zum Theil auch aus Staatsgeld geäufnet wird, ist wirklich insofern richtig, als die Kasse dadurch entstanden ist und geäufnet wird, daß der Staat auf einen Theil seiner Stempelgebühren zu Handen der Viehbesitzer verzichtet. Es steht dem Staate kein Hinderniß im Wege, heute zu erklären, daß die Viehscheine, wie alle andern Scheine, stempelpflichtig seien, und der Ertrag davon in die Staatskasse falle. Dies ist nicht geschehen, sondern der Staat hat zu Gunsten der Viehbesitzer auf eine Summe von jährlich mehr als Fr. 40,000 verzichtet, wozu dann noch ein jährlicher Zinsertrag von über Fr. 40,000 kommt.

Unter diesen Umständen erscheint es billig und bei dem gegenwärtigen Stande der Staatsfinanzen angezeigt, aus dieser Kasse, die zu Gunsten der Viehbesitzer geschaffen worden ist, wiederum zu Gunsten der Viehbesitzer etwas zu nehmen. Wie bereits mitgetheilt, ist durch das Gesetz von 1872 ein Kredit von Fr. 40,000 eröffnet worden, wovon die Hälfte für Viehprämien verwendet wird. Seither hat man bereits einen Griff in die Viehentschädigungskasse gethan, indem der Große Rath, auf den Antrag der Viehzuchtkommission und in Anerkennung der nämlichen Gründe, welche heute für den § 8 des Gesetzes angebracht werden, beschlossen hat, es sollen jährlich Fr. 15,000 aus der Viehentschädigungskasse genommen werden, um zu den Fr. 40,000 hinzu für die Hebung der Viehzucht verwendet zu werden, so daß also dermalen Fr. 35,000 für Viehprämien zur Verfügung stehen.

Nun würde also bestimmt, daß in Zukunft aus der Staatskasse nichts mehr für die Hebung der Viehzucht genommen, sondern der betreffende Betrag, nämlich die Kosten für die Viehgesundheitspolizei und sodann Fr. 30,000 für Rindviehprämien aus der Viehentschädigungskasse genommen werden sollen. Wird dies vom Großen Rathe beschlossen und schließlich vom Volke genehmigt, so wird immerhin alljährlich wenigstens noch eine Summe von Fr. 50,000 kapitalisirt werden können, und es wird auch bei dieser Zunahme nicht mehr lange gehen, bis die Kasse den Betrag von zwei Millionen und noch bedeutend mehr erreicht, so daß man also, ohne die Existenz und wünschenswerthe Vermehrung der Kasse irgendwie zu gefährden, über die Fr. 30,000 verfügen kann.

Für den Fall aber, daß wider alles Erwarten größere Epidemien eintreten sollten, welche die Kasse stark in Anspruch nehmen würden, wäre es nicht richtig, daß der Staat trotzdem die Fr. 30,000 daraus nehmen würde. Für diesen hoffentlich nicht eintretenden Fall wird von der Regierung im Einverständniß mit der Spezialkommission vorgeschlagen, es sollen, wenn infolge außerordentlicher Ereignisse der Bestand der Kasse unter eine Million Franken sinken würde, die Fr. 30,000 so lange nicht mehr daraus erhoben werden, bis der Fond wiederum den genannten Bestand erreicht habe. Daß dann die Fr. 30,000 aus der Staatskasse geschöpft werden müssen, ist in meinen Augen selbstverständlich, indem man Angesichts des Gesetzes von 1872 nicht plötzlich mit den Prämirungen von Rindvieh aufhören kann.

Man könnte nun noch die Frage stellen, und es ist dies auch geschehen, warum man nur für das Rindvieh eine solche ausnahmsweise Einrichtung treffe, und nicht auch für die Pferde. Der Grund ist dieser: Es existirt allerdings auch eine spezielle Pferdescheinkasse, die vor nicht langen Jahren gegründet worden ist und sich aus den Stempelgebühren für die Pferdegesundheitsscheine zusammensetzt. Diese Kasse beläuft sich aber nur auf etwas zu Fr. 50,000 und äufnet sich gegenüber der andern verhältnißmäßig nur langsam. Es ist daher nicht wohl thunlich, etwas aus diesem Fond zu erheben, sondern man wird ihn viel größer werden lassen und also auch in Zukunft für die Hebung der Pferdezucht aus der Staatskasse schöpfen müssen. Ich empfehle Ihnen Namens des Regierungsrathes den § 8 resp. 7 zur Annahme.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Der Große Rath hat im Jahre 1872 ein Gesetz erlassen, wonach für die Hebung der Pferde- und Rindviehzucht jährlich Fr. 40,000 auf das Büdget genommen werden. Man hat damals angenommen, dieser Kredit werde ungefähr zur Hälfte für jede Gattung verwendet werden. Seither hat sich, namentlich infolge der Vermehrung der Viehschaukreise und des bedeutenden Eifers, der in einzelnen Gegenden und namentlich im Oberaargau für die Hebung der Viehzucht erwacht ist, das Bedürfniß herausgestellt, den Viehschauen größere Summen zuzuwenden. Da man aber den Staat nicht mehr belasten wollte, so hat der Große Rath, ich glaube im Jahre 1877, den Beschluß gefaßt, jährlich Fr. 15,000 aus der Viehentschädigungskasse zu erheben, um die Viehschauen besser zu bedenken. Ich will dabei nur en passant bemerken, daß aus der Summe von Fr. 55,000 einzelne Ausgabeposten berichtigt werden, die eigentlich nicht dahin gehört hätten. So z. B. wird der Hufbeschlag im Thierspital daraus bestritten, was nicht sein sollte, und wenigstens nicht im Sinne des Gesetzes gewesen ist.

Was nun die Viehentschädigungskasse betrifft, so ist dieselbe, wie bereits der Herr Berichterstatter der Regierung be-

merkt hat, im Jahre 1804 gegründet worden, und zwar zur Entschädigung solcher Viehbesitzer, die infolge von Rinderpest und Lungenseuche Verluste erleiden. Dieser Fond ist seither durch die Stempelgebühren der Viehgesundheitsscheine geäufnet worden und hat, wie der Herr Berichterstatter bereits angeführt hat, auf 1. Januar 1880 wahrscheinlich einen Bestand von Fr. 1,200,000 erreicht. Die Regierung hat vor einigen Jahren den Fond der Hypothekarkasse in Kontokurrent zugewiesen, strikte entgegen den Gründungsbestimmungen, in denen ausdrücklich gesagt ist, daß er besonders verwaltet, in guten unterpfändlichen Titeln angelegt und über ihn besondere Rechnung gegeben werden soll. In Folge davon hat der Fond eine jährliche Zinseinbuße von $^1/_2$ % erlitten, indem die Hypothekarkasse nur 4 % gibt. Sie hat auch den Muth gefunden, ihm bei Fr. 1000 Verwaltungskosten anzukreiden, welche jedoch der Große Rath vor zwei Jahren gestrichen hat.

Der Herr Berichterstatter der Regierung hat juridisch ganz richtig angeführt, es brauche nur einen Beschluß des Großen Rathes, um die Stempelgebühren von den Viehscheinen dem Fond zu entziehen und wieder in die Staatskasse fließen zu lassen. Ob aber ein solcher Beschluß ganz zweckmäßig wäre, bezweifle ich ein wenig, indem dann möglicherweise eine Salzagitation von Seiten der Viehbesitzer ein größeres Loch in die Staatskasse machen würde, als diese Stempelgebühren eintragen. Wir sind hier, um dem Staate zu Ersparnissen zu verhelfen, und deswegen bin ich weit davon entfernt, die Vorschläge der Regierung bekämpfen zu wollen. Ich anerkenne vollständig, daß die Viehentschädigungskasse etwas geben muß, und widersetze mich also nicht, daß man, wie beantragt, die Fr. 30,000 daraus nehme. Ebenso wenig widersetze ich mich als Mitglied der Staatswirthschaftskommission dem Antrag, die Viehgesundheitspolizeikosten aus der Viehentschädigungskasse zu bestreiten, während sie bis jetzt der Staat bezahlt hat. Nur möchte ich die Beschränkung einführen, daß man diese Gesundheitspolizeikosten blos insoweit aus der Viehentschädigungskasse nehme, als sie wirklich im Interesse des Rindviehs gemacht worden sind; denn ich möchte nicht die Kosten für die Gesundheitspolizei der andern Thiergattungen, wie z. B. Schafe, Ziegen u. s. w. aus der Rindviehkasse bezahlen. Das ist eins. Da man ferner bisher aus Mangel an Geld an den Viehschauen nicht gehörig hat einwirken können, und es namentlich wünschenswerth ist, daß für schöne Stiere ausnahmsweise große Prämien bezahlt werden können, indem bei der Zerstückelung unseres Bodens die wenigsten Grundbesitzer im Falle sind, Musterthiere behalten zu können, sondern genöthigt sind, sie für schweres Geld in's Ausland zu verkaufen, so möchte ich den Antrag stellen, daß man statt Fr. 30,000 Fr. 35,000 aus der Kasse nehme. Dies ist eigentlich die einzige Abänderung, die ich vorschlagen möchte. Der Rest wäre nur eine kleine Ergänzung zur Verdeutlichung. Ich beantrage demnach, statt „Viehgesundheitspolizeikosten" zu setzen „Rindviehgesundheitspolizeikosten" und statt „Fr. 30,000" „Fr. 35,000" und dann nach „verwendet werden" die Worte einzuschalten: „sondern sind durch den Fiskus zu leisten." Ferner möchte ich nach „dürfen" einschalten: „aus derselben." Ich füge dies bei, damit man wisse, daß dann für die Viehprämien gleichwohl gesorgt ist. Sagt man nichts, so könnte man annehmen, es werde gar nichts mehr gegeben. Endlich stelle ich noch den Antrag, folgenden Zusatz aufzunehmen: „Für Hebung der Pferdezucht sind fernerhin jährlich Fr. 25,000 durch den Fiskus zu leisten, auf so lange, als diese Summe nicht aus dem Zinsertrage der Pferdescheinkasse bestritten werden kann."

Sie sehen, meine Herren, ich bin nicht unverschämt (Heiterkeit); denn ich beantrage blos einen Zuschuß von Fr. 5000, der überdies, was das Rindvieh anbetrifft, den Staat gar nichts kostet. Ich stelle diesen Antrag nicht aus Lokalinteresse, sondern ich habe die Viehzucht des ganzen Kantons im Auge und wünsche, daß ihr mehr Aufmerksamkeit zugewendet werde. Was die Pferde betrifft, so wissen die Herren, daß gegenwärtig große Anstrengungen zur Verbesserung unserer Pferderacen gemacht werden. Diese möchte ich unterstützen und bewirken, daß man ein wenig mehr dafür thue.

Wir gewinnen also, wenn mein Antrag angenommen wird, Fr. 20,000 auf dem Rindvieh und verlieren Fr. 5000 auf den Pferden, wogegen wir die Rindviehgesundheitspolizeikosten der Viehentschädigungskasse aufbürden, so daß die Fr. 5000 damit wieder gewonnen werden. Ich habe eine kleine Rechnung darüber gemacht, wie sich die Sache gestalten möchte. Wir haben auf 1. Januar 1880 einen Bestand der Viehentschädigungskasse von Fr. 1,200,000. Diese zu 4 % verzinst, geben einen Ertrag von . . . . . Fr. 48,000.
Die Bußen betrugen nach dem Staatsverwaltungsbericht für 1878 bei . . . . . „ 1,600
welcher Betrag sich alle Jahre ungefähr gleich bleibt. Der Erlös von Gesundheitsscheinen belief sich auf ungefähr . . . . . „ 37,000
Dies macht zusammen eine Einnahme von . Fr. 86,600
Die Erstellungskosten für Gesundheitsscheine betrugen nach dem Staatsverwaltungsbericht für 1878 . . . . . „ 3,348
und werden bei einer richtigen Administration wohl nie viel höher kommen. An Rückerstattungen für gefallenes Vieh nehme ich . . . . . „ 10,000
an, ein Maximum, das noch nie erlebt worden ist. Für Viehgesundheitspolizeikosten setze ich ebenfalls . . . . . „ 10,000
an, und dazu kommen endlich noch . . . . „ 35,000
für Viehprämien. Wir haben also ein Gesammtausgeben von . . . . . Fr. 58,348
und ziehen wir diese von den Einnahmen ab, so bleiben mehr als . . . . . „ 28,000
übrig, die wir jährlich kapitalisiren können, was mehr als hinreichend scheint. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag.

Trachsel, in Niederbütschel, ist wegen allzuleisen Sprechens nur ganz bruchstückweise verständlich. Er findet es gefährlich, den Bestand der Viehentschädigungskasse zu schwächen, indem das Beispiel verschiedener Länder zeige, daß die Schweiz vor größern Viehseuchen, und namentlich vor der Rinderpest durchaus nicht sicher sei. Er will indessen keinen Gegenantrag stellen, weil die Viehbesitzer dadurch einigermaßen gesichert seien, daß das eidgenössische Viehpolizeigesetz die Kantone im Falle von Maßregeln gegen die Rinderpest zur Entschädigung anhält.

Steiger, Direktor des Innern. Herr v. Wattenwyl hat Ihnen ganz richtig vorgerechnet, daß die Einnahmen der Viehentschädigungskasse jährlich so groß sind, daß man ohne Gefährdung ihres Bestandes in Zukunft die Rindviehprämien aus derselben ausrichten kann. Nach meiner Berechnung ist das Resultat sogar noch etwas günstiger, indem Herr v. Wattenwyl Ihnen ziemlich hohe Zahlen vorgeführt hat, was freilich für die Solidität seiner Rechnung zeugt. Der Ertrag der Gesundheitsscheine hat sich im Jahre 1878 auf über Fr. 37,000 belaufen, und wir können nach dem Durchschnitt der letzen Jahre annehmen, daß diese Summe sich ungefähr gleich bleiben, und in Jahren, wo man wegen Auftreten von Seuchen strenger ist, sogar bis auf Fr. 40,000 steigen werde. Die Gesundheitspolizeikosten haben in den letzten Jahren für Menschen und Vieh zusammen nur Fr 3000 erreicht, und wenn man davon $^4/_5$ auf das Vieh rechnet, so sieht man,

daß hiefür eine Summe von Fr. 2000 durchschnittlich genügt. Wenn Sie also den Antrag des Herrn v. Wattenwyl annehmen und Fr. 35,000 aus der Viehentschädigungskasse für Rindviehprämien schöpfen, was ich ganz unterstützen kann, so werden Sie diese Fr. 35,000 und die paar tausend Franken Viehgesundheitspolizeikosten zusammen gleichwohl aus dem Ertrag der Gesundheitsscheine decken können, so daß man also in günstigen Jahren die Zinse sogar vollständig zum Kapital schlagen kann. In Jahren, wo die Gesundheitspolizeikosten größer sind, und man größere Schäden zu vergüten hat, werden auch die Zinse angegriffen werden müssen; aber in normalen Zeiten, wie wir sie die letzten Jahre gehabt haben, kann man annehmen, daß die Leistungen nicht über den Ertrag der Viehscheine hinausgehen werden.

Was den Zusatz hinsichtlich des Beitrages an die Pferdezucht betrifft, so hatte ich mir den Antrag auch bereits notirt und zwar fast wörtlich wie ihn Herr v. Wattenwyl nun gebracht hat. Ich glaube, es sei, um irgend welchen Mißverständnissen zu begegnen, gut, wenn man ausdrücklich sagt, der Staat richte auch fernerhin Fr. 25,000 an die Pferdezucht aus. Das ist die gleiche Summe, welche letztes Jahr ausgegeben worden ist mit der Einschränkung, daß Fr. 1000 für Hufbeschlagkurse verwendet worden sind. Von den übrigen Fr. 24,000 ist ein Theil für Ankauf von Zuchthengsten und das Uebrige für Prämien an den Pferdeschauen verwendet worden. Dagen kann ich dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl nicht beistimmen, daß ausdrücklich gesagt werde: „Aus den Stempelgebühren für Viehscheine sind vor Allem die staatlichen Rindvieh-Gesundheitspolizeikosten zu bestreiten", und zwar nicht nur wegen der ungebührlichen Länge des Wortes, sondern weil auch das Schmalvieh Gesundheitsscheine haben muß und die Gebühren für diese in die gleiche Kasse kommen. Es müßte daher, wenn man überhaupt die Kosten für die Viehgesundheitspolizei daraus bestreiten will, eine Ausscheidung vorgenommen und die Gebühren des Kleinviehs in eine besondere Kasse gelegt werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission nicht ausgesprochen, wie sie den Antrag der Regierung acceptirt hat. Die Staatswirthschaftskommission in ihrer Mehrheit würde es vorziehen, bei dem Antrage zu bleiben, wie er formulirt ist. Gegen die Erhöhung der Summe auf Fr. 35,000 habe ich persönlich nichts, allein da unser Präsident, Herr Kummer, heute nicht anwesend ist, so halte ich mich doch für verpflichtet, hier auszusprechen, was er in der Kommission ausgesprochen hat. Er hat da gesagt, wir sollen Sorge tragen zu diesem Fond, da Zeiten eintreten könnten, wo wir darüber sehr froh sein würden. Ein Mann, der als Statistiker Gelegenheit hat, alljährlich die statistischen Tabellen aller Länder zu durchblicken, ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Summe von Fr. 1,200,000 nur ein kleines Tröpfchen in das Meer sei, wenn einmal eine Kalamität uns treffen sollte. Er hat auf die Erfahrungen hingewiesen, welche man in England und Oesterreich gemacht hat. Wenn wir das Unglück hätten, eine Seuche zu haben wie dort, so wäre die Summe von Fr. 1,200,000 eine ganz ungenügende. Man soll daher nicht glauben, man sei nun auf dem Punkt angelangt, wo man nicht mehr zu hausen brauche. Ich gebe nun zu, daß Fr. 5000 mehr oder weniger nicht viel ausmachen. Aber des Prinzips wegen glaubte ich, das immerhin anführen zu sollen.

Was den Beitrag an die Pferdezucht betrifft, so scheint es mir, es sollte dieser Punkt hier nicht aufgenommen werden. Der Große Rath kann nicht bei Anlaß eines Gesetzes über Vereinfachung des Staatshaushaltes beschließen, es solle auch späterhin so und so viel für Pferdezucht vorausgabt werden. Darüber besteht ein eigenes Gesetz, dessen Abänderung von keiner Seite vorgeschlagen worden ist. Es soll dem Großen Rathe freistehen, die Summe zu bestimmen, die er für gut findet. Wird aber der Antrag des Herrn v. Wattenwyl angenommen, so müssen wir für eine längere Dauer von Jahren diesen Beitrag geben.

Flückiger. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Wattenwyl. Hätte er ihn nicht gestellt, so würde ich es gethan haben. Ich hatte bereits einen Antrag formulirt. Was die letzte Bemerkung des Herrn v. Sinner betrifft, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß durch den § 8 eine Lücke in das Gesetz von 1872 gemacht wird. Das Gesetz von 1872 bestimmt nicht, wie viel für die Pferdezucht jährlich verwendet werden solle, sondern es sagt, der Regierungsrath solle die Vertheilung des Kredits auf die Pferde- und auf die Rindviehzucht vornehmen. Nun hört die Vertheilung auf. Es ist also durchaus nöthig, daß in § 8 eine Klausel aufgenommen werde, wie sie Herr v. Wattenwyl vorgeschlagen hat. Die bisherigen Ausgaben für die Pferdezucht haben sicher gute Früchte getragen. Wer Gelegenheit hatte, die letzte schweizerische Hengstenausstellung in Bern zu besuchen, und wer sich gestern und vorgestern bemüht hat, in die Militäranstalten hinauszugehen, wird sich überzeugt haben, daß man nun endlich auf die richtige Fährte gekommen ist mit der Beschaffung des geeigneten männlichen Zuchtmaterials. Wird dieser Kredit auf Fr. 20,000 herabgesetzt, so würde es geradezu unmöglich sein, diese Ankäufe zu subventioniren.

Ich möchte mir noch ein Wort erlauben über das Verhältniß der Viehentschädigungskasse zu der Hypothekarkasse. Herr v. Wattenwyl hat bereits in aller Kürze angedeutet, daß das Vermögen der Viehentschädigungskasse fast ausschließlich in grundpfändlich versicherten Titeln bestand, welche im Minimum $4^1/_2$ %, theils aber $4^3/_4$ und 5 % Zins abwarfen, daß aber dieses Vermögen der Hypothekarkasse in Conto-Corrent gegeben worden ist. Diese Titel sind in das Eigenthum der Hypothekarkasse übergegangen, und die Viehentschädigungskasse hat blos noch eine Blattseite im Kreditorenbuche der Hypothekarkasse, auf welcher ihr Guthaben berechnet ist. Es hat dies zu einem Uebelstande geführt, den ich betonen will. Es erhält nämlich die Viehentschädigungskasse gegenwärtig nur 4 %, während die Hypothekarkasse seit Jahren als Normalzins, ohne Verzugszins, 5 % bezieht. Es bleibt also ein volles Prozent der Hypothekarkasse. Daraus bezahlt sie die Steuern, welche höchstens $^1/_4$ % ausmachen, und es scheint mir, wenn sie ein weiteres $^1/_4$ % für die Verwaltung hätte, so wäre dies genug. So viel mir bekannt, beziehen die städtischen Sachwalter nur $^1/_8$ %. Ich kann noch anführen, daß der Verwalter der Hypothekarkasse schon vor einiger Zeit den Vorschlag machte, es solle der Viehentschädigungskasse ein höherer Zins berechnet werden. Leider ist er aber mit diesem Antrage nicht durchgedrungen, obschon die Viehentschädigungskasse bekanntlich nicht gegründet worden ist, um die Hypothekarkasse zu alimentiren. Wenn nun, wie Sie aus den Vorschlägen der Regierung sowohl, als der Staatswirthschaftskommission entnommen haben, der Staat jährlich für die Summe, die er bisher für die Förderung der Rindviehzucht und zu Deckung der Sanitätspolizeikosten ausgegeben hat, entlastet wird, so halte ich dafür, es solle doch dann der Viehentschädigungskasse der Zins zugewendet werden, der ihr gebührt. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, es solle die Bestimmung aufgenommen werden: „Der Viehentschädigungskasse ist von ihrem jeweiligen Guthaben bei der Hypothekarkasse ein Zins von $4^1/_2$ % jährlich auszurichten." Das Einfachste wäre freilich gewesen, wenn

der Viehentschädigungskasse wieder durch Rückgabe der Titel ihr Guthaben zugeschieden worden wäre. Dann hätte die Kasse den Zins bezogen, welchen die Titel abwerfen. Das wäre die einfachste Manipulation gewesen um dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, aber auch der Viehentschädigungskasse, was ihr gebührt. Ich will indessen diesen Antrag nicht stellen, sondern beschränke mich auf den bescheidenen Antrag, es solle der Viehentschädigungskasse ein Zins von $4^1/_2$ % ausgerichtet werden.

v. Wattenwyl. Auf die Erklärung des Herrn Direktors des Innern ziehe ich meinen Antrag zurück, so weit es das lange Wort „Rindviehgesundheitspolizeikosten" betrifft. Da lasse ich das „Rind" fallen. Ich bin von der Ansicht ausgegangen, es werde für jede Thiergattung speziell Rechnung geführt. Was Herr v. Sinner über die Verhandlung in der Staatswirthschaftskommission anführte, ist vollkommen richtig, und damit man ja keinen Zweifel habe, erkläre ich, daß ich in der Staatswirthschaftskommission den Antrag gestellt habe, daß er aber auf die Warnungen des Präsidenten derselben von der Kommission verworfen worden ist.

Gfeller. Was die Stempelgebühren betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß dieselben einzig und allein von den Viehbesitzern bezahlt worden sind. Nicht die ganze Bevölkerung hat dazu beigetragen, sondern nur die Viehbesitzer. Diese Kasse ist eigentlich gegründet worden als Assekuranzkasse für das Vieh. Das ist der Wortlaut der Gründung. Die Kasse ist 1804 gegründt worden, allein 1805 ist das Stempelgesetz erlassen worden. Da heißt es in § 12: „Dem Stempel sind ferner unterworfen die Gesundheitsscheine für das Rindvieh u. s. w. Die Einnahmen sollen ohne irgend einen Abzug in die Viehassekuranzkasse gelegt werden." Im Gesetz von 1827 heißt es wieder: „Die Einnahmen sollen ohne irgend einen Abzug in die Viehentschädigungskasse gelegt werden." 1841 ist ein neues Assekuranzgesetz entstanden, welches in der Hauptsache auf dem Gesetz von 1834 beruht. 1851 ist wieder ein Stempelgesetz erlassen worden, das allerdings seinen Grund in der Umwandlung des Münzfußes hatte. Es nahm eine kleine Steigerung der Taxen vor. Auch in diesem Gesetze heißt es wieder: „Die Einnahme dieser Gebühren soll ohne irgend einen Abzug in die Viehassekuranzkasse wie bis dahin gegeben werden." Nun ist aber ganz anders verfahren worden. Namentlich ist mir aufgefallen in der Staatsrechnung von 1873, daß dort eine Ausgabe von Fr. 31,029. 80 für die Kosten der Viehscheine erscheint. Ich begreife nicht, wie man zu dieser Ausgabe gelangt ist. Ich hoffe aber, es werde sich dies nicht wiederholen. Das aber glaube ich, die Regierung sei nicht berechtigt gewesen, das Vermögen in Conto-Corrent zu geben; denn es heißt im Gesetz von 1804 ausdrücklich, es solle in eine besondere Kasse gelegt werden. Ich erinnere mich, daß ich einmal die Kasse untersucht habe. Damals bestand sie aus schönen unterpfändlichen Titeln. Es sind $4^1/_2$ à 5 % Zins bezahlt worden. Jetzt bekommt sie nur 4 % und soll nun noch die Polizeikosten zahlen. So rüttelt man immer an der Sache, bis sie locker wird. Ich will keinen Antrag stellen, sondern mich demjenigen des Herrn v. Wattenwyl anschließen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber den Antrag des Herrn v. Wattenwyl, statt Fr. 30,000 Fr. 35,000 aufzunehmen, kann ich mich hier nicht Namens der Regierung aussprechen. Ich kann nur erklären, daß ich persönlich gegen den Antrag nichts habe. Wenn die Herren Viehbesitzer, welche ein Interesse daran haben, daß die Kasse geäuffnet werde, glauben, sie möge diese Erhöhung erleiden, so habe ich nichts einzuwenden. Was die Frage hinsichtlich des Titels, auf dem nun das Guthaben beruht, betrifft, so ist es allerdings richtig, daß da früher unterpfändlich versicherte Titel vorhanden waren, während gegenwärtig nur ein Conto-Correntguthaben bei der Hypothekarkasse da ist. Die Auffassungen darüber sind verschieden. Ich finde, eine Blattseite bei der Hypothekarkasse sei auch ein schöner Titel, und es ist mir leid, daß ich nicht manche solche besitze. Man hat da den Vortheil, daß die Hypothekarkasse alle Jahre sicher verzinst. Man braucht nicht die verschiedenen Schuldner in Rechnung zu halten und vielleicht den einen oder andern zu betreiben. Was die Sicherheit anbelangt, so ist zu bemerken, daß, wenn die Hypothekarkasse mit all' ihren Spezialunterpfändern, welche sie besitzt, für ihre Anleihen nicht mehr gut genug ist, dann der ganze Kanton dahinter steht. Wenn der Fall eintreten sollte, daß der Hypothekarkasse nicht mehr recht zu trauen wäre, dann würde im Kanton Bern Vieles anfangen zu schwanken. Wie die Verwaltung der Kasse an die Hypothekarkasse übergegangen ist, ist mir nicht bekannt. Nur das weiß ich, daß die Sache in neuerer Zeit dadurch regulirt worden ist, daß man im Gesetze über die Hypothekarkasse selbst diesen Spezialfond ihr übertrug. Es ist daher da ein gesetzlicher Zustand vorhanden.

Was die Höhe des Zinses betrifft, so sind allerdings bisher nur 4 % vergütet worden, wie dies auch gegenüber andern derartigen Depots geschehen ist. Erst in der neuesten Zeit hat man angefangen, einzelne derartige Spezialfonds, wie z. B. den Mushafenfond, mit $4^1/_4$ und nun mit $4^1/_2$ % zu verzinsen. Der Viehentschädigungskasse wurde kein höherer Zins gegeben, weil man sagte, es sei billig, daß der Staat in dieser Weise etwas zurückerhalte von dem, was er an die Rindviehzucht leistet und dadurch einbüßt, daß er den Ertrag der Viehgesundheitsscheine für die Aeuffnung der Kasse verwendet. Wenn nun die Staatskasse durch das vorliegende Gesetz in erheblicher Weise entlastet wird, so ist kein Grund mehr vorhanden, der Viehentschädigungskasse nicht ebenfalls $4^1/_2$ % zu geben. Ich denke, das werde geschehen, und ich wenigstens als Mitglied des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse würde es beantragt haben. Mehr als $4^1/_2$ % kann aber nicht gegeben werden; denn die Hypothekarkasse gibt Niemanden einen höhern Zins. $4^1/_2$ % aber kann, weil das Geld sicher ist und nicht zurückgezogen wird, füglich gegeben werden, vorausgesetzt, daß man bei dem bleibt, was in § 8 bestimmt wird. Will man aber weiter gehen und hier auch Vorschriften betreffend den Beitrag an die Pferdezucht aufstellen, so ist es möglich, daß die Hypothekarkassaverwaltung findet, man wolle dieses halbe Prozent behalten. In diesem Falle möchte ich daher Nichts garantiren; im andern Falle dagegen kann ich garantiren, daß die $4^1/_2$ % bezahlt werden.

Es ist beantragt worden, hier für die Pferdezucht Fr. 25,000 auszusetzen. Es ist nicht nöthig, dies im vorliegenden Gesetze zu bestimmen, denn das Gesetz von 1872 bleibt aufrecht. Der Große Rath wird alljährlich bei der Büdgetberathung bestimmen können, wie viel für die Hebung der Pferdezucht im betreffenden Jahre verwendet werden soll. Man wird vielleicht nicht alle Jahre Fr. 25,000 ausgeben. Es ist auch ganz klug, in dieser Richtung Maß zu halten. Man sagt allerdings, man sei jetzt auf der richtigen Fährte hinsichtlich der anzustrebenden Pferdeveredlung, indem man fremde Hengste kaufe. Ich will das nicht bestreiten, aber es ist doch vielleicht nicht der richtige Weg, und man kommt möglicherweise später auf einen andern. Wenn man aber gegenwärtig alle Jahre bedeutende Summen für den Ankauf theurer Hengste gibt, so wird man zugeben müssen, daß man schließlich zu einer Masse Hengste käme, welche die Zahl der Stuten übersteigen würde. Das wird man doch nicht wollen. Man wird nicht 20 Jahre lang 6—10 fremde Hengste kaufen

wollen. Zudem ist nicht zu vergessen, daß nicht Jedermann im Kanton Hengsthalter ist und nicht Jedermann große Freude daran hat, wenn sein Nachbar einen prächtigen Hengst besitzt, sondern daß die große Masse davon keinen Vortheil hat. Es könnte sich daher im Volk eine Mehrheit bilden, welche sagen würde, man wolle nicht alljährlich Fr. 25,000 für diesen Zweck ausgeben. Ich erinnere nochmals daran, daß das Gesetz von 1872 vom Landvolk verworfen worden ist, und daß nur die Stimmen der Städter zu dessen Annahme geführt haben. Es ist daher kein großer Enthusiasmus im Lande für allzugroße Ausgaben zu diesem Zwecke. Ich muß mich daher dem Antrage auf Aufnahme dieser Bestimmung widersetzen, wie ich überhaupt an dem Paragraphen festhalte, wie er vorliegt.

Man hat auch behauptet, es wäre eine große Unbilligkeit, wenn man den Viehbesitzern diese Stempelgebühren entziehen würde, da sie selbst dieselben zahlen. Wenn diese Argumentation richtig wäre, so müßten z. B. auch alle Stempelgebühren, welche der Handelsstand bezahlt, in eine besondere Kasse gelegt und für diesen verwendet werden. Wenn man von Unbilligkeit reden will, so ist es die größte Unbilligkeit, daß unsre Geißbauern, also die ärmste Klasse der Viehbesitzer, welche die Kasse auch speisen helfen, davon gar nichts zurückerhalten. So lange man nicht auch die Ziegen prämirt, ist das für sie verlornes Geld.

Ich beantrage also, den § 8 stehen zu lassen, wie er gedruckt vorliegt, allfällig mit der Abänderung, daß statt Fr. 30,000 Fr. 35,000 gesetzt werden, wie es der Große Rath für gut finden wird. Was den Vorschlag des Herrn v. Wattenwyl betrifft, ausdrücklich zu sagen, daß, wenn diese Summe nicht mehr aus der Kasse genommen werden könne, dann der Fiskus an den Platz trete, so soll das bereits in § 8 enthalten sein; es ist nicht anders verstanden, und wenn man es noch deutlicher ausdrücken will, so habe ich nichts dagegen.

Gfeller. Der Herr Berichterstatter hat uns gesagt, es wäre eben so billig, wenn man auch z. B. aus den Stempelgebühren, welche der Handelsstand zahlt, eine eigene Kasse bilden würde. Ich gebe aber zu bedenken, daß kein anderer Stand dem Staat ein so großes Einkommen liefert, wie der der Landwirthe und Viehzüchter. Nur durch den Verbrauch von Salz liefern sie dem Staate alljährlich wenigstens Fr. 650,000. Wenn die Viehprämien dahinfallen sollten, so müßte auch der Salzpreis ermäßigt werden. Es würde dann dazu kommen, das man wegen Fr. 40,000 Fr. 600,000 verlieren würde.

Abstimmung.

1. Für Fr. 30,000 . . . . . 76 Stimmen.
Für Fr. 35,000 . . . . . 76 „

Der Präsident entscheidet für die Fr. 30,000 des Entwurfs.

Zyro. Ich muß reklamiren. Ich bin bei der Abstimmung nicht gezählt worden.

Präsident. Herr Zyro hätte seine Reklamation früher anbringen sollen. Die Stimmenzähler erklären übrigens, daß sie ihn bei der Abstimmung gezählt haben.

2. Für Einschaltung der Worte „sondern sind durch den Fiskus zu leisten" nach „verwendet werden" nach dem Antrage v. Wattenwyl . . . . . 80 Stimmen.
Dagegen . . . . . 66 „

3. Für Einschaltung der Worte „aus derselben" nach „dürfen" . . . . . Mehrheit.
4. Für Aufnahme von Fr. 25,000 für die Pferdezucht nach Antrag v. Wattenwyl . Minderheit.
5. Für den Antrag Flückiger . . . Mehrheit.

---

§ 9 (jetzt § 8).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die allererste Idee bei § 9 war die, es sollen alle außerkantonalen, wenigstens alle außerschweizerischen Versicherungsgesellschaften eine bestimmte Steuer zahlen, sei es von $^1/_2$ oder 1 $^0/_{00}$ oder $^0/_0$ oder wie man sie fixirt hätte. Man hat sich aber überzeugt, daß es nicht wohl möglich ist, in Bezug auf die schweizerischen Gesellschaften eine solche Steuer einzuführen, indem sie gegenüber Bestimmungen der Bundesverfassung anfechtbar wäre. Infolge dessen und wegen der Schwierigkeit der Durchführung hat man auch die außerschweizerischen Gesellschaften von dieser höhern Steuer verschont. Man ist darauf gekommen, vorzuschlagen, daß alle außerkantonalen Versicherungsgesellschaften für ihren Geschäftsbetrieb im Kanton der ordentlichen Steuer unterliegen sollen. Dieser Vorschlag ist sowohl von der Regierung als von der Spezialkommission gemacht worden. In der Staatswirthschaftskommission hat man aber darauf aufmerksam gemacht, dieser Vorschlag sei nicht nöthig, indem bereits nach dem jetzt bestehenden Gesetze diejenigen außerkantonalen Gesellschaften, die man mit der ordentlichen Steuer belegen wolle, besteuert werden können. Man hat nämlich gesagt, man müsse unterscheiden zwischen zwei Arten von Versicherungsgesellschaften, zwischen solchen, die auf Gegenseitigkeit, und solchen, die auf Aktien beruhen. Die erstern könne man nicht einer besondern Steuer unterwerfen, da diese Steuer wieder auf die Versicherten verlegt werden würde. Dagegen sei es recht und billig, die Aktiengesellschaften mit einer Steuer zu belegen. Nun sind aber diese bereits nach dem gegenwärtigen Einkommensteuergesetze besteuerbar, nach welchem alle Aktiengesellschaften, die im Kanton ihren Sitz haben, oder deren Sitz zwar außer dem Kanton ist, die aber zum Geschäftsbetriebe im Kanton autorisirt sind, der ordentlichen Staatssteuer unterworfen werden können. Mit Rücksicht hierauf hat die Regierung dem Antrage der Staatswirthschaftskommission auf Streichung des ersten Satzes beigestimmt.

Nach bisheriger Uebung hat man die außerkantonalen und somit auch die außerschweizerischen Gesellschaften, wenn ihnen der Geschäftsbetrieb gestattet wurde, angehalten, im Kanton ein Domizil zu verzeigen und die Bedingung einzugehen, für Ansprüche von Kantonsbürgern, welche bei ihnen versichert sind, im Kanton Recht zu nehmen. Die Erfahrung hat aber bewiesen, daß eine solche Bestimmung für die Rechtssicherheit der Kantonsbürger nicht genügt, sondern daß Fälle vorkommen können, wo, wenn das hiesige Gericht die Gesellschaft zur Zahlung verurtheilt, damit die Exekution noch nicht da ist. So kam es z. B. vor, daß, nachdem eine deutsche Lebensversicherungsgesellschaft vom kantonalen Gerichte verurtheilt wurde, einem versicherten Staatsbürger eine Summe auszuzahlen, sie sich weigerte, diesem Urtheil nachzukommen, und daß der Exekution desselben in Deutschland Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Es bedurfte besonderer diplomatischer Bemühungen, um es nach Jahr und Tag dahin zu bringen, daß der betreffende Gerichtshof verfügte, es sei das Urtheil vollziehbar. Man läuft da Gefahr, daß, wenn viel-

leicht zwischen der Schweiz und dem betreffenden Staate gespannte Verhältnisse obwalten würden, die Regierung dieses Staates das Exequatur verweigern würde, so daß ein Urtheil nicht vollzogen werden könnte. Um nun solchen Eventualitäten vorzubeugen, wird hier vorgeschlagen, außerschweizerische Gesellschaften anzuhalten, für Erfüllung ihrer im Kanton Bern eingegangenen Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten. Die Regierung würde die Höhe dieser Sicherheit feststellen und ihre Hinlänglichkeit prüfen. Man hat damit bereits einen praktischen Anfang gemacht, indem man jüngst von einer Versicherungsgesellschaft, welche eine Konzession verlangte und erhielt, eine Baarhinterlage von Fr. 25,000 forderte. Ist eine solche Sicherheit vorhanden, so kann das Urtheil eines bernischen Gerichtes hier vollzogen werden und man braucht nicht in ein fremdes Land zu gehen. Durch diese Vorschrift werden diejenigen Bürger im Kanton, welche sich bei fremden Gesellschaften versichern, was sehr oft vorkommt, sicher gestellt, ohne daß die Gesellschaften, welche ihre Verpflichtungen wirklich ehrlich und redlich erfüllen wollen, dadurch belastet werden. Die Gesellschaften, denen es mit der Sache Ernst ist, werden einverstanden sein, die nöthige Garantie zu leisten. Man wird natürlich die betreffenden Gesellschaften nicht allzustark zu schädigen suchen, sondern wenn sie eine Baarhinterlage von Fr. 25 oder 50,000 leisten, so wird man diese angemessen verzinsen. Der Regierungsrath schlägt also vor, es möchte der erste Satz des § 9 gestrichen, der zweite dagegen angenommen werden.

Berichterstatter der Spezialkommission. Die Kommission ist einverstanden, daß der erste Satz gestrichen werde.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn ich recht verstanden habe, hat der Herr Berichterstatter der Regierung bereits angeführt, warum die Staatswirthschaftskommission beantragt hat, den ersten Satz zu streichen. Man geht von der Ansicht aus, daß die Aktiengesellschaften, welche man da zur Bezahlung der Steuer anhalten will, bereits nach der bisherigen Gesetzgebung der Steuer unterliegen. Die Gesellschaften dagegen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, soll man nicht zur Bezahlung der Steuer anhalten, da es ungerecht wäre, die einzelnen Theilnehmer bei einer solchen Anstalt mit einer Steuer zu belegen, und es vielmehr Aufgabe des Staates ist, das Versicherungswesen mit allen Mitteln zu unterstützen.

§ 9 wird mit Streichung des ersten Satzes genehmigt.

---

§ 10 (nun § 9).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch die Vorschrift, welche hier proponirt wird, werden die Staatsfinanzen nicht erleichtert, sie hat für die Staatskasse keine Bedeutung, wohl aber wird ein Verhältniß vereinfacht, das gegenwärtig ein ziemlich konfuses ist, und es wird im Allgemeinen in der Administration eine Vereinfachung eingeführt. Wie Ihnen bekannt ist, existiren im Kanton fast in den meisten Amtsbezirken, wenigstens im alten Kantonstheile, sogenannte Anzeigeblätter, in denen alle diejenigen Publikationen veröffentlicht werden, welche sonst durch Verlesen von der Kanzel oder durch Anschlag publizirt werden mußten. Infolge des neuen Kirchengesetzes und der selbstständigern Stellung, die man den rein-kirchlichen Angelegenheiten gegeben hat, sind Zweifel entstanden, ob man überhaupt noch von der Kanzel verlesen dürfe. Es ist namentlich von Seite der Kirchenvorstände und der Geistlichen opponirt und gewünscht worden, daß das Verlesen von der Kanzel unterlassen werden möchte. Es wurde geltend gemacht, es gehöre nicht zur Predigt und störe die Andacht, so profane Sachen zu verlesen. Einzelne Kirchgemeindräthe und Geistliche haben sich geweigert, in Zukunft solches Verlesen zu gestatten. Inwieweit diese Auffassung richtig ist, will ich nicht untersuchen. So viel ist sicher, daß in neuerer Zeit das Verlesen in der Kirche nicht mehr das richtige Publikationsmittel ist, wenn es überhaupt jemals das richtige war. Man weiß, daß in gewissen Gemeinden der Kirchenbesuch sehr schwach ist und das Verlesen einer Publikation fast auf das Gleiche hinausläuft, wie wenn sie nicht verlesen worden wäre. Dieses praktische Bedürfniß hat dahin geführt, daß man an vielen Orten solche Anzeigeblätter errichtete. Dieselben sind jeweilen von der Regierung genehmigt worden, jedoch, so viel mir bekannt, unter dem Vorbehalte, daß trotz der Veröffentlichung im Anzeiger die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen gleichwohl stattfinden sollen. Da ist leider in verschiedenen Gesetzen vorgeschrieben, daß gewisse Publikationen von der Kanzel verlesen werden müssen. Es gibt also eine Anzahl Publikationen, welche, trotzdem sie im Anzeiger erscheinen und so jeder Haushaltung unentgeltlich zugestellt werden, doch noch in der Kirche verlesen werden müssen. Das soll nun durch den vorliegenden Paragraphen beseitigt werden.

Damit nun aber diese Vereinfachung nicht unter gewissen Umständen wieder zu einer Komplikation der Verwaltung ausarte dadurch, daß die Gemeinden eines Amtsbezirk Partikularismus treiben und mehrere Anzeigeblätter erscheinen lassen, in Folge dessen dann die Civil- und Militärbehörden genöthigt wären, ihre Publikationen in verschiedene Blätter einzurücken, wird vorgeschrieben, daß in einem Amtsbezirk nicht mehr als ein solches Publikationsmittel erscheinen soll. Eine einzige Ausnahme wird gemacht für den Amtsbezirk Bern, wo die Verschiedenheit von Stadt und Land so bedeutend ist, daß man nicht wohl vorschreiben kann, daß alle Gemeinden dasselbe Anzeigeblatt halten sollen, das übrigens bei der Größe des Amtsbezirks auch viel zu dickleibig werden würde. Es gibt aber andere Amtsbezirke, wo man sich bis jetzt aus kleinlichen Gründen nicht hat einigen können. Die einen Gemeinden haben Gründe, lieber bei diesem Buchdrucker drucken zu lassen, die andern lieber bei jenem, und so kommt es vor, daß zwei, drei Gemeinden eines Amtsbezirks sich dem Anzeigeblatt eines andern angeschlossen haben, oder daß sogar drei verschiedene Anzeigeblätter in einem Amtsbezirk existiren. Dies soll von nun an vermieden werden.

Bütigkofer. Ich bin mit der Vorlage im Allgemeinen sehr einverstanden, nicht aber mit der Bestimmung, daß in einem Amtsbezirke blos ein Anzeigeblatt erscheinen dürfe. Wir haben in unserer Gegend ein Anzeigeblatt seit 1873 und befinden uns ausgezeichnet dabei. Es ist ein vorzügliches Publikationsmittel, indem es jeder Haushaltung gratis zugestellt wird, und es hat jeweilen sechs bis zehn und oft noch mehr Seiten Inhalt. Würde aber ein einziger Anzeiger für das ganze Amt erscheinen, so müßte jedenfalls jede Nummer wenigstens zwei-, dreifach so groß werden, und ich zweifle, ob er dann in der Weise gelesen würde, wie jetzt. Ich bin daher so frei, namentlich mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Lokalanzeiger vorzuschlagen, daß man sage, es solle „in der Regel" in einem Amtsbezirke nicht mehr als ein Anzeigeblatt bestehen. Wenn man aber allenfalls dieses Wort nicht will, so könnte man sagen: „soweit solche nicht bereits bestehen." Wie mir der Herr Berichterstatter der Regierung mitgetheilt hat, sind alle diese bereits bestehenden Anzeiger von Seite der Regierung genehmigt worden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Gerade der Amtsbezirk Burgdorf liefert ein Beispiel, wie nothwendig es

ist, daß diese Zersplitterung im Anzeigewesen nicht länger geduldet werde. Es existiren dort zwei Anzeiger, nämlich einer für die obern Gemeinden in Burgdorf, und einer für die untern in Kirchberg. Diese sind zu verschiedenen Zeiten entstanden; der eine wird bei X gedruckt, der andere bei Y, und es ist bisher nicht möglich gewesen, die Gemeinden unter einen Hut zu bringen, trotzdem, wie mir bekannt ist, der Regierungsstatthalter Anstrengungen in diesem Sinne gemacht hat, indem er und die andern Verwaltungsbeamten unter dem bisherigen Zustand der Dinge leiden. An den Anzeiger für Burgdorf und die obern Gemeinden haben sich übrigens auch noch zwei Gemeinden des Amtes Trachselwald angeschlossen, welche mit den übrigen dieses Amtes deshalb nicht unter einen Hut zu bringen waren, weil sie nicht zu Huttwyl wollten drucken lassen, wo jener Anzeiger erscheint, und die andern Gemeinden nicht da, wo dieser erscheint. So lange man nun keine gesetzlichen Mittel an der Hand hat, bringt man diese Gemeinden nicht unter einen Hut, obschon absolut kein Grund dafür vorhanden ist, daß im Amt Trachselwald mehr als ein Anzeiger sei.

Nun liefert aber allerdings das Amt Burgdorf auch ein Beispiel dafür, daß es Ausnahmen geben kann. Dem Anzeiger von Kirchberg hat sich nämlich meines Wissens auch Utzenstorf angeschlossen, das zum Amtsbezirk Fraubrunnen gehört. Diese Gemeinde steht nach allen ihren Beziehungen mehr mit dem Amt Burgdorf im Kontakt, als mit Fraubrunnen, und es werden daher ihre Publikationsbedürfnisse durch den Anschluß an Burgdorf besser befriedigt. Wenn deshalb Herr Bütigkofer sagen will: „in der Regel", so könnte ich mich damit einverstanden erklären, indem dieses sonst in der That mißbeliebige und schädliche Wort hier vielleicht einmal besser angebracht sein mag. Im großen Ganzen aber muß der Grundsatz: nur ein Anzeiger für einen Amtsbezirk, aufrecht erhalten werden. Zu dick wird auch der Anzeiger von Burgdorf nicht werden, und ich sehe nicht ein, warum Burgdorf und Kirchberg ihre Publikationen nicht im gleichen Anzeiger sollten erscheinen lassen können. Die Worte „mit Ausnahme von Bern" wären dann zu streichen.

§ 10 wird mit den vom Berichterstatter des Regierungsrathes zugegebenen Abänderungen genehmigt.

Es wird Schluß verlangt. Das Präsidium möchte im Interesse der raschen Erledigung der zahlreich vorliegenden Geschäfte die Sitzung bis 2 Uhr fortdauern lassen.

Abstimmung.

Für Abbrechen	. . . . .	76 Stimmen.
Für Fortfahren	. . . . .	44 „

Das Präsidium läßt nun noch folgende vier

Anzüge

verlesen:

1. Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes stellen hiemit den Antrag, es möchten die Gesetze über die direkten Steuern einer Revision unterworfen werden im Sinne der Einführung einer mäßigen Progression ohne Präjudiz für die Frage der Einführung einer Personalsteuer.

Bern, den 5. November 1879.

N. Kaiser; Bodenheimer; Rem; Rosselet; Geiser; Francillon; Racle; Robert; Botteron; Meyrat.

2. Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes stellen den Antrag, es möchte das Grundsteuersystem des Jura einer Revision unterworfen werden in dem Sinne der Einführung der Kapitalsteuer und des Schuldenabzugs.

Bern, den 5. November 1879.

N. Kaiser; Francillon; Rem; Bottreon; Feune; Rosselet; Klaye; Bodenheimer; Robert; Geiser; Marchand; Racle; Imer; Meyrat.

3. Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes stellen den Antrag, daß das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden einer Revision unterworfen werde in dem Sinne, daß es den Gemeinden gestattet sei, einen Theil der Gemeindesteuern auf einer andern Grundlage, als derjenigen der Staatssteuerregister zu erheben.

Bern, den 5. November 1879.

Francillon; Marchand; Botteron; Bodenheimer; N. Kaiser; Rem; Rosselet; Robert; Geiser; Imer; Meyrat; Racle.

4. Unterzeichneter stellt den Antrag, es möchte der Große Rath, auf das Dekret vom 2. Juli l. J. betreffend die Polizeistunde in Wirthschaften zurückkommend, in § 1 den Satz: „Der Regierungsrath kann durch besondere Beschlüsse die Schließungsstunde für einzelne Ortschaften zeitweise verlängern" aufheben und dagegen die Polizeistunde für alle Ortschaften des Kantons gleichgeltend feststellen. Als solche wird vorgeschlagen 12 Uhr Mitternachts.

Der Antragsteller:
Joh. Hofer, Großrath.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 6. November 1879.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 206 Mitglieder anwesend; abwesend sind 46, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, Bühlmann, v. Büren, Burger, Dennler,

Fattet, Friedli, Gouvernon, v. Graffenried, Grenouillet, Gygax in Seeberg, Hennemann, Indermühle, Kummer in Bern, Möschler, Nußbaum in Worb, Prêtre in Sonvillier, Reber in Niederbipp, Renfer, Roth, Schwab, Wegmüller, v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Berger auf der Schwarzenegg, Blösch, Cuenin, Dähler, Engel, Eymann, Francillon, Herren, Heß, Kaiser in Büren, Keller, Müller, Oberli, Queloz, Schär, Schmid in Laupen, Streit, Thönen in Frutigen, Zeesiger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Wahl der Ständeräthe für 1880.

Es werden bei 162 Stimmenden im ersten Wahlgange ernannt:

1. Herr Großrath Fürsprecher Christ. Sahli, mit 132 Stimmen;

2. Herr Regierungsrath Alb. Bitzius, mit 119 Stimmen.

Fernere Stimmen haben erhalten die Herren: v. Steiger 27, v. Graffenried 16, v. Sinner, Eduard 5, Kaiser, Nikl. 3, Moschard 3, Riat 3, Karrer 2, Bühlmann 2, Steiner 2, Vermeille 2, Aellig 2. Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Wahl des Hypothekarkassaverwalters.

Es wird bei 172 Stimmenden im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Fürsprecher Christian Zbinden, der bisherige, mit 147 Stimmen.

Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Es wird bei 171 Stimmenden im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Fürsprecher Karl Karrer, in Sumiswald, mit 118 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten: die Herren v. Sinner 23, Bühlmann 6, Abplanalp 3, Moschard 2. Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Wahl von Stabsoffizieren.

Zu Majoren der Infanterie der Landwehr werden bei 87 Stimmenden im ersten Wahlgange ernannt:

Herr Pagnard, Jules Eduard, von Münster, in Neuenstadt, Hauptmann im Landwehrbataillon Nr. 22, mit 79 Stimmen;

Herr Donzé, Karl August, von Breuleux, in Basel, Hauptmann im Landwehrbataillon Nr. 23, mit 78 Stimmen.

Dekretsentwurf

über

die Besoldung der katholischen Geistlichen.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1879, Nr. 20.)

v. Wattenwyl, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Dekret über die Besoldung der katholischen Geistlichen ist am 2. Christmonat 1874 provisorisch in Kraft erklärt worden mit der Bestimmung: „Dasselbe unterliegt, nach vorheriger Einholung des Gutachtens der katholischen Synode, einer nochmaligen Berathung des Großen Rathes." Nun hat der Große Rath letztes Jahr beschlossen, das Dekret noch einmal provisorisch auf ein Jahr in Kraft zu erklären, und man hätte auch diesmal wieder ohne großen Nachtheil ein gleiches Verfahren einschlagen können. Allein der Regierungsrath hat geglaubt, es sei nicht ganz angemessen, fortwährend solche Anträge auf provisorische Neuerung zu stellen, und es seien auch keine Gründe mehr vorhanden, um nicht die definitive Redaktion des Dekretes zu berathen.

Die Unterschiede zwischen dem provisorischen Dekret und dem definitiven Entwurf sind ziemlich unbedeutend und beziehen sich hauptsächlich darauf, daß man eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Geistlichen beider Konfessionen angestrebt hat. Die beiden ersten Paragraphen sind wörtlich gleich, wie im frühern Dekret, und ich empfehle dieselben zur Annahme.

§§ 1 und 2 werden ohne Diskussion genehmigt.

---

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beantrage hier noch, der Deutlichkeit halber im zweiten Alinea statt „dieses Dekrets" zu setzen: „Des Dekrets vom 2. Christmonat 1874", weil sonst Zweifel entstehen könnten.

Steiner. Ich habe nicht gehört, ob das hier vorgeschlagene Besoldungsmaß dasjenige des bisherigen Besoldungsgesetzes übersteigt. Wenn dem also wäre, so müßte ich mir erlauben, auszusprechen, daß ich diese Besoldungen für die katholische Geistlichkeit ziemlich hoch angesetzt finde. Wenn Sie in die Zeiten der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton zurückgehen, so finden Sie, daß damals die Besoldungen der katholischen Geistlichen im Vergleich mit den heutigen Ansätzen sehr minim gewesen sind. Die letztern sind, wenn ich nicht irre, ganz die gleichen, wie die für die protestantischen Geistlichen, z. B. wenigstens das Maximum von Fr. 3200. Nun scheint es aber nicht angezeigt und nicht billig, den katholischen Geistlichen, der ohne Familie lebt,

gleich hoch zu besolden, wie den protestantischen, dem das Heirathen erlaubt, und der gar oft mit einer zahlreichen Kinderschaar gesegnet ist.

Ein zweiter Grund der Billigkeit einer nicht gleichmäßigen Besoldung der Geistlichen beider Konfessionen liegt darin, daß die katholische Geistlichkeit kein Kirchenvermögen eingebracht hat. Das Kirchengut des protestantischen Landestheils hat Millionen betragen, und diese sind im Staatsvermögen inkorporirt. Ein ähnlicher Zuschuß des Jura hat in keiner Weise stattgefunden.

Ich möchte deshalb wirklich um Auskunft bitten, ob die vorliegenden Ansätze erhöhte sind, und wenn ja, welche Motive für diese Erhöhung obgewaltet haben. Wir haben in Sachen der katholischen Konfession noch weitere große Kosten durch die katholische Fakultät, die doch so schwach besucht ist, und es möchte daher angezeigt sein, einmal in solchen Dingen Maß zu halten. Wir würden vielleicht den katholischen Jura viel mehr gewinnen und zufrieden stellen, wenn die Besoldungen etwas geringer wären, und dafür die Behandlung etwas rücksichtsvoller.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin gegenwärtig nicht im Falle, die Einfrage des Herrn Steiner ganz genau zu beantworten, indem ich die Skala der früheren Besoldungen der katholischen Geistlichen nicht bei der Hand habe. Indessen findet allerdings eine theilweise Erhöhung ihrer Besoldungen statt. Ich glaube aber, diese lasse sich deshalb rechtfertigen, weil man ihre Stellung nach andern Richtungen viel ungünstiger macht. Bekanntlich ist die Zahl der katholischen Kirchgemeinden fast um die Hälfte herabgesetzt worden, so daß nun diese Geistlichen ein viel größeres und beschwerlicheres Arbeitsfeld haben. Sie sind deshalb sogar theilweise gezwungen, sich nach Aushülfe umzusehen, die sie selber bezahlen müssen.

Herr Steiner wird im Artikel über die Besoldung der Vikarien sehen, daß man seinen Bedenken insoweit Rechnung getragen hat, als man auch hier die katholischen Geistlichen den reformirten gleichstellt, während sie früher und nach dem provisorischen Dekret für einen Vikar Fr. 1000 vom Staate bekamen. Der katholische Vikar wird die gleiche Besoldung bekommen, wie der reformirte, und der katholische Pfarrer muß seinem Vikar gegenüber die gleichen Leistungen erfüllen, wie der reformirte, obschon die Verhältnisse nicht ganz die gleichen, sondern eher zu Ungunsten des katholischen Geistlichen sind. Allein man hat auch hier geglaubt, die Gleichheit anstreben zu sollen, und man kann dies um so eher thun, als allerdings die Besoldungen etwas erhöht worden sind.

Ich bemerke noch gegenüber der Anfrage des Herrn Steiner, daß in diesem Dekrete nun die Besoldungen von neuem reglirt werden, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, und daß die einzelnen ausländischen Geistlichen ertheilten außerordentlichen Zulagen dahin fallen werden, sobald die betreffenden Pfarreien erledigt sind. Ich glaube also, man könne sich über diesen Punkt beruhigen. Die Besoldungen sind immerhin nicht sehr hoch, und wenn ein Geistlicher 15 bis 20 Jahre lang gedient hat, so ist ihm eine kleine Zulage wohl zu gönnen.

Stockmar, Regierungsrath. Ich will den Standpunkt, auf welchen sich Herr Steiner gestellt hat, nicht bestreiten. Er mag einigermaßen richtig sein. Doch muß ich einen Irrthum berichtigen, den er begangen hat. Herr Steiner hat gesagt, der katholische Kantonstheil sei dadurch begünstigt worden, daß die Kirchengüter des protestantischen Kantons an den Staat übergegangen seien und ihm einen großen Ertrag liefern, so daß man den protestantischen Geistlichen eine größere Besoldung geben könne. Ich will nur bemerken, daß der katholische Kantonstheil sich im gleichen Falle befindet, nur ist die Incameration dieser Güter früher vor sich gegangen, nämlich unter französischer Herrschaft. Es war daher nicht mehr nöthig, dieses Vermögen bei der Rechnungsaufstellung figuriren zu lassen.

Erlauben Sie mir noch eine weitere Bemerkung. Im katholischen Kantonstheile wird die Pfarrwohnung, sowie die Naturalleistungen von den Gemeinden geliefert, während dies im protestantischen Kantonstheile durch den Staat geschieht. Die Ausgaben, welche daraus für den Staat erwachsen, sind sehr beträchtlich. Um nur eine Idee von dem Umfang der Naturalleistungen zu geben, erinnere ich daran, daß es Pfarrer gibt, welche vom Staate jährlich bis 65 Ster Holz erhalten.

§ 3 wird mit der vom Berichterstatter beantragten Redaktionsabänderung genehmigt.

---

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel enthält nun eine Abänderung des bisherigen Dekrets. Letzteres sagt nämlich im § 4: „Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden bezüglich der Pfarrwohnung sammt Zubehörden und zudienenden Naturalleistungen bleibt es bei den Bestimmungen des § 5 des Dekrets vom 9. April 1874." Dies wird als allgemeine Regel beibehalten. Hingegen hieß es dann weiter: „Diese Verpflichtung besteht auch für diejenigen Gemeinden, in welchen keine Amtswohnung vorhanden ist. Jedoch leistet der Staat einstweilen, aber nur auf die Dauer von längstens vier Jahren, eine vom Regierungsrath zu bestimmende Wohnungsentschädigung." Diese Entschädigung ist noch für das laufende Jahr ausgerichtet worden, trotzdem eigentlich die Gemeinden schon lange die Verpflichtung hätten übernehmen und den Pfarrern entsprechende Wohnungen anweisen sollen. In der Vereinigungsurkunde von 1816 ist dieser Punkt speziell reglirt worden, wobei aber mit Rücksicht auf außerordentliche Fälle, in denen den Gemeinden die vollständige Erfüllung der Verpflichtung zu schwer wäre, dem Kleinen Rathe die Befugniß vorbehalten worden ist, einen Beitrag zu leisten. Dieser Zustand der Dinge ist später durch gesetzliche Bestimmungen näher reglirt worden und hat zu keinen Klagen Anlaß gegeben, bis in jüngster Zeit die drei Kirchgemeinden Münster, St. Immer und Biel neu entstanden sind. In dem betreffenden Dekrete ist nun allerdings diesen drei Kirchgemeinden die Pflicht auferlegt worden, für Pfarrwohnungen zu sorgen. Dies ist aber auf Schwierigkeiten gestoßen und, soweit mir bekannt, nicht innegehalten worden, sondern der Staat hat fortgefahren, die Entschädigungen auszurichten. Dies ist auch der Grund gewesen, warum man die erwähnte Bestimmung in das provisorische Dekret von 1874 aufgenommen und dann auch für die folgenden Jahre aufrecht erhalten hat.

Ich halte nun dafür, daß es nicht billig wäre, diesen drei Gemeinden zuzumuthen, daß sie ausschließlich für Pfarrwohnungen und Zubehörden sorgen sollen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie erst im Laufe der sechsziger Jahre entstanden sind und daher keine Kirchengüter haben, sondern durch Steuern oder auf anderm Wege Geldmittel beschaffen müssen. Dies fällt ihnen aber um so schwerer, als sie gemischte Gemeinden sind, und namentlich in zweien das katho-

lische Element in entschiedener Minorität ist. Man hat es daher für billig erachtet, ihnen vom Staate aus jährlich einen Beitrag von Fr. 600 zuzusichern, gegenüber den Fr. 900, die ihnen im provisorischen Dekrete ausgesetzt waren. Ich möchte Ihnen diesen Antrag bestens empfehlen, mit Rücksicht darauf, daß sonst die genannten Gemeinden in ihrer Existenz ernstlich gefährdet werden könnten.

§ 4 wird genehmigt.

---

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist wörtlich gleichlautend, wie der frühere. Hingegen bin ich im Falle, in Berichtigung eines Versehens beim Druck zu beantragen, daß als zweites Alinea ein Zusatz aufgenommen werde, der sich ganz gleich im Dekret über die Besoldungen der reformirten Geistlichkeit findet und so lautet: „Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde, ist die Pfarrverweserbesoldung durch Beschluß des Regierungsrathes festzustellen." Dies ist nämlich deshalb nothwendig, weil man unterscheiden muß zwischen eigentlichen Pfarrverwesern und solcher Aushülfe, die momentan durch den Geistlichen einer Nachbargemeinde geleistet wird. Während der Pfarrverweser auf längere Zeit und vielleicht auf Jahre hinaus sämmtliche Funktionen einer Kirchgemeinde übernehmen muß und dafür eine Besoldung von Fr. 1800 per Jahr bezieht, kann es hingegen vorkommen, daß wegen Erkrankung des Pfarrers oder momentaner Erledigung der Pfarrei ein benachbarter Geistlicher die Funktionen ganz oder theilweise versieht, und in diesem Falle, der gegenwärtig bei dem Mangel an Geistlichen namentlich im reformirten Kantonstheil außerordentlich häufig vorkommt, kann natürlich nicht von einer so großen Besoldung die Rede sein. Es ist daher zweckmäßig, für solche momentane Aushülfe die Entschädigung vom Regierungsrath festsetzen zu lassen.

Steiner. Ich bedaure sehr, daß am letzten Montag Niemand den Einfall gehabt hat, die Niedersetzung einer Kommission zur Prüfung dieses Entwurfs zu beantragen. Wir sind jetzt bemüht, uns auf allen Gebieten des öffentlichen Wesens einzuschränken und Oekonomie zu machen; hier hingegen habe ich wenigstens das Gefühl, es werde etwas mit der großen Kelle angerichtet. Herr Stockmar hat mir vorhin entgegnet, es seien auch die Kirchengüter des Jura inkorporirt worden. Ja freilich, aber wer hat sie eingezogen? Der französische Staat, während die protestantischen Kirchengüter unserer Staatskasse zu gute gekommen sind. Ich habe dies übrigens nicht als einen Rechtsgrund angeführt, sondern nur als einen Grund zur billigen Berücksichtigung. Das Hauptmotiv der ungleichartigen Behandlung läge für mich immer in der Verschiedenheit der Verhältnisse, darin, daß der katholische Geistliche seine Besoldung einzig verbrauchen kann, während der protestantische sich häufig in sehr bedrängter Lage befindet.

Man entgegnet von katholischer Seite, daß der katholische Geistliche sehr viel Wohlthätigkeit üben müsse. Ich gebe zu, viele werden das thun, viele andere aber ganz gewiß nicht. Zur Zeit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern haben die Besoldungen der katholischen Geistlichen (ich glaube mich nicht zu irren) 1000 neue Franken nicht überstiegen und sind erst auf den Antrag von Schultheiß Neuhaus erhöht worden. Wenn Sie nun das Maximum von Fr. 3200 des heutigen Dekrets dagegen halten, so ist da doch eine zu große Freigebigkeit an den Platz getreten. Ich möchte die Bekenner anderer Konfessionen nicht verletzen, bedaure aber gleichwohl, daß man hier nicht mit der gleichen Genauigkeit verfahren ist, die jetzt mit Recht an der Tagesordnung steht. Ich will keine Gegenanträge stellen, aber ich finde auch die Besoldung von Fr. 1800 für Pfarrverweser sehr hoch. Unsere Vikarien erhalten, wenn sie Pfarrverweser sind, kaum die Hälfte.

Stockmar, Regierungsrath. Nur ein einziges Wort der Erwiderung. Ich will Herrn Steiner blos daran erinnern, daß die Wälder und andere Güter, welche den religiösen Korporationen gehörten und unter der französischen Herrschaft säkularisirt worden sind, noch heute einen Theil der bernischen Staatsdomänen ausmachen.

§ 5 wird mit dem vom Berichterstatter des Regierungsrathes beantragten Zusatz genehmigt.

---

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ziffer 1 dieses Paragraphen hat nur die Redaktionsabänderung erfahren, daß es statt: „Da, wo dem Kirchgemeindepfarrer u. s. w." jetzt heißt: „Wenn dem u. s. w." Hingegen ist Ziffer 2 sachlich geändert worden. Im frühern Dekret heißt es nämlich: „Da, wo dem Kirchgemeindepfarrer ein Vikar zu direkter Aushülfe am Sitze des Pfarrorts zugeordnet wird, erhält derselbe vom Staate eine Jahresbesoldung von Fr. 1000 und vom Pfarrer freie Wohnung." Jetzt hingegen wird gesagt: (Der Redner verliest die Ziffer 2 des § 6, s. die Beilage.) Damit werden die Vikarien beider Kirchen ganz gleich gestellt. Im Dekret über die reformirte Geistlichkeit ist allerdings der Staatszuschuß von Fr. 300 nicht speziell erwähnt. Dies hat aber seinen Grund darin, daß derselbe nach den Bestimmungen des Mushafenfonds aus diesem Fond ausgerichtet wird.

Man könnte nun geltend machen, es sei vielleicht nicht ganz billig, die Vikarien beider Konfessionen auf den gleichen Fuß zu stellen, indem, so wie sich die Sache bis jetzt gestaltet hat, die reformirten Vikarien in der Regel erst dann zur Aushülfe berufen werden, wenn der Pfarrer mehr oder weniger oder auch gänzlich zu funktioniren verhindert ist, und es deshalb solchen Geistlichen leichter sei, ein Mehreres für den Vikar zu leisten, während im katholischen Landestheil die Vikarien in großen Gemeinden auch neben einem selbstständigen Geistlichen genug zu thun haben. Man hat aber geglaubt, es werde diese Mehrleistung des katholischen Pfarrers dadurch wieder aufgehoben, daß ihm doch eine nicht unbedeutende Anzahl von Gebühren zufallen. Zwar wird im folgenden Artikel das Fordern solcher Gebühren untersagt; allein damit ist nicht ausgeschlossen, daß sie solche annehmen können, und bekanntlich ist dies im katholischen Lande in verschiedener Form ziemlich im Schwung.

Es ist auch bemerkt worden, daß es vielleicht den katholischen Pfarrern nicht so leicht sei, wie den reformirten, ihren Vikarien freie Station zu geben. Indessen ist nachgewiesen worden, daß trotz des Cölibats die katholischen Geistlichen in der Regel doch einen eigenen Haushalt führen, und daß auch bis dahin die Vikarien in den meisten Fällen ohne Anstand

nicht nur freie Wohnung, sondern auch freie Station bei ihnen gefunden haben. Ich empfehle die Abänderungen dieses Artikels, durch welche gerade auch den Bedenken des Herrn Steiner insofern Rechnung getragen wird, als hier eine bedeutende Herabsetzung stattgefunden hat, zur Annahme.

§ 6 wird genehmigt.

---

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird gegenüber dem bisherigen Dekret das Wort „inskünftig" als unnöthig gestrichen.

X. Kohler. Am 2. März 1843 hat der Große Rath ein Dekret erlassen, durch welches die Besoldungen der katholischen Geistlichen erhöht worden sind. In Folge dieser Erhöhung wurde im § 5 folgendes bestimmt: „Im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariate werden folgende von den katholischen Geistlichen des Jura bis jetzt bezogene Stollgebühren und Accidentien aufgehoben:

„1. für Begräbnisse, insoweit sie innerhalb der Schranken des vom Kirchenritual vorgeschriebenen Zeremoniels bleiben;

„2. für die Eheverkündigungen;

„3. die Opfer, welche an den auf ein Leichenbegängniß folgenden drei oder vier Sonntagen üblich sind;

„4. die Opfer der vier Hauptfeste des Jahres (die sogenannten bons deniers)."

Es ergibt sich aus dieser Bestimmung, daß die Opfer bereits in den Accidentien inbegriffen sind. Es ist daher nicht nothwendig, darüber eine eigene Vorschrift aufzustellen. Ich stelle daher den Antrag, es sei das zweite Alinea des § 7 zu streichen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich Herrn Kohler richtig verstanden habe, so hat er wegen des letzten Satzes des Artikels Bedenken geäußert. Dieser ist deshalb ausdrücklich beibehalten worden, weil man von der Ansicht ausgegangen ist, daß solche Opfer, oder französisch „offrandes", die in den Opferstock der Kirche fallen, dem Kirchgemeinderathe zur Verwaltung und Verwendung zugestellt werden sollen, und nicht, wie es vielleicht früher öfters der Fall gewesen ist, ausschließlich dem Pfarrer. Diese Auslegung ist so selbstverständlich, daß ich glaube, Herr Kohler sollte sich dabei beruhigen können. Anderes steckt gar nicht dahinter.

X. Kohler zieht seinen Antrag zurück.

§ 7 wird genehmigt.

---

§ 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Hauptsatz dieses Artikels ist beibehalten worden, wie er im alten Dekrete stand, und wie er übrigens auch im Kirchengesetze sich findet. Diese Bestimmung ist durch das Kirchengesetz aufgestellt worden mit Rücksicht auf das Recht der Kirchgemeinde, ihre Geistlichen nach Auslauf der Amtsdauer auf eine fernere Periode zu wählen oder nicht zu wählen. Man hat gefunden, in den Fällen, wo ein Geistlicher nicht wieder gewählt werde, solle ihm aus Billigkeitsrücksichten eine Frist von drei Monaten zu seinem Abzuge gegeben werden. Nun sind aber bei Auslegung dieses Artikels einige Fragen entstanden, welche mich veranlaßten, einen Nachsatz beizufügen, der dahin geht, daß auf Pfarrverweser und Vikarien diese Bestimmung nicht Anwendung finden solle. Es ist selbstverständlich, daß ein Pfarrverweser, der während eines halben oder ganzen Jahres die Funktionen eines Pfarrers versieht, auf diese Vergünstigung nicht Anspruch machen kann, welche einem Geistlichen aus Billigkeitsrücksichten gewährt wird, der vielleicht 20—30 Jahre in der gleichen Gemeinde zugebracht hat. Es wäre dies schon deshalb nicht zulässig, weil sonst eine große Unordnung entstehen würde. Sobald ein Pfarrverweser durch einen regelmäßig gewählten Geistlichen ersetzt wird, so muß er ihm selbstverständlich Platz machen.

Ein weiterer Fall, der sich auch präsentirt hat, ist der, daß ein Geistlicher seine Entlassung einreicht. Der Regierungsrath glaubt, es solle diese Vergünstigung auch da nicht Platz greifen. Der Pfarrer wird seine Entlassung auf denjenigen Zeitpunkt einreichen, wo es ihm am bequemsten ist. Er selbst kann also den Zeitpunkt wählen, auf den er seine Stelle zu verlassen wünscht. Es ist daher nicht gerechtfertigt, ihm von diesem Zeitpunkt an noch eine weitere Gnadenfrist zu geben und ihn zu ermächtigen, die bisherigen Räumlichkeiten noch drei Monate zu benutzen. Das würde ebenfalls zu Unordnungen führen. Die Sache ist eigentlich selbstverständlich, da aber diese Frage aufgeworfen worden und der Regierungsrath in den Fall gekommen ist, darüber einen Beschluß zu fassen und den Artikel in diesem Sinne zu interpretiren, so glaubte man, es sei gut, wenn hier eine solche Bestimmung aufgestellt werde, damit in alle Zukunft sowohl die Kirchgemeinderäthe als die Pfarrer selbst darüber nicht in Zweifel seien, wie es mit diesen drei Monaten Abzugsfrist gehalten sein soll.

Folletête. Es heißt hier, im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers beziehe derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges. Dabei wird in Parenthese auf § 32 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens hingewiesen. Ich glaube, es sei hier ein double emploi vorhanden, nämlich in Bezug auf die Besoldung, welche dem nicht wiedergewählten, und der Besoldung, welche dem neuen Geistlichen bezahlt wird. Wenn der Große Rath findet, es sei dies gerechtfertigt, so will ich mich nicht widersetzen. Indessen halte ich dafür, es sollte die Besoldung nur bis zum Auslaufe der Funktionen des Pfarrers bezahlt werden. Was sagt § 32 des Kirchengesetzes? Er schreibt vor: „Dem nicht wiedergewählten Geistlichen ist eine Abzugsfrist von drei Monaten gestattet." Das Gesetz stellt also nicht den Grundsatz auf, es habe der Geistliche seine Besoldung noch drei Monate nach dem Ablaufe seines Amtes zu beziehen, sondern es sagt einfach, es habe derselbe noch drei Monate das Recht, im Pfarrhause zu wohnen. Sie gehen daher weiter als das Gesetz, wenn Sie dem Geistlichen die Besoldung noch bis zu seinem Abzuge gewähren. Es könnte in diesem Falle vorkommen, daß der Geistliche seine Besoldung noch ein halbes oder ganzes Jahr bezöge. Wenn nämlich ein Geistlicher von seiner Gemeinde nicht wieder gewählt wird und dann beim Regierungsrathe oder beim Großen Rathe Beschwerde führt, so könnte er noch im Pfarrhause bleiben und seine Besoldung beziehen, bis diese Beschwerde erledigt ist, und sollte bis dahin auch ein Jahr verstreichen. Um diese Uebelstände zu vermeiden, stelle ich den Antrag, hier zu sagen, daß im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers derselbe seine Besoldung bis zum Auslaufe seiner Funktionen zu beziehen habe.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bemerkung des Herrn Folletête ist vollständig richtig. Der betreffende Artikel des Kirchengesetzes redet allerdings nur von der Benutzung des Pfarrhauses und nicht vom Bezuge der Besoldung. In den beiden Dekreten über die Besoldung der Geistlichen ist man aber etwas weiter gegangen, indem man die betreffende Bestimmung des Kirchengesetzes in weitherziger Form dahin interpretirt hat, daß auch die Besoldung bis zum Tage des Abzuges ausbezahlt werden solle. Diese Interpretation zu Gunsten der Geistlichen könnte man allerdings, streng genommen, an der Hand des § 32 des Kirchengesetzes bestreiten. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß in der Praxis die Sache nicht so schlimm herauskommt, als es scheinen mag. Diese Ausdehnung wäre nicht gerechtfertigt, wenn gleichzeitig zwei Geistliche die Besoldung beziehen würden, nämlich derjenige, der nicht mehr gewählt, und derjenige, welcher neu gewählt worden ist. Das wäre nicht passend und würde ganz entschieden im Widerspruche stehen mit unsern Grundsätzen betreffend die Besoldungen. Es würde das auch bedeutende finanzielle Folgen nach sich ziehen. Allein in der Praxis macht sich die Sache ganz anders, indem sie sich dadurch ausgleicht, daß, wenn ein Geistlicher an einem Orte nicht wieder gewählt wird und an einem andern Orte das Gleiche passirt, beide ihre Gnadenfrist haben. Der letztere bezieht seine Besoldung für die drei Monate auch noch am alten Orte. Es kommt also nicht vor, daß zwei Geistliche ihre Besoldung in der gleichen Gemeinde beziehen. Es kann nun allerdings Fälle geben, wo die Sache etwas ausnahmsweise behandelt werden muß, z. B. wenn ein Geistlicher nicht wieder gewählt wird und durch einen ersetzt werden soll, der in Folge Demission oder aus andern Gründen frei ist. Da stellt sich die Frage allerdings etwas anders. Allein es ist nicht möglich, in diesem Artikel alle diese Fälle vorzusehen. Ich glaube, man solle da dem Regierungsrathe und der Kirchendirektion überlassen, jeweilen die speziellen Fälle in's Auge zu fassen und sie möglichst dem Gesetze gemäß auszulegen. Es wäre mir allerdings angenehm, wenn man eine Redaktion finden könnte, welche bestimmter wäre. Aber ich glaube, es lasse sich keine finden, welche die Sache erschöpft, sondern es werden immer Fälle eintreten, welche Schwierigkeiten darbieten werden und anscheinend mit dem Artikel 8 etwas im Widerspruch stehen. Ich glaube daher, es sei am einfachsten, der Große Rath nehme die vorliegende Redaktion an. Es ist dies schon deshalb wünschbar, weil sie gleich lautet mit dem Dekret über die reformirten Geistlichen. Man sollte auch da, wenn es zulässig ist, gleiche Bestimmungen aufstellen. Es kann allerdings, wie gesagt, Ausnahmsfälle geben, allein der Regierungsrath wird sich da schon aus der Sache ziehen können, ohne allzusehr mit den Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch zu gerathen. Dem Bedenken des Herrn Folletête kann ganz gut in der Praxis Rechnung getragen werden.

Abstimmung.

Für den Antrag Folletête . . . . . Minderheit.

---

§ 9

wird ohne Bemerkung angenommen.

Der Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche oder Zusätze vorschlage.

Niemand ergreift das Wort.

Anzug

des Herrn Bürki betreffend Aufkündung der Kantonalbankobligationen mit Gewinnantheil.

(Siehe Seite 176 hievor.)

Bürki. Ich war leider in der letzten Session verhindert, diesen Anzug zu motiviren. Seither hat nun bekanntlich die Kantonalbank selbst die Frage an die Hand genommen. Es ist den Herren Großräthen ein Schreiben des Verwaltungsrathes zugestellt worden, wonach diese Frage in der nächsten Zeit erledigt werden soll. Mein Anzug hat daher bereits seinen Zweck erreicht, so daß ich ihn zurückziehe.

Anzug

des Herrn Wyttenbach betreffend Revision der Verordnung über die Entschädigungen der Amts- und Gerichtsschreiber.

(Siehe Seite 138 hievor.)

Wyttenbach. Wenn ich nicht irre, hat der Regierungsrath seit Einreichung des Anzuges die Revision der Verordnung betreffend die Entschädigung der Amts- und Gerichtschreiber beschlossen und gleichzeitig eine Kommission niedergesetzt mit dem Auftrage, die Geschäftslast dieser Beamten zu verifiziren. Die Kommission hat, so viel mir bekannt, ihre Arbeiten begonnen und wird das Resultat ihrer Bemühungen wahrscheinlich dem Regierungsrathe eingereicht haben. Unter diesen Umständen wird es nicht mehr der Fall sein, auf eine einläßliche Erörterung des Anzuges einzutreten. Er wird dann im Schooße des Regierungsrathes bei Behandlung dieser Materie seine Würdigung finden. Mit Rücksicht darauf ziehe ich meinen Anzug zurück.

Anzug

des Herrn Nußbaum betreffend die Revision des Referendumgesetzes.

(Siehe Seite 171 hievor.)

Präsident. Herr Nußbaum hat mir gestern erklärt, daß er seinerseits diesen Anzug fallen lasse, weil dem Zwecke desselben durch das Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes Rechnung getragen worden sei. Ich will nun anfragen, ob der eine oder andere der Anzüger an der Motion

festhält. (Geschieht nicht.) Wenn dies nicht der Fall ist, betrachte ich auch diesen Anzug als zurückgezogen.

Strafnachlaßgesuch

der Justine Fromaigeat, geborne Schaller, von Vicques.

v. Wattenwyl, Justiz und Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1875 ist ein Ehepaar wegen Gehülfenschaft bei Kindsmord zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Der Mann ist seither im Zuchthause gestorben, und die Frau, welche schon bei ihrem Eintritte an einem Auge fast nichts sah, ist nun vollständig erblindet. Die Aerzte haben erklärt, es sei nicht möglich, eine Operation mit Erfolg vorzunehmen. Nun ist diese arme Frau in diesem Zustande im Zuchthause. Sie ist jedenfalls durch die Erblindung mehr gestraft, als mit irgend einer andern Strafe, die wir ihr auflegen können. Die Verwaltung empfiehlt, sie für den Rest der Strafzeit zu begnadigen. Der Regierungsrath stellt diesen Antrag, doch in dem Sinne, daß ihm die Festsetzung des Zeitpunktes des Austrittes überlassen werde, damit man sich vorher überzeugen könne, daß die Person eine anderweitige sachgemäße Versorgung finde, daß sie also nicht einfach in ihrem jetzigen Zustande durch den Landjäger in ihre Gemeinde geführt werde, sondern daß sie wirklich eine Versorgung finde, die besser oder wenigstens eben so gut ist als diejenige, die sie im Zuchthause hat.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Eingabe der reformirten Kirchensynode betreffend die Eidespraxis, resp. die Abschaffung des Beamteneides.

v. Wattenwyl, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, hat die Synode das Gesuch an den Großen Rath gestellt, es sei als höchst wünschenswerth zu erklären:

1) daß die sämmtlichen Beamteneide, mit allfälliger Ausnahme des Fahneneides, in feierliche Gelübde umgewandelt werden;

2) bei der bevorstehenden Berathung einer neuen Civilprozeßordnung die Frage des gerichtlichen Eides wo möglich im Sinne der gänzlichen Beseitigung desselben zu lösen sei, und zwar daß insbesondere a. die Eidesvermahnung von 1761 außer Gebrauch gesetzt werde; b. endlich jedenfalls von der Einführung eines, sei es fakultativen, sei es obligatorischen sogenannten Civileides mit der Formel: „Ich schwöre" gänzlich Umgang zu nehmen sei.

Der Regierungsrath hat sich mit dieser Frage beschäftigt, allerdings nicht in einläßlicher Weise, d. h. nicht so, daß er bereits heute im Falle ist, dem Großen Rathe darüber seine Ansicht auszusprechen oder bestimmte Anträge zu stellen. Sein Antrag geht einfach dahin, es sei die Eingabe, soweit es den Eid in Civilangelegenheiten, den Parteieid, betrifft, der Kommission zu überweisen, welche zu dem Zwecke der Vorberathung des Civilprozesses niedergesetzt worden ist, und es sei im Fernern vorläufig auch auf die Frage betreffend Abschaffung des Beamteneides nicht einzutreten, sondern sie sei im geeigneten Zeitpunkte zum Gegenstande der Untersuchung und Antragstellung zu machen.

Diese Frage ist eine außerordentlich wichtige Frage, es ist das eine der Materien, wo es absolut nothwendig ist, daß man nicht nur seine persönliche Ansicht und seine persönliche Stellung, welche man gegenüber der Frage einnimmt, geltend macht, sondern daß man die Wirkung, welche allfällige Beschlüsse auf das ganze Volk, auf unsere gesammten Rechtszustände nach sich ziehen könnten, in's Auge faßt. Stellt man sich auf diesen weitern Standpunkt, so läßt sich ungeheuer viel für und gegen Abschaffung namentlich des Parteieides sagen. Ich will nicht weiter eintreten, da man heute die Sache nicht einläßlich behandeln, sondern gewärtigen will, was seiner Zeit von der vorberathenden Behörde in dieser Richtung beantragt werden wird. Es wird aber nützlich sein, wenn sich sämmtliche Personen und auch die Presse mit dieser wichtigen Frage befassen, damit sie allseitig erbauert wird, und man zu einem Resultat gelangt, das in seiner Tragweite als ein glückliches bezeichnet werden kann. Es handelt sich dabei nicht nur darum, Etwas, das existirt, aufzuheben, sondern auch darum, Etwas zu finden, das an dessen Platz gesetzt werden kann. Darin liegt meiner Ansicht nach die Hauptschwierigkeit. Auch in dieser Beziehung wird die Kommission zu prüfen haben, was in andern Ländern bereits geschehen ist oder allfällig gegenwärtig geschieht.

Was speziell den Beamteneid betrifft, so steht derselbe nicht in vollständigem Zusammenhange mit dem Parteieide, aber es ist doch immerhin da ein Causalzusammenhang insoweit, als bei der Auffassung über die Eidesfrage man sich da wieder begegnet. Es gehen nämlich bei Beurtheilung dieser Frage die Ansichten über die Auslegung des Eides sehr auseinander. Wie bekannt, ist an einigen Orten und bereits in einigen Richterämtern des Kantons die bisherige Eidesformel gewissermaßen, wie man es nennt, von ihren religiösen Zuthaten befreit und in den sogenannten bürgerlichen Eid umgewandelt worden, indem man die Worte „so wahr mir Gott helfe" wegläßt. Es ist aber schon zu wiederholten Malen von Personen, die sich mit der Frage beschäftigten, meiner Ansicht nach nicht ganz mit Unrecht, nachgewiesen worden, daß durch Weglassung dieser Worte die religiöse Seite des Eides nicht aufgehoben wird. Der Eid sei von der ältesten Zeit her bis in die Gegenwart stets ein religiöser Akt gewesen, und man habe bei der Eidesleistung immer ein übermenschliches Wesen, sei es in dieser, sei es in jener Form, angerufen. Wenn man also auch die betreffenden Worte weglasse, klebe dem Eide gleichwohl der religiöse Charakter an. Wenn man daher sage, es könne nach der Bundesverfassung Niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden, so bleibe nichts Anderes übrig, als die gänzliche Abschaffung des Eides. Neben dieser vielleicht logischen Anschauungsweise existirt eine andere, welche glaubt, es genüge, wenn man den Eid von gewissen Sätzen befreie, und ihn in einen bürgerlichen Akt umwandle. Diese Frage hat sich schon beim Beamteneide gezeigt, indem da bereits im Kanton, z. B. von Seite der Regierungsstatthalter in Bezug auf Gemeindsbeamte, eine solche Praxis geübt worden ist. Während die einen Regierungsstatthalter die betreffenden Beamten in aller Form, wie es eigentlich vorgeschrieben ist, schwören lassen, und zwar nicht nur, wenn sie zum ersten Male gewählt werden, sondern auch bei Wiederwahlen, haben andere Regierungsstatthalter diese strenge Eidesformel bereits in ein Handgelübde umgewandelt.

Der Regierungsrath glaubt nun, wie gesagt, es sei nicht der Fall, schon heute bestimmte Anträge zu bringen, und zwar um so weniger, als nun einmal die Eidesformel, wie sie bis dahin existirt hat, in der Verfassung steht und von ihr vor-

geschrieben ist. Wenn daher der Regierungsrath im Zweifelsfalle angefragt wurde, wie man sich zu verhalten habe, glaubte er, so viel an ihm, von der Formel nicht Umgang nehmen zu können, sondern diese Anfragen dahin beantworten zu müssen, so lange die Verfassung bestehe, müsse sie gehalten werden, wenigstens könne der Regierungsrath, so weit es ihn betreffe, nicht davon dispensiren. Dieß hindert nun gar nicht, daß er möglicherweise seiner Zeit eine mildere Ansicht hier vertreten wird. Wenn der Regierungsrath über die Frage der Verfassungsrevision rapportiren wird, so wird es der Fall sein, auch über diese Frage Bericht zu erstatten. Einstweilen aber wird beantragt, das Geschäft in dem angegebenen Sinne zurückzulegen.

Berger, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Der Antrag der Großrathskommission lautet folgendermaßen und zwar im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Antrage der Regierung: Es sei die Eingabe der Kantonssynode an den Regierungsrath zu weisen mit der Einladung:

1. das Petitum betreffend die Abschaffung des gerichtlichen Eides der zur Reform des Civilprozesses und des Strafverfahrens eingesetzten Kommission zu übermitteln;

2. die Frage der Abschaffung des Beamteneides gleichzeitig mit den übrigen Punkten der angeregten Verfassungsrevision in Behandlung zu ziehen.

Wie Ihnen bereits der Vorredner mitgetheilt hat, handelt es sich um zwei Kategorien von Eiden, um den Beamteneid und um den gerichtlichen Eid. Das sind beides sehr weittragende Materien, namentlich die Frage der Abschaffung des gerichtlichen Eides. Wenn wir dazu kommen, den gerichtlichen Eid abzuschaffen, so brechen wir da mit Traditionen, welche nicht nur Jahrhunderte, sondern Jahrtausende alt sind. Die Abschaffung des gerichtlichen Eides ist nichts Anderes als die Zerstörung eines Beweismittels, das bis dahin in ausgedehnter Weise Geltung hatte und Anwendung fand. Nun ist Ihnen bekannt, daß gegenwärtig unser Civilprozeß reformirt werden soll, und daß zur Anhandnahme dieser Reform eine Spezialkommission niedergesetzt worden ist. Dabei muß auch diese Angelegenheit zur Sprache kommen.

Was die Abschaffung des Beamteneides betrifft, so hat der Große Rath da auf den heutigen Tag nicht freie Hand, sondern er ist durch die Verfassung gebunden. Bevor wir daher auf die Petition der Kantonssynode materiell eintreten können, muß zuerst die Verfassungsrevision beschlossen werden. Nun wissen wir, daß diese Revision in einzelnen Punkten bereits pendent ist, daß nicht nur der Regierungsrath, sondern auch die Spezialkommission des Großen Rathes sich mit dieser Materie befaßt, und daß in einigen Wochen darüber Bericht und Anträge werden vorgelegt werden. Unter diesen Umständen bleibt nicht Anderes übrig, als diese Frage der Regierung zuzuweisen mit dem Auftrage, sie gleichzeitig mit den übrigen Verfassungsfragen in Berathung zu ziehen.

Bei dieser Sachlage glaubte die Kommission, sich nicht in erschöpfender Diskussion über die materielle Bedeutung der Petition verbreiten zu sollen. Nur das kann ich sagen, daß die Kommission einstimmig der Ansicht ist, es habe sich angesichts der durch die Bundesverfassung neu geschaffenen Zustände so viele Uebelstände in Bezug auf die praktische Handhabung des Eides gezeigt, daß man nothgedrungen dazu kommen wird, im Sinne der Petition etwas Anderes zu machen. Die Frage ist allerdings außerordentlich schwierig. Sie steht in innigem, untrennbarem Zusammenhange mit dem religiösen Gefühle des Volkes. Sobald es sich um solche Dinge handelt, kann man nur mit der größten Vorsicht und Gründlichkeit vorgehen, und ich hoffe, die Behörden, welche diesen Gegenstand vorzuberathen haben, werden sich von dessen Wichtigkeit und Ernst durchdringen lassen. Ich empfehle den Antrag der Kommission zur Annahme.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission, wie er vom Berichterstatter der letztern mitgetheilt worden ist, wird genehmigt.

Beschwerde des Gemeindspräsidenten Ast in Wimmis gegen einen Entscheid des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath beantragt, diese gegen seinen Entscheid vom 9. August 1879 betreffend Auslegung und Vollziehung der §§ 5 und 6 des Hausirgesetzes vom 24. März 1878 gerichtete Beschwerde als unbegründet abzuweisen und den genannten Entscheid prinzipiell als gesetzlich richtig zu erklären und zu bestätigen.

Die Bittschriftenkommission stimmt diesem Antrage bei.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben es da mit einer Beschwerdeführung gegen den Regierungsrath zu thun, der mit dem Gemeindspräsidenten von Wimmis in Konflikt gerathen ist. Dieser Konflikt ist indessen nur ein scheinbarer, indem der Regierungsrath, so viel an ihm, den Wünschen und Begehren und der Anschauungsweise des Gemeindspräsidenten von Wimmis gern entsprechen würde, es aber nicht für thunlich hält mit Rücksicht auf die Bestimmungen, welche im Gesetze enthalten sind. Damit gestaltet sich die ganze Frage einfach als eine Auslegung des betreffenden Artikels des Hausirgesetzes. Der Gemeindspräsident von Wimmis beklagt sich darüber, daß ein Hausirer zur Nachtzeit zu ihm gekommen sei, und er behauptet, er sei nicht schuldig gewesen, demselben Bescheid und Antwort zu geben, das Hausiren sei überhaupt zur Nachtzeit verboten. Dieß ist so selbstverständlich, daß dieser Punkt der Beschwerde gar nicht erwähnt zu werden brauchte. Es sind darüber im Gesetze bestimmte Vorschriften enthalten, und wenn der Hausirer sich dagegen vergangen hat, so konnte ihn der Gemeindspräsident dem Richter überweisen. Dieser Punkt konnte daher seine Erledigung finden, ohne daß der Regierungsrath und der Große Rath damit behelligt zu werden brauchten.

Was nun die Hauptsache betrifft, so ist Folgendes zu bemerken: Ein Reisender eines Geschäftes in Bern kam nach Wimmis und nahm dort Bestellungen auf. Der Gemeindspräsident glaubte, er solle ihm das Visum verweigern, wenn er nicht eine Gebühr von Fr. 6 per Tag entrichte. Der Gemeindspräsident hätte nach dem Art. 7 des Hausirgesetzes das Recht gehabt, dem Reisenden überhaupt das Hausiren zu verbieten; denn § 7, e, bestimmt: „Die Behörden der Ortspolizei sind befugt, in der betreffenden Gemeinde den unter § 3, Ziffer 5, bezeichneten Hausirern die Ausübung ihres Gewerbes zu untersagen.“ Der Gemeindspräsident hätte daher einfach sagen können: ich lasse euch hier nicht hausiren. Allerdings wäre dann zu gewärtigen gewesen, ob der Reisende sich dieser Verfügung unterzogen, oder ob er nicht, wenn die Weigerung wenigstens nicht einigermaßen motivirt worden wäre, mit einer Beschwerde aufgetreten wäre. Der Gemeindspräsident nahm aber nicht diesen Standpunkt ein, sondern gestattete ihm das Hausiren, hielt sich aber für berechtigt, eine Gebühr zu beziehen.

Nun sagt der § 5 des Gesetzes: „Die Patentgebühr zu Handen des Staates beträgt Fr. 1—200 per Monat. Von der Patentgebühr für das Aufsuchen von Waarenbestellungen sind enthoben und der ordentlichen Steuer unterworfen die im Kanton Bern niedergelassenen Kaufleute, welche in demselben ihr eigenes Waarenlager oder den eigentlichen Sitz ihres Geschäftes haben." Also sollen die Kaufleute, welche im Kanton niedergelassen sind oder in demselben ihr eigenes Waarenlager haben, keine Gebühr für die Ausübung des Hausirberufes zahlen, da sie bereits dasjenige gegenüber dem Staate leisten, was man durch die Hausirgebühren kompensiren wollte. Der Zweck des Gesetzes war nämlich der, von denjenigen Leuten, welche man nicht den ordentlichen Steuern unterwerfen kann, dadurch eine Steuer zu beziehen, und zwar eine verhältnißmäßig große, daß man sie anhielt, ein Patent zu lösen.

Nun ist aber nach der Ansicht der Regierung diese Bestimmung des § 5 so auszulegen, daß auch in den betreffenden Gemeinden von solchen Reisenden, die im Kanton Bern niedergelassen sind, keine Gebühr bezogen werden kann, und daß man diese Ansicht bei der Erlassung und auch später bei der Vollziehung des Gesetzes gehabt hat, geht aus den Verhandlungen darüber hervor. Ferner ist später bestimmt worden, daß zur Erleichterung dieses Verfahrens die Centralpolizei jeweilen schon im Büchlein die Taxe aussetzen soll, die pro rata der Zeit und nach demjenigen, was der Staat bezieht, berechnet wird. Herr Gemeindspräsident Ast hingegen glaubt, der § 5 des Hausirgesetzes habe nicht Bezug auf § 6, sondern sei für sich allein zu behandeln, und deßhalb habe der Patentträger jeweilen die Gebühr an die Gemeindekasse zu bezahlen.

Es heißt in § 6 des Gesetzes: „Der Patentträger hat in jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum der Ortspolizeibehörde einzuholen." Dieses Visum kann, wie in § 7 gesagt ist, auch verweigert werden. Dann heißt es in § 6 weiter: „Die Gemeinden sind berechtigt, von den unter § 3, Ziffer 1, 2, 4 und 5, bezeichneten Hausirern pro rata der Zeit eine Taxe zu erheben im gleichen Betrag, wie die staatliche Patentgebühr, im Minimum von 20 Rappen." Wenn nun der Gemeindspräsident von Wimmis nur eine Kontrolgebühr, z. B. etwa von 50 Rappen verlangt hätte, so könnte man nichts dagegen einwenden, indem solche kleine Polizeigebühren immer zulässig sind; allein eine eigentliche Taxation ist nach der Ansicht der Regierung in diesem Falle, wie in allen Fällen, wo der Staat keine Gebühr beziehen kann, nicht zulässig.

Wenn der Große Rath ein Gesetz, das er erlassen hat, anders interpretiren will, so kann dies der Regierung schließlich gleichgültig sein; allein ich glaube darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die Frage durch eine Lösung im Sinne des Beschwerdeführers nicht erledigt würde, sondern daß wir alsdann unbedingt Verwickelungen zu gewärtigen hätte, und die Sache noch in anderer Form vor unser Forum, und möglicher Weise sogar vor das der Bundesbehörden kommen könnte. Ihrerseits hat die Regierung nicht anders entscheiden zu können geglaubt, ohne mit ihren eigenen Beschlüssen, mit dem Sinn und Geist des Hausirgesetzes und auch mit den Grundsätzen der Bundesverfassung in Widerspruch zu gerathen.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist nach Durchlesung der Akten einstimmig zu der Ansicht gekommen, daß Angesichts der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von Belegung der in Frage stehenden Kategorie von Hausirern Seitens der Gemeinden keine Rede sein könne, und also die Beschwerde abzuweisen sei. Wenn es sich hingegen um Kreirung eines neuen Gesetzes handeln würde, so wäre allerdings die Kommission ebenso einstimmig der Ansicht, es solle eine Bestimmung im Sinne der Beschwerde des Herrn Ast in das Gesetz aufgenommen werden. Das Motiv, warum die betreffenden Personen der staatlichen Taxe und überhaupt einer Taxirung enthoben worden sind, liegt darin, daß man gesagt hat, die im Kanton angesessenen Kaufleute, die im Kanton Bestellungen aufnehmen, bezahlen davon dem Staate die Taxe in ihrer Einkommensteuer, und es wäre daher nicht recht und billig, sie noch mit einer besondern Taxe zu belegen. Sie wissen aber, daß in vielen Gemeinden die Gemeindesteuer die Bürger mehr belastet, als die Staatssteuer, Sie wissen auch, daß namentlich in den größeren Ortschaften des Kantons die Leute zu gewissen Zeiten des Jahres von marchands tailleurs und andern Bestellungen aufnehmenden Kaufleuten förmlich überschwemmt werden. Dadurch werden natürlich die am Orte angesessenen Gewerbsleute in ihrem Verdienst bedeutend verkürzt, und es wird daher Jedermann zugeben müssen, daß es nicht mehr als recht und billig wäre, wenn solche Reisende auch etwas an die Lasten der betreffenden Gemeinden beitragen würden.

Indessen handelt es sich jetzt nicht darum, sondern der Große Rath hat gegenwärtig nur das von ihm aufgestellte und vom Volk angenommenen Gesetz zu vollziehen. Die Kommission ist nun mit der Regierung darin einig, es seien die Bestimmungen des Gesetzes so klar, daß man nicht anders entscheiden kann, als die Regierung entschieden hat. Sollte der Große Rath der Meinung sein, daß es angezeigt wäre, die betreffende Bestimmung abzuändern, so gaube ich, es könnte dies nicht einmal auf dem Wege der authentischen Interpretation geschehen, wie das früher bisweilen geschehen ist; denn das Gesetz ist vom Volke angenommen worden, und der Große Rath kann daher nicht etwas Anderes hineinlegen, als der Buchstabe sagt. Man müßte also eine Revision des Gesetzes vornehmen und diese dem Referendum unterbreiten. Die Kommission will abwarten, ob ein solcher Antrag aus der Mitte des Großen Rathes gestellt wird; sie selbst hat es nicht in ihrer Stellung geglaubt, namentlich Angesichts des Umstandes, daß das Gesetz erst seit anderthalb Jahren in Kraft ist.

Der Antrag des Regierungsrathes auf Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des regierungsräthlichen Entscheides wird angenommen.

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Zweidrittelmehr bei 103 Stimmenden in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Adam Heinrich Diez, von Heilbronn, geb. 1853, Arbeiter in der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern, verheirathet mit Marie Elise geb. Gerber von Langnau, Vater zweier Kinder, im Besitze einer Burgerrechtszusicherung der Gemeinde Bremgarten-Herrschaft, mit 93 gegen 4 Stimmen.
2. Daniel Winnewisser, von Schönau, Großherzogthum Baden, Schreiner in Kiesen, geb. 1832, verheirathet mit Anna geb. Bachmann von Brenzikofen, Vater zweier Kinder, im Besitze einer Burgerrechtszusicherung der Gemeinde Gadmen, mit 89 gegen 7 Stimmen.

Vizepräsident Michel übernimmt den Vorsitz.

Gesuch der Ortschaft Roselet

um Lostrennung von der Kirchgemeinde Saignelégier und Zutheilung an die Kirchgemeinde Les Breuleux.

v. Wattenwyl, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Gesuch bezieht sich auf die allerdings etwas eigenthümliche kirchliche Eintheilung von drei Ortschaften der Gemeinde Muriaux. Diese Gemeinde besteht nämlich aus dem Dorfe Muriaux und den Ortschaften Cerneux-Véfil und Roselet mit zusammen 990 Seelen. Nun war schon früher die Ortschaft Muriaux in kirchlicher Beziehung von den andern getrennt, indem Cerneux-Véfil mit 141 und Roselet mit 540 Seelen zur Kirchgemeinde Les Breuleux gehörten, die in Folge davon mit Inbegriff der auch noch dazu gehörenden Ortschaft La Chaux im Ganzen 1760 Seelen zählte. Durch das Dekret von 1874 über die Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura wurde dann die Kirchgemeinde Les Breuleux als solche beibehalten und La Chaux, wie früher, dazu geschlagen, von den drei Ortschaften der Gemeinde Muriaux aber nur Cerneux-Véfil mit 141 Einwohnern, so daß nun die Kirchgemeinde Les Breuleux blos noch 1219 Seelen zählt. Die Kirchgemeinde Saignelégier umfaßte früher nur Saignelégier, Bémont und die Ortschaft Muriaux mit 309 Einwohnern; durch das Dekret von 1874 wurden aber noch Roselet, Pommerats und Goumois hinzugeschlagen, so daß nun die Kirchgemeinde Saignelégier eine Bevölkerung von 3199 Seelen, statt, wie bis dahin, von 1945 Seelen hat.

Es geht aus diesen Zahlen hervor, daß das Gesuch der Bewohner von Roselet nicht unbegründet ist, und es sind mir wirklich die Gründe nicht bekannt, die dahin geführt haben, eine Ortschaft von einer gar nicht volkreichen Kirchgemeinde abzutrennen, um sie zu einer andern, die bereits volkreich genug war, hinzuzuschlagen. Was die topographische Lage von Roselet betrifft, so liegt es näher bei Les Breuleux, als bei Saignelégier; hingegen ist der Weg nach Saignelégier besser. Die Bewohner von Roselet machen namentlich geltend, daß sie früher nach Les Breuleux in den Gottesdienst gegangen seien, und daß sie vor zwanzig Jahren starke Beiträge an den Kirchenbau von Les Breuleux geleistet haben, um welche Opfer sie nun verkürzt seien. Es läßt sich nicht bestreiten, daß dieser Grund etwas für sich hat; indessen hindert die Bewohner von Roselet nichts, gleichwohl den Gottesdienst von Les Breuleux zu besuchen und die ihnen lieb gewordene Kirche als Miteigenthum zu betrachten.

Im Regierungsrath hat die Ansicht obgewaltet, es sei überhaupt verfrüht, auf solche Aenderungen einzutreten. Es wäre nämlich ganz gut möglich, daß sich die Petenten doch noch in die neuen Verhältnisse finden, und daß sie es dann in zwei, drei Jahren bereuen würden, Ihr Gesuch gestellt zu haben. Nicht unwichtig ist auch, daß, während der Kirchgemeindrath von Les Breuleux das Gesuch befürwortet, der von Saignelégier sich dagegen ausspricht. Saignelégier ist eine altkatholische Gemeinde, und dies mag ebenfalls zu dem Wunsch der Bewohner von Roselet, wieder mit Les Breuleux vereinigt zu werden, mitgewirkt haben. Würde man heute auf ihr Gesuch eintreten, so könnten vielleicht eine Reihe ähnlicher Gesuche nachfolgen, und man würde fortwährend mit solchen Abänderungsbegehren behelligt werden. Wenn die Petenten in Jahr und Tag noch immer den gleichen Wunsch haben und ihr Gesuch erneuern, so sehe ich dann allerdings keinen Grund mehr, ihnen nicht zu entsprechen; für heute aber trägt der Regierungsrath aus den angeführten Gründen auf Nichteintreten an.

Folletête. Dem vorhin verlesenen Vortrage habe ich entnommen, daß die Kirchendirektion sich nicht verhehlt, es sei das Gesuch einigermaßen gerechtfertigt. Allein sie findet, es sei dasselbe verfrüht, und es sei nicht opportun, schon jetzt das Dekret über die Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura zu revidiren. Ich habe die Akten geprüft und gefunden, daß dieses Geschäft durchaus nicht dringend ist. Ich möchte daher die Versammlung bitten, es zu verschieben und eine Kommission zu dessen Vorberathung niederzusetzen. Ich bemerke, daß die Entfernung zwischen den Gemeinden Roselet und Saignelégier ziemlich groß ist, während sie zwischen Roselet und Les Breuleux nur eine Viertelstunde beträgt. Die Bewohner von Roselet suchen in Les Breuleux ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, sie beerdigen da ihre Todten u. s. w. Die Gemeinde Roselet hat an den Bau der Kirche in Les Breuleux einen Beitrag geleistet. Wenn nun der gegenwärtige Zustand fortdauert und man dem Gesuche von Roselet nicht entspricht, so könnte eine Abrechnung zwischen beiden Gemeinden nöthig werden. Ich bemerke noch, daß der Regierungsstatthalter von Freibergen das Gesuch anfänglich gebilligt, daß er aber später seine Ansicht geändert hat. Das ist etwas sonderbar. Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich stelle den Antrag, es sei die Angelegenheit an eine Kommission zu weisen.

Reisinger beantragt, die Angelegenheit an die Großrathskommission zu weisen, welche zur Untersuchung des Begehrens der Gemeinde Bremgarten-Stadtgericht um Verschmelzung mit der Kirchgemeinde Kirchlindach niedergesetzt worden ist.

Folletête. Es wäre doch zu wünschen, daß ein jurassisches Mitglied der Kommission angehören würde, damit es seinen Kollegen Auskunft über die Entfernung der verschiedenen Ortschaften geben könnte.

Das Präsidium theilt die Namen der Mitglieder dieser Kommission mit. Es sind die Herren Sahli, Scherz, Kilchenmann, Reisinger und Luder.

Folletête. Es befindet sich also kein Mitglied aus dem Jura in dieser Kommission. Es würden daher die Mitglieder aus dem alten Kantonstheile über die Entfernung der betreffenden Ortschaften nicht hinreichend ädifizirt sein. Daher wünsche ich, es möchte auch ein Mitglied des Jura der Kommission angehören.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion . . . . . Mehrheit.

Reisinger zieht seinen Antrag zurück, worauf der Große Rath beschließt, die zu bestellende Spezialkommission aus fünf Mitgliedern bestehen zu lassen und deren Ernennung dem Büreau anheimzugeben.

Vorstellung

von 72 Bewohnern der Kirchemeinde Sutz gegen deren Vereinigung mit der Kirchgemeinde Nidau.

v. Wattenwyl, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem der Große Rath bereits

letzten Montag das Dekret über die Verschmelzung der Kirchgemeinden Sutz und Nidau beschlossen hat, kommt nachträglich eine vom gleichen Tage datirte Vorstellung mit 72 Unterschriften gegen diese Verschmelzung ein. Die Petenten berufen sich auf das achthundertjährige Alter der Kirche, sprechen die Befürchtung aus, es möchte durch die Verschmelzung der Kirchenbesuch in ihrer Gemeinde leiden und dem Sektenwesen Thür und Thor geöffnet werden, und behaupten endlich, daß die Maßregel auch nicht verfassungsmäßig sei. Was den letzten Punkt betrifft, so sagt allerdings die Verfassung, daß Aenderungen in der Eintheilung der Gemeinden durch Gesetz stattfinden sollen. Allein nachdem das vom Volk angenommene Kirchengesetz dieses Recht dem Großen Rathe auf dem Dekretswege anvertraut hat, kann man über die Verfassungsmäßigkeit des Dekrets betreffend die Verschmelzung der Kirchgemeinden Sutz und Nidau nicht in Zweifel sein. Das Volk hat beschlossen, daß nicht jeder einzelne derartige Fall ihm vorgelegt werden soll, und der Große Rath hat von seinem Rechte hierin bereits früher Gebrauch gemacht. Der Unterschied ist nur der, daß man jetzt diejenigen Gesetze, welche nicht dem Volke vorgelegt werden, Dekrete nennt, während sie früher auch Gesetze hießen. Der Regierungsrath hält dafür, es sei kein Grund, auf die Verschmelzung zurückzukommen, indem, wie ich schon am Montag gesagt habe, Kirchgemeinden von nicht einmal 400 Seelen unmöglich beibehalten werden können. Er beantragt demnach, es sei über die Vorstellung zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Antrag auf Tagesordnung wird ohne Diskussion zum Beschluß erhoben.

Ertheilung des Expropriationsrechtes

an die Baudirektion zum Behufe des Ankaufs einer Kiesgrube zu Fraubrunnen, für die Herr Gemeindspräsident R. Marti daselbst einen allzu hohen Preis fordert.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes, bewilligt diese Expropriation durch Annahme des einschlägigen, in der üblichen Form abgefaßten Projektdekrets.

Gesuch

des Herrn Fürsprecher Lindt, als Anwalt der an das Bundesgericht rekurrirenden Konzessionswirthe:

Es möchte, auf den Fall, daß dieses Gericht den Rekurs abweisen sollte, die den Petenten in § 14 des neuen Wirthschaftsgesetzes gewährte Frist zur Abgabe der Erklärung, ob sie sich dem behufs Bestimmung der ihnen auszurichtenden Vergütung vorgesehenen schiedsgerichtlichen Verfahren unterziehen wollen, bis zum Ablaufe von vier bis sechs Wochen nach Eröffnung des bundesgerichtlichen Entscheides verlängert werden.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im neuen Wirthschaftsgesetz ist bekanntlich gegenüber den Inhabern von sogenannten Konzessionen zum Behufe billiger Berücksichtigung ihrer Ansprüche ein schiedsgerichtliches Verfahren eingeschlagen und für die Abgabe der Erklärung, ob man sich diesem Verfahren unterziehen wolle, in § 14 des Gesetzes ein bestimmter Termin bis Ende dieses Jahres festgesetzt worden, damit der Staat alsdann wisse, mit wem er auf gütlichem Wege zu unterhandeln habe, und mit wem nicht. Nun ist von Seiten von 201 Konzessionsinhabern ein Rekurs an das Bundesgericht gemacht worden, dahin gehend, es solle das Wirthschaftsgesetz als verfassungswidrig aufgehoben werden. Dieser Rekurs ist noch hängig. Die Regierung hat ihre Antwort auf die Klageschrift eingegeben, und daraufhin ist vom Anwalt der Beschwerdeführer eine Replik abgefaßt worden, die es wahrscheinlich nöthig macht, daß die Regierung durch ihren Anwalt eine Duplik ausarbeiten lasse. Dadurch wird natürlich die Sache etwas verzögert; es ist aber alle Aussicht vorhanden, daß der bundesgerichtliche Spruch gleichwohl noch in diesem Jahre erfolgen werde.

Nun stellen aber mit Rücksicht auf diese Verspätung die Beschwerdeführer an den Großen Rath, und zuvor schon an den Regierungsrath, das Gesuch, es möchte der vom Gesetz auf 31. Dezember 1879 festgesetzte Termin verlängert, respektive ihnen vom Spruch des Bundesgerichts hinweg noch vier bis sechs Wochen Zeit gegeben werden, sich zu besinnen, ob sie sich dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterziehen wollen, oder nicht. Der Regierungsrath hat dieses Gesuch abgewiesen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil er sich gar nicht für kompetent hält, einen vom Gesetz selbst fixirten Termin abzuändern. Daraufhin ist das Gesuch an den Großen Rath gegangen; der Regierungsrath ist aber der Ansicht, daß auch der Große Rath nicht kompetent sei, einen Termin abzuändern, der von einem durch das Referendum gegangenen Gesetz ist aufgestellt worden.

Abgesehen davon, glaubt die Regierung, es sei auch durchaus kein materieller Grund vorhanden, um auf das Gesuch einzutreten. Die Beschwerdeführer riskiren gar nichts, wenn sie eventuell und unter Vorbehalt des bundesgerichtlichen Spruches ihre Erklärung abgeben. Wenn das Bundesgericht den Staat Bern verfällt, resp. das Wirthschaftsgesetz als verfassungswidrig aufhebt, so ist klar, daß die ganze Geschichte dahin fällt; wenn es hingegen die Beschwerdeführer abweist, wie ich hoffe und glaube, so ist durchaus nothwendig, daß man möglichst bald an die für Festsetzung der Vergütungen erforderlichen Vorarbeiten gehen könne. So lange wir aber nicht die sämmtlichen Erklärungen in der Hand haben, die uns sagen, welche von den Konzessionsinhabern das schiedsgerichtliche Verfahren anerkennen wollen, können wir absolut nicht an die Arbeit gehen. Wir müssen die Konzessionen in Kategorien abtheilen können, je nachdem sie einander gleichartig sind, und so ist es wünschenswerth, daß die Sache nicht mehr, als es ohnehin schon sein muß, in die Länge gezogen wird. Zwei Drittel der Konzessionen haben sich dem Rekurs an das Bundesgericht nicht angeschlossen, und unter diesen sind sehr viele, die mit Ungeduld auf die Vergütung warten, die ihnen zu Theil werden soll. Es sind schon vor vielen Wochen Anfragen eingelangt, warum man bis jetzt noch keine Offerte bekommen habe, während man doch eine so hohe Patentgebühr bezahlen müsse. Diese Ungeduld ist zwar auch nicht berechtigt, indem man natürlich vor Ablauf des festgesetzten Termins, d. h. vor Ablauf des Jahres nichts machen kann; ich erwähne aber das nur, um zu zeigen, daß wir gar keinen Grund haben, diejenigen Konzessionsinhaber, die uns durch den Rekurs an das Bundesgericht noch Schwierigkeiten machen, im Widerspruch mit dem Gesetz zu begünstigen und ihnen eine besondere Höflichkeit zu erweisen, die ihnen ihr Verfahren noch erleichtern würde. Ich beantrage deshalb Namens des Regierungsrathes, es sei das Gesuch abzuweisen.

Das Gesuch wird ohne Diskussion abgewiesen.

Präsident Morgenthaler übernimmt wieder den Vorsitz.

Das Präsidium theilt mit, daß das Büreau zu Mitgliedern der Kommission für Prüfung des Gesuchs der Ortschaft Roselet ernannt habe die Herren Folletête, Reisinger, Baume, Tschannen, Ingenieur, und Queloz.

Da die auf die heutige Tagesordnung gesetzten Geschäfte sämmtlich erledigt sind, so wird die Sitzung geschlossen um

12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 7. November 1879.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufruf sind 196 Mitglieder anwesend; abwesend sind 56, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, v. Büren, Burger, Fattet, Feller, Friedli, Gouvernon, v. Graffenried, Grenouillet, Hennemann, Imer in Neuenstadt, Indermühle, Kilchenmann, Kummer in Bern, Möschler, Prêtre in Sonvillier, Renfer, Rosselet, Schwab, Wegmüller, Wieniger in Krayligen; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Berger auf der Schwarzenegg, Brand in Vielbringen, Burren in Bümplitz, Eberhard, Engel, Eymann, Fleury, Flückiger, Grieb, v. Grünigen in Schwarzenburg, Häberli, Hofer in Hasli, Kaiser in Grellingen, v. Känel in Aarberg, Keller, Klaye, König, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Liechti, Marschall, Marti, Maurer, Meister, Moschard, Müller, Patrix, Schmid in Laupen, Trachsel in Mühlethurnen, v. Tscharner, Walther in Krauchthal, Wieniger in Mattstetten, Zehnder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf

betreffend

Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 247 und 260 hievor.)

§ 11 (jetzt 10).

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist vor Allem in etwas zu berichtigen. Es soll nämlich statt „Fr. 30" heißen „Fr. 15", wie im Antrag der Staatswirthschaftskommission richtig ausgesetzt ist. Die höhere Zahl ist ein Druckfehler. Was nun die Sache selbst betrifft, so ist bekannt, daß der Kanton Bern wegen der Menge seiner Geltstage und Geltstager gewissermaßen berühmt, oder besser gesagt, berüchtigt ist, und daß man ihm bei jeder Gelegenheit vorrechnet, welch' eine stattliche Schaar seiner Bürger jährlich vergeltstagt werden. Unter dieser großen Masse von Geltstagern gibt es nun solche, die man mit dem Namen Gratianer bezeichnet, und die der Schrecken der Gerichtsschreiber gewesen sind, so lange diese von den Sporteln gelebt haben. Es sind dies solche, in deren Geltstag kein Vermögen gefallen ist. Ihre Zahl ist ziemlich groß: im Jahr 1878 z. B. sind zirka 1000 solcher Geltstage erkannt worden, und für das Jahr 1879 wird in Folge der schlimmen Zeiten die Zahl wohl auf 1500 steigen. Also sind in diesen Jahren 1000 und 1500 Bürger vergeltstagt und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit beraubt worden, ohne daß irgend Jemand irgend welchen Nutzen davon gehabt hätte, mit dem einzigen Resultat, daß der Kanton so viele Bürger weniger hat. Aber nicht nur dieser moralische Verlust ist dem Staate dadurch zugefügt worden, sondern er leidet auch materiellen Schaden davon. Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die fixen Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber hatte der Staat von diesen Gratisgeltstagen keinen andern Schaden, als daß er sie gratis im Amtsblatt publiziren mußte; die Liquidation selber kostete ihn nichts, da der Gerichtsschreiber sie zu besorgen hatte. Seit der Einführung der fixen Besoldungen dieser Beamten muß aber der Staat dieselben durch fixe Besoldung, sowie durch Entschädigung für ihre Angestellten für ihre Arbeit und Zeitversäumniß im Interesse des Staates bezahlen, und somit muß der Staat sie auch bezahlen für die Arbeit, die darauf verwendet wird, um 1500 vermögenslose Bürger zu vergeltstagen, indem eben in der Liquidation nichts zum Vorschein kommt, woraus die betreffende Gebühr bezahlt werden könnte.

Nun hält man dafür, der Staat habe durchaus kein Interesse daran, daß möglichst viele seiner Bürger vergeltstagen, sondern im Gegentheil daran, daß möglichst wenige vergeltstagen, und namentlich könnte man ihm nicht zumuthen, sein Amtsblatt gratis zur Verfügung zu stellen und jährlich Tausende darauf zu verwenden, daß ja das Kontingent von Geltstagen, in denen kein Vermögen vorhanden ist, möglichst groß werde. Er hat um so weniger Grund dazu, als sehr oft ganz gemeine Motive dahin führen, daß der Gläubiger den Schuldner, der kein Vermögen besitzt, vergeltstagt. Wer in der Praxis gewesen ist oder noch ist und weiß, wie solche Geschäfte verlaufen, wird mit dieser Behauptung einverstanden sein. Wenn ein Gläubiger einen Schuldner, der kein Vermögen besitzt, bis zur Pfändung betreibt und nichts dabei auswirken kann, als ein Insolvenzzeugniß, so weiß er, daß er auch durch den Geltstag nichts erreicht, als daß der Schuldner bürgerlich todt wird, und dem Staat einige Kosten entstehen, und er treibt also in solchen Fällen den Schuldner nicht deshalb zum Geltstag, um seine Interessen zu wahren, sondern es ist ein gewisser Aerger, oder, um es so zu nennen, eine gewisse Rachsucht im Spiele. Der gewöhnliche Gang der Dinge und der landesübliche Ausdruck dabei ist, daß der Gläubiger, nachdem er den Schuldner fruchtlos bis zur Pfändung getrieben hat, zu seinem Anwalt geht und fragt: Was kostet es jetzt noch, ihn „übere z'gheie“? Er muß „übereg'heit“, vergeltstagt sein. Und wenn es dann heißt, das koste nichts, so sagt er: Nun, wenn es nichts kostet, so muß er mir „übere“. So geht es in neun von zehn Fällen: Nutzen hat Niemand dabei; der Staat hingegen wird in doppelter Beziehung geschädigt, erstens indem man ihm Kosten verursacht, und zweitens, indem man ihm den moralischen Schaden zufügt, die Zahl derjenigen Bürger zu vermehren, auf die er sich politisch und in jeder andern Beziehung nicht nicht mehr verlassen kann.

Um nun diesen eigentlichen Unfug zu beseitigen, wird vorgeschlagen, daß jeder Gläubiger, der gegen einen Schuldner den Geltstag verlangt, die Kosten im Minimum der gesetzlichen Gebühr, welches nach dem Gesetz von 1878 Fr. 15 beträgt, vorschießen soll. Würde sich dann im Geltstag Vermögen vorfinden, so würde ihm sein Vorschuß daraus zurückvergütet werden; fällt hingegen kein Vermögen in den Geltstag, was der Gläubiger in den meisten Fällen voraussehen kann, so kann er sich vorher entscheiden, ob er die Fr. 15 an den Geltstag wagen will, oder nicht. Nebstdem hat er noch vorzuschießen nach dem Antrag der Regierung „die Auslagen“, nach dem der Staatswirthschaftskommission aber „die Publikationskosten“. Ich meinerseits könnte mich diesem Antrag anschließen, indem so der Gläubiger genau weiß, was er zu bezahlen hat, nämlich Fr. 15 Vorschuß und die durch Tarif geregelten Kosten der Publikation im Amtsblatt. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschriften sollen dann die Gerichtsschreiber für die dem Staat entgangenen Beträge persönlich haftbar erklärt werden.

Eine fernere Neuerung liegt in der Vorschrift des Alinea 2. (Der Redner verliest dasselbe.) Diese Vorschrift ist nöthig geworden, um Mißbräuchen abzuhelfen, die seit dem neuen Amts- und Gerichtsschreibergesetz eingerissen sind. Wie bereits bemerkt, sind früher alle die sogenannten Gratisgeltstage mit Ausnahme der Publikationskosten im Amtsblatte nicht auf Rechnung des Staates vollzogen worden, sondern der Gerichtsschreiber hat die Ausführung der Liquidation und namentlich die Inventur auf eigene Rechnung machen und sich dafür, sowie für allfällige Reisekosten, zur Geduld kolloziren lassen müssen, wie jeder andere Ansprecher. In neuerer Zeit nun, wo der Gerichtsschreiber fix besoldet ist und für seine Reiseauslagen aus der Staatskasse entschädigt wird, hat man, um dem Staate Reisekosten berechnen zu können, an verschiedenen Orten angefangen, Inventuren vorzunehmen, wo dies früher Niemanden in den Sinn gekommen wäre. Wenn früher, 3—4 Stunden vom Amtssitze entfernt, ein Knecht oder ein anderer Bürger, von dem von vornherein bekannt war, daß er kein Vermögen besitze, vergeltstagte, so reiste der Gerichtsschreiber nicht auf Ort und Stelle, um die Inventur vorzunehmen, sondern er ließ sich vom Weibel bescheinigen, daß kein Vermögen vorhanden sei. In neuerer Zeit hat man aber in solchen Fällen angefangen, hinzureisen, und zwar um so lieber, je größer die Entfernung war, und wenn man wußte, daß nicht eine Stecknadel zu finden sei. Niedrig besoldete Gerichtsschreiber suchen in dieser Weise einen Nebenverdienst zu erlangen. Wenn das nach und nach im ganzen Kanton praktizirt würde, so würden dadurch dem Staate jährlich Kosten im Betrage von Tausenden von Franken entstehen. Diesem Mißbrauche soll durch diese Vorschrift vorgebeugt werden, und zwar geschieht dies, ohne daß Jemand Schaden erleidet. Die Geltstage, in welchen kein Vermögen in die Masse fällt, sind von vornherein genau bekannt. In der Regel vergeltstagt Niemand so ohne Weiteres, sondern erst auf vorausgegangene Betreibung hin, und gestützt auf den Betreibungsakt wird das Geltstagsbegehren eingereicht. Aus dem Betreibungsakt, dem Zeugnisse des Weibels, ist bereits ersichtlich, daß kein Vermögen vorhanden ist, und eine weitere Inventur ist durchaus überflüssig. Wenn aber ein Gläubiger es zwingen will, daß nochmals eine Inventur vorgenommen werde, so soll er diese Freude haben, aber nicht auf Rechnung des Staates, sondern er soll die Kosten dieser Inventur nach tarifmäßigen Ansätzen vorschießen. Ich glaube, dagegen könne vom Standpunkte des Staates nichts eingewendet werden.

Eine weitere neue Vorschrift ist im dritten Alinea enthalten. Nach bisheriger Uebung wurden die meisten gerichtlichen Steigerungen, Gant- und Geltstagssteigerungen und Steigerungen in gerichtlichen Vereinigungen, in derjenigen Gemeinde abgehalten, in welcher die Liquidation stattfand oder das Grundstück lag. Nun treten aber in neuerer Zeit in gewissen Gegenden — ich will sie nicht mit Namen bezeichnen, sie sind denjenigen bekannt, welche das Amtsblatt lesen — die Gantsteigerungen so massenhaft auf, daß der Gerichtsschreiber genöthigt ist, auf den gleichen Tag Gantsteigerungen an ganz verschiedenen Orten, vielleicht 4 Stunden von einander entfernt, anzuordnen, so daß es ihm nicht möglich ist, allen diesen Steigerungen selbst beizuwohnen, sondern daß er genöthigt ist, außerordentliche Aushülfe zu suchen, und zwar in der Person von Notarien, da alle diese Steigerungen von Notarien verschrieben werden müssen. Dadurch entstehen dem Staate und noch weit mehr den Schuldnern bedeutende Kosten. Es sind mir da Reisekostennoten aus verschiedenen Amtsbezirken vor Augen gekommen, die so groß waren, daß die Schuldner, welche die Gantsteigerung im letzten Moment, nachdem das Personal bereits auf Ort und Stelle war, noch aufheben konnten, nun vielleicht an den dadurch entstandenen Kosten zu Grunde gehen müssen. Zudem haben diese Steigerungen in der Regel kein Resultat. In den Amtsbezirken, welche ich namentlich im Auge habe, bleiben diese Gant- und Geltstagssteigerungen gewöhnlich erfolglos. In der Regel fällt nicht einmal ein Angebot. Bei Geltstagen muß man die Grundsteuerschatzung bieten, und diese ist an verschiedenen Orten, wie es scheint, so hoch, daß sie nicht geboten wird. Bei Gantliquidationen kann man sich mit einem Angebot von $^2/_3$ der Grundsteuerschatzung begnügen, allein an den meisten Orten wird nicht einmal so viel geboten, da keine Liebhaber sind. Wenn aber Liebhaber da sind, so findet die endgültige Hingabe nicht an Ort und Stelle statt, sondern es werden

Nachgebote eingereicht, worauf Nachsteigerungen abgehalten werden. Diese Nachsteigerungen nun werden bereits jetzt in der betreffenden Gerichtsschreiberei abgehalten, und da findet auch die Hingabe statt. Es würde also diese neue Bestimmung keinen Nachtheil mit sich bringen. Man wendet zwar ein, es sei Uebung, an Ort und Stelle die Steigerung abzuhalten, und es sei dies auch im Interesse des Schuldners. Ich behaupte aber nochmals, daß das eigentliche Resultat stets in der Nachsteigerung, welche in der Gerichtsschreiberei stattfindet, erreicht wird.

Dies sind die Abänderungen, welche in § 11 vorgeschlagen werden. Es soll dadurch erreicht werden, daß Mißbräuche, welche eingeschlichen sind und immer mehr einreißen würden, und denen an der Hand der jetzigen Gesetzgebung nicht Halt geboten werden kann, verhindert werden. Es soll namentlich auch verhindert werden, daß die Zahl der Geltstager, die ohnehin schon eine erschreckende im Kanton ist, sich unnöthigerweise vermehre und der Staat sein Geld dafür ausgebe, daß eine Schar Leute der Ehrenfähigkeit beraubt werde, während er gerade ein Interesse daran hat, daß möglichst wenig Bürger in diesen Zustand gerathen. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, in Geltstagssachen eine andere Auffassung zu haben als in allen derartigen Fragen des Mein und Dein. Wer prozediren und zu seiner Sache gelangen will, der soll dies auf eigene Rechnung thun. Der Staat ist nicht dafür da, mit seinem Gelde zu helfen, daß ein einzelner Bürger zu seiner Sache gelange. Ich empfehle den § 11 in der Fassung, wie er vorliegt, zur Annahme.

v. Sinner, Eduard, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat den Prinzipien, welche der Herr Regierungspräsident vorhin auseinandergesetzt hat, beigestimmt, erlaubt sich jedoch, einige Abänderungsanträge zu stellen. Im ersten Alinea sollte die Gebühr auf Fr. 15 bestimmt werden, weil sie im Gesetze vom 24. März 1878 so festgesetzt ist. Ferner wird beantragt, statt „Auslagen" zu sagen: „Publikationskosten", damit die Gläubiger genau wissen, was sie zu deponiren haben und nicht unter den Kosten neue Posten hineingebracht werden. Endlich ist noch eine Differenz im letzten Alinea. Da beantragt die Staatswirthschaftskommission, zu sagen, es solle die Steigerung in der Gerichtsschreiberei abgehalten werden, sofern die Grundsteuerschatzung der betreffenden Liegenschaft den Betrag von Fr. 1000 nicht übersteigt. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, daß den Uebelständen, welche der Herr Finanzdirektor auseinandergesetzt hat, möglichst begegnet werden soll. Die Zahl der Geltstagssteigerungen hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen, und es gibt Amtsbezirke, wo es absolut nöthig ist, daß der Gerichtsschreiber dieselben am Amtssitze vornehme. Indessen glaubt die Staatswirthschaftskommission, es sei doch etwas gefährlich, diesen Grundsatz ganz allgemein festzustellen, und sie wünscht, es möchte derselbe auf die kleinen Steigerungen reduzirt werden, deren Objekt den Werth von Fr. 1000 nicht übersteigt. Man geht von der Ansicht aus, daß unter Umständen das Interesse des Schuldners leiden könnte, wenn die Steigerungen regelmäßig am Amtssitze stattfinden würden. Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Steigerung im Wirthshause der betreffenden Gemeinde stattfindet, unter Anwesenheit aller möglichen Leute, der Nachbarn des Geltstagers, die mit den Verhältnissen genau bekannt sind, mehr Aussicht vorhanden ist, daß Angebote fallen, als wenn die betreffenden Liebhaber von vornherein genöthigt sind, ein paar Stunden weit auf den Amtssitz zu gehen. Es hat uns daher geschienen, man solle diesen Grundsatz nicht zu weit ausdehnen, sondern ihn auf die kleinern Fälle beschränken.

Brunner, Berichterstatter der Spezialkommission. Ich habe mich in allen Theilen dem Vortrage des Herrn Finanzdirektors angeschlossen. Nun aber stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, daß der im letzten Alinea ausgesprochene Grundsatz nur da angewendet werden solle, wo es sich um Steigerungen über Liegenschaften im Werthe von weniger als Fr. 1000 handelt. Ueberall also, wo der Werth der Liegenschaft Fr. 1000 übersteigt, soll die Steigerung da abgehalten werden, wo die Liegenschaft sich befindet. Es wird deshalb nach diesem Antrage in weitaus den meisten Fällen beim alten System sein Bewenden haben; denn in der großen Mehrzahl der Fälle wird der Werth der Liegenschaft die genannte Summe überschreiten. Man würde also mit dieser anscheinend sehr unschuldigen Einschränkung die Regel wieder aufheben. Ich glaube, das wäre nicht zweckmäßig. Diejenigen, welche eine Liegenschaft zu steigern beabsichtigen, thun dies gewiß nicht in's Blaue hinein, sondern schauen sie vorher an. Es entsteht daher kein Nachtheil, wenn man Diejenigen, welche als Liebhaber auftreten wollen, veranlaßt, auf die Gerichtsschreiberei zu kommen. Ich glaube daher, es sollte von dem Zusatze der Staatswirthschaftskommission abstrahirt werden.

Trachsel, in Niederbütschel. Als ich das Gesetz zum ersten Male flüchtig durchging, schien es mir, der § 11 sei ziemlich unwichtig und könne dem Staat jährlich einige hundert Franken mehr eintragen. Bei genauerer Prüfung habe ich aber gefunden, daß dieser Artikel, namentlich dessen erstes Alinea, von großer Bedeutung ist und tief eingreift. Es wird bestimmt, daß Geltstage da, wo wenig oder kein Vermögen ist, nur auf Kosten der Gläubiger ausgeführt werden sollen, welche Fr. 15 nebst Publikationskosten, die sich vielleicht auf Fr. 5 bis 10 belaufen, vorzuschießen haben. Die Berichterstatter motiviren diese Bestimmung damit, daß sie sagen, die Geltstage werden durch eine solche Maßregel vermindert, und es sei nicht billig, daß solche auf Kosten des Staates ausgeführt werden. Ich gebe das zu, aber wenn es gut ist, daß die Zahl der Geltstage vermindert wird, so finde ich, es wäre noch viel besser, es gäbe weniger zahlungsunfähige Schuldner. Was die Billigkeit betrifft, so mag es sein, daß es unbillig ist, wenn der Staat die Geltstage unentgeltlich durchführen muß, aber noch viel unbilliger ist es, wenn der Gläubiger, der ohnehin die Schuld und allfällige Zinsen verlieren muß, nun auch die Geltstagskosten bezahlen muß.

Das ist aber nicht der Grund, der mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, sondern vielmehr die Folgen einer solchen Bestimmung, die ich befürchte. Wird der Artikel so angenommen, so wird die nächste Folge die sein, daß die Schuldner, welche wenig oder gar kein Vermögen besitzen, ihre Schulden nicht bezahlen, sondern sich betreiben lassen und den Geltstag anrufen. Die Gläubiger werden nun nicht noch Kosten im Belaufe von Fr. 20 bis 30 bezahlen wollen. Dann werden allerdings die Geltstage vermindert, aber auf Kosten des Kredites. Die Folge wird die sein, daß solchen Personen Niemand mehr etwas anvertraut. Wenn der Handelsmann, der Metzger, der Bäcker u. s. w. einmal gebrannt worden ist, so wird er nichts mehr auf Kredit geben. So wird in einigen Jahren der Kredit solcher Personen total ruinirt Wir haben übrigens Aehnliches schon gehabt. Wenn ich nicht irre, ist in den Vierzigerjahren ein Gesetz erlassen worden, durch welches der Schuldner bedeutend begünstigt wurde, indem die Güterabtretungen sehr leicht gemacht wurden. Damit war aber der Kredit hin, und in wenigen Jahren mußte das Gesetz geändert werden. Es fragt sich nun, ob man wegen der paar hundert Franken, die man hier erspart, den Kredit der ärmern Klasse ruiniren wolle. Was die Liegenschaftssteigerungen

betrifft, so schließe ich mich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an, indem ich finde, es seien Uebelstände damit verbunden, wenn alle diese Steigerungen in der Gerichtsschreiberei abgehalten werden.

Steck. Herr Trachsel ist mir mit seinen Bedenken, die ich theile, zuvorgekommen. Wenn keine Geltstage mehr auf Kosten des Staates möglich sind, wenn jeder Gläubiger, der einen Schuldner zum Geltstag treiben will, die Kosten vorschießen soll, so wird die nächste Folge davon die sein, daß jeder Gläubiger sich zweimal besinnen wird, bevor er den Geltstag verlangt. Diese Folge wäre nun ganz gut, wenn sie eine Verminderung der Zahl der Geltstage nach sich ziehen würde, ohne daß damit irgend Jemanden Unrecht geschähe, wenn sie alle Geltstager gleich träfe. Es wird aber durch diese Bestimmung nur diejenige Klasse vor dem Geltstage geschützt, welche gerade die weniger achtungswürdige ist. Alle diejenigen, bei denen anzunehmen ist, daß die Kosten aus der Masse bestritten werden können, werden nach wie vor vergeltstagen. Gegen alle die aber, welche sich möglichst blutt zu machen verstehen, so daß kein Vermögen mehr da ist, kann dieses Mittel nicht ergriffen werden. Wenn der Geltstag nur eine Güterabtretung ohne irgend welche andere Folgen wäre, so möchte dies noch hingehen, aber ich mache darauf aufmerksam, daß sehr schwere bürgerliche Folgen an den Geltstag geknüpft sind, der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Ist es nun recht, daß diejenigen, welche vielleicht unverschuldeterweise in Geltstag fallen, Handelsleute, welche durch Fallimente anderer Häuser, oder Leute, welche durch Bürgschaften ruinirt werden, nicht mehr stimmen dürfen, während vielleicht eigentliche „Hudilumpen" in bürgerlichen Rechten und Ehren verbleiben und stimmen können? Das ist eine Folge dieser Bestimmung, welche Jedermann anerkennen wird. Ich halte, so lange als mit dem Geltstag der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verknüpft ist, diese Bestimmung für ungerecht, und ich möchte Ihnen die Streichung des ersten Alinea's empfehlen. Es gäbe allerdings ein Mittel, durch welches diese Ungerechtigkeit aufgehoben werden könnte. Dieses Mittel läge darin, daß mit dem Geltstage nicht mehr der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden wäre. Sie wissen alle, daß eine Bewegung in diesem Sinne im Gange ist, und ich halte es für eine Sache der Zukunft, daß wenigstens bei solchen Geltstagen, bei denen gewissermaßen keine Schuld auf den Geltstager fällt, die bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht mehr verloren gehe. So lange aber dies nicht der Fall ist, ist die vorliegende Bestimmung ungerecht.

Gerber, in Steffisburg. Es wäre wirklich in hohem Grade zu bedauern, wenn der Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht angenommen würde. Der Antrag, wie er von der Regierung gestellt wird, mag gerechtfertigt sein in kleinern Amtsbezirken, in größern aber ist er es nicht. Wenn z. B. eine Steigerung über eine Liegenschaft in Guttannen stattfindet und alle Liebhaber auf den Amtssitz gehen sollen, so scheint mir dies nicht am Platze, sondern ich finde, es sei einfacher, der Gerichtsschreiber mache die Reise allein, als die Kaufsliebhaber. Ich glaube, es liege sowohl im Interesse des Publikums als im Interesse des Gläubigers und des Schuldners, wenn der Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen wird.

Gygax in Bleienbach. Ich stelle den Antrag, es sei das letzte Alinea zu streichen. Ich möchte noch weiter gehen als die Staatswirthschaftskommission, und die Sache bleiben lassen, wie sie gegenwärtig ist. Die Regierung motivirt ihren Antrag damit, der eigentliche Schluß der Steigerung sei in der Regel doch in der Gerichtsschreiberei, weil, wenn Liebhaber vorhanden seien, Nachgebote eingereicht würden. Es mag richtig sein, daß es in vielen Fällen so geht, aber etwas Anderes ist wichtiger als das. Von allen Gantsteigerungen, welche publizirt werden, wird, wie ich glaube, nicht der vierte Theil abgehalten. In den meisten Fällen sucht sich der Suldner noch zu rangiren, und man weiß nicht, ob die Steigerung abgehalten wird. Sollen nun die Liebhaber 2—4 Stunden weit auf den Amtssitz gehen, um, wenn sie dort angekommen sind, zu vernehmen, daß die Steigerung nicht stattfinde? Es scheint mir, das sei eine Plackerei, und das ganze Verfahren werde dadurch erschwert. Es ist nicht im Interesse des Schuldners, wenn die Konkurrenz so beeinträchtigt wird. Daher stelle ich den Antrag, es sei das letzte Alinea zu streichen.

Berger, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, es sei die Ziffer 15, wie sie jetzt nach dem übereinstimmenden Antrage der Regierung und der Kommission vorgeschlagen wird, auf Fr. 10 zu reduziren. Ich glaube, das sei eine Zahl, welche ziemlich geeignet sei, die in der Sache obwaltenden entgegenstehenden Ansichten zu vermitteln. Es ist sicher eine nicht unwichtige Bestimmung, welche da in Frage liegt. Allein wenn man auf der einen Seite sagt, es seien bis jetzt viele muthwillige Geltstage vollführt worden, bei denen man von vornherein gewußt habe, daß nichts dabei herauskomme, so ist es auf der andern Seite nicht weniger richtig, daß gerade dadurch, daß man bis jetzt den Schuldner, der nicht bezahlte, zum Geltstag treiben konnte, sehr viele Schuldner bewogen worden sind, zu zahlen, während, hätte man diese Bestimmung bereits gehabt, der Gläubiger nicht Fr. 15 daran gewagt und daher die betreffenden Schuldner nicht gezahlt haben würden. Darum sage ich: wenn es auf der einen Seite nicht billig ist, daß der Staat in solchen Fällen alle Kosten zahle, so ist es auf der andern Seite um so weniger billig, jeden Gläubiger des Kleinverkehrs dazu anzuhalten, eine verhältnißmäßig hohe Gebühr zu deponiren, damit er dem schlechten noch sein gutes Geld nachwerfe. Ich möchte daher diesen Ansatz auf Fr. 10 bestimmen. Fr. 10 ist ein Betrag, den man daran wagt und der Einen nicht abschreckt, während Fr. 15 nebst den Publikationskosten schon eine Summe ausmachen, welche viele Gläubiger, die im Falle sind, mit solchen Schuldnern zu verkehren, abschrecken wird.

Ich will noch, in Bestärkung desjenigen, was Herr Trachsel angebracht hat, aufmerksam machen auf die große Zahl Derjenigen, welche fast ausschließlich mit einer Klasse verkehren, die nicht reich ist, sondern sich mehr in ärmlichen Verhältnissen bewegt, der man aber doch Kredit geben muß. Was wird in Zukunft geschehen? Wenn man auf den Fall, da der Schuldner sagt, er habe nichts, zuerst Fr. 15 und die Publikationskosten zahlen soll, so wird man sich zwei bis dreimal besinnen, bevor man ärmern Leuten Kredit macht. Wer hat dann da den Nachtheil? Gerade das ärmere Publikum, das man hier schützen will. Ich mache noch auf etwas Anderes aufmerksam: Es gibt eine Menge Gewerbtreibende, die gezwungen sind, den ärmeren Leuten Kredit zu geben, z. B. die Aerzte. Diese sind durch das Gesetz verpflichtet, auch ärmere Leute zu besuchen. Wenn aber hintendrein die Rechnung kommt, so sieht Mancher den Fall anders an und möchte diese lieber nicht bezahlen. So gibt es noch viele Gläubiger, welche sehr lieb und gut sind, wenn sie Kredit machen, aber hintendrein Mühe haben, zur Bezahlung zu gelangen. Da war bisher die Androhung des Geltstages ein sehr heilsames Mittel, die Leute zum Bezahlen zu nöthigen. Viele sind durch dieses Damoklesschwert des Geltstages bewogen worden, ihre Schulden zu bezahlen, während sie sie sonst nicht bezahlt hätten. In Zukunft wird aber der Gläubiger,

welcher solche kleine Forderungen zu Hunderten hat, seine Schuldner nicht mehr zum Geltstag treiben wollen, wenn er Fr. 15 oder 20 deponiren soll. Der Nachtheil liegt dann auf der ärmern Klasse, welche bis dahin für derartige Sachen noch einen unbeschränkten Kredit hatte.

Was die Anregung des Herrn Steck betrifft, daß die Geltstager nicht mehr in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden sollen, so hat das auch seine zwei Seiten. Bis jetzt hat man es im Bernerlande als eine Ehrensache betrachtet, seine Schulden zu bezahlen. Man hat es dem für eine große Ehre angerechnet, welcher alle seine Kräfte aufbot, um seine eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und man soll ihn hinsichtlich der öffentlichen und Privatehre nicht auf die gleiche Linie stellen mit Demjenigen, dem es nicht darauf ankommt, im gegebenen Falle den Schlegel zu werfen. Wir haben da ganz frappante Erfahrungen gemacht mit dem Geltstagsgesetze von 1847. Da meinte man, man müsse, um den Schuldner zu schützen, die strengen Folgen des Geltstages aufheben und dem Geltstager die bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht nehmen; allein es bildete sich im ganzen Volke eine derartige Reaktion gegen dieses humane Betreibungsgesetz von 1847, daß es keine drei Jahre ging, bis man wieder zum alten Geltstag zurückkam, und zwar im Interesse der Schuldner, welche sagten, ein strenges Betreibungsgesetz schütze sie besser als ein schechtes und humanes, indem durch ein strenges Gesetz erreicht werde, daß dem Armen Kredit gegeben werde, weil man wisse, daß im gegebenen Falle strenge Rechtsmittel zur Verfügung stehen, während da, wo es auf den guten Willen und auf die Ehrenhaftigkeit des Schuldners ankomme, ob er zahlen wolle oder nicht, in 99 von 100 Fällen man sich besinne, ob man Kredit geben wolle oder nicht. Ich glaube daher, man solle sich zweimal besinnen, bevor man wieder das gleiche Experiment mache, wie im Jahre 1847, welches damals verunglückt ist.

Brand in Ursenbach. Ich möchte das erste Alinea des § 11 streichen. Es sind viele schöne Worte geflossen über das, was den Schuldner gegen den Geltstag schützen könnte. Aber ich möchte auch die große Masse der kleinen Gewerbtreibenden geschützt sehen, damit sie nicht Geld zusetzen müssen, wenn sie einmal einem Mindern Kredit machen wollen. Wir haben eine höhere Pflicht, für die zu sorgen, als für die Andern. Ich glaube, daß durch diese Bestimmung sowohl der Schuldner als der, welcher Kredit macht, geschädigt würde. Man würde eine ganz andere Situation in Bezug auf den Kredit schaffen. Ich kann auch nicht begreifen, was es für den Staat für ein Interesse haben soll, wenn er, um seine Militärsteuer einzukassiren, jedesmal 15—20 Franken deponiren soll. Infolge dieses Artikels wird sicher ein großer Theil der Militärsteuer ausbleiben. Man hat zwar gesagt, es sei das nur für die minimen Forderungen, aber wie viele solche minime Forderungen gibt es, die nicht anders erhältlich sind als auf dem Wege der Betreibung, und die erst bezahlt werden, wenn der Geltstag anbegehrt wird. Man wird also dem, der Kredit macht, keinen Dienst leisten, und er wird genöthigt sein, weniger Kredit zu machen. Ich kenne Leute, welche im letzten Augenblicke eine Weibergutsabtretung machten und ihr Gewerbe fortsetzten. Solche Leute werden, wenn diese Bestimmung angenommen wird, ganz die gleichen bleiben, ob sie ihre Schulden bezahlen oder nicht; denn man kann sie nicht vergeltstagen lassen, wenn man nicht sein Geld zusetzen will. Ich zweifle sehr, ob dieses Gesetz im Referendum werde angenommen werden. Es gibt Derjenigen mehr, welche zu ihrem eigenen Gewerbe mehr Sorge tragen wollen, als zur Haut des Schuldners.

Willi. Ich habe ganz die gleiche Befürchtung, wie sie schon die Herren Trachsel, Steck und theilweise auch Berger geäußert haben. Wie sehr ich überzeugt bin, daß die vorberathenden Behörden die beste Absicht bei Aufstellung dieses Paragraphen hatten, so glaube ich doch, wir würden unserm Volke durch dessen Annahme einen ganz schlechten Dienst erweisen, und zwar in mehrfacher Beziehung. Einerseits werden wir, wie schon geäußert worden ist, dadurch dem kleinen Bürger den Boden unter den Füßen wegnehmen. Wenn die Handelsleute wissen, daß sie, um solche Leute zum Geltstag zu treiben, ihr Geld zusetzen müssen, so werden sie nichts mehr auf Kredit geben. Wo sollen dann die Leute schließlich hin, denen man im Bewußtsein, daß sie alle Anstrengungen machen werden, um durch Bezahlung der Schuld vor dem Geltstage bewahrt zu bleiben, bis jetzt in Zeiten, wo die Geschäfte stillstanden und der Verdienst fehlte, Kredit gegeben hat, bis sie wieder etwas verdienen konnten? Allen diesen wird der Kredit aufgesagt. Diesen Leuten werden wir einen sehr schlechten Dienst erweisen, aber auch denen, welche bis jetzt noch Manches auf Kredit gegeben haben. Ich glaube daher, es wäre angezeigt, wenn man den Paragraphen an die vorberathenden Behörden zurückweisen würde, damit sie auf Mittel und Wege denken, auf andere Art die Ausgaben des Staates zu verringern, ohne daß der Kredit des Armen vollständig untergraben wird.

Was sodann die Bestimmung hinsichtlich der Inventur betrifft, so glaube ich, es sei keine Liquidation möglich, ohne daß eine Inventur vorausgeht. Ich glaube daher, man könne nicht sagen, wo voraussichtlich kein Vermögen sei, solle keine Inventur gemacht werden. Man muß sich doch zuerst überzeugen, ob etwas da ist oder nicht. Wir haben noch viele Sachen im Staate, welche viel kosten und wenig einbringen.

Hinsichtlich des letzten Alinea's weiß ich nicht, ob man gut thut, vorzuschreiben, daß die Steigerungen in der Gerichtsschreiberei abgehalten werden sollen. Gewöhnlich sorgt der Gerichtsschreiber dafür, daß mehrere Steigerungen zusammenfallen, und es werden meist mehrere solche Geschäfte in einem Tage abgewickelt. Wenn man daher die Leute veranlaßt, auf den Amtssitz zu gehen, so werden unter Umständen weit mehr Kosten auflaufen, als wenn der Gerichtsschreiber auf Ort und Stelle geht. Wir können hier nicht raisonniren: Wir sind der Staat und können nur für den Staat sorgen. Wir sind auch Bürger und können nicht wie der französische König sagen: L'Etat, c'est moi. Wenn der Gerichtsschreiber an mehrere Orte hingeht, so gibt es weniger Reisekosten, als wenn 15—20 Bürger in die Gerichtsschreiberei reisen müssen. Wenn z. B. der Gerichtsschreiber von Interlaken vielleicht ein halbes Dutzend Liegenschaften in Brienz oder in Grindelwald versteigern lassen muß, und vielleicht ein Dutzend Liebhaber da sind, ist es nicht besser, der Gerichtsschreiber mache die Reise allein, statt daß alle diese Bürger auf den Amtssitz kommen? Man überlege es wohl, bevor man Bestimmungen aufstellt, bei denen schließlich das Publikum großen Nachtheil hat. Ich mache aufmerksam, daß das Gesetz über die Besoldungen der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber vom Publikum nicht mit sehr großer Freude aufgenommen worden ist, und wenn man die Ausführung noch erschwert, so wird der Unwille im Volke noch mehr wachsen.

Sahli. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht Herr Willi soeben davon gesprochen hätte, es möchte der Artikel zu nochmaliger Prüfung an die Kommission zurückgewiesen werden. Ich kann Herrn Willi versichern, daß die Kommission sich mit dem Artikel sehr einläßlich beschäftigt hat, und daß ihr alle diese Bedenken, welche heute

geltend gemacht werden, nicht entgangen sind. Ich will Ihnen in kurzen Worten mittheilen, auf welchen Boden sich die Kommission gestellt hat. Ich glaube, man übersehe an der ganzen Sache Eines, daß nämlich die Ausführung des Geltstages nichts Anderes ist als ein Bestandtheil der Betreibung. Wenn man nun den Rücksichten Rechnung tragen will, welche soeben von Herrn Willi hervorgehoben worden sind, so wäre die Konsequenz die, daß der Staat schließlich auf seine Kosten die Schuldner betreiben müßte, um ihnen ja noch mehr Kredit zu verschaffen. Das werden Sie nicht wollen; denn das würde zu weit führen. Sobald man annimmt, die Geltstagsausführung sei nichts Anderes als die Folge einer Betreibung, so müssen die Kosten vom Gläubiger ganz gleich bezahlt werden, wie die übrigen Betreibungskosten. Ich sehe gar keinen Grund ein, warum man da eine Differenz eintreten lassen will. Ich glaube übrigens, es liege auch im Volksbewußtsein, daß der einzelne Gläubiger die Kosten zahlen muß. Mir wenigstens ist es häufig vorgekommen, daß Klienten sagten, es seien keine Pfänder zu finden gewesen und nun möchten sie den Geltstag verlangen, was das koste. Antwortet man, das koste Nichts, so heißt es sofort: Vorwärts. Allein sie haben das Gefühl, daß, wenn sie den Staat in Anspruch nehmen, sie dafür etwas zahlen müssen, und daß der Staat nicht dafür da ist, Privatinteressen auf eigene Kosten zu wahren. Dieses Rechtsgefühl hat das Publikum.

Wenn man vom Kredit der ärmern Leute redet, so wird derselbe durch andere Verhältnisse weit mehr gefährdet. Welche Kosten muß man für den Geltstag vorschießen? Bloß Fr. 15. Wie aber geht es in andern Verhältnissen? Wenn ich einen Schuldner betreibe und derselbe Recht darschlägt, so muß ich einen langen kostspieligen Prozeß durchführen, der vielleicht Fr. 4—500 kostet, auch wenn ich weiß, daß der Mann nichts hat und ich mich nicht erholen kann. Da tritt der Staat auch nicht ein. Ich glaube, da sei die Gefährdung des Kredites viel größer, als mit der vorgeschlagenen Bestimmung.

Ich wünsche daher, es möchte die Frage nicht an die Kommission zurückgewiesen werden. Ich bin überzeugt, die Kommission würde zum gleichen Ergebniß gelangen. Ich glaube auch, der Vorschlag sei gerecht und billig und entspreche der Auffassung des Volkes.

Präsident. Wenn ich Herrn Willi recht verstanden habe, hat er die Ordnungsmotion gestellt, es sei der Artikel an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen. Ich stelle daher die Diskussion in der Hauptsache ein und setze die Ordnungsmotion in Umfrage.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß Namens der Regierung die Ordnungsmotion bekämpfen. Wenn auch der Artikel zurückgewiesen wird, so wird ganz sicher kein anderer Vorschlag kommen. Die Sache ist reiflich überlegt worden, und alle diese Gründe und Scheingründe, welche geltend gemacht wurden, sind auch geprüft worden. Ich will jetzt nicht darauf eintreten, sondern erst, wenn die Ordnungsmotion erledigt ist.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Willi . . . Minderheit.

Es dauert sonach die Umfrage über den § 11 fort.

Steck. Nur einige wenige Worte der Entgegnung auf das letzte Votum des Herrn Sahli. Ich glaube, es sei in diesem Votum auf die Hauptsache, welche ich in meinem Vortrage angeführt, nicht Rücksicht genommen worden, nämlich auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, welcher jetzt noch am Geltstage haftet. Es ist freilich ein Unterschied zwischen Betreibung und Geltstag, und dieser Unterschied liegt darin, daß an die Betreibung der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht geknüpft ist, wohl aber an den Geltstag. Daher entzieht sich das den Privathänden und charakterisirt sich als etwas, das der Staat in die Hand nimmt. Herr Sahli hat gesagt, das Rechtsgefühl des Volkes spreche dafür, daß der Gläubiger die Geltstagskosten zahle. Als Beweis hat er angeführt, daß, wenn Leute zu ihm kommen, um Jemand zu betreiben, sie unwillkürlich fragen, was es koste. Diese Frage scheint mir nur allzu natürlich. Unser Volk, wenn es zu einem Fürsprecher kommt, fragt allerdings immer: was kostet es? (Heiterkeit.) Daß aber das ein Rechtsgefühl sein soll, dieser Schluß scheint mir doch etwas gewagt. Als ich noch Zivilstandsbeamter war, bin ich im Anfang auch für jede Einschreibung gefragt worden, was es koste. Man ist eben gewohnt, wenn man mit den Behörden etwas zu thun hat, Haare lassen zu müssen.

Ich möchte den Antrag des Herrn Trachsel auf Streichung des ersten Alinea's warm empfehlen, weil durch dieses eine ungerechte Scheidung geschaffen wird, da künftig nur die besseren Schuldner vergeltstagen müßten, während bei den schlechteren dies nicht der Fall wäre. Das wäre nicht recht, so lange der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit an den Geltstag geknüpft ist.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn man nicht schon sonst wüßte, daß der Große Rath aus der besser situirten Klasse der Bevölkerung rekrutirt wird, so hätte man es heute hier vernommen; denn aus der heutigen Diskussion geht klar und deutlich hervor, daß die meisten Großräthe sich unter den Gläubigern befinden und nicht unter den Schuldnern, sonst würden sie anders gesprochen haben. Es hat mich einigermaßen frappirt, daß im Großen Rathe von Bern nur der Gläubiger spricht und die andere Seite nicht auch in Schutz genommen wird. Ich kann mir dies um so weniger erklären, als unsere Zeitungen Woche um Woche voll sind mit Klagen gegen das Betreibungswesen, gegen die Blutsaugerei, welche da geübt werde, wie der Arme, der sich betreiben lassen müsse, da um seinen letzten Rappen komme. Nachdem man nun einmal Uebelständen, welche beseitigt werden können, abhelfen möchte, erhebt sich keine Stimme dafür, nicht einmal von Seite Derjenigen, welche vielleicht recht eifrig in die Zeitungen schreiben und dort sich über diese Verhältnisse beklagen. Man sagt zwar, man wolle ein anderes Betreibungsrecht. Allein das wird vor der Hand ein frommer Wunsch bleiben. Das kann man nicht von heute auf morgen machen, Bestimmungen aber, wie sie hier vorgeschlagen sind, kann man in kurzer Zeit in Kraft treten lassen. Ich muß bekennen, daß beim Urheber dieses Paragraphen, nämlich bei meiner Person, allerdings nicht in allererster Linie die Gläubiger gestanden sind, sondern die ärmere Bevölkerung, und zwar gestützt auf Erfahrungen. Ich bin zehn Jahre in der Praxis gestanden, zwar nicht als Krämer und Handelsmann, aber ich habe Tausende von Betreibungen gesehen, und ich habe das Gefühl erhalten, daß ein großer Theil dieser Beschwerden begründet und es nöthig ist, da einigermaßen einzuschreiten. Das im Allgemeinen.

Herr Trachsel und andere Redner haben hervorgehoben, der Kredit der ärmern Bevölkerung werde durch diese Bestimmung geschädigt. Mit dem Kredit ist es eine eigene Sache. Es ist eine Frage, ob es gut sei, wenn zu viel Kredit vorhanden ist. Ich habe das Gefühl, daß unsre gegenwärtige Krisis die Ausdehnung genommen hat, weil zu viel Kredit war. Das Uebermaß des Kredits hat viele Leute zum Gelts-

tag, zum ökonomischen Ruin gebracht. Zur Zeit, wo Jeder Geschäfte machen wollte, wo er den Leuten Waaren aufdrängte und unbeschränkten Kredit gewährte, da ist zum guten Theil der Grund der Krisis gelegt worden. So habe ich bei meiner Geschäftsbesorgung vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß den Leuten von Reisenden oder überhaupt von Handelsleuten Waaren fast mit Gewalt aufgeschwatzt wurden, die sie nicht nöthig hatten und nicht haben wollten, und daß man dann später die Waaren, welche die Leute nicht brauchen konnten, nicht zurücknehmen wollte, sondern das Geld dafür verlangte und sie schließlich deswegen zum Geltstag trieb. Das Kreditgeben hat eben zwei Seiten, eine nützliche und eine schädliche.

Herr Steck hat gesagt, dieser Paragraph schütze nur die „Hudilumpen" (ich glaube, er hat diesen Ausdruck gebraucht), nicht aber diejenigen, die noch etwas haben. Allein man schützt hier weder die einen noch die andern, sondern man will hauptsächlich den Staat dagegen schützen, daß seine Bürger auf Rechnung des Staates und ohne Nutzen für irgend Jemanden vergeltstagen. Herr Steck ist, nach seinen Aeußerungen zu schließen, überzeugt, daß man beim ersten besten Anlaß den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als Folge des Geltstags beseitigen werde. Wir haben aber dieses Ziel noch nicht errungen, und ein dahin zielendes Gesetz ist bekanntlich verworfen worden. Hingegen haben wir jetzt Gelegenheit, den Unfug zu verhindern, daß der Staat, der dabei nur Schaden erleidet, seine eigenen Bürger aus dem eigenen Gelde vergeltstagt. Wenn man das ganze Ziel nicht erreichen kann, so soll man es doch wenigstens soweit wollen, als es erreicht werden kann und einen argen Mißbrauch beseitigt. Uebrigens befinden sich Diejenigen, die den Schutz des Gesetzes nicht verdienen, die wahren Schwindler, weniger unter den armen Leuten, die nie etwas gehabt haben und ihre Schulden nicht bezahlen können, als vielmehr unter Denen, die in guten Verhältnissen gestanden sind und dann zum Geltstag kommen. Ich möchte es also nicht gelten lassen, daß man hier nur Leute schütze, die es nicht verdienen, sondern man schützt wirklich auch eine gute Zahl solcher, die es verdienen, und gegenüber denen es nicht gerechtfertigt ist, daß der Staat selber Hand anlegt, sie ihres einzigen besten Rechtes zu berauben.

Herr Berger hat beantragt, den Vorschuß auf Fr. 10 herabzusetzen. Der Große Rath wird sich eventuell darüber zu entscheiden haben: Fr. 15 sind besser als Fr. 10, und Fr. 10 sind besser als nichts; es kommt darauf so sehr nicht an. Auch Herr Berger hat sich aber in Erörterungen bewegt, die ich nicht theilen kann. Auch er hat ausgesprochen, daß es viele Leute gebe, die dem armen Manne Kredit machen müssen und die nicht zu ihrem Gelde kämen, wenn sie nicht den Schuldner zum Geltstag treiben könnten. Ich möchte nun nochmals hervorheben, daß man den Schuldner nach wie vor zum Geltstag treiben kann, nur nicht auf Rechnung des Staates; das ist der ganze Unterschied. Wenn aber der Arzt in den Fall kommt, ärmere Leute zu behandeln, so ist es auch nicht angemessen, daß er den, welchen er physisch gerettet und kurirt hat, nachher deshalb im Geltstag moralisch tödte. (Heiterkeit.) Uebrigens sind die Aerzte in dieser Beziehung nicht am schlimmsten daran, indem man im Allgemeinen findet, daß die Aerzte für ihre Armenpraxis von den Spend- und Notharmenbehörden bezahlt werden. Und wenn es auch zwischen Denjenigen, die auf dem Notharmenetat stehen und den gut Situirten eine Zwischenklasse gibt, die der Arzt ebenfalls besorgen muß, so ist es noch kein so großes Unglück, wenn er hier nicht in jedem Falle bezahlt wird; denn er wird schon sorgen, daß man ihn dafür da bezahlt, wo man bezahlen kann. Zudem passirt dies auch andern Leuten, wie vielleicht Herr Berger als Anwalt auch wissen wird. Mir z. B. ist es als Anwalt in hundert Fällen vorgekommen, daß ich für einen Clienten das Mögliche gethan hatte, und es sich dann herausstellte, daß er nicht zahlen konnte. Aber es wäre mir deshalb persönlich nie in den Sinn gekommen, einen solchen armen Teufel (um mich des landläufigen Ausdrucks zu bedienen) zum Geltstag zu treiben, sondern ich habe mir höchstens gesagt: Du bist betrogen worden und bist das nächste Mal vorsichtiger.

Herr Brand hat hauptsächlich von den kleinen Gewerbtreibenden geredet, die man schützen müsse. Sie sind aber geschützt; denn sie können auch nachher noch ihre Schuldner zum Geltstag treiben, allerdings mit einem Depositum. Allein dies ist in andern Kantonen nicht besser, und Herr Brand wird es wahrscheinlich auch schon erfahren haben, daß es Kantone gibt, wo man nicht nur gegenüber Schuldnern, die man zum Geltstag treibt, sondern sogar gegenüber reichen Schuldnern, die bezahlen, die Kosten selber bestreiten muß. Diesen Zustand könnte man kritisiren, obschon er dort als der einzig zutreffende behandelt wird; aber der Zustand, den wir hier einführen wollen, gleicht jenem nicht von ferne.

Herr Brand hat dann (um auch das bei diesem Anlaß noch zu erörtern) von der Militärsteuer geredet und gesagt, bei allen den Schuldnern, denen man nichts pfänden könne, hänge die Zahlung nur von ihrem guten Willen ab, sobald man sie nicht mehr zum Geltstag treiben könne. Allerdings, die vielen tausend Militärsteuerpflichtigen, bei denen die Bezahlung nur von ihrem guten Willen abhängt, bezahlen deshalb nicht, weil man sie nicht zum Geltstag treibt und nicht zum Geltstag treiben kann, indem nach den Bundesvorschriften keine Zwangsmaßregel zulässig ist. Somit haben wir diesen Zustand bereits, und zwar nicht aus eigener Schuld, sondern infolge höherer Gewalt.

So viel über Alinea 1. Es hat mich wirklich frappirt, zu hören, wie dasselbe aufgefaßt worden ist, und ich habe mich heute überzeugt, daß, wenn die Stimmung der Redner im Großen Rathe wirklich die allgemeine Stimmung im Kanton Bern wäre, wir noch furchtbar tief im alten Begriff des Geltstags stecken, und einstweilen noch wenig Aussicht vorhanden ist, daß wir in dieser Beziehung humanere Bestimmungen bekommen, d. h. die Bestimmung, wie sie schon einmal proponirt worden ist, daß sich an den Geltstag nicht mehr der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit knüpfe.

Herr Willi hat sich auch über Alinea 2 aufgehalten. Er sagt, es müsse doch im Geltstag eine Inventur sein. Allein wo nichts zu inventarisiren ist, ist eine Inventur nicht nöthig und soll nicht vorkommen, und ebensowenig Reisen zu diesem Zweck. Man stelle sich den Fall vor, daß im ausgedehnten Amtsbezirk Oberhasle, z. B. auf der Grimsel, ein Knecht vergeltstagt. Wie macht sich da die Sache? Der Mann ist vorher betrieben worden: der Weibel hat zur Pfändung schreiten wollen und hat das Zeugniß ausgestellt, daß dort nichts, nicht einmal das landesübliche Tröglein zu holen ist. Genügt das nun nicht, und kann der Gerichtsschreiber nicht in Meiringen davon Akt nehmen, daß nichts da ist? Muß er noch sechs, acht Stunden weit reisen und die Inventur vornehmen, die Herr Willi im Auge hat, mit Fr. 50 Kosten für den Staat? Das ist nicht nöthig und soll nicht mehr sein.

Gegen das letzte Alinea haben sich viele Einwendungen erhoben und zwar bereits in der Staatswirthschaftskommission, die dadurch zu einem besondern Antrag geführt worden ist. Herr Gerber sagt, es gebe weit ausgedehnte Amtsbezirke, wo es doch besser sei, daß Gerichtsschreiber und Weibel an Ort und Stelle an die Steigerung gehen, als daß die Bürger sich nach dem Amtssitz bemühen. Es kommt auch hier wieder nur darauf an, wen man schützen will, mit andern Worten, ob man den Schuldner gegen die bisherige Ausbeutung schützen,

oder ob man es dem einzelnen Bürger möglichst bequem machen will. Angenommen es werde in Kandersteg oder im Eriz eine Gantsteigerung angeordnet für eine Schuld von Fr. 50 über ein Grundstück von Fr. 200 oder zwei Grundstücke von kleinerem Betrag, so müssen nach dem jetzigen Zustand der Dinge, oder, wenn das Grundstück z. B. Fr. 2000 werth ist, nach dem Antrag der Staatswirthschaftskommission auch in Zukunft, der Gerichtsschreiber und der Weibel von Frutigen, resp. von Thun an Ort und Stelle gehen, damit die Bürger, die kaufen wollen, sich nicht nach dem Amtssitz verfügen müssen. Dies hat zur Folge, daß der Schuldner bei der Liquidation vielleicht hundert Franken mehr Kosten bezahlen muß, indem für die Reise eines jeden Beamten dreißig, vierzig bis sechszig Franken angesetzt wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß dies gerade in Frutigen vorkomme; aber anderwärts kommt es vor. Nun sagt man, man solle die Kostennoten moderiren lassen. Diese Noten kommen aber nicht vor den Großen Rath, noch vor die Regierung, noch vor den Finanzdirektor, sondern sie unterliegen höchstens dem Entscheid des Gerichtspräsidenten; allein sie werden ihm vielleicht nicht alle vorgelegt, und Erfahrungssache ist jedenfalls, daß sie nicht alle moderirt werden. Nun ist gerade über diesen Punkt ein eigentlicher Nothschrei an die Regierung gelangt, daß durch diesen Unfug der Steigerungskosten der Schuldner, wenn er sich sonst etwa noch kehren könnte, hineingeritten werde und schließlich just dahin komme, wogegen er sich sträube, nämlich zum Ruin und zum Geltstag. Nun sage ich: Wenn in dieser Entfernung ein Schuldner auf die Gant kommt, und sein Grundstück einem wohlsituirten Nachbarn oder mehreren gefällt, die es gerne um zwei Drittel der Grundsteuerschatzung haben möchten, ist es da nicht ebenso billig, daß diese besser situirten Leute den Gang auf den Amtssitz machen und dort meinetwegen einige Schoppen konsumiren, als daß das ganze Amtspersonal an Ort und Stelle kommt und dem armen Schuldner vierfache Kosten verursacht, nur damit die gut situirten Nachbarn das Grundstück um zwei Drittel des Werthes bekommen? Ich nehme hier die Partei des Schuldners und sage: Es ist richtiger und billiger, daß Diejenigen, die das Grundstück wohlfeil kaufen möchten, den Gang nach dem Amtssitz machen, als daß das ganze Personal an Ort und Stelle komme und dem Schuldner Kosten veranlasse, die ihn, der ohnehin kaum den Kopf über Wasser hält, noch vollends zu Boden drücken. Das ist meine Auffassung, und wer damit einverstanden ist, wird das dritte Alinea annehmen; wer nicht, der wird es allerdings verwerfen.

Herr Gygax hat die gleiche Auffassung, wie Herr Gerber, und sagt, von der Menge von Gantsteigerungen werde kaum der vierte Theil abgehalten. Dies ist richtig; ja es wird vielleicht nicht einmal der vierte Theil abgehalten, und es kommt somit oft vor, daß, wenn man auf Ort und Stelle ist, es heißt: die Steigerung wird nicht abgehalten; die Sache ist reglirt worden. Allein hier gilt auch wieder das, was ich so eben Herrn Gerber erwidert habe. Wenn die Steigerung an Ort und Stelle im Wirthshaus angeordnet wird, so haben allerdings die Steigerer keine Kosten; aber das Amtspersonal ist da, und der Schuldner muß die daherigen erheblichen Kosten bezahlen, während umgekehrt, wenn die Steigerung im Amthaus abgehalten wird, die betreffenden Bürger, die einen guten Schnitt machen wollten, allerdings einen vergeblichen Gang gethan haben, dafür aber wenigstens der Schuldner nicht so geplagt ist, wie es sonst der Fall gewesen wäre. Uebrigens sind diese Fälle doch nicht so zahlreich, indem man ungefähr vorher weiß, ob der betreffende Schuldner die Sache regliren kann, oder nicht. Aber gerade deswegen, (ich rede auch hier wiederum aus Erfahrung und bin in dieser Hinsicht für Belehrung durchaus unzugänglich) gerade, weil man weiß, daß nur ein kleiner Theil von Gantsteigerungen abgehalten wird, erscheint meistens gar Niemand im Wirthshaus; blos der Gerichtsschreiber und der Weibel sind unnützerweise da, und der Schuldner muß sie unnützerweise bezahlen. Erst wenn die Steigerung fruchtlos geblieben ist, weil Niemand da war, kommt Jemand bei der Liquidation und reicht ein Nachgebot ein. Das ist dann die wahre Steigerung, und bei dieser muß man dann doch nach dem jetzigen Gesetz zum Gerichtsschreiber gehen.

Wenn man also nicht mit Vorurtheilen zu Werke geht und die Sache nimmt, wie sie zu nehmen ist, so sind keine Bedenken gegen das dritte Alinea vorhanden. Der Zweck ist lediglich der, den Schuldnern, denen sehr oft über alle Gebühr Kosten gemacht werden, wenigstens etwas zu ersparen.

Klopfstein. Man sollte nach mehreren gefallenen Aeußerungen glauben, es geschehe ein Unrecht, wenn der Gläubiger den Geltstag bezahlen muß. Ich kann dies nicht einsehen. Wenn im Geltstag Vermögen vorhanden ist, so müssen die Gläubiger die Kosten auch bezahlen, indem diese vom Vermögen vorweg genommen werden. Nun soll für jeden Gläubiger das Recht gleich sein, und wenn er also den Geltstag gegen einen vermögenslosen Schuldner verlangt, so soll er auch dafür bezahlen.

Abstimmung.

1. Eventuell, in Alinea 1 die Gebühr auf Fr. 15 zu setzen	67	Stimmen.
Eventuell, sie auf Fr. 10 zu setzen	107	"
2. Definitiv, für das so amendirte Alinea 1	109	"
Definitiv, für Streichung desselben	57	"
3. Eventuell, für Alinea 3 nach dem Antrag der Regierung und der Spezialkommission	67	"
Eventuell, für Alinea 3 nach dem Antrag der Staatswirthschaftskommission	104	"
4. Definitiv, für Beibehaltung des so amendirten Alinea 3	Mehrheit.	

---

§ 12 (jetzt 11).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Gesetz vom 3. Juli 1869 über Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung, oder im sogenannten Referendumsgesetz ist unter Anderem auch vorgeschrieben worden, daß die Finanzverwaltung durch einen Voranschlag für einen Zeitraum von je vier Jahren zu regeln sei, und im Weiteren ist auch darin bestimmt worden, wie dieser Voranschlag oder Finanzplan beschaffen sein solle. Dieser vierjährige Voranschlag ist als ein Hauptbestandtheil der neuen Einrichtung des Referendums betrachtet worden. Man hat damit bezwecken wollen, daß das Volk auch in Finanzsachen seine Angelegenheiten selber in die Hand nehme, daß es selber sein Budget alle vier Jahre regle, und so selber mitwirke in Bezug auf die Art und Weise der Verwendung seiner Einnahmen und in Bezug auf die Fixirung der Höhe dieser Einnahmen. Es ist diese Einrichtung eines vierjährigen Budgets, in der Theorie wenigstens, eine durchaus schöne und demokratische, und es ist nur zu bedauern, daß sie sich bis auf den heutigen Tag nicht in dem Maße bewährt hat, wie man es erwartete. Ob die Einrichtung als solche Schuld ist an den Mißerfolgen, die damit verbunden waren, oder aber ob die Schuld der Art und Weise, dem

Sinn und Geiste zuzuschreiben ist, in welchem die neuen Vorschriften ausgeführt und gehandhabt wurden, will ich hier nicht erörtern. Die Ansichten gehen darüber auseinander. Es sind nämlich gewichtige Stimmen, die sagen: Wenn man die neuen Einrichtungen so gehandhabt hätte, wie man sie sich zur Zeit ihrer Einführung gedacht hat, so wären wir nie in die Kalamitäten gerathen, die gegenwärtig obwalten.

Wie sich dieses vierjährige Büdget bewährt hat, ist Ihnen bekannt. So lange die Einnahmen jeweilen größer waren, als man sie im Anfang des Jahres büdgetirt hatte, und von Jahr zu Jahr stiegen, wie dies namentlich in der ersten Finanzperiode nach dem Jahre 1869 der Fall war, funktionirte der Apparat vortrefflich. Trotzdem man die Ausgaben vermehrte, nach allen Richtungen freigebig war und alle möglichen Bestrebungen in einem Maße unterstützte, wie es bisher nie der Fall gewesen war, hatte man doch am Ende der Periode Einnahmenüberschüsse, über die man dann noch speziell verfügen konnte. Leider aber traten bald andere Zeiten ein. Nach dem Jahre 1874 nahm die Krisis, die noch gegenwärtig so schwer auf dem Lande lastet, ihren Anfang. Als man nun im Jahre 1874 den vierjährigen Voranschlag zur Vorlage an das Volk vorbereitete, befand man sich noch ganz in der alten Stimmung. Man hatte noch keinen Grund, die Krisis vorauszusehen und also auch keine Veranlassung, die Einnahmen niedriger zu büdgetiren, als sie sich in den vorigen Jahren in Wirklichkeit gemacht hatten, oder die Ausgaben zu reduziren, und in Folge davon nahm man die Einnahmen als gleichstehend oder sogar als progressiv zunehmend an. Es kam aber anders. Gerade vom Jahre 1874 begann die Krisis, die von Jahr zu Jahr unsere Einnahmen verminderte, während andererseits die Ausgaben blieben oder gerade in Folge der Krisis auf gewissen Gebieten noch zunahmen. So gelangte man dahin, daß man am Ende der Periode von 1874 bis 1878 ein Defizit von zusammen vier Millionen hatte, gegenüber einem Einnahmenüberschuß von zwei oder mehr Millionen in der vorigen Periode.

Die ganze Schuld an diesem Resultat kann man der Einrichtung des vierjährigen Finanzplans nicht beimessen, sondern es fällt ein guter Theil der Schuld uns allen und überhaupt dem ganzen Zug der Zeit, in der wir lebten, zur Last; aber auch ganz freisprechen von Mitschuld an diesem Resultat kann man das vierjährige Büdget nicht. Es ist schon an und für sich ungeheuer schwer, auf vier Jahre hinaus die Ausgaben und Einnahmen eines Staatswesens von der Größe des Kantons Bern einigermaßen richtig und annähernd gegen alle Eventualitäten gesichert vorauszuberechnen. Es ist dies fast nicht möglich selbst im allereinfachsten Privat- oder Gemeindehaushalt, und um so unmöglicher also in einem größeren Staatswesen, wo es sich um ein Büdget von zehn Millionen Einnahmen und Ausgaben handelt. Demnach war es schon an und für sich problematisch, ob die neue Einrichtung eines vierjährigen Finanzplanes diejenigen Erfolge haben werde, die man davon voraussetzte. Dies war aber noch um so weniger möglich, wenn man dann die neuen Vorschriften nicht einmal streng nach dem Sinn und Geist ihrer Erfinder beobachtete. Wenn man z. B neben dem vierjährigen Büdget neue Ausgaben erkennt, ohne gleichzeitig das vierjährige Büdget zu revidiren, wenn man im Verlaufe der Periode über die büdgetirten Ausgaben hinausgeht, und andererseits die gehofften Einnahmenüberschüsse nicht eintreten, so müssen sich natürlich diese in Ausgabenüberschüsse verwandeln.

Unter allen Umständen aber klebt dem vierjährigen oder überhaupt jedem mehrjährigen Büdget der Uebelstand an, daß man nicht genöthigt ist, alle Jahre abzurechnen und sich für jedes neue Jahr wieder frisch einzurichten, sondern daß man entstandene Defizite von einem Jahr auf das andere verschleppen kann. Als im Jahre 1874 nach den vorhergegangenen fetten Jahren die mageren begannen, und die direkten und namentlich die indirekten Steuern Mindererträgnisse zu zeigen anfingen, entschloß man sich, weil man vier Jahre Zeit vor sich sah, nicht dazu, sofort in diesem Jahre abzurechnen und für die folgenden Jahre ein anderes Büdget mit reduzirten Ausgaben zu machen, oder sofort auf Beschaffung neuer Einnahmen zu denken, sondern man hoffte, die Umstände, welche die Verminderung der Einnahmen verursachten, seien vorübergehend, und es werde im Jahre 1875 schon besser gehen. Aber im Jahre 1875 wurde die Sache noch schlimmer. Gleichwohl hoffte man, die Krisis werde wenigstens im Jahre 1876 ein Ende nehmen. Aber auch da wurde es immer schlimmer, und so ging es auch im Jahre 1877, und schließlich waren die vier Jahre vorbei, es war je länger, je schlimmer gekommen, und man sah sich zu Ende der Periode einem kolossalen Defizit gegenüber. Wäre man alle Jahre genöthigt gewesen, den Staatshaushalt durch ein Jahresbüdget von neuem zu regeln, so hätte man schon im Jahre 1874 gewußt, wie es steht, und sich für 1875 anders eingerichtet. So aber war man genöthigt, oder wenigstens versucht, sich von einem Jahr auf das andere zu vertrösten, und wenn schließlich ein Jahr nach dem andern uns im Stich ließ, so hatte man zuletzt ein großes Defizit, beinahe ohne zu wissen, wie.

Dies scheint mir das Hauptgebrechen des vierjährigen Budgets zu sein. So lange die Zeiten günstig und die Einnahmen immer größer sind, als die büdgetirten Ausgaben, funktionirt die Maschine gut; wenn es aber umgekehrt geht, so zeigt sie sich als eine Einrichtung, die sehr leicht verhindert, daß man zu rechter Zeit die nöthigen Maßregeln zur Vermeidung kalamitöser Defizite trifft. In Folge dessen hat sich im Lande seit der Vorlegung des letzten vierjährigen Büdgets allgemein und in allen Kreisen die Stimmung dahin geltend gemacht, man müsse mit dem vierjährigen Büdget abfahren, da es zum guten Theil an unseren gegenwärtigen Zuständen Schuld sei. Ob nun dies von allen Seiten ehrlich gemeint war, und ob hinter diesem ostensibeln Grunde der Verwerfung der letzten Volksvorlage nicht noch andere Motive steckten, läßt sich fragen. Es hat vielleicht Mancher, der zu diesen Vorlagen Nein sagte, nicht recht sagen dürfen, warum, und hat dann gesagt, es sei wegen des vierjährigen Büdgets geschehen, während dies gar nicht der wahre Grund war. Aber immerhin läßt sich gegen das vierjährige Büdget die Einwendung machen, es habe sich nicht bewährt und würde sich wahrscheinlich auch in Zukunft nicht so bewähren, wie man bei der Einführung desselben glaubte, obschon, so viel ich mich erinere, schon damals eine bedeutende Zahl gewichtiger Stimmen sich gegen seine Zweckmäßigkeit ausgesprochen haben.

Genug, wir haben die Erfahrung gemacht, daß die allgemeine Stimmung des Volkes, soweit sie uns zur Kenntniß kam, gegen das vierjährige Büdget ist und dessen Abschaffung verlangt. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, den gegenwärtigen Anlaß zur Aufhebung desselben zu benutzen. Deshalb wird vorgeschlagen: (Der Redner verliest den Paragraphen.) Es soll also das frühere einjährige Büdget wieder eingeführt werden, als diejenige Einrichtung, die sich unter allen Umständen am besten bewähren wird. Kürzer als ein Jahr kann man die Büdgetperiode nicht machen, die Erfahrung hat bewiesen, daß es nicht gut ist, sie länger zu machen, und somit scheint es am zweckmäßigsten, den Finanzhaushalt des Staates Jahr um Jahr zu ordnen.

Es fragt sich nun aber (und dies ist wohl konstitutionell die schwerwiegendste Frage, die durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag angeregt wird): Von wem soll dieser einjährige Voranschlag ausgehen? Soll der Große Rath einzig ihn machen, oder soll er dem Volke vorgelegt werden? Die Frage

ist nicht ganz leicht zu entscheiden. Spricht man aus, daß das Volk wegen des Budgets nicht mehr begrüßt werden soll, so kann gar leicht eine solche Vorschrift vom Volke falsch verstanden werden und es zu dem Glauben verleiten, man wolle ihm dadurch die Rechte, die es durch das Gesetz von 1869 zugesichert bekommen hat, schmälern. Auf der andern Seite aber wäre es auch sehr bedenklich, dem Volke einen jährlichen Voranschlag vorzulegen. Denn diejenigen Schwierigkeiten und Uebelstände, die mit der Vorlage des vierjährigen Budgets an das Volk verknüpft sind, wären damit nicht gehoben, sondern vervierfacht. Der nämliche eigentlich gesetz- und budgetlose Zustand, der durch die Verwerfung des vierjährigen Budgets herbeigeführt worden ist, könnte sich bei der gegenwärtigen Stimmung des Volkes alle Jahre wiederholen, und es würden sich daraus Schwierigkeiten erzeugen, die auf die Länge nicht bestehen könnten, wenn nicht Alles drunter und drüber gehen sollte. Wenn man also das vierjährige Budget abschaffen will, so sollte man nicht den nämlichen Uebelstand, der diesem Institute anklebt, auf das einjährige übertragen, sonst wäre es besser, das eine gar nicht gegen das andere zu vertauschen, indem der eingetauschte Zustand der schlimmere wäre.

Daß aber das Volk in seinen wirklichen Rechten nicht verkürzt werde, und daß der einzuführende Zustand nicht der Art sei, daß er es dem Großen Rathe möglich machen würde, ohne Anfrage des Volkes über dessen Steuerkraft zu verfügen, dafür soll und muß gesorgt werden und wird dadurch gesorgt, daß man beantragt, festzusetzen, es solle jede Steuererhöhung, die für Herstellung des finanziellen Gleichgewichts nothwendig ist, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Wenn demnach der Große Rath das Jahresbudget macht und er sich dabei innerhalb derjenigen Hülfsmittel bewegen kann, die ihm durch den bisherigen Zustand der Dinge gesetzlich zugesichert sind, so ist er frei, sein Budget nach bestem Wissen und Erachten zu entwerfen, ohne das Volk zu fragen. Wenn er aber mit den ordentlichen Einnahmen nicht ausreicht, sondern genöthigt ist, eine Steuererhöhung eintreten zu lassen, so soll er nicht von sich aus beschließen können, sondern über die Frage, ob Steuererhöhung oder nicht, an das Volk rekurriren. In dieser allerwichtigsten aller Budget- und Finanzfragen also soll das Volk in seinen Rechten nicht verkümmert sein, sondern nach wie vor das Recht der Entscheidung behalten. Soviel Zutrauen aber soll und wird das Volk dem Großen Rathe schenken, daß er über die bereits bewilligten und gesetzlichen Hülfsmittel in einer Weise verfügen werde, wie es das Interesse des Staates und des Volkes erfordert. Würde man dem Großen Rathe dieses Zutrauen nicht mehr schenken, so könnte man ihn wirklich heimschicken und einen andern Zustand der Dinge an den Platz setzen.

Bei diesem Vorschlag nun weicht die Staatswirthschaftskommission von den Anträgen der Regierung und der Spezialkommission ab, indem sie nur jede Steuererhöhung über 2‰, also über den gegenwärtigen Steuerfuß dem Volke vorlegen will. Und zwar haben sie bei der Aufstellung dieses Zusatzes folgende richtige Erwägungen geleitet. Die Staatswirthschaftskommission sagt: Gegenwärtig ist der Steuersatz 2‰; wir haben uns daran gewöhnt, und Niemand hat etwas darüber zu klagen. Zwar würde Jedermann lieber weniger steuern; aber da dieser Steuersatz unvermeidlich ist, so wird die Herabsetzung nicht verlangt. Nun könnte aber der Fall eintreten (der zwar gegenwärtig höchst unwahrscheinlich ist), daß man in guten Zeiten den Steuersatz heruntersetzen würde, z. B. auf $1^7/_{10}$ ‰, und so müßte dann später, wenn wieder eine Steuererhöhung nöthig wäre, eine Volksanfrage darüber stattfinden, während, wenn der gegenwärtige Steuersatz ein für allemal als der Normalsatz bezeichnet wird, nur die Erhöhungen über diesen hinaus dem Volke vorgelegt werden müßten.

Die Regierung ist mit diesem Vorschlag einverstanden, da sie wirklich auch nichts Anderes im Sinne gehabt hat, und damit nur ihre Absicht noch besser erreicht wird. Ich empfehle Ihnen also, ohne weitläufiger zu sein, Namens der Regierung den § 12 mit der zugegebenen Abänderung der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

Berichterstatter der Spezialkommission. Da ich einer derjenigen gewesen bin, die im Jahr 1869 das vierjährige Budget dem Großen Rathe und dem Volke empfohlen haben, und da ich durchaus nicht im Sinne habe, heute, wo dieses vierjährige Budget allerdings nicht die Resultate ergeben hat, die man sich dazumal davon versprach, meine damalige Haltung zu verläugnen oder allfällig meinen Theil der Verantwortlichkeit dafür abzulehnen, so sehe ich mich zu einigen Worten über den vorliegenden Artikel veranlaßt. Wir sind in den Jahren 1868 und 1869 auch nicht vor ganz rosigen Finanzverhältnissen gestanden, und es läßt sich nicht läugnen, daß das Referendum wesentlich durch die Finanzklemme seine Entstehung gefunden hat. Es ist das aber auch durchaus kein Vorwurf dagegen; denn alle Volksrechte, die sich später weiter entwickelt haben, sind unmittelbar hervorgerufen worden durch Finanzfatalitäten des Staates. So hat sich auch bei uns im Jahre 1869 das Volksbegehren dahin gerichtet, man solle namentlich dafür sorgen, daß das Volk auch in Finanzfragen mitreden könne, und zwar in ausgedehntem Maße. Man hat sich zwar schon damals gestritten, wie weit dieses Maß ausgedehnt werden könne, und ich erinnere mich ganz genau, daß damals auch die Frage der Möglichkeit eines vierjährigen Budgets bestritten worden ist. Sie wissen, daß der verstorbene Herr Weber, der bei uns allen in gutem Andenken geblieben ist, der eigentliche Urheber des Gedankens eines vierjährigen Budgets war, und daß es ihm gelungen ist, ich will nicht sagen, nur damit, aber in Verbindung mit diesem Vorschlage, die Finanzen des Staates wiederum in Vertrauen erweckender Weise wiederherzustellen.

Der Gedanke, der dem vierjährigen Budget zu Grunde lag, war ein sehr einfacher und ganz durchsichtiger. Man sagte, es solle sich eine Regierung bei ihrem Amtsantritt klar machen, wie sie die finanziellen Verhältnisse des Kantons ordnen wolle, und da man glaubte, es sei dies für vier Jahre möglich, so kam man auf den Gedanken, einen vierjährigen Finanzplan zum Voraus zu entwerfen. Man hatte dabei aber noch etwas Anderes im Auge, das man dann später nicht hielt, und zwar zum Theil deswegen nicht, weil es, ich gebe dies unbedingt zu, schwer, wo nicht unmöglich zu halten war. Man hatte nämlich im Auge, daß kein Beschluß des Großen Rathes, der irgend welche erhebliche Ausgaben zur Folge hätte, gefaßt werden solle, ohne gleichzeitig im vierjährigen Budget nachzuschauen, und dasselbe, wenn die vorauszusehenden neuen Ausgaben es nöthig machten, sofort zu revidiren. Daher sagte man am Schluß von § 3 des Referendumsgesetzes Folgendes: „Dieser Voranschlag soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden und ist jeweilen im ersten Jahre einer neuen Verwaltungsperiode einer Revision zu unterstellen.“ Und nun heißt es weiter: „Ueberdies setzt jeder Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der festgesetzte Voranschlag modifizirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus.“ Der Gedanke, der dem vierjährigen Budget zu Grunde lag, war also dieser: Bei jedem neuen Gesetz, das wir machen, bei jedem wichtigen Beschluß, der gefaßt wird, schaut man nach, was für finanzielle Folgen er hat, und wenn

diese Folgen der Art sind, daß das vierjährige Büdget dadurch berührt wird, so muß dasselbe revidirt und diese Revision vor das Volk gebracht werden.

Es wird nun Niemand von Ihnen bestreiten wollen, daß dieser Gedanke theoretisch sehr richtig war. Das Schwierige bestand nur darin, sich von jedem einzelnen Beschluß oder Gesetz eine genaue Vorstellung zu machen, was für eine Einwirkung es auf die Finanzen des Staates und auf das Büdget bezüglich der Ausgaben, und namentlich der Einnahmen haben werde, und an dieser Schwierigkeit ist das vierjährige Büdget schließlich gescheitert. Man ist in dieser Richtung nicht im Stande gewesen und hat sich theilweise auch nicht die nöthige Mühe dafür gegeben, die finanziellen Folgen der neuen Beschlüsse und Gesetze zu berechnen und abzuwägen, und, wie der Herr Finanzdirektor ganz richtig bemerkt hat, man ist durch die ersten glücklichen Jahre und die darin erzielten großen Einnahmenüberschüsse zu dem Glauben verleitet worden, es werde fortwährend so gehen.

Nun ist nicht zu bestreiten, daß die Bevölkerung den vierjährigen Voranschlag gegenwärtig nicht mehr mit günstigen Augen ansieht. Man sagt uns: Ihr habt selber die Erfahrung gemacht, daß es nicht geht, daß ihr euch irrt, daß man die Gestaltung der Finanzverhältnisse des Kantons nicht für vier Jahre voraussehen kann, und deshalb laßt lieber das vierjährige Büdget fallen. Mir hat es Ueberwindung gekostet, dazu zu stimmen, ich gestehe es ganz offen; allein ich habe schließlich das Gewicht dieser Gründe begriffen, und meine Zustimmung zum Fallenlassen des vierjährigen Büdgets nicht versagt. Ich habe das um so eher thun können, als ich schon lange die Wahrnehmung gemacht habe, daß außerordentlich viele, die lieber mit dem ganzen Referendum abfahren wollen, jeweilen mit einer gewissen Schadenfreude auf die Resultate der Büdgetverwerfung hingewiesen und gesagt haben: Seht, was das Volk macht; es versteht eigentlich gar nichts von allen diesen Vorlagen, die man ihm bringt. Ich möchte diesen Grund beseitigen; denn es ist mir daran gelegen, daß wir mit dem Fallenlassen des vierjährigen Büdgets nicht irgend ein anderes Volksrecht fahren lassen, das wir im Jahre 1869 beschlossen haben, und ich habe die Ueberzeugung, daß auch das Volk sich sehr entschieden dagegen wehren würde, wenn man ihm effektive Mittel, die es gegenwärtig besitzt, um auf die Finanzordnung des Staates einzuwirken, entziehen wollte.

Wir werden aber, auch wenn der vierjährige Voranschlag nicht mehr gemacht wird, in Rücksicht der Finanzfrage eine Reihe von entschiedenen und sehr eingreifenden Volksrechten behalten. Wir werden behalten das Recht des Volkes, nach § 2 des Referendumsgesetzes zu entscheiden über alle „Beschlüsse des Großen Rathes, welche eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstes Fr. 500,000 zur Folge haben." Diese Bestimmung wäre, wenn der vierjährige Voranschlag scharf durchgeführt worden wäre, ziemlich überflüssig gewesen; sie wird aber wichtiger und rückt in den Vordergrund von dem Augenblicke an, wo man das vierjährige Büdget fallen läßt. Das Volk behält aber ferner noch das Recht des Entscheides über Steuererhöhungen, ein Punkt, der im vierjährigen Voranschlag eine Hauptrolle gespielt hat. Ein weiteres Recht der Einwirkung auf die Finanzordnung, das dem Volk nicht entzogen werden kann und nicht entzogen werden dürfte, ist das Recht, über alle Staatsanleihen endgültig zu entscheiden, und in dieser Richtung haben wir Ihnen in Art. 13 bestimmte Vorschriften vorzuschlagen, über die ich hier nicht vorgängig eintreten will.

Was also nicht mehr vor das Volk gebracht werden soll, wie bisher, ist lediglich der summarische Voranschlag der jährlichen Bedürfnisse des Staatshaushalts und der ordentlichen Jahreseinnahmen, der bisher noch ebenfalls einen integrirenden Bestandtheil des vierjährigen Büdgets gebildet hat. Nun ist allerdings die Frage ziemlich nahe gelegt, ob wir, wenn wir uns entschließen, wieder zum einjährigen Büdget zurückzukehren, nicht wenigstens dieses der Volksabstimmung unterbreiten sollen. Diese Frage ist nicht so ohne Weiteres zu verneinen; wenn man sie aber etwas ruhiger untersucht, so kommt man, wie schon der Herr Finanzdirektor bemerkt hat, zu dem Resultat, daß wir voraussichtlich dabei auf die ganz gleichen Schwierigkeiten stoßen würden, die wir bereits bei der Durchführung des vierjährigen Büdget getroffen haben, und es hat sich deshalb auch die Kommission entschlossen, der Regierung darin beizustimmen, daß der einjährige Voranschlag jeweilen im Großen Rathe allein festzustellen sei. Ist man genöthigt, in irgend einer Weise tiefer in die Finanzen einzugreifen, so wird ein solcher Eingriff immer in die Kategorien sei es einer Ausgabe über Fr. 500,000, sei es einer Steuererhöhung, sei es eines Anleihens, fallen, und es wird somit für alle solchen wichtigeren Eingriffe stets der Volksentscheid vorbehalten sein. Ich glaube deshalb nicht, daß man uns mit Grund den Vorwurf wird machen können, daß wir dem Volke Rechte entziehen wollen, die es bis dahin wirksam ausgeübt hat, oder die ihm in Zukunft von Bedeutung sein könnten. Alle Rechte, an denen es hängt, die Entscheidung über Steuerfragen, Anleihen und große Ausgaben, erhält es. Was wir für uns in Anspruch nehmen, beschränkt sich nur auf Dinge, die man nicht zum Voraus bestimmen kann. Wenn wir das vierjährige Büdget beibehalten würden, so würden wir vielleicht wieder in die gleichen Fehler verfallen, wie in den letzten Jahren, die schließlich zu der Finanzkalamität geführt haben.

Ich glaube daher, Sie können unbedingt den Art. 12, wie er vorgeschlagen ist, annehmen. Man wird uns, wie gesagt, den Vorwurf nicht machen können, daß wir dadurch den wirksamen Volksrechten in irgend welcher Weise zu nahe treten wollen. Einen solchen Vorwurf möchte ich mir unter keinen Umständen zuziehen. Ich bin seiner Zeit mit voller Ueberzeugung für die Volksrechte eingestanden und werde es auch in Zukunft thun; denn mich haben bis jetzt die Referendumsabstimmungen nicht eines Andern belehrt. Vielleicht wären wir, hätten wir das Referendum nicht, gegenwärtig noch in einer schlimmern Situation als wir wirklich sind. Es ist ein gutes Monitorium, daß wir auch mit den Leuten außerhalb dieses Saales reden und mit ihnen rechten müssen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier um den wichtigsten Paragraphen der ganzen Vorlage. Es ist daher am Platze, daß auch von Seite der Staatswirthschaftskommission mit einigen Worten auf die Abänderung, welche hier vorgeschlagen wird, eingetreten werde. Ich habe mit großem Interesse den Vortrag des Herrn Präsidenten der Spezialkommission angehört, indem Herr Brunner, wenn er den verstorbenen Herrn Regierungspräsidenten Weber als Urheber und Vater des Projektes bezeichnet, wohl sagen kann, daß er demselben zu Gevatter gestanden sei und mit seiner Beredtsamkeit die Sache gängig gemacht habe gegenüber gewiegten Opponenten, wie die Herren v. Gonzenbach und Karrer, welch' letzterer vorhin auch mit lächelndem Munde der Argumentation von heute gefolgt ist. Vor zehn Jahren ist bei Anlaß des Referendumsgesetzes die Büdgetfrage in einläßlichster Weise behandelt worden. Der Große Rath hat eine Kommission niedergesetzt, in welcher alle Ansichten vertreten waren. Diese Kommission besprach in tagelangen Sitzungen die Frage, wie dem Volke am besten Einsicht in die Büdgetvorlage gewährt werden könne. Man glaubte damals, im vierjährigen Büdget den Stein der Weisen gefunden zu haben. Man glaubte, dadurch den demokratischen Tendenzen des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes entgegen-

zukommen und auf der andern Seite doch eine Institution zu schaffen, mit welcher die Regierung auch leben könne.

Es wurde damals von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß das vierjährige Büdget unmöglich ausgeführt werden könne, daß in allen Staaten und Gesellschaften die Aufstellung eines einjährigen Büdgets auf die größten Schwierigkeiten stoße. Man hat aber dennoch das vierjährige Büdget aufgenommen, der Große Rath hat die Vorlage genehmigt und ebenso das Volk. Mit dem Jahre 1870 sind wir in diese neue Aera eingetreten. In der ersten Periode ist es ganz odentlich gegangen. Es ist anzuerkennen, daß von Seite Derjenigen, welche die neue Vorlage gebracht hatten, das erste vierjährige Büdget mit allem Ernste aufgestellt worden ist. Sie erinnern sich, mit welcher Gewissenhaftigkeit diese Vorlage geprüft wurde, und wie man alle Einnahmsquellen möglichst niedrig festsetzte und auf der andern Seite die Ausgaben mit aller Offenheit in das Büdget aufnahm. Die Folge davon war denn auch, daß mit Hülfe der glücklichen allgemeinen finanziellen Konstellation jener Jahre, namentlich der drei ersten, sich Einnahmenüberschüsse erzeigten. Im Jahr 1874 ging man mit neuem Muth und Eifer an die Arbeit, um ein neues vierjähriges Büdget aufzustellen und hoffte, nachdem sich diese Institution so schön bewährt hatte, sie werde sich auch in den nächsten vier Jahren bewähren. Allein schon bei der Aufstellung dieses zweiten vierjährigen Büdgets ist im Großen Rathe viel leichtfertiger gearbeitet worden. Man fühlte sich schon damals sehr beengt und hatte große Mühe, ein Büdget aufzustellen, bei welchem wenigstens auf dem Papier die Einnahmen die Ausgaben deckten. Man schraubte die Einnahmen bedeutend in die Höhe trotz aller Gegenbemerkungen, welche gemacht wurden. Ich erinnere z. B. an die Büdgetirung der Eisenbahneinnahmen. Auch die direkten und indirekten Steuern wurden bedeutend erhöht. Bei den Ausgaben wurde nur das Nothwendigste aufgenommen und man ignorirte allzusehr diejenige Vermehrung der Ausgaben, die sich in jedem Staate auf einzelnen Gebieten zeigen. Aus diesem Grunde und wegen anderer Ereignisse, die wir noch in Erinnerung haben, trat die unglückliche Erscheinung zu Tage, daß von Jahr zu Jahr die Wirklichkeit immermehr vom Büdget abwich. Die Vorsicht, jedesmal, wenn eine Ausgabe beschlossen wird, zu untersuchen, ob sie sich in den Rahmen des Büdgets hineinbringen lasse, stand in diesen Jahren nicht auf der Tagesordnung, und man wurde allmälig gewohnt, mehr und mehr große Ausgaben zu beschließen, ohne zu fragen, ob sie das Büdget über den Haufen werfen oder nicht. Wenn man eine große Unternehmung beschließen wollte, so wurde auf die Einwendung, das gehe bei unserm vierjährigen Büdget nicht, geantwortet, das werde sich schon machen, die Sache werde nicht so bös kommen u. s. w. So sind wir allmälig zu dem Resultate gekommen, daß, nachdem bereits das Jahr 1874 mit einem Defizite von $2^1/_2$ Millionen abgeschlossen, die neue Periode folgende Defizite ergab:

1875	Fr.	1,715,789. 09.
1876	„	984,210. 74.
1877	„	1,023,843. 65.
1878	„	915,465. 86.
Es beträgt daher das Defizit dieser Periode	Fr.	4,639,309. 34.

Angesichts dieses Ergebnisses war es, als die neue Periode da war, ganz natürlich, daß man sich fragte, ob überhaupt mit einer solchen Institution fortgefahren werden solle, und als das erste Mal die neue Regierung und die neue Staatswirthschaftskommission die Vorlagen zu besprechen hatten, welche zu möglichster Wiederherstellung des Gleichgewichts zu machen waren, wurde bereits die Frage ernstlich aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, mit dem vierjährigen Büdget abzufahren. Man hat es damals noch nicht gethan. Der Herr Finanzdirektor sagte: Wir wollen es noch einmal probiren, mit der gegenwärtigen Finanzgesetzgebung, aber mit ganz andern Prinzipien, mit der größten Offenheit und Wahrheit auf Grundlage des vierjährigen Büdgets vorzugehen; wenn wir jetzt zu Anfang der neuen Periode sofort mit einer Aenderung der Gesetze kommen, wird das Volk daran nichts begreifen; wir müssen vor Allem aus probiren, in den nächsten vier Jahren die Finanzen zu reguliren, und wenn das geschehen ist, haben wir Zeit und Muße, an die Abänderung der Gesetze, möglicherweise des vierjährigen Büdgets und auch der Steuergesetze zu gehen. Daher wurde vor einem Jahre der Antrag nicht gestellt, sondern es wurde dem Volke die Frage vorgelegt: wollt Ihr uns für die nächsten vier Jahre auf dieser Grundlage, welche die der vollständigsten Wahrheit und Offenheit ist, die nöthigen Gelder bewilligen? Das Volk antwortete: nein. Ich will auf die Gründe dieser verneinenden Antwort nicht eintreten. Ich für mich bedauerte sehr, daß das Büdget verworfen wurde. Ich sah voraus, daß dieses Resultat der Regierung und dem Finanzdirektor einen großen Theil ihres Muthes nehmen werde, auch fernerhin mit derjenigen Offenheit, Wahrheit und Klarheit aufzutreten, wie es damals geschehen war.

Nun sind wir aber in einem neuen Stadium. Nun handelt es sich darum, bei Anlaß eines Spezialgesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushalts dem Volke nach allen Richtungen und also auch in Betreff der Büdgetvorlage das Richtige und Wahre vorzulegen. Da sind nun allerdings die Regierung und die Spezialkommission und die Staatswirthschaftskommission und gewiß auch der Große Rath und voraussichtlich auch das Volk Alle einig, daß bei diesem Anlaß das vierjährige Büdget aufgehoben werden solle, da die Erfahrung gezeigt, daß das System entweder nicht richtig, oder daß es, wenn es auch in der Theorie eine schöne Wahrheit wäre, in der Praxis nicht durchführbar ist. Es ist daher besser, wir anerkennen das und heben die Institution als solche auf. Ich glaube, in dieser Frage werden wir so ziemlich Alle einig sein. Ich habe wenigstens kein einziges Mitglied in den verschiedenen Behörden gehört, welches an dem System festhalten möchte.

Wenn man nun aber konsequent auf Grundlage der Gedanken, welche uns bei dem Referendumsgesetze geleitet haben, hätte vorgehen wollen, so hätte man beschließen müssen, in Zukunft das einjährige Büdget dem Volke vorzulegen. Wir haben denn auch diese Frage geprüft. Was ist dem Volke die Hauptsache? Wünscht es alle Jahre sein Votum abzugeben über sämmtliche Rubriken der Einnahmen und Ausgaben? Ich glaube, nein. Ich bin der Ansicht, wenn man dem Volke die Garantie gibt, daß man ihm auch in Zukunft das entscheidende Wort geben werde bei allen wichtigen Veränderungen, so werde es nicht so sehr darauf halten, alljährlich über das Büdget formell abzustimmen. Es fragt sich nun: sind die Garantien, die wir dem Volke geben, genügend oder nicht? Die Garantien bestehen in erster Linie in der Genehmigung einer Steuer über 2 $^0/_{00}$. Das ist einer der Punkte, wo man ziemlich allgemein einverstanden sein wird, daß das Volk sich nie und nimmer das Recht wird nehmen lassen, einzig und endgültig darüber abzustimmen, ob eine höhere Steuer bezahlt werden soll oder nicht. Eine zweite Garantie ist die, daß keine Ausgabe über Fr. 500,000 beschlossen werden soll, ohne daß sie dem Volke speziell vorgelegt wird. Eine dritte Garantie liegt in den Grundlagen der Amortisation unserer Staatsschulden, welche bei einem spätern Paragraphen des Gesetzes kommen werden. Endlich besteht eine vierte Garantie darin, daß man auch in Zukunft keine

Anleihen, sobald sie nicht dazu bestimmt sind, einfach frühere Anleihen zu bezahlen, aufnehmen darf, ohne das Volk zu befragen.

Nun geht die Staatswirthschaftskommission von der Ansicht aus, daß, wenn man diese Frage ruhig und unbefangen prüft, ja wohl zu erwarten ist, das Volk werde sich mit diesen Garantien befriedigen. Wenn es dieselben hat, so kann ich mir nicht recht denken, was das Volk in ruhiger und unbefangener Würdigung der Verhältnisse noch für sich vindiziren kann. Die formelle Genehmigung eines Budgets, sei es eines vier- oder eines einjährigen, hat durchaus nicht den Werth für den Einzelnen, wie es vielleicht scheinen möchte. Der Bürger kann ja nicht über die hundert und aber hundert Ansätze einzeln bestimmen und sagen, man sollte für Straßenbauten etwas mehr, für etwas anderes aber weniger ausgeben u. s. w. Es läßt sich aber nicht verhehlen, daß diese ganze Frage eine bedeutende Tragweite hat, und es ist daher wünschbar, daß man sich mit aller Offenheit darüber ausspreche. Wenn Jemand glaubt, es werde sich ein größerer oder kleinerer Theil des Volkes durch diese Aenderung beleidigt fühlen, so ersuche ich ihn, es offen hier auszusprechen. Wir haben in der Staatswirthschaftskommission die Frage sehr eingehend behandelt und waren alle einstimmig der Ansicht, es sei das voraussichtlich die glücklichste praktische Lösung. Sie gibt alle Garantien, daß die Finanzwirthschaft, die wir einige Jahre lang durchgemacht haben, nicht mehr fortgeführt werden kann, und auf der andern Seite heben wir eine Maschinerie auf, welche sich im Laufe der Zeit als unpraktisch erwiesen hat. Ich empfehle den Antrag, wie er vorliegt.

Der Paragraph wird mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

---

§ 13 (nun § 12).

Es wird beschlossen, diesen Paragraphen zifferweise zu berathen. Demnach wird zunächst in Umfrage gesetzt der

Eingang und Ziffer 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 13 wird vorgeschlagen, das Gesetz über die Finanzverwaltung von 1872 abzuändern und zwar vor Allem in den Bestandtheilen, in denen es wegen Aufhebung des vierjährigen Budgets abgeändert werden muß, ferner aber auch in Bestandtheilen, welche sich als unpraktisch erwiesen haben, oder welche für eine richtige Finanzverwaltung nicht die nöthige Garantie geben. Zunächst wird vorgeschlagen, den § 6 theilweise aufzuheben. Nach demselben kann der Große Rath Kreditübertragungen von einzelnen Verwaltungsrubriken auf andere bewilligen, und innerhalb des nämlichen Verwaltungszweiges ist der Regierungsrath befugt, eine Uebertragung vorzunehmen. Dieses System der Kreditübertragungen oder, wie man sie anderwärts nennt, virements, ist sehr bequem für die Verwaltung, aber nicht ersprießlich für die Finanzen. Man ist allzusehr geneigt in der Verwaltung (und Jeder, der sich in derselben befindet, wird dazu geneigt sein, denn das Mittel ist allzu bequem), wenn innerhalb eines gewissen Verwaltungszweiges ein Kredit nicht genügt, auf einem andern aber etwas erspart werden kann, damit nicht vor den Großen Rath zu treten, sondern sich durch eine Kreditübertragung zu helfen. Man nimmt in der Unterrubrik 1, was in der Unterrubrik 2 zu wenig ist. Dieses Mittel ist, wie gesagt, bequem, aber nicht ersprießlich für die Finanzen, und führt leicht dazu, daß man im großen Ganzen auf einer Anzahl Rubriken Kreditüberschreitungen hat, aber keine Ersparnisse, indem das Ersparte zu Deckung der Kreditüberschreitungen verwendet worden ist. Da nun doch nicht zu vermeiden ist, daß einzelne Kreditansätze nicht genügen, so müssen Nachkredite bewilligt werden. Dies vereitelt den guten Zweck einer detaillirten Budgetirung. Die Erfahrungen, welche man gemacht hat, führen dahin, daß es wünschenswerth ist, diese Einrichtung aufzuheben und in Zukunft das Recht des Regierungsrathes, auf einem Verwaltungszweige Kreditübertragungen zu machen, einfach zu streichen und zu verlangen, daß überall da, wo die im Budget gewährten Mittel in einem gewissen Zweige nicht hinreichen, ein Nachkredit vom Großen Rathe unter Darlegung der Verhältnisse verlangt werde.

Man hat sich gefragt, ob das Recht der Kreditübertragung auch dem Großen Rathe entzogen werden soll. Das wäre vielleicht im eigentlichsten Interesse der Finanzen, allein es ist auf der andern Seite auch mit Uebelständen verbunden. Infolge des Budgetrechtes des Volkes, überhaupt infolge des direkten Regierens des Volkes in Budgetsachen hat der Große Rath nicht mehr die Kompetenz, die er früher hatte, über die Mittel des Staates beliebig und endgültig zu entscheiden, sondern seine Kompetenz ist durch Gesetz und Budget eingeschränkt. Nun kann aber der Fall eintreten, daß in einem Verwaltungszweige größere Ausgaben gemacht werden müssen, als vorgesehen werden konnte, z. B. infolge von Ueberschwemmungen oder andern unvorhergesehenen Ereignissen. Wenn nun der Große Rath keinen oder nur einen sehr beschränkten Kredit hat, über den er verfügen kann, so ist doch wenigstens durch das Mittel der Kreditübertragungen dafür gesorgt, daß er sich in solchen Fällen helfen kann. Ich nehme auch an, der Große Rath werde von diesem Mittel nicht in ausschweifendem Maße Gebrauch machen.

Ich glaube, es sei nicht nothwendig, auf die Frage der Unterdrückung des Rechtes der Regierung, Kreditübertragungen zu bewilligen, heute näher einzutreten. Es ist diese Frage bereits bei der Behandlung des vierjährigen Budgets behandelt worden, und zwar in einem Sinne, aus dem sich ergab, daß der Große Rath mit der Beseitigung dieses Rechtes einverstanden sei.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist der Regierung sehr dankbar dafür, daß sie diesen Antrag bringt und auf ein Recht verzichtet, das sie bis dahin hatte, und welches viel beigetragen hat, die Zustände herbeizuführen, in denen sich unsre Finanzen befinden. Es ist nur zu wünschen, daß wir recht lange den gegenwärtigen Finanzdirektor haben, der den Großen Rath auch bewegen wird, mit den Kreditübertragungen vorsichtig vorzugehen.

Genehmigt.

---

§ 13 (jetzt § 12).

Ziffer 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 10 des Gesetzes über die Finanzverwaltung von 1872 überträgt das Recht der Ausstellung von Anweisungen 1. dem Regierungspräsidenten für die Allgemeine Verwaltung, 2. dem Obergerichts-

präsidenten für die Gerichtsverwaltung und 3. den Mitgliedern des Regierungsrathes für die Verwaltungszweige, welche durch Gesetz oder Dekret ihrer Direktion unterstellt sind. Hier wird nun beantragt, dieses Recht zur Ausstellung von Anweisungen nur zu gewähren dem Regierungspräsidenten für die Allgemeine Verwaltung und den Mitgliedern des Regierungsrathes für die ihnen unterstellten Verwaltungszweige. Gestrichen wird also der Obergerichtspräsident als berechtigt und verpflichtet, Anweisungen auszustellen. Es hat sich nämlich seit 1872 — früher war diese Einrichtung nicht — erzeigt, daß es unpraktisch ist, den Obergerichtspräsidenten, diese richterliche Person, mit einem bedeutenden Zweige der Finanzverwaltung, der Administration, zu beauftragen und ihn dadurch ganz bedeutend zu belasten. Der gegenwärtige Obergerichtspräsident, Herr Leuenberger, ist froh, wenn ihm dieses Recht oder, besser gesagt, diese Pflicht abgenommen wird, und der frühere Obergerichtspräsident, Herr Imobersteg, hatte sich mit beiden Händen gegen diese Einrichtung gewehrt. Es paßt nun einmal nicht zu einer Gerichtsperson, namentlich nicht zu einem Präsidenten des bernischen Obergerichts, der als solcher mit Angelegenheiten seines Amtes hinreichend beschäftigt ist, daß er sich in die Administration hineinmische, und zwar in einer sehr zeitraubenden Weise; denn das Rechnungswesen der Gerichtsverwaltung verursacht eine ganz bedeutende Arbeit, welche der Obergerichtspräsident als solcher gar nicht besorgen kann. Die Folge davon ist, daß die Arbeit auf den Gerichtsschreiber fällt, der ohnehin genug beschäftigt ist, und die weitere Folge, daß Angestellte nöthig sind.

Diese Einrichtung hat sich auch in anderer Beziehung als unzweckmäßig erwiesen, indem dabei die Finanzverwaltung in einzelnen Punkten von ganz verschiedenen Tendenzen und von ganz verschiedenen Grundlagen ausgeht, so daß auf verwandten Gebieten Differenzen entstehen. So ist es vorgekommen, daß auf einem Amtssitze, wo der Gerichtsschreiber und der Amtsschreiber keine Staatslokalien haben, der Obergerichtspräsident für ein Lokal des Gerichtsschreibers Fr. 300 Zins gewährte, während der Regierungspräsident für das gleiche Lokal und die gleichen Bedürfnisse dem Amtsschreiber nur Fr. 150 gestattete.

Wie gesagt, hat sich diese Einrichtung als eine total fehlerhafte, unpraktische und fast undurchführbare erwiesen, und der Obergerichtspräsident, dem da ein Recht zugewiesen worden ist, betrachtet es als eine lästige Pflicht und wünscht, daß es ihm sobald als möglich abgenommen werde.

In Ziffer 2 des vorliegenden Artikels wird ferner vorgeschrieben: „Jede Anweisung soll die genaue Angabe ihres Grundes oder Gegenstandes enthalten." Diese Bestimmung ist nicht neu, sondern war bereits per Regulativ vorgeschrieben. Neu aber ist sie im Gesetz, und es hat sich als nothwendig herausgestellt, sie als ganz strikte Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, damit aus jeder Anweisung deutlich hervorgehe, zu welchem Zwecke sie ausgestellt worden ist.

Auch die weitere Vorschrift, daß Anweisungen, welche der gesetzlichen Vorschrift nicht entsprechen, von der Kantonsbuchhalterei zurückgewiesen werden sollen, hat ebenfalls per Regulativ bereits bestanden, ist nun aber neu im Gesetze. Es wird also künftighin Jedermann an diese Bestimmung gebunden sein, während es sonst vorkommen könnte, daß man der Kantonsbuchhalterei das Recht bestreiten würde, eine solche Vorschrift aufzustellen und Anweisungen zurückzuweisen.

Eine ganz neue Bestimmung ist aber die folgende, lautend: „Ueberdies hat dieselbe alle Anweisungen, deren Auszahlung nicht der Zeit und dem Betrage nach durch Gesetze, Vorschriften, kompetent gefaßte Beschlüsse oder Verträge bestimmt ist, der Finanzdirektion vorzulegen, die ihrerseits berechtigt ist, die Bezahlung zu untersagen." Diese Bestimmung erscheint auf den ersten Blick als eine sehr scharfe und vielleicht für die übrigen Direktoren der Verwaltung unannehmbare. So viel aber ist sicher, daß sie sich durch die Vergangenheit als nothwendig erzeigt hat. Es soll damit natürlich nicht gesagt sein, daß der Finanzdirektor berechtigt sei, jede Anweisung zu prüfen und nach freier Willkür zu erklären, ob er sie anweisen wolle oder nicht, sondern es sollen vor Allem diejenigen Anweisungen, welche durch Gesetze, Vorschriften, kompetent gefaßte Beschlüsse oder durch Verträge bestimmt sind, von der Kantonsbuchhalterei visirt und bezahlt werden. So muß, um ein Beispiel zu geben, jede Besoldung auf den Verfalltag ohne Anstand bezahlt werden, und ebenso jeder Betrag, welcher durch Vertrag oder kompetent gefaßte Beschlüsse festgesetzt ist. Es kann aber der Fall vorkommen, daß von dem Regierungsrathe, oder einer andern Behörde, oder von einem Direktor ein Beschluß gefaßt wird, der finanziell nicht in der Kompetenz der betreffenden Behörde oder Direktors liegt, oder der zwar der Summe nach in deren Kompetenz fällt, wo aber durch Bewilligung der betreffenden Summe bestehenden gesetzlichen Vorschriften entgegengehandelt wird. In solchen Fällen soll Jemand da sein, der das Recht hat, zu sagen: es wird nicht bezahlt. Dieses Recht hat man sich, wie ich von frühern Finanzdirektoren gehört habe, angemaßt, ohne daß es durch eine gesetzliche Vorschrift begründet war. Es soll also da nur vorgeschrieben werden, was bereits bisher geübt worden ist. Ich will ein Beispiel anführen: in einem gewissen Dekret ist vorgeschrieben, wenn ein Pfarrer oder nach dessen Tode seine Familie von der Pfarrei abziehen, so solle der Pfarrer oder seine Familie alle zerbrochenen Scheiben auf eigene Kosten herstellen lassen. Es tritt nun der Fall ein, daß ein Pfarrer bei seinem Abzuge alle Fenster repariren läßt. Es kommt aber ein anderer Pfarrer, der an eine Scheibe ganz andere Anforderungen stellt und kein Fleckchen oder Ritzchen darin dulden will. Wenn er nun diese Scheiben neu machen läßt und den Staat dafür will zahlen lassen, so soll der Finanzdirektor die Zahlung verweigern können. Wenn ferner ein Pfarrer Mobiliar, sogar Kochgeschirr, kauft und durch den Staat bezahlen lassen will, so soll auch da der Finanzdirektor sagen können: wird nicht bezahlt. Oder wenn der Regierungsrath einen allgemeinen Beschluß über einen bestimmten Gegenstand gefaßt hat und Jemand, zwar dem Betrage nach innerhalb seiner Kompetenz, aber entgegen diesem Beschlusse, eine Summe anweist, so soll auch da die Bezahlung verweigert werden.

Es wird natürlich viel darauf ankommen, wie der Finanzdirektor beschaffen ist, der diese Vorschrift zu handhaben hat, und es wird auch darauf ankommen, wie die mit dem Anweisungsrechte ausgestatteten Beamten von ihrer Berechtigung Gebrauch machen. In der Regel werden sie nur den Gebrauch machen, zu dem sie berechtigt sind, und es werden keine Schwierigkeiten entstehen. Sollte aber das Gegentheil geschehen, so sollte Jemand da sein, der einschreiten kann.

Man fragt nun aber, wenn unter Umständen der Regierungsrath einen Beschluß fasse, der möglicherweise nicht ganz gesetzlich sei, ob dann auch da der Finanzdirektor sagen dürfe: ich zahle nicht. Diese Frage muß ich ganz entschieden bejahen. Man hat nun gesagt, es sollte eine Behörde aufgestellt werden, welche darüber entscheiden soll. Man hat von der Staatswirthschaftskommission oder von einer eigenen Kommission gesprochen, welche zu diesem Zwecke niedergesetzt würde. Man hat aber davon abstrahirt und hat gesagt, es werde da einfach der Zustand eintreten, daß der Regierungsrath den Finanzdirektor vor dem Großen Rath verklagen könne. Ich nehme an, es werde nicht dazu kommen; sollte es aber der Fall sein, so wird der Große Rath zu entscheiden haben.

Dieß ist der Inhalt und der Sinn dieser allerdings

neuen Bestimmung, die beim ersten Lesen gefährlicher aussieht, als sie in Wirklichkeit ist, und die von Jedem acceptirt werden kann, welcher der Meinung ist, es solle jeder Beamte, der zur Ausstellung von Anweisungen kompetent ist, sich innerhalb der bestehenden Gesetze und Reglemente bewegen.

Genehmigt.

---

§ 13 (nun § 12).

Ziff. 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 17 des Finanzgesetzes von 1872 ist vorgeschrieben, wenn beim Verkauf von Domänen gegenüber der Kapitalschatzung im Etat ein Mehrerlös erzielt werde, so könne die Verwaltung über diesen Mehrerlös verfügen, d. h. es sei derselbe in die Laufende Verwaltung auszurichten und zu verwenden. Von dieser Bestimmung ist seit dem Bestehen des Gesetzes vielfach Gebrauch gemacht worden, namentlich beruhte die ganze Erstellung der Militärbauten auf einer Kompensation, welche nur mit Hülfe dieses Paragraphen aufgestellt und durchgeführt werden konnte, und man ist fast versucht, anzunehmen, man habe den Paragraphen nur deßhalb gemacht, um die Erstellung der Militärbauten möglich zu machen. So gut nun für bestimmte Zwecke und für große Werke, wie die Militärbauten, es berechtigt gewesen sein mag, den Mehrerlös von vorhandenen Militär- und andern Gebäuden zur Erstellung ähnlicher Werke zu verwenden, so ist doch diese Vorschrift in ihrer Allgemeinheit verwerflich und im großen Ganzen nicht berechtigt. Die allgemeine Auffassung geht nicht dahin, daß, wenn Jemand einen Gegenstand veräußert, dem er eine Schatzung beigelegt hat, er dann den Betrag, den er über diese Schatzung hinaus erlöst, verbrauchen könne, ohne der Verschwendung bezichtet und vielleicht bevogtet zu werden, sondern die Volksansicht ist die, daß der Verkaufspreis für einen Gegenstand den Werth in Natura ersetze. Es soll daher hier vorgeschrieben werden, daß der Mehrerlös der verkauften Domänen nicht in die Laufende Verwaltung falle, sondern als Stammvermögen zu behandeln sei.

Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Paragraphen dem Sinn nach einverstanden, hat aber dessen Redaktion etwas abgekürzt. Mit dieser kürzern Fassung wird der gleiche Zweck erreicht, so daß sich die Regierung mit dieser Abänderung einverstanden erklären konnte. In der Redaktion, wie sie von der Staatswirthschaftskommission vorgelegt wird, ist auch der Passus betreffend die Forsten weggelassen, weil es nicht nothwendig ist, in Bezug auf die Forsten eine Bestimmung aufzunehmen, da dieselben nur in Ausnahmsfällen veräußert und da auch in solchen Ausnahmsfällen der Erlös zum Ankaufe neuer Waldungen oder zu Aufforstungen verwendet werden soll. Zudem ist es schwierig, für die Forsten eine solche Bestimmung aufzustellen, weil da verschiedene Schatzungen existiren. Der Regierungsrath schließt sich also der Redaktion an, wie sie von der Staatswirthschaftskommission vorgelegt wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch hier ist die Staatswirthschaftskommission vollkommen einverstanden. Die bisherige Bestimmung beruht auf einem Grundsatze, der finanziell und national-ökonomisch ganz falsch ist. Wenn die Staatswirthschaftskommission eine andere Redaktion aufgestellt hat, so geschah es nur deßhalb, weil man in Betreff der Schatzung der Waldungen da nicht ein neues Prinzip aufstellen wollte. Unsere Waldungen liegen gegenwärtig in unserm Vermögen mit einer Summe von Fr. 16,300,000, während die Grundsteuerschatzung 2 Millionen weniger beträgt. Hätte man nun den Antrag der Regierung angenommen, so würden die Waldungen auf einmal um fast 2 Millionen herabgeschätzt worden sein.

Ziff. 3 wird in der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Redaktion genehmigt.

---

§ 13 (nun § 12).

Ziff. 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ziff. 4 ist in ihrer Tragweite und Bedeutung weitaus die wichtigste des ganzen Paragraphen, ja sie ist vielleicht die bedeutungsvollste des ganzen Gesetzes. Ich will Ihnen mit einigen Worten auseinandersetzen, was nach der Absicht der Regierung und der Kommission mit diesem Paragraphen erreicht und durch denselben ausgesprochen werden soll, damit Jedermann klar wisse, welches seine Folgen seien. Nach dem jetzigen Gesetze mußten alle Anleihen über Fr. 500,000 dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Daneben waren die Regierung und der Große Rath in bestimmten Schranken berechtigt, temporäre Anleihen aufzunehmen. Das ist nach dem Dafürhalten der Finanzdirektion gerade die Ursache, warum wir auf Ende 1878 ein so bedeutendes Defizit in der Form eines temporären Anleihens angetroffen haben, und warum man nicht früher dazu gekommen und genöthigt war, Hand an's Werk zu legen, die Finanzsituation klar darzustellen und Mittel zur Abhülfe vorzuschlagen. Mit temporären Anleihen können alle Büdgets illusorisch gemacht und über den Haufen geworfen werden, so daß das ganze Büdgetrecht des Volkes nichts ist und vor finanziellen Katastrophen nicht schützt. Wird also dieses Recht der Regierung und des Großen Rathes beseitigt und müssen alle Anleihen dem Volke vorgelegt werden, so erhält es dadurch ein Recht, welches es bisher nicht besessen hat, und das viel größer und bedeutender ist, als die Genehmigung eines Büdgets. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß eine solche Vorschrift den Großen Rath und die Regierung in ihren Operationen nicht unerheblich geniren wird. Das ist aber nach der Auffassung der Finanzdirektion gleichgültig, sofern nur verhindert wird, daß derartige Zustände zu Tage treten.

Es soll also Niemand mehr berechtigt sein, ohne Genehmigung des Volkes ein Anleihen aufzunehmen, auch wenn es weniger als Fr. 500,000 betragen würde. Es ist bekannt, auf welche Weise man von der Limite von Fr. 500,000 schon Gebrauch gemacht hat. Zweimal Fr. 500,000 sind eine Million, und wenn der Große Rath zweimal innerhalb seiner Kompetenz beschließt, so hat er damit eine Million aufgenommen. Wenn man daher Gründe gehabt hat, das Volk über jedes Anleihen über Fr. 500,000 abstimmen zu lassen, so sind ebensoviele Gründe vorhanden, es auch abstimmen zu lassen über Anleihen, welche diesen Betrag nicht erreichen.

Ferner soll das Recht zur Aufnahme von temporären Anleihen beseitigt werden. Damit wird verhindert, daß man von Jahr zu Jahr Ausgabenüberschüsse mit temporären Anleihen decke, um nach vier Jahren eine Schuld von 4 Millionen zu haben. Man wird durch diese neue Bestimmung

genöthigt, früher mit dem Volke zu reden. Die letzte Periode z. B. zeigt ein Defizit von durchschnittlich einer Million jährlich. Diese Millionen hat man jeweilen durch temporäre Anleihen, durch Kassascheine u. s. w. gedeckt, so daß man am Ende der vier Jahre 4 Millionen verbrauchtes Geld hatte, trotzdem ein Budget vom Volke genehmigt war, welches ein ganz anderes Resultat zeigte. Man wird daher einverstanden sein, wenn ich sage, daß bei einer solchen Einrichtung das Budgetrecht des Volkes durchaus keinen Werth habe, und daß man dabei, Referendum hin, Referendum her, den Staat von Großen Rathes oder Regierungsrathes wegen ruiniren könnte. Wenn das eingesehen wird und eingesehen werden muß, so bleibt nichts anderes übrig, als diese temporären Anleihen zu beseitigen und zu verlangen, daß jedes Anleihen dem Volke vorgelegt werden solle.

Nun wird sich die Sache so machen. Wenn man in der Mitte oder gegen den Schluß des Jahres sieht, daß die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht genügen, sondern daß sich ein Defizit von einer halben oder ganzen Million erzeigen wird, so wird man nicht den Schluß des Jahres abwarten und gemüthlich fortfahren zu zahlen, sondern man wird zu rechter Zeit das Volk anfragen, ob es gestatte, ein Anleihen aufzunehmen, oder ob es das Defizit in anderer Weise decken oder sich gefallen lassen wolle, diese und jene Ausgaben nicht zu machen. Zustände, wie wir sie in der Vergangenheit hatten, werden also nicht mehr möglich sein. Allerdings wird, wie gesagt, die Verwaltung durch diese Einrichtung bedeutend genirt, aber am Ende ist die Verwaltung nicht ihretwegen da, sondern des Volkes wegen.

Man sagt: Und wenn dann das Volk die Vorlage nicht genehmigt? Es soll eben im Volke je länger je mehr das Gefühl rege werden, daß es Alles, was es beschließt, in seinem eigenen Interesse beschließt, und daß die Folgen auf das Volk selbst zurückfallen; daß die Verwaltung und das Volk nicht zwei ganz verschiedene Dinge sind und die Staatskasse nicht eine Kasse ist, aus welcher man nur schöpfen kann, ohne etwas in dieselbe fließen zu lassen. Ich glaube, das sei eine Art und Weise, mit dem Volke zu reden, die nicht überall ganz genehm ist, die aber kommen wird und bis jetzt allzusehr vernachlässigt worden ist.

Das ist der Sinn und die Tragweite dieser Bestimmung. Das Volk wird sich dabei besser stehen, auch wenn man ihm das vierjährige Budget nicht mehr vorlegt.

Von dieser allgemeinen Regel muß nun eine Ausnahme gemacht werden. Es bestimmt nämlich der zweite Satz der Ziffer 4: „Die Regierung ist jedoch im Einverständnisse mit der Staatswirthschaftskommission zu solchen momentanen Geldaufnahmen berechtigt, die nachweisbar innerhalb des laufenden Rechnungsjahres aus den Staatseinnahmen zurückbezahlt werden können." Bekanntlich verfallen nicht alle Staatseinnahmen auf den ersten Tag des Jahres oder im ersten Quartal, sondern ein guter Theil geht erst am Ende des Jahres ein. So gehen fatalerweise unsere sämmtlichen direkten Steuern aus dem alten Kantonstheil erst Ende Dezember ein. Nun müssen aber vom ersten Tage des Jahres an Ausgaben gemacht werden, und es gibt daher Zeiten, wo man kein Geld hat, obschon nicht zu wenig Geld da wäre, wenn es eingegangen wäre. In sollen Fällen muß der Regierung gestattet sein, wie es immer geschehen ist, momentane Geldaufnahmen zur Speisung der Kasse zu machen, sei es aus dem Conto-Current der Kantonalbank, sei es auf andere Weise. Diese Anleihen sollen aber nur in dem Belaufe gestattet sein, als sie nachweisbar im entsprechenden Rechnungsjahre wieder zurückbezahlt werden können. Auch soll nach dem Vorschlag der Regierung und der Spezialkommission von jeder derartigen Maßregel dem Großen Rathe in seiner nächsten Session Bericht erstattet werden.

Die Staatswirthschaftskommission ist im großen Ganzen mit dem Antrage einverstanden, namentlich mit der Tendenz desselben. Damit aber ist sie nicht einverstanden, daß sie ihre Zustimmung zu solchen Geldaufnahmen geben soll. Sie schlägt daher vor, zu sagen, die Regierung habe der Staatswirthschaftskommission einfach Kenntniß von derartigen Geldaufnahmen zu geben. Dagegen glaubte die Regierung und auch, so viel mir bekannt, die Spezialkommission, an der ursprünglichen Fassung des Antrages festhalten zu sollen. Es ist nur gut, wenn zwei Behörden über solche Angelegenheiten entscheiden, und wenn auch die Staatswirthschaftskommission sagt, es liege nicht in ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Stellung, irgend etwas verfügen zu helfen, sondern ihre Aufgabe sei es nur, zu überwachen, zu untersuchen und zu begutachten, so mag das bis jetzt richtig gewesen sein; aber wenn es bis jetzt nicht so gewesen ist, wie man es wünscht, so soll man es gesetzlich so machen und also der Staatswirthschaftskommission nicht nur Rechte geben, sondern auch Pflichten auferlegen. Denn wenn man hier sagt, es sei ihr Einverständniß erfordert, so ist sie verpflichtet, den betreffenden Fall mit der Regierung zu prüfen und mit der Regierung darüber Beschluß zu fassen. Es ist in der Spezialkommission namentlich hervorgehoben worden, daß es gerade deshalb, weil solche Pflichten der Staatswirthschaftskommission noch nirgends erwähnt seien, zweckmäßig sei, hier auszudrücken, daß sie nicht nur als Zuschauerin, die eigentlich nichts zur Sache zu sagen hat, zu funktioniren habe, sondern daß es ihre Pflicht sei, mitzuverhandeln. Dies ist also der Inhalt der Ziffer 4. Ich wiederhole es, daß dieser Inhalt sehr bedeutungsvoll ist, indem er unser ganzes Rechnungs- und Finanzwesen auf einen andern Fuß stellen wird, als bisher.

Der Regierungsrath hatte dann noch folgenden Zusatz vorgeschlagen: (Der Redner verliest das zweite Alinea der Ziffer 4.) Die Staatswirthschaftskommission beantragt aber, diesen Zusatz zu streichen, und auf die von ihr geltend gemachten Gründe hin hat auch der Regierungsrath sich entschlossen, zu dieser Streichung zu stimmen, sowie meines Wissens auch die Spezialkommission.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen auseinandergesetzt, daß dieser Paragraph einer der allerwichtigsten des Gesetzes sei. Ich kann dies in jeder Hinsicht bestätigen. Die Frage wegen der Genehmigung von Anleihen steht im innigsten Zusammenhang mit der Frage der Aufhebung des vierjährigen Budgets. Ich für meine Person hätte nie dazu stimmen können, das vierjährige Budget aufzuheben und durch ein einjähriges blos vom Großen Rathe festzustellendes zu ersetzen, ohne daß dem Volke etwas Anderes vorgelegt würde, als die Beschlüsse über Steuererhöhung. Denn da müßte ich ganz unterschreiben, was der verehrte Herr Finanzdirektor gesagt hat: Es wäre das ein durchaus illusorisches Recht. Man hätte dabei Jahre lang nach dem früher beliebten System fortwirthschaften können, alle Jahre neue Defizite zu machen, der Große Rath hätte zu Allem freundlich und willig Ja gesagt, und das Volk wäre mit dem bloßen Zusehen abgespiesen worden.

In der That, wie ist es in den letzten Jahren gegangen? Man hat dem Volke ein vierjähriges Budget vorgelegt und ihm gesagt: Folgende Ausgaben und Einnahmen sollen gemacht werden, am Ende der vier Jahre wird das Budget equilibriren; Volk, schlafe ruhig, du kannst darauf zählen, daß wir am Ende der vier Jahre keine Ausgabenüberschüsse gemacht haben werden. Nun ist es bekannt, wie diese Ausgabenüberschüsse

gekommen sind; aber wie haben sie sich so perpetuiren können, daß wir gegenwärtig bei einer flottanten Schuld von 10 Millionen angelangt sind, die eigentlich gesetzlich Niemand zu bewilligen das Recht gehabt hat, als das Volk, das nie gefragt worden ist? In dem bisherigen Gesetze über die Finanzverwaltung hat es geheißen: „Temporäre Anleihen zu Speisung des Betriebskapitals der Staatskasse oder zur Deckung von Passiven des Betriebsvermögens sollen längstens innerhalb der nächsten vier Jahree zurückerstattet werden. Ist die Rückerstattung im gleichen Rechnungsjahre vorgesehen, so kann der Regierungsrath eine solche Geldaufnahme beschließen. Sollte sich die Rückzahlung auf mehr als ein Rechnungsjahr ausdehnen, so ist zu einer solchen Geldaufnahme ein Beschluß des Großen Rathes erforderlich." Als es vor ein paar Jahren im Großen Rathe bekannt wurde, daß die flottante Schuld immer mehr zunehme, und eine ganze Menge Solawechsel des Staates im Kanton und auswärts umherfliegen, fragte man im Großen Rathe: Mit welchem Recht kommt unser Finanzdirektor dazu, mit seiner Unterschrift den Kanton für Millionen zu verpflichten? Der Große Rath erhielt darauf zur Antwort, es lasse sich das nicht wohl anders machen; man berief sich ferner auf den Buchstaben des Gesetzes, wonach die Regierung das Recht habe, momentane Anleihen aufzunehmen, wenn sie im gleichen Rechnungsjahr zurückbezahlt werden. Der Finanzdirektor gab zu, er unterschreibe Wechsel, aber er behauptete, er brauche sie nur auf ein Jahr, indem man sie im Laufe des Jahres wieder zurückziehe. Er sagte jedoch nicht, daß man diese Rückzahlung dadurch bewerkstellige, daß man neue Wechsel unterschreibe, und so wurde durch diese gelungene Interpretation die Regierung in die Stellung versetzt, für x Millionen Wechsel zu unterschreiben, unter der Voraussetzung, daß sie dieselben im gleichen Jahre zurückbezahle, aber auch unter der Voraussetzung, daß diese Rückzahlung durch Erneuerung der Wechsel geschehe. Der Große Rath fand nun allmälig, die Sache gehe zu weit, und man wolle mit diesem System aufhören: man gebe einstweilen Kassenscheine aus und bringe die Sache so bald als möglich vor das Volk, um von ihm die Genehmigung der flottanten Schuld zu verlangen. Der Große Rath ging sogar einmal vor zwei oder drei Jahren so weit, zu beschließen, es solle sofort das Volk angefragt werden, ob es damit einverstanden sei, daß man diese flottante Schuld konsolidire und ein festes Anleihen zur Speisung des Betriebskapitals der Staatskasse aufnehme. Ein paar Monate nachher wurde der Große Rath freilich wieder anderer Meinung: er fürchtete, das Volk werde den Vorschlag nicht genehmigen, und fand, da man nun einmal schon so lange auf diese Weise fortgewirthschaftet habe, so könne man die unangenehme Geschichte wohl noch ein Jahr länger verschieben, und man wolle also die prinzipielle Lösung der Frage der neuen Regierung bei Anlaß der Vereinfachung der Staatsverwaltung und überhaupt der Regelung des gesammten Finanzwesens übertragen.

Da sind wir nun heute angelangt, und es ist der Regierung sehr zu verdanken, daß sie von vorn herein die Hand auf den wunden Fleck im bisherigen Organismus legt. Das vierjährige Büdget ist von heute an, oder besser gesagt, von dem Tage an, wo das Volk das Gesetz genehmigt haben wird, abgeschafft, und damit fällt auch die vierjährige Periode der Erneuerung der Schuldscheine dahin; aber es fällt nun auch dahin die Interpretation, daß man fürderhin Geld aufnehmen könne, nur unter der Voraussetzung, daß man es irgend einmal zurückzahle. Es wird im Gegensatz dazu der ganz genau bestimmte Grundsatz in das Gesetz niedergelegt, daß die Regierung nur zu solchen momentanen Geldaufnahmen, sei es durch Wechsel, sei es durch Kassenscheine, sei es durch kleinere oder größere Anleihen bei der Kantonalbank oder andern Bankinstituten, berechtigt sei, wenn dieselben nachweisbar im selben Rechnungsjahr zurückbezahlt werden können, und zwar nicht etwa dadurch, daß am Platz des ersten Anleihens ein zweites aufgenommen, am Platz des ersten Wechsels oder Kassenscheines ein zweiter unterzeichnet wird, sondern durch effektive Rückzahlung aus den Betriebseinnahmen des laufenden Jahres. Alle andern flottanten Geldaufnahmen hingegen sollen dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wenn Sie ruhig und unbefangen diese neue Finanzgesetzgebung prüfen wollen, so werden Sie mit mir zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß das Volk nach der neuen Vorlage viel mehr Garantie für eine richtige Administration seiner Finanzen hat, als bis dahin, und daß, wenn schon nach der Ansicht Vieler, die oberflächlich lesen, die dem Volke hier eingeräumten Rechte geringer sind, als das Recht des Entscheides über das vierjährige Büdget, doch im Grunde das Volk durch die neue Vorlage viel wichtigere Rechte bekommt, so daß in Zukunft, wenn wenigstens der Große Rath auch fernerhin die vorgeschlagene Bestimmung so interpretirt, wie die Regierung sie bringt, eine derartige Finanzwirthschaft, wie sie früher vorkam, nicht mehr möglich sein wird.

Die Staatswirthschaftskommission ist also mit dem Prinzip der Vorlage vollkommen einverstanden. Wenn sie den letzten Satz streicht, so ist es nur deshalb, weil von dem Augenblick, wo der Paragraph im Uebrigen angenommen wird, selbstverständlich auch diese Bestimmung gilt. Der einzige Unterschied, der nun noch zwischen Regierung und Spezialkommission einerseits und der Staatswirthschaftskommission andererseits besteht, ist der, daß die Regierung wünscht, es solle auch die Staatswirthschaftskommission zu diesen provisorischen Geldaufnahmen ihre Genehmigung geben, während die Staatswirthschaftskommission sagt, man solle ihr einfach Kenntniß davon geben, damit sie in der nächsten Session dem Großen Rathe Mittheilung mache. Der Unterschied ist, wenn Sie wollen, sehr gering; aber er ist doch konstitutionell nicht ganz zu verkennen. Die Staatswirthschaftskommission ist keine durch die Verfassung eingesetzte Behörde; sie ist nur ein Ausschuß, den der Große Rath jeweilen zu Anfang einer Verwaltungsperiode für vier Jahre aus seiner Mitte zusammensetzt, eine Vertrauensbehörde, die bestimmte Funktionen ausübt, aber nichts zu beschließen hat. Die Staatswirthschaftskommission soll laut § 40 des Großrathsreglementes: „Den Gang der Staatshaushaltung beobachten, den jährlichen Voranschlag prüfen und vorberathen, die Staatsrechnung untersuchen und über ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, sowie namentlich über die Frage, ob die bewilligten Summen richtig verwendet und nicht überschritten worden seien, dem Großen Rathe Bericht erstatten. Allfällig eingeschlichene Mißbräuche oder Mängel in der Staatshaushaltung soll sie aufdecken und Anträge zur Abhülfe vorlegen." Also ist die Staatswirthschaftskommission nicht eine Behörde, die, wie die Regierung, zu beschließen hat, und die die Regierung anfragen soll: bist du einverstanden? sonst ist der Beschluß nicht vollziehbar; sondern sie ist eine Vertrauensbehörde des Großen Rathes, die zu Handen des Großen Rathes konsultirt wird, die allfällige Mißbräuche aufzudecken und Mittel zur Abhülfe vorzuschlagen hat. Sie hat die Pflicht, überall die Augen zu haben, aber nicht um gültige Beschlüsse zu fassen, sondern um Ihnen Anträge zu bringen.

Wenn Sie nun den Antrag der Regierung annehmen, so geben Sie der Staatswirthschaftskommission gesetzlich eine ganz neue Stellung. Sie ist dann nicht mehr eine Behörde, die aus Ihrem Schooße als Ihr Ausschuß niedergesetzt wird, sondern die neben der Regierung steht, in gewissen wichtigen Fällen Beschlüsse derselben zu genehmigen hat und, wenn sie sie nicht genehmigt, die Regierung lahm legt. Nun hat die

Staatswirthschaftskommission wirklich gefunden, man gehe damit ein wenig weit und gebe ihr eine Stellung, die die Verfassung für sie selber nicht im Auge gehabt hat, und die unter Umständen doch zu Uebelständen führen könnte. Die Staatswirthschaftskommission steht gegenwärtig in angenehmstem Einvernehmen mit der Regierung, und ich hoffe, es wird dies auch ferner der Fall sein; allein es liegt doch eine gewisse konstitutionelle Gefahr darin, wenn Sie ihr gesetzlich eine solche neue Stellung anweisen, und wenn Regierung und Spezialkommission Vertrauen in die Staatswirthschaftskommission setzen, so müssen wir andererseits doch unsere Bedenken hier vorlegen und unsere Meinung dahin aussprechen, es werde der Zweck, den man im Auge hat, durch die Anträge der Staatswirthschaftskommission eben so gut erreicht. Ich empfehle diese Anträge zur Annahme.

Berichterstatter der Spezialkommission. Der Herr Finanzdirektor hat mit vollem Recht aufmerksam gemacht, daß durch Ziffer 4 das Volk ein viel wirksameres Recht in die Hand bekommt, als sein früheres Abstimmungsrecht über das Büdget war. Wenn alle Anleihen und, wie wir bereits beschlossen haben, auch alle Steuererhöhungen nur mit Zustimmung des Volkes in Kraft treten können, so hat das Volk im vollen Sinne des Wortes den Geldsäckel in der Hand, und der Große Rath kann in seinen finanziellen Beschlüssen nicht über ein gewisses Maß hinausgehen. Wenn man aber in dieser sehr soliden Weise vorgehen will, so halten wir es für zweckmäßig, daß man auch das Gebäude kröne und zur Verhinderung solcher temporärer Anleihen, wie sie vom Herrn Finanzdirektor mit vollem Recht verurtheilt worden sind, neben die Regierung eine kontrolirende Behörde setze, die ihre Zustimmung zu geben hat. Wir möchten uns deshalb nicht damit begnügen, daß in solchen Fällen die Regierung der Staatswirthschaftskommission blos Mittheilung mache zu Handen des Großen Rathes, der vielleicht erst viel später zusammenkommt, sondern wir möchten, daß die Staatswirthschaftskommission mit der Regierung die Verantwortlichkeit übernehme und ihre Zustimmung erkläre. Nun wendet man aber ein: Wie dann, wenn die Staatswirthschaftskommission nicht einverstanden ist, und das Anleihen doch nöthig wäre? Dann soll die Regierung sofort den Großen Rath einberufen, was sie ja thun kann, wenn sie will, oder es kann die Staatswirthschaftskommission ihrerseits sich an den Großrathspräsidenten wenden, der ebenfalls kompetent ist, den Großen Rath zu versammeln, oder man kann endlich von der Bestimmung Gebrauch machen, wonach eine sehr beschränkte Anzahl von Mitgliedern des Großen Rathes dessen Einberufung zu verlangen das Recht hat, und so würde, wenn unverhofft eine Differenz zwischen den beiden Behörden entstehen sollte, dieselbe ganz bestimmt bald erledigt sein. Ich glaube indessen, daß solche Differenzen nicht leicht vorkommen werden.

Herr v. Sinner hat gesagt, die Staatswirthschaftskommission sei in der Verfassung nicht vorgesehen. Ich gebe das zu; allein daraus folgt nicht, daß sie nicht eine verfassungsmäßige Behörde ist, und noch viel weniger, daß man ihr nicht verfassungsmäßig auf dem Wege der Gesetzgebung gewisse Attribute übertragen kann. Nun ist das Attribut, das wir ihr durch den vorliegenden Gesetzesparagraphen übertragen wollen, auf der einen Seite allerdings ein großes Vertrauensvotum; auf der andern Seite aber ist es eine Last, die man ihr überbürdet, eine Last nicht sowohl in Betreff der Arbeit, als in Betreff der Verantwortlichkeit, die dann mitunter etwas scharf an sie herantreten kann. Ich glaube aber, es sei gut, wenn das geschehe, und es werde auch die Regierung in einem solchen Falle sich gern mit der Staatswirthschaftskommission besprechen, so daß ich also durchaus keine Fatalitäten dabei sehe, wenn die beiden Behörden die Sache mit einander erledigen. Es wird auch ein großes Zutrauen im Volke erwecken, wenn es weiß, daß diese beiden Behörden einander kontroliren, und die Regierung selber zu dieser Kontrole ihre Zustimmung gibt. Diese Kontrole ist allerdings, wie gesagt, zunächst zu Handen des Großen Rathes, der in der folgenden Sitzung von der Sache Kenntniß erhält. In der Zwischenzeit aber ist die Autorität, die den Großen Rath vertritt, die Staatswirthschaftskommission, der ständige Ausschuß, der im Anfang jeder Periode ernannt wird, und ich glaube, es sei sehr verdienstlich von der Regierung, daß sie diese Kontrolirung nicht von vorn herein ablehnt, sondern erklärt: Wir unterziehen uns dieser Herabsetzung unserer Stellung, daß wir, anstatt zu machen, was wir wollen, die Staatswirthschaftskommission begrüßen und mit ihr gleichmäßig die Verantwortlichkeit übernehmen.

Wir haben in der Kommission sehr einläßlich diese Frage besprochen und wünschen dringend, daß man an der Bestimmung, wie die Regierung sie vorschlägt, festhalte. Ich glaube auch nicht, daß irgend ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission Grund hätte, sich dieser Verantwortlichkeit zu entschlagen; sie wird im Gegentheil sogar froh sein, wenn sie wirksam zu dem reden kann, was sie eigentlich angeht, und was sie zu kontroliren übernommen hat.

Ballif. Ich erlaube mir zu dieser Ziffer einen kurzen Zusatzantrag. Wenn ich im Allgemeinen damit einverstanden bin, daß solche Anleihen, die zur Rückzahlung früherer Anleihen dienen, nicht der Volksabstimmung unterliegen sollen, so halte ich doch dafür, es sollte in denjenigen Fällen, wo das neue Anleihen zu ungünstigeren Bedingungen, als das rückzahlbare, abgeschlossen werden muß, z. B. zu 5 % statt zu 4½ %, wo also dem Volke größere Lasten erwachsen, ihm das Recht der Abstimmung nicht entzogen werden. Es ist mir von einem Mitglied der Spezialkommission gesagt worden, es sei dies wirklich so verstanden; ich glaube aber, es sollte dann auch gesagt sein. Ich möchte also den Zusatzantrag stellen, daß nach dem Worte „dienen" beigefügt werde: „oder in diesem Falle zu ungünstigeren Bedingungen, als das zu konvertirende, abgeschlossen werden müssen."

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte nur erklären, daß es wirklich auch die Regierung so verstanden hat, indem ja ein zu ungünstigeren Bedingungen abgeschlossenes Anleihen eigentlich nicht mehr die Rückzahlung eines gleichen Anleihens ist. Wenn man es hingegen noch genauer sagen will, so kann dies nicht schaden.

Berichterstatter der Spezialkommission. Die Kommission hat ebenfalls diese Auffassung gehabt.

Bühlmann. Ich hingegen habe eine andere Auffassung von der Sache. Wenn auch ein neues Anleihen zu ungünstigeren Bedingungen abgeschlossen wird, als das zu konvertirende, so ist es eben doch nichts Anderes, als die Rückzahlung der früheren Schuld, freilich mit Vermehrung der Lasten. Allein ich möchte mit Rücksicht auf die Konsequenzen eines solchen Beschlusses sehr vor der Annahme des Antrags warnen. Offenbar können solche Fälle, wo ein Anleihen zu schlechteren Bedingungen konvertirt werden muß, nur ausnahmsweise vorkommen; aber es könnte in solchen Zeiten leicht passiren, daß das Volk finden würde, es wolle nicht noch mehr Zins bezahlen, und die Konsequenz davon wäre dann einfach die, daß man keine Mittel zur Rückzahlung des früheren Anleihens hätte. Der Zweck der Bestimmung ist, daß man beim Verfall

eines Anleihens nicht riskiren muß, infolge einer momentanen Strömung im Volke sich der Mittel zur Deckung derselben beraubt zu sehen. Dem Volke ist schon genug Garantie gegeben dadurch, daß solche Anleihen nur zur Deckung früherer Anleihen verwendet werden dürfen. Es handelt sich dann nur um eine reine Konversion, ohne daß man neue Schulden macht, die das Volk nicht bewilligt hat. Ich stelle also den Gegenantrag.

Schmid, von Burgdorf. So unschuldig der gestellte Zusatzantrag scheint, so würde ich doch dessen Annahme für sehr bedenklich halten. Wenn es sich um ein komplizirtes Anleihen handelt, wie z. B um das Konversionsprojekt, das in der letzten Zeit proponirt worden ist, so wäre es wohl schwer zu entscheiden, ob dieses oder jenes Anleihen günstiger ist, indem hier nicht nur der Zinsfuß, sondern auch der Kurs entscheidet, und es würden über solche Fragen manchmal sogar die kundigsten Fachmänner nicht einig gehen. Hingegen liegt in dem Vorschlag der Regierung und der Kommission schon die Sicherheit, daß man nicht, wenn man z. B. zehn Millionen konvertiren will, vierzehn Millionen zu einem geringeren Kurs verschreiben kann. Wenn man aber bestimmt, daß Zinsfuß und übrige Bedingungen durchaus die gleichen sein müssen, so legt man dadurch einem zukünftigen Finanzdirektor einen Schleiftrog unter, der ihm das Unterhandeln vielleicht geradezu unmöglich machen würde.

Ballif erklärt, daß er auf die gegebenen Erläuterungen hin seinen Antrag zurückziehe.

Abstimmung.

1. Für Alinea 1 nach dem Antrag des Regierungsrathes und der Spezialkommission . . . . . Mehrheit.
2. Alinea 2 wird gestrichen.

---

§ 13 (jetzt § 12).

Ziffer 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch Ziffer 5 wird eigentlich kein neuer Zustand geschaffen, indem bereits jetzt bestimmt ist, daß unsere Schulden vom Moment an, wo die Amortisirung beginnt, im Minimum mit 1 % jährlich zurückbezahlt werden müssen. Diese Rückzahlungspflicht beruht auf den abgeschlossenen Anleihensverträgen und wird jetzt nur auch im Gesetz positiv vorgeschrieben. Eine Aenderung besteht blos darin, daß unter die zu amortisirenden Schulden auch die schwebende Schuld, namentlich die zehn Millionen Kassenscheine, die jetzt beständig erneuert werden müssen, aufgenommen werden, und also auch von diesen jährlich 1 % zu amortisiren ist.

Dies ist der ursprüngliche Vorschlag der Regierung. Die Staatswirthschaftskommission nun ist mit dem ersten Satz einverstanden; dagegen hat sie in Bezug auf die schwebende Schuld den Zusatz beantragt: „außerdem für die Amortisation der Defizite in den Jahren 1874 bis und mit 1879 jährlich 4 %.“ Die Argumentation der Staatswirthschaftskommission, die Ihnen übrigens noch des Genauern mitgetheilt werden wird, ist kurz folgende: Unsere schwebende Schuld, und speziell die zehn Millionen Kassenscheine bestehen aus zwei Bestandtheilen. Den einen bilden die drei Millionen Defizite der Jahre 1874—1878, nach Abzug des Ohmgeldersatzfonds, den man aufzuheben vorschlägt. Dies ist nun wirklich verbrauchtes und vom Staatsvermögen verschwundenes Geld, das nach Vorschrift des Gesetzes von 1872 über die Finanzverwaltung ersetzt werden muß, und zwar streng genommen innerhalb der nächsten Finanzperiode, wie es auch dem Volke im vierjährigen Budget ist vorgeschlagen worden. Nun ist allerdings dieser Vorschlag nebst anderen vom Volke verworfen worden; aber die Gesetzesbestimmung besteht trotzdem, und wir sind nicht davon entbunden. Den andern Bestandtheil der zehn Millionen bilden aber die sieben Millionen Betriebskapital, das der Staat ursprünglich besessen, das sich aber im Laufe der Zeit auf Null reduzirt hat. Dieses Kapital muß natürlich gleichwohl noch da sein, und da man es nicht besessen hat, so hat man es mit Geldaufnahmen beschaffen müssen. Verbraucht ist es aber nicht, sondern die sieben Millionen Betriebskapital sind auf der einen Seite vorhanden als Betriebsvermögen in den verschiedenen Bestandtheilen der Laufenden Verwaltung, und auf der andern Seite als Schuld. Da also diese Millionen zum Zwecke der Anlage als Betriebskapital entlehnt worden sind, so ist es nach dem Gesetz nicht nothwendig, sie zu amortisiren, wenn man sie in ein festes Anleihen verwandelt.

Diese Argumentation ist richtig; allein wie sollen nun die drei Millionen Defizite amortisirt werden? Sie während vier Jahren zu amortisiren, hat das Volk nicht genehmigt, trotzdem sie bereits vom Kapitalvermögen des Staates abgeschrieben sind; sie in Wirklichkeit zu amortisiren, ist ohne andere Hülfsmittel, als die jetzt zur Verfügung stehenden, nicht möglich; die Amortisation aber auf hundert Jahre zu verlegen, ist unhaushälterisch und unsolid. Man will nun den gegensätzlichen Ansichten in dieser Frage dadurch Rechnung tragen, daß man statt 1 %, alle Jahre 4 % amortisirt. So könnte man die drei Millionen restirende Defizite nebst dem Ausgabenüberschuß von 1879 in 25 Jahren amortisiren, ohne die gegenwärtige Generation allzusehr zu drücken. Die Regierung ist also mit dem Abänderungsantrag der Staatswirthschaftskommission einverstanden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch dieser Paragraph ist ein sehr wichtiger; denn er bringt für die Zukunft diejenigen Grundsätze in unsere Staatswirthschaft, die bereits im letzten vierjährigen Budget niedergelegt waren, aber mit demselben vom Volke verworfen worden sind. Wir haben in unseren Anleihensverträgen die Bestimmung, daß alle Jahre wenigstens 1 % der Schuld zu amortisiren sei. So haben wir von unseren Eisenbahnanleihen bis dahin jährlich dieses eine Prozent amortisirt; aber wir haben dann jeweilen am Schluß des Jahres dieses eine Prozent wiederum als Vermögensvermehrung angesetzt und uns eingebildet, wir hätten wirklich alle Jahre so viel plus gemacht. Nun sagt aber die Regierung mit vollem Recht: Wir wollen unsere Eisenbahnschuld nicht nur formell amortisiren, deshalb weil es in den Eisenbahnverträgen so steht, sondern auch materiell, weil der Werth, der in den Eisenbahnen liegt, in keinem richtigen Verhältniß zum Betrage der Anleihen steht. Wir haben, wie Sie wissen, neunzehn Millionen in den Jurabahnen und zwanzig in der Staatsbahn stecken. Wenn ich nun auch annehmen will, daß die neunzehn Millionen in den Jurabahnen einmal zu ihrem wirklichen Werth kommen werden, so wird hingegen Jedermann mit Regierung und Staatswirthschaftskommission einverstanden sein, daß die zwanzig Millionen der Staatsbahn in keinem Verhältniß zu dem wahren Werthe der Bahn stehen. Wir wollen daher von nun an das eine Prozent, das wir alle Jahre faktisch amortisirt haben, in der Rechnung selber als Verminderung nicht nur der Eisenbahnschuld, sondern auch des inneren Werthes der Eisenbahnen ansetzen. Es ist das eine gewisse Beruhigung,

die wir dem Volke geben. Man kann freilich finden, es nütze das nicht sehr viel, und man müsse deshalb doch 25 Jahre lang zu amortisiren fortfahren, bis die Staatsbahn bei ihrem wirklichen Werth angelangt sei; allein das Prinzip ist richtig, und deshalb halten wir dafür, es sollte auch in das Gesetz niedergelegt werden.

Nun kommt aber der zweite Punkt. Die Regierung hatte zuerst beantragt, man solle auch die ganze flottante Schuld von über zehn Millionen in gleicher Weise mit jährlich 1 % amortisiren und abschreiben. Die Staatswirthschaftskommission konnte sich aber mit dem Gedanken in dieser Form unmöglich vertraut machen. Die schwebende Schuld besteht aus zwei Faktoren, die nicht miteinander verwechselt werden dürfen und ganz verschiedenartig behandelt werden müssen. Wir haben auf der einen Seite eine Schuld auf Ende 1879 von Fr. 4,500,000, herrührend von Ausgabenüberschüssen der Jahre 1875—1878. Diese Schuld sollte nach der bisherigen und noch bestehenden Gesetzgebung in den nächsten vier Jahren vollständig gedeckt werden, und das ist der Grundgedanke, der in dem vor einem Jahre aufgestellten, aber vom Volke verworfenen vierjährigen Budget niedergelegt war. Nun ist man allseitig zu der Ueberzeugung gekommen, es gehe in Gottes Namen nicht und sei den Bürgern zu viel zugemuthet, ihnen die sämmtlichen Defizite der letzten vier Jahre für die nächsten vier Jahre aufzukreiden. So wünschbar es gewesen wäre, daß man früher daran gedacht hätte, die Ausgabenüberschüsse nicht zu so kolossalen Summen anwachsen zu lassen, so muß man doch zugestehen, daß es jetzt absolut nicht mehr durchzuführen ist, die $4^1/_2$ Millionen Defizite in den nächsten vier Jahren durch Betriebseinnahmen zu tilgen. Allein andererseits hat es der Staatswirthschaftskommission geschienen, der Sprung von vier auf hundert Jahren sei doch gar zu groß. Wenn man nur 1 % jährlich amortisiren wollte, so würden wir an den $4^1/_2$ Millionen Defiziten der letzten vier Jahre hundert Jahre lang zu decken haben, und wenn vier Jahre dafür zu kurz sind, so sind hundert Jahre zu lang. Deshalb hat man sich schließlich mit der Regierung dahin verständigt, daß diese Defizite in 25 Jahren, also mit jährlich 4 % amortisirt werden sollen. Ich habe in der Staatswirthschaftskommission beantragt, 20 Jahre dafür anzusetzen; die Mehrheit hat sich aber für 25 entschieden.

Anders verhält es sich mit dem Rest der flottanten Schuld von rund sechs Millionen, die nicht von früheren Ausgabenüberschüssen herrühren. Diese Summe braucht nach unserem Dafürhalten nicht amortisirt zu werden. Die Lücke, die dadurch entsteht und die durch Kassenscheine gedeckt worden ist, ist nur deshalb vorhanden, weil der Staat Bern seit langen Jahren kein rechtes Betriebskapital hat. Es ist schon wiederholt in diesem Saale gesagt worden, daß der Staat, wie jede Gemeinde, jede Gesellschaft, jedes Geschäft ein gewisses Betriebskapital nöthig hat, einen fonds de roulement, mit dem man anfängt. Dieses Betriebskapital des Staates ist vor etwa zehn Jahren vollständig verschwunden, und die Folge davon ist die gewesen, daß man, um die Staatsmaschine in Gang zu erhalten, jeweilen durch provisorische Anleihen, früher durch Solawechsel, jetzt durch Kassenscheine, dieses Betriebskapital hat schaffen müssen. Das ist nun nicht verlorenes Geld, wie die $4^1/_2$ Millionen Defizite, sondern es existirt in Vorschüssen, die man den einzelnen Verwaltungszweigen hat machen müssen. Wir sind alle Jahre um eine Million in Vorschuß bei der Brandassekuranz, um eine Million bei der Haslethalentsumpfung, um eine Million bei der Gürbekorrektion, die Fr. 1,172,000, die man der unglückseligen Bern-Luzernbahn entlehnt hat, sind auch dabei, und so noch verschiedene andere Vorschüsse, die der Staat nothgedrungen den einzelnen Administrationen machen muß. Anstatt daß man nun dafür zu momentanen Geldaufnahmen seine Zuflucht nimmt, müssen wir sobald als möglich dazu kommen, auf dem Wege eines Anleihens dem Staat das absolut nöthige Betriebskapital im Betrage von etwa vier bis sechs Millionen zur Verfügung zu stellen. Dieses Geld ist aber nicht verloren, sondern es arbeitet so gut, als wenn es in der Kantonalbank oder in der Hypothekarkasse als Betriebskapital angelegt wäre, es wird als solches verzinst und braucht nicht amortisirt zu werden. Wenn wir also in Betreff der Ausgabenüberschüsse vorsichtiger vorgehen wollen, als zuerst beantragt worden ist, und diese Schulden in kürzerer Zeit zu decken trachten, so ist auf der anderen Seite keine Veranlassung, eine wirkliche Amortisation vorzunehmen für Summen, die durchaus nicht verloren sind, sondern jeweilen wieder in die Staatskasse fallen. Die Vorschüsse für die Brandassekuranz kommen alle Jahre durch die eingezogenen Beiträge wieder zurück, die Entsumpfungsvorschüsse sollen durch die Beiträge des Bundes und der Grundbesitzer wieder eingebracht werden, und so ist durchaus kein Grund vorhanden, diese Vorschüsse gleich zu behandeln, wie die Ausgabenüberschüsse.

Deshalb stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, daß wir fortfahren, unsere Eisenbahnschulden, die gegenwärtig 37 Millionen betragen, mit 1 % per Jahr zu amortisiren und für je Fr. 100,000, die wir zurückzahlen, eben so viel an den Eisenbahnkapitalien abzuschreiben, und auf der anderen Seite die flottante Schuld, soweit sie von den Ausgabenüberschüssen der letzten Jahre herrührt, in 25 Jahren vollständig zu refundiren, dagegen aber, wenn wir in den Fall kommen, auf dem Wege eines Anleihens dem Staate das nöthige Kapital zum Betrieb der Staatswirthschaft zu schaffen, dieses als gewöhnliche Kapitalanlage zu behandeln, die nicht amortisirt zu werden braucht. Ich empfehle Ihnen diese Anträge zur Genehmigung.

Ziffer 5 wird mit dem zugegebenen Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

---

§ 15 (jetzt 14).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube mich in Bezug auf diesen Paragraphen ganz kurz fassen und einfach an die Debatte erinnern zu können, die bei der Berathung des vierjährigen Budgets stattgefunden hat. Damals hat man sich von Seiten des Großen Rathes, so viel ich mich erinnere, ohne Widerspruch, entschlossen, den Ohmgeldersatzfond, diesen frommen nie zur Wirklichkeit gewordenen Wunsch, aufzuheben und die Summe von circa 8—900,000 Fr., die er auf dem Papier betragen hat, von den Defiziten der Jahre 1874—78 abzuschreiben, so daß in Folge davon diese Defizite sich auf ungefähr 3 Millionen reduziren. Ich beantrage, gestützt auf die früher angebrachten Gründe, den Paragraphen zu genehmigen.

§ 15 (jetzt 14) wird genehmigt.

Das Präsidium fragt an, ob Jemand Anträge auf Wiedererwägung dieses oder jenes Artikels zu stellen habe.

v. Wattenwyl von Rubigen beantragt, man möchte auf § 8 (jetzt 7) zurückkommen.

Abstimmung.

Auf diesen Artikel zurückzukommen . . Minderheit.

In der nun folgenden

Schlußabstimmung

wird das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, genehmigt. Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung und ist nach drei Monaten wieder vorzulegen.

Schluß der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag den 8. November 1879.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufruf sind 181 Mitglieder anwesend; abwesend sind 71, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Ballif, Bangerter in Langenthal, v. Bergen, Bodenheimer, v. Büren, Burger, Fattet, Feller, Friedli, Gouvernon, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Hennemann, Indermühle, Joost, Kilchenmann, Kummer in Bern, Lanz in Wiedlisbach, Möschler, Prêtre in Sonvillier, Rem, Renfer, Rosselet, Schaad, Schären, Schwab, Wegmüller, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Amstutz, Berger auf der Schwarzenegg, Blösch, Charpié, Clémençon, Déboeuf, Eymann, Fleury, Flückiger, Francillon, Frutiger, Hornstein, Imobersteg, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Klaye, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Marchand, Marti, Maurer, Meister, Moschard, Müller, Patrix, Queloz, Rebetez, Riat, Robert, Ruchti, Schertenleib, Schmid in Burgdorf, Schmid in Laupen, Schori, Stettler in Lauperswyl, Streit, Witz, Wyttenbach.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Durch Zuschrift vom 8. dies erklärt Herr Imobersteg, daß er wegen fortwährender Kränklichkeit sich genöthigt sehe, sein Mandat als Mitglied des Großen Rathes niederzulegen.

Hievon wird im Protokoll Vormerkung genommen und dem Herrn Imobersteg die geleisteten Dienste bestens verdankt.

Das Schreiben geht an den Regierungsrath, behufs Anordnung einer Ersatzwahl im Wahlkreis Obersimmenthal.

Tagesordnung.

Beschlussesentwurf

betreffend

die Frage der Verfassungsrevision.

Regierung und Spezialkommission haben ihre bezüglichen Beschlussesentwürfe (siehe Beilagen zum Tagblatt von 1879, Nr. 17 und 18) zurückgezogen und sich auf nachstehenden Antrag geeinigt:

Der Große Rath des Kantons Bern
beschließt:

Der Regierungsrath wird beauftragt, über die Frage der Vornahme einer Verfassungsrevision dem Großen Rathe bis zu seiner nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge vorzulegen.

Brunner, als Berichterstatter der Spezialkommission. Sie haben durchaus nicht zu fürchten, daß ich Ihnen eine Vorlesung über Verfassungsrecht halte. Ich glaube, es sei das überhaupt nicht Dasjenige, was man von uns verlangt, und es sei namentlich nicht in dieser Session am Platz, wo man sich voraussichtlich materiell über keine der Revisionsfragen schlüssig machen, sondern zuerst ein wenig über die Frage reden und auch noch vorher die Regierung darüber hören will. Der Grund, warum ich gleichwohl heute in dieser Frage das Wort ergreife, und zwar auf den Wunsch des Präsidenten der Regierung, ist lediglich der, daß ich Ihnen mit einigen Worten zu zeigen habe, wie die Kommission, die Sie zur Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs über Vereinfachung der Staatsverwaltung niedergesetzt haben, dazu

gekommen ist, die Verfassungsrevision bei einem Zipfelchen zu fassen und Ihnen vorläufig zu sagen: Seht, wenn Ihr in einem Punkte revidiren wollt, der uns schon lange Molesten macht, weil wir ihn nicht ausführen können, so ist es dieser; wie wir aber durchaus nicht die Meinung gehabt haben, daß es dann bei diesem Punkte bleiben solle, sondern daß die weitere Frage, ob eine Revision auf breiterer Basis vorzunehmen sei, einer einläßlichen Erörterung unterstellt werden solle.

Sie erinnern sich, wie wir drei bis viermal Regierungsräthe wählten, wie aber keiner der Gewählten annahm, und wie wir in Folge dessen vor die Unmöglichkeit gestellt wurden, unsere Verfassung auszuführen. Sie erinnern sich vielleicht nicht alle, aber doch diejenigen unter Ihnen, die sich speziell mit der Frage befaßt haben, daß nun die Regierung, oder genauer der Präsident der Regierung, der zuerst einen Gesetzesentwurf über Vereinfachung des Staatshaushaltes verfaßte, an die Spitze dieses Entwurfes einen Artikel stellte, es solle der Regierungsrath von neun auf sieben Mitglieder reduzirt werden. Das war der § 1 des Entwurfs, den man der Spezialkommission zur Vorberathung vorlegte. Wir mußten uns nun natürlich über diesen Artikel aussprechen, und wir sprachen uns darüber in dem Sinne aus, daß wir glaubten, es sei diese Aenderung leicht vorzunehmen, sie könne aber nur auf dem Wege der Verfassungsrevision geschehen, also nicht so, wie man hat andeuten wollen, daß man, bis die Verfassung revidirt sei, nur sieben statt neun Regierungsräthe wähle, sondern so, daß man, wenn man das wolle, zuerst die Verfassung in diesem Sinne revidire. Dies hielten wir insofern für einfach, als wir glaubten, man könne in dem Beschlussesentwurf, der dies erreichen wolle (und vor der Hand waren wir mit nichts Anderem betraut), dem Volke einfach den Antrag machen, diesen Artikel zu revidiren.

Man hat nun diesen Beschluß der Kommission nach meiner Ansicht sehr unrichtig aufgefaßt. Man hat geglaubt, wir wollten dadurch von vornherein eine Revision unserer Verfassung auf den erwähnten Artikel begrenzen. Dies war aber durchaus nicht die Meinung der Kommission. Wir sagten blos: Wir sind mit nichts Anderem betraut, als mit der Vorberathung des Vereinfachungsgesetzes, wir sind keine Revisionskommission, die über die Frage der Verfassungsrevision im Allgemeinen ein Gutachten abzugeben hat, sondern wir sind nur mit Rücksicht auf die spezielle Frage, die man uns unterbreitet hat, veranlaßt worden, uns vorläufig über diese Frage auszusprechen. Wir hatten aber so wenig die Meinung, daß der Große Rath damit gehemmt sein solle, noch weitere Artikel der Verfassung einer Revision zu unterstellen, daß die Kommission ihrem jetzt sprechenden Berichterstatter den formellen Auftrag gegeben hat, zu erklären, daß wir namentlich den Artikel über das Steuerwesen einer Revision unterstellt wissen wollen, und der Herr Regierungspräsident (er wird das bestätigen) hat seinerseits erklärt, er betrachte es als seine Aufgabe, die ganze Steuerfrage im Zusammenhang mit der Revisionsfrage und in Modifikation gewisser Bestimmungen der Verfassung zu behandeln und hier vorzulegen. Es ist also auch dieser Punkt durchaus nicht außer Acht gelassen worden; aber wir haben nicht geglaubt, daß wir im gegenwärtigen Augenblick uud bei unserem speziellen, in einen engen Rahmen gefaßten Auftrag berufen seien, allgemeine Revisionsanträge zu stellen. Wir glauben im Gegentheil und haben auch erwartet, es werde hier im Großen Rathe zunächst verlangt werden, daß die ganze Revisionsfrage, allerdings auch mit Rücksicht auf den Art. 34, aber im Zusammenhang mit allen andern Fragen an die Regierung gewiesen werde, damit sie ihre Anträge und ihren Bericht darüber machen kann, und es hat dann auch schließlich die Regierung sich mit diesem Modus einverstanden erklärt.

Die Regierung hat Ihnen zwar anfänglich einen Vorschlag gemacht, der ebenfalls ausgetheilt worden ist, und den sie mit Erwägungen begleitet hat, allein die Kommission hat geglaubt, es sei besser, die Erwägungen wegzulassen, und zwar warum? Erwägungen sind, wenn sie nicht ganz präzise und bestimmte Beschlüsse enthalten, in welchem Falle sie dann aber besser unter die Dispositive gestellt werden, nur Phrasen. Nun glauben wir, es sei namentlich auf dem Gebiete der Verfassungsrevisionsfrage hohe Zeit, das Feld der bloßen Phrasen und Erwägungen zu verlassen und auf praktische Beschlüsse überzugehen. Diese heute zu fassen, möchten wir Ihnen jedoch unter keinen Umständen zumuthen: man muß die Angelegenheit reiflich erbauern und auch in allen Kreisen des Volkes besprechen, damit wir wissen, bei welchen Paragraphen der Verfassung sich das Revisionsbedürfniß gezeigt hat. Ich habe mir natürlich darüber meine Meinung vollständig gebildet: wenn ich allein revidiren sollte, so würde ich sofort sagen, welche Bestimmungen revisionsbedürftig seien; aber ich stehe nicht allein, und es muß also Jeder von Ihnen sich mit den Andern besprechen und schauen, wie die Stimmung im Allgemeinen ist.

Nun habe ich (ich rede hier nicht als Kommissionsreferent, sondern als einfaches Mitglied des Großen Rathes und als Bürger) die Ueberzeugung, man werde sich mit ziemlicher Leichtigkeit über die Frage verständigen können, welche Paragraphen der Verfassung zur Revision reif seien. Ich glaube nicht, daß dies eine so kitzliche und schwierige Frage sei; aber darüber können wir uns heute nicht schlüssig machen, weil wir eben zuerst noch ein wenig über die Sache reden und überdies auch noch den Bericht und Antrag der Regierung hören müssen. Auch das Wie der Revision, d. h. die Frage, ob man partiell revidiren, oder eine totale Revision in Scene setzen soll, können wir heute nicht einläßlich erörtern, obschon dieselbe natürlich so ziemlich entschieden wäre, wenn man, wie ich glaube, über das Was der Revision, d. h. über die einzelnen Artikel, welche revisionsbedürftig sind, sich einigen könnte. Ich behalte mir aber vor, über diese Frage später einläßlich einzutreten.

Endlich noch eine Bemerkung. Ich habe mit einigem Bedenken anfänglich gesehen, daß die Regierung ihren Bericht und Antrag erst in der nächsten ordentlichen Sitzung, also ungefähr im Mai bringen wollte. Wir haben die Ueberzeugung, daß dieser Termin zu einer einläßlichen Erörterung und eventuell zur sofortigen Anhandnahme einer Revision nicht günstig gewählt sei, und die Regierung hat sich denn auch schließlich mit der Kommission dahin geeinigt, daß die Frage schon in der nächsten Sitzung einläßlich behandelt werden solle. Es hat dies aber natürlich nicht den Sinn, daß, wenn eine Fortsetzung der gegenwärtigen Session etwa im Dezember nöthig werden sollte, beispielsweise um das projektirte Anleihen unter Dach zu bringen, dann die Sache absolut schon vorkommen müßte. Es wird jedenfalls für die zweite Berathung der vorliegenden Gesetze noch eine außerordentliche Sitzung stattfinden müssen, z. B. im Februar, und bei diesem Anlaß kann dann die Regierung ihre Vorlage bringen. Unterdessen wird die Frage im Publikum und in der Presse noch weiter besprochen, und wir sind dann schon viel besser im Stande, zu wissen, was man eigentlich außerhalb dieses Saales darüber denkt.

Das sind die Gründe, welche die Kommission veranlaßt haben, heute nicht auf ihrem ursprünglichen Antrage zu beharren, sondern sich damit einverstanden zu erklären, daß die Revisionsfrage an die Regierung gewiesen werde, damit sie darüber Bericht erstatte. Nachdem die Regierung sich ebenfalls einverstanden erklärt und man sich darüber geeinigt hat,

daß die Frage in der nächsten Session zum Entscheide gebracht werden soll, scheint mir keine Differenz zwischen den vorberathenden Behörden mehr zu bestehen, und ich denke, es werde auch in diesem Saale keine Differenz über die Frage entstehen.

Nur noch Eines: Warum ist es wünschbar, daß die Frage bald entschieden werde? Weil, so lange man nicht weiß, auf welche Punkte sich die Revision beziehen wird, die ganze Gesetzgebung gelähmt ist. Es liegt daher im Interesse der Sache, daß man die Frage möglichst rasch zur Erledigung bringe. Damit meine ich nicht, daß sie präcipitirt, überstützt werden soll.

Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich zu machen habe. Ich trete hier nicht ein auf die Frage, welche Gegenstände zu revidiren seien, sondern behalte mir vor, darüber mich später auszusprechen.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann vor Allem aus bestätigen, was der Berichterstatter der Kommission mitgetheilt hat, daß die Regierung nunmehr dem Antrage der Kommission beistimmt und da keine Differenz mehr vorhanden ist. Ich bin so frei, mit einigen Worten den Verlauf der Angelegenheit mitzutheilen und zu zeigen, wie es gekommen ist, daß auf den heutigen Tag die beiden vorberathenden Behörden, trotz ihrer früher, wenigstens anscheinend, auch materiell abweichenden Ansichten, sich nun zum gleichen Antrage vereinigen konnten.

Die Verfassungsrevisionsfrage in ihrem dermaligen Stadium hat ihre Entstehung dadurch gefunden, daß zu verschiedenen Malen im Großen Rathe Beschlüsse gefaßt worden sind, welche dahin interpretirt werden mußten, daß man die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes um wenigstens zwei zu reduziren und Vorschläge vom Regierungsrathe zu erhalten wünsche, wie dieses Ziel erreicht werden könne. Diese Frage konnte am besten erörtert werden bei Anlaß des verlangten Gesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushaltes. Es ist richtig, daß an der Spitze dieses Gesetzes die Regierung einen Artikel vorschlug, wonach die Zahl ihrer Mitglieder reduzirt werden sollte, und nach der einen Ansicht sollte zu diesem Zwecke eine Verfassungsrevision stattfinden, nach der andern aber einfach durch den Großen Rath beschlossen werden, es habe die Regierung einstweilen, bis zu einer Verfassungsrevision, aus sieben Mitgliedern zu bestehen.

Durch diesen Vorschlag erhielt die Kommission, welche zur Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Vereinfachung des Staatshaushaltes niedergesetzt worden ist, Anlaß, sich auch mit dieser Verfassungsrevisionsfrage zu befassen. Sie ist in ihren Berathungen zu den Anträgen gelangt, welche Ihnen bekannt sind, da sie seiner Zeit mit den andern Traktanden vertheilt worden sind. Diese Anträge gingen dahin, es sei dem Volke die Frage vorzulegen, ob eine partielle Revision der Verfassung im Sinne der Verminderung der Zahl der Regierungsräthe vorzunehmen sei oder nicht. Dieser Antrag ist mit andern Abänderungen an dem Gesetzesentwurfe an die Regierung zurückgelangt. Die Regierung glaubte nun, es sei nicht der Fall, daß in dieser hochwichtigen Frage einer Verfassungsrevision Beschlüsse an den Großen Rath gelangen und hier eine Diskussion über die Revisionsfrage provozirt werde, ohne daß die Regierung selbst über den betreffenden Antrag, wie er nun in einem durchaus andern Sinne, als die Regierung gewollt hatte, gestellt wurde, verhandelt habe, und ohne daß ihr Gelegenheit gegeben worden sei, die Sache zu untersuchen und ihre Anträge zu bringen.

Das zunächstliegende Mittel zur Herbeiführung eines solchen Resultates wäre der gewöhnliche geschäftsmäßige Gang der Dinge gewesen, daß nämlich beim Beginne der Session bei Durchgehung des Traktandencirkulars die Regierung erklärt hätte, sie wünsche und verlange, daß dem Reglement gemäß dieser Antrag der Kommission zuerst an die Regierung gehe, damit sie darüber Bericht erstatten und allfällige Anträge stellen könne. Es schien aber der Regierung, bei der Bedeutung der Frage und bei der Auffassung, welche in Bezug auf dieselbe bei einem großen Theile des Publikums und in der Presse herrscht, könnte es schief aufgefaßt werden, wenn die Regierung einfach nude, crude die Zurückweisung der Angelegenheit an sie selbst verlangt hätte. Es hätte dies so ausgelegt werden können, als beabsichtige die Regierung, die Angelegenheit möglichst zu verschleppen. Um einer derartigen falschen Auffassung vorzubeugen, gelangte die Regierung dazu, ihre Anträge denjenigen der Kommission an die Seite zu stellen.

In ihrem Antrage machte die Regierung zwei Vorschläge mit dem Erwägungsgrunde, „daß zur Vornahme einer Revision der Staatsverfassung einzig die Verminderung der Regierungsrathsstellen nicht als genügender Grund erscheine, und daß übrigens auf verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung Reformen als wünschenswerth erscheinen und diese die Revision einer Anzahl Artikel der Staatsverfassung nothwendig machen.“ Dieser Erwägungsgrund, in Bezug auf welchen gewiß Jedermann einverstanden ist, daß er stichhaltig ist, scheint nun im Publikum und in der Presse falsch aufgefaßt worden zu sein. Man hat, wie es scheint, hauptsächlich daraus folgern wollen, als habe sich die Regierung in einem bestimmten Sinne für die Revision entschieden, und man hat es ihr als eine kühne und herzhafte That angerechnet, daß sie die Revision keck und frisch in die Hände genommen habe. Da muß ich erklären, daß das nicht so verstanden war, und daß man in diese Erwägungsgründe und auch in den ganzen Antrag mehr gelegt hat, als darein gelegt werden sollte. Es soll damit der Frage durchaus nicht vorgegriffen sein, ob die Revision beantragt werden wird, und wenn ja, ob eine Total- oder eine Partialrevision, und, wenn letztere, in welchem Umfang und in Bezug auf welche Artikel. Die Regierung wollte damit nur aussprechen, daß es im gegenwärtigen Momente nicht geeignet sei, dieses einzelnen Artikels wegen eine Revision zu provoziren, und daß man gleichzeitig die Frage prüfen sollte, ob die Revision vielleicht auch auf andere Artikel auszudehnen sei.

Aus diesen Gründen ist die Regierung dazu gekommen, dem Großen Rathe in erster Linie vorzuschlagen, es sei auf den Antrag der Großrathskommission betreffend Revision der Verfassung nicht einzutreten, dagegen der Regierungsrath zu beauftragen, über die Frage der Vornahme einer Verfassungsrevision dem Großen Rathe bis zu seiner nächsten ordentlichen Session Bericht zu erstatten und Anträge vorzulegen.

Auf diese Anträge hin befaßte sich die Kommission neuerdings mit der Frage, und sie hat noch reiflicher Berathung, der ich auch beiwohnte, gefunden, es entspreche der Auffassung der beiden vorberathenden Behörden weitaus am besten und werde der Frage am wenigsten vorgegriffen und präjudizirt, wenn man sich einfach darauf beschränke, dem Großen Rathe vorzuschlagen, der Regierungsrath werde beauftragt, über die Frage der Vornahme einer Verfassungsrevision dem Großen Rathe bis zur nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge vorzulegen. Diesem Antrage stimmt nun auch die Regierung bei, und sie konnte ihm beistimmen, nachdem alle diese Verhandlungen vorausgegangen, nachdem man aus den Aeußerungen der Kommission und aus ihrem Vorschlage bestimmt weiß, daß auch sie nicht der Meinung ist, es solle die Revision unter allen Umständen auf den Art. 34 beschränkt werden, und daß auch sie nicht will, daß die Frage verschleppt werde, sondern daß sie im Gegentheil darauf dringt, daß die-

selbe so schnell als möglich im Großen Rathe und im Volke zur Entscheidung gebracht werde. Nachdem die Berathung im Schooße der beiden Behörden die grundsätzliche Uebereinstimmung derselben in dieser Behandlungsfrage ergeben, hatte die Regierung keinen Anlaß mehr, dem Großen Rathe etwas Anderes zu proponiren, als was von der Kommission auch vorgeschlagen worden ist.

Eine einzige Differenz waltete schließlich noch ob zwischen den beiden Anträgen, indem die Regierung sagen wollte: „bis zu seiner nächsten ordentlichen Session" oder nach dem neuesten Beschlusse diesen Passus ganz streichen wollte. Man sagte sich nämlich, es sei möglich, daß der Große Rath schon in 2—3 Wochen sich wegen anderer dringender Angelegenheiten, Anleihenskonversion ꝛc., versammeln müsse, und daß es nicht möglich wäre, die Frage bis dahin gründlich zu prüfen und wohlmotivirte Anträge vorzulegen. Nachdem aber dieser Punkt von der Kommission anders aufgefaßt worden ist im Einverständniß mit der Regierung, nämlich so, daß nicht diese möglicherweise in allernächster Zeit abzuhaltende Sitzung verstanden sei, sondern allfällig eine Januar- oder Februarsession, konnte sich die Regierung dem Antrage der Kommission vollständig anschließen.

Auf das Materielle der Revision einzutreten, fühle ich mich heute Namens der Regierung so wenig berufen, als der Berichterstatter der Kommission. Es ist nicht der richtige Moment, sich heute darüber weitläufig zu verbreiten, sondern es soll der Große Rath und das Volk, und namentlich derjenige Theil des Volkes, welcher die Revision wünscht und verlangt, sich damit befriedigen, daß, wie aus dem Gang der Dinge, wie er sich in den letzten Wochen gemacht hat, und aus der heut'gen Diskussion hervorgeht, die Frage der Revision durchaus nicht verschleppt und ad calendas graecas verschoben werden soll, sondern daß es sich nur darum handelt, den vorberathenden Behörden die nöthige Zeit zu geben, um diese wichtige Frage nach allen Richtungen gründlich zu prüfen und in kurzer Zeit dem Großen Rathe darüber Bericht zu erstatten und Anträge vorzulegen.

Wenn man sich davon überzeugt hat, und ich glaube, man habe sich davon überzeugen können, so scheint es mir, es solle der Antrag der beiden vorberathenden Behörden heute Jedermann befriedigen. Namens der Regierung trage ich auf Annahme dieses Antrages an.

Der Antrag der Regierung und der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Verkauf des Gwattmooses.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen, es sei das Gwattmoos an der Einmündung der Kander in den Thunersee um die Angebotssumme von Fr. 19,000 unter den vom Regierungsrath festzusetzenden Bedingungen den Herrn Großrath Hofstetter im Heustrich und G. Bähler käuflich hinzugeben.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt in der Gemeinde Spiez am Ausfluß der Kander in den Thunersee ein Grundstück, das mit dem Namen Lischenmoos am Gwatt und Kandergrienwald bezeichnet ist. Das erstere hält 30 Jucharten und die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 8000, und der Kandergrienwald hält 29 Jucharten 31,500 Quadratfuß und seine Grundsteuerschatzung beläuft sich auf Fr. 7500. Dieses Grundstück ist zum größten Theil durch Alluvion der Kander seit ihrem Einflusse in den Thunersee entstanden, und zum andern Theile besteht es aus Strandboden, der noch gegenwärtig bei höherm Wasserstande des Sees alljährlich überschwemmt wird. Derjenige Theil, der als Wald bezeichnet ist, ist eigentlich ein Erlengestrüpp. Es wachsen da von Natur Erlen, also ein Wald, der nicht eine große Bedeutung und nicht einen großen Werth erlangen wird. Das andere Stück Land, das eigentliche Moos, kann nur zur Streueexploitation verwendet werden, auf dem bessern Theil wächst Lische, auf dem größern aber nur Röhrlein. Das Stück Land, soweit es Moos-, Lischen- und Streueland betrifft, ist hauptsächlich in der Weise benutzt worden, daß man es Leuten aus dem Untersimmenthal, welche Streue nöthig hatten, um einen ziemlich großen Zins verpachtete.

Nun ist in neuerer Zeit auf dieses Grundstück, daß trotz seiner großen Ausdehnung nur einen geringen Werth repräsentirt, ein Angebot gemacht worden von einem Herrn Bähler im Gwatt, der, wie es scheint, beabsichtigt, dort eine künstliche Fischzucht einzuführen und einen Wildpark zu erstellen u. s. w. Dieses Angebot, das sich auf Fr. 15,000 belief, konnte nicht angenommen werden, gab aber Veranlassung, das Grundstück an eine öffentliche Steigerung zu bringen. Da war das höchste Angebot Fr. 15,100, infolge seitheriger Konkurrenzausschreibung aber ist es auf Fr. 19,000 angestiegen. Die Grundsteuerschatzung beträgt, wie gesagt, Fr. 15,500. Nach meinem Erachten ist diese Schatzung zu hoch, und es scheint, daß auch da der Staat bei der Zutheilung der Grundsteuerschatzung nicht zu kurz gekommen ist.

Nun fragt es sich, ob das Grundstück um dieses Angebot hingegeben werden solle, oder ob der Staat ein Interesse habe, es auch fernerhin zu behalten. Es sind von verschiedenen Seiten, namentlich von forstlicher Seite, Einwendungen gegen die Veräußerung gemacht worden, indem man bemerkte, es seien da in neuerer Zeit kostspielige Aufforstungen gemacht worden, und es sei nicht angemessen, ein neu aufgeforstetes Stück Land zu verkaufen. Die Sache wurde durch einen Augenschein näher untersucht, welchem der Domänen- und der Forstdirektor und ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission beiwohnten. Durch diesen Augenschein hat sich ergeben, daß allerdings viel Geld ausgegeben worden ist für Aufforstungen, daß aber davon nichts mehr vorhanden ist, nicht einmal die Reste ehemaliger Pflanzen. Es war das rein weggeworfenes Geld. Man hat sich auch überzeugt, daß überhaupt da, wo etwas wachsen will, mit künstlicher Nachhülfe nichts zu machen ist, sondern daß man wachsen lassen muß, was von Natur selbst wächst.

Es ist ferner eingewendet worden, der Staat benutze das Grundstück, um Grien und Sand für die in der Nähe vorbeiführende Straße darauf zu erheben. Das ist richtig, allein derartiges Material ist auf der andern Seite der Kander zur Genüge vorhanden, indem da noch für Tausende von Jahren Grien und Sand liegt, zudem der Vorrath von der Kander immer wieder ergänzt wird.

Diese beiden Bedenken sind also entweder gar nicht stichhaltig oder nicht in dem Maße, daß sie den Verkauf des Grundstückes verhindern sollten. Finanziell macht der Staat ein gutes Geschäft. Es ist nämlich bei der Pachtsteigerung ein Angebot von Fr. 315 per Jahr auf das Lischenmoos gefallen, und ein gleicher Zins ist ungefähr bis jetzt bezahlt worden. Der Wald als solcher wird dem Staate nichts Nennenswerthes über die Hutungs- und Verwaltungskosten hinaus abtragen.

Gestützt auf alle diese Verumständungen wird von Seite des Regierungsrathes beim Großen Rathe der Antrag gestellt,

es möchte dem Kaufvertrage die Genehmigung ertheilt und der Regierungsrath ermächtigt werden, den Kauf unter den näher festzusetzenden Bedingungen abzuschließen.

Gerber, in Steffisburg, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nur beizufügen, daß die Staatswirthschaftskommission einstimmig mit dem Verkauf einverstanden ist, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil dadurch die Rendite des Mooses verdreifacht wird.

Genehmigt.

Gesetzesentwurf

betreffend

einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches.

Erste Berathung.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1879, Nr. 14.)

Steck. Ich stelle die Ordnungsmotion, es sei dieser Gesetzesentwurf zu verschieben bis zum Entscheide über die Verfassungsrevisionsfrage. Meine Gründe sind folgende: Der § 1, welcher die Hauptbestimmung enthält, ist nach meiner Ansicht nach der Verfassung nicht zulässig. Die Verfassung sagt in § 63: „Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt." Nun bestimmt der § 1 des Entwurfs, daß diese Vergehen den Geschwornengerichten wegzunehmen seien, allerdings nur in dem Falle, wo ein unumwundenes Geständniß vorliegt. Immerhin bestimmt dieser Paragraph etwas Anderes, als was in der Verfassung vorgeschrieben ist, und ich glaube, wir sollen nichts beschließen und auch nichts berathen, was offenbar mit der Verfassung sich nicht vereinigen läßt. Die Verfassung macht keinen Unterschied zwischen den Fällen, wo ein Geständniß vorliegt, und denjenigen, wo dies nicht der Fall ist. Sie bestimmt auch in einem andern Artikel, es seien keine andern Gerichte als die verfassungsmäßigen zulässig. Ich glaube, darauf nicht weiter eintreten zu brauchen. Die Sache ist klar: es wird den Geschwornengerichten etwas genommen, was ihnen durch die Verfassung zugewiesen ist. Wenn ich beantrage, den ganzen Gesetzentwurf und nicht blos die zehn ersten Paragraphen, welche von den Geschäften handeln, die den Assisen überwiesen werden, zu verschieben, so leitet mich dabei der Grund, daß, wie ich hörte, der Gesetzentwurf von der Regierung nicht einläßlich berathen worden ist. Ich habe aus zuverlässiger Quelle vernommen, der Entwurf sei von der Regierung nicht in genügender Weise vorbereitet worden. Zudem bedürfen auch die nachfolgenden Bestimmungen ziemlich anerkannter Weise einer Ueberarbeitung. Auf die materielle Seite der Frage will ich jetzt nicht eintreten. Sollte der Antrag auf Verschiebung des ganzen Entwurfs nicht belieben, so trage ich eventuell auf Verschiebung der zehn ersten Paragraphen desselben an.

Präsident setzt diese Ordnungsmotion in Umfrage.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist bisher, soweit die Stimmung wahrgenommen werden konnte, sowohl im Großen Rathe als im Publikum als eines der ersten Traktanden bei Vereinfachung des Staatshaushalts eine zeitgemäße Abänderung und Vereinfachung des Strafprozesses und des Strafgesetzbuches bezeichnet worden, indem fast jeder Bürger in seinem Leben ein oder mehrere Male in den Fall gekommen ist, sich zu überzeugen, daß verschiedene strafrechtliche und strafprozessualische Einrichtungen und Bestimmungen derart sind, daß der Staat ganz unnöthigerweise in bedeutende Kosten und Bürger, namentlich diejenigen, welche das Vergnügen haben, den Geschwornensitzungen beiwohnen zu müssen, unnöthigerweise um ihre Zeit und um ihr Geld gebracht werden. Es ist daher von allen Seiten unwidersprochen angenommen worden, eine der dringendsten Vereinfachungen sei diejenige in Betreff der Kriminaljustiz. Aus diesem Grunde hat die Regierung und auch die betreffende Kommission es sich zur Aufgabe gemacht, diejenigen Punkte im Strafprozeß und im Strafgesetzbuch, welche hauptsächlich schuld sind an den unnöthigen Ausgaben des Staates und der einzelnen Bürger, aufzusuchen und, soweit das organische Ganze dadurch nicht gestört wird, einer Revision zu unterziehen. Das Resultat dieser Bestrebungen und Arbeiten ist nun der Gesetzesentwurf, der hier vorliegt.

Herr Steck behauptet nun, dieses Gesetzesentwurf sei verfassungswidrig, und es ist dieser Vorwurf auch schon in öffentlichen Blättern erhoben worden. Ich bin aber durch die in der Presse aufgeführte Argumentation nicht überzeugt worden, und bin es auch durch den Vortrag des Herrn Steck nicht. Ich bin mit Herrn Steck nur darin einig, daß die Frage klar sei, aber ich habe eine andere Auffassung, in welcher Richtung sie klar sei. Ich glaube nämlich, es sei klar, daß die Verfassung einer solchen Revision nicht im Wege steht, während Herr Steck sich klar darüber ist, daß sie der Verfassung zuwiderlaufe. Ich will versuchen, nachzuweisen, daß der Entwurf der Verfassung nicht widerspricht.

§ 63 der Verfassung lautet allerdings folgendermaßen: „Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen. Dasselbe wird auch die nähere Organisation der Geschwornengerichte bestimmen." Wenn man diesen Paragraphen kennt und wörtlich auffaßt, und wenn man unsre gegenwärtige Einrichtung der Kriminaljustiz kennt, so kommt man zu dem Schlusse, daß bei dieser wörtlichen Auffassung diese ganze Einrichtung, wie sie gegenwärtig besteht, verfassungswidrig ist. Nach dem Wortlaute der Verfassung sollen über Kriminal-, politische und Preßvergehen Geschwornengerichte urtheilen. Wir haben nun allerdings Geschworne, aber diese können nicht verurtheilen, sondern das thut die Kriminalkammer. Man weiß, daß bei den Assisengerichten die Kriminalkammer einen so großen, ja in der Regel einen größern Einfluß hat, als die Geschwornengerichte. Wenn nun die Verfassung für die Beurtheilung solcher Vergehen Geschwornengerichte vorsieht und man die Hälfte der Arbeit einem ständigen Gerichte überträgt, so ist das verfassungswidrig, wenn man die Verfassung wörtlich auffaßt. Allein so wörtlich darf die Verfassung nicht aufgefaßt werden. Seit dem Jahre 1850, seitdem wir einen Strafprozeß und Geschworne haben, hat Niemand daran gedacht, daß wir eine verfassungswidrige Kriminalkammer haben.

Tritt man aber, abgesehen von diesem Gesichtspunkt (ich wollte Herrn Steck nur Gleiches mit Gleichem vergelten in einer möglichst wörtlichen und doktrinären Auffassung des § 63), auf den Sinn und Geist dieser Verfassungsbestimmung und der Geschwornengerichte ein, so weiß Jedermann, auch wenn er nicht Strafrecht studirt hat, daß man Geschwornengerichte eingeführt hat nicht dafür, um die geständigen Ver-

brecher zu verurtheilen, sondern um da, wo kein Geständniß vorhanden ist, den ständigen Gerichten den Entscheid über Schuld oder Unschuld zu entziehen, da diese Gerichte nur nach genau bestimmten Beweisformeln, Beweisregeln und Beweisquantitäten, um es so zu nennen, entscheiden dürfen, wobei, wie die Erfahrung gezeigt hat, sogenannte Justizmorde begangen werden können. Man sagte, das solle nicht mehr geschehen; auch solle eine schnellere Kriminaljustiz eingeführt werden, und es solle nicht erlaubt sein, Monate lang einen Verbrecher von einer Instanz zur andern zu schleppen, wie es früher vorgekommen zu sein scheint. Daran aber hat, wie aus den Rathsverhandlungen hervorgeht, Niemand gedacht, Geschwornengerichte einzuführen, um die geständigen Verbrecher zu verurtheilen, sondern sie wurden eingeführt, um über solche, die eines Verbrechens angeklagt sind, sich aber unschuldig erklären, nicht nach bestimmten Beweisformen, sondern nach eigener Ueberzeugung und nach dem gesundem Verstande zu entscheiden, ob sie schuldig oder unschuldig seien. Niemand hat daran gedacht, es verbieten zu wollen, daß ein geständiger Verbrecher sofort von dem Gerichte, von der Kriminalkammer verurtheilt, d. h. daß die gesetzliche Strafe auf ihn angewendet werden könne. Ich glaube, das sei der Sinn des Institutes der Geschwornen an und für sich, und das sei die Absicht derjenigen gewesen, welche 1846 die Geschwornengerichte in der Verfassung eingeführt haben.

Das sind für mich bestimmende Umstände und bestimmende Rücksichten, um mich entschieden auf den Standpunkt zu stellen, daß die Ansicht des Herrn Steck eine unrichtige, und daß der Gesetzesentwurf nicht verfassungswidrig ist, sondern in bester Harmonie mit der Verfassung steht.

Ich könnte noch eine Menge anderer Gründe anführen. Ich will aber nicht darauf eintreten; denn es soll an den genannten genügen. Ueberdies wird sich auch der Berichterstatter der Kommission, der in dieser Frage viel kompetenter ist, vernehmen lassen, und ich will ihm gerne ein Stück Arbeit überlassen, um Herrn Steck und die Versammlung noch besser von der irrigen Auffassung des Vorredners zu überführen, als es durch mich geschehen könnte.

Ich beantrage Namens der Regierung, der Ordnungsmotion des Herrn Steck keine Folge zu geben, sondern auf den Gesetzesentwurf in seinem ganzen Inhalte einzutreten. Allerdings ist dieser Gesetzesentwurf der besseren Bearbeitung noch fähig. Man hat in der Regierung eben sein Möglichstes gethan, und wenn da die Mittel unzulänglich und nicht die richtigen Leute da waren, so sieht man dies dem Gesetzesentwurfe an, und gerade dafür ist die Berathung im Großen Rathe, um dasjenige, was mangelhaft ist, besser zu bearbeiten. Was die Berathung im Regierungsrathe betrifft, worüber Herr Steck informirt sein will, so muß ich bestreiten, daß dieselbe nicht eine einläßliche gewesen sei. Der erste Entwurf, wie er von der Finanzdirektion ausgegangen ist, ist von der Regierung sehr einläßlich berathen worden. Später sind von der Kommission Abänderungen und, wie man anerkannte, auch Verbesserungen angebracht worden, welche wieder an die Regierung zurückgelangten. Sie hat diese Verbesserungen so sehr anerkannt, daß sie erklärte, sie in Bausch und Bogen annehmen zu können. Es kann daher der Berathung im Regierungsrath nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie nicht eine der Sache entsprechende gewesen sei, noch weniger kann behauptet werden, daß der Regierungsrath den Entwurf gar nicht berathen habe. Die Vorberathung hat nach allen Richtungen und namentlich in der Kommission (und ich füge bei, daß Herr Sahli da die Hauptperson war) in sehr sorgfältiger und umsichtiger Weise stattgefunden. Ich beantrage daher das Eintreten auf den Gesetzesentwurf.

Brunner, Mitglied der Kommission. Herr Sahli hat die Berichterstattung über den Gesetzesentwurf übernommen; er ist jedoch momentan verhindert, hier zu erscheinen. Ich habe es übernommen, die Kommission in der Zwischenzeit zu vertreten. Den Bemerkungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes habe ich wenig beizufügen. Ich glaube, der Art. 63 der Verfassung habe wirklich den Sinn, wie der Herr Berichterstatter ihn darlegte. Die wörtliche Auffassung des Artikels würde zu Folgerungen führen, die man von vornherein ablehnen muß. Es heißt: „Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt." Wollte man daraus folgern, es dürfen keine andern Gerichtsbehörden als die Geschwornengerichte sich mit diesen Vergehen befassen, so würde man dazu kommen, daß auch die Anklagekammer nicht befugt wäre, zu sagen: ich gebe dieser Untersuchung keine Folge, weil sich herausstellt, daß der Angeklagte von vornherein als unschuldig erscheint. Auch da müßte dann die Sache vor die Geschwornen gebracht werden. Das wollte man nicht. Bekanntlich können auch der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt miteinander eine Untersuchung aufheben, die sich zwar nicht auf Verbrechen, sondern auf kleinere Vergehen bezieht. Die Anklagekammer aber gibt, wie gesagt, sehr häufig einer Untersuchung keine Folge, und wenn sie das thut, so urtheilt sie über die Frage der Schuld oder Nichtschuld. Von der Anklagekammer steht im § 63 auch nichts, und doch ist auch Herr Steck sicher einverstanden, daß der § 63 diese Thätigkeit der Anklagekammer nicht ausschließt. Ich glaube daher nicht, daß der Entwurf, namentlich in denjenigen Bestimmungen, die sich auf Verbrechen beziehen, verfassungswidrig sei. Ich beantrage daher ebenfalls das Eintreten.

Steck. . . . . Ich gebe gerne zu, daß ich die Gewandtheit der Herren Vorredner nicht besitze, Ihnen Sachen thunlich erscheinen zu lassen, welche nach dem offenbaren Wortlaut der Verfassung nicht zulässig sind. Ich kann einfach auf diesen Wortlaut gehen. Im § 63 heißt es: „Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt," und im § 50 wird gesagt: „Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt." Dem gegenüber wird beantragt, die Geschwornengerichte sollen nicht urtheilen in Fällen, wo ein unumwundenes Geständniß vorliegt. Dies ist doch offenbar eine Erweiterung und Abänderung der Verfassung. Im Uebrigen will ich zugeben, daß die Verfassung sich nicht ganz deutlich ausdrückt. Sie sagt „Geschwornengerichte", während sie allerdings sagen sollte „Assisen", welche aus den Geschwornengerichten und der Kriminalkammer zusammen bestehen. Aber auch den Assisen will man diese Verbrechen, wenn ein Geständniß vorliegt, entziehen; denn wenn man die Geschwornen da einfach streicht und diese Verbrechen nur vor die Kriminalkammer bringt, so ist das offenbar ein anderes Gericht, als die Assisen. Es ist eben die Kriminalkammer allein.

Man sagt nun allerdings, die Geschwornen haben bei einem Geständniß nichts mehr zu thun. Das ist nicht richtig; denn es weiß Jedermann, daß, auch wenn ein Angeklagter geständig ist, die Mitwirkung der Geschwornen durchaus nicht ausgeschlossen ist, sondern daß die Hauptverhandlung gleichwohl ihren Gang hat, d. h. daß die Geschwornen gleichwohl über Schuld oder Nichtschuld sich aussprechen müssen. Man sagt zwar, die Geschwornen haben nur zu urtheilen über schuldig oder nichtschuldig und durch das Geständniß sei diese Frage entschieden. Ich mache aber aufmerksam, daß die Geschwornen nicht nur über das zu urtheilen, sondern daß sie

öfter über 10—15 Fragen zu entscheiden haben. Sie müssen entscheiden, ob ein Mord oder Todschlag, ein ausgezeichneter oder einfacher Diebstahl vorliege u. s. w. Ueber alle diese Fragen würde in Zukunft die Kriminalkammer allein entscheiden. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß es vorgekommen ist, daß falsche Geständnisse gemacht wurden, indem Leute sich schuldig erklärten, nur um im Zuchthause eine Versorgung zu finden. Auch in solchen Fällen ist es vorgekommen, daß entgegen dem Geständniß des Angeklagten ein Nichtschuldig ausgesprochen wurde. Alle diese Fälle will man den Geschwornen entziehen und der Kriminalkammer zuweisen.

Angesichts des klaren Wortlautes der Verfassung glaube ich also, es sei der Fall, die Berathung des Gesetzesentwurfes zu verschieben, bis man über die Verfassungsrevisionsfrage entschieden hat. Materiell bin ich durchaus nicht gegen die vorliegende Bestimmung. Ich halte im Gegentheil dafür, es sei eine glückliche Neuerung. Ich glaube wirklich, man könnte in solchen Fällen die Geschwornen entbehren. Aber ich möchte die Verfassung, so lange sie noch besteht, achten und daher möchte ich die Sache lieber vorläufig verschieben. Ich halte daher meinen Antrag aufrecht.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Steck sagt wiederholt, die Bestimmung der Verfassung sei eine klare, und er beschränkt sich einfach auf das Ablesen des ersten Satzes des § 63: „Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt." Ich wiederhole nochmals, das ist sehr klar, und jeder einfache Verstand wird daraus finden, daß, wörtlich genommen, die Kriminalkammer gar nicht vorgesehen ist. Es wären daher alle Urtheile, welche seit 1850 ausgesprochen worden sind, verfassungswidrig, und man dürfte den bekannten Berger gar nicht einfangen lassen, indem er verfassungswidrig verurtheilt worden wäre. Das wäre die Konsequenz einer so streng durchgeführten Anschauung. Nun aber hat Herr Steck als neuen Grund angeführt, daß es vorkommen könne und vorgekommen sei, daß falsche Geständnisse abgelegt werden, so daß die Kriminalkammer Jemand verurtheilen würde, dessen Geständniß sich hintendrein als unrichtig darstellen würde. Dieser Fall ist allerdings schon mehrmals vorgekommen und zwar zur Zeit, als die Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld ihr Verdikt abzugeben hatten. Es wurde da den Geschwornen lediglich die Frage vorgelegt, ob der Betreffende das wirklich gethan habe, was er eingestanden. Das haben natürlich die Geschwornen bejaht, aber es hat sich der Fall ereignet, daß dieses Geständniß doch unrichtig war, so daß sich die Geschwornen geirrt hatten. Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Weibsperson wegen mehrerer von ihr eingestandener Brandstiftungen zu mehreren Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde. Als sie im Zuchthause war, bekannte sie sich als Urheberin aller möglichen Brände, um vorgeblich ihr Gewissen zu erleichtern. Sie erklärte, die Brände von Zweisimmen, Rütti bei Büren, Burgdorf, überhaupt alle großen Brände, die sie kannte, verursacht zu haben. Ferner gestand sie, eine große Menge Diebstähle begangen zu haben. So bekannte sie sich zu mehr als 100 derartigen Verbrechen. Man fragte sich nun, ob diese Person wirklich bei ihrem Verstande sei und unterwarf sie einer psychiatrischen Untersuchung, in welcher es sich herausstellte, daß die Person, obschon im Uebrigen geistig gesund, in dieser Richtung an Größenwahn litt. Sie hatte nicht den Größenwahn, eine Fürstin oder Königin, sondern den, eine große Verbrecherin zu sein. Die Angelegenheit kam nochmals vor Gericht, und da wurde die Person freigesprochen. Es ist also dieses neue Argument des Herrn Steck nicht stichhaltig und bildet keinen Grund, auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten.

Sahli, als Berichterstatter der Kommission. Ich war leider verhindert, dem Anfang der Diskussion beizuwohnen. Wie mir mitgetheilt worden ist, beziehen sich die Einwände des Herrn Steck auf die Frage, ob das Gesetz verfassungswidrig sei oder nicht. Ich will diese Frage auch erörtern, muß aber befürchten, das ich das Eine oder Andere, was bereits die Herren Scheurer und Brunner angeführt haben, wiederhole; sollte dieß geschehen, so bitte ich um Entschuldigung. Herr Steck stützt sich auf den Art. 63 der Verfassung und behauptet, nach Maßgabe der Bestimmung des ersten Satzes desselben können Kriminalvergehen nur von den Geschwornen beurtheilt werden. Wenn das richtig wäre, und wenn man die Verfassung so interpretiren wollte, so käme man zu der Konsequenz, daß man die Kriminalkammer ganz einfach aus unsrer Organisation streichen müßte. Denn von der Kriminalkammer ist keine Rede in diesem Verfassungsartikel. Man käme aber auch dazu, daß man die Anklagekammer streichen und ihr sagen müßte, sie sei ein verfassungswidriges Institut und habe seit 1850 verfassungswidrige Urtheile in Strafsachen gefällt; sie sei nicht berechtigt, eine Untersuchung aufzuheben und einen Angeklagten frei zu lassen, sondern sie müsse ihn den Geschwornen überweisen. Zu solchen Konsequenzen käme man, wenn man die Auffassungsweise des Herrn Steck acceptiren wollte.

Allein glücklicherweise hat die Verfassung selbst dafür gesorgt (Herr Steck hätte gut gethan, den Artikel im Ganzen genauer zu lesen), daß man nicht zu solchen Absurditäten kommt. Es enthält nämlich der Artikel 63 nicht nur einen ersten Satz, sondern er fährt fort: „Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen. Dasselbe wird auch die nähere Organisation der Geschwornengerichte bestimmen." Mit andern Worten: Die Ausführung dieses allgemeinen Verfassungsgrundsatzes ist der Gesetzgebung vorbehalten worden. Es ist denn auch sofort nach der Annahme der Verfassung ein Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden erlassen worden, und hier wird nun in Art. 47 in Ausführung der Verfassungsbestimmungen festgestellt: „Die Strafrechtspflege wird verwaltet durch: 1. die Gerichtspräsidenten, als Polizeirichter; 2. die Amtsgerichte, als korrektionelle Gerichte; 3. die Anklagekammer; 4. die Assisen (Geschworne in Verbindung mit der Kriminalkammer)" (während die Verfassung nur von Geschwornen redet). So ist die neue Organisation in's Leben getreten, so ist seither die Sache gegangen, und heute sind wir nun auf dem Boden, daß wir nichts Anderes ändern wollen, als diese Gerichtsorganisation. Wir sagen: In gewissen Fällen sollen nicht Geschworne beigezogen werden, sondern nur die Kriminalkammer urtheilen; eine Auffassung, die man schon in den Art. 47 der Gerichtsorganisation hätte aufnehmen können, wenn man es für zweckmäßig gehalten hätte.

Was für ein Gedanke lag der Verfassungsbestimmung zu Grunde: „Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt"? Es war ein doppelter Gedanke. Für's erste wollte man die Bürger bei Preßvergehen vor den Parteifluktuationen schützen dadurch, daß man sie den Geschwornengerichten zuwies. Was dann die Kriminalvergehen betrifft, so hatte man keineswegs etwa eine besondere Vorliebe für die Verbrecher, sondern man wollte im Gegentheil den Beweis gegen schuldige Verbrecher erleichtern. Während bis zum neuen Strafprozeßgesetz der Richter an bestimmte Beweisgründe gebunden war, und ohne solche das

Schuldig nicht aussprechen durfte, sagte man nun: Dieses Verfahren ist untauglich: der leugnende Schuldige steht dabei viel besser als der geständige; deshalb gehen wir von dieser sogenannten positiven Beweistheorie ab und legen die Frage der Schuld einfach in die Ueberzeugung von Geschwornen, von Volksmännern, die nicht nach Gründen zu fragen haben, sondern nur ihrer innern Ueberzeugung folgen. Wenn nun aber Jemand sein Verbrechen eingesteht, so fällt damit der Grund der Einsetzung der Geschwornengerichte weg, und es wäre ein Nonsens, einen solchen geständigen Verbrecher noch vor 12 Geschwornen erscheinen zu lassen, die dann hinausgehen und berathen müßten, ob er schuldig sei. Das kann dann füglich wegbleiben, und es ist nicht der Sinn der Verfassung gewesen, daß auch in solchen Kriminalfällen das ganze Geschwornenverfahren durchgemacht werden müsse.

Sie haben bereits gesehen, daß die Anklagekammer, nach Herrn Steck verfassungswidrig, eine Menge Kriminalfälle von sich aus erledigt und gar nicht vor die Assisen gelangen läßt. Wenn nun trotzdem die Verfassungsbestimmung, daß über Kriminal-, politische und Preßvergehen Geschwornengerichte urtheilen, eine Wahrheit bleibt, so wird eben auch jetzt nicht die Verfassung, sondern nur die Gerichtsorganisation geändert und bestimmt, was von nun an noch vor die Geschwornengerichte, d. h. vor die Geschwornen in Verbindung mit der Kriminalkammer gehöre. So gut man an der Hand der Verfassung hätte bestimmen können, daß über derartige Vergehen nur drei Geschworne ohne Zuziehung der Kriminalkammer urtheilen sollen, so gut kann man heute in Ausführung der nämlichen Verfassung sagen: Wenn der Verbrecher geständig ist, so urtheilt die Kriminalkammer ohne Geschworne. Das sind Ausführungsbestimmungen, wie sie das Gesetz jedem Verfassungsartikel muß angedeihen lassen, und die Ausführung im vorliegenden Gesetze entspricht vollkommen dem Sinn und Geist der Verfassung, ja auch dem Wortlaut derselben.

Uebrigens möchte ich Herrn Steck noch etwas zu bedenken geben. Wir haben ein kantonales Kriegsgericht, das über Vergehen urtheilt, die im kantonalen Dienste verübt worden sind. Wie geht es da? Seit dem Jahre 1853, wenn ich nicht irre, wird vor dem kantonalen Kriegsgericht dasselbe Verfahren praktizirt, das Ihnen hier vorgeschlagen wird. Der Bund hat ein eidgenössisches Strafgesetzbuch erlassen, das natürlich für den eidgenössischen Dienst gilt. In Ergänzung dieses Strafgesetzbuches, und wie wir heute, erkennend, daß es ein Unsinn ist, Geschworne zu berufen, wenn das Geständniß vorliegt, hat man später gesagt: Wir wollen fortan nicht mehr, daß Geschworne zusammentreten, wenn der Angeklagte seine Schuld eingestanden hat. Das hat für den eidgenössischen Dienst gegolten, da der Bund natürlich durch unsern Verfassungsartikel nicht gebunden ist. Was thun aber wir? Entgegen dem Artikel 63 der Verfassung, den Herr Steck als Schutz und Schild vorhält, führen wir diese eidgenössische Bestimmung sofort auch in unser kantonales Militärstrafrecht ein, und so sind seit dem Jahre 1853 eine ganze Reihe und sogar beinahe die Mehrheit der Angeklagten ohne Beiziehung der Geschwornen verurtheilt worden. Da haben wir also nach Herrn Steck lauter verfassungswidrige Urtheile erlassen; denn die Verfassung nimmt die Militärgerichte nicht aus, sondern redet überhaupt von Kriminalvergehen, und demnach hätten wir also auch nicht das Recht gehabt, für unsere kantonalen Truppen eine derartige Bestimmung einzuführen, wie sie jetzt allgemein beabsichtigt wird.

Aber noch mehr: es ist nicht uninteressant, nachzusehen, wie die Sache anderwärts angeschaut wird. Bekanntlich ist das Institut, wonach geständige Verbrecher nicht vor die Geschwornen gestellt werden, schon lange im zürcherischen Strafverfahren enthalten. Wie lautet nun aber in dieser Beziehung die Zürcher Verfassung? Artikel 60 derselben sagt: „Verbrechen und politische Vergehen, ebenso Preßprozesse, in welchen ein Beklagter dies verlangt, werden durch Geschwornengerichte beurtheilt." Von dieser Bestimmung ausgehend, hat nun der Kanton Zürich das Strafverfahren näher organisirt und gesagt: Da die Verfassung nicht genauer bestimmt, was Alles als Kriminalverbrechen zu behandeln ist, und was Alles vor die Geschwornen gehört, so organisiren wir nun das Strafverfahren so und so; und infolge dessen hat der Kanton Zürich schon lange die gleiche Einrichtung getroffen, die hier vorgeschlagen wird. Wie man nun Angesichts dieser Vorgänge von Verfassungswidrigkeit reden kann, ist mir nicht klar.

Endlich will ich noch darauf hinweisen, daß der Gesetzgeber an der Hand der Verfassung sogar sagen könnte, er betrachte als Kriminalverbrechen nichts als den Mord, und es müsse also einzig dieses Verbrechen von den Geschwornen beurtheilt werden. Dies wird Herr Steck wohl zugeben, und es wäre das also noch ein viel weiterer Schritt, als der, den man jetzt thun will. Dies beweist eben wieder, wie sehr alle Verfassungsbestimmungen, wie überhaupt alle allgemeinen Grundsätze, der Regulirung und Detaillirung bedürfen.

Was schließlich die Bemerkung anbelangt, es könnte ein Angeklagter ein falsches Geständniß ablegen und infolge davon unrichtig verurtheilt werden, so hat der Herr Regierungspräsident bereits gesagt, daß dies auch vor den Geschwornen vorkommen kann. Für diesen übrigens außerordentlich seltenen Fall hat aber der Gesetzesentwurf bereits Vorsorge getroffen, indem in § 8 ausdrücklich gesagt ist: (Der Redner verliest diesen Paragraphen.) Mit andern Worten: Wenn ein Angeklagter vor die Kriminalkammer tritt und erklärt: ich habe in der Voruntersuchung ein falsches Geständniß abgelegt, so hat die Kriminalkammer das Recht, zu sagen: In diesem Falle fahren wir nicht fort, sondern ziehen es vor, über die Frage der Schuld die Geschwornen urtheilen zu lassen.

Ich weiß nun wirklich nicht, was sonst noch allfällig für Gründe gegen das Eintreten angebracht werden wollen; nachdem nun, wie es scheint, die Diskussion bereits längere Zeit gewaltet hat, will ich nicht weiter eintreten, behalte mir jedoch vor, bei der artikelweisen Berathung noch diese oder jene Einwendung anzuerkennen oder zu widerlegen.

Steck. Wenn Herr Sahli sich auf das Verfahren vor Kriegsgericht beruft, so scheint er den Artikel 64 der Verfassung übersehen zu haben, der so lautet: „Für Vergehen und Verbrechen von Militärpersonen im aktiven Dienst sind die Kriegsgerichte, nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, vorbehalten." Also deshalb, weil in der Verfassung die Kriegsgerichte vorgesehen sind, ist das Verfahren derselben nicht verfassungswidrig. Die Verfassung sagt bei den Kriegsgerichten nichts von Geschwornen, sondern behält nur das Militärstrafgesetzbuch vor. Wenn es dann in Artikel 63 weiter heißt: „Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen," so kann ich darin nicht die Erlaubniß finden, den Geschwornen gewisse Kriminalfälle wegzunehmen, sondern es liegt im Gegentheil das darin, daß die Geschwornengerichte unter allen Umständen für die in der Verfassung genannten Fälle beizubehalten seien, und daß ihnen sogar noch andere Fälle zugewiesen werden können.

Herr Sahli stützt sich aber besonders darauf, daß in der Verfassung gesagt ist, das Gesetz solle die nähere Organisation der Geschwornengerichte bestimmen, und er will finden, daß die vorgeschlagene Bestimmung auch nur eine nähere Organisation der Geschwornengerichte sei. Dies wäre richtig, wenn man Geschwornengerichte organisiren könnte ohne Geschworne;

aber so lange Geschwornengerichte in der Verfassung vorgeschrieben sind, kann man im Organisiren nicht so weit gehen, die Geschwornen ganz auszuschließen und die Kriminalkammer allein urtheilen zu lassen.

Es ist ferner gesagt worden, die Mitwirkung der Geschwornen sei in den Fällen, wo der Angeklagte geständig ist, ganz überflüssig. Ich stimme dem materiell vollkommen bei; aber ich sage: man kann die vorgeschlagene, an sich ganz empfehlenswerthe Maßregel erst dann einführen, wenn die Verfassung abgeändert ist, die sie bis jetzt noch verbietet. Der Vorschlag enthält eine Abänderung der Verfassung, und deshalb ist es rationeller, ihn zu verschieben, bis über das Schicksal der Verfassung entschieden ist. Ist einmal die Revision beschlossen, dann wird sich die Sache sehr leicht machen, indem Niemand etwas dagegen haben wird, die Verfassung in diesem Sinne abzuändern. Ich muß also auf meinem Antrag beharren, wenn ich auch bis jetzt mit meiner Meinung allein da stehe.

Abstimmung.

1. Für Rückweisung des ganzen Entwurfs Minderheit.
2. " " der zehn ersten Artikel "

Es folgt die artikelweise Berathung des Entwurfs.

---

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei den den Assisen zugewiesenen Fällen kommt es oft vor, daß der Angeklagte sein Vergehen mit allen Verumständungen eingesteht. Nach der bisherigen Strafgesetzgebung wurden auch in solchen Fällen Geschworne beigezogen, und die Frage an sie gestellt, ob der Angeklagte wirklich des betreffenden Vergehens schuldig sei. Nun ist von allen Seiten und sogar von derjenigen Seite, die sich heute dem Eintreten widersetzt hat, zugestanden, daß dies eine Ueberflüssigkeit sei, die dem Staat bedeutende Kosten mache und ganz gut beseitigt werden könnte. Sie wissen, daß unsere Geschwornengerichte eine ganz bedeutende Summe im Büdget in Beschlag nehmen, und daß man schon seit Jahren auf Mittel und Wege gedacht hat, diese Kosten zu vermindern. Der Große Rath hat in dieser Richtung ein Postulat gestellt; allein Wesentliches kann hier nur erzielt werden durch Abänderung des Strafverfahrens, und namentlich der Bestimmung, wonach auch bei geständigen Angeklagten der schwerfällige und kostspielige Apparat der Geschwornen in Bewegung zu setzen ist.

Es wird nun hier nach dem Vorgang anderer Kantone vorgeschlagen, daß geständige Angeklagte nicht mehr den Geschwornen zugewiesen werden sollen, sondern der Kriminalkammer, die dann ohne Assisenverfahren die gesetzlichen Strafen applizirt. Damit aber nicht in oberflächlicher und leichtfertiger Weise über solche geständige Angeklagte geurtheilt werde, wird vorgeschrieben, daß das Geständniß ein unumwundenes sein muß, d. h. ein solches, das nach menschlicher Prüfung und Einsicht als ein in allen Beziehungen richtiges anerkannt werden kann. Wenn dadurch Verurtheilungen auf unrichtige Geständnisse hin nicht für alle Zukunft ganz verhindert werden können, so ist dies ein Mangel, der jeder menschlichen Einrichtung, und auch der bisherigen anklebt. Ich glaube, der Vorschlag entspreche einem allgemeinen, längst geäußerten Wunsche und gebe auch die nöthige Garantie gegen unrichtige Verurtheilungen. Ich empfehle Ihnen also den § 1 zur Annahme.

§ 1 wird ohne Diskussion genehmigt.

---

§ 2 desgleichen.

---

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Paragraph enthält eine Garantie mehr für den Angeklagten. Wenn sein Geständniß kein vollständiges ist, oder wenn nicht sämmtliche Mitangeklagte desselben bestätigen, so findet das bisherige Verfahren statt. Einzig in dem Falle, wo das Hauptverbrechen, das vor die Assisen gehört, eingestanden ist, daneben aber noch andere minder bedeutende Vergehen korrektioneller oder polizeilicher Natur eingeklagt sind, z. B. neben einem großen Diebstahl eine geringe Mißhandlung u. dgl., und nur diese untergeordneten Vergehen nicht eingestanden sind, findet nichtsdestoweniger nur Ueberweisung an die Kriminalkammer statt, indem solche korrektionelle oder politische Vergehen für sich allein nie zur Ueberweisung an die Assisen führen würden.

§ 3 wird genehmigt.

---

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 4 hat den Zweck, eine Verschleppung solcher Geschäfte, wo der Angeklagte unumwunden geständig ist, zu verhindern. Die Frist von zwanzig Tagen, vom Ueberweisungsbeschlusse an gerechnet, ist lang genug, um dem Angeklagten die Möglichkeit zu gewähren, daß er für seine Vertheidigung sorgen kann, und doch nicht so lang, daß man über unnöthige Verzögerung klagen könnte. Der zweite Satz spricht nur aus, daß die betreffenden Verhandlungen vor der Kriminalkammer ebenso öffentlich sein sollen, wie die vor den Geschwornen.

Genehmigt.

---

§ 5 desgleichen.

---

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach diesem Paragraphen soll die Kriminalkammer nicht an das Beweismaterial gebunden sein, das der Untersuchungsrichter geliefert,

oder der Angeklagte beizubringen für gut gefunden hat, sondern sie soll berechtigt sein, alle diejenigen Erhebungen zu machen, die ihrer Ansicht nach fehlen und für die Fällung eines richtigen Urtheils nothwendig sind.

Genehmigt.

---

§§ 7—10

werden ohne Diskussion genehmigt.

---

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs werden Diebstähle in folgenden Fällen peinlich bestraft und kommen vor die Assisen: „1. Wenn der eines Diebstahls in einem Betrag von mehr als dreißig Franken Schuldige schon dreimal wegen Raubes oder Diebstahls, worunter wenigstens einmal peinlich, bestraft worden ist; 2. wenn der Diebstahl zur Zeit der Nachtruhe in einem bewohnten Gebäude, in welches der Dieb zur Verübung der That eingestiegen, oder eingeschlichen ist, begangen worden ist; 2. wenn er in einer Räumlichkeit verübt wurde, die zur Abhaltung eines im Kanton gesetzlich anerkannten Gottesdienstes bestimmt ist; 4. wenn der Schuldige oder einer der Schuldigen Waffen bei sich führte, mit denen er sich zur Begehung des Diebstahls versehen hat, selbst wenn letzterer bei Tag von einer einzigen Person an einem unbewohnten oder nicht zur Wohnung dienenden Ort begangen wurde; 5. wenn der Diebstahl begangen worden ist mittelst gewaltsamer Erbrechung von Gebäuden oder andern Räumlichkeiten oder Behältnissen oder mittelst Oeffnung dieser Gegenstände mit Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln oder überhaupt mit etwas Anderem, als dem rechten Schlüssel." In allen diesen Fällen, mit Ausnahme von Ziff. 1, werden die betreffenden Diebstähle mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft und kommen vor die Assisen, selbst wenn der Werth des Gestohlenen nur fünf Centimes beträgt. Deshalb sind auch seit der Einführung des gegenwärtigen Strafgesetzbuches eine Menge solche Geschäfte vor die Assisen gekommen, die als wirkliche Lappalien angesehen werden mußten und bei denen sich die Geschwornen in ihrer Rolle beinahe lächerlich vorkamen. Man hat dann in solchen Fällen in der Regel von der Nachsatzbestimmung Gebrauch gemacht, welche sagt: „Wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände den Betrag von hundert Franken nicht übersteigt, so kann, wenn sich der Fall günstig gestaltet, Korrektionshaus bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden." Man hat also bei solchen unbedeutenden Fällen nur Korrektionshaus ausgesprochen, d. h. eine Strafe, zu welcher auch die Amtsgerichte kompetent gewesen wären.

Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen und in Zukunft zu verhüten, daß der umständliche Geschwornenapparat in Bewegung gesetzt werden muß, z. B. wenn Einer fünf Centimes in einer gottesdienstlichen Räumlichkeit gestohlen, oder wenn er ein Kassetlein aufgebrochen hat, um einen Fingerhut zu stehlen, wird beantragt, daß abgesehen von aller Qualifikation solche Diebstähle nur dann vor die Assisen kommen sollen, wenn der Werth des Entwendeten Fr. 100 übersteigt. Zu diesem Zwecke muß nun die Strafandrohung abgeändert werden, und es wird deshalb bestimmt, daß solche Fälle mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen sind. Dieses Maximum der Korrektionshausstrafe überhaupt scheint dafür genügend, zumal auch bisher schon in der Regel nur Korrektionshaus, oder vielleicht Zuchthaus im Minimum von einem Jahr ausgesprochen worden ist. Dies wird durch die vorgeschlagene Bestimmung nicht gemildert, indem sechs Jahre Korrektionshaus jedenfalls ebenso hart treffen, als ein Jahr Zuchthaus. Die Abänderung der Zuchthausstrafe in Korrektionshausstrafe findet nur deshalb statt, damit die betreffenden Fälle dem korrektionellen Gericht zugewiesen werden können. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Paragraphen, der den Assisen eine schöne Anzahl von Geschäften abnimmt.

§ 11 wird genehmigt.

---

§ 12.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Behandlung der Ehrverletzungsfragen im neuen Strafgesetzbuch ist offenbar eine der schwächsten Partien desselben, wenigstens ist sie mir und vielen Andern, die sich oft damit zu befassen hatten, sehr unzweckmäßig vorgekommen. Die ganze Eintheilung der betreffenden Vergehen ist für den Kanton Bern eine total neue und ungewohnte und zwar derart, daß nicht nur die einzelnen Ehrverletzungen nicht nach ihrem wahren Gehalt und Werth behandelt und bestraft werden können, sondern daß auch eine Menge solcher Fälle korrektionell behandelt werden müssen, die vermöge ihrer Beschaffenheit polizeilich ebensogut abgethan werden könnten, und auch wirklich von den Amtsgerichten nur polizeilich, d. h. so behandelt werden, daß der Einzelrichter ebensogut dazu kompetent gewesen wäre. Es wird nämlich gesagt, derjenige, der sich der Verleumdung schuldig mache, werde bestraft mit Gefangenschaft bis zu 60 Tagen, oder mit Korrektionshaus bis zu vier Monaten, oder mit Geldbuße bis zu Fr. 500. Jede Ehrverletzung also, die sich nach § 177 des Strafgesetzbuches als Verleumdung qualifizirt, muß vor das Amtsgericht gewiesen werden. Nun ist mir aber noch kein Fall bekannt (es können solche vorgekommen sein, jedenfalls aber sind sie höchst selten), wo man von dieser korrektionellen Strafkompetenz Gebrauch gemacht hätte, sondern man hat, wenn man hart strafte, Gefangenschaft, in der Regel aber nur Buße ausgesprochen.

Nach dem Strafgesetzbuch macht sich nun der Verleumdung schuldig: „wer an öffentlichen Orten oder in Gegenwart mehrerer Personen, oder in einer authentischen und öffentlichen Urkunde oder in gedruckten oder ungedruckten öffentlich angeschlagenen, verkauften oder verbreiteten Schriften oder brieflich eine Behörde oder eine Privatperson solcher Handlungen beschuldigt, die, wenn sie wahr wären, Denjenigen, gegen den sie vorgebracht worden, einer strafrechtlichen Verfolgung oder dem Hasse und der Verachtung der Mitbürger aussetzen würden." (Ein furchtbar langer Satz, wie Sie hören.) Der einfachen Ehrverletzung aber macht sich schuldig Derjenige, der Injurien oder beleidigende Ausdrücke gebraucht, „durch welche Jemand zwar nicht einer bestimmten Handlung, wohl aber eines bestimmten Fehlers oder einer ehrrührigen Handlungsweise beschuldigt wird." An einem Beispiel entwickelt, ist also die Unterscheidung diese. Wenn ich Jemandem sage, er habe eine Stecknadel gestohlen, so ist dies eine Verleumdung und muß vor Amtsgericht behandelt werden, indem ich den Andern einer Handlung beschuldigt habe, die, wenn sie wahr wäre, ihn strafrechtlich verantwortlich machen würde.

Wenn ich ihm aber im Allgemeinen Schelm oder Meineidiger sage oder ihn einer andern ehrenrührigen Eigenschaft bezüchtige, so ist dies keine Verleumdung, sondern nur eine einfache Ehrverletzung, die nur vor den Einzelrichter kommt und nicht mit Korrektionshaus, sondern nur mit geringeren Strafen belegt wird.

Nach meiner Auffassung ist dies eine höchst unglückliche Unterscheidung der Ehrverletzungen. Die alte Gerichtssatzung der Stadt und Republik Bern von 1761, die bis zum Jahre 1866 in unserem Kanton gegolten hat, war in diesem Kapitel viel glücklicher und richtiger. Vor Allem gestattete sie, kleine Beschimpfungen summarisch abzuthun, und räumte ein weiteres Klagrecht nur ein für einzelne wenige grobe Ausdrücke, wie: Schelm, Mörder, Ketzer, Verräther, Meineidiger, Bösewicht. Im Uebrigen war dann die Unterscheidung nicht die, ob man Jemand einer bestimmten Handlung, oder nur eines Fehlers beschuldigt habe, sondern die Hauptunterscheidung beruhte darauf, ob die Verleumdung oder grobe Ehrverletzung vorwärts, oder hinterrücks ausgesprochen worden sei, und Derjenige, der die Verleumdung dem Andern in's Gesicht hinein sagte, so daß dieser sich vertheidigen, oder den Richter anrufen konnte, wurde weniger scharf bestraft, als Derjenige, der die Verleumdung hinterrücks ausstreute, und so den Andern an Ehre oder Vermögen schädigte. Dies ist eine viel richtigere Behandlung der Materie, und deshalb hat auch, so viel ich mich erinnere, bei der Berathung des neuen Strafgesetzbuchs ein Mitglied des Großen Rathes hier in diesem Saale gesagt, die alte Gerichtssatzung sei ihm in dieser Richtung ein Ideal, und er beantrage, die betreffenden Bestimmungen derselben anzunehmen. Er ist damit nicht durchgedrungen, hat aber in meinen Augen vollkommen Recht gehabt.

Es handelt sich nun darum, den seit 1866 entstandenen Unfug zu beseitigen, daß sich unsere Amtsgerichte, wenigstens in den größeren Bezirken, fast allmonatlich einige Male versammeln müssen, nur um ganz gewöhnliche Verleumdungsfälle zu behandeln, wodurch sowohl dem Staat, als den Parteien große Kosten erwachsen. Dies muß dadurch geschehen, daß man die Korrektionshausstrafe für sogenannte Verleumdungen streicht. Statt dessen wird vorgeschlagen, es sei der Verleumder auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu 60 Tagen und Geldbuße bis zu Fr. 500, oder blos mit Geldbuße zu bestrafen. In diesem Fall wäre dann auch der Gerichtspräsident als Einzelrichter kompetent, Verleumdungen zu beurtheilen. Was die Herabsetzung der Strafe betrifft, so scheint der Verleumder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen und Buße bis zu Fr. 500 hinlänglich bestraft, während die bisher angedrohte Korrektionshausstrafe fast nie angewendet wurde und also keine Bedeutung hatte.

Man hat zwar gesagt, es gebe Fälle von Verleumdung, namentlich durch eine gewisse Presse, wo eine Korrektionshausstrafe von mehreren Monaten gerechtfertigt sei. Allein es ist dies ein zweischneidiges Schwert: in politisch bewegten Zeiten, wo bald die eine, bald die andere Partei oben ist, könnte diese Korrektionshausstrafe von der einen Partei gegen die andere so angewendet werden, daß sich dies unter Umständen als politische Rache darstellen würde. Dieses Schicksal könnte an Jeden kommen, und wie er heute Jemanden behandelt hat, so könnte er vielleicht später von dem Andern behandelt werden. Es ist also besser, an das Sprichwort: heute mir, morgen dir! zu denken, und die Strafe so festzusetzen, daß sie sich zu allen Zeiten und gegen Jedermann verantworten läßt.

§ 12. wird genehmigt.

---

§ 13.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph möchte, wenigstens nach den über den Entwurf gehörten Bemerkungen, derjenige sein, der auch im Großen Rathe am meisten zu reden gibt. Dies hat vielleicht seinen Grund darin, weil man die vorliegende Bestimmung anders auffaßt, als sie gemeint ist, und von verschiedenen Seiten Konsequenzen von ihr befürchtet, zu denen sie nicht führen wird.

Die Verbrechen des Betruges und der Prellerei, der Pfandverschleppung und des betrügerischen und leichtsinnigen Geltstags sind bis dahin nicht Antragsdelikte gewesen, die nur auf Klage der verletzten Partei bestraft worden sind, sondern es hat dabei Jedermann den Ankläger machen können, und der Untersuchungsrichter hat sich von Amtes wegen damit befassen müssen. Nun aber hat sich in der Erfahrung gezeigt, daß eine große Menge solcher vor die Gerichte gebrachten Fälle sich schließlich als bloße Privatstreitigkeiten um Mein und Dein entpuppen, die zu keiner Verurtheilung führen, aber bei denen der Staat die Kosten bezahlen muß.

Der Begriff des Betruges ist im Strafgesetzbuch nicht sehr glücklich gefaßt, und es nimmt mich Wunder, ob Jemand aus dem bloßen Ablesen desselben klug wird. „Wer in der Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst Gebrauchs falscher Namen oder falscher Eigenschaften, oder mittelst Anwendung arglistiger Kunstgriffe, um Jemanden von der Existenz einer nicht bestehenden Unternehmung, sowie einer Vollmacht oder eines Kredites, die ihm nicht zustehen, zu überreden, oder um die Hoffnung oder die Besorgniß eines trügerischen Erfolges oder irgend eines andern solchen Ereignisses zu erregen, oder überhaupt mittelst Vorspiegelung falscher oder Verschweigung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, sich Gelder, Mobilien oder Schuldverschreibungen, Verfügungen, Scheine, Schuldbekenntnisse, Quittungen oder Befreiungsurkunden übergeben oder verabfolgen läßt und durch eines dieser Mittel Jemanden prellt, macht sich des Betruges schuldig und wird bestraft . . .“ Hier geht nun der Satz noch acht Zeilen so fort. Die Quintessenz ist schließlich die, daß, wenn Jemand mittelst Vorspiegelung falscher, oder Unterdrückung wahrer Thatsachen sich Vortheile erwirbt, er ein Betrüger ist. Wenn also Jemand zu seinem Vortheil eine Lüge sagt, so ist er nicht nur ein Lügner, sondern auch ein Betrüger, oder wenn Jemand auf dem Markte die guten Eigenschaften seiner Waare anpreist, und sich nicht Alles dies als richtig ergibt, obschon der Andere hat nachschauen und prüfen können, so ist er ein Betrüger. Ueberhaupt ist dann alles Mögliche, was Unwahrheit ist, daneben noch Betrug.

Deshalb sind nun bisher die Gerichte so häufig in Betrugsfällen mit nichtigen Streitigkeiten belästigt, und ist der Staat dadurch in so große Kosten gebracht worden, daß man auf die Frage verfallen mußte, ob das auch in Zukunft so gehen, oder ob hier nicht eine Schranke gesetzt werden müsse. Diese Schranke wäre die, daß man sagte: Derjenige, der wegen Betrug klagen will, kann allerdings klagen, und es muß auf seine Klage hin Untersuchung angehoben, und wenn wirklich Betrug obwaltet, der Betrüger bestraft werden; aber es ist das ein Antragsdelikt, das nur auf Klage des Verletzten verfolgt wird, und wenn es sich schließlich zeigt, daß der Klagende das Gericht mit einer Sache behelligt hat, die nicht vor Gericht gehört, oder wenn er in der Anzeige falsche Angaben gemacht und dadurch den Richter irregeführt hat, so soll nicht der Staat die Kosten zahlen, sondern er selber. Oder, um ein dem Großen Rathe noch in bester Erinnerung stehendes Beispiel anzuführen, wenn Herr Bloch die Gräfin Gajewska soi-disant des Betruges anklagt, und man schließ-

lich, nachdem die Angeklagte fast ein Jahr lang in allen Gefängnissen zwischen Wien und Bern herumgeschleppt worden ist, findet, daß gar kein Betrug dahinter steckt, sondern fast das Umgekehrte, so daß Freisprechung erfolgen muß, so soll Herr Bloch die Kosten bezahlen, und nicht, wie es zum allgemeinen Aergerniß des steuerzahlenden Publikums geschehen ist, der Staat, der in der Sache ganz unschuldiger Weise in Anspruch genommen worden ist.

Ich gebe zu, daß es Bedenken dagegen gibt, den Betrug nicht als Antragsdelikt zu behandeln. Es kann Fälle geben, wo ein flagranter Betrug vorliegt, vielleicht begangen durch einen Reichen und Mächtigen gegenüber einem Aermeren und weniger Mächtigen, und wo wirklich das öffentliche Interesse verlangt, daß dieser Betrug nicht ungeahndet bleibe, und daß, wenn auch der ärmere Betrogene nicht im Stande ist, für die Kosten der Untersuchung Sicherheit zu leisten, ihm gleichwohl Recht verschafft werde. Dafür wird aber dadurch gesorgt, daß in solchen Fällen, wo wirklich grober Betrug vorliegt, und die öffentliche Meinung die Verfolgung verlangt, dem Staatsanwalt zur Pflicht gemacht wird, einzuschreiten, und zwar ohne daß der Betreffende die Kosten vorschießen muß. Hingegen in allen solchen Fällen, die unter die Kategorie des vorhin erwähnten Beispiels fallen, oder, um ein anderes Beispiel anzuführen, das die Berner Assisen mehrere Tage lang in Athem gehalten und eine langwierige Untersuchung verursacht hat, wenn ein ganz gewöhnlicher Währschaftshandel beim Kauf einer Kuh von dem Kläger zu einer Strafsache gestempelt wird, nur weil er die Sache nicht auf eigene Rechnung vor dem Zivilrichter ausfechten, sondern die Kosten dem Staate aufladen will, in allen solchen Fällen soll nicht eingeschritten werden.

Aehnliche Fälle gibt es auch bei Pfandverschleppungen und namentlich beim Geltstag. Es gibt nach der Gesetzgebung des Kantons Bern zwei Manieren, gegen sogenannten betrügerischen Geltstag einzuschreiten. Der Gläubiger, der sich verletzt glaubt, kann entweder einen Prozeß vor dem Zivilrichter einleiten, und diejenigen, die ihn durch betrügerische Handlungen übervortheilt haben, verurtheilen lassen, das, was sie erhalten haben, an die Masse oder an den Kläger zurückzugeben. Ein anderer Weg aber ist der, daß man beim Richter eine Anzeige auf betrügerischen Geltstag einreicht und eine Untersuchung vornehmen läßt, die schließlich vor die Assisen kommt. Der erstere Weg ist früher oft betreten worden, heute aber nicht mehr, seitdem man den andern Weg eröffnet und es leicht gemacht hat, daß man ohne eigenes Risiko einfach auf dem Rücken des Staates diesen Zivilprozeß vor dem Strafrichter abspielen kann. Man findet denn auch beim Lesen der Assisenurtheile, daß eine große Menge solcher Urtheile mit Freisprechung enden, sei es, daß wirklich kein Betrug vorliegt, sei es, daß die Parteien sich vor dem Urtheil verständigt haben.

Nun kann es auch hier Fälle geben, wo die Art und Weise, wie sich der Geltstager benommen hat, strafbar ist und im öffentlichen Interesse nicht geduldet werden kann, wo man also sagen kann, es würde das Rechtsgefühl des Volkes verletzt, wenn man nicht einschritte. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Geltstager ein wohlangesehener Mann ist, und wo der Aermere, wenn man nicht einschritte, sagen müßte, es heiße auch hier wieder: Die kleinen Schelme hängt man, die großen läßt man laufen. In solchen Fällen soll aber auch wirklich von der Staatsanwaltschaft eingeschritten werden. Nur da soll sie es nicht mehr thun, wo der Kläger auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen und kostenfreien Wege auf dem Rücken des Staates etwas in seinen Privatsack auspressen will.

Es ist dabei noch zu bemerken, daß in Bezug auf den betrügerischen Geltstag von den Assisen in den verschiedenen Bezirken ganz verschiedenartig geurtheilt wird. In den einen Bezirken sind die Geschwornen in dieser Beziehung streng, in andern sehr lax, und namentlich in Bern ist es früher sehr selten zur Verurtheilung wegen betrügerischem Geltstag gekommen. Durch diese ungleiche Behandlung wird nun aber das Rechtsgefühl des Volkes mehr verwirrt, als dadurch, daß man nicht in allen Fällen einschreitet. Wenn in Burgdorf für das gleiche Vergehen Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, das in Bern oder Delsberg straflos bleibt, so wird dadurch der Gerechtigkeitssinn des Volkes viel mehr beleidigt, als wenn man nicht allen Klagen wegen betrügerischem Geltstag Folge gibt.

Zudem wird sowohl bei Betrug als beim Geltstag das Rechtsgefühl des Volkes auch noch dadurch stark verletzt, daß fast regelmäßig noch vor dem Urtheil ein Vergleich erfolgt, und der Kläger, sei es von dem Beklagten selbst, sei es von dessen Verwandten oder Freunden abgefunden wird, worauf dann Freisprechung erfolgt. Das kann nun blos derjenige, der noch etwas aus dem Geltstage gerettet hat, oder reiche Verwandte oder Freunde besitzt. Derjenige hingegen, der weniger schlau oder ehrlicher gewesen ist und im Geltstag sein ganzes Vermögen verloren hat, kann sich mit dem Kläger nicht abfinden und wird dann verurtheilt, also gerade derjenige, den man nach den über den Entwurf gemachten Bemerkungen schützen will.

Dies ist nun auch eine grobe Verletzung des Rechtsgefühls, wenn der eine durch sein Geld straffrei bleibt, der Aermere hingegen, der seinem Gläubiger keine Abfindung anbieten kann, verurtheilt wird, und dem kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß man auch den betrügerischen Geltstag unter die Antragsdelikte aufnimmt. Der Strafjustiz wird dadurch kein Schaden zugefügt, sobald man bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft von Amteswegen da einschreiten soll, wo es im öffentlichen Interesse nothwendig ist; dagegen werden dem Staat bedeutende Kosten erspart und die Geschwornen von einer schweren Bürde entlastet. Denn die Geschwornen müssen in den meisten dieser Fälle über Fragen urtheilen, die sie eigentlich gar nicht zu beurtheilen im Stande sind. Wenn es sich um einen bedeutenden Geltstag handelt, so wird darüber während acht Tagen ein Haufen Akten aufgespeichert, in den die Geschwornen keinen Blick geworfen haben, während acht Tagen wird von den Anwälten hin und her plädirt, und schließlich werden den Geschwornen vielleicht fünfzig bis hundert Fragen zur Entscheidung vorgelegt. Ich behaupte: es ist so gar nicht möglich, daß die Geschwornen richtig urtheilen, und es ist ein reiner Zufall, ob sie so oder so urtheilen. Es ist schon schwer für einen Richter, der die Akten studirt hat, über solche Fälle in dieser Zeit zu urtheilen, geschweige denn einem, der nicht hineinschauen darf. Aber den Erfolg haben alle diese Fälle, daß der Staat, wenn Freisprechung erfolgt, tausende von Franken Kosten für den betreffenden Gläubiger, der eine unrichtige Anzeige gemacht hat, bezahlen kann, und daß die Geschwornen während acht Tagen Zeit und Geld vertrödelt haben, um ein Resultat gleich Null zu erreichen.

Das sind die Gründe, welche die vorberathenden Behörden veranlaßt haben, eine solche Vorschrift aufzustellen, und das sind die Folgen, welche aus dem § 13 entstehen werden. Trotz der Annahme dieses Paragraphen soll kein wirklicher Betrüger, der so betrogen hat, daß man mit den Fingern auf ihn zeigt, leer ausgehen, sondern er soll gestraft werden. Aber da, wo kein Grund zur Klage ist, wo der betreffende Bürger die Sache einfach ohne Kosten durchführen will, da soll nicht eingetreten werden, und durch dieses Nichteintreten wird die öffentliche Wohlfahrt nicht leiden.

Steiner. Ich habe sämmtlichen Paragraphen des Entwurfs beigestimmt, allein ich vermag es nicht über mich, auch dem § 13 meine Zustimmung zu geben. Ich erlaube mir daher, auf dessen Streichung anzutragen. Ich habe mich zwar durch den Berichterstatter der Regierung einigermaßen über die Tragweite des Artikels belehren lassen, allein meine Bedenken sind in ihrer Mehrzahl noch nicht geschwunden. Was bedeutet diese Bestimmung? Es werden gewisse Verbrechen, Betrug, Prellerei, Pfandverschleppung, betrügerischer und leichtsinniger Geltstag, als Antragsdelikte bezeichnet. Das will heißen, daß eine gerichtliche Verfolgung nicht stattfinden darf, sofern nicht eine Klage vom Geschädigten ausgeht oder die Staatsanwaltschaft die Sache an die Hand nimmt. Bisher hat schon die Unterschlagung zu den Antragsdelikten gehört, aber ich habe die Erfahrung gemacht, daß nicht bald Assisenurtheile so sehr gegen das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes verstoßen, als Urtheile über solche Fälle. Wenn der Betreffende sich mit dem Betrogenen abgefunden hat, so ging er trotz des großen Vergehens straflos aus.

Ich finde nun, wir sollen nicht aus bloßen Gründen der Oekonomie, der Gelderspariß, Rechtsbegriffe des Volkes derart verletzen, wie es hier ohne anders geschehen muß. Wir richten eine eigentliche Verwirrung der Rechtsbegriffe des Volkes an und untergraben das Rechtsgefühl desselben, wenn wir, um Geld zu sparen, zu solchen Maßregeln greifen. Es erscheint mir so, als ob in Zukunft der gut Situirte, der Mann, dem Geld zu Gebote steht, um im richtigen Moment sich mit dem Beschädigten abzufinden, vorwiegend leer ausgehen solle. Man sagt freilich, die Staatsanwaltschaft werde ohne Zweifel einschreiten. Aber auch die Staatsanwälte sind Menschen. Daher finde ich, man sollte an den bisherigen Bestimmungen festhalten. Wir werden, wenn wir diesen Artikel annehmen, die Erscheinung erleben, daß der vermögliche Betrüger und Preller und der gefährliche Mensch geschont werden. In beiden Fällen wird man sich zweimal besinnen, bevor man gegen diese Leute einschreitet, welche das Gesetz in eine so ausnahmsweise günstige Lage gesetzt hat. Man wird die Erfahrung machen, daß nie eine Anzeige eingereicht werden wird gegen einflußreiche Verbrecher, z. B. gegen den reichen Wucherer oder den gefährlichen Menschen, der droht: ich zünde dir das Haus an, wenn du mich verfolgst. Da wird der Bürger des Rechtsschutzes entbehren, von dem man immer redet, wenn man die Steuern abfordert. Hier verlange ich auch den Rechtsschutz gegenüber solchen einflußreichen und gefährlichen Menschen.

Wir haben auf ähnlichen Gebieten schon bedeutende Lehrplätze gemacht. Man hat seiner Zeit den Wucher straflos erklärt. Das wollte mir damals nicht in den Kopf, allein man ist als veralteter Mensch betrachtet worden, wenn man fand, es sei nicht zeitgemäß, eine solche Bestimmung zu erlassen. Und jetzt, was erleben wir? Daß die ersten Staaten der Welt sich mit diesem Gegenstande beschäftigen und Gesetze erlassen, um den Wucher wieder einzudämmen, der groß gewachsen ist. In ähnlicher Weise haben wir auch die Straflosigkeit der gemeinen Unzucht dekretirt. Das hat damals auch Beifall gefunden, und es hat nichts geholfen, hier gegen diese Maßregel aufzutreten. Was war das Resultat? Ist etwa die Unzucht eingeschränkt worden? Nein, im Gegentheil. Wer, wie ich, Mitglied einer Armenbehörde ist, erlebt es, daß Weibsbilder Einem mit hohnlachendem Munde 3, 4, 6 uneheliche Kinder bringen, damit man sie in Pflege nehme. Das ist die Folge davon, daß man solche Leute nicht mehr mit der gesetzlichen Strafe bedrohen kann, sondern daß man nur dafür da ist, diese Kinder, die Früchte ihres unzüchtigen Lebens, groß zu ziehen. Aehnlich ist es gegangen in Sachen der Ehegesetzgebung. Die haben wir zwar nicht auf unserem Kerbholze, sondern sie gehört in das Gebiet der Bundesgesetzgebung. Es haben da gewisse Persönlichkeiten aus andern Kantonen gewisse fortschrittliche Gedanken vorgebracht. Es mag sein, daß man im Kanton Waadt da nicht so schlimm gestellt ist. Aber bei uns sind die leichtsinnigen Heirathen durch dieses Gesetz sehr gefördert worden. Bei uns in der Stadt begegnet es, daß eine notharme Person eine andere notharme Person heirathet. Mancher arme Zättel würde das Heirathen unterlassen, wenn man ihm mit der Autorität einer gesetzlichen Bestimmung entgegentreten könnte. Ich will nicht näher erwähnen, welcher Schade entsteht durch die allzu leicht gemachte Ehescheidung.

Das sind Probestücke, welche wir da gemacht haben auf ähnlichen Gebieten. Es entsteht dadurch eine eigentliche Verwirrung der Rechtsanschauung. Es scheint mir, aus Gründen bloßer Gelderspariß sollten wir nicht wieder solchen Uebelständen Vorschub leisten. Ich erlaube mir daher, auf Streichung des § 13 anzutragen.

v. Wattenwyl, Regierungsrath. Es mag vielleicht auffallen, wenn ich in meiner Stellung als Mitglied einer der vorberathenden Behörden hier auch eine etwas abweichende Ansicht äußere. Der Regierungsrath hat sich allerdings mit dieser Vorlage in erster Linie zu befassen gehabt, allein man hat sich damals prinzipiell mit der Vorlage im Allgemeinen einverstanden erklärt, ganz besonders mit den Motiven und den Tendenzen derselben. Man hat aber gleichzeitig geglaubt, man solle mit einer ganz genauen, detaillirten Berathung bis auf die Redaktionspunkte zuwarten, bis die Vorlage auch von der niedergesetzten Kommission durchberathen sei; es werde dann dem Regierungsrath eher möglich sein, definitiv sich über die einzelnen Bestimmungen auszusprechen. Nun hat es die Zeit so mit sich gebracht, daß sich alle Vorlagen, welche wir vorzuberathen hatten, drängten, und obwohl der Regierungsrath jeden Morgen zwei Stunden saß, bevor der Große Rath zusammentrat, war es, weil auch andere Geschäfte berathen werden werden mußten, nicht möglich, sich mit den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs einläßlich zu befassen.

Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es durchaus nicht in der Absicht, der Tendenz, die man mit diesem Artikel hat, entgegenzutreten. Ich möchte im Gegentheil, daß der Zweck, den man im Auge hat, erreicht werde. Ich bin aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß wir mit dem Antrage, wie er gestellt ist, das Rechte nicht erreichen. Ich habe mich daher gefragt, ob es nicht auf anderm Wege geschehen könnte, und ich glaube, einen Ausweg gefunden zu haben. Ich will nur beifügen, daß ich, weil nicht Jurist im eigentlichen Sinne des Worts, sondern blos Praktiker, mir nicht erlaubt haben würde, da eine andere Ansicht zu äußern, wenn ich nicht in der letzten Zeit mit vielen Juristen, die in der Praxis stehen, gesprochen und dadurch gefunden hätte, daß vielfach andere Ansichten obwalten.

Der Artikel geht dahin, daß Betrug, Prellerei, Pfandverschleppung, betrügerischer Geltstag und leichtsinniger Geltstag als Antragsdelikte zu behandeln seien. Ich will die Versammlung nicht mit juristischen Deduktionen über Antragsdelikte im Allgemeinen aufhalten, aber ich habe Gelegenheit gehabt, von Männern, welche in der Materie bewandert sind, äußern zu hören, daß wir eine ziemlich ausnahmsweise Stellung in den verschiedenen Staaten einnehmen würden, wenn wir diese Vergehen als Antragsdelikte behandeln würden. Der Berichterstatter hat gesagt, dem Bedenken, welches im Volke aufwachen könnte, daß man von Seite des Staates keinen Schutz mehr gegenüber solchen Individuen finden würde, solle durch die Bestimmung abgeholfen werden, daß die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen einschreiten könne und ein-

schreiten solle. Man könnte sich allerdings vielleicht mit diesem Auswege behelfen, aber ich mache aufmerksam, was unsere Staatsanwaltschaft ist. Es ist das eine ganz sonderbare Einrichtung. In andern Ländern hat die Staatsanwaltschaft eine ganz andere Stellung: da wissen die Herren Staatsanwälte bestimmt, was sie sind; sie haben ungefähr die Stellung, wie sie ihnen nun hier zugewiesen werden soll. Bei uns aber haben sie die Stellung nicht. Sie sind halb administrative, halb richterliche Beamte, und wenn sie in dieser oder jener Richtung in Anspruch genommen werden, so wissen sie in der Regel selbst nicht, wie weit ihre Kompetenzen gehen. Ich glaube daher, dieses Auskunftsmittel, das man da sucht, genüge nicht. Ja, wenn man ein neues Gesetz machen würde, in welchem die Stellung der Staatsanwälte präzisirt und dieselben angewiesen würden, in allen Straffällen die Aufsicht zu üben, dann könnte man sich vielleicht mit diesem Auswege begnügen. Heute aber handelt es sich nicht darum.

Der Herr Berichterstatter hat Beispiele citirt. Ich will dies auch thun. Er hat den Fall Bloch-Gajewska angeführt. Da bin ich einverstanden, daß derselbe nicht vor die Assisen hätte kommen sollen. Aber der Fehler lag nicht im Strafgesetzbuche, sondern an der Behörde, welche die Auslieferung verlangt hatte. Hätte sie die Sache näher untersucht, so wäre sie wahrscheinlich zum Schlusse gekommen, daß die Auslieferung nicht zu verlangen sei; oder sie hätte beschließen können, es sei die Auslieferung zu verlangen, wenn der Betreffende die Kosten vorschieße. Wir haben in der letzten Zeit viele Fälle gehabt, wo man auf Begehren, daß die Auslieferung einer Person verlangt werde, nicht eingegangen ist. Ich mache es mir zur Regel, daß ich, so weit es von mir abhängt, in keine Auslieferung einwillige, oder der Betreffende schieße die Kosten vor oder spreche dafür gut, es sei denn der Fall vorhanden, daß die Auslieferung im allgemeinen Interesse liegt. Ich führe ein anderes Beispiel an. Es bildet sich eine Gesellschaft von Schwindlern. Sie schwindelt eine Zeit lang, die Sache kommt aber nicht gut und die Majorität beschließt, einen ihrer Kollegen als Opfer zu bestimmen, ihn gerichtlich zu verfolgen und sich damit mehr oder weniger rein zu waschen. Auch da wäre ich einverstanden, daß der Staat in solchen Fällen die Sache nicht auf seine Kosten durchführen soll. Es gibt aber andere Fälle, wo Leute Jahre lang in geachteter Stellung waren und sich sogar gemeinnützig bethätigten, und denen es in dieser Stellung gelungen war, sich einen ungeheuren Kredit zu verschaffen und dadurch eine Menge Leute in ihr Geschäft hineinzuziehen. Nun entlarven sie sich als Schwindler. Da sollen die Leute, welche ganz unschuldig sind, zu dem Schaden, den sie bekommen, noch gutstehen für die Kosten, welche die Strafuntersuchung mit sich bringt, für den Fall, daß, was bei so hochgestellten Männern nicht ganz unmöglich ist, eine Freisprechung erfolgen sollte. Das sind nun Fälle, die ich vermeiden möchte, die aber bei dem Vorschlag, wie er vorliegt, nicht vermieden werden. Da soll der Staat unbedingt seinen Schutz angedeihen lassen und von Amteswegen einschreiten. Ich könnte noch andere Fälle aus der Praxis anführen, aber ich will die Versammlung nicht länger aufhalten, sondern zur Sache selbst übergehen.

Da nun geht meine Ansicht dahin, daß man dem Rechtsgefühl, das da entschieden verletzt wird, wenn demjenigen, der betrogen worden ist, vielleicht theilweise durch eigene Schuld, vielleicht aber auch nicht, zugemuthet wird, er solle die Kosten vorschießen und bei einer Freisprechung dieselben übernehmen, Rechnung tragen und ein anderes Verfahren einschlagen solle. Ich würde nämlich vorschlagen, daß man die betreffende Bestimmung des Strafgesetzes abändere. § 225 desselben sagt: „Wer gemäß den vorhergehenden Bestimmungen oder nach den in Kraft bestehenden Handels- oder Spezialgesetzen des betügerischen Geltstages schuldig erklärt wird, soll bestraft werden: 1. mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren, wenn der durch den Betrug entstandene Nachtheil den Betrag von Fr. 300 übersteigt." Ferner heißt es im § 229, der von der Pfandverschleppung handelt auch wieder, es werde dieses Verbrechen bestraft: „mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren, wenn der dem Gläubiger verursachte Schaden den Betrag von Fr. 300 übersteigt." Ebenso wird im § 231 der Betrug bestraft: „mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren, wenn der verursachte Schaden den Betrag von Fr. 300 übersteigt."

Ich möchte nun da den gleichen Weg einschlagen, den man bei den Diebstählen mit Einbruch, bei welchen der Werth des Gestohlenen Fr. 100 nicht übersteigt, eingeschlagen hat, und auch diese Fälle, statt sie den Geschwornen zu überweisen, korrektionell behandeln. Es führt mich das zu dem weitern Moment, das übrigens der Berichterstatter selbst zugegeben hat, daß die Geschwornen sich am allerwenigsten zur Behandlung dieser Fälle eignen. Das Verfahren vor den Geschwornen ist ganz ausschließlich ein mündliches. Dieselben sehen absolut nichts von den Akten. Worin bestehen aber die Akten in einer solchen Verhandlung über Betrug, Fälschung und betrügerischen Geltstag? Fast alle Akten bestehen aus Quittungen, Handlungsbüchern, Wechseln, Dingen also, die man ganz genau untersuchen muß, wo es sich um Unterschriften, Zahlen handelt, wo Experten ernannt werden, welche mit der Loupe und mit chemischen Dingen endlich zu diesem oder jenem Resultate gelangen. Nun sollen die Geschwornen, ohne von dem etwas zu sehen, urtheilen. Es werden allerdings die Akten auf dem Tische aufgelegt, aber sie haben nicht Gelegenheit, sich selbst eine Ueberzeugung machen zu können. Nun kommt der Staatsanwalt, plaidirt vielleicht 3—4 Stunden und beweist, daß diese Quittungen, Bücher u. s. w. gefälscht sind. Darauf kommen die Vertheidiger, deren System dahin geht, die Geschwornen 2—3 Tage lang sturm zu schlagen. Da müssen die Geschwornen zuhören und kommen sie endlich zur Sentenz, so sind die armen Leute in einem Zustande, daß sie nicht wissen, wo ihnen der Kopf steht. Man legt ihnen vielleicht 30—100 Fragen vor in allen möglichen Details und sperrt sie ein. Man braucht gewiß nicht schwachnervig zu sein, um durch eine solche Verhandlung sturm zu werden. Was ist das Resultat? Die Geschwornen werden in Zweifelsfällen sich der mildern Ansicht anschließen und darum eher nein als ja sagen. Daher kommen, glaube ich, diese Freisprechungen. Dem soll vorgebeugt werden, und das kann dadurch geschehen, daß man diese Fälle dem korrektionellen Gerichte zuweist. Da sind drei Amtsrichter. Es besteht allerdings auch ein mündliches Verfahren, aber nur in beschränktem Maße. Die Amtsrichter können persönlich sich eine Einsicht verschaffen in alle diese Belege und sich ein Urtheil bilden über die Schuld oder Nichtschuld. Sie sind nicht rein an das gebunden, was ihnen drei Tage lang vordozirt wird.

Ein Hauptgewinn dabei ist der Zweck, den wir eigentlich im Auge haben, die Erzielung einer Ersparniß, die Abkürzung einer Verhandlung und die Vereinfachung des Apparates. Solche Untersuchungen vor den Geschwornen kosten oft Fr. 1000, ja einzelne haben Fr. 2—3000 gekostet. Es ist schlimm genug, wenn der Staat solche Suppen ausessen und die Kosten übernehmen soll. Dem kann aber vorgebeugt werden dadurch, daß man diese Sachen an das korrektionelle Gericht weist. Man wendet vielleicht ein, daß da von Fällen die Rede sei, wo der Betrag Fr. 300 übersteigt. Allein ich glaube, man könne über diesen untergeordneten Punkt hinweggehen. Es sind in der ganzen Vorlage auch andere Punkte, wo man es ebenfalls nicht so genau genommen hat, wie man es denn

überhaupt nicht überall so haarscharf nehmen kann. Es würde sich da schon eine Redaktion finden lassen, um über diesen untergeordneten Punkt hinwegzugehen.

Ich will noch ein weiteres Moment erwähnen. Man könnte nämlich sagen, wenn in solchen Fällen der Betreffende nur korrektionell verurtheilt werde, so finde die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht statt. Dem ist aber im Gesetze schon abgeholfen und kann noch weiter abgeholfen werden. Es ist nämlich in § 169 vorgeschrieben, daß mit den in einzelnen vorhergehenden Artikeln, welche von Vergehen gegen die Sittlichkeit handeln, ausgesprochenen korrektionellen Strafen eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann. Das Gleiche ist der Fall in Bezug auf die Art. 225 und 229, und für Fälle, wo es nicht vorgesehen ist, kann es noch beigefügt werden.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich verfolge, wie gesagt, den gleichen Zweck, den auch der Berichterstatter erreichen will. Die gleichen Motive bewegen uns, aber wir gehen auseinander in Bezug auf die Art und Weise der Erreichung des Zieles. Wie ich die Stimmung kenne, glaube ich, daß dieser Artikel, wenn er in der vorliegenden Fassung angenommen wird, uns vielleicht mehr schaden als nützen werde, weil er vom Volke vielleicht mißverstanden wird und zur Verwerfung der ganzen Vorlage führen könnte, was sehr zu bedauern wäre. Aus diesem Grunde glaubte ich, ausnahmsweise als Regierungsrath eine etwas abweichende Ansicht äußern und einen Antrag stellen zu können. Ich will nur beifügen, daß ich diesen Antrag außerordentlich kurz gefaßt habe. Allerdings wird es vielleicht passend sein, in der Volksvorlage die Artikel eingehend anzuführen. Es ist das aber Redaktionssache. Ich schlage vor, zu sagen: „Die in den Artikeln 225, Ziff. 1, 229 Ziff. 1, und 231, Ziff. 1 des Strafgesetzes angedrohte Zuchthausstrafe wird in Korrektionshausstrafe bis auf 6 Jahre umgewandelt." Zu Art. 231 müßte als Beisatz aufgenommen werden: „Mit der korrektionellen Strafe kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden." Diese Umwandlung der Zuchthaus- in Korrektionshausstrafe ist um so weniger bedenklich, als meines Wissens noch nie das Maximum der Zuchthausstrafe ausgesprochen worden ist. Ich glaube, auf diese Weise werde der Zweck, den man im Auge hat, besser erreicht, und es werde die Vorlage eine bessere Aufnahme finden. Ich kann mich vielleicht täuschen, der Berichterstatter ist vielleicht da in dieser Beziehung besser orientirt. Wenn ich mich da irre, so irre ich mich sehr gerne. Die Absicht ist, wie gesagt, eine gute, es soll das Gleiche erreicht werden, was der Berichterstatter erreichen will.

Berichterstatter der Kommission. Ich begreife die Bedenken, welche man gegen den Artikel hat, um so besser, als ich sie ursprünglich selbst getheilt habe. In dem von mir ausgearbeiteten Entwurfe war dieser Artikel nicht enthalten. Die Diskussion in der Kommission hat mich aber schließlich zu der Ansicht geführt, daß der Artikel bedenklicher erscheint, als er in Wirklichkeit ist, und daß er umgekehrt viel Gutes stiften, vielen Nutzen schaffen und dem Staate enorme Ausgaben ersparen kann. Ich gehe nicht von der Meinung aus, welche Herr v. Wattenwyl soeben geäußert hat, daß unsere Staatsanwaltschaft eigentlich nur so in's Blinde hinein handle und nicht wisse, was ihre Pflicht sei, und was sie zu thun habe. Die Pflichten der Staatsanwaltschaft sind im Gesetze genau vorgezeichnet. Es ist im Strafprozeß ausdrücklich gesagt (§ 85), daß sie berechtigt sei, gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen. Die Sache wird sich so machen: Wenn Jemand fürchtet, als Privatkläger aufzutreten, so wird er zur Staatsanwaltschaft gehen und ihr sagen: So sind die Verhältnisse, stehet mir bei; denn ich bin nicht wohl im Stande, die Kosten des Prozesses zu bestreiten, wenn ich unterliege. Der Staatsanwalt wird die Sache prüfen, und wenn er findet, es sei Grund zu einer Strafklage, von sich aus im öffentlichen Interesse einschreiten. Wir haben aber mit dieser Bestimmung den Vortheil, daß nicht blindlings Anzeigen gemacht werden, welche Ausgaben von Tausenden von Franken im Gefolge haben, sondern daß die Sache wenigstens durch ein Organ des Staates von vornherein untersucht wird.

Es wird also durch diesen Artikel den muthwilligen Anzeigen gesteuert. Wie ist es bis jetzt zugegangen? Man muß da etwas hinter die Gardinen gesehen haben. Ein Gläubiger geht in einem Geltstage verlustig. Er sagt: da ist etwas Unlauteres gegangen, aber ich weiß nicht recht, wo es steckt; ich kann infolge dessen nicht auf dem Civilwege auftreten, ich kann nicht nachweisen, daß der Geltstag ein betrügerischer war; ich will daher vorläufig eine Strafanzeige machen, dann nimmt der Untersuchungsrichter die Sache an die Hand und schafft das Beweismaterial herbei; darauf kann ich dieses Material benutzen und immer noch entscheiden, ob ich mich als Civilpartei stellen will oder nicht. Man braucht sich nämlich gegenwärtig in der Anzeige nicht als Civilpartei zu stellen. Es wird blos die Anzeige gemacht, der und der habe sich eines betrügerischen Geltstages schuldig gemacht, und am Schlusse wird gesagt, man behalte sich vor, sich bei der Hauptverhandlung als Civilpartei zu stellen. Es wird dann die Untersuchung geführt und die Sache kommt vor die Assisen, aber oft stellt sich keine Civilpartei. Der Betreffende sagt: Der Staat hat mir nun das Material geliefert, und ich betrete jetzt den Civilweg und lasse mich nicht vor den Assisen ein, wo man nicht weiß, wie die Sache geht. Da ist also der Staat nur dafür da, das Material zu einem Civilprozeß zu liefern. Dem sollte abgeholfen werden.

Es ist aber noch ein anderer Umstand, der mich über die vermeintliche Gefährlichkeit des Artikels vollkommen beruhigt, nämlich der Umstand, daß wir im Strafrecht so gut wie im Civilrecht das Recht der Armen anerkennen. Es kann auch im Strafverfahren eine Partei, welche arm ist, das Armenrecht verlangen. Ich weiß, daß selten davon Gebrauch gemacht wird, meines Wissens noch nie; vielleicht ist die betreffende Bestimmung nicht genügend bekannt. Allein dieses Recht ist gesetzlich garantirt, indem § 300 des Strafverfahrens sagt: „Jeder Civilbetheiligte, welcher durch ein Zeugniß des Einwohnergemeinderathes seines Wohnortes nachweist, daß sein Vermögen nicht zureiche, um ohne Beschränkung des nothwendigsten Lebensunterhaltes für sich und seine Familie die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, daß ihm das Armenrecht ertheilt werde. Dem Armuthszeugnisse soll eine möglichst annähernde Uebersicht des Vermögens und des Erwerbes Desjenigen beigefügt werden, welcher um das Armenrecht sich bewirbt." In den folgenden Artikeln wird ausgeführt, welche Wirkungen das Armenrecht habe. Darunter ist namentlich angegeben, es sei der Betreffende von der Bezahlung der Gebühren befreit. Wenn nun wirklich ein armer Mann verletzt ist, so kann er, wenn er befürchtet, er könnte zu den Kosten verurtheilt werden, das Armenrecht verlangen. Alle diese Umstände haben mich beruhigt.

Herr v. Wattenwyl anerkennt, daß da Mißstände nach allen Richtungen hin obwalten, aber er glaubt, es könne denselben dadurch abgeholfen werden, daß man diese Geschäfte den Assisen entziehe und dem korrektionellen Gerichte überweise. Er glaubt, das Amtsgericht sei eher in der Lage, solche Verbrecher zu beurtheilen. Ich weiß dies nicht so genau, aber ich bezweifle es. Wir haben ganz gute Amtsgerichte, welche der Sache schon gewachsen wären, aber das Verfahren

an und für sich vor Amtsgericht ist weniger geeignet, um solche Verbrechen zu beurtheilen. Es ist meiner Ansicht nach nicht thunlich, für solche Verbrechen bestimmte, schlagende Beweise zu verlangen, wie es für das Amtsgericht nothwendig ist. Gerade bei Betrugsfällen muß Vieles der Ueberzeugung des Richters anheimgegeben sein. Der Richter muß fragen: ist der öffentliche Glaube, die öffentliche Treue in dem Maße verletzt, daß Strafe eintreten muß, oder nicht? Ist z. B. bei einem Pferdehandel das Maß des Glaubens, daß man in Handel und Verkehr voraussetzen kann, verletzt oder nicht? Da glaube ich, seien die Geschwornen in der That viel geeignetere Richter als das Amtsgericht, das sich mehr an strenge Formen zu halten hat. Darüber würde sich also diskutiren lassen, was da zweckmäßiger wäre. Wenn Herr v. Wattenwyl einwendet, die Geschwornen bekommen das Beweismaterial nicht in die Hände, so ist dieser Einwand nicht richtig. Die Herren Amtsrichter, welche hier anwesend sind, wissen, ob sie die Strafakten studiren, bevor sie in das Amtsgericht gehen. Es geschieht dies meines Wissens nirgends. Die Richter kommen hin, hören die mündlichen Verhandlungen an und urtheilen, wie es auch bei den Geschwornen zugeht. In dieser Hinsicht würden daher die Amtsgerichte keinen Vorzug gewähren. Wenn nun Herr v. Wattenwyl gar sagt, die Anwälte schlagen schließlich die Geschwornen drei bis vier Tage lang sturm, so habe ich davon bis jetzt nichts bemerkt; übrigens könnte das ja auch bei den Amtsgerichten passiren.

Ich möchte nun zwar den Antrag des Herrn v. Wattenwyl nicht ganz verwerfen. Ich könnte ihm vielleicht sogar beistimmen, wenn wir es jetzt damit zu thun hätten, das Strafrecht zu revidiren. Allein die Kommission hat sich gesagt, sie sei nicht dafür da. Wir können nicht zu tief eingreifen in alle materiellen Bestimmungen des Strafrechtes, sondern wir müssen uns darauf beschränken, das Verfahren zu vereinfachen. Hätten wir das Strafrecht zu revidiren, so würden wir eine ganz andere Vorlage gebracht haben; denn es sind noch viele andere Artikel revisionsbedürftig, und es würde sich fragen, ob man nicht gut thäte, das ganze Strafrecht neu vorzulegen. Es sind da Bestimmungen aus dem französischen Strafrecht abgeschrieben worden. In der Redaktionskommission saßen ein Altberner und ein Jurassier. Ersterer war ein coulanter Mann und hat hie und da etwas dem Jura zu lieb aufgenommen, was vielleicht jetzt der Revision bedürftig wäre.

Herr Steiner hat die Bedenken des Herrn von Wattenwyl noch weiter und in etwas dunklern Farben ausgemalt. Er ist auf andere Vergehen zu sprechen gekommen und hat die Konsequenzen gezogen, welche dadurch entstanden seien, daß etwas laxe Ansichten in Bezug auf gewisse Vergehen unsern Beschlüssen zu Grunde gelegt worden seien. Nun weiß ich aber nicht, ob die von Herrn Steiner gewählten Beispiele richtig gewählt und seine Bedenken begründet sind. Wenn Einer dem Andern droht, sein Haus anzuzünden, so wird er natürlich bestraft; denn Brandbrohung ist in unserm Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht. Und wenn ein Frauenzimmer der Armenbehörde das sechste uneheliche Kind bringt und nicht dafür sorgen will, so wird sie bestraft. Es bestimmt nämlich der § 26 des Armenpolizeigesetzes: „Personen, welche infolge liederlichen oder ausschweifenden Lebens die ihnen obliegende Unterhaltungs- oder Alimentationspflicht gegen die in Artikel 25 bezeichneten Angehörigen," worunter natürlich auch die Kinder gehören, „nicht erfüllen, sollen mit verschärfter Gefangenschaft bis zu 60 Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden." Herr Steiner, welcher gewiß Kenntniß von dem Armenpolizeigesetz hat, wäre also nicht in Verlegenheit, eine liederliche Weibsperson, die für ihre Kinder nicht sorgt, dahin zu weisen, wo sie hingehört, und etwas Anderes kann man schließlich nicht machen, als solche Leute bestrafen.

Man soll daher diese Bedenken nicht größer machen als sie sind. Wir haben diese Bedenken in der Kommission auch gehabt, aber nach reiflicher Erwägung und nach vielfacher Berathung in mehreren Sitzungen waren wir schließlich einstimmig dafür, den Artikel aufzunehmen. Ich sehe auch nicht wohl ein, wie man ihn mit größerer Garantie umgeben könnte. Wir haben die Garantie, daß die Staatsanwaltschaft klagend auftreten, und daß der Betreffende das Armenrecht verlangen kann. Damit fallen alle Bedenken weg, welche sich an den Einwand knüpfen könnten, daß ein armer Mann nicht die nöthigen Mittel hätte, um zu seinem Rechte zu gelangen. Indessen gebe ich unbedingt zu, daß der Artikel wohl werth ist, nach allen Richtungen reiflich erwogen zu werden.

Ich will nur noch bemerken, daß meines Wissens in Zürich die Privatklage in sehr ausgedehntem Maße besteht. Ich weiß nicht, ob sie gerade auch auf diese Verbrechen Bezug hat oder nicht, und es ist mir auch nicht bekannt, wie sie sich bewährt hat. Nun könnte man vielleicht nach dieser Richtung hin noch einige Untersuchungen anstellen. Ich weiß nicht, was der Herr Regierungspräsident dazu sagt, aber ich von meinem Standpunkte kann mich einverstanden erklären, daß heute über den Artikel noch nicht entschieden, sondern daß derselbe zu nochmaliger Prüfung an die Kommission zurückgewiesen werde. Indessen stelle ich keinen Antrag in diesem Sinne.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß bekennen, daß ich durch die gewaltete Diskussion von meiner Ansicht nicht bekehrt worden bin. Indessen anerkenne ich, daß man solche Bedenken haben kann, und es mag vielleicht gut sein, diese wichtige Frage noch näher zu prüfen. Alle die Fälle, welche die Herren hauptsächlich im Auge haben, sind nach meiner langjährigen Erfahrung Ausnahmsfälle, und die große Regel fällt unter diejenige Auffassung, welche von meiner Seite vorgebracht worden ist. Ich glaube aber, bei einer solchen Gesetzgebungsarbeit solle man die Regel als Grundlage nehmen und nicht die Ausnahme. Herrn Steiner muß ich bemerken, daß er sich irrt, wenn er sagt, Unterschlagung sei bis jetzt ein Antragsdelikt gewesen. Unterschlagung wurde nach unserm Strafgesetze bis jetzt von Amtswegen verfolgt, und wenn man sich darüber skandalisirt, daß in hervorragenden Unterschlagungsfällen Freisprechungen stattgefund n haben, so rührt dies nicht daher, daß die Betreffenden sich zusammen absanden, sondern von der Bestimmung des Art. 221, der lautet: „Wegen Unterschlagung kann je nach Umständen Straflosigkeit eintreten, wenn der Angeschuldigte den Werth der unterschlagenen Sachen auf geschehene Aufforderung hin sofort vollständig ersetzt." In den betreffenden Fällen hat man angenommen, der Werth sei auf die erste Aufforderung hin ersetzt worden und deshalb sei Straflosigkeit vorhanden.

Herr Steiner hat auch vom Wucher gesprochen, der nicht mehr strafbar sei. Ich bin für meine Person mit der vollständigen Freigebung des Wuchers, um es so zu nennen, nicht einverstanden. Aber gerade da lassen sich Beispiele aufstellen, welche meine Auffassung in der vorliegenden Frage rechtfertigen. Stelle man sich folgenden Fall vor, der auch wirklich vorgekommen ist. Ein Professionswucherer, sei es ein Christ oder Jude, glaube er nach dem Talmud oder nach der Bibel trotz des Wuchers selig zu werden, legt sein Geld zu möglichst hohen Zinsen an. Die Leute, welche sich in bedrängten Umständen befinden, gehen zu ihm, und er verlangt 10 bis 20 oder mehr % Zins. Damit, daß sich Einer einem Wucherer anvertraut, ist sein Geltstag unterschrieben. Die

Erfahrung weist das nach. Der Wucherer weiß es auch und er nimmt, wenn die Wechsel verfallen sind, von dem Schuldner progressiv, was er kann. Schließlich kommt es zum Bruche. Das ganze Vermögen, welches der Mann besaß, ist vom Wucherer an sich gezogen worden, und nun tritt der Geltstag ein. Der Geltstager läßt sich vielleicht beigehen, ein kleines Möbel auf die Seite zu schaffen. Er glaubt sich, nachdem er so behandelt worden ist, dazu moralisch berechtigt. Allein der Wucherer macht eine Anzeige auf betrügerischen Geltstag. Der Wucherer, der viel Aergeres gethan hat, wird nicht bestraft, sondern läuft vielleicht als wohlangesehener Mann auf der Gasse herum, allein der arme Mann wird des betrügerischen Geltstages schuldig befunden und bestraft. Ich frage nun: wird dadurch das Rechtsgefühl des Volkes gekräftigt oder nicht vielmehr verletzt? Wird nicht gerade in dieser Klasse das Gefühl genährt, daß der Arme kein Recht besitze, sondern nur der Reiche, und daß da das Wort gelte, die kleinen Schelme hänge man, die großen aber lasse man laufen? Ein solches Resultat konnte eintreten, trotzdem wir noch nicht hatten, was jetzt vorgeschlagen wird.

Was den Antrag des Herrn von Wattenwyl betrifft, so anerkenne ich, daß die von ihm geäußerten Bedenken nicht ganz ohne Begründung, und daß sie vielfach im Volke vorhanden sind, und wenn dies der Fall ist, so wird man ihnen natürlich entsprechend Rechnung tragen müssen. Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl bezweckt das Nämliche, was hier vorgeschlagen wird. Er ist also berücksichtigungswerth, und ich halte daher dafür, er sollte noch zu näherer Prüfung an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen werden. Ich beantrage daher, die Berathung hier abzubrechen und den § 13 mit dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl zu näherer Prüfung an die vorberathenden Behörden zu weisen.

v. Wattenwyl, Regierungsrath, erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Der Große Rath beschließt, den § 13 in diesem Sinne an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Präsident theilt mit, daß die Beschwerde gegen die vom Regierungsrath verfügte Kassation der am 9. November 1878 stattgehabten Kirchgemeindeverhandlungen von Chevenez-Courtedoux zurückgezogen worden sei.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Montag den 10. November 1879.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufruf sind 157 Mitglieder anwesend; abwesend sind 94, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bodenheimer, Boivin, Born, v. Büren, Burger, Fattet, Friedli, Geiser, Gouvernon, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Hauser, Hennemann, Hofstetter, Indermühle, Joost, Kohli, Kummer, Lanz in Wiedlisbach, Lenz, Möschler, Nußbaum in Worb, Prêtre in Sonvillier, Reber in Niederbipp, Rem, Renfer, Rosselet, Schären, Schwab, Stämpfli in Zäziwyl, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Amstutz, Aufranc, Berger in Bern, Bessire, Boß, Botteron, Burren in Köniz, Carraz, Chappuis, Charpié, Clémençon, Cuenin, Déboeuf, v. Erlach, Feune, Fleury, Flückiger, Francillon, Frutiger, Girardin, v. Grünigen in Schwarzenburg, Häberli, Hauert, Hornstein, Imobersteg, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Keller, Klening, Koller, Kummer, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Linder, Marchand, Monin, Müller, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Racle, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Ritschard, Robert, Rolli, Schmid in Mühleberg, Seßler, Stämpfli in Schwanden, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Witz, Wyttenbach.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf

betreffend

einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 310 hievor.)

§ 14.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Strafgesetzbuch von 1866 hat nebst

anderen nach meiner Auffassung fehlerhaften Einrichtungen auch den Mangel, daß bei einer großen Anzahl von Strafandrohungen nicht bestimmte, sondern verschiedenartige Strafen alternativ angedroht sind, z. B. nicht Korrektionshaus von 2 Monaten bis 6 Jahren, Gefängniß bis zu so und so viel Tagen, Zuchthaus von so und so viel Jahren, sondern Korrektionshaus oder Gefangenschaft, oder in gewissen Fällen sogar nur Geldbuße, oder anderswo Zuchthaus oder Korrektionshaus u. s. w. Dies hat sehr oft zur Folge, daß Fälle, welche schließlich vor die Assisen kommen, von diesen nur korrektionell oder sogar nur polizeilich beurtheilt werden, also bei einer ganz andern Instanz hätten zum Abschluß gelangen können, oder daß Fälle, welche vor das Amtsgericht gelangen, schließlich nur mit Gefangenschaft oder Buße bestraft werden, wofür der Einzelrichter ebenso gut kompetent gewesen wäre. Ich habe mich durch Nachschlagung aller Assisenfälle des Jahres 1878 überzeugt, daß fast in der Hälfte der Fälle die Strafen schließlich so ausgefallen sind, daß das Amtsgericht oder der Einzelrichter dafür kompetent gewesen wäre.

Diesen Uebelstand, der dem Staate eine Masse unnützer Kosten verursacht, könnte man nur durch Revision des Strafgesetzbuches gänzlich entfernen; einstweilen aber kann man doch durch eine Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen ist, dahin wirken, daß die überweisenden Behörden, in Kriminalfällen die Anklagekammer und in andern Fällen der Bezirksprokurator und der Untersuchungsrichter, schon bei der Ueberweisung darauf Rücksicht nehmen, ob das Geschäft sich zu einer kriminellen, oder korrektionellen, oder polizeilichen Verfolgung und Ahndung eigne, damit sie nicht unter allen Umständen jedes Vergehen, das im Maximum mit Zuchthaus bedroht ist, vor die Assisen, und jedes, das im Maximum mit Korrektionshaus bedroht ist, vor das Amtsgericht weisen.

Um ein Beispiel zu geben, so schreibt § 98 des Strafgesetzbuches in Bezug auf Drohungen vor: „Wer durch Schrift oder in irgend einer andern Weise mit Mord, Vergiftung oder andern Angriffen auf die Person oder mit Brandstiftung droht, soll, wenn die Umstände die Verwirklichung der Drohungen befürchten lassen, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann. In geringfügigen Fällen kann Gefängniß bis auf sechzig Tage ausgesprochen werden." Nun ist nach bisheriger Praxis und Vorschrift jede, auch die geringfügigste Drohung an das korrektionelle Gericht gewiesen worden, und dieses hat dann schließlich in der Regel nur Gefängniß ausgesprochen, wozu auch der Einzelrichter kompetent gewesen wäre, während es in vielen Fällen dem Bezirksprokurator und dem Untersuchungsrichter schon möglich wäre, zu entscheiden, ob nur eine geringfügige Drohung vorliegt, und ob also der Fall von vornherein dem Einzelrichter überwiesen werden kann. Das Nämliche ist der Fall, wo Kriminalstrafen oder bei gewisser Qualifikation nur korrektionelle Strafen ausgesprochen sind. Auch hier ist es in vielen Fällen der Anklagekammer möglich, zu sehen, daß der Fall, trotzdem die höchste Strafandrohung Zuchthaus ist, doch nur eine korrektionelle Verurtheilung zur Folge haben wird, und demgemäß den Fall den Assisen zu entziehen und dem korrektionellen Gerichte zuzuweisen.

Dies soll nun durch folgende Vorschrift erreicht werden: (Der Redner verliest den § 14.) Wenn die Behörden sich eine Pflicht daraus machen, diese Vorschrift zu handhaben und von dem ihnen hier gegebenen Rechte Gebrauch zu machen, wie man es von ihnen voraussetzen muß, so werden eine Menge von Fällen, die bisher großartig vor den Assisen verhandelt, dort aber schließlich mit einer kleinen, oft blos polizeilichen Strafe abgethan wurden, ihnen entzogen werden können, und ebenso andere dem Amtsgericht, und es wird so für den Staat eine erhebliche Vereinfachung und Kostenersparniß erzielt werden. Vom streng prinzipiellen, theoretischen und doktrinären Standpunkt aus läßt sich allerdings gegen eine derartige Bestimmung etwas einwenden, wie man überhaupt von diesem Standpunkt aus gegen Alles, was praktisch ist, Einwendungen erheben kann; allein diese Vorschrift ist durch die in unserer Strafjustiz gemachten Erfahrungen ganz eigentlich hervorgerufen worden und ist so lange nöthig, als das Strafgesetzbuch nicht revidirt wird. Für die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit sind absolut keine Nachtheile davon zu befürchten; wohl aber steht dem Staat davon ein großer Vortheil in Hinsicht auf Vereinfachung und Kostenersparniß in sicherer Aussicht. Ich beantrage Namens der Regierung die Annahme des § 14.

§ 14 wird ohne Diskussion genehmigt.

---

§ 15.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist diesem Artikel vorgeworfen worden, er bezeichne nicht genau, was Alles durch das neue Gesetz aufgehoben sei, und was nicht. Ich gestehe dieser Auffassung einige Berechtigung zu, glaube aber, es sei fast nicht möglich, dies schon bei der ersten Berathung genau festzustellen, weil man nicht weiß, wie das Gesetz schließlich aus der Diskussion hervorgeht. Die genauere Präzisirung wird also Sache der zweiten Berathung sein.

Steiner. Im Anschluß an die Bemerkung des Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes möchte ich mir erlauben, den Antrag zu unterstützen, daß bei der zweiten Berathung die Satzungen und Artikel des Strafgesetzbuches, die durch das neue Gesetz aufgehoben sind, näher bezeichnet werden. Es ist in jedem Gesetz Uebung, diejenigen Bestimmungen des vorhergehenden Gesetzes, die durch das neue aufgehoben werden, namentlich anzuführen. Freilich steht in gewissen Beziehungen mehr Sinn und Geist des gegenwärtigen Gesetzes dem bisherigen gegenüber, als daß eine förmliche Aufhebung stattgefunden hätte. Ich glaube aber doch, man könne eine Anzahl von Satzungen förmlich aufheben, und im Uebrigen hat man den Ausweg, zu sagen: namentlich werden aufgehoben die und die Bestimmungen.

Präsident. Ich fasse diese Bemerkungen als Wunsch auf, der zu Handen der vorberathenden Behörden ausgedrückt wird.

§ 15 wird hierauf vorläufig genehmigt.

Das Präsidium eröffnet nun die Umfrage über allfällige Zusatzanträge.

v. Wattenwyl, Justizdirektor. Da die Vorlage zu näherer Prüfung einiger Artikel noch einmal an die Kommission zurückgehen wird, so erlaube ich mir, noch einen Zusatzantrag zu stellen. Sie werden sich erinnern, daß Herr Fürsprecher Sahli in seinem Anzug betreffend Verminderung der Assisenfälle neben den qualifizirten Diebstählen, die jetzt durch

den Entwurf erledigt sind, auch noch Mißhandlungsfälle im Auge gehabt hat. Ich bin im Allgemeinen nicht der Ansicht, daß man die Mißhandlungsfälle den Geschwornen entziehen soll; es ist das gewissermaßen eine populäre Angelenheit, für deren Beurtheilung sich nach meiner Ansicht die Geschwornen speziell eignen. Wenn es sich z. B. um Dorfschlachten zwischen jungen Leuten zweier Ortschaften handelt, wobei manchmal fatale Folgen entstehen, so eignen sich Geschworne aus weiter gelegenen Bezirken (die aus der Gegend selbst können rekusirt werden) am besten zur Beurtheilung.

Indessen gibt es doch auch Fälle, wo die Beurtheilung durch das Amtsgericht praktischer ist. § 140 des Strafgesetzbuches sagt: „Ist der Mißhandelte für immer arbeitsunfähig oder unheilbar krank geworden, oder hat die Mißhandlung einen bleibenden Nachtheil zur Folge, so wird der Schuldige mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft." Im folgenden Artikel wird dann für Mißhandlung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hat, Korrektionshaus bis zu fünf Jahren angedroht. Ich bin nun durchaus der Ansicht, daß eine Mißhandlung, die eine eigentliche Verkrüppelung, wenigstens wenn der Mißhandelte in Folge davon seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, oder eine unheilbare Krankheit nach sich gezogen hat, als eine schwere zu betrachten ist und vor die Assisen gewiesen werden soll. Was hingegen die Mißhandlung betrifft, die einen bleibenden Nachtheil zur Folge hat, so glaube ich, man könne diese ganz füglich dem korrektionellen Gericht zuweisen, in dem Sinne, daß das Strafmaximum von acht Jahren Zuchthaus auf sechs Jahre Korrektionshaus herabgesetzt würde.

Diese Fälle bieten nämlich vielfach ganz eigenthümliche Seiten dar. Es ist unter den Aerzten z. B. vielfach Streit darüber, was zu einem bleibenden Nachtheil gerechnet werden soll, und was nicht. Ich habe Prozeduren gesehen, wo während der Untersuchung zwei, drei bis vier Aerzte beigezogen wurden, und bei den Verhandlungen selber noch Oberexperten, und wo sich alle diese Autoritäten nur schwer über die Frage einigen konnten, ob ein bleibender Nachtheil vorhanden sei. Dieß hat dann zur Folge, daß solche Prozeduren außerordentlich kostspielig werden und für die Betheiligten, wenn sie zahlfähig sind, einerseits, andererseits aber für den Staat sehr strenge Konsequenzen nach sich ziehen.

Ich will an einem einzigen Beispiel nachweisen, wie verschieden die Ansichten über solche Fragen und daher auch die Folgen in solchen Händeln sein können. Man hat früher unbedingt angenommen, daß der Verlust eines Zahns ein bleibender Nachtheil sei, und zwar wesentlich mit Rücksicht auf die früher für den Militärdienst nöthige Eigenschaft, Patronen abbeißen zu können. In neuester Zeit ist aber die Praxis hierin schwankend geworden; ja es kann sogar Fälle geben, wo das Ausschlagen eines Zahns zu einer eigentlichen Wohlthat wird, z. B. wenn der Betreffende schadhafte Zähne hat, wegen deren er sich vielleicht schon längst einer zahnärztlichen Operation hätte unterwerfen sollen, welche Operation er nun mittelst der Entschädigung, die ihm der Gegner zahlen will, könnte vornehmen lassen.

So gibt es noch eine ganze Reihe von Fällen, wo die Frage, was ein bleibender Nachtheil sei oder nicht, sehr bestritten ist. Nun ist es wirklich für die Betheiligten, die manchmal angesehene Bürger sind und, wie es so kommt, vielleicht vom Weine echauffirt, in einen unbedeutenden Konflikt gerathen sind, wobei oft noch schwer zu entscheiden ist, ob der Verletzte im Kampf, oder durch Umfallen, Anstoßen an Tische, Stühle u. s. w. verletzt worden ist, sehr fatal, daß solche Geschäfte immer vor die Assisen gelangen und mit Zuchthaus bestraft werden müssen, weil der betreffende Artikel des Strafgesetzbuches absolut nur Zuchthaus vorsieht. Ich glaube daher, man könnte, ohne daß man Gefahr läuft, irgendwie Unrecht zu thun, solche Fälle, statt den Assisen, dem korrektionellen Gericht überweisen. Man würde dadurch das ganze Verfahren bedeutend vereinfachen und namentlich auch die enormen Kosten, die oft durch die vielfachen Expertisen, durch Vorladung einer Unmasse von Zeugen u. s. w. in solchen Fällen verursacht werden, sehr vermindern. Ich möchte also den Antrag stellen, es sei folgender Zusatzartikel mit den andern Bemerkungen an die Kommission zur Begutachtung zu weisen: „Wenn die Mißhandlung gemäß Art. 140 des Strafgesetzbuches einen bleibenden Nachtheil zur Folge hatte, so wird der Schuldige mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren bestraft."

Sahli, als Berichterstatter der Kommission. Nachdem die Kommission ihre Berathungen beendigt hatte, sind ihr von zwei Seiten her Desiderien betreffend Abänderung einzelner Artikel des Strafgesetzbuches eingelangt, nämlich in Form eines Zusatzentwurfs von Herrn Oberrichter Burri, der seiner Zeit das Strafgesetzbuch hat revidiren helfen, und in Form von Bemerkungen von Herrn Bezirksprokurator Haas in Burgdorf. Ich kann auf diese Desiderien hier nicht näher eintreten; hingegen bezieht sich namentlich auch ein Antrag des Herrn Haas auf Mißhandlungsfälle. Er hebt nicht die Frage wegen des bleibenden Nachtheils hervor, dagegen meint er, es sollen die Fälle, wo die Mißhandlung eine Arbeitsunfähigkeit von blos etwa 8—10 Tagen zur Folge hatte, gleich bestraft werden, wie die, wo keine Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Nun hat die Kommission dannzumal beschlossen, ihre Berathungen seien beendigt, es sollen aber diese Desiderien dem Regierungsrath zugeschickt werden, damit er darüber noch Vorberathung pflege, die dann allfällig in zweiter Berathung zu Nutzen gezogen werden könne. Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl steht auf gleicher Linie wie die andern, und es wird daher am zweckmäßigsten sein, auch diesen mit den übrigen der Regierung zu überweisen, damit sie der Kommission bis zur zweiten Berathung allfällige neue Vorschläge machen kann.

Dagegen möchte ich davor warnen, daß man diesen Antrag sofort zum Beschluß erhebe. Es gibt im Strafrecht vielleicht keinen Begriff, der so vag und flexibel ist, wie der des bleibenden Nachtheils. Dies ist eben etwas, das sich absolut nicht feststellen läßt. Im Militärstrafgesetzbuch wird nicht von bleibendem Nachtheil überhaupt geredet, sondern es heißt: bleibender Nachtheil an der Gesundheit, was natürlich die Sache außerordentlich ändert. Allein auch diesen Begriff würde ich nicht unbedingt acceptiren. Es kann nach meiner Ansicht ein bleibender Nachtheil eintreten, ohne daß gerade die Gesundheit darunter leidet. Allein nun zu behaupten, daß alle Fälle von Mißhandlung, die einen bleibenden Nachtheil nach sich ziehen, geeignet seien, vor das korrektionelle Gericht gewiesen zu werden, dieser Auffassung könnte ich vor der Hand wenigstens nicht beipflichten. Wenn ein Student einen sogenannten Schmiß über das Gesicht bekommt, so ist das für ihn kein bleibender Nachtheil, und sehr häufig brüstet er sich sogar damit. Wenn aber eine Primadonna, die ihr Brod auf dem Theater verdienen muß, einen Schmiß über das Gesicht bekommt, so ist das für sie ein bleibender Nachtheil. Ich kann mir ferner bleibende Nachtheile denken, die denn doch so gut wie die fortwährende Arbeitsunfähigkeit und unheilbare Krankheit, den Fall so gestalten, daß er vor die Assisen gehört. Wenn z. B. Jemand am Arm derart verletzt wird, daß ihm derselbe amputirt werden muß, so kann er vielleicht nichts desto weniger arbeitsfähig und ganz gesund bleiben; allein der Fall ist dennoch so gravirend, daß, wie ich glaube, die Assisen dabei nicht gut umgangen werden können. Ein

anderer Fall, der häufig vorkommt, ist der, daß Einem ein Auge ausgeschlagen wird. Der Mann ist in Folge dessen weder arbeitsunfähig, noch unheilbar krank geworden; allein die Mißhandlung ist so grob und der bleibende Nachtheil so bedeutend, daß der Fall meiner Ansicht nach durchaus vor die Assisen gehört.

Es bedarf also, wie man sieht, genauer Untersuchung und Abwägung, was man an die Stelle der bisherigen Bestimmungen setzen will, und ich müßte es deswegen bedauern, wenn der Antrag des Herrn v. Wattenwyl heute schon in das Gesetz aufgenommen würde. Dagegen bin ich ganz einverstanden, daß derselbe, in Gemeinschaft mit den übrigen bereits bei der Regierung liegenden Anträgen, einer weiteren Prüfung für die zweite Berathung unterzogen werde. Zu viel wird man in den Entwurf nicht hineinnehmen dürfen, weil wir nicht ein neues Strafgesetzbuch machen, sondern nur den dringlichsten Uebelständen, die sich im Laufe der Zeit gezeigt haben, abhelfen wollen; damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß einzelne Vergehen herausgenommen und anders behandelt werden können. Allein es müßte dann nach meiner Ansicht die Bestimmung wegen des bleibenden Nachtheils etwas anders redigirt werden, und man könnte vielleicht in dem Artikel von Verstümmelung oder etwas Aehnlichem reden; eine passendere Redaktion ist mir jetzt nicht gegenwärtig. Deshalb möchte ich beantragen, (und Herr v. Wattenwyl kann sich vielleicht selbst damit einverstanden erklären), daß der Antrag zu näherer Prüfung an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen werde.

v. Wattenwyl, Justizdirektor, erklärt sich damit einverstanden.

Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur noch in Betreff des bleibenden Nachtheils einen Fall sehr eigenthümlicher Natur zitiren, der mir vorgekommen ist. Es wurde Einem ein Auge ausgeschlagen, und nun war die Frage: ist dies ein bleibender Nachtheil? Der gesunde Verstand sagt Ja; allein der ärztliche Experte sagte: Nein, es ist im Gegentheil ein bleibender Vortheil. (Heiterkeit.) Der Mann war nämlich Viehhändler und war bis dahin durch seine Kurzsichtigkeit sehr in seinem Berufe genirt gewesen. Es ist nun eine physiologische Erscheinung, daß, wenn Einem ein Auge ausgeschlagen wird, er am andern viel besser sieht, und so stellte sich auch hier heraus, daß der Mann mit dem einen Auge viel besser sah, als vorher mit den beiden schwachsichtigen Augen. Ich glaube nun freilich nicht, daß die Geschwornen in eine so spezioseArgumentation eingetreten seien; allein der Fall beweist doch wieder, wie schwer es ist, den Begriff des bleibenden Nachtheils scharf zu fixiren.

Der Antrag v. Wattenwyl wird somit sammt dem § 13 zu näherer Prüfung an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen, und demgemäß der Abschluß der Berathung des Gesetzes suspendirt.

Alignementsplan von Biel.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1. Den im vorliegenden Bericht im Detail angeführten Modifikationen, Abänderungen und Vervollständigungen des unterm 4. März 1868 sanktionirten und im Jahr 1876 modifizirten Alignementsplanes von Biel wird hiemit die Sanktion ertheilt, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:
   a. Bei allen Straßen, in welchen noch keine Bauten im Wege stehen, sind die Abstände der Baulinien im Allgemeinen zu erweitern und zwar die von 9 Meter und darunter auf wenigstens 12 Meter, und die von 12 Meter auf wenigstens 15 Meter.
   b. An die an die Madretsch-Scheuß anstoßenden Baulinien soll nicht gebaut werden, bevor eine Vergrädung des Flußbettes zwischen der Eisenbahnbrücke und der Sandbrücke beim Schlachthause vereinbart und definitiv festgesetzt sein wird.

2. Dem auf den erwähnten Alignementsplan Bezug habenden Ausführungsreglemente vom 30. Dezember 1878 wird ebenfalls die Sanktion ertheilt mit folgender Abänderung des § 2:

„Es können Bauten in beliebigen Distanzen von den im Alignementsplan vorgeschriebenen Baulinien ausgeführt werden. Insofern keine besondern Gründe für eine schiefe Stellung derselben zur Straße sprechen, kann die Bauhehörde aus ästhetischen Rücksichten verlangen, daß sie zur Baulinie parallel zu stehen kommen. In diesem Falle u. s. w." (wie im Reglement).

3. Die Dauer der Rechtsgültigkeit des Alignementsplanes und des Ausführungsreglementes wird nicht beschränkt; es finden vielmehr die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3. September 1868 in jedem gegebenen Falle jeweilen ihre Anwendung.

Stockmar, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte es nicht für nothwendig, auf alle Einzelheiten der vorliegenden Angelegenheit einzutreten. Es würde diese für den Großen Rath wenig Interesse bieten, wenn es sich hier nicht gewissermaßen um einen Präcedenzfall handeln würde, weil ein ähnlicher Fall vielleicht bei der Stadt Bern eintreten wird. Auf unsern Wunsch haben die Abgeordneten von Biel die vorliegende Angelegenheit geprüft und sich, einige Punkte von untergeordneter Bedeutung ausgenommen, mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden erklärt. Bereits im Jahre 1866 hat die Gemeinde Biel einen Alignementsplan angenommen, welchen der Große Rath am 4. März 1868 auf die Dauer von 10 Jahren genehmigt hat. Im Jahre 1875 hat die Gemeinde Biel mehrere Abänderungen des Ausführungsreglementes beschlossen, welche am 1. Dezember 1876 die Genehmigung des Großen Rathes erhalten haben. Indessen hat diese Behörde gleichzeitig verfügt, es sollen diese Abänderungen nur bis zum 4. März 1878 in Kraft bestehen, also bis zum Zeitpunkte, wo der Alignementsplan selbst außer Kraft treten werde. Seit diesem Zeitpunkte existirt also kein sanktionirter Alignementsplan mehr und ist die Gemeinde nicht mehr im Besitze des Expropriationsrechtes.

Da es sich darum handelte, den Plan der Genehmigung des Großen Rathes auf eine neue Periode vorzulegen, benutzte die Gemeinde Biel die Gelegenheit, um dem ursprünglichen Plane eine größere Ausdehnung zu geben. Indessen hat man in einem Artikel des Reglementes die nöthigen Vorbehalte zur Wahrung aller Interessen aufgestellt, so daß bei der Ausführung des Planes keine Mißbräuche zu befürchten sind.

Nach der öffentlichen Auflage des Planes sind eine große Zahl Einsprachen eingelangt, die meisten aber wurden auf freundlichem Wege erledigt, so daß nun blos noch 13 bleiben. Diese Oppositionen betreffen drei Kategorien, die Abänderungen früher angenommener Alignemente (2 Einsprachen), die Beseitigung zweier früher genehmigter Alignemente (2 Einsprachen)

und endlich die Aufstellung von 26 neuen Alignementen, wogegen neun Einsprachen erhoben worden sind.

Die meisten dieser Oppositionen betreffen den Alignementsplan, welcher vom Großen Rathe vor 11 Jahren sanktionirt worden ist Diese Oppositionen sind nicht mehr zulässig. Die andern betreffen theilweise zivilrechtliche Verhältnisse und müssen daher von den Gerichten erledigt werden. Die übrigen können durch Inkonvenienzen veranlaßt worden sein, welche durch die Ausführung des neuen Planes wirklich entstehen, allein diese Inkonvenienzen machen sich überall geltend und können nicht vermieden werden. Uebrigens gibt der § 17 des Reglementes in dieser Hinsicht genügende Garantie. Er ermächtigt nämlich den Gemeinderath, da, wo die öffentlichen Interessen oder andere unvorhergesehene Umstände es nöthig machen, die Linien des Planes zu modifiziren. Falls die Parteien über die Modifikationen sich nicht verständigen können, wird die Administrativbehörde, d. h. der Regierungsrath oder in letzter Instanz der Große Rath, entscheiden.

Der § 2 des Ausführungsreglementes schreibt vor, daß die auszuführenden Bauten den Linien des Planes parallel sein sollen. Nun ist der Regierungsrath der Ansicht, es sollen da, wo die öffentlichen Interessen dem nicht entgegenstehen, die schiefen Bauten nicht ausgeschlossen werden. Es beantragt daher der Regierungsrath eine Abänderung des § 2 des Reglements in diesem Sinne.

Was das Expropriationsrecht betrifft so stellen wir den Antrag, es sei dasselbe heute der Gemeinde nicht zu ertheilen. Wir halten dafür, es sei zweckmäßiger, dasselbe in jedem Spezialfalle zu ertheilen, wie es letzthin auch gegenüber der Gemeinde Bern geschehen ist. Im Namen des Regierungsrathes stelle ich den Antrag, es möchte der Große Rath den Alignementsplan und das Ausführungsreglement mit den angegebenen Vorbehalten genehmigen.

Kuhn. Die Großräthe von Biel haben sich letzte Woche versammelt, den Reglementsentwurf genauer angeschaut und mich beauftragt, hier zu erklären, daß sie mit den Anträgen der Regierung bezüglich des Planes einverstanden seien, und auch bezüglich des Punktes, daß das Expropriationsrecht nicht jetzt schon für den ganzen Plan gegeben, sondern für jeden einzelnen streitigen Fall die Sache vor dem Großen Rathe behandelt werden solle.

Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur, um einige Abänderungsvorschläge betreffend das Reglement zu machen. Es werden einerseits durch den sanktionirten Plan dem Grundeigenthum große Pflichten auferlegt. Denn es kann z. B. vorkommen, daß Jemand ein Stück Land gekauft hat in der Meinung, er könne darauf bauen, und zu einem Preise, wie er für Hausplätze bezahlt wird, und daß er dann durch eine neu eingezeichnete Linie an dieser Verwendung seines Grundstückes verhindert und so bedeutend geschädigt wird, geschädigt um so mehr, als die Gemeinde nicht die Pflicht hat, das Stück sofort anzukaufen, sondern diesen Zustand mehrere Jahre lang kann andauern lassen. Wenn nun auf diese Weise dem Grundeigenthum unter der Firma des öffentlichen Wohls Pflichten auferlegt werden, wie sie nothwendig sind in einer Stadt, wo man die Zukunft im Auge hat und nach gewissen Regeln bauen will, so soll man andererseits auch den Grundeigenthümern die ihnen durch das Gesetz zugesprochenen Gegenleistungen vollständig sichern. In § 4 des Reglements aber, wo es sich um die Entschädigung handelt, heißt es: „auf Verlangen entsprechende Entschädigung." Nun kennt das Expropriationsgesetz den Terminus „entsprechende Entschädigung" nicht, sondern es sagt: „vollständige Entschädigung", und was das „auf Verlangen" betrifft, so ist dies, da natürlich Jeder, der sich in dem betreffenden Falle befindet, Entschädigung verlangen wird, ein Pleonasmus, der höchstens zu falscher Auffassung dienen kann. Ich möchte daher in § 4 statt: „auf Verlangen entsprechende Entschädigung" setzen: „vollständige Entschädigung", und ebenso in § 10, wo wieder von „entsprechender" Vergütung an die Eigenthümer in Expropriationsfällen die Rede ist.

Der § 17 sodann gibt der Gemeindebehörde das Recht, zu jeder Zeit Abänderungen am Plane vorzunehmen, Linien aufzuheben oder andere einzuzeichnen. Da heißt es: „vorbehältlich der Ratifikation durch den Großen Stadtrath." Nun kennt das Gemeindegesetz das Institut des Großen Stadtrathes, so viel ich weiß, nicht, sondern es ist dies mehr nur eine Kommission, die von der Gemeinde durch das Gemeindereglement mit Genehmigung der Regierung eingesetzt worden ist. Da aber dieser Große Stadtrath oft nur wenig zahlreich versammelt ist, und doch solche Aenderungen des Alignementsplanes sowohl für die Gemeinde, als für die Eigenthümer von großer Wichtigkeit sind, so halte ich dafür, es sollte statt der Worte „durch den Großen Stadtrath" gesetzt werden „durch die Gemeinde". Im Uebrigen bin ich mit den Anträgen des Berichterstatters der Regierung einverstanden.

Der **Berichterstatter** des Regierungsrathes erklärt die Zustimmung zu diesen Abänderungsvorschlägen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden mit den vom Berichterstatter zugegebenen Modifikationen genehmigt.

Salzlieferungsvertrag.

Der **Regierungsrath** beantragt, dem mit den vier schweizerischen Rheinsalinen auf eine Zeitdauer von 10 Jahren, nämlich vom 1. Januar 1880 bis 31. Dezember 1889, neu abgeschlossenen Salzlieferungsvertrag die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Seit vielen Jahren hat sich der Kanton Bern einen bedeutenden Salzverbrauch, der in neuerer Zeit bis auf 170,000 Zentner gestiegen ist, dadurch gesichert, daß er mit den Salinen in seiner nächsten Nähe, früher mit den französischen und deutschen, und seitdem die schweizerischen Salinen entstanden sind, auch mit diesen Verträge auf längere Perioden abgeschlossen hat. Der letzte solche Vertrag ist im Jahr 1867 für zehn Jahre, vom 1. Januar 1868 an gerechnet, abgeschlossen worden, und zwar mit den vier schweizerischen Rheinsalinen für ein Quantum von mindestens 100,000 Zentnern, und gleichzeitig ein Vertrag mit verschiedenen französischen Salinen für den Rest. Am 31. Dezember 1878 sind diese Verträge ausgelaufen, und es hat keine weitere Verlängerung derselben, wie sie vertragsmäßig vorgesehen war, stattgefunden, indem der Vertrag von Seite des Kantons Bern ein halbes Jahr vor dem Auslauf ist aufgekündet worden, während, wenn dies nicht geschehen wäre, derselbe jeweilen ein Jahr fortgedauert hätte. Die neue Verwaltung fand also die Verträge bereits aufgekündet, und es war nun ihre Aufgabe, für die nächste Zukunft neue Verträge abzuschließen, sei es mit den schweizerischen Rheinsalinen, sei es mit andern Salinen, die günstige Bedingungen gewähren.

Diesmal machte sich aber der Abschluß neuer Verträge nicht so leicht, wie vor zehn Jahren. Damals waren nämlich

für die Salzbedürfnisse des Kantons sehr günstige Verhältnisse vorhanden. Es bestanden eine Anzahl französischer Salinen, die sich unter einander, sowie auch den schweizerischen Salinen Konkurrenz machten, und diese letztern mußten ferner mit den deutschen Salinen konkurriren. In Folge dieser gegenseitigen Befehdung der Salinen konnte nun der Kanton Bern vor zehn Jahren sein Salz zu bedeutend billigerem Preise erlangen, als früher, und ich nehme an, als man den Vertrag von 1868 aufkündete, habe man geglaubt, die Verhältnisse seien noch immer die gleichen. Leider ist nun aber die Situation nicht mehr dieselbe. In Folge der Konkurrenz bis auf's Blut und Messer, die sich die Salinen machten, sind einzelne französische Salinen genöthigt gewesen, zu liquidiren, die andern aber haben für gut gefunden, sich zu einem Syndikat zu vereinigen und sind somit durch Vertrag zu einem Geschäfte verbunden. Gleichzeitig haben aber die schweizerischen Salinen, die früher schon in gewissen Beziehungen mit den französischen verbunden waren, sich auch mit diesem Syndikat fusionirt und in Bezug auf die Salzlieferungen für den Kanton Bern einen Vertrag abgeschlossen. Diese Salinen alle sind zur Einsicht gelangt, daß sie besser fahren, wenn sie sich gegenseitig nicht mehr bekämpfen, und haben sich vereinbart über die Art und Weise, wie sie den Kanton Bern „besalzen" wollen, wie der technische Ausdruck lautet. Sie haben sich also darüber verständigt, zu welchem Preise sie dem Kanton Bern das Salz liefern wollen, und wie viel jede Partei, die französische und die deutsche, ihm liefern solle. Damit ferner nicht von anderer Seite Konkurrenz auftreten könne, haben die schweizerischen und französischen Salinen ihrerseits auch mit den deutschen ein Abkommen geschlossen, wonach die schweizerischen Salinen nicht über den Rhein Salz liefern wollen, und dafür die deutschen nicht nach dem Kanton Bern.

In Folge davon ist nun natürlich der Kanton Bern bei den neuen Unterhandlungen so ziemlich mit gebundenen Händen und mit der Schlinge am Hals da gestanden, um so mehr, als trotz aller Bemühung andere wirksame Konkurrenz nicht aufzufinden war. Es sind zwar seit dem letzten Vertrage in Frankreich neue Salinen entstanden; diese sind aber wegen ungünstigen Eisenbahnverbindungen nicht konkurrenzfähig, wenigstens so lange nicht, bis die Eisenbahn über Morteau erstellt sein wird. So hatten diese Verhandlungen für den Kanton Bern längere Zeit nicht den besten Aspekt, und der erste Eindruck davon war, daß man froh sein könne, wenn es gelinge, die alten Preise beizubehalten. Die Verhandlungen schwebten lange, und erst letzten Samstag ist der endgültige Vertrag mit den schweizerischen Salinen unterzeichnet worden.

Nun haben sich aber die Verhältnisse zuletzt doch so gestaltet, daß die schweizerischen Salinen sich bewogen gesehen haben, billigere Bedingungen zu machen. Wie das zu und hergegangen ist, wie lange die Verhandlungen gedauert und welchen Charakter sie an sich getragen haben, das finde ich mich nicht veranlaßt, hier auseinander zu setzen, indem ich gegenüber den Salinen nicht indiskret sein will. Ich will nur mittheilen, was nun trotz aller der erwähnten ungünstigen Verhältnisse das Resultat des Vertrages ist.

Die vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen von Schweizerhall, Rheinfelden, Ryburg und Kaiseraugst liefern dem Kanton Bern das benöthigte Quantum Salz zu folgenden Preisen: Zu Fr. 4. 60 den Doppelzentner nach Prattelen. Bisher wurde der Doppelzentner zum gleichen Preis nur nach Schweizerhall geliefert, und es ist also die neue Bestimmung eine erhebliche Vergünstigung. Zu Fr. 5. 11 nach Langenthal. Bisheriger Lieferungspreis Fr. 5. 40, also jetzt um 29 Cent. per Doppelzentner billiger. Nach Burgdorf zu Fr. 5. 34, früher zu Fr. 5. 60, Abschlag 26 Cent. Nach Bern zu Fr. 5. 54, früher zu Fr. 5. 80, Abschlag 26 Cent. Nach Thun zu Fr. 5. 85, früher zu Fr. 6. 10, Abschlag 25 Cent. Also sind auf allen diesen Stationen erhebliche Preisermäßigungen eingetreten, und entsprechend sind auch die Preise für die übrigen Lieferungsstationen und Salzauswägerstellen zu reduziren. Dies ist die Hauptänderung im Vertrage. Derselbe beginnt seine Wirksamkeit am 1. Januar 1880 und soll wie bisher zehn Jahre, also bis zum 31. Dezember 1889 in Kraft sein. Das Jahr 1879 wird als Fortsetzung des bisherigen Vertrages betrachtet, und die Salzlieferungen also nach den bisherigen Bedingungen gemacht. Eine andere günstige Abänderung besteht darin, daß man statt dreimonatlicher Zahlungsfristen Baarzahlung jeder einzelnen Lieferung einführt und dafür jeweilen eine Zinsvergütung für drei Monate bekommt.

Ein neuer Artikel im Vertrag ist auch der sogenannte Kriegsartikel, wonach, wenn während der Dauer des Vertrags Ereignisse höherer Gewalt eintreten sollten, wie z. B. Erdbeben, Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Krieg im In- oder Auslande u. s. w., so daß der Betrieb der Salinen zeitweise unmöglich gemacht oder aber dadurch höhere Erstellungskosten des Salzes bedingt würden, als die gegenwärtigen, entweder die beidseitige Verbindlichkeit dieses Vertrags für die Dauer jener Störungen aufgehoben seien, oder aber es der Regierung des Kantons Bern frei stehen soll, die Deckung ihres Salzbedarfs unter Participation an der Hälfte der authentisch nachgewiesenen Mehrkosten zu verlangen. Bis jetzt hat sich der Kanton Bern immer derartiger Bestimmungen erwahrt, andere Kantone hingegen sind sie bereits eingegangen, und diesmal haben die Salinen absolut nicht nachgeben wollen, namentlich wenn von Seiten Berns eine bedeutende Preisermäßigung verlangt werde. Man ist also diese Bedingung eingegangen, und zwar nach meinem Dafürhalten ohne alle Gefahr; denn wenn die Salinen durch solche Ereignisse, wie Erdbeben, Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder Krieg verhindert wären, Salz zu liefern, so könnte man sie nach allgemeinen Rechtsprinzipien auch bei Abwesenheit dieses Artikels nicht zur Erfüllung des Vertrags, oder zur Entschädigung anhalten. Ich glaube also, es sei dieser Artikel kein Grund, um für den im Uebrigen sehr günstigen Vertrag die Genehmigung zu verweigern.

Ohne weitläufiger zu sein, beantrage ich Namens der Regierung, Sie möchten diesen Vertrag mit den vier schweizerischen Rheinsalinen genehmigen. Ich will dabei nicht unterlassen, noch hervorzuheben, daß die Salinen bei den Unterhandlungen mit dem Kanton Bern viel Entgegenkommen und Loyalität gezeigt haben.

Schmid, in Burgdorf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit der vorliegenden Sache seit einem Jahre zwei bis drei Mal beschäftigen müssen, indem der Herr Finanzdirektor sie über den Fortgang der Verhandlungen betreffend dieses sehr wichtige und auch sehr schwierige Geschäft immer an fait gehalten hat. Sie, Staatswirthschaftskommission, empfiehlt Ihnen den Vertrag zur Genehmigung, indem es gegenüber dem bisherigen Vertrag zu Gunsten des Staates eine Differenz von circa Fr. 15 bis 16,000 ausmacht, was für die Dauer des Vertrags ein Bene von Fr. 160 bis 165,000 ergibt. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, daß ein günstigerer Vertrag nicht wohl hätte abgeschlossen werden können. Es ist nämlich hier noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der für den Abschluß der Salzverträge von ungemeiner Wichtigkeit ist. Die schweizerischen Salzwerkgesellschaften, an die man sich, wie Ihnen der Herr Finanzdirektor

dargelegt hat, allein halten kann, weil die Konkurrenz ringsum durch Verträge unmöglich gemacht ist, stehen in einem Abhängigkeitsverhältniß zu ihren Kantonsregierungen nnd müssen ihnen bedeutende Abgaben bezahlen, so daß gegenwärtig die Kantone Aargau und Baselland ihr Salz gratis haben. Natürlich wird dann von diesen Kantonen dahin agirt, daß man an unsere schweizerische Salinen gebunden sei und die ausländische Konkurrenz nicht in Anspruch nehmen könne. Wir haben es also nicht blos mit den Salinen zu thun, sondern auch mit den Kantonen Aargau und Baselland, die diese Sache genau verfolgen, weil ihre finanzielle Existenz fast vollständig auf den Einnahmen von den Salinen beruht, und wir sind in Folge dessen diesen Kantonen einigermaßen tributpflichtig. So wie nun aber die Verhandlungen zum Abschluß gelangt sind, glaube ich, wir können den Vertrag mit Befriedigung acceptiren.

Der Vertrag wird ohne Widerspruch genehmigt.

Uebereinkunft zwischen dem Staat und der Einwohnergemeinde Lenk betreffend Abtretung der Kirche.

Der Regierungsrath beantragt, diese Uebereinkunft, wonach der Staat der Einwohnergemeinde Lenk die Kirche mit Chor, Thurm und Friedhof abtritt, zu genehmigen.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie aus dem verlesenen Vortrage gehört haben, existirt in Lenk das Verhältniß, daß die Kirche dem Staat gehört, von ihm zu unterhalten und vorkommenden Falls auch zu bauen ist, ein Verhältniß, das meines Wissens nur noch in Thierachern vorkommt, während sonst im alten Kanton die Kirchen den Gemeinden gehören und von ihnen zu unterhalten sind. Wie das Verhältniß entstanden ist, ergibt sich ziemlich klar aus historischen Nachforschungen, die ich hier zur Aufklärung dieses abnormen Zustandes mit einigen Worten mittheilen will.

Ursprünglich bestand im obern Simmenthal oberhalb Boltigen nur eine Kirche, diejenige von Zweisimmen, die mit dem Jahre 1228 im Cartularium von Lausanne erscheint. Mit der Zunahme der Bevölkerung wurde auch in St. Stephan eine Kirche erbaut, nämlich im Jahre 1433, und es wurden von hier aus die Bewohner der Thalschaft Lenk durch einen Kaplan besorgt, indem sich in Gutenbrunnen eine Kapelle befand. Nachdem aber die Bevölkerung immer mehr zunahm, fühlte man auch in Lenk das Bedürfniß, eine eigene Kirche mit einem eigenen Pfarrer zu besitzen, und es wurde deshalb im Jahr 1504 mit dem Bau einer neuen Kirche begonnen. Die Landleute von Lenk waren dabei auf ihre eigenen Kräfte angewiesen, und ihr Unternehmen wollte sogar von verschiedenen Seiten in Frage gestellt und verhindert werden. Die Leute von St. Stephan erhoben Einspruch, wahrscheinlich aus Furcht, es möchten verschiedene Gefälle, die bis dahin von Lenk nach St. Stephan an den dortigen Kaplan geflossen waren, zurückbleiben. Ebenfalls opponirte das Kloster Interlaken, insoweit wenigstens, als es verlangte, daß ihm das Recht zugestanden werde, den Pfarrer zu wählen. Ueber alle diese Hindernisse blieb aber Lenk Sieger durch Beschlüsse der Regierung von Bern, und namentlich durch einen Beschluß von Anno 1505, wonach das Recht, den Pfarrer zu wählen, der Gemeinde eingeräumt wurde, und nicht dem Kloster. Ich will nur noch erwähnen, daß zur Erleichterung des Kirchenbaus ein gewisser Heinrich Joneli, der als reicher Mann von Lenk und Landesvenner des Obersimmenthals bezeichnet wird, Grund und Boden für Kirche und Friedhof hergab, und daß im Jahre 1508 die Regierung von Bern zu dem Kirchenbau, der sich mehrere Jahre lang hinzog, 100 Pfund für ein Fenster steuerte, wahrscheinlich um dasselbe mit Glasgemälden ausschmücken zu lassen, deren sich sehr schöne dort befunden haben sollen, die dann wahrscheinlich ganz oder theilweise bei dem Brande von Lenk beschädigt worden oder zu Grunde gegangen sind. In der Chronik von Lenk heißt es ferner, der erste, der im neuen Kirchhof beerdigt worden sei, sei ein Peter Tanner gewesen, der ein Alter von 115 Jahren erreicht habe.

Im Jahre 1533 nun, nachdem die Kirche längst erbaut und die Gemeinde im unbestrittenen Besitze des Pfarrwahlrechtes war, übergab sie ihr Kollaturrecht freiwillig der Stadt Bern, wogegen diese die Verpflichtung übernommen zu haben scheint, die Kirche in Zukunft zu unterhalten. Gerade geschrieben steht dies nirgends; aber sicher ist, daß sie von diesem Zeitpunkt an immer den Unterhalt bezahlt hat, und daß später diese Unterhaltspflicht durch einen Beschluß des Großen Rathes von 1780 und durch eine Kleinrathsverfügung von 1808 anerkannt worden ist, so daß in neuerer Zeit dieses Verhältniß, daß die Kirche dem Staate gehört, und von ihm zu unterhalten und eventuell zu bauen ist, nicht mehr hat können bestritten werden.

Dieses Verhältniß bestand also noch, als am 16. Juli 1878 bei dem Brande von Lenk auch die Kirche von den Flammen ergriffen wurde und in Schutt fiel, und es handelt sich nun nach eingetretenem Unglück darum, durch wen und wie die Kirche wieder aufzubauen sei, ob der Staat Bern diesen Bau besorgen und auch den Unterhalt für alle Zukunft übernehmen solle, oder allfällig die Gemeinde Lenk mit einem Beitrag des Staates, oder ob umgekehrt die Bau- und Unterhaltungspflicht gegen eine vom Staate zu bezahlende Loskaufssumme an die Gemeinde übertragen werden solle. Ich will beifügen, daß die Kirche für Fr. 35,000 versichert war, von welcher Summe ein Abzug von Fr. 2000 für noch verwendbares Material stattgefunden hat, so daß aus dieser Quelle ein Fond von Fr. 33,000 für den Kirchenbau vorhanden ist.

Die Gemeinde Lenk hat nun in dieser Beziehung ein ganz anderes Interesse gehabt, als der Staat Bern; wenigstens hat sie ihr schweres Gewicht in entgegengesetzter Richtung in die Wagschale gelegt, als der Staat. Dieser hat ein naheliegendes und dringendes Interesse daran, daß das abnorme Verhältniß, wonach er Eigenthümer der Kirche ist und die Unterhaltungs- und Baupflicht hat, wenn möglich aufgehoben und die Kirche allen andern Kirchen im alten Kanton, mit Ausnahme derjenigen von Thierachern, gleich gestellt werde. Umgekehrt hat die Gemeinde Lenk geringe Geneigtheit gezeigt, den Bau zu übernehmen und die Kirche in Zukunft zu unterhalten. Sie machte verschiedene andere Vorschläge und nur auf diesen einzigen wollte sie nicht eintreten. Einer dieser Vorschläge wäre dahin gegangen, der Staat Bern solle nach seiner Pflicht den Kirchenbau übernehmen und die Kirche auch in Zukunft unterhalten, und zwar solle er die Kirche von Grund aus neu bauen nach dem Plane des Herrn Architekten Ischer, wonach sie etliche Fr. 50,000 hätte kosten sollen. In diesem Falle wollte die Gemeinde Lenk Fr. 11,000 zum Baue beitragen. Und zwar verpflichtet sie sich nach dem Protokoll der Kirchgemeinde, diese Fr. 11,000 zu leisten und obendrein noch das Geläute selber zu beschaffen, während der größere Theil der Bürger von Lenk der Meinung gewesen sind, daß in den Fr. 11,000 Alles inbegriffen sei, und der Staat daraus auch das Geläute hätte erstellen sollen. Der Beschluß war also erstens an und für sich nicht klar, und es

wären Streitigkeiten daraus entstanden, da die einen Kirchgenossen ihn so verstanden, die andern anders. Zudem wäre der Bau und die Unterhaltungspflicht noch immer Sache des Staates geblieben. Der Staat stellte sich daher gegenüber diesem Vorschlage der Gemeinde Lenk auf einen andern Boden und erklärte: Wenn die Gemeinde den Bau und die Unterhaltungspflicht gegen eine entsprechende Loskaufssumme nicht übernehmen will, so machen wir nichts Anderes als wozu wir verpflichtet sind, d. h. wir stellen die Kirche so wieder her, wie sie vor dem Brande war, und wir verwenden die stehen gebliebenen Mauern dazu; wir können also auf euer Begehren nicht eintreten, so nothwendig es auch wäre, die ganze Anlage der Kirche neu zu machen, da die Stellung des Thurmes zu der Kirche eine ganz fehlerhafte ist.

Natürlicherweise gefiel diese Art und Weise der Lösung der Frage der Kirchgemeinde nicht; sie setzte sich der Eventualität nicht gerne aus, daß der Staat Bern die alte Kirche wieder hergestellt hätte. Sie beschloß daher, zwar nicht einstimmig, sondern gegenüber einer großen Minderheit, den Bau und den Unterhalt der Kirche zu übernehmen, wenn der Staat eine runde Summe von Fr. 45,000 zahle, die Brandentschädigung natürlich inbegriffen. Es wurde noch beigefügt, daß der Beschluß ein definitiver sei und, wenn der Staat nicht darauf eingehe, ein Weiteres nicht geboten werde. Diesem Zusatze wurde noch dadurch eine besondere Bedeutung verliehen, daß ein guter Drittel der Versammlung sich überhaupt gegen jede Uebernahmspflicht aussprach. Wenn also auf diesen Beschluß Seitens des Staates nicht eingetreten würde, so ist anzunehmen, daß später die Kirchgemeinde Lenk von der Uebernahme des Baues und der Unterhaltungspflicht nichts mehr würde wissen wollen.

Dadurch ist also der Staat in die Alternative gesetzt worden, entweder die Kirche wieder in ihrem ehemaligen Zustande wieder herzustellen, oder den Vorschlag der Gemeinde anzunehmen. Die erste Alternative hätte den Vortheil, daß nach einem Plan des Herrn Architekten Merz in Thun die Kirche mit der Brandversicherungssumme wieder hergestellt werden könnte. Allein sie hätte den Nachtheil, daß die Kirche mit allen ihren Mängeln und Fehlern in ästhetischer und praktischer Richtung wieder hergestellt würde, und es scheint, es sei nicht der Fall, einen Bau mit allen Fehlern zu erstellen, wie er vor mehreren hundert Jahren gemacht wurde. Das würde dem Staate stets zum Vorwurf gemacht werden, und er hätte auch den Nachtheil, daß er die Bau- und Unterhaltungspflicht beibehalten würde. Dazu kommt, daß es in neuester Zeit zweifelhaft geworden ist, ob die Brandmauern bei einem Neubau wirklich so verwendet werden dürfen, wie man vor 1 oder 1 1/2 Jahren voraussetzte. Es sollen sich Risse und Sprünge in den Mauern zeigen und ziemlich sicher sein, daß, wenn man anfangen wird, zu bauen, ein guter Theil dieses Gemäuers, wenn nicht alles, sich als unbrauchbar herausstellen wird. Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn auch ein Plan da ist, wonach die Kirche mit Fr. 33,000 in dem alten Zustande wieder hergestellt werden kann, sich doch höchst wahrscheinlich auch da unvorhergesehene Auslagen zeigen würden, so daß diese Summe nicht genügen würde. Nur die Beaufsichtigung von Bern aus würde vielleicht, im Minimum gesprochen, Fr. 1000 oder vielleicht 2000 kosten.

Es sind daher die Domänendirektion und die Regierung zum Entschlusse gelangt, daß die zweite Alternative die vortheilhafteste sei. Es wird dadurch erlangt, daß dieses lästige, abnorme Verhältniß beseitigt wird, wonach der Staat die Bau- und Unterhaltungspflicht hat. In finanzieller Hinsicht ist das Abkommen auch nicht allzu nachtheilig. Vor Allem aus wird verwendet die Brandentschädigunssumme, mit Zinsen betragend Fr. 34,000. Für den eigentlichen Loskauf der Bau- und Unterhaltungspflicht wird vorgeschlagen, Fr. 10,000 zu bezahlen. Es ist das eine Summe, wie sie auch bisher in andern Fällen bezahlt worden ist, namentlich zum letzten Male im Jahre 1857 in Wangen. Was die bisherige Unterhaltungslast betrifft, so wurde zwar in den letzten Jahren nicht der Zins von Fr. 10,000 darauf verwendet, aber es könnte in Zukunft geschehen, wenn irgend welche Ereignisse und Zufälligkeiten eintreten, z. B. neuerdings ein Brand. Es scheint mir daher, eine Summe von Fr. 10,000 sei nicht zu hoch. Dies ergibt also zusammen Fr. 44,000. Um die Fr. 45,000 voll zu machen, hat der Regierungsrath beschlossen, nach Genehmigung des Vertrages der Kirchgemeinde Lenk einen freiwilligen Staatsbeitrag von Fr. 1000 zu verabfolgen mit Rücksicht auf das große Brandunglück, das sie getroffen. Vor 370 Jahren hat der Staat Bern 100 Pfund beigetragen, heute gibt man Fr. 1000, und diese beiden Summen werden ungefähr im richtigen Verhältniß stehen, wenn man den Werth des Geldes berücksichtigt. Wenn es so fortgeht, so würde man vielleicht in 370 Jahren Fr. 10,000 geben, was uns aber nicht sehr stark geniren wird. Es kann also der Vertrag zur Genehmigung empfohlen werden. Auf der andern Seite ist der Vertrag auch für die Gemeinde Lenk nicht nachtheilig, sondern es ist das eines der Verhältnisse, welche in einer Weise reglirt werden, daß es für beide Parteien vortheilhaft ist. Ich trage Namens der Regierung darauf an, es möchte dem vorliegenden Vertrag die Genehmigung ertheilt werden.

Gerber in Steffisburg, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Uebereinkommen ist für den Staat kein ungünstiges. Er war bisher Eigenthümer der Kirche, aber es liegt in seinem Interesse, daß in Zukunft die Gemeinde Eigenthümerin sei. Es bezahlt nun der Staat, wie bereits der Herr Vorredner gesagt hat, Fr. 35,000, resp. die Brandversicherungssumme, dann Fr. 10,000 für den Loskauf der Bau- und Unterhaltungspflicht, und endlich gibt er der Gemeinde ein Geschenk von Fr. 1000. Damit entledigt sich der Staat des Eigenthumsrechtes und mithin auch der fernern Unterhaltungspflicht. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt den Vertrag zur Genehmigung.

Der Vertrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Verkauf des Schützenbaumgartens der Schloßdomäne Belp.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem schriftlichen Vortrage wenig beizufügen. Ich will nur hervorheben, daß der sogenannte Schützenbaumgarten im Dorfe Belp allerdings einen Bestandtheil der dortigen Schloßdomäne bildet, allein nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit derselben steht, sondern durch eine Straße davon abgetrennt ist. Er kann veräußert werden, ohne die im Uebrigen wohl arrondirte Schloßdomäne irgendwie zu verstümmeln oder in ihrem Werthe zu beeinträchtigen. Ich will noch beifügen, daß auf der einen Seite der Schützenbaumgarten an die Gürbe angrenzt, so daß dessen Werth, obwohl das Land im Allgemeinen gut ist, doch durch die daherige Dammpflicht einigermaßen beeinträchtigt wird. Die Grundsteuerschatzung dieses Grundstückes beträgt Fr. 7340, das höchste Angebot Fr. 9300 nebst 2 % oder Fr. 186 Steigerungsrappen, zusammen also Fr. 9486. Der Mehrerlös über die Grundsteuerschatzung hinaus beträgt somit

Fr. 2146. Alle, sowohl amtliche als Privatberichte gehen darin einig, daß der Preis hoch genug sei. Auch gegenüber dem bisherigen Zinsertrage muß der Verkauf als ein günstiger bezeichnet werden. Ich beantrage Namens der Regierung die Genehmigung des Verkaufes dieses Grundstückes an Johann Fischer und Samuel Hänni um den Preis von Fr. 9486.

v. Wattenwyl, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission findet den gebotenen Preis für genügend und empfiehlt den Verkauf.

Genehmigt.

Gesetzesentwurf

über

die Stempelabgabe und die Banknotensteuer.

Erste Berathung.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1879, Nr. 19.)

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1, sowie weitaus die meisten übrigen Paragraphen des Gesetzes sind fast wörtlich gleichlautend mit denjenigen des Gesetzes, welches am 4. Mai dem Volke vorgelegt und von demselben verworfen worden ist. In § 1 ist nur eine einzige Abänderung, indem lit. e gestrichen wurde, welche lautete: „die Banknoten, welche von im Kanton domizilirten Banken ausgegeben werden." Diese Streichung erfolgte mit Rücksicht darauf, daß in einem spätern Paragraphen eine Banknotensteuer eingeführt wird und man dieser Steuer gegenüber die Banknoten von der Stempelabgabe befreien will. Sollte jedoch die Banknotensteuer verworfen werden, so würde man auf den § 1 zurückkommen und die Banknoten dem Stempel unterwerfen können.

Genehmigt.

---

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da ist eine Abänderung vorgeschlagen, welche im Grunde nichts anderes bezweckt, als eine Vereinfachung der Redaktion. Im alten Gesetze heißt es in lit. h: „die öffentlichen Protokolle, Kontrolen und Register, sowie die Conzepte und Manuale der Notarien, und die Betreibungskontrolen." Hier wird nun einfach vorgeschlagen, zu sagen: „die Conzepte und Manuale der Notarien, und die Betreibungskontrolen." Es ist nämlich unnöthig, hier die öffentlichen Protokolle, Kontrolen und Register der Stempelpflicht zu entheben, da dies bereits in einem frühern Alinea geschehen ist, wo es heißt, daß die von eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden und Beamten ausgehenden Akten stempelfrei seien. Solche Akten sind nun auch diese Protokolle und Register.

Trachsel in Niederbütschel. Ich stelle den Antrag, in lit. f nach dem Worte „Gemeindegüter" einzuschalten: „Ersparnißkassen." Ich glaube zwar, es seien diese bereits unter den gemeinnützigen Anstalten verstanden, aber es wird deutlicher sein, wenn man sie ausdrücklich nennt. Man wird zugeben, daß die Ersparnißkassen gemeinnützige Anstalten sind.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit Herrn Trachsel einverstanden, daß es eine Kategorie von Ersparnißkassen gibt, welche diese Vergünstigung vollständig verdient. Aber es gibt auch andere, bei denen dies nicht der Fall ist. Ersparnißkassen, welche unter diesem oder jenem Namen Geschäfte machen und 10—15 % Dividende vertheilen, scheinen mir nicht im Falle zu sein, diese Vergünstigung für sich in Anspruch zu nehmen. In dem allgemeinen Sinne, wie Herr Trachsel es beantragt, ist also sein Zusatz nicht annehmbar. Will man detailliren und unterscheiden, so ist dies sehr schwierig. So lange nun Herr Trachsel nicht eine Redaktion vorschlägt, wonach diejenigen Geldinstitute, die sich vielleicht Ersparnißkassen nennen, die aber eigentliche Geldgeschäfte und Erwerbsquellen für ihre Aktionäre sind, von dieser Vergünstigung ausgeschlossen wären, muß ich mich seinem Antrage widersetzen.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Herr Trachsel kann sich mit dem Zusatze „und andere gemeinnützige Anstalten" beruhigen. Ist eine Ersparnißkasse eine gemeinnützige Anstalt, dann ist sie durch diese Bestimmung bereits geschützt, ist sie aber kein gemeinnütziges Institut, dann soll sie von dieser Vergünstigung auch nicht Gebrauch machen dürfen. Es ist also der Ansicht des Herrn Trachsel bereits Rechnung getragen, und ich muß mich dagegen aussprechen, daß Institute, welche 10—12 % Dividende vertheilen, noch obendrein die Stempelfreiheit genießen.

Abstimmung.

Für den Antrag Trachsel . . . . . Minderheit.

---

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 3, I, lit. a werden einige Redaktionsveränderungen vorgeschlagen. Im frühern Gesetze hieß es: „10 Rappen bei Summen, von Fr. 51—100, 20 Rappen von Fr. 101—200." Diese Redaktion ist angefochten worden, indem man sagte, es können Zweifel darüber entstehen, ob Summen zwischen Fr. 100 und 101 unter den einen oder den andern Ansatz fallen. Um nun alle solchen Zweifel zu beseitigen, wird hier gesagt: „10 Rappen bei Summen über Fr. 50 bis und mit Fr. 100, Rp. 20 bei Summen über Fr. 100 bis und mit Fr. 200." Ferner wird vorgeschlagen, dasjenige, was bisher unter I a, im allgemeinen Satze stand, wodurch ein ziemlich langer Satz erzeugt wurde, der allerdings nicht gut klingt und nicht ganz verständlich ist, in ein neues Alinea aufzunehmen, so daß es heißen würde: „Ausgenommen und dem Formatstempel unterworfen sind die Handänderungsverträge u. s. w."

Bei b wird vorgeschlagen, die Redaktion der beiden Ansätze so zu formuliren, wie in lit. a, um auch da keinen Zweifel übrig zu lassen. Ferner wird beantragt, die Stempelgebühr da etwas herabzusetzen. Im frühern Gesetze betrug die Gebühr 10 Rp. bei Summen von über Fr. 50—200, 20 Rp. bei Summen von Fr. 200—400 und so fort bei je Fr. 200 10 Rappen mehr. Nun wird beantragt, zu bestimmen, daß bei Summen über Fr. 200—400 nur 15

Rappen und für je weitere Fr. 200 nur 5 Rappen mehr bezogen werden sollen. Man ist zu dieser Reduktion gelangt, weil von verschiedenen Seiten entsprechende Eingaben gemacht worden sind, welche hervorhoben, daß auch jetzt noch der Wechsel gegenüber andern Aktenstücken zu hoch belastet sei; der Wechsel sei ein Papier, das nur auf kurze Frist, in der Regel auf drei Monate, ausgestellt werde, so daß die gleiche Summe oft viermal im Jahre die Stempelgebühr bezahlen müsse. Es wurde daher diese Ermäßigung vorgenommen, welche ungefähr übereinstimmt mit den Anträgen, welche seiner Zeit in der Mitte des Großen Rathes, namentlich von Seite des Herrn Lehmann-Cunier, gestellt wurden.

In Ziffer II und III werden keine Abänderungsanträge gestellt. Ich beantrage, Sie möchten den § 3 annehmen, wie er vorliegt.

Berichterstatter der Kommission. Ich füge bei, daß gegenüber dem frühern Gesetze noch eine Einschaltung vorgenommen worden ist, indem man nach dem Worte „Träger" beigefügt hat: „Mandatar." In § 3 fallen auch die Bestimmungen betreffend die Banknoten weg, da der Nachtrag über die Besteuerung der Banknoten an deren Platz tritt. In diesem Nachtrag wird auch vorgeschlagen, daß die Stempelabgabe in der Banknotensteuer inbegriffen sei, und daß die Stempelung unentgeltlich zu geschehen habe. Ich persönlich bin der Ansicht, es sollte, wenn die Banknotensteuer $^1/_2$ % nicht übersteigt, dann der einfache 10-Rappenstempel angewendet werden, und in diesem Falle müßte dann hier eine entsprechende Bestimmung aufgestellt werden. Dieser Punkt wird aber besser bei Anlaß der Frage der Banknotensteuer behandelt werden, doch glaubte ich, schon hier darauf aufmerksam machen zu sollen.

Steiner. Ich mache darauf aufmerksam, daß Zweifel darüber entstehen können, ob die letzten Willensverordnungen dem Format- oder dem Werthstempel unterliegen. In § 1 sind sie als stempelpflichtig bezeichnet. In § 3 werden dann dem Werthstempel unterworfen „Verträge, in welchen der Hauptwerth des Vertragsgegenstandes durch eine bestimmte Summe ausgedrückt oder durch im Vertrag angegebene Mittel bestimmbar ist." Von dieser Bestimmung werden nun im folgenden Alinea Ausnahmen gemacht, unter denen die letzten Willensverordnungen nicht figuriren. Nun ist auch ein Testament ein Vertrag, und man könnte daher den Schluß ziehen, weil aus einem Testament der Werth ersichtlich sei oder ermittelt werden könne, so unterliege es dem Werthstempel. Ich setze aber voraus, man beabsichtige das nicht. Sollte aber die Absicht wirklich dahin gehen, auch Testamente dem Werthstempel zu unterstellen, so glaube ich, es ginge da die Fiskalität doch zu weit. Ein Testament ist noch kein vollkommener, sondern blos ein eventueller Vertrag, und mancher Testator ändert sein Testament 4—6 mal. Wenn er nun jedesmal den Werthstempel zahlen müßte, so würde das eine merkwürdige Aenderung in Beziehung auf die Freiheit der Testamentserrichtung zur Folge haben. Es würde da vielleicht Mancher das Testiren unterlassen. Ich mache darauf aufmerksam, daß schon Fälle vorgekommen sind im Kanton Bern, wo Vermögen von 1—2 Millionen zu wohlthätigen Zwecken verwendet wurden. Müßte da der Werthstempel bezahlt werden, so würde sich Mancher wohl besinnen, bevor er ein Testament errichten würde. Ich stelle den Antrag, es seien im zweiten Alinea auch die letzten Willensverordnungen unter die Ausnahmen aufzunehmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß eine letzte Willensverordnung kein Vertrag ist. Es ist nur eine einseitige Willenserklärung, aus welcher vertragsähnliche Folgen entstehen können, wenn sie von demjenigen angenommen wird, welchen der Testator mit diesem oder jenem zeitlichen Gute bedenken wollte. Es fallen daher die letzten Willensverordnungen nicht unter den Werthstempel, und es wäre gewissermaßen ein Pleonasmus, sie hier ausdrücklich zu nennen. Wenn indessen die Versammlung findet, es sollen auch die letzten Willensverordnungen unter den Ausnahmen genannt werden, so kann es geschehen.

Abstimmung.

Für den Antrag Steiner . . . . . Mehrheit.

---

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist beigefügt worden: „jedoch wird der Grundsatz festgestellt, daß die Marken für alle stempelpflichtigen Akten verwendbar sein sollen." In Eingaben, namentlich von Seite des Centralkomite's des kantonalen Handels- und Industrievereins wurde verlangt, daß, wenn das Stempelgesetz angenommen werden sollte, dann die Verwendung von Stempelmarken nicht so beschränkt werde, wie es gegenwärtig der Fall sei, sondern daß sie für alle Stempelformen als zulässig erklärt werden. Die Finanzdirektion ist mit der Sache an und für sich ganz einverstanden, und ich kann mittheilen, daß in dem Vollziehungsdekrete, welches zu dem verworfenen Stempelgesetz abgefaßt wurde, vorgeschrieben war, daß die Marken überall verwendbar seien und daß sie kassirt werden können, indem man den Text oder das Datum darüber schreibe oder einen Geschäftsstempel darauf drücke. Man ist ziemlich allgemein einverstanden, und ich theile diese Ansicht auch, daß die gegenwärtige Art und Weise der Verwendung der Stempelmarken eine ungenügende sei. Sie können nur verwendet werden für Quittungen, Frachtbriefe und für Wechsel. Es geschieht häufig, daß Leute, welche sonst mit den gesetzlichen Bestimmungen ziemlich bekannt sind, die Stempelmarken auch für andere Akten verwenden, so daß man sie, streng genommen, dem Richter überweisen könnte. Ferner ist die bisherige Manier der Kassirung der Marken eine sehr lästige. Man kann sie nur dadurch kassiren, daß man die Unterschrift darüber schreibt. Gerade die Unterschrift sollte stets möglichst ohne Hinderniß geschrieben werden können, aber nichts eignet sich besser, sie undeutlich und unleserlich zu machen, als gerade das Schreiben über die Stempelmarken. Wenn es selbst schriftgewandten Leuten begegnet, daß die Tinte fließt, weil vielleicht die Marke noch naß ist, so ist es für Personen, welche im Schreiben wenig geübt sind, noch viel schwieriger, ihre Unterschrift deutlich über die Marke zu führen. Es entstehen dadurch Schwierigkeiten, wenn die Aechtheit einer Unterschrift angefochten wird. In Zukunft soll also da eine Vereinfachung in Bezug auf die Verwendung der Marken eintreten. Man hat sich auch gefragt, ob man im Gesetze nicht auch weitere Details aufnehmen und z. B. bestimmen solle, wie die Marken zu kassiren seien. Es würde aber das zu weit führen. Es sollte nach den hier abgegebenen Erklärungen genügen, im Gesetze einfach den Grundsatz aufzustellen, um alles Uebrige der Vollziehungsverordnung zu überlassen.

Genehmigt.

---

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist nichts zu bemerken, als daß wie im § 3 das Wort „Mandator" beigesetzt worden ist.

Genehmigt.

---

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier gehen die Anträge der Regierung und der Kommission auseinander. Die Regierung will die Redaktion des verworfenen Entwurfs beibehalten, während die Kommission die Worte „rechtliche Gültigkeit" streichen und sich damit begnügen will, zu bestimmen, daß stempelpflichtige Akten keine Beweiskraft haben, so lange sie nicht gestempelt sind. Ueber diese Frage hat schon bei der Berathung des früheren Entwurfs eine Diskussion stattgefunden, in welcher die Redaktion, wie sie von der Regierung vorgeschlagen wird, scharf angefochten wurde. Auf die Begründung, welche zu Unterstützung dieser Redaktion angebracht wurde, hat der Große Rath dieselbe mit großer Mehrheit angenommen. Die Gründe, welche in der früheren Diskussion angeführt wurden, bestehen auch heute noch fort, und wenn damals der Ausdruck „rechtliche Gültigkeit" seine Berechtigung hatte, so wird er sie auch heute noch haben. Die Einwendungen, welche dagegen erhoben wurden und welche nun auch neuerdings in der Kommission gemacht werden, reichen nicht hin, um diese Worte zu streichen. Ich will vor der Hand nicht weitläufiger sein und berufe mich auf das früher Gesagte und auf den frühern Entscheid des Großen Rathes. Bei der zweiten Berathung des verworfenen Gesetzes wurde die Bestimmung nicht mehr angefochten.

Berichterstatter der Kommission. Der Berichterstatter der Kommission befindet sich mit der Regierung im Einverständnisse und hält auch dafür, es sollen die Worte „rechtliche Gültigkeit" beibehalten werden. Ich bin daher nicht im Falle, hier für die Ansicht der Kommissionsmehrheit zu referiren, sondern will dies den betreffenden Mitgliedern überlassen.

Bühlmann. Ich habe diese Bestimmung schon bei der ersten Berathung des Gesetzes angefochten, und in der Kommission hat sich schließlich die Mehrheit meiner Ansicht angeschlossen. Erlauben Sie mir, hier noch einige Bedenken zu äußern. Unser Civilgesetz schreibt für eine Anzahl von Verträgen die Schriftlichkeit als Förmlichkeit ausdrücklich vor, und es ist ein Vertrag erst dann gültig, wenn alle im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind. Wenn nun der Antrag der Regierung angenommen wird, so wird dadurch die Bestimmung des Civilgesetzes, wonach ein Vertrag erst durch die Unterschrift der vertragschließenden Theile in Kraft tritt, abgeändert und bestimmt, daß ein Vertrag mit der Stempelung abgeschlossen ist. Es ist das ein Eingriff in das Civilgesetz, welcher von außerordentlicher Bedeutung ist. Ich will ein Beispiel anführen. Es gibt eine Reihe von Verträgen, welche am nächstfolgenden Tage zur Ausführung gelangen. Nun wird in einem andern Paragraphen des vorliegenden Gesetzes gesagt, daß die Stempelung während den auf die Ausstellung eines Aktes folgenden 30 Tagen stattfinden könne. Ich habe also das Recht, während 30 Tagen den Fehler, der dem Vertrag anhaftet, aufzuheben, damit aber auch den Zeitpunkt, auf welchen der Vertrag in Kraft erwächst, zu verschieben, infolge dessen dieser vielleicht dahinfällt. Es handelt sich vielleicht um einen Wechsel, der innerhalb 30 Tagen bezahlt werden muß. Es ist also kein Kontrahent an einen solchen Vertrag gebunden. Mit dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Formalität aufgestellt, von welcher die Gültigkeit des Geschäftes und die gegenseitige Verpflichtung der Parteien vollständig abhängt. Ich glaube, man habe die Tragweite dieser Bestimmung gar nicht recht eingesehen, sonst wäre man nicht dazu gekommen, sie aufzustellen.

Es scheint mir, es sollte vollständig genügen, wenn die Beweiskraft davon abhängig gemacht wird. Das ist eine ganz andere Frage. Die Beweiskraft kann man später durch Anbringung des Stempels herstellen. Wenn man einen Bölimann aufstellen will, damit die Stempelgebühr bezahlt werde, so genügt es vollkommen, die Beweiskraft eines Aktes von der Stempelung abhängig zu machen. Da wird die Stempelung immer erfolgen, sobald man den Akt vorlegen muß. Ich muß daher davor warnen, diese Worte aufzunehmen, weil dadurch ein ganz bedeutender Eingriff in die Civilgesetzgebung gemacht und Konsequenzen daraus entstehen würden, welche man nicht vorsehen kann. Ich möchte daher an dem Antrage der Mehrheit der Kommission festhalten.

Roth. Ich unterstütze den Antrag der Kommission. Wenn Einer einen Wechsel um 5 Rappen zu niedrig stempeln würde, so würde derselbe dahinfallen. So weit soll man doch nicht gehen.

Abstimmung.

Für die Redaktion der Regierung . . Minderheit.

---

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist nur die Abänderung vorgenommen worden, daß das Wort „Mandatar" eingeschaltet wurde.

Genehmigt.

---

§ 8

wird ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 9 lautet dem Inhalte nach gleich wie im frühern Entwurfe. Es wird da dem Regierungsrathe vorbehalten, eine Vollziehungsverordnung über verschiedene Punkte aufzustellen. Man wird sich erinnern, daß beim frühern Gesetze von Seite der Regierung beantragt worden ist, es möchte die Aufstellung der Vollziehungsverordnung dem Großen Rathe überlassen werden, daß aber diese Aufgabe im Gesetze der Regierung übertragen wurde. Ich wollte nicht unterlassen, daran zu erinnern, damit, wenn der Große Rath diese Arbeit und dieses Recht

für sich in Anspruch nehmen will, dies nun hier vorgeschrieben werden kann.

Schmid in Burgdorf. Ich stelle den Antrag, es seien die Worte „eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes" zu ersetzen durch: „ein Vollziehungsdekret des Großen Rathes". Ich stelle diesen Antrag nicht, weil ich irgendwie Mißtrauen gegen die Regierung hätte oder glaube, der Große Rath würde die Arbeit besser machen. Ich stelle ihn vielmehr prinzipiell, indem ich glaube, es sollen die Ausführungsdekrete zu den Gesetzen, welche im Referendum angenommen worden sind, vom Großen Rathe erlassen werden. Es ist im Volke vielfach Mißtrauen entstanden, weil man glaubte, die Vollziehung widerspreche den Gesetzen oder erweitere sie. Ich glaube nun, es solle der Große Rath da die Verantwortlichkeit gegenüber dem Volke übernehmen. Ich bin überzeugt, daß das betreffende Dekret, welches s. Z. dem Großen Rathe vorgelegt werden wird, von diesem ohne Diskussion angenommen werden wird, aber ich bin der Ansicht, es solle, wie gesagt, der Große Rath sich vorbehalten, alle diese Ausführungsdekrete zu erlassen.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs . . Minderheit.

---

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da werden genau die nämlichen Bestimmungen, welche über das Stempelwesen existiren, als aufgehoben bezeichnet, welche bereits im früheren Gesetze aufgeführt waren. Es ist also dieser Paragraph nichts Anderes als eine Wiederholung des entsprechenden Paragraphen des frühern Entwurfs.

Genehmigt.

---

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier kommen wir zu dem Abschnitte: Banknotensteuer. Im verworfenen Gesetze hat der Große Rath den Banknoten bereits seine Aufmerksamkeit geschenkt, indem er sie einer ganz besonders hohen Stempelgebühr unterwarf. Man hat vielfach im Volke gesagt, und nach meinem Dafürhalten mit Recht, es genüge nicht, die Banknoten einfach der Stempelgebühr zu unterwerfen, welche in keinem Verhältnisse zu dem Ertrage stehe, den sie den betreffenden Bankinstituten liefern, sondern man solle, wie in andern Kantonen, eine eigentliche Banknotensteuer einführen. Hier nun wird dieses Beispiel anderer Kantone nachgeahmt. Ich will Ihnen mittheilen, welche Kantone eine Banknotensteuer haben. Es beziehen

Zürich	½ %	der Emissionssumme,
St. Gallen	1 %	" "
Luzern	1 %	" "

Man könnte fragen, ob es gerechtfertigt sei, im gegenwärtigem Momente, wo der eidg. Banknotenartikel rumort, eine kantonale Banknotensteuer einzuführen. Nach reiflicher Erwägung hat man gefunden, es sei ganz der richtige Moment, und es sei gut, daß der Kanton Bern schon jetzt Stellung in dieser Frage nehme und namentlich schon jetzt sich bestimmt dagegen ausspreche, daß nach den jetzigen Vorschriften Jemand anders in der Eidgenossenschaft das Recht habe, die Banknoten zu besteuern, als die Kantone. Das Recht der Besteuerung der Banknoten ist ein Recht der Kantone, und sie können es sich nicht entziehen lassen, so lange wir nicht andere Vorschriften haben. Was die Abänderung des Banknotenartikels in der Bundesverfassung und die verschiedenen neuen Einrichtungen, die man da einführen will, betrifft, so läuft die eine da hinaus, es solle eine Bundesbank errichtet werden. Das scheint der Regierung und speziell dem Finanzdirektor von allen Einrichtungen, die getroffen werden können, die allerunglücklichste zu sein, schon aus dem einfachen Grunde, weil man in unserm Bundeshaushalt schon Büreaukratie und Hierarchie genug hat, ohne daß man den ganzen Geldverkehr auf dieser Administration konzentrire, und weil es für gewisse Fälle und Eventualitäten gefährlich werden könnte, dem Bunde eine solche Einrichtung zu schaffen und ihm diejenige Berechtigung zu geben, wie sie ihm z. B. der Urheber der Banknotenbewegung, Herr Nationalrath Joos, geben will. Man könnte da leicht in Zustände gerathen, wie sie in andern Ländern vorgekommen sind. Ich erinnere nur an die Assignatenwirthschaft in Frankreich; wenn jemals die Möglichkeit da wäre, zu einem eidgenössischen Bankerott zu gelangen, so wäre dies am ersten der Fall, wenn man eine solche Einrichtung hätte. Nach dem Dafürhalten der Regierung soll der Kanton Bern schon jetzt gegen diesen Vorschlag der Errichtung einer Bundesbank Stellung nehmen und die Banknote in ihrer ganzen Bedeutung und namentlich in Bezug auf die Besteuerung als eine kantonale Angelegenheit festhalten. Der Kanton Bern hat um so mehr Grund, das zu thun, als er durch die Bundesverfassung ohnehin manches verloren hat. Die Entziehung des Ohmgeldes ist ein großer Verlust für den Kanton, und wenn man uns im Militärwesen vorgerechnet hat, der Kanton brauche nichts mehr dafür auszugeben, so ist da nicht Wort gehalten worden, indem wir trotz des Verlustes des Ohmgeldes und der Centralisation des Militärwesens jährlich noch über Fr. 400,000 für unser Militär ausgeben müssen. Wir haben also durchaus keinen Grund, uns noch fernere Einnahmen entziehen und auf den Bund übertragen zu lassen. Erst wenn der Bund die gehörigen Gegenleistungen gibt und namentlich auch das Militärwesen vollständig zur Bundessache macht, kann man in Bezug auf die Uebertragung von Berechtigungen der Kantone in Finanzsachen mit sich reden lassen. Was also im Banknotenwesen vom Bunde aus geschehen sollte, wäre nach der Ansicht der Regierung blos das, daß der Bund dem Unfug im Banknotenwesen, soweit er seit dem Konkordat überhaupt noch existirt, durch ein Bundesgesetz steuert.

Wenn man nun speziell die Verhältnisse des Kantons in's Auge faßt und grundsätzlich mit der Regierung über die Besteurung der Banknoten einverstanden ist, so fragt sich, ob man alle Banken im Kanton, die Banknoten ausgeben, und namentlich auch die Kantonalbank mit einer Steuer belegen soll. Dagegen haben sich früher gewichtige Stimmen erhoben; jetzt hingegen ist man, sowohl in der Kommission, als so weit man Gelegenheit hatte, privatim die verschiedenen Meinungen zu vernehmen, einverstanden, daß die Banknotensteuer allgemein sein und also auch auf die Kantonalbank ausgedehnt werden soll. Finanziell kommt es auf das Gleiche heraus, indem der Staat Dasjenige, was er an Banknotensteuer mehr bezieht, an Ertrag der Kantonalbank weniger bekommt, oder mit andern Worten, indem er Dasjenige, was er bisher an Ertrag der Kantonalbank mehr bekommen hat, nunmehr in der Form von Banknotensteuer bekäme. Es hat aber eine derartige Einrichtung andere Vortheile. Der bedeutendste ist

der, daß dann die Banknotensteuer gegenüber der Bundesverfassung nicht anfechtbar ist. Es ist gegenüber andern Kantonen und namentlich gegenüber dem Kanton St. Gallen, der nur einzelne Privatbanken, nicht aber die Kantonalbank mit Steuer belegt hat, die Einwendung gemacht worden, es sei das eine Verletzung der Bundesverfassung und eine faktische Monopolisirung der Banknotenausgabe für die Kantonalbank. Dieses Argument hat in der Bundesversammlung nicht gezogen; aber ein anderes Mal könnte es doch Anlaß geben, gegenüber andern Kantonen eine solche Steuer als bundeswidrig zu erklären, um so mehr, als sich immerhin sehr viel für eine solche Auffassung sagen läßt. Man würde also dadurch, daß man auch die Kantonalbank der Banknotensteuer unterwirft, einer derartigen Einwendung vor den Bundesbehörden aus dem Wege gehen.

Im Weitern hat sich dann gefragt, ob die Banknotensteuer von der Emissions- oder der Zirkulationssumme erhoben werden soll. Die Regierung und auch die Kommission schlagen vor, die Emissionssumme als Grundlage anzunehmen, indem es schwer ist, zu jeder Zeit zu wissen, eine wie große Summe sich in Zirkulation befindet. Man müßte sich in dieser Beziehung entweder auf die Angaben der Banken verlassen, oder von Zeit zu Zeit eine schwierige Untersuchung anstellen, während, wenn man die Emissionssumme annimmt, die Rechnung von vornherein einfach ist.

Was das Maß der Steuer anbelangt, so gehen die Anträge der Regierung und der Kommission auseinander Die Regierung hat ursprünglich 1 % vorgeschlagen, die Kommission hingegen, wie ich glaube, einstimmig, ½ %. Hierauf ist die Frage neuerdings an die Regierung gelangt, und diese hat beschlossen, an 1 % festzuhalten, freilich (ich will es nicht verhehlen) nur mit Stichentscheid des Präsidenten, der, wie Sie wissen, zugleich Finanzdirektor ist. Der Große Rath hat nun die Wahl zwischen diesen beiden Ansätzen. Was mich veranlaßt hat, 1 % zu proponiren, ist, ich will nicht sagen, gerade meine unerschütterliche Ueberzeugung. Ich bin in der Frage der Ertragsfähigkeit der Banknotenausgabe nicht sehr versirt; aber nach Allem, was ich bisher darüber gehört habe und in Sachen habe untersuchen können, ist der Gewinn auf den Banknoten doch ein solcher, daß sie füglich und ohne allzusehr hergenommen zu werden, 1 % bezahlen können. Man hat mir gesagt, daß in guten Zeiten die Banknoten 4½ % Ertrag liefern; Andere haben 4 % angegeben; aber 3½ % hat Jedermann zugegeben, auch die, die gegen die Banknotensteuer waren. In schlimmen Zeiten, wie gegenwärtig, wo nicht so viele Banknoten zirkuliren, als sonst, wird natürlich die Rendite sich vermindern; sie ist aber immerhin noch derart, daß sie von den Einen im Minimum auf 3, von den Andern auf 2½ % beziffert wird. Ich bin, wie gesagt, nicht im Stande, weder den Einen, noch den Andern Recht zu geben; aber so viel scheint mir sicher, daß bei einem Ertrag von 2½, 3 bis 4 % eine Steuer von 1 %, also von einem Drittel, oder unter Umständen etwas mehr, durchaus nicht zu viel ist, und daß dabei den Banken und namentlich den Privatbanken, die hier hauptsächlich in's Gewicht fallen, von dieser Berechtigung, aus Papier Geld zu machen, noch ein schöner Profit übrig bleiben wird, genug Profit, um sie auch in Zukunft zu veranlassen, die Banknoten trotz der Steuer beizubehalten.

Man hat zwar eingewendet, man habe im Kanton Bern nicht Auswahl unter Kassen und Banken, die Banknoten ausgeben, sondern die einzige, die man treffe, sei die eidgenössische Bank, und wenn man diese mit 1 % der Emissionssumme belege, so sei diese Steuer so stark, daß die Bank kein Interesse mehr daran haben werde, Banknoten auszugeben, und werde sie also dann entweder die Notenausgabe fast ganz sistiren, oder sie von ihren Filialen aus in andern Kantonen bewerkstelligen. Das Erstere ist indessen nicht zu riskiren. Die eidgenössische Bank wird immer Banknoten ausgeben müssen: es gehört dies zum großen Geschäftsbetrieb und zu der Bedeutung, die sie sich selber beimißt. Wenn es übrigens auch geschähe, und die Kantonalbank die einzige Bank im Kanton wäre, die Noten ausgäbe, so wäre dies noch kein so großes Unglück für den Kanton, und die Katonalbank würde dabei nichts verlieren.

Was dann die andere Eventualität betrifft, so ist auch diese so gefährlich nicht. Die eidgenössische Bank gibt bereits jetzt in ihrer Filiale in Zürich für eine Million Banknoten aus, trotzdem dort eine Steuer von ½ % existirt, in Bern aber nicht, und trotzdem dort an die Banknotenemission sehr lästige Bedingungen geknüpft sind, wie z. B. die Bedingung des Vorhandenseins einer bedeutenden Baardeckung. In St. Gallen könnte sie nicht Noten ausgeben, weil dort eine bedeutende Banknotensteuer existirt, in Luzern aus dem gleichen Grunde ebenfalls nicht, und wenn sie nach Genf oder anderswohin ginge, so würde man auch dort bald auf eine Banknotensteuer verfallen, indem man in der Westschweiz bezüglich des Steuerwesens und speziell bezüglich der Verkehrssteuern durchaus nicht auf den Kopf gefallen, sondern im Gegentheil sehr erfinderisch ist.

Alle diese Einwendungen können mich also durchaus nicht in der Auffassung stören, daß eine Steuer von 1 % den Verhältnissen entspricht, und daß die Banken dabei auch noch leben können. Die Einführung der Banknotensteuer als solche, ich wiederhole es, ist von Niemanden angefochten, sondern es herrscht nur Uneinigkeit über den Steuersatz, und in dieser Beziehung mag nun der Große Rath auswählen, was ihm beliebt.

Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit den Ansichten des Herrn Berichterstatters der Regierung betreffend die Monopolisirung der Notenausgabe zu Handen der Eidgenossenschaft vollkommen einverstanden. Wenn wir dazu Hand bieten würden, so würden wir uns selber in's Gesicht schlagen und eine Hauptquelle der Einnahmen unserer Kantonalbank verstopfen. Ich weiß zwar wohl, daß die Ansichten darüber im Allgemeinen sehr verschieden lauten; allein wenn bei einem großen Theil von Bürgern andere Ansichten walten, so ist daran der Mangel an Kenntniß der Verhältnisse Schuld, und wenn die betreffenden die Sache genauer studiren würden, so würden sie ohne Zweifel zu andern Resultaten gelangen.

Auch mit der Besteuerung der Banknoten bin ich, und mit mir die Kommission, grundsätzlich einverstanden: Was zunächst die Kantonalbank betrifft, so sind ihre Interessen auch diejenigen des Staates und umgekehrt. So lange allerdings die vier Millionen Kantonalbankobligationen mit Gewinnantheil nicht zurückbezahlt sind, so tragen auch diese etwas an der Banknotensteuer; allein man ist bekanntlich im Begriff, dieses Verhältniß zu lösen und die Obligationen aufzukünden, so daß später einzig die Kantonalbank durch die Banknotensteuer belastet würde, und von diesem Momente an wäre natürlich die Sache für den Staat bonnet blanc et blanc bonnet, indem die Bank Dasjenige, was sie auf der einen Seite dem Staat als Steuer bezahlt, auf der andern Seite weniger an Gewinn abliefern würde.

Was dann die eidgenössische Bank anbelangt, so hat dieser gegenwärtig, glaube ich, eine Banknotenemission von 6 Millionen und würde also durch die Steuer besonders betroffen. Nun haben Sie bereits gehört, daß die Regierung eine Steuer von 1 % vorschlägt, während die Kommission der Ansicht ist, daß ½ % vollständig genüge. Man macht sich im Allgemeinen viel zu große Illusionen über den Ertrag der

Banknoten. Man glaubt nämlich, weil man für das Geld 5 % Zins bezahle, so habe die Bank auf den Banknoten einen gleich großen Betrag als Gewinn. Diese Ansicht ist aber eine sehr irrige. Zunächst erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß eine Bank, die Noten emittirt, eine bestimmte Summe (gewöhnlich nimmt man als solche den dritten Theil des Emissionsbetrags an) in Baar vorräthig haben muß, während sie sonst diesen Baarvorrath nicht nöthig hätte. Derselbe liegt also in der Kasse als todtes Kapital, das keinen Zins trägt. Die Kantonalbank z. B., die für 8 Millionen Noten emittirt hat, hat in der Regel $2^1/_2$ Millionen und oft noch mehr baar in der Kasse. Der Zinsverlust von diesen chomirenden Summen muß also bei der Berechnung des Ertrags in Abzug gebracht werden. Im weitern ist auch die Anfertigung der Banknoten mit bedeutenden Kosten verbunden. Es ist bei Anlaß des Rekurses einer St. Gallischen Bank die Frage des Ertrags der Banknoten vor die eidgenössischen Räthe gelangt und dort gründlich erörtert worden, und es ist damals von Seiten unbetheiligter Sachverständigen eine Berechnung angestellt worden, worüber Herr Nationalrath Bucher noch weitere Auskunft ertheilte. Nach dieser Berechnung beläuft sich in normalen Zeiten der Reinertrag der Banknoten auf $2^1/_8$ bis $2^1/_4$ %. In schlimmen Zeiten aber, wie die gegenwärtigen sind, wo der Diskonto bis auf $2^1/_2$ % sinkt, wird der Ertrag nicht mehr als 1 % erreichen.

Ich glaube dabei noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen zu sollen. Das Kantonalbankgesetz sichert nämlich den Beamten der Bank eine Tantième vom Reinertrag zu, nach Abzug von 5 % für den Einschuß des Staates von 8 Millionen und von 4 % für die Obligationäre. Diese Tantième würde nun allerdings in hohem Maße von der Banknotensteuer berührt. Allein dieselbe ist ganz gut berechtigt insofern, als sie eine Stimulation für die Beamten sein soll. Wenn diese am Rechnungsergebniß und damit gewissermaßen auch am Schicksal der Bank betheiligt sind, so muß ihnen um so eher daran gelegen sein, ihre Interessen nach allen Richtungen aufmerksam zu vertreten.

Die Kommission hält daher dafür, man solle mit dem Ansatz der Banknotensteuer nicht zu hoch gehen. Allzu scharf macht schartig, und eine Steuer von $^1/_2$ % scheint vollkommen genug. Im Kanton Zürich, wo man doch ziemlich fiskalisch ist und sich gar nicht genirt, zuzugreifen, wo es auf dem Wege der Besteuerung etwas zu nehmen gibt, hat man auch gefunden, $^1/_2$ % genüge, und die Kommission beantragt demnach, man solle es dabei bewenden lassen.

Eine zweite Frage ist die, ob man die Steuer von der Emissions- oder von der Zirkulationssumme erheben soll. Das Richtige wäre eigentlich, die durchschnittliche Zirkulationssumme zur Grundlage zu nehmen; denn wenn eine Bank für 8 Millionen Noten emittirt hat, so ist nicht gesagt, daß sie fortwährend eben so viel in Zirkulation habe, sondern es können 2, 3, 4 Millionen davon in Kassa sein. Man sagt, es sei schwierig, jeweilen die Zirkulationssumme auszumitteln. Dies ist aber wenigstens für die Kantonalbank durchaus nicht der Fall; man weiß genau, wie viel von ihren Noten Tag für Tag in Zirkulation sind, und es wird in den Verwaltungsberichten immer angegeben, wie viel das Maximum, das Minimum und der Durchschnitt der Zirkulation betragen hat. Allein mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche man vielleicht gegenüber der eidgenössischen Bank hätte, würde ich für mich dazu stimmen, daß man die Emissionssumme als Grundlage nimmt, jedoch nur insofern, als man sich mit einer Steuer von $^1/_2$ % begnügt. Andernfalls aber, d. h. wenn man 1 % beschließen sollte, würde ich entschieden den Antrag stellen, es sei diese Steuer blos von der Zirkulationssumme zu erheben.

Endlich glaube ich, obschon der betreffende Paragraph noch nicht in Umfrage ist, sofort noch auf einen Punkt aufmerksam machen zu sollen, den bereits der Herr Finanzdirektor angedeutet hat. In § 14 wird der Vorschlag gemacht, daß die Banknoten unentgeltlich gestempelt werden sollen. Der ursprüngliche Antrag ging meines Erinnerns dahin, daß die Banknoten, wie dies auch im Kanton Zürich der Fall ist, des Stempels nicht bedürfen. Dagegen ist aber eingewendet worden, es sei die Stempelung der Banknoten ein bedeutendes Moment für die Sicherheit gegen Fälschungen, indem es die größten Schwierigkeiten habe, gleichzeitig auch noch den Staatsstempel nachzuahmen. Ich würde nun persönlich dazu stimmen, daß man die Banknoten dem 10 Centimen Stempel unterwirft, wie im vorigen Gesetz, aber dies auch nur unter der Voraussetzung, und gewissermaßen unter der Bedingung, daß die Besteuerung nicht weiter gehe, als auf $^1/_2$ %.

Bürki. Eine Minderheit der Kommission hat beantragt, die Banknotensteuer von $^1/_2$ % von der Zirkulationssumme zu erheben. Erlauben Sie mir, Namens der Minderheit diesen Antrag zu verfechten. Da die Banknotenfrage von großer Bedeutung und Wichtigkeit ist, so muß ich zuerst einige Worte über den Werth der Banknoten selber verlieren. Auch ich acceptire den von unserem Herrn Finanzminister auseinandergesetzten Standpunkt, daß der Kanton Bern gegen ein Bundesmonopol der Banknoten sich aussprechen solle. Hingegen halte ich dafür, daß das Banknotenwesen, um seinen wahren Werth zeigen zu können, eidgenössisch behandelt werden muß. Die so zu sagen interkantonale Natur der Banknoten verträgt sich nicht mit den kantonalen Schlagbäumen, und deshalb sollte die Banknotenfrage eidgenössisch reglirt werden durch ein Gesetz bezüglich der Zirkulation und Deckung, wie ein solches bereits existirt hat, das aber dann vom Volke verworfen worden ist. In diesem Gesetz würde man dann allerdings den Kantonen auch ein gewisses Steuerrecht zuerkennen. Das Banknotenmonopol hingegen hielte ich mit dem Herrn Finanzdirektor als ein Unglück für die Schweiz, nicht nur in geschäftlicher, sondern namentlich auch in politischer Beziehung.

Wenn man nun die Frage der Banknotensteuer behandelt, so muß man vor Allem in's Auge fassen, was die Banknote ist, und was für einen Werth sie für das Land hat. Da glaube ich denn darauf hinweisen zu sollen, daß die Banknote volkswirthschaftlich von außerordentlicher Bedeutung für die Schweiz ist. Bekanntlich ist die Schweiz ein metallarmes Land, und deshalb haben wir die Banknote, dieses Surrogat des Metalles, nöthig. Denken Sie sich unsere Banknotenzirkulation, die ich gegenwärtig auf ungefähr 72 Millionen anschlage, von heute auf morgen wegdekretirt, was für eine furchtbare Verlegenheit würde dadurch für den Verkehr entstehen: Der Zinsfuß würde nicht nur für die Handel und Gewerbe Treibenden sofort auf daß Doppelte hinaufgeschnellt, sondern es würde auch die Landwirthschaft und überhaupt die ganze Bevölkerung dies schwer empfinden müssen. In richtigem Verständniß dessen und aus Furcht, es möchte das Banknotenwesen von Bundes wegen zentralisirt werden, hat die Westschweiz das eidgenössische Banknotengesetz unisono verworfen. Dort in der Westschweiz, und namentlich in Genf, ist wirklich die Banknote eingebürgert, wie kaum irgendwo. Dort hat man das richtige Verständniß von der Sache, und ist die Ueberzeugung längst durchgedrungen, daß nur die Banknote es vermag, immer einen so billigen Skonto zu schaffen, wie er dort existirt. Bekanntlich ist Genf, wenigstens

in der Regel, der billigste Platz der Schweiz und bildet für diese ein Reservoir, von wo sehr viel Geld fließt und der Verkehr versehen wird. Die Banknote hat aber namentlich die Bedeutung, dem Handel und Verkehr durch billige Abgabe von Wechseln dienstbar zu werden. Durch sie geschieht es, daß die Banken auf den Hauptplätzen des ausländischen Geldmarktes, in London, Paris, Frankfurt, Berlin u. s. w., immer ein gut gespicktes Portefeuille von Wechseln halten, und diese dem Handel und Gewerbe verhältnißmäßig billig abliefern können, jedenfalls viel billiger, als wenn der Handel diese Papiere im Ausland kaufen müßte. Diese enorme volkswirthschaftliche Bedeutung der Banknote muß nun natürlich bei der Bemessung der Banknotensteuer, die ich prinzipiell zugebe, sehr in's Gewicht fallen; es muß dabei ein solches Maß innegehalten werden, daß dieses unstreitige volkswirthschaftliche Interesse nicht verletzt wird.

Wir haben es im vorliegenden Falle, wie bereits von den Vorrednern erwähnt worden ist, nur mit der eidgenössischen Bank zu thun; die Kantonalbank kommt nicht in Betracht, weil die Besteuerung derselben nur darauf hinausliefe, etwas von einer Tasche in die andere zu stecken. Diesbezüglich muß nun vorerst relevirt werden, daß die eidgenössische Bank, die ihren Sitz in Bern hat, die Staats- und Gemeindesteuer bezahlt, und zwar durchschnittlich seit einer Reihe von Jahren circa Fr. 16,000 jährlich, während die Banken von Zürich, Basel, und wie sie alle heißen, die ihre Noten nach Bern hineinwerfen, in keiner Weise irgend etwas an unsern Fiskus entrichten. Schon dieser Umstand scheint darauf hinzuweisen, daß die Belastung durch die Banknotensteuer eine möglichst leichte sein muß, und daß sie überhaupt nur dadurch gerechtfertigt werden kann, daß unser Fiskus leidend ist, und daß, wenn man überhaupt wieder den Weg der indirekten Steuern betritt und betreten muß, dann allerdings auch die Banknote in etwelchem Maß herangezogen werden soll.

Wie gestaltet sich nun aber die Sache, wenn man, wie die Regierung proponirt, eine Banknotensteuer von 1 % in Anwendung bringt? Es ist ein Erfahrungssatz, daß Zahlen beweisen, und deshalb erlaube ich mir, Ihnen mit einigen Zahlen nachzuweisen, daß eine Steuer von 1 % nicht statthaft ist. Die eidgenössische Bank hat eine Notenemission von 5 Millionen. Ich bitte aber wohl zu bemerken, daß sie im Durchschnitt der letzten 10 Jahre davon nur 3 Millionen in Zirkulation hatte. Also muß man von den 5 Millionen von vornherein 2 Millionen abziehen, die durchschnittlich brach in der Kasse liegen. Von den übrigen 3 Millionen geht aber, wenn man den Gewinn in's Auge faßt, wieder ab diejenige Summe, die als Deckungskapital baar in der Kasse liegt. Diese beträgt bei der eidgenössischen Bank $1^3/_4$ bis 2 Millionen; ich will aber nur rund $1^1/_2$ Millionen annehmen. Somit verbleibt als eigentlich fruchtbringend und für die Bank rentirend nur eine Summe von $1^1/_2$ Millionen. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat Ihnen bereits mitgetheilt, daß Fachmänner anläßlich des Banknotensteuerrekurses der St. Gallischen Banken bei der Bundesversammlung nachgewiesen haben, daß die Banknotenrendite einer reinen Zeddelbank, wie allerdings die St. Gallische ist, nie mehr als $1^1/_2$ bis höchstens $2^1/_2$ % beträgt. Der Herr Finanzdirektor hat sich also hoch verstiegen, indem er als Maximum des Gewinnes 4 % angenommen hat. Ich will indessen diese 4 % acceptiren, obschon dies namentlich für die jetzige Zeit und speziell für das laufende Jahr vielleicht um mehr als das Doppelte zu hoch ist. Denn man muß nicht vergessen, daß durchschnittlich 60 % der Baardeckung durch das Wechselportefeuille repräsentirt werden, und daß diese sogenannten Bankwechsel zum Tagesskonto, der gegenwärtig durchschnittlich nur auf $2^1/_2$ % steht, gekauft werden müssen, so daß man also, nach Abrechnung der Baardeckung sogar nur auf 1 % Gewinn käme. Wenn ich aber gleichwohl 4 % annehme, so thue ich es, um Ihnen zu zeigen, daß ich pessimistisch rechne und Ihnen nicht blauen Dunst vormache.

Diese 4 % von den $1^1/_2$ Millionen fruchtbaren Kapitals machen also einen Gewinn von Fr. 60,000. Davon gehen aber ab die Verwaltungskosten. Natürlich müssen, um diese Banknoten zu manipuliren, ein Kassier, ein Buchhalter, Angestellte vorhanden sein; die Erstellung der Banknoten erfordert bedeutende Druckkosten, das Papier dazu namentlich ist sehr theuer; endlich gibt es viele Porti für die Hin- und Hersendungen. Das Alles beläuft sich, gering angeschlagen, auf Fr. 10,000, und es bleiben also nur noch Fr. 50,000 als Gewinn, d. h. gerade die Summe, die die Regierung bei der eidgenössischen Bank holen will, indem 1 % von den 5 emittirten Millionen eben Fr. 50,000 ausmacht. Dies scheint mir nun, wie der Herr Berichterstatter der Kommission richtig gesagt hat, allzuscharf, und allzuscharf macht schartig. Nach meinem Dafürhalten ist der eidgenössischen Bank mit einer Steuer von 1 % die Banknotenemission unmöglich gemacht. Der Herr Finanzdirektor tröstet sich für den Fall, daß die eidgenössische Bank fahnenflüchtig werde und nach Zürich gehe, damit, daß sie dort auch $^1/_2$ % bezahlen müsse. Dies ist aber eben nur $^1/_2$ %, wie die Kommission einstimmig auch für den Kanton Bern beantragt. Allein die eidgenössische Bank kann sich ebenso gut anderswohin wenden. Sie kann nach Basel gehen, wo gar keine Banknotensteuer existirt, und wo, wie man jüngsthin hat lesen können, die Bank von Basel ihre Notenemission von 6 auf 8 Millionen erhöht hat. Oder sie kann nach Genf gehen, nach dem Lande der Banknoten par excellence, wo die Banknote gut gelitten ist, oder nach irgend einem andern der Kantone, die diese Steuer gar nicht kennen. Wenn man also den Bogen zu straff spannt, so wird er nach meinem Dafürhalten brechen, und wir hätten dann statt der Fr. 50,000, die man jetzt vielleicht schon mit einem gewissen Behagen in der Staatskasse sieht, nur das Nachsehen.

Ich glaube dargethan zu haben, daß eine Steuer von 1 % der Emissionssumme wirklich eine unerträgliche Last ist. Das einzig Richtige ist nach meiner Ansicht, die Zirkulationssumme zu besteuern. Der Herr Berichterstatter der Kommission und die Kommission selbst haben nicht viel dagegen eingewendet; der Herr Finanzdirektor aber sagt, es sei viel einfacher, die Emissionssumme zu besteuern. Ich gebe dies zu: man weiß, daß die eidgenössische Bank für 5 Millionen Noten emittirt hat, und es ist dies also eine gegebene Zahl, mit der man nichts weiter zu thun hat. Indessen, eine so komplizirte Sache ist es denn doch nicht, die Zirkulationssumme zu kontroliren. Wie bereits der Herr Berichterstatter der Kommission erwähnt hat, gibt die Kantonalbank, und so auch die eidgenössische, tägliche Bilanzen über ihre Zirkulation, ihren Kassenabfluß und Zufluß heraus, und daraus kann man sich tagtäglich über den Stand der Zirkulation unterrichten. Es scheint mir überhaupt, es sei das Richtige, die Steuer von dem zu erheben, was zirkulirt; denn es liegt auf der Hand, daß diejenige Summe, welche der Bank Gewinn bringt, nur die ist, die zirkulirt, und nicht die, die im Portefeuille oder in der Kasse liegt und keinen Zins trägt. Die bloße Einfachheit und Bequemlichkeit des Verfahrens für den Fiskus kann also hier nicht entscheidend sein.

Uebrigens hat das Verfahren, die Zirkulationssumme zu besteuern, noch einen andern Werth. Wenn man die Emissionssumme als Steuersumme annimmt, so legt man bei der immer noch hohen Steuer von $^1/_2$ % einen gewissen Alpdruck auf die Zirkulation. Ich kann in dieser Hinsicht das Beispiel der Bank von St. Gallen anführen. Sobald diese ihren Rekurs bei den Bundesbehörden verworfen sah, hat sie ihre Emission

um 2 Millionen reduzirt, und gegenwärtig ist sie im Begriff, an den Großen Rath das Gesuch zu stellen, es möchte die Emissionssteuer auf $^1/_2$ % reduzirt werden; wenn nicht, so werde sie ernstlich in Betracht ziehen, ob sie nicht im Falle sei, die Banknotenemission vollständig zu sistiren, weil sie ihre Rechnung dabei nicht finde. Ich sage also, es wird durch die Emissionssteuer die Zirkulation beeinträchtigt, die eidgenössische Bank und später noch andere werden ihre Emission auf ein Minimum beschränken und in Folge dessen nicht mehr im Stande sein, dem Verkehr gehörig zu dienen. Es ist nämlich nach meinem Dafürhalten eine irrige Ansicht, die man mitunter hört, die Banknotenzirkulation sei zu groß. Der Verkehr nimmt nicht mehr Noten auf, als er zu ertragen vermag und bedarf. Die Banken werden also nicht mehr Noten in den Verkehr einwerfen, als nöthig; denn sobald sie den Verkehr forciren wollen, so strömen die Noten einfach wieder an die Kasse zurück, und die Bank hat dann nur unnütze Arbeit und Porti damit. Die eidgenössische Bank wird also bei einer allzuhohen Steuer mit der Emission sehr zurückhaltend sein, besonders da sie, wie schon erwähnt, ohnehin durchschnittlich 2 Millionen brach liegen hat.

Endlich ist noch ein wichtiger Umstand zu erwähnen. Die Jahreszeiten sind geschäftlich genommen sehr verschieden. Ein halbes, vielleicht drei Vierteljahr lang ist der Bedarf von Zirkulationsmitteln gering, während zu andern Zeiten, wie z. B. gerade gegenwärtig im Kanton Bern für den Käsehandel und den Weinkauf, bedeutende Summen absorbirt werden, wo dann die Zirkulation der Emission annähernd gleichkommt, und also damit dem Publikum der rechte Dienst geleistet wird.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich möchte Ihnen im wohlverstandenen volkswirthschaftlichen Interesse empfehlen, die Banknote in jeder Hinsicht zu hegen und zu pflegen und die von der Kommission einstimmig proponirte Steuer von $^1/_2$ % anzunehmen, dann aber dieselbe von der durchschnittlichen Zirkulationssumme und nicht von der Emissionssumme zu erheben. Dagegen will ich die Stempelabgabe von 10 Cent., die der Herr Präsident von sich aus vorschlägt, acceptiren.

Gfeller. Ich glaube, die Banknotensteuer sei das Allerbilligste, was es geben kann. Die Banken haben lange nichts gezahlt, und ob die Banknoten ihnen wirklich nur so wenig eintragen, wie Herr Bürki vorgerechnet hat, ist mir zweifelhaft. Nach Herrn Bürki sollte man beinahe meinen, man müßte den Banken für ihre Noten noch herausgeben. Auf jeden Fall sollte man, wenn man die Zirkulationssumme zur Grundlage nimmt, die Steuer nicht nur auf 1 % setzen, sondern auf $1^1/_2$ %.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist in der Diskussion die Aeußerung gethan worden, der Staat solle sich in Acht nehmen, jetzt, wo er in der Noth sei, heißhungrig über Alles herzufallen, was nur aussieht, wie Geld, auf die Gefahr hin, Jemanden zu besteuern, der eigentlich nicht besteuert werden sollte. Ich glaube nicht, daß man uns den Vorwurf machen könne, wir benutzen die schlechte Zeit, um ein Institut zu besteuern, das eigentlich nicht besteuert werden sollte; sondern wir erinnern uns nur anläßlich der schlechten Zeit, daß es noch etwas zu besteuern gibt, das ungerechter Weise seit langer Zeit noch nicht besteuert worden ist. Wir machen also nur gut, was schon lange unterlassen worden ist, was schon vor zehn Jahren, oder überhaupt, schon seitdem Banken bei uns existiren, hätte geschehen sollen, und was, wenn man es nicht bis heute verspart hätte, dem Staate eine schöne Summe mehr eingetragen haben würde.

Was die Rechnungsart des Herrn Bürki betrifft, so bin ich leider nicht im Fall, positiv behaupten zu können, sie sei nicht richtig. Ich gebe zu, daß er in diesen Fragen besser bewandert ist, als ich; allein ich weiß, daß andere Leute, die auf seinem Boden stehen und in der Sache auch versirt zu sein meinen, ganz andere Resultate herausbringen. Ich kann es nicht mit Zahlen beweisen, aber ich habe die bestimmte Ansicht, daß Herr Bürki zu pessimistisch rechnet, wenn er annimmt, daß die eidgenössische Bank von ihren 5 Millionen Banknoten durchschnittlich nur $1^1/_2$ Millionen in Zirkulation habe. Ich möchte lieber anders rechnen und annehmen, sie habe die ganze Emissionssumme in Zirkulation, gewinne aber darauf nicht, wie Herr Bürki rechnet, 4, sondern nur 2 %. Dies würde dann jährlich Fr. 100,000 Gewinn ausmachen, und wenn man nun davon Fr. 50,000 für den Staat nähme, so könnte man immer noch zu der eidgenössischen Bank sagen: Es gehört dir zwar eigentlich gar nichts; aber der Staat überläßt dir großmüthig das Recht, aus Papier Geld zu machen und damit einen Profit von Fr. 50,000. Dies wäre richtiger gesprochen, als wenn man umgekehrt sagt, man nehme so viel von dem rechtmäßigen Ertrage der Bank. Herr Bürki hat zwar behauptet, die Bank habe große Verwaltungskosten. Ich gebe dies zu, ich weiß nicht, wie groß die Kosten sind, aber ich glaube, daß der Gewinn der Bank von solchen Noten, die nicht wieder zur Einlösung gelangen, ebenso groß ist, als diese Kosten. Man weiß, auf wie mannigfaltige Art Banknoten zerstört werden und verloren gehen können, wie es z. B. sogar vorgekommen ist, daß grünfarbige Banknoten von Kühen gefressen worden sind. (Heiterkeit.)

Ich bin allerdings nicht so vollkommen fest davon überzeugt, daß eine Banknotensteuer von 1 % das Richtige ist, um mit aller Energie auf die Annahme gerade einer so hohen Steuer drücken zu können. Wenn ich mich überzeugen könnte, daß man den Banken damit nicht Unrecht thut, so würde ich mich gerne dafür aussprechen, daß man es dabei lasse. Ich für mich würde es thun, indem ich glaube, 1 % sei nicht zu viel. Aber ich will gerne Jedem andern und namentlich der Versammlung den Glauben lassen, daß $^1/_2$ % genüge. Sie mögen also thun, was Sie für gut finden. Hingegen möchte ich nochmals bestimmt darauf antragen, daß, setze man nun die Steuer auf 1 oder $^1/_2$ % fest, nicht die Zirkulationssumme, sondern die Emissionssumme als Basis genommen werde. Nehmen wir die Emissionssumme, so braucht es keine komplizirte Rechnung, Untersuchung und Vollziehung, sondern wir wissen dann schon heute, daß wir von einer Emissionssumme von 5 Millionen bei einer Steuer von $^1/_2$ % Fr. 25,000 und bei 1 % Fr. 50,000 bekommen, während, wenn wir den andern Weg einschlagen, wir nicht sicher sind, ob wir je zu der richtigen Summe gelangen.

Karrer. Als Mitglied der Kommission liegt mir ob, den Vorschlag der Kommission hier zu vertreten. Ich hätte aber, auch wenn ich nicht Mitglied der Kommission wäre, das Wort ergriffen, weil ich die gegenwärtige Frage für außerordentlich wichtig halte. Man sieht bei der Besteurung der Banknoten nur die schöne und einträgliche Seite; ich glaube aber, wir sollten die Sache ganz objektiv und ohne Rücksicht darauf, wen sie angeht, beurtheilen.

Was vorerst die Kantonalbank anbelangt, so wird die Banknotensteuer sie wahrscheinlich höchstens noch ein Jahr lang treffen, indem ich annehme, daß man inzwischen die Obligationen mit Gewinnantheil einziehe, und dann die Bank ein eigentliches kantonales, von allen fremden Elementen befreites Institut sein wird. Ueber die Frage, ob die Einziehung der Obligationen zweckmäßig sei, will ich hier nicht eintreten, obschon ich dafür halte, daß der Staat nur zu-

frieden sein kann, wenn er zu 4 % sicheres Geld erhält. Man muß in dieser Hinsicht nicht nur die gegenwärtigen Zeiten berücksichtigen, sondern auch andere, die noch kommen können, und in denen man dann theureres Geld bekäme. Ich nehme indessen an, die Sache sei entschieden.

Was dann die eidgenössische Bank betrifft, so habe ich auch schon in diesem Saale das Wort für sie ergriffen. Man weiß, daß diese Bank aus verschiedenen Gründen schon seit langer Zeit der Gegenstand des Neides vieler Leute ist. Namentlich hat man getadelt, daß die Regierung ihr seiner Zeit erlaubt hat, Banknoten auszugeben, zu einer Zeit, wo wir noch fast keine andern Banknoten hatten. Was ist nun die eidgenössische Bank? Sie ist eine Aktionärgesellschaft, die 12 Millionen eingezahlt hat. Diese 12 Millionen stellen eine hinlängliche Sicherheit für ihre Banknoten dar. In den ersten Zeiten machte diese Aktionärgesellschaft sehr gute Geschäfte. Nachdem sie aber verschiedenes Unglück betroffen hat, nachdem namentlich durch die Unterschlagungen ihres Kassiers Schär 3 1/2 Millionen von ihrem Aktienkapital verschwunden sind, nachdem eine Menge ihrer Unternehmungen nicht diejenige Rendite abgeworfen haben, die man erwartete, ist sie eine Gesellschaft geworden, die sich mit ganz bescheidenen Dividenden begnügen muß.

Nun ist bei mir die Frage vorerst die: Ist dieses Institut wirklich ein derartiges, daß es verdient, vom Großen Rathe unnöthigerweise geplagt und in seinem Bestehen gefährdet zu werden? Wenn Sie nachdenken, werden Sie finden, daß bisher die eidgenössische Bank nationalökonomisch in und außerhalb des Kantons sehr wohlthätig gewirkt hat. Ich will nur auf zwei einzige Beispiele hinweisen. Das eine ist die Spinnerei Felsenau. Gewiß ist Jedermann im Großen Rathe der Ansicht, daß diese wohlthätig wirkt, weil sie der armen arbeitsamen Bevölkerung Arbeit gibt. Und zwar beschäftigt sie die Leute, trotzdem sie gegenwärtig gar keine Geschäfte macht und genug zu thun hat, sich selber durchzubringen. Wo wäre aber die Felsenau, wenn die eidgenössische Bank nicht wäre? Sie wäre nie wieder erstanden, sondern noch jetzt eine Ruine.

Ein zweiter Punkt, der uns alle sehr nahe angeht, ist der wohlthätige Einfluß, den die eidgenössische Bank in Betreff der Erstellung der Jurabahnen ausgeübt hat. Die Jurabahnen wären kaum so weit, als sie jetzt sind, wenn die eidgenössische Bank im Verein mit unserer Kantonalbank (diese beiden Banken sind bis jetzt in ihrem eigenen Interesse stets Hand in Hand gegangen) ihnen nicht zu Hülfe gekommen wäre. Die eidgenössische Bank hat den größeren Theil der 22 Millionen Obligationenkapital der Jurabahnen übernommen, und die Kantonalbank einen andern Theil, und zwar zu einer Zeit, wo man Mühe gehabt hätte, anderswoher Geld zu bekommen. Im Anfang hatte es den Anschein, als sei das Geschäft außerordentlich schlecht, und wenn Sie die Jahresberichte der Kantonalbank nachlesen, so werden Sie finden, daß die Jurabahnobligationen zeitweise bis auf 69 % hinunterfielen. Gegenwärtig aber stehen diese Obligationen infolge glücklicher Zufälle, ganz besonders aber infolge der guten Geschäftsbesorgung und geschickten Leitung der Jurabahnen nahezu auf pari. Das kommt nun am meisten unserer Kantonalbank zu gut, indem nämlich die eidgenössische Bank genöthigt gewesen ist, einen Theil ihrer Titel zu niedrigerem Kurse zu verkaufen, nur um leben zu können.

Ich könnte noch Anderes mehr anführen: so das Hotel Viktoria und das Hotel Ritschard in Interlaken, die Maschinenfabrik in Kriens, die ohne eidgenössische Bank kaum mehr bestehen würde, die Papierfabrik in Perlen u. s. w., lauter Institute, die von nationalökonomischem Interesse für die betreffende Gegend und theilweise für den ganzen Kanton und die Eidgenossenschaft sind. Ich glaube auch, man dürfe nicht vergessen, daß die eidgenössische Bank in Zukunft ähnlich wirken kann und wirken wird, wenn einmal die bedrängten Zeiten vorüber sind.

Man hat nun gesagt, es seien zu viel Banknotn im Umlauf. In Erwiderung darauf möchte ich die Herren, die ein wenig mit den Verhältnissen bekannt sind, vor Allem fragen: Wenn wir die eidgenössische Bank nöthigen, ihre fünf, oder mit der Zürcheremission sechs Millionen Banknoten abzuschaffen, glaubt man, daß deswegen eine einzige Banknote weniger zirkuliren würde? Im Gegentheil, es werden dann die andern Banken desto mehr Banknoten machen, um diese zu ersetzen. Ohnehin sind gegenwärtig verschiedene Banken im Begriff, ihre Emissionen zu erhöhen, die Bank von Basel hat die ihrige um zwei Millionen erhöht, die von Zürich ebenfalls, die von Baselland ist auf dem Punkte, es zu thun, und sowie man also die Banknoten im eigenen Kanton unterdrückt, so kommen desto mehr außerhalb des Kantons zum Vorschein. Wenn Sie daher das Institut im eigenen Kanton zu stark besteuern, so werden Sie, statt unsere Finanzen zu mehren, nur das bewirkt haben, daß Sie den auswärtigen Banknoten eine bessere Zirkulation verschaffen, d. h. Sie werden ein inländisches Institut zu Gunsten ausländischer belastet haben. Es werden sofort Millionen neuer Banknoten von den auswärtigen Banken ausgegeben werden, von Zürich, von Freiburg, das schon jetzt sechs oder sieben verschiedene Arten von Banknoten hat, von Genf, das für ungefähr 20 Millionen Noten hat, kurz überall; und Sie haben dann in der allerbesten Absicht ein wohlthätiges inländisches Institut chikanirt und ihm die Banknotenemission unmöglich gemacht, mit dem einzigen Resultat, daß die andern Banken einen desto größeren Profit machen. Dies gebe ich Ihnen wohl zu bedenken.

Wenn ich so rede, so könnte man vielleicht meinen, ich wolle gar keine Steuer auf die Banknoten. Dies ist aber nicht richtig. Wenn man es machen könnte, wie man wollte, und nicht Geld nöthig hätte, so wäre ich dafür, daß man gar keine Steuer erhebt, indem jede Banknotensteuer die andern Banken um so besser stellt. Die Verhältnisse sind aber der Art, daß wir trachten müssen, unseren Finanzen auf jede mögliche Weise nachzuhelfen, und ich gebe daher die Banknotensteuer zu. Was nun die Frage trifft, wie weit man in der Besteurung gehen solle, so will ich den Berechnungen des Herrn Bürki nicht folgen, indem ich leider nicht Banquier bin und nicht die detaillirten Kenntnisse besitze, die dazu gehören. Aber so viel ist richtig, daß in Zürich eine Steuer von 1/2 % festgesetzt ist, und daß die eidgenössische Bank dort 30 % ihrer Emissionssumme baar vorräthig haben muß. Dies ist aber auch Vorschrift im Banknotenkonkordat, zu dem sich die sämmtlichen bedeutenderen und soliden Banken vereinigt haben; ja wenn Sie die monatlich erscheinenden Zirkulationsverzeichnisse dieser Banken nachlesen, so werden Sie finden, daß sie gegenwärtig sogar 40 bis 45 % ihrer Banknoten in Baarschaft vorräthig haben. Wenn Sie aber auch nur 30 % annehmen und dann 1 % Steuer auf die Emissionssumme legen, ohne diese 30 % abzurechnen, so nehmen Sie den Ertrag der betreffenden Banknoten um 30 % zu hoch an. Aber noch mehr: Gegenwärtig sind, wie Sie der ersten besten Zeitung oder dem ersten besten Monats- oder Jahresbericht entnehmen werden, ungefähr 30 % der Banknoten nicht in Zirkulation, sondern in der betreffenden Kasse. Wenn nun die Emissionssumme besteuert wird, so werden 60 % besteuert, wofür das Geld brach da liegt. Es scheint mir, man sollte sich hüten, höher zu gehen, als die Billigkeit, Gerechtigkeit und Klugheit erfordern. Es ist bereits auf die Bank in St. Gallen aufmerksam gemacht worden, welche eine Banknotenemission von sechs Millionen hatte. Die Regierung be-

legte diese Summe mit einer Steuer von 1 %. Die Bank klagte bei der Bundesversammlung, indem sie geltend machte, es sei diese Besteurung eine Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit. Die Bundesversammlung wies die Bank ab, jedoch nicht definitiv, sondern nur aus dem Grunde, weil die Bank nicht unbedingt nachgewiesen, daß die Gewerbefreiheit durch die Steuer von 1 % geschädigt worden sei. Daraufhin erniedrigte die Bank ihre Banknotenemission sofort um $2^1/_2$ Millionen, so daß sie gegenwärtig nur noch $3^1/_2$ Millionen beträgt. Wenn nun unsre Bank dahin gelangen würde, daß sie ihre Banknotenemission um 50 % erniedrigen würde, und es ist möglich und wahrscheinlich, daß dies geschieht, was wäre die Folge davon? daß der Staat mit der Steuer von 1 % weniger erhalten würde, als wenn er nur $^1/_2$ % fordern würde. Dazu kommt noch, daß das inländische Institut zu Gunsten anderer geschädigt würde.

Herr Bürki hat den Antrag gestellt, die Steuer von der Zirkulationssumme zu erheben. Der Herr Finanzdirektor hat bemerkt, man könne nicht wissen, wie groß die Zirkulationssumme sei, während die Emissionssumme genau bekannt sei. Letzteres ist allerdings vollständig richtig, aber auch die Zirkulationssumme ist bekannt. Das gegenwärtige Konkordat sämmtlicher Banken, die sich zur gegenseitigen Einlösung der Banknoten verpflichten, ist in der Weise eingerichtet, daß man in den halbjährlichen Rechnungen die Höhe der Zirkulationssumme ersieht, so daß es am Schlusse des Jahres leicht ist, die durchschnittliche Zirkulationssumme zu berechnen. Es kann also da die Steuer mit der gleichen Genauigkeit und Bequemlichkeit festgesetzt werden.

Das sind die Gründe, warum die Kommission fast einstimmig den Antrag stellt, die Steuer auf $^1/_2$ % festzusetzen. Ich könnte über die Rentabilität noch Vieles sagen, und es würde mich interessiren, wenn Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrathes der Kantonalbank über die daherigen Verhältnisse dieser letztern Aufschluß geben würden. Ich weiß nicht, ob es geschehen ist, da ich der Diskussion nicht von Anfang beiwohnte. Jedenfalls wäre man zu dem Resultate gekommen, daß das höchste Erträgniß der Kantonalbanknoten 3, $3^1/_4$ bis $3^1/_2$ % beträgt.

Es ist auch gesagt worden, die eidgenössische Bank habe bis dahin nichts an die öffentlichen Lasten beigetragen. Dies ist nicht richtig; denn sie hat ihr Einkommen bis auf den letzten Rappen versteuert wie jeder andere Bürger, und es machte die daherige Steuer eine ganz erhebliche Summe aus. Allein sie hat nicht nur die Einkommensteuer von ihrem Gewinn bezahlt, sondern auch von den Titeln und Aktien, die sie in Verwahrung hat. Wenn sie auch Gemeindesteuer davon bezahlt hätte in dem Sinne, wie ich es seiner Zeit auseinandergesetzt und Herr v. Sinner es einige Male wiederholt hat, so wäre das Steuerkapital der eidgenössischen Bank um das Doppelte höher als es gegenwärtig ist, und man würde mehr erzielen, als nun von der Banknotensteuer. Da aber die Gemeindesteuer da nicht bezahlt wird, so verschwinden die übrigen Aktien und Obligationen au porteur im ganzen Kanton und im Auslande, so daß man davon gar nichts weiß. Die eidgenössische Bank war also bis dahin nicht unbelastet. Zudem hat sie auch eine bedeutende Stempelgebühr, Fr. 12—15,000 in einem Jahre, bezahlt. Wenn man dazu noch bedenkt, wie viele Institute sie gründen half, welche alle Staats- und Gemeindesteuer zahlen — ich erinnere an die Felsenau, an die Hotels im Oberlande — so darf man wohl behaupten, es sei die eidgenössische Bank das Institut, welches weitaus am meisten an die Staatslasten beigetragen hat.

Ich will nicht den Bölimann an die Wand malen, das aber kann ich versichern, daß schon früher, nicht gegenwärtig, wo es sich um die Besteurung der Banknoten handelt, im Schooße der Verwaltung der eidgenössischen Bank die Frage ventilirt wurde, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Banknoten überhaupt zu beseitigen. Diese Frage wird wiederkommen, und man wird da jedenfalls eher eine Aenderung treffen, wenn man 1 %, als wenn man nur $^1/_2$ % verlangt.

Aus diesem Grunde möchte ich nicht weiter gehen als die Kommission vorschlägt, und zwar im Interesse eines einheimischen, nationalökonomisch günstig wirkenden Institutes, das man nicht zu Gunsten auswärtiger Institute schädigen sollte, und auch im Interesse des Fiskus selbst. Ich will nicht den Antrag stellen, die Zirkulationssumme als Basis anzunehmen, wie ich es in der Kommission gethan habe; ich sehe, daß dieser Antrag nicht Anklang findet. Dagegen möchte ich dringend bitten, daß man nicht höher als auf $^1/_2$ % der Emissionssumme gehe.

Bürki. Da Herr Karrer den Antrag, den er in der Kommission gestellt hat, jetzt nicht reproduzirt, so will auch ich diesen Antrag nicht aufrecht erhalten, sondern mich auf die Emissionssumme beschränken.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung (1 %) 66 Stimmen.
" " " " Kommission ($^1/_2$ %) 61 "

---

§ 12.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird bestimmt, daß Widerhandlungen gegen den § 11 mit einer Buße bis auf Fr. 10,000 bestraft werden. Einer solchen Buße würde also jedes Bestreben einer Bank unterliegen, eine Banknotenemission zu machen, ohne die Steuer davon zu zahlen. Die Strafbestimmung ist hier sehr kurz, aber sie sollte genügen, da sie auch in andern Kantonen genügt. Der Kanton Zürich hat genau die nämliche Bestimmung in wenigen Zeilen ausgesprochen.

Genehmigt.

---

§ 13.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung scheint nicht ganz ihrer eigentlichen Bedeutung nach aufgefaßt worden zu sein. Wenigstens haben öffentliche Blätter, welche den Entwurf zum ersten Male brachten, ein Fragezeichen dazu gesetzt. Es scheint, man habe die Frage so aufgefaßt, als ob auch die Banknoten außerkantonaler Banken, welche hier zirkuliren, der Steuer unterworfen werden sollen. Das ist nicht der Fall und wäre wahrscheinlich unzulässig, sondern es soll damit gesagt sein, daß, wenn eine Bank, die ihren Sitz auswärts hat, z. B. in Zürich, hier eine Filiale errichtet und durch dieselbe Banknoten ausgeben läßt, dann dafür hier die Steuer gezahlt werden soll. So hat auch die eidgenössische Bank durch ihre Filiale in Zürich 1 Million Banknoten emittirt, und diese Million kann von uns nicht besteuert werden, sondern zahlt die Steuer in Zürich.

Genehmigt.

---

§ 14.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung gilt auch anderwärts. Es scheint mir, wenn die Banknoten eine Steuer von 1 % zahlen, so sollte das genügen und man könne von der Stempelsteuer abstrahiren. Man könnte sich fragen, warum die Banknote denn gestempelt werden solle. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat Ihnen den Zweck dieser Bestimmung bereits auseinandergesetzt: es wird dadurch die Banknotenfälschung um so schwieriger gemacht. Die Nachahmung des Stempels ist an sich schon eine schwierige Sache und schreckt denjenigen, der es versuchen möchte, noch deswegen ab, weil eine Fälschung des Staatsstempels an sich mit einer schönen Portion Zuchthaus bestraft wird.

Genehmigt.

---

§ 15.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für den Erlaß des Vollziehungsdekretes zum Stempelgesetz haben Sie den Großen Rath selbst, wie es durchaus richtig und logisch ist, als diejenige Behörde bezeichnet, von welcher dieses Dekret ausgehen solle. Man könnte dies nun auch hier thun. Indessen werden da so wenig Vorschriften nöthig sein, daß ich dafür halte, man könne damit füglich den Regierungsrath beauftragen. Alles was da vorzuschreiben ist, ist grosso modo bereits im Gesetze ausgesprochen, und die Ausführungsbestimmungen werden vielleicht nicht einmal nöthig oder doch nicht von großer Bedeutung sein. Ich beantrage daher, es solle der Erlaß dieser Vollziehungsverordnung dem Regierungsrathe überlassen werden.

Berichterstatter der Kommission. Ich gebe zwar zu, daß die Vollziehungsverordnung rücksichtlich der Banknotensteuer eine höchst einfache Sache sein wird, allein der Konsequenz halber glaube ich, es sollte damit die gleiche Behörde beauftragt werden, welche auch die Vollziehungsverordnung zum Stempelgesetz zu erlassen hat. Ich betrachte nämlich beides als ein Ganzes und glaube, es sei da nur eine einzige Vollziehungsverordnung nothwendig. Ich möchte daher hier statt „Regierungsrath" sagen: „Große Rath". Es ist dies zwar nur meine persönliche Ansicht, die Kommission hat sich darüber nicht ausgesprochen.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs . . . Minderheit.
Für den Antrag des Berichterstatters der Kommission . . . . . Mehrheit.

Eingang.

Ohne Bemerkung angenommen.

Da weder Zusatzanträge gestellt, noch das Zurückkommen auf einzelne Artikel beantragt wird, so folgt die

Gesammtabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . . Mehrheit.

Schluß der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Achte Sitzung.

Dienstag den 11. November 1879.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufruf sind 180 Mitglieder anwesend; abwesend sind 71, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bangerter in Langenthal, Bodenheimer, Burger, Fattet, Friedli, Geiser, Gouvernon, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gygax in Seeberg, Gygax in Bleienbach, Hennemann, Indermühle, Kilchenmann, Kohli, Kummer in Bern, Meyrat, Möschler, Prêtre in Sonvillier, Reber in Niederpipp, Rem, Renfer, Schären, Schwab, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Aufranc, Balsiger, Bessire, Blösch, Boß, Carraz, Chappuis, Charpié, Clémençon, Déboeuf, v. Erlach, Feune, Fleury, Francillon, Gerber, Girardin, Herren, Hornstein, Jobin, Klaye, Klopfstein, Koller, Lehmann in Biel, Linder, Marchand, Monin, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Racle, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Robert, Rosselet, Seßler, Stettler Felix Samuel in Eggiwyl, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Winzenried, Witz, Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Präsident verliest folgende

Anzüge:

1. Des Herrn Wyttenbach, dahin gehend, es möchte bei Anlaß der Revisionsfrage auch untersucht werden, ob es, namentlich im finanziellen Interesse des Staates, nicht angezeigt sei, das Institut der Geschwornengerichte aufzuheben und Folge dessen die strafrechtlichen Kompetenzen der Einzelrichter und der Amtsgerichte einer Erweiterung zu unterwerfen.

2. Der Herren Fürsprecher Michel und Mithafte, es sei:
   a. der Regierung ein außerordentlicher Kredit bis auf eine Million zu bewilligen, um durch Anordnung von Straßenarbeiten und allfällige Vorschüsse an die bedrängten Gemeinden der drohenden Noth unter der verdienstlosen armen Bevölkerung möglichst zu begegnen;
   b. es sei das zur Konversion der bestehenden Staatsschulden aufzunehmende Anleihen entsprechend zu erhöhen.

Präsident. Es ist eine Petition eingelangt, die ich ad acta zu legen beantrage, da sie unverständlich ist. Der Betreffende sagt, er sei Angestellter des Staates gewesen und habe s. Z. unter dem Präsidium des Herrn Oberst Kurz eine Entschädigung von 2 Millionen verlangt. Jetzt reduzire er diese Entschädigung auf Fr. 5000. (Große Heiterkeit.)

Der Antrag des Herrn Präsidenten wird genehmigt.

Tagesordnung:

Dekretsentwurf

über

die Verwendung des Kantonsschulfonds in Bern.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1879, Nr. 21.)

§ 1.

Bitzius, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, ist dieses Dekret die Ausführung eines Artikels des Kantonsschulgesetzes vom 27. Mai 1877, welches in § 9, Lemma 2, bestimmt: „Die Verwendung des sogenannten Kantonsschulfonds bleibt einem Dekrete des Großen Rathes vorbehalten." Dieser Kantonsschulfond ist aus den Eintrittsgeldern und den Promotionsgeldern der hiesigen Kantonsschule gesammelt worden, und er beläuft sich auf Fr. 50,000. Wenn in den 23 Jahren seit Gründung der eigentlichen Kantonsschule der Fond bereits diese Höhe erreicht hat, so liegt der Grund darin, daß der Zins gewöhnlich zum Kapital geschlagen wurde, und wenn er diese Summe noch nicht überschritten hat, so ist der Grund darin zu suchen, daß der Zins nicht immer zum Kapital geschlagen, sondern gelegentlich auch für Reisegelder der Kantonsschule verwendet wurde.

Nun fragt es sich, was bei Aufhebung der Kantonsschule, welche auf 1. April 1880 erfolgt, mit diesem Fond angefangen werden solle. Der erste Gedanke ist der, daß, weil der Staat unbestrittener Eigenthümer dieses Fonds ist, er auch dieses Geld zu eigenen Handen nehmen soll, gewissermaßen als Gegenwerth für alle Gelder, welche er in diesen Jahren für die Kantonsschule ausgegeben hat. Wenn nun aber auch das vielleicht als der einfachste Weg angesehen werden könnte, der richtige ist es nicht. Im Jahre 1856 wollte der Staat, indem er für sich die Verpflichtung übernahm, einen Fond anzusammeln, den übrigen Mittelschulen mit einem guten Beispiel vorangehen. Dieses gute Beispiel würde er nun in ein schlechtes verwandeln, wenn er den zu Erziehungszwecken von Schülern gesammelten Fond zu eigenen Handen nehmen und in die allgemeine Verwaltung verwenden würde. Es liegt ein anderer Gedanke nahe, den Fond ganz oder theilweise dem neuen städtischen Gymnasium zu übergeben, welches die Nachfolgerin der gegenwärtigen Kantonsschule ist. Es ist dies ein Gedanke, der im Laufe der Diskussion über dieses Dekret jedenfalls auftauchen wird und besprochen werden muß. Allein die Regierung war der Meinung, es könne auch dieser Ausweg nicht betreten werden, indem man glaubte, es seien die Fr. 50,000 nur ein geringer Gegenwerth alles dessen, was für die Kantonsschule von Seite des Staates geschehen ist, und wovon die Stadt Bern selbst sehr viele Vortheile gezogen hat, ich will sagen, den hauptsächlichsten Vortheil. Auch ist die Stadt Bern in anderer Beziehung so günstig gestellt, indem ihr noch Gelder vom Ertrage des Mushafens und des Schulseckels zukommen, daß es billig ist, wenn der Kantonsschulfond nicht ausschließlich der Stadt, sondern dem ganzen Lande zugewendet wird.

Wenn man frei wäre, diesen Fond welcher Anstalt man wollte zuzuwenden, so würde es sich am meisten empfehlen, ihn dem Schulseckel beizufügen, wovon ich bereits letzte Woche gesprochen habe. Ich habe damals gesagt, der Schulseckel sei viel zu klein für die Anforderungen, welche an ihn gestellt werden, und man müsse alles Mögliche thun, dieses Kapital zu vermehren. Nun wäre es ein sehr willkommener Anlaß, dieses Kapital dadurch zu vermehren, daß man diese Fr. 50,000 den Fr. 100,000 beifügen würde. Allein wenn wir einmal den Kantonsschulfond zu einer Stiftung machen, so ist auch hier wieder der Stiftungszweck wichtig, und würde man den Fond dem Schulseckel zufließen lassen, so müßte er zu Stiftungszwecken verwendet werden. Mittelschüler aber haben den Fond angesammelt, und er soll daher nicht den Studenten zu gut kommen, sondern den Mittelschülern.

Nachdem die Regierung diese Alternative geprüft hatte, gelangte sie schließlich zu dem Vorschlage, der Ihnen nun in dem Dekrete vorliegt, nämlich man solle durch diese Fr. 50,000 gewissermaßen die Fr. 14,000 fundiren, welche im gleichen Kantonsschulgesetze für Stipendien an Mittelschüler ausgeworfen sind. Es sollte also die Hälfte des Jahresertrages als Beitrag zu den Fr. 14,000 dienen, damit auch hier der Staat weniger geben müsse, und die andere Hälfte des Ertrages würde zum Kapital geschlagen, bis man eine Summe hätte, die groß genug wäre, um diese Bedürfnisse zu bestreiten. Darum hat man diese doppelte Verwendung angeordnet, weil man damit die Aussicht eröffnet, daß auch hier die Stipendien später ganz aus Stiftungsmitteln bestritten werden können. Es ist das im Wesentlichen im Einklange mit jenem Artikel

des Vereinfachungsgesetzes, welchen wir letzten Mittwoch behandelt haben.

Diesem Antrage der Regierung stimmt nun auch ein Theil der Kommission bei, doch redigirt sie den § 3 etwas anders, und die Regierung ist mit dieser neuen Redaktion einverstanden. Es würde dieselbe folgendermaßen lauten: „Die eine Hälfte des Ertrages dieses Fonds wird als Beitrag an die Fr. 14,000 verwendet, welche nach § 5 des erwähnten Gesetzes vom 27. Mai 1877 zur Unterstützung unbemittelter aber begabter Schüler an Mittelschulen bestimmt sind. Die andere Hälfte des Jahresertrages wird so lange zum Kapital geschlagen, bis solches auf die Höhe gebracht ist, daß mit dem Jahreszins die oben bezeichneten Fr. 14,000 voll entrichtet werden können."

Ich habe nur noch beizufügen, daß in § 2 des Dekretes in Aussicht genommen wird, auch den Erlös aus dem Inventar der Kantonsschule zu diesem Fond zu schlagen. Wir wissen noch nicht, wie viel das sein wird. Auch glauben wir, es wäre möglich, daß auch dieser Fond, wenn seine Existenz einmal bekannt ist, durch Legate gespiesen würde. Man sagt zwar, es würden solche nur dem Staate zufließen; denn um so viel weniger müßte der Staat ausgeben. Das ist aber eine falsche Rechnung. Man sollte darauf halten, daß alle Stipendien aus eigenen Mitteln, d. h. aus Stiftungsmitteln ausgerichtet werden könnten. Je weniger der Staat da herbeigezogen wird, desto besser ist es. Ich nehme an, es werde diese Gesinnung nach und nach im Lande erwachen, und es werden nach und nach auch Legate zn diesem Zwecke gemacht werden.

Schmid in Burgdorf, als Präsident der Kommission. Ihre Kommission war bei der Berathung des Entwurfs nicht vollzählig versammelt. Herr Dr. Lanz war gestern abwesend, so daß nur vier Mitglieder an der Sitzung Theil nahmen. Bei der Behandlung der Vorlage haben sich zwei Mitglieder zu einer eigenen Position vereinigt und werden Ihnen besondere Vorschläge bringen. Diese zwei Mitglieder bilden die Mehrheit, da der Präsident nicht zum Stimmen gelangte. Ich möchte daher den Berichterstatter der Mehrheit ersuchen, Namens der Mehrheit der Kommission zu rapportiren. Ich behalte mir dann vor, meine Bemerkungen als Berichterstatter der Minderheit später anzubringen.

Lindt, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Sache hat sich in der Kommission allerdings so zugetragen, wie Herr Schmid erwähnte. Es ist, wenn Sie wollen, eine zufällige Majorität; denn ich weiß nicht, wie Herr Lanz gestimmt haben würde. Ich bin beauftragt worden, Namens der zwei Mitglieder, welche diese kleine Majorität bilden, zu referiren, und der § 1 bietet gerade Gelegenheit, seine Ansicht über das ganze Dekret auszusprechen. Herr Kohler und meine Wenigkeit gehen nun allerdings nicht ganz einig mit dem Dekrete, wie es Ihnen vorliegt, und ich erlaube mir, die Gründe unserer Anschauung so kurz als möglich darzulegen.

Sie wissen, und es ist im Referate der Erziehungsdirektion bereits erwähnt worden, daß der Kantonsschulfond seit einer längern Reihe von Jahren zusammengetragen worden ist aus den Eintrittsgeldern und den Fr. 1 betragenden Promotionsgeldern der Kantonsschüler. Diese Gelder sind zu einem Fond vereinigt worden, analog den Bestimmungen des Sekundarschulgesetzes, nach welchem solche Gelder zur Aeuffnung eines Schulfondes zusammengelegt werden sollen, natürlich nicht eines Fondes für den ganzen Kanton, sondern jeweilen für die betreffende Schule. Dieser Fond ist nun auf die Summe von circa Fr. 50,000 angewachsen. In der letzten Zeit ist er auch zu Beiträgen an die Schülerreisen der Kantonsschule verwendet worden. Nun wird von der Regierung vorgeschlagen, es sei die eine Hälfte des Ertrages dieses Fondes so lange zu kapitalisiren, bis letzterer die Höhe erreicht habe, daß der Ertrag zur Deckung der Fr. 14,000 genüge, welche nach dem Gesetz über die Aufhebung der Kantonsschule für Stipendien an unbemittelte Schüler an Mittelschulen verwendet werden sollen, deren Eltern nicht an dem Orte der betreffenden Schule wohnen. Die andere Hälfte des Ertrages soll sofort als Beitrag an diese Ausgaben verwendet werden.

Es hat uns unmaßgeblich geschienen, es sei für diese Zwecke der Stipendien eigentlich bereits gesorgt, namentlich für die Stipendien an dem zukünftigen Gymnasium, welches die Kantonsschule später vertreten will. Es fragt sich nun, ob es eigentlich richtig sei, daß man alle verfügbaren Fonds auf ein Ziel hinwirken lasse und sie vereinige, um nur Freistellen und Stipendien daraus zu ermöglichen, während die Schule ganz gewiß noch eine Reihe anderer großer Bedürfnisse hat, wo es für sie sehr wohlthätig ist, wenn sie einen Fond besitzt, der ihr unter die Arme greifen kann. Ich nenne da die kleinen Schülerreisen, welche Jahr für Jahr an Ausdehnung gewinnen und ganz sicher von den wohlthätigsten Wirkungen für die Disziplin und für die Gesundheit der Schüler sind. Es wird mehr und mehr von allen Pädagogen anerkannt, daß gerade in diesen Schülerreisen ein sehr schönes Mittel liegt, um die Schüler für die Schule zu interessiren und sie an diese zu fesseln. Diese Idee kommt nun auch in andern Ländern zur Ausführung. Sie greift z. B. Platz in Frankreich, wo sie mit sehr großen Mitteln in's Werk gesetzt wird, wo Vereine dafür wirken und die Regierung und Städte dafür Beiträge geben.

Ich hätte nun sehr gewünscht, daß der Kantonsschulfond diesem Zwecke erhalten bleiben möchte. Indessen will ich diesfalls keinen Gegenantrag gegenüber dem Antrag der Regierung stellen. Allein ich glaube denn doch, der Kantonsschulfond habe einen bestimmten Charakter gehabt, den man nicht verläugnen dürfe. Es ist das der lokale Charakter, der Charakter der Oertlichkeit, an welcher er gesammelt worden ist. Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu lenken. Ich gebe vor Allem aus zu, daß rechtlich, laut Gesetz, Niemand daran denkt, zu verlangen, daß der Kantonsschulfond dem neuen Gymnasium tale quale in seinem ganzen Bestande übergeben werden solle. Ich gebe zu, der Staat ist der Herr der Kantonsschule, weil er ihr Schöpfer und Leiter war und dafür seine Opfer gebracht hat, welche vollständig anerkannt werden. Allein die Eltern, welche an den Kantonsschulfond beigetragen haben, haben dies sicher nicht in dem Sinne gethan, daß dann einmal der Staat seine Hand darüber schlage und diesen Fond zu allgemeinen Zwecken verwende, sondern sie haben es gethan in dem Sinne, daß dieser Fond in der Schule Nutzen und Verwendung finde, welche ihre Schüler besucht haben. Es ist überall Usus, daß man solche Fonds für die betreffende Schule an Ort und Stelle benutzt und sie nicht weiter gibt. Es ist nun klar, daß hauptsächlich Schüler der Stadt Bern diesen Fond zusammen getragen haben, und wenn man annimmt, daß ganz sicher $^3/_4$ der Schulgelder aus der Stadt Bern zusammengeflossen sind, so wird man sich nicht irren, sondern die Rechnung im Gegentheil immer noch zu günstig für die Auswärtigen machen.

Man wird entgegnen, der Staat habe große Auslagen für die Kantonsschule gehabt; dieser Fond sei nun ein Ersatz für seine Leistungen und die Stadt solle da keine Anforderungen machen. Darauf darf man wohl erwidern, daß, während der Staat die Kantonsschule allein auf seinen Schultern hatte, die Stadt auch ihre Stadtschulen besaß, für welche sie keinen Staatsbeitrag erhielt, wie sie laut Gesetz berechtigt gewesen wäre. Die Stadt hat in dieser Beziehung den Staat

entlastet, und ich glaube, da werden sich die Leistungen gegenseitig so ziemlich aufwiegen.

Es ist nun allerdings die Kantonsschule durch das Gesetz aufgehoben worden, allein deswegen verschwindet sie nicht. Die Stadt Bern hat bereits beschlossen, auf Ostern 1880 eine Anstalt zu gründen, welche die ganze Aufgabe der bisherigen Kantonsschule erfüllen soll. Das städtische Gymnasium wird aber nicht bloß der Stadt Bern, sondern dem ganzen Lande dienen. Das Gymnasium hat nicht nur die Aufgabe, für die Stadt zu sorgen. Es ist in unsrer Zeit nicht möglich, eine chinesische Mauer um eine Ortschaft zu ziehen. Diese Anstalt wird allen Landeskindern offen sein und zwar in der ganzen Schweiz. In dieser Beziehung erfüllt das neue Gymnasium vollständig die Aufgaben in wissenschaftlicher und sozialer Beziehung, welche bisher die Kantonsschule erfüllt hat. Das Gymnasium wird der Nachfolger der Kantonsschule sein, und es wäre daher ein Zeichen des Wohlwollens von Seite des Großen Rathes, wenn er diesem Umstande Rechnung tragen und den von Bürgern der Stadt angesammelten Fond wenigstens theilweise dem städtischen Gymnasium zuwenden würde.

Ich mache darauf aufmerksam, daß das städtische Gymnasium unter dem allgemeinen Landesgesetze steht. Die Erziehungsdirektion übt darauf einen großen Einfluß aus: sie genehmigt die Lehrerwahlen, wählt die Mehrzahl der Mitglieder der Schulkommission und hat das Genehmigungsrecht für alle wichtigen Beschlüsse dieser Kommission. Man kann daher sagen, daß diese Anstalt mehr als zur Hälfte eine staatliche und daß der Charakter der Oertlichkeit da fast in den Hintergrund getreten sei.

Ich gebe ferner zu bedenken, daß die Lasten, welche die Stadt Bern da übernommen hat, von ihr freiwillig übernommen worden sind. Keine Ortschaft ist gezwungen, eine höhere Schule zu halten. Die Stadt hat diese Lasten übernommen im Bewußtsein, daß sie dem ganzen Lande schuldig sei, dafür zu sorgen, daß eine Centralanstalt für den wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht zu den höhern Studien existire. Die Stadt wird in dieser Hinsicht ihre Aufgabe getreu und redlich erfüllen, allein sie glaubt denn auch die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß man ihr diese Aufgabe nicht zu sehr erschwere, sondern daß die ganze Bevölkerung des Kantons dieser Anstalt ein freundliches Wohlwollen entgegenbringen werde, und ich glaube, man gehe nicht zu weit, wenn man den Wunsch ausspricht, es möchte der hier gesammelte Fond in entsprechendem Maße dieser Schule zugewendet werden.

In Bezug auf dieses Maß will ich nun nicht zu weit gehen, sondern mich damit begnügen, den Antrag zu stellen, es sei die Hälfte des Fonds zu allgemeinen Zwecken zu verwenden, wie es der Herr Erziehungsdirektor vorschlägt, die andere Hälfte aber dem neuen Gymnasium zu übergeben, damit es seine bedeutenden Bedürfnisse im Interesse des ganzen Kantons besser befriedigen könne. Ich glaube auch, der Gedanke sei nicht zu verwerfen, daß es gestattet werden sollte, diese Hälfte beim Bau eines neuen Gymnasiums zu verwenden. Das Gymnasium wird die Stadt über eine Million Franken kosten. Im alten Kantonsschulgebäude kann man natürlich nur provisorisch Unterkunft finden. Es ist zu eng und genügt schon längst den Bedürfnissen nicht mehr. Es erwachsen der Gemeinde da bedeutende Auslagen, welche nicht anders bestritten werden können, als durch neue Anleihen und erhöhte Steuern. Laut Gesetz kann an diesen Neubau vom Staate nur ein Beitrag von einigen tausend Franken geleistet werden, so daß man sagen kann, der Staat leiste diesfalls nichts, während er doch ein hohes Interesse daran haben muß, daß ein tüchtiges Obergymnasium, sowohl mit einer technischen, als einer rein wissenschaftlichen Abtheilung bestehe. Nimmt man nun an, es könne die Hälfte des Kantonsschulfondes, welcher infolge der Aufhebung der Kantonsschule in der Luft liegt, zu diesem Zwecke verwendet werden, so geht man sicher nicht zu weit. Das Gymnasium wird dem ganzen Lande in liberalster Weise zur Verfügung stehen, und man wird keinen Unterschied zwischen Städtern und Söhnen vom Lande machen, sondern es werden Alle willkommen sein.

Ich erlaube mir nun folgenden Antrag zu stellen:

„§ 1.

„Der Kantonsschulfond im Betrage von circa Fr. 50,000 bleibt zur einen Hälfte bei der Hypothekarkasse zinstragend angelegt und wird von der Erziehungsdirektion verwaltet.

„§ 2.

„Die Zinse dieses Kapitals werden so lange kapitalisirt, bis das Kapital die Summe von Fr. 50,000 erreicht haben wird. Von diesem Zeitpunkte an wird der Ertrag entsprechend § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1877 verwendet.

„§ 3.

„Die andere Hälfte wird dem städtischen Gymnasium von Bern, welches die Kantonsschule ersetzen wird, zur Verwendung für Schulzwecke übergeben. Im Falle eines Neubaues des städtischen Gymnasiums kann das ganze Kapital zu Bauzwecken benutzt werden."

Dies ist der Antrag, welchen Herr Kohler und meine Wenigkeit stellen und den ich Ihnen bestens empfehle.

Schmid in Burgdorf, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich habe vorhin gesagt, daß ich im Falle sei, die Minderheit die Kommission zu vertreten. Nun wird mir soeben von Herrn Dr. Lanz mitgetheilt, daß er sich dieser Minderheit anschließe, und in Folge dessen wird dieselbe zur Mehrheit. Erlauben Sie mir nun, in Kürze die Stellung dieser Kommissionsabtheilung hier zu erörtern und Ihnen die Gründe anzuführen, warum sie sich nicht auf den Standpunkt stellen kann, den Herr Lindt eingenommen hat. Herr Lindt hält es für billig, daß die Hälfte des Kantonsschulfondes derjenigen Schule zugetheilt werden solle, welche in Zukunft die Kantonsschule ersetzen solle. Ich glaube nun, der Standpunkt, den Herr Lindt einnimmt, sei vollständig falsch. Erlauben Sie mir nur, Ihnen kurz zu sagen, aus was die Kantonsschule bis jetzt bestanden hat. Sie hat bestanden aus vier Jahrgängen, die nach unserm Schulgesetz in die Primarschule gehören, aus fünf Jahrgängen, die zur Sekundarschule gehören, und aus drei Jahrgängen, die Gymnasium genannt werden, also eine höhere Schule sind. Was nun die Primarschule oder die vier ersten Jahresabtheilungen anbelangt, so gehen diese entschieden nicht an die Stadt, als Repräsentantin und Nachfolgerin der Kantonsschule, über, sondern an den ganzen Kanton, indem jede Gemeinde die Primarschulbildung oder die Erziehung bis zum zehnten Altersjahre zu übernehmen hat. Die zweite Abtheilung von fünf Jahrgängen repräsentirt die Jahrgänge, die die Sekundarschule besuchen, und die Opfer für diese Bildung fallen im ganzen Kanton gleichmäßig, wie in der Stadt Bern, der Bevölkerung zur Last. Die dritte Abtheilung von drei Jahrgängen repräsentirt das obere Gymnasium. Von diesen drei jetzt bestehenden Abtheilungen übernimmt die Stadt Bern die Nachfolge, aber doch auch nicht ausschließlich, indem das vor zwei Jahren erlassene Gesetz über die Aufhebung der Kantonsschule es jeder Ortschaft im Kanton freistellt, auch ein Gymnasium zu errichten, und ihm dafür Beiträge zusichert, ganz gleich wie dem städtischen Gymnasium in Bern. Ich glaube deshalb, es sei gar nicht davon zu reden, daß das Gymnasium in Bern

die Nachfolge der Kantonsschule übernehme, und deshalb fallen nach meiner Ansicht die in dieser Richtung vorgebrachten Argumente vollständig dahin.

Der Herr Vorredner hat Ihnen ferner bemerkt, daß es nach seiner Ansicht nicht zweckmäßig sei, zu viel Fonds für Stipendien zu etabliren. Mit diesem Satz werden Sie soweit einverstanden sein, als es die Schule von Bern betrifft. Diese und besonders die höheren, sei es Hochschule oder Gymnasium, haben in der That den kleinen Beitrag, welcher im Verhältniß zu den nach dieser Richtung zu leistenden Ausgaben nur wie ein Tropfen im Meer ist, absolut nicht nothwendig, wohl aber die Mittelschulen im Land herum. Diesen thut auch die kleine Summe, und wenn sie nur Fr. 10,000 betragen würde, ungemein wohl, um da und dort talentvollen Schülern, die von außen her die Schule besuchen, eine kleine Unterstützung gewähren zu können. Man hat schon bei der Annahme des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonsschule darauf aufmerksam gemacht, daß die zu diesem Zweck festgesetzte Summe von Fr. 14,000 allerdings sehr klein sei; aber man hat doch gegenüber den großen Summen, die, wenigstens vermeintlich, zur vollen Disposition der Stadt Bern stehen, ein kleines Aequivalent für alle Bezirksschulen im Lande geben wollen.

Sie werden sich vielleicht erinnern, daß im ersten Entwurf des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonsschule auch die Regelung des sogenannten Mushafens und des Schulseckels vorgesehen war; daß man aber fand, es sei dies ein sehr heikler Artikel, an den sich die Stadt Bern festklammere, und daß infolge dessen die Frage aus dem damaligen Gesetz ausgeschieden und nur zur Garantie für die Landschulen die Fr. 14,000 aufgenommen wurden, weil man nicht bestimmt in Aussicht stellen konnte, was ihnen vom Mushafenfond und vom Schulsekel zufallen werde. Ich erlaube mir hier zu dieser Sache eine kurze Bemerkung, die eigentlich nicht hieher gehört, aber doch eng mit der vorliegenden Frage verbunden ist. Bei den Akten, die uns vorgelegt worden sind, habe ich ein Schreiben gesehen, worin die Erziehungsdirektion der Stadt Bern mittheilt, wie sie in Zukunft die Erträgnisse des Mushafens und des Schulseckels zu verwenden gedenke. Diese beiden Kapitalien betragen zusammen beinahe Fr. 900,000, und es sind nun aus dem Ertrag derselben dem Gymnasium der Stadt Bern sehr schöne Summen in Aussicht gestellt worden, so große Summen sogar, daß ich wenigstens mich bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht habe überzeugen können, daß dieser Schule ursprünglich so viel zugewiesen worden sei. Ich berufe mich in dieser Hinsicht auf das, was im Jahre 1804 die eidgenössische Liquidationskommission bei der Ausscheidung des Staatsvermögens des Kantons Bern über diese Stiftung gesagt hat. Sie hat nämlich damals die Bestimmung aufgestellt, daß bei der Verwendung dieser Fonds zwischen den Jünglingen der Stadt Bern und denjenigen des übrigen Kantons kein Unterschied gemacht werden solle. An der Hand dieser Bestimmung, glaube ich, es ließe sich fragen, ob nicht auch andere höhere Schulen, d. h. Gymnasien (denn der Ertrag ist allerdings nur für höhere Schulen und die Hochschule bestimmt) Ansprüche an diese Fonds erheben könnten. Es hat verlautet, die Behörden der Stadt Bern seien in Zweifel, ob sie die Propositionen der Erziehungsdirektion annehmen, oder ob sie nicht lieber den Entscheid des Bundesgerichts anrufen wollen. Ich stelle mich auf den Standpunkt, zu sagen: ich wünsche gerade, daß das Bundesgericht als unparteiische Behörde entscheide, und das ist jedenfalls sicher, daß in dieser Sache die Stadt Bern mit ihren Schulen so gestellt ist, wie nie eine Schule in einem andern Orte vom Kanton könnte gestellt werden. Also ist in dieser Richtung für die Stadt Bern gesorgt, und ich glaube daher nicht, daß es nothwendig sei, den kleinen Fond der Kantonsschule der Stadt Bern zu Gunsten ihrer höheren Schulen zu übergeben.

Die Mehrheit oder die eine Abtheilung der Kommission hat geglaubt, Ihnen nachweisen zu können, daß dieser Fond, so wie er entstanden sei, eigentlich doch einen örtlichen Charakter haben sollte. Ich kann mich nicht überzeugen, daß diese Behauptung richtig sei. Was vorerst die Schülerzahl anbelangt, die zu dem Fond beigetragen hat, so glaube ich, wenn ich auch nur fünf oder sechs Jahre zurückgehe, mich nicht zu irren, indem ich sage, daß mehr Schüler vom Lande, als von der Stadt Bern dazu beigetragen haben. Allerdings sind in den letzten Jahren, wo die Sekundarschulen vom Lande eine bessere Stellung einzunehmen anfangen, die untern Klassen der Kantonsschule weniger mehr vom Lande her besucht worden; allein früher sind in der Regel mehr als die Hälfte der Schüler vom Lande gekommen. Daß aber darum, weil auch ein Theil der Stadt Bern an den Fond beigetragen hat, die Zweckbestimmung desselben eine andere geworden sei, vermag ich nicht einzusehen. Der Herr Vorredner hat gefragt, für was denn die Eltern diese Promotionsgelder bezahlt haben. Wenigstens nicht deshalb, weil sie einen Fond stiften wollten, sondern weil dieser Beitrag für diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in die Kantonsschule schicken wollten, gesetzlich vorgeschrieben war. Es ist Ihnen vom Herrn Erziehungsdirektor nachgewiesen worden, daß allerdings dieser Fond gebildet wurde, um den anderen Mittelschulen zu zeigen, wie diese gesetzlichen Schulfonds zu bilden seien; aber alle Kosten der Kantonsschule, von der Primarschule weg bis zur Mittelschule und zum Gymnasium sind dem Staate zur Last gefallen, und deshalb glaube ich, man solle nun diese kleine Summe von Fr. 50,000 nicht zu einem Separatzweck bestimmen, sondern sie dem Zwecke erhalten, für welchen sie gestiftet worden ist, und sie demgemäß für die Mittelschule, aus der sie eigentlich entstanden ist, verwenden. Ich unterstütze deshalb den Antrag der Regierung Namens des einen Theils der Kommission.

Abstimmung.

Für § 1 nach dem Entwurf der Regierung Mehrheit.

---

§ 2.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 3.

Die vorberathenden Behörden beantragen, in Abweichung von dem gedruckten Entwurf, folgende verbesserte Redaktion:

„Die eine Hälfte des Ertrags dieses Fonds wird als Beitrag an die Fr. 14,000 verwendet, welche nach § 5 des oben erwähnten Gesetzes vom 27. Mai 1877 zur Unterstützung unbemittelter, aber begabter Schüler an Mittelschulen bestimmt sind. Die andere Hälfte des Jahresertrags wird so lange zum Kapital geschlagen, bis solches auf die Höhe gebracht ist, daß mit dem Jahreszins die oben bezeichneten Fr. 14,000 voll entrichtet werden können."

Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie sehen, daß diese Redaktion völlig mit dem Vorschlag der Regierung

übereinstimmt. Sie ist nur etwas klarer und deutlicher, als die alte, und deshalb hat die Regierung sie sofort acceptirt.

§ 3 wird in der neuen Redaktion genehmigt.

Eingang.

Genehmigt.

Zusätze werden keine beantragt.
Es folgt die

Schlußabstimmung,

in der das Dekret, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, mit Mehrheit genehmigt wird.

Voranschlag

über

den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1879.

(S. Beilagen zum Tagblatt von 1879, Nr. 22.)

Das Präsidium schlägt rubrikenweise Behandlung vor, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

I. Allgemeine Verwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor ich mich speziell über diese Rubrik ausspreche, erlaube ich mir, einige allgemeine Bemerkungen über den Voranschlag für 1879 vorauszuschicken. Nachdem das durch das Gesetz von 1869 vorgesehene vierjährige Budget vom Volke in der Abstimmung vom 4. Mai verworfen worden ist, hat sich die Frage präsentirt, was nun geschehen solle. Da ist nun die Vorsichts halber aufgenommene Bestimmung des Gesetzes zur Anwendung gekommen, welche vorschreibt, daß, wenn ein solches Ereigniß eintrete, der Voranschlag der vorherigen Periode Regel mache, und der Große Rath gestützt auf das frühere vom Volke angenommene vierjährige Budget die einzelnen Jahresbudgets zu entwerfen habe. Von dieser Bestimmung Gebrauch machend, hat sich der Regierungsrath nach der Verwerfung des vierjährigen Voranschlags möglichst an das alte Budget gehalten, soweit dies mit der Tendenz möglichster Ersparniß, wie sie vom Großen Rathe bei mehreren Anlässen adoptirt worden ist, verträglich war. In den Fällen hingegen, wo man mit Hülfe des neuen Budgets eine Mehrersparniß zu erzielen glaubte, hat man die Ansätze dieses neuen Budgets zur Anwendung gebracht.

Das Budget für das Jahr 1879 nun, das auf Grundlage des alten vierjährigen Budgets entworfen worden ist, bewegt sich, wie Sie sehen, nur in beschränktem Rahmen, indem blos die Abweichungen vom verworfenen Budget darin aufgenommen sind. Man hat nämlich gefunden, bei der Einläßlichkeit und Gründlichkeit, mit der das verworfene vierjährige Budget behandelt worden sei, sei es nicht nöthig, noch einmal mit der gleichen Umständlichkeit darüber zu verhandeln und ein neues detaillirtes Jahresbudget aufzustellen, indem das verworfene Budget, das ja hauptsächlich den Voranschlag für 1879 enthielt, noch in Jedermanns Erinnerung sein werde. Dagegen hat man die Vorlage eines solchen gedrängten Jahresbudgets für nothwendig erachtet, obschon dasselbe streng genommen, keinen Zweck mehr hat, indem das Verwaltungsjahr 1879 bald zu Ende ist. Allein die Vorlage ist nothwendig, damit wir, bevor das Jahr ausgelaufen ist, uns selber Rechenschaft geben können, wie wir in Ausgaben und Einnahmen stehen, wie groß das Defizit für 1879 sein wird, und damit wir uns, bei dieser oder einer andern Gelegenheit, die Frage vorlegen, wie dieses Defizit für 1879 gedeckt werden solle.

Die Rekapitulation, die das Budget hauptsächlich enthält, liegt nun hier vor. Man sieht aus dem Ergebniß, daß für 1879 ein Ausgabenüberschuß vorgesehen ist von Fr. 708,500, eine Summe, die immer noch sehr bedeutend ist, aber doch bedeutend kleiner, als sie bei der Berathung des vierjährigen Budgets angenommen wurde. Dasselbe hat ein Defizit von mehr als zwei Millionen vorgesehen. Davon gehen aber ab für Deckung der alten Defizite Fr. 770,000, und es bleibt dann noch in der eigentlichen Verwaltung ein Defizit übrig von ungefähr Fr. 1,300,000. Dieses wäre nun auf Fr. 700,000 reduzirt, und wenn die Staatsrechnung, wie vorauszusehen, noch bessere Resultate liefert, so wird sich das Defizit im besten Fall auf Fr. 600,000 reduziren. Dieses bessere Resultat ist hauptsächlich erreicht worden durch die neuen Finanzgesetze, das Wirthschaftsgesetz und einigermaßen auch das Erbschaftssteuergesetz, und zwar trotzdem diese beiden Gesetze nur für ein halbes Jahr in Wirksamkeit sind. Das nächste Jahr wird das Wirthschaftsgesetz bedeutend mehr abwerfen, und das Erbschaftssteuergesetz wird eigentlich erst recht zu funktioniren beginnen, indem die bis jetzt erledigten Fälle hauptsächlich noch solche sind, die sich vor einem Jahre ereignet haben, so daß also Aussicht vorhanden ist, es werde durch diese Mehreinnahmen wenigstens im folgenden Jahre das Defizit sich bedeutend verringern.

(Vicepräsident Michel übernimmt den Vorsitz.)

Dieses Resultat ist aber auch erreicht worden durch möglichste Ersparniß in allen Zweigen der Verwaltung. In den einzelnen Fällen haben diese Ersparnisse sehr oft nicht viel betragen; aber im Ganzen haben sie doch eine erkleckliche Summe ausgemacht, und wenn der Regierung im Verlaufe des Geschäftsganges und in einzelnen Fällen oft vorgeworfen ist, sie treibe „Knorzerei", so sieht man doch schließlich einer Gesamtersparniß von Fr. 100,000 oder 150,000 die „Knorzerei" nicht mehr an.

In der Allgemeinen Verwaltung werden nun folgende Veränderungen vorgeschlagen. Bei B, 1, Besoldungen der Regierungsräthe, ist der Ansatz von Fr. 59,000 auf Fr. 46,000 reduzirt worden, genau entsprechend der Besoldung, welche die sieben Regierungsräthe beziehen, da man nun sicher ist, daß für das Jahr 1879 keine weiteren Regierungsrathsbesoldungen auszurichten sind. — Der Rathskredit, C, 1—5, ist von Fr. 15,000 auf Fr. 11,000 (nicht Fr. 12,000, wie hier gedruckt steht) herabgesetzt worden, und zwar aus folgendem Grunde. Der Rathskredit war ursprünglich auf Fr. 15,000 angesetzt, inbegriffen Fr. 5000 Beitrag an die Kunstschule, eine Summe, die alljährlich ausgerichtet werden muß und auf gesetzlicher Bestimmung beruht. Nun ist der Zweck des Rathskredits nicht, solche alljährlich wiederkehrende Summen aufzunehmen, und namentlich nicht solche Summen,

die auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, sondern es sollen diese Summen da untergebracht werden, wo sie hingehören, also hier unter der Rubrik der Erziehungsdirektion. Es wird daher vorgeschlagen, die Fr. 5000 später dort zu rubriziren und hier zu streichen. F, 1—4, deutsches Amtsblatt u. s. w. Hier ist man sicher, daß der Ertrag dieses Jahres nicht Fr. 22,000, sondern Fr. 30,000 sein wird, und zwar Dank dem neuen Tarife und der Bestimmung, daß die Wirthe gehalten sind, das Amtsblatt zu abonniren. G, 1—3, französisches Amtsblatt u. s. w.. Auch hier weiß man sicher, daß der Reinertrag statt Fr. 500 Fr. 1000 sein wird. L, 1 und 2, Emolumente und Patentgebühren, Naturalisationsgebühren. Im Büdget waren hiefür Fr. 24,000 Einnahmen angesetzt; man ist aber ganz sicher, daß Fr. 30,000 eingehen werden, und vielleicht noch mehr. In Folge dessen würde sich auf der Allgemeinen Verwaltung eine Mehreinnahme von Fr. 31,500 erzeigen. Ich beantrage die Annahme dieser Rubrik.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat auf den Wunsch des verehrten Herrn Finanzdirektors das Büdgetprojekt berathen und mit einigen unwesentlichen Abänderungen genehmigt. Sie hat dies gethan, von der Anschauung ausgehend, daß es den Großen Rath interessiren werde, aus der Vorlage zu sehen, wie wir zu Ende des Jahres 1879 stehen werden. Den Charakter einer eigentlichen Büdgetberathung wird diese Verhandlung freilich nicht haben können, indem bekanntlich das Jahr 1879 in wenigen Wochen vollendet sein wird, und es wird sich daher mehr nur darum handeln, ein Resüme der gegenwärtigen Situation zur Kenntnißnahme des Großen Rathes zu geben.

Rubrik I wird mit der vom Berichterstatter des Regierungsrathes zu C, 1—5 beantragten Abänderung genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter C, 7 ist ein Ansatz von Fr. 500 für außerordentliche Gerichtsbeamte aufgenommen, den das verworfene vierjährige Büdget nicht enthielt. Es ist nicht zu vermeiden, daß von Zeit zu Zeit spezielle Untersuchungsrichter aufgestellt werden müssen. So wird auch in diesem Jahr der ordentliche Untersuchungsrichter infolge gewisser Verumständungen in einer gewissen Untersuchung nicht funktioniren können, und auch sein Stellvertreter nicht, und infolge davon war das Obergericht genöthigt, einen außerordentlichen Untersuchungsrichter zu bezeichnen, für den bereits Ausgaben gemacht werden mußten. Um nun einen Nachkredit zu vermeiden, wird vorgeschlagen, hier Fr. 500 aufzunehmen. — Unter G, 1, b, Gebühren des Obergerichts in Civilsachen, waren Fr. 11,000 Einnahmen vorgesehen. Dieser Ansatz wird nicht erreicht werden, sondern nur etwa eine Summe von Fr. 7000 und zwar nicht etwa deswegen, weil sich die Prozesse vermindert hätten, sondern weil infolge der Einführung des neuen Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien die Gebühren mittelst Verwendung von Marken verrechnet werden. — G, 2, b, Gebühren der Bezirksgerichte in Strafsachen. Im vierjährigen Büdget war hiefür nach bisheriger Erfahrung ein Ansatz von Fr. 1500 aufgenommen; nun werden aber wenigstens Fr. 30,000 eingehen. Diese Aenderung rührt ebenfalls von dem neuen Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien her. Die Gebühren in Strafsachen flossen nämlich früher zum weitaus größten Theil als Sporteln den Gerichtsschreibern zu, während sie jetzt dem Staate zufallen, nur mit dem Unterschied, daß zu Handen der Gerichtsschreiber im ganzen Kanton wenigstens Fr. 60,000 an solchen Gebühren eingingen, jetzt hingegen zu Handen des Staates nicht viel mehr als Fr. 30,000 eingehen werden. Dies kommt wahrscheinlich von dem geringeren Eifer her, der jetzt bei der Einkassirung der Gebühren entwickelt wird.

Rubrik II wird genehmigt.

III. Justiz und Polizei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz D, 5, Bewaffnung der Landjäger ist von Fr. 9000 auf den früheren Ansatz von Fr. 1000 (nicht Fr. 500, wie gedruckt steht) reduzirt, und zwar deswegen, weil man, nachdem das vierjährige Büdget vom Volke verworfen worden ist, angenommen hat, daß das Volk auch die Fr. 8000 für Anschaffung von Revolvern verworfen habe und einstweilen nicht wolle, daß die Landjäger mit dieser oft für den Träger selbst gefährlichen Waffe bewaffnet werden. Man kann diese Fr. 8000 so lange sparen, bis man vielleicht die größere Nothwendigkeit der Anschaffung einsieht. Bei E, 2, a, Nahrung der Gefangenen, Bezirksgefängnisse, ist man genöthigt, den Ansatz auf wenigstens Fr. 80,000 zu erhöhen. In Folge der schlimmen Zeiten hat sich überall die Zahl sowohl der Untersuchungs- als der Strafgefangenen, und namentlich auch der aufgegriffenen und zu transportirenden Fremden so vermehrt, daß man trotz aller Anstrengung, möglichst haushälterisch zu sein, mit dem früheren Ansatz absolut nicht auskommen kann. F. 1, Strafanstalt Bern. Hier ist der Ansatz von Fr. 104,200 auf Fr. 115,000 erhöht worden. Diese Erhöhung ist nothwendig, weil auch in der Strafanstalt, in Folge großer Vermehrung der Insassen auf der einen Seite, und in Folge Wegfallens verschiedener Verdienstquellen auf der andern Seite, das Resultat viel schlechter ist, als vorausgesetzt war. Es wird nun aber vorgeschlagen, den ganzen Ansatz zu streichen, indem man auf den heutigen Tag noch gar nicht sicher ist, ob die Fr. 115,000 genügen werden, sondern höchst wahrscheinlich bedeutend mehr brauchen muß. Es ist nicht zweckmäßig, einen höheren Kredit aufzunehmen und dann trotzdem einen Nachkredit zu verlangen, sondern die Regierung zieht vor, den Ansatz ganz zu streichen und am Ende des Jahres, wo man das Resultat sicher weiß, ein Nachkreditsbegehren für die Strafanstalt einzubringen. Unter G, 4, Beiträge an Löschanstalten, war im vierjährigen Büdget ein Ansatz von Fr. 5000 aufgenommen, um sowohl für dieses Jahr die bisher üblichen Beiträge auszahlen zu können, als auch für das Jahr 1878, während dessen sie nicht ausbezahlt worden sind. Der Ansatz ist aber mit dem Büdget verworfen worden, und man muß deshalb annehmen, der Souverain wünsche nicht, daß diese Summe bei der dermaligen Finanzlage ausgegeben werde.

Rubrik III wird mit den vom Berichterstatter des Regierungsrathes beantragten Abänderungen genehmigt.

IV. Militär.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung hat sich in ihrer ersten Schlußnahme, übereinstimmend mit der Staatswirthschaftskommission, dahin entschieden, hier keine Abänderungen vorzuschlagen, indem dies nicht nothwendig sei, sondern sich die Verwaltung in dem gleichen Geleise bewegen werde, wie es bei der Berathung des vierjährigen Budgets angenommen worden ist. Nun präsentirt sich aber nachträglich die Frage, wie es mit den Beiträgen an Schützengesellschaften und Schützenhausbauten gehalten werden solle. Bekanntlich ist vom Großen Rathe bei der ersten Berathung des Vereinfachungsgesetzes der Antrag angenommen worden, daß in Zukunft keine derartigen Staatsbeiträge mehr gegeben werden sollen. Damit ist aber natürlich nicht ausgesprochen, daß für das Jahr 1879 keiner bezahlt werden soll, sondern es wird dieser Beschluß erst von dem Momente an in Wirksamkeit treten, wo das Gesetz vom Volke angenommen worden ist, sofern ihm nicht rückwirkende Kraft beigemessen wird, was aber von keiner Seite vorgeschlagen worden ist. (Präsident Morgenthaler übernimmt wieder den Vorsitz.) Demnach wäre noch für das Jahr 1879 zu sorgen, und es wird nun von der Regierung, in Ergänzung der gedruckten Vorlage, vorgeschlagen, für das Jahr 1879 einen Posten von Fr. 25,000 aufzunehmen, woraus den Schützen die 30 Patronen bezahlt werden können, die sie nicht vom Bunde erhalten und die zu den 80 noch fehlen, welche ihnen das gegenwärtig noch nicht aufgehobene Gesetz zusichert, und außerdem noch die von der Regierung zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge an Schützenhausbauten.

Bürki. Ich erlaube mir, ein kleines Postulat bezüglich der Kasernenverwaltung zu stellen. Die Rechnung pro 1878 weist hier ein Ausgeben von Fr. 59,500 und ein Einnehmen von Fr. 34,000 auf, so daß zirka Fr. 25,000 zu Lasten der Staatskasse fallen. In dieser Ausgabe sind enthalten die Verwaltung und Beleuchtung der Kaserne u. s. w., sowie als Hauptposten ein Miethzins, der zu 4 % von Fr. 600,000 der Domänendirektion verrechnet wird. Bekanntlich haben die Militäranstalten ungefähr $4^1/_2$ Millionen gekostet, und gegenüber dieser verhältnißmäßig großen Summe hätten wir also nur ein Einnehmen von einem kleinen Bruchtheil zu 4 % geerntet. Die Eidgenossenschaft vergütet uns per Tag und Mann 10 Centimes und per Tag und Pferd ebenfalls 10 Centimes, eine verschwindend kleine Vergütung, wenn man berücksichtigt, daß der Kanton seinerzeit bei dem Bau der Militäranstalten der Eidgenossenschaft, resp. dem eidgenössischen Militärdepartement das größte Entgegenkommen gezeigt und alle Desiderien desselben, berechtigt und beinahe unberechtigt, sofort erfüllt hat, in Folge wovon dann der Kanton bedeutende Mehrausgaben gehabt hat. Schon als Aequivalent hiefür hätte die Eidgenossenschaft mehr leisten sollen. Sie haben vor ein paar Jahren eine Kommission zur Untersuchung der Militärbautenangelegenheit niedergesetzt, und bei der Gelegenheit sind in dieser Richtung Wünsche geäußert worden. Unsere Militärdirektion theilt die Ansicht, daß der Beitrag der Eidgenossenschaft erhöht werden sollte, und es sind auch von Seiten der Regierung wiederholt in diesem Sinne Schritte beim eidgenössischen Militärdepartement gethan worden, aber ohne Erfolg.

Wenn ich deshalb ein Postulat in dieser Richtung stelle, so möchte ich ausdrücklich betonen, daß ich damit der Regierung absolut keinen Vorwurf machen will, indem sie sich in dieser Beziehung alle mögliche Mühe gegeben hat. Um nun aber, wenn möglich, den zähen Widerstand des eidgenössischen Militärdepartements zu brechen, glaube ich, es sollte, was bis jetzt nicht geschehen ist, auch von Seite der obersten Landesvertretung das Verlangen ausgedrückt werden, daß die Eidgenossenschaft ihre Vergütung in billigem Maß erhöhe. Von einer Verzinsung der $4^1/_2$ Millionen Baukosten zu 3 % will ich gar nicht reden; aber so hoch sollte wenigstens die Eidgenossenschaft gehen, daß wir nicht noch jährlich Fr. 25,000 zusetzen müssen. Die Regierung wird dann schon wissen, welchen Weg sie einschlagen soll, um dieses Ziel zu erreichen, sei es, indem sie sich mit andern Kantonen, namentlich mit Zürich, in's Einvernehmen setzt, sei es, indem die bernischen Mitglieder der Bundesversammlung auf dem Wege der Motion oder Interpellation beim Bundesrathe vorgehen. Ich will also das Nähere der Regierung vertrauensvoll überlassen; daß aber ein solches Verlangen vom Großen Rathe ausgesprochen wird, kann ihr selbst nur erwünscht sein. Ich stelle demnach das Postulat, die Regierung sei einzuladen, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß der Ausfall von Fr. 25,000 bei der Kasernenverwaltung von der Eidgenossenschaft getragen werde.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin mit den Wünschen des Herrn Vorredners ganz einverstanden, glaube aber darauf aufmerksam machen zu sollen, daß es praktischer sein möchte, dieses Postulat bei der Behandlung des Geschäftsberichtes zu stellen, wo überhaupt alle derartigen Wünsche betreffend die einzelnen Branchen der Verwaltung anzubringen sind, während dies beim Budget, und namentlich bei dem gegenwärtigen, bloß zur Orientirung über die Situation dieses Jahres dienenden Budget weniger passend sein dürfte.

Präsident. Ich glaube, das Postulat nicht in Abstimmung bringen zu sollen, da es nach dem Reglement auf dem Wege der Mahnung gestellt werden muß. Als Postulat kann es einzig bei Behandlung des Verwaltungsberichtes gestellt werden; beim Budget ist dies nicht zulässig.

Bürki. Ich habe wirklich geglaubt, es sei auch beim Budget zulässig, Postulate zu stellen. Da dies nicht der Fall ist, so ziehe ich mein Postulat zurück, um es bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes anzubringen.

Rubrik IV wird hierauf mit dem Ergänzungsantrage des Regierungsrathes genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird vorgeschlagen, bei C, 1, Besoldungen der katholischen Geistlichen, die Summe von Fr. 115,800 auf Fr. 110,000 herabzusetzen, indem eine Anzahl Pfarrstellen nicht besetzt sind, und in Folge dessen die reduzirte Summe zur Bestreitung der Besoldungen genügen wird. Bei C, 3, Leibgedinge, ist der Ansatz auf Fr. 2700 (nicht Fr. 2000, wie gedruckt steht) zu erhöhen. Es hat sich nämlich nachträglich gezeigt, daß ein katholischer Geistlicher bisher aus dem Kredit für die reformirte Geistlichkeit ein Leibgeding bezogen hat, welches nun also hier richtig untergebracht wird. Bei C, 5, Wohnungsentschädigungen, wird beantragt, die Summe auf Fr. 2000 zu erhöhen, entsprechend demjenigen, was für 1879 ausgegeben werden muß.

Rubrik V wird mit den vom Berichterstatter des Regierungsrathes beantragten Abänderungen genehmigt.

VI. Erziehung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz von Fr. 5000 bei A, 5, Prüfungskosten, Experte u. s. w. genügt nicht und wird deshalb auf Fr. 7000 erhöht. Es ist hier nicht der Anlaß, zu erörtern, ob nicht einzelne dieser Kosten in Zukunft vermindert werden, und ob speziell die Austrittsprüfungen der Primarschüler beibehalten werden sollen. Für 1879 sind sie noch vorgenommen worden, und müssen also die daherigen Ausgaben gemacht werden. Es wird dann bei der Berathung des Budgets für 1880 oder vielleicht auch auf Anregung der Erziehungsdirektion hin der Anlaß kommen, in dieser Frage von Seiten des Großen Rathes Stellung zu nehmen. Bei B, 13, Beitrag an die Kunstschule, muß die Summe von Fr. 4000 auf Fr. 5000 aufgerundet werden, weil dies bei genauerer Untersuchung sich als der richtige Beitrag herausgestellt hat. Dieser Beitrag wurde bisher aus dem Rathskredit bestritten und wird nun dort gestrichen und hier richtig untergebracht. E, 1, Staatszulagen an Primarlehrer. Hier wird der Kredit von Fr. 612,000 auf Fr. 614,500 erhöht, indem man die Erfahrung gemacht hat, daß für 1879 so viel nöthig sein wird. Diese Ausgaben sind bekanntlich nicht stabil, sondern sehr beweglich, je nachdem neue Schulklassen gegründet oder die Besoldungen der Lehrer von den Gemeinden erhöht werden.

Rubrik VI wird mit der zu B, 13, beantragten Abänderung genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

VIII. a Armenwesen des ganzen Kantons.

Berichterstatter des Regierungsrathes. D, 2, Spenden an Irre und Gebrechliche. Es wird beantragt, diesen Kredit von Fr. 30,000 auf Fr. 38,000 zu erhöhen. Die Zahl der Irren und Gebrechlichen, die von den Gemeinden in Anstalten untergebracht werden müssen, und für welche der Staat gesetzlich zu einem Beitrag verpflichtet ist, vermehrt sich so sehr, daß diese Erhöhung nach mathematisch sicherer Berechnung absolut nothwendig ist.

Genehmigt.

VIII. b Armenwesen des alten Kantons.

Genehmigt.

IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei K, 1, Konzessionsgebühren, sind die Einnahmen auf Fr. 6000 reduzirt. Es rührt dies daher, daß den konzessionirten Wirthschaften vom Regierungsrath für das zweite Halbjahr 1879, während dessen sie die neue Patentgebühr zahlen müssen, die bisherigen Konzessionsgebühren erlassen worden sind.

Genehmigt.

X. Bauwesen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem das vierjährige Budget, worin Fr. 350,000 für neue Straßenbauten aufgenommen waren, vom Volke verworfen worden ist, hat sich der Regierungsrath die Frage gestellt, wie viel nun dafür ausgegeben werden solle. Die ganze Summe auszugeben, hat sich der Regierungsrath angesichts des Volksvotums und der Finanzlage nicht berechtigt gefunden. Gar nichts auszugeben, war dem Regierungsrath ebenfalls nicht möglich, indem bereits eine Anzahl Straßenbauten im Gang und eine Anzahl Summen verfallen sind, nicht nur für Beiträge an Gemeinden, sondern auch für vertragsmäßige Zahlungen an Unternehmer da, wo der Staat auf eigene Rechnung baut, Summen, zu deren Zahlungen er auf dem Wege der Exekution gezwungen werden könnte. Diese Verpflichtungen haben sich nach einer in der ersten Hälfte des Jahres vorgenommenen Berechnung ungefähr auf Fr. 160,000 belaufen, und deshalb hat die Regierung beschlossen, nur so viel zu verausgaben. Seither ist nun aber die Regierung noch mitunter in den Fall gekommen, Zahlungen zu machen, die bei ihrer ersten Beschlußfassung nicht vorgesehen waren, und zwar solche, zu denen sie ebenfalls privatrechtlich verpflichtet war. In Folge dessen steigt nun die Gesammtsumme auf Fr. 184,000, und es wird deshalb nun vorgeschlagen, den Ansatz F, neue Straßenbauten, auf diesen Betrag zu erhöhen.

Es ist das immerhin noch eine sehr bescheidene Summe gegenüber den berechtigten Ansprüchen an den Staat und namentlich gegenüber dem Nothstand, der gegenwärtig in vielen Theilen des Landes herrscht. Es ist fatal, daß gerade jetzt unsere Finanzen so beschaffen sind, daß sie uns nicht erlauben, größere Summen auszugeben, um jenen Leuten, die in der Noth sind und arbeiten möchten, Verdienst geben zu können. Allein bei der gegenwärtigen Lage und angesichts des verwerfenden Volksvotums über das Budget hat die Regierung nicht weiter gehen zu können geglaubt. Ob für die Zukunft und namentlich für nächsten Winter weiter gegangen werden soll, wird sich entscheiden, wenn wir nächstens das Budget für 1880 berathen. Der Große Rath wird sich dann schlüssig machen können, ob er trotz der Finanzlage größere Opfer für das Straßenwesen bringen will, um einem guten Theil des Volkes Verdienst zu verschaffen, und wenn ja, wie man die Mittel dazu beschaffen will. Für den Zweck, den diese Vorlage hat, ist es aber nicht nöthig, dermalen darauf einzutreten, sondern man muß sich darauf beschränken, einfach diejenigen Summen festzusetzen, die ausgegeben werden müssen, um den privatrechtlichen Verbindlichkeiten des Staates in dieser Richtung gerecht werden zu können.

Hauser. Ich habe wahrgenommen, daß unter den einzelnen Posten, wo Reduktionen eingetreten sind, besonders der für Straßenbauten leiden muß. Es verwundert mich dies

darum, weil doch seiner Zeit der Beschluß ergangen ist, daß alle Jahre Fr. 350,000 für Straßenbauten verwendet werden sollen, gerade so wie man seiner Zeit auch Subventionen für neu zu bauende Eisenbahnen beschlossen hat. Es sind schon vor fünf Jahren der Baudirektion Pläne für gewisse dringliche Straßenbauten eingesendet worden. Diese hat man im Frühling den Einsendern einfach zurückgeschickt mit dem Bemerken, man könne jetzt nichts mehr machen, es sei kein Geld da, weil man das Büdget verworfen habe, und die Sache habe jetzt ein Ende. Da hat es geheißen: Gut, wenn man nun Niemanden etwas gibt, so wird man sich darein schicken müssen, weil der Staat nicht im Stande ist, der Baudirktion Geld anzuweisen. Darauf hin sind aber in diesem Sommer Subventionen ertheilt worden für Eisenbahnen, die jedenfalls nicht dringlicher sind, als die erwähnten Straßenbauten. Es ist den betreffenden Gegenden wohl zu gönnen, daß sie zu ihren guten Straßen noch Eisenbahnen bekommen; aber daß dann dies auf diejenigen Landesgegenden, die gar nichts haben, einen etwas peinlichen Eindruck machen muß, ist nicht zu verwundern. Darum möchte ich Sie bitten, schon wegen des Gerechtigkeitsgefühls an dem Posten von Fr. 350,000, wie er beschlossen worden ist, festzuhalten. Bedenken Sie um Gottes Willen, wie die Arbeitsnoth und der Bettel auf dem Lande überhand nimmt, so daß man in isolirten Gegenden mit Furcht und Schrecken den bevorstehenden Winter erwarten muß, und geben Sie der Baudirektion Gelegenheit, einige berechtigte Bauten ausführen zu können.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist Niemand in dem Saale, der nicht zugeben muß, daß viel Wahres in diesem Votum liegt, und es ist das vielleicht die bemühendste aller Ersparnisse, welche man dieses Jahr machen mußte. Allein wir dürfen die Zwangslage nicht vergessen, in welche die Regierung und der Große Rath durch Verwerfung des Büdgets versetzt worden sind. Nachdem das Volk die nöthigen Mittel verweigert, um die Staatsmaschine auf demjenigen Fuße laufen zu lassen, den wir bei Aufstellung des Büdgets als nothwendig betrachteten, war es der Regierung unmöglich, Ersparnisse anderswo zu suchen, als da, wo nicht ganz spezielle Gesetze und Verträge dem entgegenstanden. Nun ist es wirklich traurig, daß die Gegenden, welche keine Straßen haben, einfach abgespiesen werden, während auf der andern Seite Eisenbahnen subventionirt werden, die nicht so nothwendig wären. Allein die formelle Lage ist nun eben so, daß der Große Rath damals selbst fand, man könne nichts anderes machen, als die seiner Zeit durch Volksbeschluß sanktionirte Eisenbahnsubvention bewilligen. Für die Straßenbauten dagegen wurden nur diejenigen Summen ausgegeben, welche laut Beschluß und Vertrag bereits fällig waren.

Ich bin nun mit dem Vorredner einverstanden, daß man, weil wir voraussichtlich einer sehr strengen und traurigen Zeit entgegen gehen, da eine große Verdienstlosigkeit in allen Gegenden des Kantons herrscht, in irgend einer Weise den Wünschen der Gemeinden entgegenkommen sollte. Ich bin nicht der Letzte, der dafür stimmen wird, im Büdget für 1880, wenn man Reduktionen machen will, sie nicht ausschließlich auf dem Straßenbau zu machen. Nach Mittheilungen, welche der Finanzdirektor in der Staatswirthschaftskommission machte, glaube ich auch mittheilen zu dürfen, daß die Regierung die gleichen Ansichten hat, so daß der Große Rath ganz entschieden darauf rechnen darf, daß die Regierung den absoluten Erfordernissen der gegenwärtigen Zeit entsprechen wird. Dagegen möchte ich davor warnen, nun heute schon eine Quote aufzunehmen. Wir sind bereits im Monat November, und wenn wir heute Fr. 100,000 bewilligen würden, so könnten sie doch nicht verausgabt werden, da die Arbeiten jedenfalls zuerst ausgeschrieben und bezügliche Verträge abgeschlossen werden müßten. Natürlich können diese Straßen nicht in den nächsten 14 Tagen gebaut werden. Ich möchte also davor warnen, daß man einen Posten in das Büdget von 1879 aufnehme, da er erstens nicht Platz hätte und zweitens doch nicht gebraucht werden könnte.

Frutiger. Ich möchte auch warnen, aber nicht wie Herr v. Sinner. Wenn man den Straßenkredit so herabsetzt, so wird man ganz sicher riskiren, daß im Oberland und in andern straßenbedürftigen Gegenden das Büdget verworfen wird, und ich glaube, es würde mit Recht verworfen. Man hat früher den straßenlosen Gemeinden den Speck immer durch den Mund gezogen. Es ist Pflicht des Großen Rathes, die Fr. 300,000 in das Büdget aufzunehmen, um den Gemeinden gerecht zu werden, welche keine Eisenbahnen haben. Man weiß, in welcher fatalen Lage und in welcher arbeitslosen Zeit man sich gegenwärtig befindet. Es ist Pflicht dieser hohen Behörde, dafür zu sorgen, daß Arbeit geschaffen wird, damit die Arbeiter Verdienst haben und ihre Familien ehrlich durch die Welt bringen können. Es ist auch gescheidter, das zu thun, als diese Leute in den Gefangenschaften und vielleicht im Zuchthause zu ernähren; denn wenn Einer keine Arbeit hat, so kommt er schließlich zu dem Entschlusse, etwas zu nehmen, was ihm nicht gehört. Ich glaube, das sei ihm auch nicht zu verargen; denn bevor Einer verhungert, stiehlt er lieber etwas. Ich stelle den Antrag, statt Fr. 350,000 nur Fr. 300,000 zu beschließen, weil doch so ein Finanzjammer herrscht. Ich bitte die Vertreter derjenigen Gegenden, welche Eisenbahnen und Straßen haben, uns diesmal nicht im Stiche zu lassen.

Stockmar, Baudirektor. Ich bestreite nicht, daß die Bemerkungen der Herrn Hauser und Frutiger einigermaßen begründet sind. Ich will mich über die Frage nicht aussprechen, ob es der Fall sei, Fr. 300,000 für Straßenbauten zu bewilligen. Es ist dies Sache des Herrn Finanzdirektors und des Großen Rathes. Die Direktion der öffentlichen Bauten wird dankbar alle für Subventionirung von Straßenbauten bestimmten Kredite entgegennehmen, welche der Große Rath ihr bewilligen wird. Obwohl wir uns im Monat November befinden, wird die Direktion durchaus nicht in Verlegenheit sein, die ihr bewilligten Summen zu verwenden; nur die Vertheilung derselben würde vielleicht mit einigen Schwierigkeiten verknüpft sein. Damit der Große Rath sich besser orientiren könne, glaube ich, ihm mittheilen zu sollen, wie der Regierungsrath die Vertheilung für das gegenwärtige Jahr vorgenommen hat:

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	7,800
Grimselstraße	„	25,000
Zweilütschinen-Lauterbrunnenstraße (Korrektion des Steinbockstutzes)	„	3,000
Zweilütschinen-Grindelwaldstraße	„	350
Frutigen-Adelbodenstraße	„	10,000
Steffisburg-Südernstraße (Schlierbachstutz)	„	12,000
Diesbach-Lindenstraße	„	5,000
Dietwyl-Rohrbachstraße	„	8,500
Toffen-Thurnen-Riggisbergstraße	„	1,000
Schwarzenburg-Guggisbergstraße	„	9,000
Siselen-Zihlbrücke	„	2,000
Dachsfelden-Bellelaystraße	„	10,000
Saignelégier-Emiboisstraße	„	14,000
Münster-Delsbergstraße	„	1,500
Leissigen-Krattigen-Aeschistraße	„	4,000
Gunten-Merligenstraße	„	9,000
Uebertrag	Fr.	122,150

	Uebertrag	Fr. 122,150
Schangnau-Eggiwylstraße	"	9,000
Graben-Gambachstraße	"	10,000
Hagneck-Insstraße	"	7,500
Thalgrabenstraße	"	5,000
Kriechenwylstraße	"	5,000
Leubringen-Ilfingenstraße	"	2,500
Les Bois-les Breuleuxstraße	"	6,000
La Ferrière-les Breuleuxstraße	"	10,000
Noirmont-Charmauvillersstraße	"	6,250
	Total	Fr. 183,400

Auf diesem Kredit ist bis Ende Oktober die Summe von Fr. 162,500 verausgabt worden.

Michel, Fürsprecher. Ich stimme demjenigen bei, was die verehrten Kollegen Hauser und Frutiger gesagt haben. Ich betrachte es auch als eine Unbilligkeit, daß man diejenigen Gegenden, welchen seiner Zeit, als man große Summen für Eisenbahnen verausgabte, Beiträge an Straßenbauten in Aussicht gestellt wurden, nun, wo der Staat sich allerdings in einer schwierigen Lage befindet, einfach damit abspeist, daß man sagt: wir haben kein Geld. Ich bin auch einverstanden, daß die gegenwärtige Nothlage, in welcher sich anerkanntermaßen ein großer Theil der armen Bevölkerung befindet, außerordentliche Mittel erfordert. In diesem Gefühl und in diesem Sinne habe ich heute mit einigen Kollegen den Anzug gestellt, es möchte der Große Rath einen außerordentlichen Kredit von einer Million bewilligen, um durch Anordnung von Straßenarbeiten oder durch allfällige Vorschüsse an Gemeinden der drohenden Noth der armen Bevölkerung zu steuern, und es möchte bei Anlaß der Konversion der Staatsschulden das aufzunehmende Anleihen um den betreffenden Betrag erhöht werden. Ich habe mir gesagt, bei Anlaß der Behandlung des Budgets können die Regierung und die Kommission unmöglich darüber schlüssig werden, in welcher Weise geholfen werden solle, und es sei besser, man gehe auf dem Wege eines Anzuges vor. Ich glaube, es wäre besser, die Herren Hauser und Frutiger würden sich meinem Anzuge anschließen und heute ihren Antrag zurückziehen. Ich bin überzeugt, daß die Regierung und die Staatswirthschaftskommission die Sache überlegen und, wenn die Finanzlage es erlaubt, helfen werden, die Nothlage der armen Bevölkerung zu berücksichtigen.

Hauser. Da das Jahr 1879 bald sein Ende erreicht hat, so mag der Weg, welchen Herr Michel einschlagen will, besser sein. Ich kann mich daher ihm anschließen und meinen Antrag zurückziehen.

Aellig. Es hat mich auch außerordentlich befremdet, sehen zu müssen, daß die größte Ersparniß, welche man auf dem Budget für 1879 machen will, den Straßenbaukredit betrifft. Es hat mich das um so mehr befremdet, als wir gegenwärtig eine Straße bauen und der Staat in diesem Jahre blos eine Subvention von Fr. 10,000 verabfolgen konnte, während wir dieses Jahr bereits über Fr. 30,000 dafür verausgabt haben. Ich habe darin nicht etwa eine böse Absicht der Regierung erblickt, sondern ich weiß im Gegentheil, daß die Regierung nur ungern die Gemeinde so schwach subventionirte. Es hat mich aber verwundert, daß der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission sagte, man wisse nicht, wo das Geld zu verwenden wäre, wenn der Große Rath heute eine größere Summe bewilligen würde. Ich glaube, Herr Michel sei auch unter dem Eindruck dieses Votums des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission gestanden. Wir haben aber aus dem Vortrage der Baudirektion gehört, daß eine Menge Straßenbauten, für welche ohne Zweifel in diesem Jahre große Ausgaben gemacht worden sind, nur mit schwachen Beiträgen unterstützt wurden. Wenn daher der Große Rath heute eine größere Summe bewilligen würde, so könnte man sie außerordentlich gut verwenden; es ist gegenwärtig noch der Zeitpunkt, wo man Straßenarbeiten besorgen kann. Es liegt kein Schnee, und es scheint, wir werden einen milden Winter bekommen. Auch glaube ich, das Straßentableau sei nicht definitiv festgesetzt. Ich möchte daher den Großen Rath dringend bitten, eine höhere Summe aufzunehmen. Ich will die Gründe, welche angegeben worden sind, nicht wiederholen, aber ich will nur konstatiren, daß z. B. für den Straßenbau bei uns bereits 300 Arbeiter bei dem in Aussicht genommenen Unternehmer angeschrieben sind, welche jeden Augenblick auf Verdienst warten. Wenn man heimkommt und den Bescheid bringt, es gebe keine Arbeit, so besorge ich eine Art Revolte. Beiläufig gesagt, glaubte ich, es werde in dieser Session die Frage der Subventionirung eines Theiles der Frutigen-Adelbodenstraße dem Rathe Großen vorgelegt werden. Dadurch, daß man der Bevölkerung Arbeit gewährt, wird ihre Sittlichkeit geschützt und gewahrt. Von der Billigkeit will ich nicht sprechen. Die Gemeinden unseres Amtsbezirkes sind in der Mehrzahl stets freudig dafür eingestanden, wenn es sich um den Bau von Eisenbahnen oder um andere gemeinnützige Unternehmen handelte. Es ist daher billig, daß man im gegenwärtigen Zeitpunkt das Nöthige anordne, damit Verdienst geschaffen werde dadurch, daß man ein gemeinnütziges Werk in's Leben ruft. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Frutiger, und wenn man nicht auf Fr. 300,000 gehen will, so möchte ich doch wenigstens Fr. 250,000 aufnehmen. Man würde dann immerhin in diesem Jahre eine Ersparniß von Fr. 100,000 machen.

Hauert. Ich erlaube mir auch ein paar Worte in dieser Frage, nicht deshalb, weil ich zu den Amtsbezirken gehöre, welche heute etwas verlangen, weil man ihnen Geduldskollokationen ausgestellt und dieselben stets wieder erneuert hat. Was hier gesagt worden ist, haben wir in unserm Landestheile auch erfahren. Wir haben seiner Zeit auch keine Straße gehabt. Wir haben uns an die Regierung gewendet, und schließlich hat man uns angehört. Ich wünsche, daß das Oberland auch so dotirt werden möchte, wie wir. Wir haben zwar keine Eisenbahnen, aber gute Straßen, und diese haben wir mittelst Staatsbeiträgen erhalten. Der Baudirektor ist allerdings in einer Lage, die zu wünschen übrig läßt: er möchte gern geben, aber es fehlt ihm an Geld. Es ist eine Zeit der Noth. Unsre Gegend läßt sich in dieser Beziehung nicht mit dem Oberlande vergleichen, und dennoch herrscht auch bei uns große Noth. Als ich gestern Abend nach Hause kam, waren mehr als ein halbes Dutzend Personen da, welche Arbeit suchten. Wenn die Leute nicht Arbeit finden, so werden sie schließlich genöthigt, sich auf andere Weise Brod zu verschaffen. Ich möchte daher den Behörden sehr an's Herz legen, wenn möglich dem Oberlande gerecht zu werden. Nur Der kennt die Wohlthat guter Straßen, der solche besitzt, und ich gehöre einem solchen Landestheile an. Ich kenne das Oberland nicht, aber ich weiß, daß der Bau von Straßen dort schwierig ist, und daß es ihm unmöglich ist, dies aus eigenen Mitteln zu thun.

Zyro. In der vorliegenden Frage gehe ich von der Ansicht aus, es sei besser ein Spatz in der Hand, als eine Taube auf dem Dach. Der Antrag des Herrn Michel, mit Rücksicht auf seinen Anzug keinen höhern Beitrag in das Budget aufzunehmen, hat etwas sehr Bestechendes und hat bereits Herrn Hauser veranlaßt, seinen Antrag fallen zu lassen. Ich glaube aber, mit diesem Anzuge werde der Zweck

nicht erreicht. Bevor der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission und vielleicht eine Spezialkommission diesen Antrag geprüft und der Große Rath darüber Beschluß gefaßt hat, ist der Winter vorbei. Es ist daher zweckmäßiger, wenn der Große Rath den Antrag der Herren Frutiger und Hauser annimmt und den Büdgetposten erhöht. Nun habe ich mich gefragt, ob wirklich seit dem 4. März, wo Fr. 350,000 auf dem Büdget gestanden sind, die Situation so geändert habe, daß heute Fr. 160,000 genügen. Ich sehe wirklich gar nicht ein, warum wir deshalb, weil wir infolge der großen Ausgaben für Eisenbahnen in der Enge sind, nun den Straßenbaukredit, der Landestheilen zu gut kommt, welche von den Eisenbahnen wenig Vortheil haben, so bedeutend reduziren sollen. Nach meiner Logik kann ich das nicht begreifen. Ich glaube daher, man solle wenigstens den Antrag des Herrn Frutiger annehmen und Fr. 140,000 mehr in das Büdget aufnehmen. Ich denke, mit diesen Fr. 140,000 werde es gehen wie mit den übrigen Fr. 600,000, und man werde sie auf die gleiche Weise zu tilgen suchen.

Ich weiß, daß man in Aussicht gestellt hat, wenn das Büdget verworfen werde, drehe man einfach den Schlüssel um und mache die Kasse zu. Es sind mir Beispiele bekannt, wo der Staat vertraglich verpflichtet war, zu zahlen, und der betreffende Unternehmer die Arbeiten ausgeführt hatte. Der Staat zahlte nicht, weil er sagte, er habe kein Geld, und wenn der Betreffende nicht Rücksicht getragen hätte, so hätte er den Staat auf dem Civilweg belangen können. So weit wird man es doch nicht kommen lassen wollen, und ich glaube, die Kalamität, in der wir uns befinden, sei nicht so groß, daß man so tief herabsinken müsse. Wenn man sagt, es könne ein höherer Kredit nicht mehr verwendet werden, weil das Jahr 1879 bald zu Ende sei, so ist dies nicht richtig. Die Baudirektion wird diese Fr. 140,000 gut brauchen können, um bereits eingegangene Verbindlichkeiten zu zahlen. Ich glaube also, man solle sich wegen der Finanzmisère nicht zu einem Akte der Ungerechtigkeit hinreißen lassen. Wird der Kredit bewilligt, so kann vielen Leuten Arbeit verschafft werden, die man dann sonst in den Gefangenschaften ernähren muß. Ich will nicht schwarz malen, meine schwache Seite ist vielmehr die, daß ich die Sache oft zu rosig ansehe; wenn wir aber einen strengen Winter bekommen, so wird der Staat vielleicht in die Lage kommen, mehr als Fr. 300,000 auszugeben, um dem Nothstande einigermaßen abzuhelfen. Ich empfehle den Antrag des Herrn Frutiger, Fr. 300,000 aufzunehmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin weit entfernt, dem, was Herr Hauser und andere Vorredner zu Gunsten eines höhern Kredites angeführt haben, entgegenzutreten, sondern ich erkläre, daß ich Wort für Wort mit dem einverstanden bin, was die Herren Hauser und Frutiger gesagt haben, und auch die Regierung ist damit einverstanden. Sie hat diesen Kredit sehr ungern so reduzirt. Sie werden begreifen, daß eine Regierung sich viel wöhler befindet, wenn sie allen Ansprüchen Folge leisten kann. Es ist besser zu regieren, wenn man viel Geld ausgibt, als wenn man dies nicht thut. Allein die Situation war derart, daß die Regierung sich nicht berechtigt fühlte, weiter zu gehen, als sie gegangen ist. Was zu Gunsten der Erhöhung des Kredites gesagt worden ist, ist schön und gut, aber man vergißt, daß die Sache zwei Seiten hat: die eine ist Kredit, die andere Geld. Vom Gelde hat Niemand gesprochen, nur vom Kredit, und wenn heute der Große Rath einen Kredit von Fr. 350,000 bewilligt, so haben wir damit noch kein Geld, und es wird kein Spatenstich mehr gethan, als wenn der Große Rath nichts beschließt. Sie sehen aus der Vorlage, daß ohne Erhöhung dieses Kredites ein Defizit von Fr. 700,000 und mindestens Fr. 600,000 sich ergeben wird, und wo diese Summe genommen werden solle, hat der Große Rath auch noch nicht gesagt. Soll es etwa so geschehen, daß der Finanzdirektor Wechsel unterschreibt oder Kassascheine ausgibt? Dessen bedanke ich mich, und auch die Regierung wird sich bedanken, das zu thun. Also Kredit hin, Kredit her, so lange man nicht Geld hat, und wenn der Große Rath nicht sagt, wie das Geld beschafft werden solle, wird weder dieser Kredit, noch das Defizit bezahlt, und es wird, wenn der Gläubiger kommt, gehen, wie es in der Regel geht: der Kanton wird betrieben werden, wie ein anderer Schuldner auch. Dazu muß es einmal kommen, wenn man nicht Vernunft annehmen will, wo man Vernunft annehmen sollte, in den Behörden und im Volke, wenn man nicht einsieht, daß man so viel in die Kasse legen muß, wie man daraus nimmt, und wenn man die Meinung hat, man stelle eine Regierung und einen Finanzdirektor an, damit sie auf eigene Verantwortlichkeit Geld entlehnen. Das Beispiel der vorigen Regierung ist noch nicht vergessen und wird nicht so bald vergessen sein, und man wird sich nicht so leicht wieder verantwortlich machen. Daher wird der Große Rath in der nächsten Sitzung, wo es sich um die Anleihenskonversion handeln wird, auch dazu kommen, zu beschließen, wo das Geld zu Deckung des Defizits von 1879 genommen, ob das Anleihen um so größer gemacht oder ob Kassascheine zu diesem Zwecke ausgegeben werden sollen. Es wird sich auch darum handeln, ob man für die nächste Zeit den Kredit für die Straßenbauten erhöhen wolle, womit ich materiell ganz einverstanden bin. Es kann also diese Frage nicht so abgerissen behandelt werden, sondern nur im Zusammenhang mit diesen andern Gegenständen, wenn sie wenigstens Erfolg haben soll, und jeder Beschluß des Großen Rathes, den Kredit zu erhöhen, wird so lange ohne Folge sein, bis der Große Rath beschließt, wo das Geld hergenommen werden soll. Das kann man aber nicht nur so vom Zaun reißen, sondern die Frage muß studirt werden, und die betreffenden Verhandlungen sind bekanntlich in Schwebe. Das ist die Situation.

Nun ist nicht gesagt, daß dermal gar nichts gehe. Die Regierung wird annehmen, man wolle auch für 1880 etwas für die Straßen ausgeben und wird daherige Zusicherungen geben. Aber bezahlen kann man nur, wenn der Große Rath über die Art und Weise, wie das Geld beschafft werden soll, schlüssig geworden ist. Es ist fatal, daß die Sache so ist, aber die Fatalität ist nicht von der Regierung und nicht vom Finanzdirektor geschaffen worden. Wenn das Volk die Vorlagen, durch welche die Einnahmen vermehrt werden sollen, verwirft, so soll es auch begreifen, daß die Ausgaben reduzirt werden müssen und daß, wenn man es so forttreibt, man dahin gelangen wird, daß der Staat betrieben wird wie andere Schuldner auch. Es ist ganz gut, wenn man je länger je mehr einsieht, daß die Staatskasse nicht eine unerschöpfliche Quelle ist, und daß man, wenn man dadurch, daß man dieses oder jenes verwirft, der Regierung oder dem Großen Rathe einen „Träf" zu geben meint, man eben Niemanden anders an den Kopf trifft, als sich selbst. Hätte man das Stempelgesetz, gegen welches man von gewisser Seite Opposition gemacht hat, um der mißbeliebigen Regierung einen Hieb zu versetzen, angenommen, so hätten wir Geld genug. Mit den Einnahmen des Stempelgesetzes hätten wir im Jahr 1880 kein Defizit mehr, sondern das Gleichgewicht wäre hergestellt, und man könnte sogar eine schöne Summe für Straßenbauten und andere nothwendige Ausgaben verwenden, welche jetzt vermieden werden müssen. Ich bin genöthigt, so zu sprechen. Ich begreife zwar, daß diese Sprache nicht angenehm zu den Ohren tönen wird, aber das ist die Situation, das ist die

Wahrheit, und ich verhehle sie nicht, so unpopulär sie sein mag.

Es nützt also heute nichts, einen Kredit zu beschließen, für den kein Geld da ist, sondern man soll warten, bis man die ganze Frage im Zusammenhang besprechen wird, wo das Geld zur Deckung des Defizites und allenfalls auch für Straßenbauten genommen werden soll. Man soll daher die Sache nicht einseitig auffassen und sich einen Augenblick gedulden.

Zyro. Nur eine kurze Replik auf das Votum des Herrn Finanzdirektors. Man sollte glauben, wenn der Große Rath Fr. 140,000 für das Straßenwesen mehr auszugeben beschließt, so sei zwar der Kredit da, aber das Geld nicht. Ich denke aber, diese Fr. 140,000 werden auf die gleiche Weise beschafft werden, wie die andern Fr. 6 oder 700,000, welche Sie bereits beschlossen haben, auszugeben, ohne zu wissen, wie sie bezahlt werden sollen. Ich glaube, wir seien auf dem besten Wege, aus diesen Finanznöthen herauszukommen. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, man habe der Regierung durch die Verwerfung des Stempelgesetzes von gewisser Seite einen „Träf" geben wollen. Ich glaube, das sei kein Träf gewesen, und wenn das Volk das Wirthschafts- und das Erbschaftssteuergesetz, von welchen namentlich das erstere erheblich mehr einbringt, als projektirt worden war, angenommen und dagegen das Stempelgesetz und das Büdget verworfen hat, so soll die Regierung darin kein Mißtrauensvotum erblicken. Bei diesem Anlasse will ich eine Berichtigung anbringen. Man hat vor einigen Tagen darauf angespielt, ich habe gesagt, die Schützen haben das Stempelgesetz verworfen. Dies ist unrichtig. Ich habe blos erklärt, sowohl das vierjährige Büdget als das Stempelgesetz seien mit einer kleinen Mehrheit von 2000 Stimmen verworfen worden, und wenn man den Billigkeitsansprüchen mehr Rechnung getragen hätte, welche von dieser oder jener Richtung gemacht wurden, so hätte man vielleicht diese 2000 Stimmen mehr bald gehabt.

Was die Beschaffung der Mittel betrifft, so befinden wir uns auf gutem Wege. Bereits sind zwei Gesetze, welche mehr Einnahmen bringen, vom Volke angenommen, und es steht zu erwarten, daß das Volk das neue Stempelgesetz annehmen wird. Ferner kann vielleicht ein günstiges Anleihen abgeschlossen werden, bei welchem erhebliche Ersparnisse am Zins gemacht werden können. Sodann wird die Regierung und die Staatswirthschaftskommission nicht in Verlegenheit sein, unser Steuergesetz zu revidiren und zwar in der Weise, daß die direkten Steuern mehr abwerfen. Was die indirekten Steuern betrifft, so wird nicht mehr erreicht werden können als bisher; denn die Schraube ist angezogen. Dagegen braucht es, um eine erhebliche Mehreinnahme der direkten Steuern zu erzielen, nur eine mäßige Progression der direkten Steuern und eine Heranziehung desjenigen Kapitals, das bis jetzt nicht erreicht worden ist, sei es durch obligatorische Inventarisirung oder auf anderm Wege. Ich glaube daher, die Lage sei nicht so düster, und ich möchte Ihnen nochmals den Antrag des Herrn Frutiger zur Annahme empfehlen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich von einem „Träf" gesprochen habe, den man der Regierung geben wollte, so wollte ich keine Anspielung auf Herrn Zyro machen. Man weiß, woher die Opposition gekommen ist. Es wurde ja in gedruckten Plakaten ausdrücklich gesagt, man verwerfe die Vorlagen der Regierung zu leid. Das ist nicht in Thun geschehen und nicht von Herrn Zyro ausgegangen, aber geschehen ist es. Ich habe das nur als Beispiel angeführt, um zu zeigen, wie man in gewissen Gruppen der Bevölkerung zu Werke geht. Wenn Herr Zyro sagt, ein neues Steuergesetz werde die Einnahmen erheblich vermehren, so darf man nicht vergessen, daß ein solches Gesetz auch eine Steuererleichterung für gewisse Klassen aufstellen muß, so daß das finanzielle Resultat eines solchen Gesetzes nicht so sicher vorausgesehen werden kann. Was die vorliegende Frage betrifft, so wiederhole ich, daß es keinen Zweck hat, den Kredit zu erhöhen, sondern daß das Ziel besser erreicht wird, wenn man noch einen Augenblick zuwartet und die ganze Frage im Zusammenhange gründlich erörtert. Man wird dann vielleicht nicht nur beschließen, Fr. 150,000 mehr aufzunehmen, sondern gleichzeitig auch untersuchen, ob nicht die Auslagen, welche wir gegenwärtig für den Straßenunterhalt haben, bedeutend reduzirt werden können, ohne daß der Straßenunterhalt darunter leidet. Ich bin überzeugt, daß da eine schöne Summe erspart werden kann. Ich glaube also, es wäre besser, heute von diesen Anträgen zu abstrahiren, und ich hätte im Interesse der Sache gewünscht, daß die Herren dieselben zurückgezogen hätten.

Abstimmung.

Für Fr. 184,000 nach dem Antrage der Regierung
Große Mehrheit.

XI. Eisenbahnwesen.

XII. Finanzwesen.

XIII. Vermessungen und Entsumpfungen.

XIV. Forstwesen.

XV. Staatswaldungen.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XVI. Domänen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird bei D, 4, Kaufs- und Verpachtungskosten, eine Erhöhung von Fr. 4000 auf Fr. 8000 beantragt, und zwar aus folgenden Gründen: Für das Jahr 1878 hat der Große Rath einen Nachkredit von Fr. 4000 bewilligt, der aber nicht ausgegeben wurde, weil die betreffende Rechnung zu spät einlangte. Nun muß aber diese Summe gleichwohl ausgegeben werden, und deshalb wird beantragt, den Kredit dieses Jahres entsprechend zu erhöhen.

Genehmigt.

XVII. Eisenbahnkapital.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im vierjährigen Voranschlag wird eine Summe von Fr. 50,000 als Ertrag der Bern-Luzernbahn vorgesehen. Es wird beantragt, diesen Posten zu streichen, zwar nicht deswegen, weil nichts eingehen wird; denn es wird annähernd diese Summe ein-

gehen. Man hat aber entdeckt, daß der Oberbau- und Reservefond, der durch das Dekret über die Verwendung des Anleihens für die Bern-Luzernbahn creirt wurde, über Gebühr in Anspruch genommen worden ist, so daß ein Defizit von circa Fr. 50,000 darauf gemacht worden ist. Es wird daher der Ertrag der Bern-Luzernbahn dafür verwendet werden müssen, dieses Loch zu verstopfen, und es kann somit nichts in die laufende Verwaltung fließen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, die Fr. 50,000 hier zu streichen. Im Dekret vom 13. April 1877 heißt es: „Es wird ein Oberbauerneuerungsfond gebildet, bestehend aus den Fr. 300,000, zunächst zur Erneuerung des Oberbaues auf der Linie Gümligen-Langnau und aus einer jährlichen dem Reinertrage der Bahn zu entnehmenden Einlage von Fr. 76,000." Ferner wird bestimmt, daß ein Reservefond zur Verzinsung des Anleihens, soweit der Reinertrag der Bahn dazu nicht ausreiche, gebildet werden solle. Dieser Reservefond hat sich bereits in ein Defizit verwandelt. Ich will auf die Gründe nicht eintreten, aber es wird gut sein, wenn die Regierung dem Großen Rathe bald Mittheilung macht, wie sie in Zukunft diesen Reservefond zu behandeln wünscht. Es wird vielleicht am einfachsten sein, ihn ganz zu streichen.

Genehmigt.

XVIII. Eisenbahnanleihen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im verworfenen Budget erschien unter XVIII A, 2, Bedingte Rückzahlung, ein Ansatz von Fr. 79,500, der sich aus Fr. 50,000 Ertrag der Bern-Luzernbahn und Fr. 29,500 vermuthlichem Ueberschuß der Ohmgeldeinnahmen zusammensetzte. Nun haben wir bereits über die Fr. 50,000 verfügt, und vom Ohmgeldüberschuß wird man auch nichts verwenden können, da derselbe in Zukunft in die laufende Verwaltung fallen soll. Zudem fällt auch die außerordentliche Amortisation weg, da man bei der gegenwärtigen Finanzlage daran nicht mehr denken kann. Es wird daher beantragt, diesen Posten zu streichen.

Genehmigt.

XIX. Hypothekarkasse.

XX. Kantonalbank.

XXI. Staatskasse.

XXII. Bußen und Konfiskationen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In Abweichung von der gedruckten Vorlage muß ich den persönlichen Antrag — die Sache konnte in der Regierung noch nicht zur Sprache kommen — stellen, den Ansatz von Fr. 38,000 auf Fr. 30,000 herabzusetzen. Es sind bedeutend weniger Jagdpatente gelöst worden, als in frühern Jahren, und es wird daher die Summe von Fr. 38,000 nicht erreicht werden können.

Genehmigt.

XXIV. Salzhandlung.

XXV. Stempelgebühren.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistrirungsgebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will hier nur mittheilen, daß der neue Tarif in der That diejenigen Wirkungen gehabt hat, die man davon erwartete, nämlich, kurz gesagt, die, daß der bereits im vierjährigen Budget angenommene Ansatz erreicht worden ist, und in Folge dessen der Staat auf den Amts- und Gerichtsschreibereien keinen Schaden mehr haben wird, sondern sich für seine Auslagen aus den Gebühren wird decken können.

Genehmigt.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe.

Genehmigt.

XXVIII. Wirthschaftspatent- und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird hier vorgeschlagen, den Ansatz von Fr. 500,000 auf Fr. 775,000 zu erhöhen, indem in Folge des Inkrafttretens des neuen Wirthschaftsgesetzes ziemlich genau diese Summe eingehen wird. Für das Jahr 1880 wird sich dann diese Mehreinnahme noch um Fr. 250,000 vermehren, weil dann das Wirthschaftsgesetz für das ganze Jahr in Kraft sein wird.

Genehmigt.

XXIX. Ohmgeld.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird vorgeschlagen, den Ansatz für das Ohmgeld gegenüber dem vierjährigen Budget unverändert zu lassen. Es kann aber durchaus nicht garantirt werden, daß diese Summe wirklich eingehen wird, sondern man hat vielmehr die Besorgniß, daß der Ertrag erheblich geringer sein werde. Derselbe hat in den drei ersten Vierteljahren nicht einmal eine Million ergeben, und es müßte also das letzte Vierteljahr besonders günstig sein, um diese Summe zu erreichen. Dies ist aber aus verschiedenen Gründen unwahrscheinlich. Vor Allem hat bekanntlich der Herbst dieses Jahres eine sehr geringe Weinernte geliefert, namentlich im Waadtland, und es wird daher von dort bedeutend weniger Wein eingeführt werden. Auch ist überhaupt die gegenwärtige Zeitlage nicht geeignet, auf einen bedeutend größeren Konsum von geistigen Getränken hinzuwirken. Die einzige Aussicht, die man jetzt hat, ist die, daß recht viel ungarischer Wein eingeführt werde; denn wenn derselbe dann auch später ausgeschüttet werden sollte, so gibt man doch das Ohmgeld dafür nicht wieder zurück.

Es ist aber noch ein anderer Grund, warum ein besonders großer Ertrag des Ohmgeldes unwahrscheinlich ist. Ich meine das große Etablissement für Sprifabrikation in Angenstein, das unsere Ohmgeldeinnahmen kolossal schädigt. Dieses Etablissement ist ganz absichtlich auf bernisches Territorium gestellt worden, um das bernische Ohmgeld zu umgehen, und liefert unglaublich große Quantitäten für den Konsum im Kanton Bern. Man hat z. B. berechnet, daß, wenn der im Jahr 1878 in diesem Etablissement fabrizirte Branntwein, wie früher, von außen in den Kanton eingeführt worden wäre, unser Ohmgeld in diesem Jahre Fr. 185,000 mehr abgeworfen hätte, und im laufenden Jahr wird der Verlust nach ziemlich größer sein. Ich mache auf diesen Umstand aufmerksam, indem die Finanzdirektion sich veranlaßt sehen wird, eine Novelle zu unserem Branntweingesetz vorzuschlagen, wodurch die unglückliche Bestimmung desselben, daß die größeren Brennereien nur eine Gebühr bis zu Fr. 5000 zu bezahlen haben, aufgehoben oder modifizirt werden soll in dem Sinne, daß derartige ganz große Brennereien nicht nach einer fixen Summe besteuert werden, sondern nach einer fixen Gebühr pro Maß oder Liter des von ihnen fabrizirten Quantums. Nur so wird zu verhindern sein, daß man uns das Ohmgeld halb eskamotirt, bevor wir es gänzlich verlieren. Denn dieser Verlust würde für die zehn Jahre, während deren wir das Ohmgeld noch haben, mehrere Millionen betragen, und so hat man doch die Sache nicht verstanden.

Rubrik XXIX wird genehmigt.

Die Rubriken XXX—XXXIV: Militärsteuer; Direkte Steuern im alten Kanton; Direkte Steuern im Jura; Unvorhergesehenes; Bundesfitzleistungen, werden unverändert genehmigt.

XXXV. Deckung der Defizite.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Laut dem gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Finanzgesetz ist der jetzigen Finanzperiode die Pflicht überbunden, die in der vorhergehenden Periode entstandenen Defizite zu decken. Diese betragen bekanntlich nahezu vier Millionen, oder nach Abzug des Ohmgelderfatzfonds drei Millionen, was auf alle vier Jahre vertheilt je Fr. 771,000 ausmacht. Der erwähnten Gesetzesbestimmung nachlebend, hat der Große Rath im vierjährigen Budget für jedes Jahr den vierten Theil der Defizite aufgenommen. Das vierjährige Budget ist nun aber verworfen worden, und wir sind gegenwärtig in der Lage, bekennen zu müssen, daß es uns trotz der gesetzlichen Bestimmung einfach nicht möglich ist, die Deckung der Defizite in dieser Weise vorzunehmen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Summe von Fr. 771,000 zu streichen. Man kann dies um so eher, als auf andere Weise vorgesorgt werden soll, die Defizite der letzten Periode, zwar in längerer Frist, zu reguliren. In dem vom Großen Rathe angenommenen Gesetz über Vereinfachung des Staatshaushalts ist nämlich bestimmt worden, daß die drei Millionen Defizite alljährlich mit 4 % amortisirt werden sollen, so daß sie also in 25 Jahren zurückbezahlt wären. Es ist nun zu erwarten, daß diese Vorschrift vom Volke genehmigt werde, und in diesem Fall wird dann, in Abänderung des Finanzgesetzes, die Deckung der Defizite gesetzlich neu regulirt, und werden wir von der hier dafür angesetzten Summe entbunden sein.

Rubrik XXXV wird genehmigt.

In der hierauf folgenden

Gesammtabstimmung

wird das Budget für 1879, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, mit Mehrheit genehmigt.

Betriebsrechnung der Eisenbahnlinie Bern-Luzern für das Jahr 1878.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In Betreff der Rechnung selbst habe ich dem verlesenen Vortrage nichts beizufügen. Ich will nur mit Rücksicht auf das, was der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bei der Berathung des Budgets über die Eisenbahnen gesagt hat, noch folgende Bemerkung machen. Das Dekret vom 13. April 1877 schreibt vor: „Art. 4. Es wird ein Oberbau-Erneuerungsfond gebildet, bestehend aus den Fr. 300,000, zunächst zur Erneuerung des Oberbaues auf der Linie Gümligen-Langnau und aus einer jährlichen, dem Reinertrage der Bahn zu entnehmenden Einlage von Fr. 76,000. Ueber die jährliche Verwendung dieses Fonds entscheidet der Regierungsrath auf den Antrag des Verwaltungsausschusses. Art. 5. In den Reservefond wird ferner eingelegt der Erlös der zu verkaufenden Bahnabschnitte, welche auf Fr. 250,000 gewerthet sind, und ebenso werden diesem Fond die zu Vollendungsbauten reservirten Fr. 200,000 bis zu ihrer Verwendung beigegeben."

Von dem durch dieses Dekret geschaffenen Oberbauerneuerungs- und Reservefond, ist, wie bereits vorhin bemerkt wurde, nicht nur nichts vorhanden, sondern es hat sogar die Staatskasse ein Defizit desselben decken müssen. Die Regierung

hat nun beschlossen, dem Großen Rath die Revision des Dekrets zu beantragen, und wird ihm darüber Vorschläge machen. Nach der Auffassung der Regierung hat nämlich der genannte Fond keinen Zweck, als die Verwaltungsmaschinerie bedeutend zu kompliziren. Das Einfachste ist, daß alle nöthigen Arbeiten für Erneuerung u. s. w. aus dem Ertrag der Bern-Luzernbahn bestritten werden, und daß, was noch überschießt, in die Staatskasse fällt. Ich empfehle die Rechnung zur Genehmigung.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt ebenfalls die Genehmigung der Rechnung. Der Reinertrag von Fr. 46,000 für das Jahr 1878 (gegenüber Fr. 52,000 im Jahr 1877) wird, wie bereits gesagt worden ist, einstweilen in den sogenannten Reservefond fließen, resp. dessen Defizit decken.

Die Rechnung wird ohne Diskussion genehmigt.

Verkauf eines Theils der Pfrunddomäne Boltigen.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen, die zur Pfrunddomäne Boltigen gehörende Wydenmatte um Fr. 7250 an Samuel Imobersteg, Wirth daselbst, zu verkaufen.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die sogenannte Wydenmatte, ein Bestandtheil der Pfrunddomäne Boltigen, ist, als für die Domäne entbehrlich, an eine Steigerung gebracht worden. Sie besteht aus vier Jucharten Mattland, wovon die größere Hälfte moosiges Land ist. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 4650 und das höchste Angebot Fr. 6150. In der seither eröffneten Konkurrenz hingegen hat das höchste und letzte Angebot Fr. 7250 betragen. Damit wird aus dem Grundstück ein wenigstens doppelt so hoher Ertrag erzielt, als der bisherige Zins war. Ich empfehle den beantragten Verkauf zur Genehmigung.

Steiner, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nicht den förmlichen Auftrag übernommen, Namens der Staatswirthschaftskommission zu rapportiren; hingegen weiß ich, daß die anwesenden Mitglieder der Staatswirthschaftskommission die Akten gelesen haben. Der Fall ist so einfach und stellt sich so vortheilhaft dar, daß der Verkauf ohne Bedenken zur Genehmigung empfohlen werden kann.

Der Verkauf wird genehmigt.

Interpellation

von Herrn Großrath Scherz, betreffend die Angelegenheit der Frutigen-Adelbodenstraße.

Präsident. Das Reglement gestattet, in dringenden Fällen Interpellationen auch mündlich anzubringen. Da ich nun habe finden müssen, daß die Interpellation des Herrn Scherz wirklich ziemlich dringend sei, so ertheile ich ihm das Wort.

Scherz. Ich bin genöthigt, eine Interpellation zu stellen in Betreff einer Angelegenheit, welche die Behörden schon manches Jahrzehnt beschäftigt, nämlich der Straße von Frutigen nach Adelboden. Sie wissen aus früheren Diskussionen, um was es sich handelt. Die Frage ist wegen Verschiedenheit der Ansichten über das zu wählende Trace lange von Pontius zu Pilatus gewiesen worden, bis endlich Regierung und Spezialkommission darüber einig geworden sind, erstens daß schon jetzt die Sonnseitenlinie als die richtig acceptirt, zweitens daß grundsätzlich ein Staatsbeitrag zugesichert, und drittens daß die ausführenden Gemeinden bevollmächtigt werden, auf der fünften Sektion, von Frutigen bis Ackerli, sofort mit den Arbeiten zu beginnen. Zu meiner großen Verwunderung ist aber das Geschäft in dieser Session noch nicht vorgekommen, trotzdem dies dringend nothwendig wäre. Es haben einige Vorredner anläßlich des Baubudgets bereits bemerkt, daß jetzt noch gute Jahreszeit zum Arbeiten, und daß es dringend nothwendig wäre, den vielen nothleidenden Leuten Beschäftigung zu geben. Wann die nächste Sitzung sein wird, ob in drei oder vier Wochen, oder noch später, wissen wir nicht, und man kann daher die Sache nicht bis dorthin verschieben, weil die Leute so bald als möglich wissen müssen, woran sie sind. Es handelt sich nicht darum, etwas am Büdget zu ändern, sondern nur, den Bau grundsätzlich zu beschließen, damit die Arbeiten begonnen werden können. Der Herr Präsident hat erklärt, daß die vorliegenden Geschäfte es nöthig machen, morgen noch Sitzung zu halten, und ich glaube daher, es könnte die Sache morgen erledigt werden. Mein Antrag geht also dahin, die Regierung möchte eingeladen werden, über den Grund der Nichtvorlage dieses Geschäfts Bericht zu geben, und wenn keine Gründe gegen die Vorlegung vorhanden sind, die Sache noch in dieser Sitzung, das heißt morgen vorzulegen.

Präsident. Nach dem Reglement kann von einem eigentlichen Antrag nicht die Rede sein, sondern nur von einer Anfrage. Der Herr Baudirektor hat mir mitgetheilt, daß er bereit sei, dem Herrn Scherz sofort Auskunft zu geben. Begnügt sich dann Herr Scherz nicht damit, so muß er auf dem Wege des Anzuges oder der Mahnung weitere Anträge bringen.

Stockmar, Regierungsrath. Ich kann Herrn Scherz sofort Auskunft geben über die Gründe, welche den Regierungsrath veranlaßt haben, diese Angelegenheit heute dem Großen Rathe nicht vorzulegen. Wäre die Session, wie man erwartet hatte, erst am Ende der Woche geschlossen worden, so hätte die Regierung Zeit gehabt, Ihnen ihre Anträge in dieser Session vorzulegen, allein es war absolut unmöglich, dies bis heute zu thun. Diese Angelegenheit zerfällt in zwei Theile, in die Tracefrage und in die Subventionsfrage. Das Trace ist endgültig festgestellt, und man hat sich entschlossen, die Straße auf der linken Thalseite zu erstellen. In Bezug auf die Subvention hat man zwei Fragen zu prüfen, diejenige der Gesammtsubvention und diejenige der Subvention für die in erster Linie zu erstellende Strecke. Die Frage der Gesammtsubvention kann erst nach der Sanktion der definitiven Pläne behandelt werden. Die Regierung beabsichtigt, dem Großen Rathe die Gewährung einer Subvention an die Sektion Frutigen-Ackerli vorzuschlagen. Allein die definitiven Pläne dieser Sektion sind erst letzten Donnerstag eingelangt. Der Oberingenieur hat sie geprüft und sie der Baudirektion zur Genehmigung empfohlen, welche Samstag ihren Vortrag darüber einreichte. Am nämlichen Tage hat die Regierung die An-

gelegenheit behandelt und sie an den Großen Rath gewiesen. Da der Antrag der Spezialkommission mit demjenigen des Regierungsrathes nicht vollkommen übereinstimmt, hat letzterer die Frage heute nochmals behandelt, und da sie noch der Staatswirthschaftskommission vorgelegt werden muß, so kann sie in der gegenwärtigen Session nicht mehr behandelt werden, falls diese heute geschlossen wird. Dauert dagegen die Session morgen noch fort, so wird es möglich sein, diesen Gegenstand zu behandeln, sofern die Staatswirthschaftskommission sich heute noch damit beschäftigt. Es scheint mir, es wäre eine Ueberstürzung, wenn man über diese wichtige Angelegenheit beschließen würde, ohne daß die Staatswirthschaftskommission sie vorberathen hätte.

Präsident. Damit ist die Interpellation erledigt, wobei es indessen, wie bereits bemerkt, dem Herrn Scherz freisteht, auf dem Wege des Anzuges seinem Begehren weitere Folge zu geben. Ich will nun die Versammlung anfragen, ob sie heute die noch übrigen Traktanden erledigen will, oder ob sie es vorzieht, morgen noch Sitzung zu halten. Es liegen noch vor: Beschwerde der Kirchgemeinde Münster. Diese wird wahrscheinlich zu einiger Diskussion Anlaß geben, weil Regierung und Bittschriftenkommission nicht einig gehen. Gesuch der Einwohner von Roselet. Dieses wird kurz abgethan werden können. Beendigung der Berathung des Entwurfs über das Strafverfahren. Dies wird ebenfalls nicht viel Zeit in Anspruch nehmen. Dann liegen aber noch vier Anzüge vor, und neu ist eingelangt ein Vortrag der Direktion des Innern über das Impfwesen. Der Herr Direktor des Innern wünscht, daß dieser Gegenstand noch erledigt werde, und bemerkt dabei, daß er nicht zu einer längern Diskussion Veranlassung geben werde. Endlich würde vermuthlich noch die Frutigen-Adelbodenstraße auf die Traktanden kommen. Ich glaube, weil heute Markttag ist, so könnte man heute schließen und morgen fortfahren.

Es wird beantragt, jetzt abzubrechen.

Karrer. Ich möchte noch eine halbe Stunde fortfahren und dann morgen noch Sitzung halten, namentlich mit Rücksicht auf die Frutigen-Adelbodenstraße. Diese Angelegenheit ist vollständig spruchreif. Der Antrag, den die Regierung bringen wird, weicht nur wenig von dem der Spezialkommission ab und geht dahin, es sei grundsätzlich zu erkennen, daß die Straße auf dem linken Ufer der Engstligen oder auf der Sonnseite zu erstellen sei, daß über diejenigen Stücke, für welche die Vorarbeiten noch nicht vollständig sind, kein Beschluß zu fassen, wohl aber für die Abtheilung Frutigen-Ackerli, die auf Fr. 53,000 devisirt ist, ein Staatsbeitrag von Fr. 30,000 zu erkennen sei. Ich habe so eben dem ausführenden Ingenieur schriftlich von der Sachlage Kenntniß gegeben und ihm die Ansicht ausgesprochen, man könne da oben ganz ruhig mit den Arbeiten anfangen, indem kein Zweifel sei, daß der Große Rath nichts Anderes beschließen werde. Es herrscht in Frutigen die gleiche Arbeitsnoth, wie sie heute geschildert worden ist, und es sind gegenwärtig bereits über 200 Personen angeschrieben, die gerne an der Straße arbeiten möchten. Nun handelt es sich nicht darum, vom Staate Geld zu bekommen, um anfangen zu können, sondern die Bevölkerung von Frutigen, die einen Beitrag von Fr. 70,000 an die Straße erkannt hat, will einstweilen die Arbeiten auf ihre Rechnung anfangen, und gewärtigen, wie weit die Finanzen dem Staate erlauben, ihr mit einem Beitrag unter die Arme zu greifen. Aber damit sie die Arbeiten beginnen kann, muß das Trace der Straße im Allgemeinen und die Ausführung der vollständig vorbereiteten Sektion Frutigen-Ackerli mit einem Staatsbeitrag von ungefähr $^3/_5$ der Kosten erkannt sein. Aus diesem Grunde möchte ich morgen noch Sitzung halten.

v. Sinner, Eduard. Ich bestätige, was der Herr Baudirektor gesagt hat, daß nämlich die Staatswirthschaftskommission noch gar nicht Gelegenheit gehabt hat, sich mit den Akten über die Frutigen-Adelbodenstraße vertraut zu machen. Nun wird der Große Rath bei aller Sympathie für das Geschäft verlangen, daß dasselbe nach dem Reglement behandelt werde. Wenn die Sache so dringlich ist, so wäre es zu wünschen gewesen, daß die Herren Scherz und Karrer ihre Anträge schon gestern oder zu Ende der vorigen Woche gestellt hätten; aber jetzt ist die Aktenlage derart, daß man den Großen Rath in dieser Angelegenheit nicht, ich möchte fast sagen, überrumpeln sollte. Sowohl die Regierung, als die Staatswirthschaftskommission haben nach dem Reglement das Recht und die Pflicht, die Angelegenheit genau zu prüfen. Wenn die Regierung morgen einen Antrag bringt, und dieser alsdann der Staatswirthschaftskommission überwiesen wird, so bin ich ganz einverstanden, daß die Angelegenheit noch erledigt werde, sei es in einer Nachmittagssitzung, sei es Tags darauf; aber das muß man verlangen, daß die Sache, wie alle andern, nach dem Reglement behandelt werde.

Karrer. Ich möchte mich dagegen verwahren, als ob ich verlangte, daß die Sache anders als nach dem Reglement behandelt werde. Mein Wunsch geht nur dahin, daß man morgen oder übermorgen noch Sitzung halte, um die Angelegenheit reglementarisch zu erledigen. Die Pläne sind erst letzten Donnerstag eingelangt, Freitags hat die Spezialkommission darüber berathen, und Samstags sind sie an den Regierungsrath gegangen. Da aber die Sache nicht neu ist, so haben die meisten Mitglieder der vorberathenden Behörden bereits volle Kenntniß davon, und namentlich die Mitglieder des Regierungsrathes haben sich eine bestimmte Meinung darüber gebildet, nämlich diejenige, die ich vorhin erörtert habe. Ich wiederhole, daß es sich nur darum handelt, den Leuten da oben, die bereit sind, aus eigenen Mitteln anzufangen, einen bestimmten Bescheid zu geben, und möchte den andern Landesgegenden den Wunsch aussprechen, der am Berner Münster geschrieben steht: „Mach's na!"

Scherz. Herr v. Sinner sagt, ich hätte die Sache schon vorige Woche vorbringen sollen. Ich erwidere ihm, daß man uns gestern sagte, das Geschäft komme heute vor, und daß also erst heute der Anlaß war, die Interpellation zu stellen.

Scheurer, Regierungspräsident. Ich möchte wünschen, daß, wenn man heute beschließt, morgen noch Sitzung zu halten, man auch ganz bestimmt verlange, daß die Behörden morgen über dieses Geschäft eine Vorlage bringen. Der Regierungsrath kann, wenn es sein muß, morgen um sieben Uhr Sitzung halten; nachher kann die Staatswirthschaftskommission die Sache behandeln, und so wird man das Geschäft, das schon so lange bei allen möglichen Behörden pendent ist, endlich abthun können. Ich möchte nur verhindern, daß man dieser Angelegenheit wegen noch mehrere Sitzungen halte, oder wenigstens darauf aufmerksam machen, daß es in den Augen des Volkes bei der gegenwärtigen Sparsamkeitstendenz doch nicht gerechtfertigt ist, eines einzigen solchen Geschäftes wegen mehrere Tage lang Sitzung zu halten. Jeder Tag kostet Geld, und es kommt bald der Tag, wo man den Herren zwei Sitzungsgelder ausrichten müßte, statt eines.

Scherz. Ich stelle den bestimmten Antrag, daß das Geschäft morgen auf die Traktanden gesetzt werde.

Präsident. Ich kann diesen Antrag nicht in Abstimmung bringen. Nach dem Reglement muß dafür ein Anzug gestellt werden, der 24 Stunden lang auf dem Kanzleitisch liegen muß.

Stockmar, Regierungsrath. Ich kann Herrn Scherz die Zusicherung geben, daß die Regierung die Angelegenheit morgen vorlegen wird.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für heute abzubrechen und morgen noch Sitzung zu halten 76 Stimmen.
Heute zu schließen . . . . . 15 „

Präsident. Ich werde nun die Angelegenheit der Frutigen-Adelbodenstraße von mir aus auf die Traktandenliste von morgen setzen. Damit wir aber morgen um so sicherer fertig werden, möchte ich proponiren, heute noch das Gesetz über das Strafverfahren und den Anzug Hofer zu erledigen. Wir werden morgen immer noch genug Traktanden haben.

Bühlmann. Ich beantrage, jetzt abzubrechen. Die beiden genannten Traktanden werden eine ziemliche Diskussion veranlassen, und namentlich die Frage der Polizeistunde wird zu reden geben. Es sind schon viele Mitglieder fort, und ich möchte nicht, daß es wieder ginge, wie das letzte Mal, wo ein Beschluß der Mehrheit von einer Minderheit wieder über den Haufen geworfen wurde.

Abstimmung.

Für sofortiges Abbrechen . . . . 65 Stimmen.
Dagegen . . . . . 30 „

Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Der Anzug des Herrn Großrath Wyttenbach wurde auf Seite 341 hievor in folgender, dem Großrathsprotokoll entnommener Redaktion mitgetheilt:

„es möchte bei Anlaß der Revisionsfrage auch untersucht werden" ꝛc.

Herr Wyttenbach wünscht nun, es sei im Tagblatt zu erklären, der Eingang seines Anzuges laute im Original nicht, wie oben angegeben, sondern:

„es möchte mit der Verfassungsrevisionsfrage auch die Frage untersucht werden" ꝛc.

Die Redaktion.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 12. November 1879.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufruf sind 138 Mitglieder anwesend; abwesend sind 113, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bangerter in Langenthal, Bodenheimer, Boivin, Brunner, Bucher, Bühlmann, Burger, Fattet, Friedli, Gouvernon, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gygax in Seeberg, Gygax in Bleienbach, Hennemann, Indermühle, Kilchenmann, Kohli, Kummer in Bern, Lanz in Wiedlisbach, Lenz, Möschler, Prêtre in Sonvillier, Reber in Niederbipp, Rem, Renfer, Rosselet, Röthlisberger, Schaad, Schären, Schwab, Wegmüller, Wieniger, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Althaus, Aufranc, Balsiger, Bangerter in Lyß, Bessire, Blösch, Boß, Botteron, Brand in Ursenbach, Brand in Bielbringen, Bütigkofer, Carraz, Chappuis, Charpié, Clémençon, Déboeuf, v. Erlach, Etter, Feune, Fleury, Flück, Gerber in Steffisburg, Gfeller, Girardin, Grieb, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gygax in Ochlenberg, Haldi, Hiltbrunner, Hofer in Diesbach, Hofmann, Hornstein, Immer in Meiringen, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Klaye, Klopfstein, Koller, Kummer in Utzenstorf, Ledermann, Lehmann in Biel, Mägli, Marchand, Marti, Maurer, Monin, Nägeli, Nußbaum in Rünkhofen, Oberli, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Racle, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Rolli, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Burgdorf, Schori, Seßler, Steullet, Thönen in Reutigen, Tschannen in Murzelen, Walther in Krauchthal, Willi, Winzenried, Witz, Zaugg, Zehnder, Zingg, Zumsteg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Beschwerde der reformirten Kirchgemeinde von Münster

gegen einen Entscheid des Regierungsrathes betreffend die Beiträge der Einwohnergemeinde Münster an die kirchlichen Ausgaben.

Der Regierungsrath schließt auf einfache Abweisung der Beschwerde.

Die Bittschriftenkommission dagegen beantragt folgende motivirte Tagesordnung:

Der Große Rath, in Erwägung:

1. Daß der Regierungsrath in seinem Entscheide die Einwohnergemeinde Münster bei dem in ihren Rechtsschriften enthaltenen Anerbieten behaftet und die betheiligten Gemeinden angewiesen hat, gemäß Art. 3 des Dekrets vom 2. Dezember 1876 einen Vertrag über die Ausscheidung des Kirchgemeindevermögens und über die von den Einwohnergemeinden an die Kirchgemeinde zu leistenden Beiträge abzuschließen und denselben der regierungsräthlichen Genehmigung zu unterbreiten;

2. daß die Frage, welche Fonds und Zuschüsse mit spezieller kirchlicher Zweckbestimmung die Einwohnergemeinde Münster der dortigen Kirchgemeinde herauszugeben hat, durch diesen Vertrag zu regeln und eventuell, d. h. wenn sich die Betheiligten nicht verständigen können, durch die kompetenten Behörden zu entscheiden sein wird,

beschließt:

1. Ueber die Beschwerde der Kirchgemeinde Münster wird zur Tagesordnung geschritten.

2. Den beglaubten Rechten und Ansprüchen der Kirchgemeinde Münster sowohl, als der Einwohnergemeinde Münster soll jedoch durch diesen Entscheid, sowie durch den des Regierungsrathes vom 7. Juli 1877 in keiner Weise vorgegriffen sein.

Näz, Direktor des Gemeindewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben gehört, daß der schriftliche Bericht des Regierungsrathes sehr lang ist, und so glaubt sich der Berichterstatter der Regierung um so kürzer fassen zu können. Der Streit zwischen der reformirten Kirchgemeinde Münster und der Einwohnergemeinde Münster, aus welchen der heutige Rekurs resultirt hat, ist die Folge eines Beschlusses der Einwohnergemeinde vom 7. Mai 1876. Gegen diesen Beschluß glaubte die Kirchgemeinde Beschwerde führen zu müssen, weil sie sich dadurch in ihren Rechten verletzt fühlte. Das Regierungsstatthalteramt Münster fällte im September gleichen Jahres den erstinstanzlichen Entscheid, und zwar zu Gunsten der Kirchgemeinde. Gegen diesen Entscheid erklärte die Einwohnergemeinde Münster den Rekurs an den Regierungsrath, und letzterer gab am 7. Juli 1877 den oberinstanzlichen Entscheid zu Gunsten der Einwohnergemeinde ab. Die Kirchgemeinde ihrerseits hat sich aber diesem Entscheid nicht fügen wollen und hat, wie Sie gehört haben, den Rekurs an den Großen Rath erklärt. Mein Herr Vorgänger im Gemeindewesen hat das Geschäft in diesem Stadium vorgefunden und dann seine Vorlage in Betreff des Rekurses an den Regierungsrath gemacht, und dieser hat schon im November vorigen Jahres darüber entschieden. Angesichts dieses Prozedere glaubt der gegenwärtige Berichterstatter nicht in eine Erörterung der materiellen Begründung des Rekurses eintreten zu sollen, zumal dieses dann von maßgebender Seite geschehen wird. Uebrigens sind, wie Sie gehört haben, im schriftlichen Vortrage alle Streitmomente, so wie auch der Entscheid des Regierungsrathes gehörig erörtert.

Der Antrag des Regierungsrathes geht also dahin, es möchte der Große Rath über den Rekurs der reformirten Kirchgemeinde Münster zur Tagesordnung schreiten. Der Regierungsrath stellt sich mit diesem Antrag nach meiner Ansicht auf ganz korrekten Boden, indem ihm laut Verfassung und Gesetz die oberste und letzte Instanz in Verwaltungsstreitigkeiten zusteht, und indem er glaubt, der Große Rath könne sich nicht die Kompetenz zur Ausübung einer weitern Instanz beilegen.

Es mag nicht am Unorte sein, auf diese Kompetenzfrage noch mit ein paar Worten näher einzutreten. Der Regierungsrath ist weit davon entfernt, anzunehmen, daß nicht der Große Rath in gewissen Fällen diese Kompetenz auszuüben habe. Wenn z. B. in einem oberinstanzlichen Urtheil des Regierungsrathes gewisse Formen verletzt, oder verfassungsmäßige und gesetzliche Bestimmungen außer Acht gelassen würden, wodurch dann eine der streitenden Parteien in Nachtheil käme, so darf unzweifelhaft der Große Rath, wenn der Fall in Form einer Beschwerde gegenüber dem Regierungsrath (ich betone ausdrücklich: in Form einer Beschwerde) vor den Großen Rath kommt, Untersuchung walten lassen und eventuell Recht sprechen. Wenn aber ein oberinstanzlicher Entscheid in ganz korrekter Weise gefällt worden ist, wenn dabei keine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verletzt worden ist, sondern nur die verlierende Partei, um einen günstigern Entscheid zu erwirken, an den Großen Rath wächst, in diesem Fall, glaube ich, soll der Große Rath nicht eintreten. Das ist der Standpunkt, den die Regierung in dieser Frage eingenommen hat, und sie glaubt, mit Rücksicht darauf solle der Große Rath den Rekurs abweisen. Ich will nur noch beifügen, daß, wenn der Große Rath eine solche Praxis einführen würde, daß die unterliegende Partei in allen Fällen von der obern Instanz an den Großen Rath wachsen kann, und von diesem eventuell an den Bundesrath oder das Bundesgericht, und möglicherweise sogar noch an die Bundesversammlung, man schließlich gar keine wahre obere Instanz mehr hätte.

Von diesem Standpunkt aus hat die Regierung denn auch dem Antrag der Bittschriftenkommission nicht beistimmen können. Die Regierung glaubt aber auch, es könne mit diesem Antrag, der auf motivirte Tagesordnurg geht, nicht mehr erzweckt werden, als mit ihrem eigenen Entscheid vom 7. Juli 1877, indem der Umstand, daß dieser Antrag ein zweites gerichtliches Verfahren in Aussicht nimmt, nur zur Verschleppung der Sache diene, und in dieser Hinsicht schädlich sei. Aus diesem Grunde empfiehlt Ihnen die Regierung ihren Antrag auf einfache Abweisung des Rekurses zur Genehmigung.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist im Wesentlichen einverstanden mit dem Antrag der Regierung, daß über die Beschwerde der Kirchgemeinde Münster zur Tagesordnung geschritten werden solle. Sie unterscheidet sich von der Regierung nur darin, daß sie diese Tagesordnung motiviren will, während die Regierung einfache Tagesordnung vorschlägt. Ich könnte mich unter diesen Umständen vielleicht darauf beschränken, Ihnen Kenntniß von diesen Motiven zu geben und sie kurz zu begründen. Bei der Wchtigkeit aber, welche die Frage im Prinzip hat, und namentlich bei der Wichtigkeit, welche ihr im Jura beigelegt wird, sei es mir doch erlaubt, mit einigen Worten auf die Sache selber einzutreten.

Die französische reformirte Kirchgemeinde Münster datirt sich aus der Zeit der Reformation. Wie es scheint, ist sie ursprünglich, wie auch gegenwärtig, mit geringem eigenem Kirchenfond ausgestattet gewesen. Sie besteht aus vier Einwohnergemeinden, worunter auch die Einwohnergemeinde Münster. Nun scheint es seit unvordenklichen Zeiten Uebung gewesen zu sein, daß die Ausgaben der Kirchgemeinde aus Einschüssen der Einwohnergemeinde bestritten wurden. Zu Anfang dieses Jahrhunderts sah sich die Kirchgemeinde veranlaßt, einen neuen Kirchenbau zu unternehmen. Dies verursachte ihr großartige Ausgaben, und in Folge dessen kam es damals zwischen den vier Gemeinden zu einer Konvention, worin festgestellt wurde, in welchem Maße die Beiträge an

die Kultusausgaben geleistet werden sollen. Der angenommene Maßstab war der, daß man sagte, es solle jede Gemeinde in dem Verhältniß beitragen, als sie Einwohner habe, die der französisch-reformirten Kirchgemeinde angehören. So wurde es nun bis zum Jahre 1876 gehalten. Im Jahr 1865 erließ die Kirchgemeinde Münster nach Mitgabe des Gesetzes einen Akt über die Zweckbestimmung und Feststellung ihres Kirchengutes, und darin ist ausdrücklich bestimmt, daß die Ausgaben, insoweit sie nicht aus dem eigentlichen Kirchenfond bestritten werden können, aus den Beiträgen der Einwohnergemeinden nach dem erwähnten Maßstab gedeckt werden sollen. Im Jahr 1866 fand dann zwischen der Einwohnergemeinde Münster und der dortigen Burgergemeinde die Vermögensausscheidung statt, und auch in diesem Akt wurde ausdrücklich gesagt, daß das thatsächliche Verhältniß bezüglich der Beiträge an die Ausgaben der Kirchgemeinde beibehalten werden solle. Die Burgergemeinde verpflichtete sich durch diesen Akt, zur Bestreitung der allgemeinen Municipalausgaben, unter denen also auch ein Beitrag zu kirchlichen Zwecken an die französisch-reformirte Kirchgemeinde figurirt, Fr. 6000 jährlich zu bezahlen oder die entsprechende Summe von Fr. 150,000 unter gewissen Bedingungen auszurichten.

Erst im Jahr 1876 nun sah sich die Einwohnergemeinde Münster veranlaßt, dieses Verhältniß zur Kirchgemeinde zu ändern. Als nämlich der Kirchgemeinderath von Münster verlangte, daß die Ausgaben der Kirchgemeinde nach bisheriger Uebung gedeckt werden sollen, weigerte sie sich, ihren Beitrag zu leisten. Sie wendete ein, nach der neuen Bundesverfassung und nach dem Kirchengesetz sei sie nicht mehr pflichtig, aus Einwohnergemeindstellen an eigentliche Kultusausgaben beizutragen. Sie erklärte sich bereit, die Schulden der Kirchgemeinde bis 1. Januar 1876 in einem gewissen Maßstab tragen zu helfen, und was an Holz u. dgl. zu liefern sei, auch ferner zu liefern, aber sie weigerte sich, in der bisherigen Weise für kirchliche Ausgaben Summen auf das Gemeindebüdget zu nehmen und aus Gemeindesteuern zu decken.

Dies hat nun den gegenwärtigen Streit veranlaßt. Der Regierungsstatthalter von Münster gab der Klage der Kirchgemeinde, welche dahin ging, es möchte die Einwohnergemeinde Münster angehalten werden, in der bisherigen Weise an die kirchlichen Ausgaben beizutragen, Recht, und darauf hin kam es zum Rekurs der Einwohnergemeinde an die Regierung. Die Regierung kehrte das Urtheil des Regierungsstatthalters um, indem sie sagte: Wir sind mit der Einwohnergemeinde Münster einverstanden, daß eigentliche Kultusausgaben ferner nicht mehr auf das Gemeindebüdget genommen und aus Gemeindesteuern bestritten werden sollen, und wir weisen die beiden Gemeinden an, einen eigentlichen Ausscheidungsakt auszufertigen und durch diesen auszumitteln, was der Kirchgemeinde gehört und als reiner Kirchenfond verwaltet werden soll, und aus diesem Fond sollen dann die kirchlichen Ausgaben bestritten werden. Gegen diesen Entscheid hat nun wiederum die Kirchgemeinde Münster an den Großen Rath rekurrirt, und Sie haben heute in dieser Instanz über die Sache zu entscheiden.

Wie Sie gehört haben, stützt sich die Regierung mit ihrem Antrag auf Tagesordnung auf zwei Gründe. Erstens bestreitet sie dem Großen Rathe die Kompetenz, in der Sache etwas zu sagen, und zweitens sagt sie: Wir halten daran fest, daß seit der Bundesverfassung und dem Kirchengesetz, sowie seit dem Dekret über die Kirchensteuern keine Einwohnergemeinde angehalten werden kann, aus ihren Steuern an die kirchlichen Ausgaben Beiträge zu leisten, und daß also die beiden Gemeinden angewiesen werden sollen, unter sich einen Ausscheidungsakt zu machen.

Was nun zunächst die Kompetenzfrage betrifft, so glaube ich, dieser Einwand könne unter den obwaltenden Umständen der Regierung nicht gar ernst sein. Ich frage: Wohin soll es mit dem verfassungsmäßigen Recht des Großen Rathes zur Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung kommen, wenn der Große Rath nicht mehr befugt sein soll, in konstitutionellen Fragen, die durch das Rekursurtheil entschieden worden sind, ein Wort mitzureden? Ich halte auch dafür, und mit mir die ganze Kommission, es sei die Frage durch die Verfassung noch an einem andern Orte ausdrücklich entschieden, nämlich in dem Paragraphen der Verfassung, welcher sagt: „Kein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden." Bezüglich der Administrativurtheile enthält die Verfassung keine derartige Bestimmung. Wenn der Verfassungsrath gewollt hätte, daß es mit den richterlichen und den administrativen Urtheilen gleich gehalten werden solle, so würde er es auch ausdrücklich in der Verfassung gesagt haben. Da nun dies nicht der Fall ist, so muß man annehmen, daß der Verfassungsrath und das Volk, das die Verfassung genehmigt hat, diese Gleichstellung eben nicht gewollt, sondern dem Großen Rath das Recht vorbehalten haben, konstitutionelle Fragen zu untersuchen und allfällig auch anders zu entscheiden, als die untere Instanz. Ich berufe mich zudem auch auf die bisherige Praxis. Es existirt bereits eine Menge von Fällen, wo der Große Rath im Sinne der Bittschriftenkommission entschieden hat. Es ist mir gegenwärtig nur ein solcher Fall besonders erinnerlich; der, wenn ich nicht irre, vor etwa acht Jahren vorgekommen ist. Es handelte sich um eine reine Steuerfrage zwischen dem Staate Bern und Herrn Elsäßer in Pruntrut. Auch damals bestritt die Regierung dem Großen Rathe die Kompetenz, mitzureden; allein der Große Rath sagte: Wir halten uns für kompetent, da wo konstitutionelle Fragen im Spiele sind, gegen ein nach unserer Ansicht nicht richtiges Urtheil der ersten Instanz einzuschreiten, und so wurde denn auch in diesem Falle vom Großen Rathe der Entscheid des Regierungsrathes kassirt.

Ich berufe mich ferner in dieser Richtung auf die neueste Praxis des Bundes bezüglich der Verwaltungsstreitigkeiten. Wenn eine Verwaltungsbeschwerde an die Bundesversammlung gelangt, so wird sie in allen Fällen abgewiesen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die sämmtlichen kantonalen Instanzen durchlaufen worden sind. Im vorliegenden Falle würde also auch die Beschwerde der Kirchgemeinde oder der Einwohnergemeinde Münster zurückgewiesen werden, wenn nicht nachgewiesen werden könnte, daß die Sache dem Großen Rathe vorgelegt worden ist, und daß dieser darüber entschieden hat. Ich halte also dafür, es sei nach der Verfassung und der bisherigen Praxis unzweifelhaft entschieden, daß der Große Rath ja wohl das Recht hat, in der Sache mitzusprechen.

Was dann die zweite Frage anbelangt, nämlich ob der Entscheid des Regierungsrathes materiell begründet ist, so stellt sich die Bittschriftenkommission wesentlich auf den gleichen Boden, wie der Regierungsrath. Auch sie sagt, es sei nach ihrem Dafürhalten bei den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen und angesichts der Bundesverfassung nicht mehr zulässig, daß man eine Einwohnergemeinde anhalte, abgesehen davon, ob sie der betreffenden Religionsgenossenschaft angehöre oder nicht, zu Ausgaben für reine Kultuszwecke beizutragen. Ihre Kommission ist also mit der Regierung einig, es müsse der Hauptsache nach über die Beschwerde der Kirchgemeinde Münster zur Tagesordnung geschritten werden. Auch darin ist die Kommission durchaus mit der Regierung einverstanden, daß die beiden streitigen Gemeinden angewiesen werden sollen, gemäß dem Gesetz eine Ausscheidung vorzunehmen und zu bestimmen, was die Einwohnergemeinde an die Kirchgemeinde herauszugeben hat, und was für eigentliche

Kirchenfonds gebildet werden sollen, aus denen dann die kirchlichen Ausgaben bestritten werden könnten. Ihre Kommission ist aber nicht einverstanden mit der Regierung insofern, als die Regierung in ihrem Entscheid weiter gegangen ist. Die Regierung ist zwar in den Dispositiven ihres Urtheils nicht weiter gegangen; aber sie hat sich in der Motivirung desselben bereits darüber ausgesprochen was nach ihrer Ansicht von Seiten der Einwohnergemeinde Münster an die Kirchgemeinde herauszugeben sei. Da sagt die Kommission: Es ist nicht statthaft, in dieser Art und Weise in den Motiven ein Urtheil zu verstecken. Wenn man zwei Gemeinden anweist, einen Ausscheidungsvertrag zu entwerfen, so soll nicht durch die Motivirung diese Weisung bereits entschieden sein, was jeder Gemeinde zuzuscheiden ist, sondern es soll darin den Parteien durchaus freie Hand gelassen werden, und es soll auch die Behörde, die dann den Vortrag zu genehmigen hat, freie Hand haben. Die Motivirung, welche von Seiten der Kommission zum Antrag auf Tagesordnung vorgeschlagen wird, bezweckt also nichts Anderes, als das, die Frage, was der Kirchgemeinde Münster zugeschieden werden soll, intakt zu lassen.

Ich erlaube mir, Ihnen die Motivirung des Antrags der Bittschriftenkommission noch einmal vor Augen zu führen. Derselbe lautet. (Der Redner verliest den Antrag der Bittschriftenkommission; siehe oben.) Sie sehen aus dem Wortlaut dieses Antrags, daß derselbe über das Wie und Was der Ausscheidung in keiner Weise entscheidet. Ihre Kommission hält dafür, man werde auf diesem Wege vielleicht dazu kommen, daß sich die streitigen Gemeinden einigen können, und dann wird die Regierung nichts zu thun haben, als den Ausscheidungsvertrag zu genehmigen. Sollte es aber anders kommen, so wird die Regierung die Frage noch näher zu untersuchen und zu entscheiden haben, was nach ihrer Anschauung wirklich als Kirchgemeindevermögen zu behandeln ist. Der Antrag läßt also sowohl den beiden Parteien, als der Regierung in Bezug auf den Ausscheidungsvertrag nach allen Seiten freie Hand, und es scheint deshalb der Bittschriftenkommission, es sollten sich sowohl die Regierung, als die Betheiligten damit befriedigen können. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung.

Sahli. Ich erlaube mir auch noch einige Bemerkungen über die Kompetenzfrage. Die Verfassung sagt in Art. 42: „Der Regierungsrath entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsstatthalters fallen." Nun muß doch das Wörtlein „reine" eine Bedeutung haben, und zwar hat es nach meiner Ansicht die Bedeutung, daß für Streitigkeiten, welche mit konstitutionellen oder privatrechtlichen Fragen gemischt sind, der Regierungsrath nicht mehr oberste Instanz sein kann. Ich glaube, wir haben einen Anhaltspunkt über das, was die Verfassung unter Verwaltungsstreitigkeiten versteht, in dem Gesetz über die öffentlichen Leistungen, wo es heißt: „Zu den öffentlichen Leistungen, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gehören alle Lasten und Beschwerden, zu denen der Verpflichtungsgrund in einem Verwaltungsgesetze oder in einer andern Verwaltungsvorschrift beruht, namentlich die Pflicht zur Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schwellen, Dämme u. s. w., ebenso alle Staats- oder Gemeindeabgaben, Tellen, Gemeindewerke u. dgl. Dagegen hat dieses Gesetz keinen Bezug auf Leistungen, welche zwar zu öffentlichen Zwecken, wie die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken u. dgl. geschehen, zu denen aber die Verpflichtung in einem privatrechtlichen Titel, z. B. in einem Vertrage beruht;" worauf es heißt: Streitigkeiten hierüber seien so und so zu erledigen.

So viel ich nun den Akten entnommen habe, ist in dem vorliegenden Falle die Frage die, ob die Zusicherung von Fr. 6000 jährlich oder von Fr. 150,000 Kapital, welche seiner Zeit die Burgergemeinde Münster der Einwohnergemeinde beim Ausscheidungsvertrag gegeben hat, ein privatrechtlicher Titel ist. Die Burgergemeinde hat der Einwohnergemeinde bei der Güterausscheidung ein gewisses Vermögen zur Disposition gestellt, und die Einwohnergemeinde hat dagegen die Verpflichtung zu gewissen Leistungen und namentlich zur Tragung der kirchlichen Lasten der Gemeinde übernommen. Ist nun diese übernommene Verpflichtung ein privatrechtlicher Titel, oder kann man sagen, daß diese Vertragsbestimmung durch die Bundesverfassung, welche in Artikel so und so gewisse Bürger von den Kultussteuern befreit, aufgehoben sei? Das ist für mich eine außerordentlich spezióse und zweifelhafte Frage, die ich noch genauer untersuchen möchte.

Die Regierung geht meiner Ansicht nach über diese Frage viel zu oberflächlich weg und entscheidet sie zu unrechter Zeit. Sie sagt, die betreffende Bestimmung des Vertrages sei durch die Bundesverfassung aufgehoben, weist aber gleichzeitig die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeine Münster an, gemäß dem Dekret über die Kultussteuern eine Ausscheidung zu treffen und dann diesen Vertrag der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Regierung sagt freilich nur in den Motiven, daß die Vertragsbestimmung durch die Bundesverfassung aufgehoben sei; allein wenn ihr Antrag mit dieser Motivirung angenommen würde, so wäre die Folge die, daß die beiden Gemeinden die Frage, ob die Zusicherung der Fr. 6000 jährlich wirklich privatrechtlich übernommen sei, gar nicht mehr untersuchen könnten, während, wenn die dadurch übernommene Verpflichtung eine privatrechtliche ist, sie auch gegenüber der Bundesverfassung geschützt werden muß.

Deswegen glaube ich, die Bittschriftenkommission habe sich auf den einzig richtigen Boden gesetzt. Bis dahin haben wir einen Vertrag zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde, wonach letztere die bestimmte Verpflichtung übernimmt, kirchliche Zwecke zu erfüllen. Nun verlangt die Kirchgemeinde, daß gemäß diesem Vertrage die Einwohnergemeinde gehalten, sei, die Fr. 6000 zu zahlen. Nun sagt die Bittschriftenkommission: Darüber haben wir heute nicht zu entscheiden; die Regierung weist ja selber nun die Kirchgemeinde an, mit der Einwohnergemeinde einen Ausscheidungsvertrag abzuschließen, und dazu soll die Frage über die Natur der Beiträge der Einwohnergemeinde intakt vorliegen. Ich glaube, dieser Standpunkt trete Niemanden zu nahe, während nach meiner Ansicht die Regierung und auch die erste Instanz zu unrichtiger Zeit entschieden haben. In erster Instanz wird der Kirchgemeinde Recht gegeben, in zweiter Instanz aber wird sie materiell abgewiesen. Das ist beides unrichtig, sobald man sich auf den Boden stellt, die Gemeinden sollen einen Ausscheidungsvertrag abschließen.

Was die konstitutionelle Frage betrifft, so kann ich nicht zugeben, daß der Große Rath nichts zu sagen habe in Fragen, wo privatrechtliche und auch konstitutionelle Ansprüche in Frage kommen; denn sowohl die Bundesverfassung als die Kantonsverfassung gewährleisten die Gemeindeeinnahmen. Würde die Sache vor das Bundesgericht gezogen, so würde dieses finden, es sei sonderbar, daß der Große Rath sich für derartige Fragen inkompetent erklärt habe. Das hat die Verfassung nicht gewollt, sondern sie hat mit Vorbedacht bestimmt, daß die Regierung in **reinen** Verwaltungstreitigkeiten die höchste Instanz sei. Es ist daher auch nicht zu befürchten, daß, wenn die Anträge der Bittschriftenkommission angenommen werden, der Große Rath mit Rekursen in reinen Verwaltungssachen bombardirt werde. Ich empfehle daher den Antrag der Bittschriftenkommission, zu sagen, es sei heute

nicht der Fall, über die Sache materiell zu entscheiden, deswegen schreiten wir zur Tagesordnung. Den Parteien bleiben alle Rechte vorbehalten, wie solche Bestand hatten vor dem Beschlusse des Regierungsrathes. Dann sollen die kompetenten Behörden, sei es der Regierungsrath oder der Große Rath oder vielleicht sogar der Bundesrath, den neuen Vertrag prüfen und darüber entscheiden.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . . Niemand.
Somit ist der Antrag der Bittschriftenkommission angenommen.

Gesuch der Ortschaft Roselet um Lostrennung von der Kirchgemeinde Saignelégier und Zutheilung an die Kirchgemeinde Les Breuleux.

(Siehe Seite 284 hievor.)

Folletête. Die Kommission hat dieses Geschäft noch nicht behandelt, da bereits mehrere ihrer Mitglieder verreist sind. Uebrigens ist die Sache nicht dringend. Ich stelle daher den Antrag, es sei die Angelegenheit auf eine spätere Session zu verschieben.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Gesetzesentwurf

betreffend

einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 310 und 322 hievor.)

§ 13.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann Namens der Regierung erklären, daß sie den Antrag des Herrn v. Wattenwyl in erster Berathung annimmt und sich vorbehält, für die zweite Berathung vielleicht einige Modifikationen oder Ergänzungen vorzuschlagen.

§ 13 wird in dieser Fassung genehmigt. (Siehe Seite 320 erste Spalte hievor.)

Präsident stellt die Anfrage, ob man auf den einen oder andern Artikel des Gesetzes zurückzukommen wünsche.
Da dies nicht der Fall ist, folgt die

Schlußabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . . Mehrheit.

Dasselbe ist nach Verfluß von drei Monaten zur zweiten Berathung vorzulegen.

Anzug

des Herrn Johann Hofer in Wynau betreffend die Polizeistunde.

(Siehe Seite 275 hievor.)

Hofer. Es mag vielleicht auffallen, daß ich ein Dekret abgeändert wissen möchte, welches erst vor 4 Monaten berathen worden ist. Bekanntlich wurde vom Großen Rathe die Polizeistunde auf 12 Uhr festgesetzt, am folgenden Tage aber dieser Beschluß dahin abgeändert, daß sie auf 11 Uhr bestimmt, gleichzeitig aber die Regierung ermächtigt wurde, die Schließungsstunde für einzelne Ortschaften zeitweise zu verlängern. Ich weiß, daß es nicht gut ist, wenn man eine späte Polizeistunde hat, aber ich habe einen andern Grund, warum ich auf das Dekret zurückkommen möchte. Es heißt in der Verfassung, alle Bürger seien gleich vor dem Gesetze, und der Staat anerkenne keine Vorrechte der Person. Nun halte ich dafür, daß die Ermächtigung, welche in dem Dekrete der Regierung gegeben wird, die Schließungsstunde für einzelne Ortschaften zeitweise zu verlängern, entgegen dieser Verfassungsbestimmung ist. Wenn einzelne Ortschaften verlangen, daß ihnen gestattet werde, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so wird dadurch die Regierung in eine sehr unliebsame Stellung versetzt, da sie ganz gut weiß, daß alle Bürger gleich gehalten sein sollen. Bereits haben mehrere Ortschaften verlangt, daß ihnen eine Verlängerung der Polizeistunde gestattet werde, und der Regierungsrath hat einigen derartigen Begehren entsprochen, andere aber abgewiesen. Wenn nun in einer Ortschaft bis 12 Uhr gewirthet werden kann, in einer andern nahe bei derselben liegenden aber die Wirthschaften bereits um 11 Uhr geschlossen werden müssen, so legt das Publikum die Sache so aus, daß die Verfassung nicht gehandhabt werde. Wird in einer Ortschaft, wo nur bis 11 Uhr gewirthet werden darf, eine Steigerung abgehalten, so muß der Wirth, wenn sie sich über 11 Uhr erstreckt, eine Bewilligung einholen. In der Nachbargemeinde dagegen ist dies nicht nöthig, indem da der Wirth ohne besondere Bewilligung bis 12 Uhr wirthen kann. Diese Ungleichheit macht im Publikum böses Blut.

Ich frage auch: wie soll ein Richter urtheilen, wenn in einem Amtsbezirke zwei verschiedene Polizeistunden existiren? Es ist Ihnen bekannt, daß der Richter von Burgdorf Anzeigen wegen Ueberwirthens über 11 Uhr hinaus abgewiesen hat, weil für einzelne Gemeinden die Polizeistunde auf 12 Uhr festgesetzt wurde. § 96 der Verfassung bestimmt: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruch stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.“ Wenn nun in der Anwendung eines Dekretes Ungleichheiten entstehen würden, so ist nach meinem Dafürhalten ein Richter befugt, über ein solches Dekret hinwegzugehen und es nicht zu beachten.

Ich glaube daher, es sei das Wirthschaftsdekret mit der Verfassung im Widerspruch, und ich denke, der Große Rath werde nicht ein Dekret aufstellen, das nicht gehandhabt und vom Richter nicht vollzogen werden kann. Was würde ein solches Dekret nützen? Ich beantrage daher, es möchte mein

Anzug erheblich erklärt werden, welcher dahin geht, es sei der Satz: „Der Regierungsrath kann durch besondere Beschlüsse die Schließungsstunde für einzelne Ortschaften zeitweise verlängern," aufzuheben und die Polizeistunde für alle Ortschaften des Kantons gleichgeltend festzusetzen.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei. Obwohl es sich heute blos um die Erheblichkeitsfrage handeln kann, erlaube ich mir gleichwohl, das Wort zu ergreifen, und es veranlaßt mich dazu die Bemerkung des Herrn Anzügers, daß einzelnen Gemeinden die Bewilligung ertheilt worden sei, die Polizeistunde zu verlängern, während andere Gemeinden mit derartigen Begehren abgewiesen worden seien. Es ist dies insofern richtig, als der Regierungsrath nicht auf alle solche Gesuche eingetreten ist. Der Regierungsrath glaubte, er solle eine gewisse Norm aufstellen, damit nicht schließlich jeder beliebige Bürger ein derartiges Gesuch stelle und eine Ausnahme verlange. Anfänglich sind die Gesuche nur von einer Anzahl Wirthe, manchmal nur von einzelnen gestellt worden. Der Regierungsrath fand, es könne solchen Gesuchen nicht entsprochen werden, und setzte daher als Regel fest, daß sie von einem Gemeinderathe auszugehen haben. Der Regierungsrath ging von der Ansicht aus, es solle nur dann eine Ausnahme in Bezug auf die Polizeistunde gestattet werden, wenn dies im Interesse der Bevölkerung liege und genügende Gründe dafür sprechen, wie Verkehrsverhältnisse u. s. w. Das ist der Grund, warum einzelne Gesuche zurückgewiesen wurden, indem es sich herausstellte, daß sie nur von interessirten Wirthen ausgegangen waren, während die Bevölkerung damit nicht einverstanden war. Ich glaube, es sei dieses Verfahren des Regierungsrathes durchaus korrekt gewesen.

Was den vorliegenden Anzug betrifft, so ist der Versammlung bekannt, daß der betreffende Beschluß entgegen dem Antrage des Regierungsrathes gefaßt worden ist. Die Regierung hatte die Ueberzeugung, daß die Polizeistunde von 11 Uhr absolut nicht durchführbar sei an allen denjenigen Orten, wo Eisenbahnen, wo Verkehr und die Arbeit es mit sich bringen, daß der Bürger noch in später Stunde eine Erfrischung erhalten könne, welche nicht nur den Durst löschen soll, sondern ein eigentliches leibliches Bedürfniß befriedigt. Es ist bereits bei einer andern Gelegenheit vom Herrn Regierungspräsidenten erwähnt worden, daß alle Ausnahmsbestimmungen für die Regierung durchaus nicht angenehm und nur dazu angethan seien, sie unter Umständen in Verlegenheit zu bringen. Jedenfalls ist es für die Regierung nicht angenehm, diese Bestimmung anzuwenden und sich so dem Schein aussetzen zu müssen, als wolle sie nicht alle Gemeinden gleichhalten, obschon sie, wie gesagt, eine bestimmte Norm darüber aufstellen zu sollen geglaubt hat. Ich erkläre Namens der Regierung, daß sie gegen die Erheblichkeit des Anzugs nichts einzuwenden hat, und daß es ihr nur erwünscht sein kann, wenn die Versammlung nach gemachten Erfahrungen und angestellter Ueberlegung noch einmal über die Frage entscheidet. Nur den Wunsch möchte ich aussprechen, daß, wenn irgend thunlich, die Frage an einem Tage berathen und entschieden werde, wo der Große Rath bei Eiden einberufen ist, damit man nicht an einem Tage bei der Hälfte der Mitglieder etwas beschließe, und an einem andern bei einem Drittel der Mitglieder wieder etwas Anderes. Solche Abstimmungen sind noch viel fataler, als wenn man die Regierung in die Lage setzt, so oder anders zu entscheiden.

Trachsel, in Niederbütschel. Ich stelle hingegen den Antrag, den Anzug des Herrn Hofer nicht erheblich zu erklären, und erlaube mir, dies mit einigen Worten zu begründen. Ich finde, es sei nicht geeignet, das Zutrauen und die Achtung vor der obersten Landesbehörde beim Volke zu fördern und zu erhalten, wenn der Große Rath und der Regierungsrath Bestimmungen eines erst jüngsthin gemachten Dekretes schon wieder in Frage stellen und gleichsam damit sagen: Wir sind nicht sicher, daß wir das Rechte getroffen haben; wenigstens wollen wir noch einmal untersuchen. Herr Hofer will seinen Anzug vorzüglich damit begründen, daß die Bestimmung, wonach der Regierungsrath die Polizeistunde unter Umständen bis 12 Uhr ausdehnen kann, verfassungswidrig sei. Ich finde dies durchaus nicht; denn wenn in der Stadt Bern oder anderswo bis 12 Uhr gewirthet werden kann, so hat jeder Bürger, sei er vom Lande oder von hier, das Recht, wenn er das Geld dazu hat, bis 12 Uhr im Wirthshaus zu sitzen, und wenn hingegen zu Köniz die Polizeistunde auf 11 Uhr gesetzt ist, so muß ebenso jeder Bürger um 11 Uhr die Wirthschaft verlassen. Weiter will ich über die Sache nicht eintreten; ich mache aber noch auf eines aufmerksam. Wenn der Große Rath den Anzug erheblich erklärt, so gesteht er damit, wenigstens nach meiner Ansicht, einigermaßen ein, er habe eine verfassungswidrige Bestimmung im Dekrete erlassen. Dies möchte ich nicht, und deswegen stimme ich gegen die Erheblichkeit.

Berger, Fürsprecher. Ich erlaube mir hingegen, den Anzug des Herrn Hofer warm zu unterstützen, und zwar in dem Sinne, daß die Polizeistunde ohne Ausnahme für den ganzen Kanton auf 12 Uhr festgesetzt werde. Die meisten von Ihnen sind Zeugen davon, wie es bei der letzten Abstimmung über die Sache zu und hergegangen ist. Die Regierung hatte beantragt, die Polizeistunde auf 11 Uhr zu setzen, und zwar mit der ausgesprochenen Tendenz, der ich auch huldige, daß man das Wirthshausleben so viel als möglich beschränken solle. Die Sache kommt vor die Kommission, und diese findet, es sei angesichts der thatsächlichen Verhältnisse im Kanton und nach den gemachten Erfahrungen der Antrag der Regierung absolut nicht durchführbar. Es ist schon bei der ersten Diskussion hervorgehoben worden, daß im frühern Wirthschaftsgesetze die Polizeistunde schon auf 10 oder $10^1/_2$ Uhr festgesetzt war, und daß es just aus dem Grunde, weil sie so früh angesetzt war, nicht möglich gewesen ist, sie durchzuführen. Diese Erwägungen bewirkten dann, daß auch die Regierung sich dem Antrag der Kommission anschloß, und daß man nun übereinstimmend die Polizeistunde auf 12 Uhr zu setzen beantragte. Mit großer Mehrheit wurde diese Polizeistunde vom sehr zahlreich besetzten Rathe genehmigt, und am andern Morgen kam man auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege der Wiedererwägung auf die Sache zurück und that sie gewissermassen unter dem Bein durch ab durch einen Beschluß, der den Beschluß vom vorigen Tage umstürzte, bei einer Mitgliederzahl, die nur ungefähr die Hälfte derjenigen vom vorigen Tage betrug. Das hat nun schon sehr böses Blut gemacht, besonders da bei dem spätern Beschlusse hauptsäch die Vertretung der Stadt Bern mitwirkte, während die Vertreter der Stadt Bern sich von vornherein sagen konnten, es verstehe sich am Rande, daß man der Stadt Bern unter allen Umständen die Polizeistunde von 12 Uhr geben müsse. Es war das nach meiner Ansicht von Seite der Stadt nicht sehr taktvoll gehandelt.

Nun weiß man, wie die Sache seither gegangen ist. Es sind nach ganz kurzer Geltung des Dekrets eine Masse von Gemeinden um Bewilligung der ausnahmsweisen Polizeistunde eingekommen, und die Regierung hat, sobald der Wunsch vom Gemeinderath der betreffenden Ortschaft ausging, bereitwillig entsprochen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß an gar vielen Orten die Wirthe im Gemeinde-

rathe das große Wort führen, anderswo hingegen nicht, so daß an den einen Orten solche Petitionen zu Stande kommen, an andern aber nicht. Da haben wir also auch schon wieder eine Ungleichheit.

Aber die Sache ist an und für sich schlechterdings nicht durchführbar, weil man gegenwärtig gar nicht mehr dazu kommen kann, eine derartige Ungleichheit von Gesetzes und von Behörde wegen zu handhaben. Es widerspricht eine solche Ungleichheit dem republikanischen Rechts- und Gleichheitsgefühl, und das ist nach meinem Dafürhalten der Hauptgrund. In was für eine große Verlegenheit setzen Sie die Regierung! Was für einen Maßstab soll sie anwenden, um der einen Ortschaft die Polizeistunde von 12 Uhr zu gewähren und der andern zu verweigern? Interlaken und Unterseen z B. haben gegenwärtig die Polizeistunde von 11 Uhr, Oberburg hingegen die von 12 Uhr. Was ist nun da für ein Maßstab angewendet worden? Ich begreife nichts davon. Höchstens kann man sagen, es sei bekannt, daß es Gegenden und Ortschaften gebe, deren Bewohner die Leber mehr auf der Sonnseite tragen, und darauf müsse man Rücksicht nehmen. Ueberhaupt kommt man in ein Labyrinth, wo man sich nicht mehr zurechtzufinden weiß, sobald man den verfassungsmäßigen Boden der Rechtsgleichheit verläßt, und diesen hat man wirklich thatsächlich verlassen. Wir haben bereits Richtersprüche in dieser Beziehung. Ich will mich über die Begründetheit derselben heute nicht aussprechen; allein Thatsache ist, daß Richtersprüche ergangen sind, welche sagen: Das Dekret ist verfassungswidrig; wir wenden es nicht an. Ich erinnere an das Urtheil des Richteramts Burgdorf, das durchaus nicht aufgehoben worden ist.

Angesichts solcher Thatsachen und Verhältnisse dünkt es mich, man sollte keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß in dieser wichtigen Sache, die tief in Sitten und Gewohnheiten des Volkes eingreift, eine solche in's Absurde führende Ungleichheit nicht länger zu dulden ist. Schon gegenwärtig haben wir in dieser Beziehung absurde Verhältnisse. Wenn, wie es an manchem Orte der Fall ist, die Gemeindsgrenzen so beschaffen sind, daß zwei Wirthshäuser zweier verschiedener Gemeinden nahe beieinander stehen, und die eine Gemeinde die Polizeistunde von 11, die andere die von 12 Uhr hat, so trinken die Gäste in dem einen Wirthshause ihre drei, vier Schoppen, gehen um 11 Uhr über die Gasse zum andern Wirthe und machen jenem die lange Nase. Ich frage, ob das nicht etwas Absurdes ist. Ja freilich, und dem sollen wir Hollah machen dadurch, daß wir eine einheitliche, gleiche Polizeistunde für den ganzen Kanton einführen und dabei bleiben und keine Ausnahme machen.

Man hat denen, die für die Polizeistunde von 12 Uhr sind, gegenüber denjenigen, die für 11 Uhr sind, gewissermaßen den Vorwurf machen wollen, sie schauen das Leben leichtsinniger an, als die, welche schon am 11 Uhr Feierabend machen wollen; letztere seien die soliden, tüchtigen Männer. Darauf gebe ich nicht viel. Die Thatsache ist einmal da, daß der Bürger für die Polizeistunde von 12 Uhr ist. Die Kommission und die Regierung hatten früher diese Stunde einhellig angenommen, und sogar, als man sie auf 11 Uhr setzte, hat man die Ausnahme zugeben müssen. Nun ist die Ausnahme bereits zur Regel geworden, deswegen führe man sie auch von Gesetzes und Rechtes wegen als Regel ein, damit dem verfassungsmäßen Grundsatz: Kein Vorrecht der Ortschaften! nachgelebt werde.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges . . . Mehrheit.

Die Anzüge betreffend Revision der Gesetze über die direkten Steuern und des Grundsteuersystems des Jura (siehe oben S. 275) werden wegen Abwesenheit des Anzugstellers zurückgelegt.

Anzug

der Herren Francillon und Mithafte betreffend Revision des Gemeindesteuergesetzes.

(Siehe oben S. 275.)

Francillon. Das Gesetz von 1867 über die Gemeindesteuern hat den Zweck erreicht, den es im Auge hatte. Durch Solidarisirung der Gemeindesteuer und der Staatssteuer wurde dem Staate Alles zugewendet, was er erwartet, ja vielleicht noch mehr, als er gehofft hatte. Weniger Erfreulich ist die Wirkung dieses Gesetzes in den Gemeinden und namentlich in den industriellen Gemeinden. Unsere Gemeinden mußten ihr ausgezeichnetes Taxationssystem nach Progressivklassen aufgeben, dessen Anwendung sehr leicht war, und welches Jeden in billiger Weise erreichte. Gegenwärtig können unsere Gemeinden gewisse Verhältnisse, die ihnen eigenthümlich sind, sich nicht zu Nutze ziehen, ohne eine Gesetzesverletzung zu begehen. Sie können keinen Beitrag an die Ortslasten von allen denen erhalten, deren Einkommen nicht auf Fr. 600 ansteigt, und solche Leute sind in unsern industriellen Centren in großer Zahl vorhanden. Sie können ferner, was unsern arbeitenden Klassen unbillig erscheint, die Pächter, die Landwirthe und gewisse Kategorien von Rentiers nicht erreichen. Seit der neuen Bundesverfassung sind unsere industriellen Gegenden auch dadurch geschädigt worden, daß es untersagt wurde, den Steuerpflichtigen, welche ohne Bezahlung ihrer Tellen die Gemeinde verlassen, die Ausweisschriften zurückzubehalten. Um ein Beispiel anzuführen, will ich erwähnen, daß St. Immer dadurch jährlich Fr. 6—7000 einbüßt.

Wir wollen nicht verlangen, daß das Gesetz von 1867 einer gründlichen Revision unterworfen werde, obwohl es nicht schwer wäre, den Nachweis zu leisten, daß dieses Gesetz ungerecht ist, und daß es dahin führt, da, wo die Gemeindesteuer erdrückend hoch ist, die Staatssteuerlast zu verdoppeln, während es die Gemeinden mit geringen örtlichen Abgaben entlastet. Wir verlangen aber, daß Sie diese und jene Gesetzesbestimmung, welche erfahrungsgemäß zu streng ist, mildern, und zwar ohne daß dadurch für den Staat ein Schaden entsteht; denn Dank der Organisation und der Zusammensetzung der Bezirkskommissionen, die einander kontroliren, werden die Interessen des Staates immer vollständig gewahrt.

Die Staatssteuer ist um so schwerer, je schlechter die Gemeindesteuer vertheilt ist, und in den Gegenden mit vorwiegend industrieller Bevölkerung wird das Gesetz von 1867, wenn es nicht gemildert wird, schließlich eine unhaltbare Situation schaffen. Zur Begründung dieser Behauptung will ich anführen, was in einer der großen Gemeinden des Kantons geschieht, in dem Hauptorte des Wahlkreises, welchen ich die Ehre habe hier zu vertreten. In St. Immer sind wir dahin gelangt, für die Gemeindesteuer auf dem Einkommen zu beziehen:

Fr. 5. 85 in der I. Klasse.
" 7. 80 " " II. "
" 9. 80 " " III. "

Immobilien zahlen Fr. 3. 55. Diese Ansätze werden von Einkommen bezogen, welche im Vergleiche mit denjenigen

weniger belasteter Gemeinden gewiß viel zu hoch geschätzt sind. Wir haben innerhalb zwölf Jahren die Schatzung vervierfacht. Vor zwölf Jahren belief sie sich auf Fr. 312,000, und jetzt beträgt sie Fr. 1,700,000. Die Zahlen sagen mehr, als Alles, was ich noch beifügen könnte. Ich stelle den Antrag, es möchte unser Anzug erheblich erklärt und zur Berichterstattung an die Regierung gewiesen werden, der Anzug nämlich, es sei das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden einer Revision zu unterwerfen in dem Sinne, daß es den Gemeinden gestattet sei, einen Theil der Gemeindesteuern auf einer andern Grundlage als derjenigen der Staatssteuerregister zu erheben.

Der Anzug wird ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Anzug

des Herrn Michel und Mithafte.

(Siehe oben S. 341.)

Michel, Fürsprecher. Ich glaube, ein jedes Mitglied dieser hohen Versammlung, möge es von der Stadt oder vom Lande kommen, werde das Gefühl haben, daß wir gegenwärtig einer Nothzeit entgegengehen, und daß diese auch außerordentliche Hülfsmittel erfordert. Nun droht in diesem Winter die Noth noch in besonderer Weise überhand zu nehmen, und zwar aus verschiedenen Ursachen. Die erste ist die allgemeine wirthschaftliche Mißlage, die Jedermann veranlaßt, mit den Ausgaben zurückzuhalten, was zur Folge hat, daß die arme Bevölkerung nur wenig oder keine Arbeit bekommt. Die Mißlage wird noch erhöht durch einige besondere Umstände. Ich zitire den Mißerfolg der diesjährigen Fremdensaison und den Ausfall in der Kartoffelernte, wenigstens in unserer Gegend. Alle diese Umstände werden Jedem, der einigermaßen einen Einblick in die Verhältnisse der armen Gemeinden hat, die Ueberzeugung beibringen, daß, wenn nicht in außerordentlicher Weise, namentlich von Seiten des Staates, z. B. mit Straßenarbeiten, geholfen wird, ein großer Theil unserer armen Bevölkerung bereits in der nächsten Zeit ohne Verdienst und ohne Lebensmittel sein und nicht wissen wird, was anfangen.

Ich glaube, ich brauche nur mit wenigen Worten auf diese Zustände hinzudeuten, um Jedem klar zu machen, daß es Pflicht des Staates ist, nach dem Beispiel anderer Staaten hier in außerordentlicher Weise einzuschreiten. Ich will nicht daran festhalten, daß von Seiten des Staates gerade eine Million als außerordentlicher Beitrag gegeben werde, auch nicht daran, daß dieser außerordentliche Kredit auf das neu aufzunehmende Anleihen gesetzt werde. Es ist mir gleichgültig, in welcher Weise die nöthigen Summen beschafft werden, und ich will den vorberathenden Behörden hier nicht vorgreifen. Der Zweck meines Anzuges ist nur der, die Sache anzuregen und die Behörden zu veranlassen, rechtzeitig zu sorgen, daß der drohenden Nothlage begegnet werde. Ich ersuche Sie allseitig recht dringend, den Anzug erheblich zu erklären.

Heß. Ich erkenne an, daß Herr Michel Recht hat, wenn er sagt, daß wir einer Nothzeit entgegen gehen, und daß man, wie schon bei der Büdgetberathung bemerkt worden ist, mit Beiträgen an Straßenbauten aushelfen könnte. Man hat den Gegenden, die noch keine Eisenbahnen haben, versprochen, ihnen mit Straßen behülflich zu sein, und zu diesen Gegenden, die Straßen zu bauen in Aussicht haben, gehört nicht nur das Oberland, sondern auch unsere Gegend. Nun haben wir auch davon gesprochen, ob wir nicht so vorgehen sollten, wie es jetzt geschieht; aber wir sind zu dem Schlusse gekommen: Nein, in der gegenwärtigen Finanzkrisis ist nicht der Zeitpunkt dazu. Wenn wir jetzt eine Million für Straßenbauten erkennen würden, wem käme das zu gut? Nur den Ortschaften, die Straßen zu bauen haben, wie z. B. Frutigen, Adelboden u. s. w., andere hingegen, wie z. B. Dürrenroth, Huttwyl, Sumiswald und zehn, zwanzig andere Gemeinden hätten gar keinen Genuß davon. Das wäre nun sehr unbillig, wenn der ganze Kanton Schulden machen müßte, die nur einem kleinen Theil desselben zu gut kämen.

Wir können unsere armen Leute auf andere und billigere Weise unterstützen, wie das im Emmenthal, im Oberaargau und in andern Gegenden schon letzten Winter geschehen ist. Die Leute, welche Vermögen haben, sollen den Bedürftigen unter die Arme greifen, indem sie Suppenanstalten errichten, um die armen Kinder, die in die Schule gehen, und überhaupt die armen Leute über Mittag zu speisen. Das verursacht dem Staat keinen Ausfall und ist eine gleichmäßige Unterstützung, weil es in jeder Gemeinde des Kantons gleichmäßig geschehen kann, während im Fall von Unterstützung durch Straßenbauten nicht der vierte Theil des Kantons etwas davon hat.

Wir haben ein Gesetz zur Vereinfachung des Staatshaushaltes gemacht und trachten in jeder Beziehung danach, dem Staat neue Hülfsquellen zu eröffnen. Was wird man nun im Volke denken, wenn in dieser kritischen Zeit ein solcher Vorschlag angenommen wird? Der früheren Regierung hat man vorgeworfen, sie sei leichtsinnig mit den Geldern des Staates umgegangen, was auch Thatsache ist; und jetzt sollten wir uns auf den gleichen Boden stellen und Schulden auf Schulden machen? Was sagt das Bernervolk dazu, wenn wir ihm in den neuen Vorlagen beantragen, noch eine Million mehr zu dekretiren, um da und dort eine Straße zu bauen? Es verwirft Alles, das wird die Folge sein. Im andern Falle hingegen glaube ich, das Bernervolk werde das Stempelgesetz und überhaupt die neuen Vorlagen annehmen. Aber wenn wir daheim in den Vorversammlungen dem Volke sagen sollen: Ja, wir wollen hausen; aber ihr müßt die Million annehmen, so geht mit der Million Alles Bach ab.

Damit also das, was wir geschaffen haben, nicht verdorben werde, stelle ich den Antrag, den Anzug nicht erheblich zu erklären. Ich hätte es nicht über's Herz bringen dürfen, daheim zu sagen, ich sei dabei zugegen gewesen, ohne einen Gegenantrag zu stellen. Unsere Leute im Emmenthal würden mir etwas gesagt haben, wenn ich die Sache so hätte durchgehen lassen und zugeschaut hätte, wie man Schulden auf Schulden macht und gleichzeitig den Leuten mit neuen Gesetzen neue Lasten aufladen will.

Liechti. Ich möchte den Antrag des Herrn Heß warm unterstützen. Ich anerkenne ganz, daß es wünschenswerth wäre, mit dem Straßenbau besser vorschreiten zu können, als es bei dem Kredit von Fr. 160,000 möglich ist; aber ich bin mit Herrn Heß der Meinung, daß es einen sehr üblen Eindruck machen würde, wenn man, statt diese Ausgaben aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten, dafür ein Anleihen aufnähme. Die jetzige Regierung hat das Bestreben, in dieser Richtung vorsichtiger vorzugehen, als die alte, indem sie, bevor man die Ausgaben macht, die Einnahmen dazu schaffen will. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen gestern gesagt, wenn man auch einen größeren Beitrag beschließe, als Fr. 160,000, so werde dies nicht viel helfen; denn man müsse ihm zuerst sagen, woher er das Geld nehmen solle.

Ich halte deshalb dafür, daß es auf den heutigen Tag nicht richtig wäre, den Anzug des Herrn Michel, so gut er gemeint ist, erheblich zu erklären.

Herr Michel sagt, es müsse im Straßenwesen etwas gehen, damit man der ärmeren Klasse Arbeit verschaffen könne. Ich glaube, es sei jede Gegend in den Fall gesetzt, in dieser Richtung der arbeitenden Klasse entgegenzukommen, ohne daß man dafür ein Anleihen beschließt, wozu ich nie stimmen könnte. Sie wissen, daß überall, wo die Straßenpläne genehmigt und Staatsbeiträge erkannt sind, gar kein Hinderniß obwaltet, mit diesen Straßenbauten vorzugehen, indem der Große Rath den erkannten Beitrag in jährlichen Zahlungen je nach seinen finanziellen Kräften ausrichtet. So z. B. hat in der Nähe meines Wohnortes die Gemeinde auf den zugesicherten Staatsbeitrag hin einen Straßenbau an die Hand genommen und bei der Ersparnißkasse ein Anleihen aufgenommen, um den Unternehmer bezahlen zu können, und das können andere Gemeinden auch, ohne daß ein Nachtheil dabei ist, als der, daß sie vielleicht für ein Jahr oder zwei, bis der Staatsbeitrag erfolgt, den Zins verlieren.

Deswegen also möchte ich den Anzug nicht erheblich erklären. Wir müssen einmal von dem Boden weg, immer neue Anleihen zu machen; es ist lange genug so gegangen, und wenn es wieder so fort gehen soll, so wird dies bei der Bevölkerung große Erbitterung erzeugen. Man soll vielmehr die jetzige Regierung in ihrem Bestreben, die Ausgaben mit den Einnahmen klappen zu lassen, unterstützen. Wenn die vorige Regierung dieses Bestreben nicht gehabt hat, so muß man dafür nicht nur sie selbst beschuldigen, sondern auch den Großen Rath, der alles Mögliche zugegeben und erkannt hat, ohne zu wissen, woher das Geld dafür zu nehmen sei. Der Herr Finanzdirektor hat gestern gesagt, daß man auf's künftige Jahr Bedacht nehmen werde, Fr. 300,000 für Straßenbauten auf das Büdget zu setzen, und es wird also dann Jedermann einverstanden sein, den Gegenden, die es nöthig haben, mit Straßenbauten zu Hülfe zu kommen; aber es wird dies nicht auf dem Wege des Anleihens geschehen, sondern auf dem Wege der Steuererhebung, und wie es das Büdget erleiden mag.

Man hat gesagt, das Oberland habe auch geholfen, anderen Gegenden Eisenbahnen zu bauen. Damit erkennt man an, daß man auch mitgeholfen habe, den Zustand zu schaffen, in dem wir uns heute befinden. Wenn man nun sieht, daß vorläufig weiter nichts gegeben werden kann, so muß man sich eben damit trösten, daß man sich sagt: Wir haben auch dazu mitgeholfen, daß es jetzt nicht möglich ist, unserem Begehren zu entsprechen.

Michel, Fürsprecher. Ich bin so frei, den geäußerten Anschauungen in zwei Punkten entgegenzutreten. Erstlich werden von Herrn Heß die Anzüger als Schuldenmacher hingestellt. Ich möchte diesen Vorwurf ablehnen. Wir wollen durchaus nicht liederlich Schulden machen, sondern wir beantragen blos einen außerordentlichen Staatsbeitrag zur Unterstützung der Armen, und ich glaube, in der gegenwärtigen Zeit sei ein derartiger Antrag begründet und begreiflich, ohne daß er einen solchen Vorwurf verdient. Ich glaube, auch darauf hindeuten zu sollen, daß der Staat mit der Vollendung der in Angriff genommenen Straßen durchaus kein schlechtes Geschäft macht. In Folge von Geldmangel hat er bis dahin nur hie und da ein Stück anfangen können, um dann wieder aufzuhören; wenn er hingegen das Angefangene sogleich fertig machen kann, so wird der Bau viel wohlfeiler.

Zweitens wird von den Herren Liechti und Heß die Sache so dargestellt, als werde der außerordentliche Kredit nur für das Oberland verlangt. Dies ist durchaus nicht der Fall. Die gleiche Verdienstlosigkeit, die im Oberland herrscht, kommt auch in anderen Landestheilen vor und macht auch dort für diesen Winter Unterstützung nöthig.

Ich appellire noch einmal an Ihr Mitgefühl und ersuche Sie dringend, den Anzug wenigstens erheblich zu erklären. Wie ich schon in meinem ersten Votum gesagt habe, soll damit bezüglich der Summe und der Art und Weise der Geldbeschaffung durchaus nicht vorgegriffen sein. Die vorberathenden Behörden werden das Wieviel und das Wie untersuchen; aber etwas muß nach meiner Ueberzeugung geschehen.

Scheurer, Regierungspräsident. Ich ergreife nicht das Wort im Namen der Regierung, sondern um eine persönliche Meinungsäußerung abzugeben. Ich bin heute wie gestern weit entfernt, die Gründe nicht anerkennen zu wollen, welche Herr Michel für die Nothwendigkeit angebracht hat, daß der Staat außerordentliche Vorkehren treffe in Bezug auf das Straßenwesen, um in der bevorstehenden Winterszeit und in dem wahrscheinlich noch schwierigeren Frühjahr der arbeitslosen Bevölkerung Arbeit zu verschaffen. Es ist nur zu bedauern, daß die Antragsteller, welche einen Kredit verlangen, nicht gleichzeitig auch den Weg anweisen, wie dieser Kredit realisirt, d. h. wie das Geld gefunden werden kann. Es will mir aber scheinen, es sei der Anzug, der gut gemeint und in den Motiven berechtigt ist, nicht ganz opportun. Es geht dies schon aus der Diskussion hervor, welche obgewaltet hat. Wird der Anzug nicht erheblich erklärt, so wird dies in den Gegenden, aus denen er herstammt, ein bitteres Gefühl erwecken; wird er aber in der Form, wie er gestellt ist, erheblich erklärt, so wird man in anderen Gegenden, wo man findet, man habe Dringenderes zu thun als Millionen zu entlehnen, nicht damit einverstanden sein. Ich glaube, es sollte das vermieden werden.

Die Regierung und die Staatswirthschaftskommission beschäftigten sich seit Wochen mit der Frage der Konversion unserer Staatsschulden. Eine Kombination ist nicht zu Stande gekommen, da die Proponenten von allen Propositionen zurückgetreten sind. Eine andere Manier der Konversion ist gegenwärtig in Untersuchung und in Bearbeitung, und man wird in der nächsten Zeit dazu kommen, dem Großen Rathe unter günstigen Bedingungen eine Konversion vorzuschlagen oder von ihm die Bewilligung eines Anleihens zu verlangen, um ältere fällig gewordene Anleihen zurückzuzahlen. Bei dieser Anleihensfrage und speziell bei der Konversionsfrage ist ein Hauptzielpunkt der vorberathenden Behörden der, eine Kombination zu suchen, wonach die gegenwärtige Generation, wo die Noth des Volkes mit der Noth des Staates leider zusammentrifft, etwas entlastet wird, ohne daß man deswegen den Vorwurf der Liederlichkeit auf sich ladet, indem man gleichwohl diese Schulden in verhältnißmäßig kurzer Zeit verzinst und zurückbezahlt. Man wird dann für außerordentliche Ausgaben, und zwar gerade für Straßenbauten, eine entsprechende Summe auf das Büdget nehmen können. Diese Frage ist also bereits in Untersuchung und kann hoffentlich in ganz kurzer Zeit, wenn die Anleihensfrage vorgelegt werden wird, mit derselben besprochen und erledigt werden.

Gegenüber diesen Aussichten und Zusicherungen scheint es mir nun, es sei nicht nöthig, heute einen Beschluß zu fassen, der nach der einen oder andern Richtung einen Theil des Volkes mißstimmen wird. Eine solche Mißstimmung hervorzurufen, sollte man vermeiden namentlich mit Rücksicht auf die Vorlagen, die man in nicht ferner Zeit dem Volke machen wird, und welche dahin zielen, die Einnahmen zu vermehren, um auch wieder mehr ausgeben zu können. Es scheint mir, unter diesen Umständen wäre es am einfachsten,

den Anzug nicht zur Entscheidung kommen zu lassen. Ich weiß nicht, ob Herr Michel sich dazu bequemen kann.

v. Wattenwyl in Rubigen. Als ich den Anzug des Herrn Michel ablesen hörte, war ich sofort entschlossen, dagegen zu stimmen, und zwar aus mehreren Gründen, hauptsächlich aber deswegen, weil mit dem Straßenbau nur wenigen Gegenden gedient und geholfen wird. Wenn wir die ganze arme Bevölkerung mit Straßenbauten beschäftigen wollen, so genügt auch eine Million nicht. Ein zweiter Grund ist der, daß die Jahreszeit bereits viel zu weit vorgerückt ist. Weder in Adelboden noch anderwärts kann man im Winter Straßen bauen, und wenn wieder Straßen gebaut werden können, wird die schlimmste Zeit vorbei sein. Nichtsdestoweniger anerkenne ich vollständig die Nothlage, und Herr Michel hat in seiner Begründung ein Wort ausgesprochen, das mich bestimmt, für die Erheblichkeit des Anzuges zu stimmen. Herr Michel hat gewünscht, es möchte die vorberathende Behörde untersuchen, auf welche Weise den bedürftigen Gemeinden und der armen Bevölkerung geholfen werden könne. Das ist entschieden nothwendig, und da mache ich Herrn Heß darauf aufmerksam, daß die Verhältnisse nicht überall gleich sind. In Dürrenroth wird es sein, wie etwa in Rubigen, wo man auch vermögliche Leute und reiche Bauern hat, welche es vermögen, Suppenanstalten zu gründen, ohne daß der Staat mithilft. Es gibt aber Gegenden, wo dies nicht der Fall ist, und da ist es gut, daß der Staat untersuche, welche Mittel zu ergreifen seien, um der armen Bevölkerung Verdienst zu verschaffen.

v. Steiger, Regierungsrath. Ich glaube, der Anzug könnte in dem Sinn erheblich erklärt werden, daß er der Regierung zur Untersuchung und Berichterstattung bis zur nächsten Session zugewiesen würde. Es ist wohl wahr, daß in den spätern Wintermonaten keine Straßenarbeiten gemacht werden können, aber sehr oft kann im Vorwinter noch etwas gemacht werden. Es wären aber nicht überall neue Straßen zu beschließen, sondern es sind eine ganze Anzahl solcher, die grundsätzlich erkennt und begonnen worden sind, bei denen aber die Arbeiten, namentlich infolge der Verwerfung des Büdgets, eingestellt werden mußten. Ich erinnere an das in Arbeit befindliche Stück der Grimselstraße, Hof-Guttannen. Die Regierung hatte sich vorgenommen, dafür jährlich eine Summe zu verwenden, welche die Ausführung in 4 Jahren möglich gemacht hätte. Auch mehrere andere Landestheile waren im Falle, wegen der Verwerfung des Büdgets die Straßenbauten einzustellen. Herrn Heß mache ich noch auf Eines aufmerksam. Es ist sehr gut, wenn die Privatthätigkeit angeregt wird, und ich wünsche, man möchte in jeder Ortschaft so vorgehen, wie es Herr Heß angeregt hat, daß nämlich die vermöglichen Leute Suppenanstalten errichten. Es gibt aber Gegenden, in denen sich die Vermöglichen und die Nichtvermöglichen nicht ungefähr die Wage halten, sondern wo in Zeiten, wo die landwirthschaftlichen Produkte fehlen, die ganze Bevölkerung vielleicht arm ist. Da muß in einer andern Weise geholfen werden. Auch glaube ich, es sei mit den Suppenanstalten allein nicht gemacht, weil die Leute dabei nicht Beschäftigung finden. Es ist nicht gut, die Leute zu speisen, ohne ihnen Arbeit und Beschäftigung zu geben; denn da verliederlicht Mancher, der sonst ein rechter Mann bliebe. Ich habe auch Bedenken, den Anzug in der Form, wie Herr Michel ihn gestellt hat, erheblich zu erklären. Nachdem aber Herr Michel selbst erklärt hat, daß er um die Summe nicht streiten und der Art und Weise, wie das Geld aufzubringen sei, nicht präjudiziren wolle, glaube ich, es solle der Anzug in dem Sinne erheblich erklärt werden, daß die Regierung bei der allernächsten Gelegenheit Bericht und Antrag vorlege, in welcher Weise angesichts des Nothstandes in außerordentlicher Weise geholfen werden könne.

Hauert. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, aber das Votum des Herrn Heß veranlaßt mich dazu. Ich appellire an Dasjenige, was Herr v. Wattenwyl gesagt hat. Er ist nicht Einer von denen, die gerne helfen Schulden machen, aber es gibt Zeiten, wo man nicht anders kann, und ich glaube, es sei der Moment, den Anzug des Herrn Michel in der von Herrn Regierungsrath v. Steiger vorgeschlagenen Form erheblich zu erklären. Was wird die Bevölkerung sagen, wenn die Großräthe heimkommen und erklären müssen, der Große Rath habe beschlossen, er gebe der armen Bevölkerung, die arbeiten möchte, nichts? Ich will nicht weitläufiger sein. Ich unterstütze warm den Anzug, wie er von Herrn v. Steiger abgeändert worden ist.

Zyro. Es sollte nicht nothwendig sein, heute das Wort zu ergreifen zur Unterstützung des Anzuges des Herrn Michel, indem gestern infolge desselben der Kredit für Straßenbauten von Fr. 350,000 auf Fr. 180,000 reduzirt worden ist. Herr Hauser, der den Antrag auf Erhöhung des Kredites gestellt hatte, hat diesen Antrag angesichts der Motion des Herrn Michel fallen lassen. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung: gestern wollte man den Kredit nicht erhöhen, weil eine bezügliche Motion in Aussicht sei, und heute soll nun der Große Rath beschließen, die Motion sei nicht erheblich zu erklären, da, wenn man in dieser Richtung etwas wolle, es auf das Büdget genommen werden müsse. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, man möge beschließen, was man wolle, so rufe es Erbitterung hervor. Ich glaube nicht, daß Erbitterung hervorgerufen werde, wenn der Anzug des Herrn Michel erheblich erklärt wird, wenigstens mit Grund kann nirgends Erbitterung entstehen. Wer hätte Ursache, sich darüber zu beklagen? Diejenigen, welche von dem Kredite, der ausgeworfen werden soll, nichts haben, also hauptsächlich die Landestheile, welche von Eisenbahnen durchzogen sind. Jedermann wird aber sagen, da sei die Erbitterung nicht gerechtfertigt. Auf der andern Seite gebe ich zu, daß Erbitterung eintreten könnte, wenn Sie, nachdem Sie gestern die Erhöhung des Straßenbaukredites abgelehnt haben, heute die Motion abweisen würden, und diese Erbitterung wäre allerdings eine gerechtfertigte. Man würde sagen: Ist das nun so verstanden, daß, nachdem wir s. Z. in uneigennützigster Weise für die großen Eisenbahnprojekte gestimmt und man uns wiederholt erklärt hat, man werde uns dies nicht vergessen, man nun im Großen Rathe das Herz hat, zu sagen: Halt, jetzt ist die Situation so, daß wir den Kredit reduziren müssen und für außerordentliche Ausgaben kein Geld haben —? Ich erwarte von dem Gerechtigkeitsgefühl des Großen Rathes, daß er nicht so sprechen werde.

Uebrigens ist die Situation jetzt verändert. Vor ungefähr vierzehn Tagen hat man gelesen, es habe ein Konsortium dem Regierungsrathe Vorschläge gemacht, allein auf einer solchen Grundlage, daß sowohl die Regierung als die Staatswirthschaftskommission sich kühl bis an's Herz hinan dazu verhalten haben. Dies hat einen gelinden Schauer im Lande herum erregt; nun hat uns aber vorhin der Herr Finanzdirektor ganz deutlich gesagt, es sei Aussicht vorhanden, zu günstigen Bedingungen die Staatsschulden zu konvertiren und den Mehrbedarf auf dem Wege des Anleihens zu beschaffen. Ich glaube, diese in Aussicht stehende bessere Situation dürfen wir wenigstens soweit in Rechnung ziehen, daß wir, wenn es nothwendig und gerechtfertigt erscheint, eine momentane Mehrausgabe für das Straßenwesen machen. Jedenfalls soll man

unter keinen Umständen sagen, man wolle die Sache nicht einmal untersuchen. Ich empfehle ihnen den Anzug des Herrn Michel.

Karrer. Ich gebe die Erklärung ab, daß ich zum Anzug des Herrn Michel, so wie er gestellt ist, nicht stimmen kann. Wenn er dagegen ihn abändern will (andere Mitglieder können, glaube ich, Anträge darauf nicht stellen) in dem Sinne, daß die Angelegenheit dem Regierungsrathe zum Bericht übermacht werde, ohne Hinweisung auf Million und Anleihen, nur zu dem Zwecke, daß der Regierungsrath untersuche, in welcher Weise der Staat im Falle sein könnte, der gegenwärtigen Noth unter der armen Bevölkerung entgegenzukommen, so bin ich einverstanden. Ich möchte also Herrn Michel ersuchen, seinen Anzug in diesem mehr allgemeinen Sinne abzuändern.

Michel, Fürsprecher. Auf die gefallenen Bemerkungen hin nehme ich keinen Anstand, meinen Anzug so zu modifiziren, wie es Herr Karrer wünscht. Derselbe würde also nun so lauten: „Die Regierung sei einzuladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise der drohenden Noth unter der verdienstlosen armen Bevölkerung möglichst zu begegnen sei.“ Alles Andere fiele weg.

Heß. Wenn der Anzug des Herrn Michel von Anfang an so gelautet hätte, wie er jetzt formulirt ist, so wäre es mir gar nicht in den Sinn gekommen, einen Gegenantrag zu stellen. Ich ziehe also diesen Gegenantrag zurück.

Ambühl, in Sigriswyl. Als Mitunterzeichner des Anzuges erkläre ich mich mit der von Herrn Michel formulirten Abänderung desselben einverstanden. Ich möchte nur noch erwähnen, daß man in der gegenwärtigen Zeit mit Fr. 50,000 so viel baut, als vor einigen Jahren mit Fr. 60,000. Was die Befürchtung des Herrn Heß betrifft, es möchte bei einem solchen Antrag Alles vom Volke den Bach hinab geschickt werden, so habe ich gerade die gegentheilige Meinung. Ich glaube, das Volk verlange gerade, daß, wenn der Staat Gesetze macht, die viel mehr Opfer erfordern, er dann auch in Straßensachen etwas mehr leiste.

Liechti erklärt ebenfalls, nun zum Anzug stimmen zu können.

Der Anzug wird hierauf in der vom Antragsteller formulirten Abänderung erheblich erklärt.

Der Anzug des Herrn Wyttenbach (siehe oben S. 341 und 357) wird auf den Wunsch des Anzugstellers auf die nächste Session verschoben.

Vortrag

des Regierungsrathes betreffend das Impfwesen.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich heute nicht von Ferne darum, in der Impffrage irgendwie bestimmte Stellung zu nehmen, oder bereits einen Entscheid zu treffen. Wir haben aber geglaubt, nachdem vor einigen Tagen eine Petition mit über 1200 Unterschriften für Abschaffung des Impfzwanges und in zweiter Linie, so lange derselbe nicht abgeschafft sei, für Einführung einer neuen Impfstatistik eingereicht worden ist, so sei man es dieser Kundgebung schuldig, daß der Große Rath in irgend einer Weise davon Notiz nehme und der Regierung die nöthigen Weisungen ertheile.

Sie wissen alle, daß die Frage der Abschaffung oder Beibehaltung des Impfzwanges in sehr verschiedener Weise beantwortet wird, und daß daher dieselbe unmöglich von heute auf morgen und auch nicht in acht Tagen entschieden werden kann. Die Regierung hat sich aber gesagt, es sei bei dieser Gelegenheit am Orte, auf alle Fälle hin auch noch andere Fragen zu untersuchen, um, wo möglich, dem Großen Rathe bestimmte Anträge bringen zu können. Wenn wir die mannigfachen Klagen, die in unsern Tagen gegen die zwangsweise Impfung laut werden, genauer untersuchen, so werden wir die meisten auf irgend welche Nachtheile zurückführen können, die sich von ungenauer, etwas liederlicher Impfung herleiten lassen. Es gibt sehr viele Impfgegner, die nicht überhaupt gegen das Impfen wären, die aber sagen: Wir haben keine Sicherheit, daß nicht mit der Impfung Mißbrauch getrieben, daß wirklich nur gesunder Stoff zur Impfung verwendet wird.

Nun ist es leider wahr, daß wir im Kanton Bern zu Zeiten in großer Verlegenheit sind, um wirklich guten Impfstoff zu erhalten. Deshalb wäre es wohl an der Zeit, daß der große Kanton Bern, der jährlich mehrere Tausend Impfungen muß vornehmen lassen, dafür sorge, wenn er die Bürger zur Impfung zwingt, daß er auch guten Impfstoff habe. Denn das will ich gerne bekennen: Es ist ein Unsinn und ein Widerspruch, einerseits die Bürger zu etwas zu zwingen, und andererseits ihnen nicht Gelegenheit zu geben, daß sie sich dem Zwang ohne Schaden unterziehen können. Es hat schon unser Impfgesetz vom 7. November 1849 in § 7 ausgesprochen: „Für guten Impfstoff hat die Direktion des Innern zu sorgen.“ Aber wir können nicht genügend dafür sorgen, wenn wir nur von da oder dort ein paar Röhrlein beziehen, und dann unsere Aerzte erst mühsam durch Ueberimpfung, die oft in flüchtiger Weise vorgenommen wird, sich Stoff verschaffen müssen.

Es wird deshalb durchaus nöthig werden, so lange man die Impfung beibehält (und ich glaube, man wird sich für ihre Beibehaltung entschließen müssen), daß den laut werdenden Klagen in der Weise abgeholfen wird, daß der Staat für guten Impfstoff sorgt, und dies würde geschehen, wenn wir, wie es bereits in Basel, Schaffhausen und in verschiedenen deutschen Städten der Fall ist, eine Anstalt einrichten könnten, wo man direkt vom Rindvieh gute Lymphe bezöge und an ihm erzeugte. Ich habe bereits einige Unterhandlungen in der Sache gepflogen, die ich hier nicht weiter mittheilen will, die aber der Hoffnung Raum geben, es sei möglich, ohne bedeutende Kosten für den Staat in ziemlich genügender Weise in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung, wonach in der nächsten ordentlichen Session, die vermuthlich im Februar stattfinden wird, über die ganze Impffrage Bericht erstattet, und die Gründung einer kantonalen Impfanstalt in's Auge gefaßt werden soll, zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskussion angenommen.

Frutigen-Adelbodenstraße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1. Für den Bau der III., IV. und V. Sektion der Frutigen-Adelbodenstraße zwischen Steg und Frutigen ist das Tracé zu wählen, welches bei Ladholz von der rechten Thalseite auf die linke hinübergeht und derselben bis Frutigen folgt.

2. Die Pläne über die V. Sektion (Frutigen-Ackerli) werden genehmigt und den betheiligten bauausführenden Gemeinden ein Staatsbeitrag von $^3/_5$ der wirklichen Baukosten, jedoch nicht über Fr. 30,000, bewilligt. Die Ausbezahlung dieses Staatsbeitrages geschieht nach Mitgabe der bezüglichen Ansätze in dem jeweiligen jährlichen Kredittableaux für Straßenbauten.

Stockmar, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem gestern vom Großen Rathe ausgesprochenen Wunsche nachkommend, hat die Regierung heute die Frage der Subventionirung der Frutigen-Adelbodenstraße neuerdings behandelt und sich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission angeschlossen. Was die Tracéfrage anbelangt, so wird der Herr Berichterstatter der Spezialkommission die Gründe auseinandersetzen, welche die Experten geleitet haben. Ich beschränke mich darauf, zu erwähnen, daß die von dem technischen Bureau der Baudirektion, von der Spezialkommission des Großen Rathes und von Herrn Bachmann, Professor der Geologie, vorgenommene Expertise konstatirt hat, daß das Tracé auf dem linken Ufer sowohl mit Rücksicht auf die Kosten als wegen der Beschaffenheit des Terrains den Vorzug verdient, und daß es auch den Interessen der Bevölkerung besser entspricht. Es wurde ein approximativer Devis für den Bau der ganzen Straße aufgestellt, allein die Regierung und die Staatswirthschaftskommission halten dafür, es sei nicht möglich, sich heute über die Totalsubvention auszusprechen, sondern es könne dieser Gesammtbeitrag erst nach der Genehmigung der definitiven Pläne bewilligt werden.

Es handelt sich daher heute bloß um die letzte Sektion der Straße, und wir stellen den Antrag, es sei an diese Sektion ein Beitrag von $^3/_5$ des Devises oder vielmehr der wirklichen Baukosten zu bewilligen, in dem Sinne jedoch, daß dieser Beitrag Fr. 30,000 nicht übersteigen soll. Dieser Vorbehalt ist nothwendig, weil es nicht mehr möglich war, die Pläne auf dem Terrain zu verifiziren. Der Herr Oberingenieur hat erklärt, daß er die Pläne genau geprüft habe, und daß er das Terrain gut kenne. Der Bau dieser 2400 Meter langen Sektion ist auf Fr. 53,000 veranschlagt. Es betragen die Baukosten per laufenden Meter somit Fr. 22, welcher Durchschnittsansatz in vorliegendem Falle annehmbar erscheint.

Der Regierungsrath beantragt also beim Großen Rathe, er möchte das von der Spezialkommission empfohlene Tracé acceptiren und für den Bau der Sektion Frutigen-Ackerli einen Beitrag von $^3/_5$ der wirklichen Baukosten bewilligen, jedoch in dem Sinne, daß derselbe in keinem Falle die Summe von Fr. 30,000 übersteigen soll.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der Große Rath gestern beschlossen hatte, es solle die Angelegenheit der Straße Frutigen-Adelboden heute vorgelegt werden, ist die Staatswirthschaftskommission auf heute morgen einberufen worden. Allein leider waren die meisten Mitglieder derselben von Bern abwesend oder durch Geschäfte verhindert, so daß nur drei dem Rufe gefolgt sind. Ich habe den Auftrag erhalten, Namens dieser drei Mitglieder mitzutheilen, daß wir eigentlich, weil nicht beschlußfähig, nicht im Falle gewesen sind, einen Antrag zu stellen, daß wir hingegen die Ansicht haben, es könne ganz gut auf Grundlage der Anträge der Regierung progredirt werden.

Die Anträge der Regierung beschränken sich nämlich auf zwei Punkte, und diese sind nach unserer Ansicht spruchreif. Der eine Punkt ist, daß das sogenannte Sonnseitenprojekt definitiv genehmigt würde. Sie werden sich erinnern, daß die Techniker viele Jahre lang über das für die Straße zu wählende Tracé sehr verschiedener Ansicht waren. Wenn die ganze Sache so sehr verschleppt worden ist, so ist dieß weniger Schuld der vorberathenden Behörden, als der Techniker, von denen der eine mit der größten Wärme für das Sonnseiten-, der andere für das Schattseitenprojekt eintrat. Dieser Streit wurde nun erledigt und das Sonnseitenprojekt acceptirt.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Festsetzung des Staatsbeitrages für die letzte Sektion der Straße, die Sektion Frutigen-Ackerli. Für diese beantragt die Regierung, einen Staatsbeitrag von $^3/_5$ der Gesammtkosten, im Maximum von Fr. 30,000, zu bewilligen. Auch damit sind wir völlig einverstanden. Zwei weitere Sektionen sind theils schon ausgeführt, theils in Ausführung, und was die zwei noch übrigen betrifft, so werden darüber dem Großen Rathe später Vorlagen gemacht werden, indem gegenwärtig dieselben noch nicht spruchreif sind. Ich kann Ihnen die Anträge der Regierung in diesem Stadium mit gutem Gewissen empfehlen.

Karrer, als Berichterstatter der Spezialkommission. Nachdem Sie die Anträge der Regierung und der Staatswirthschaftskommission angehört haben, wird es nicht mehr nöthig sein, Ihnen die Sache selber noch weiter zu empfehlen; hingegen glaube ich mich verpflichtet, Ihnen noch einige Aufklärungen über den Verlauf derselben zu geben. Die Angelegenheit der Frutigen-Adelbodenstraße ist, nachdem sie schon viele Jahre vorher an die Hand genommen worden war, wieder etwas in Fluß gekommen im Jahr 1875. Die Hauptfrage war dabei immer die, ob man auf der linken oder rechten Seite des Thales bauen wolle. Die ersten Projekte zogen das Tracé auf der linken oder Sonnseite bei den Spissen vorbei, die spätern hingegen wählten die Schattseite, und der Oberingenieur und der Bezirksingenieur standen einander in ihren Ansichten darüber diametral entgegen. Es wurde dann eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus den Herren v. Werdt, Seßler und mir, um mit dem Oberingenieur und dem Baudirektor die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen, und es fanden deßhalb zwei Augenscheine statt, der erste, wenn ich nicht irre, im Jahr 1877. Unmittelbar vorher war aber auf der Sonnseite ein gewaltiger Erdrutsch entstanden, und in Folge davon nahm die Kommission ohne nähere Untersuchung an, es bleibe nichts übrig, als das sogenannte Schattseitenprojekt anzunehmen. Nachher aber verlangte man doch, es möchte die Kommission auch das Sonnseitenprojekt noch untersuchen, und dabei stellte Herr v. Werdt den Antrag, es möchte ein sachverständiger Geologe zur Untersuchung der Schichtenverhältnisse beigezogen werden. Dies geschah; es fand im Beisein von Herrn Professor Bachmann ein zweiter Augenschein auf der Sonnseite statt, und je genauer man die Sache nach allen Richtungen untersuchte, desto mehr kam man auf das frühere Sonnseitenprojekt zurück.

Gegenwärtig nun sind die Kommission, die Baudirektion, der Oberingenieur und die große Mehrheit der Bevölkerung von Frutigen und Adelboden einverstanden, daß man das Sonnseitenprojekt wähle. Zur Rechtfertigung der Kommission, die, wie gesagt, früher für das Schattseitenprojekt eingenommen war, will ich Ihnen wenigstens den Schluß des Befindens

des Herrn Professor Bachmann mittheilen. Er sagt: „Beide Thalseiten, sowohl Sonn- als Schattseite, bieten für die bezüglichen Straßenprojekte auf der quästionirlichen Strecke Steg-Frutigen ungewöhnliche Schwierigkeiten. Nach vielfacher Ueberlegung und Berücksichtigung aller Bedenken führen uns aber die im Vorigen niedergelegten Beobachtungen zu dem Schlusse, daß vom blos geognostischen Standpunkte aus die Sonnseite keine größeren Schwierigkeiten darbiete, daß sie im Gegentheil durch größere Trockenheit, durch streckenweise ausstehendes Gestein, welches zudem ein vorzügliches Baumaterial enthält, Vorzüge vor der Schattseite aufweise."

Gestützt darauf wird Ihnen das Sonnseitenprojekt grundsätzlich zur Annahme empfohlen. Es wird demnach die Straße von Adelboden bis zur Spitalbrücke auf der linken Thalseite gehen, dort über die Engstligen nach der rechten Seite setzen, bei Steg vorbeigehen und dann wieder über die Ladholzbrücke sich nach der linken Seite wenden, von wo an sie auf der Sonnseite bleibt, so daß dort der Schnee schon längst weg sein wird, während er auf der rechten Seite bis tief in den Frühling hinein bleibt.

Nur noch einige wenige Bemerkungen über die letzte Sektion Frutigen-Ackerli. Dieselbe ist 2400 Meter lang und hat nur auf ganz kurze Strecken von 50 oder 60 Meter Länge ein unbedeutendes Gefäll bis zu 8 %. Die Arbeiten können auf der Stelle, also sogar noch in diesem Jahr an die Hand genommen werden, weil das Terrain außerordentlich günstig und sonnig liegt. Die Kosten betragen nach den vom Oberingenieur genau untersuchten Devisen und Plänen Fr. 53,000, oder etwa Fr. 22 per Meter. Der Staatsbeitrag ist nach dem früheren grundsätzlichen Beschlusse auf $^3/_5$ der Kosten, oder höchstens auf Fr. 30,000 festgesetzt und wird jeweilen nur nach Maßgabe der Kreditansätze im Straßentableaux ausgerichtet.

Im gegenwärtigen Moment wird der Staat, weil das Büdget nicht angenommen worden ist und also kein Straßenkredittableau existirt, nichts geben, sondern die Gemeinden werden von sich aus die Arbeiten ausführen. Die Gemeinde Adelboden hat für die ganze Straße einen Beitrag von Fr. 130,000 erkannt, und die Gemeinde Frutigen, die früher schon einen Beitrag von Fr. 70,000 erkannt hatte, hat in letzter Zeit entgegen bestimmten Anträgen von anderer Seite beschlossen, bei ihrem ersten Beschlusse zu beharren. Sie mögen daraus ermessen, welche außerordentlichen Anstrengungen diese Gemeinden, von denen Frutigen wenig bemittelt und Adelboden an sich arm ist, für den Straßenbau machen. Ich glaube nicht, daß irgend eine andere Gemeinde im Kanton derartige Opfer bringen würde, selbst wenn sie es könnte, und es beweist dies eben auch, daß die Straße ein wirkliches Bedürfniß ist.

In Folge der letzten Verhandlungen ist noch ein fernerer Beitrag von den sogenannten Spissenbäuerten hinzugekommen, die sich früher gar nicht betheiligen wollten. Da die Sonnseitenlinie bei den Spissen mehrere schwierige Uebergänge hat, so haben die genannten Bäuerten die Verpflichtung übernommen, für diese Brücken das nöthige Holz zu liefern. Die Kommission hat sich aber damit nicht befriedigt erklärt, sondern sie hat gesagt: Wenn wirklich die Sonnseite nicht so gefährlich ist, wie sie aussieht, so dürft ihr mit euren Verpflichtungen noch etwas weiter gehen, nämlich so weit, daß ihr für den Fall, daß die Brücken durch außerordentliche Ereignisse weggerissen würden, auch das Holz zum Neubau derselben zu liefern versprecht. Die Bäuerten sind diese Verpflichtung eingegangen, und es liegt dieselbe, vom Notar stipulirt und vom Regierungsstatthalter legalisirt, vor.

Unter diesen Umständen glaube ich, man könne die Anträge, wie sie vorliegen, ganz gut annehmen, wobei ich wiederholt im Falle bin, den ausführenden Gemeinden für ihre Aufopferungsfähigkeit die volle Anerkennung auszusprechen.

v. Werdt. Ich benutze diesen Anlaß, um die vorliegende Angelegenheit mit kurzen Worten zu empfehlen. Als im Jahr 1877 die Kommission das Tracé zuerst beging, hat man, wie bereits erwähnt, an das Projekt auf der Sonnseite gar nicht mehr gedacht. Weder der Baudirektor noch der Oberingenieur haben auf dieses Tracé gedrückt und die Kommission ging dort gar nicht hin. Die ganze Seite hatte für uns damals einen so wilden Charakter, daß man glaubte, es sei gar nicht möglich, da eine Straße zu bauen. Auf der Sonnseite befinden sich die Spissenbäuerten. Es sind dies einzelne Häuser und Höfe auf einer Terrasse, welche weit über der Thalsohle liegt. Diese Terrasse zieht sich weit hinauf, und man kann annehmen, daß sie s. Z. mit der gegenüberliegenden Terrasse verbunden gewesen sei, daß aber nach und nach die Engstligen sich bis auf die heutige Tiefe hineingesägt habe. Die Terrasse der Spissen ist aber unter sich längst nicht mehr im Zusammenhang, indem mit dem Versenken der Engstligen die großen Bergwasser vom Albrist u. s. w. sich ebenfalls in den Schiefer des Gebirges eingesägt haben, wodurch tiefe Tobel und Runsen entstanden sind. Von den Spissen ist nichts übrig geblieben, als einzelne Sättel, und diese verschmälern sich immer mehr. Auf dieser Seite war damals kein Weg und Steg, während auf der linken Thalseite ein Sträßchen von ungefähr 6' Breite und mit Gegengefällen und Steigungen von 26—30 % auf längere Strecken sich befindet. Wenn da zwei Fuhrwerke sich begegneten, mußte man den Zaun auf die Seite legen. Im Winter ist diese Straße unfahrbar.

Die Kommission hat nun die Sache so aufgefaßt, daß man bestrebt sein solle, es möglich zu machen, daß die Thalschaft eine Straße bekomme, und daß ihr zu Theil werde, was andere Landestheile auch haben. Wir untersuchten, ob auf der Schattseite eine Straße erstellt werden könne. Es wurden mehrere Tracés ausgearbeitet, eines von Herrn Aebi weiter oben und eines von Herrn Amselmier weiter unten. Wir haben gefuuden, es sei besser, der Seite nach ein Tracé zu legen. Infolge der Verschmälerung des Profils, der Vereinfachung der Anlage und des Anschmiegens an das Terrain hat man ein Tracé gefunden, dessen Erstellung nicht allzugroße Kosten zur Folge hat.

Nun hat sich aber bei der Ausführung dieses Tracé's oberhalb Steg gezeigt, daß allerdings einzelne Schwierigkeiten bei der Anlage der Linie unterschätzt worden sind. Es ist nämlich sowohl links wie rechts des Engstligenthales der Flysch vorherrschend. Auf der rechten Seite liegt dieser Flysch unter einer Masse von Schutt, sowohl Gletscher- als Bergschutt, und ist stark nach dem Engstligenthale abfallend. Diese ganze poröse Schuttmasse ist von Wasser imprägnirt, indem sich von der Bergkante her große Mulden herabziehen, die mit den Torfmooren weiter oben in Verbindung stehen und so Wassersammler bilden. In Folge dessen ist diese ganze Seite in fortwährender Bewegung begriffen und für eine Straßenanlage ziemlich gefährlich. Wir haben daher dieses Tracé nur deßhalb empfehlen können, weil wir glaubten, daß die andere Seite sich gar nicht für den Straßenbau eigne. Nun hat man aber wirklich gefunden, daß die Rutschung und Abgleitung des Terrains auf der rechten Seite solche Dimensionen annimmt, daß der ganze Bau außerordentlich kostspielig würde, und dieß hat uns dann veranlaßt, die andere Thalseite nochmals zu untersuchen. Dies geschah speziell auch deßhalb, weil die Gemeinde Frutigen erklärte, sie zahle bloß in dem Falle einen Beitrag, wenn man die Sonnseitenlinie annehme.

Die Kommission hat nun, um dem Kampfe, welcher zwischen dem Oberingenieur und dem sehr tüchtigen Bezirksingenieur, Herrn Aebi, obwaltete, ein Ende zu machen, für gut gehalten, einen kompetenten Fachmann beizuziehen und hat diesen in der Person des Herrn Professor Bachmann gefunden. Er hat mit mir die beiden Tracés links und rechts wiederholt begangen und sich über die Terrainverhältnisse auf der Sonnseite günstig ausgesprochen. Allerdings geht auch dort das Tracé durch Flyschbildungen; allein dieselben bieten für den Bau bessere Verhältnisse dar. Was versteht man unter Flysch? Flysch ist im Allgemeinen eine Masse von thonigen und schieferigen Bildungen, dort untermischt oder cementartig verbunden mit dunklem Sandstein. Letzterer ist vom obern Theil des Gebirges in Trümmern herabgefallen und mit den thonigen Gebilden theils in Platten, theils in großen Blöcken zusammengebacken. Ist der Schiefer weich, so ist dafür dieses Gestein sehr hart und liefert ein vortreffliches Baumaterial. Auf der linken Seite nun ist dieser Flysch, wie überhaupt die ganze Schichtung der Niesenkette, bergwärts einfallend, und dieß ist ein Faktor, der sehr zu Gunsten des linkseitigen Tracé's spricht.

Der Bezirksingenieur hatte dann auch mit dem Habkernsträßlein exemplifizirt, das ebenfalls im Flyschgebiete angelegt ist und dem Staate jährlich bedeutende Kosten für die Unterhaltung verursacht, und im Hinblick darauf vor solcher Anlage gewarnt. Dies veranlaßte die Kommission, auch die Habkernstraße in Begleitung von Herrn Professor Bachmann zu begehen. Herr Bachmann fand nun aber, daß im Habkernthale ganz andere Verhältnisse sind. Dort bilden die Gebirgsschichten, die vom Gemmenalphorn und vom Beatenberg südwärts gegen den Lombach abfallen und von dort wieder gegen den Harder aufsteigen, ein zusammengequetschtes Muldenthal (wie Herr Professor Bachmann sich ausdrückt), und zwar so, daß auf der Nord- oder Sonnseite die Flyschschiefern stark gegen den Lombach abfallen, auf der Seite gegen den Harder aber beinahe senkrecht aufwärts steigen und von mächtigen Schichten von Nummulitenkalk, Quarzsandstein u. s. w. überlagert sind. Dieser steil aufsteigende Flysch ist nun von einer Masse Gletscher- und Bergschutt überdeckt, der die Niederschläge aufsaugt und macht, daß die Schiefergebilde außerordentlich leicht verwittern und abgleiten. Ein anderer Umstand ist der, daß sich im Flysch von Habkern eine Menge merkwürdig harter Steinblöcke, theils Fündlinge von Granit, theils andere, in der Größe von einem bis zu mehreren tausend Kubikmetern, eingekeilt sind, welche bewirkt haben, daß die weichen Schiefern vielfach geknickt sind, und daß in Folge dessen die ganze Masse um so leichter verwittert. Diese schlüpfrig-lehmige und faule Beschaffenheit der Schutthalden des Habkernthales macht, daß der Unterhalt der Straße enorme Kosten verursacht.

Nun ist aber konstatirt, daß im Adelbodenthale die Beschaffenheit des Terrains eine wesentlich andere, viel kompaktere und weniger verwitterbare ist. Wir haben auch eine Rutschpartie untersucht, die sogenannte gelbe Bleiche, und wir haben gefunden, daß die Sache nicht so gefährlich ist, als man glaubt. Die Bleiche kommt daher, daß oben gegen die Gebirgskante ein großer Trichter ist, in welchem das von oben herabrinnende Wasser versinkt. Infolge dessen hat der Schiefer sich dort versetzt, und es hat ein Uebergang in Rauchwacke und anderes Gestein stattgefunden. Der Bezirksingenieur meinte, daß die Rutschung stattfinde, weil eine Masse Holz in dem Sturz sei. Wir glauben aber, gerade dieses verworrene Gehölz in der Steinmasse konsolidire die Masse. Herr Professor Bachmann gelangte zu dem Schlusse, daß dort die Straße leicht angelegt werden kann. Herwärts ist eine schwierige Partie, indem dort der Schieferfels senkrecht steht und die Straße eingesprengt werden muß. Herr Bezirksingenieur Aebi glaubte, es sei dieser Fels nicht stark genug, um die Zerfressung durch Wildbäche abzuhalten. Ich glaube aber, es werde nach und nach eine natürliche Verbauung eintreten.

Kurz und gut, das ganze Tracé stellt sich viel besser und solider dar, als wir glaubten. Dazu kommt in Betracht, daß auf dieser Seite ein ziemlich großer Schieferexport betrieben wird. Der Schiefer der Niesenkette ist allerdings nicht so fest, wie der deutsche und der Glarnerschiefer. Es ist mehr Thonschiefer und er eignet sich daher nicht zu Dachplatten, wohl aber zu Schiefertafeln. Es werden dort gegenwärtig in fünf Gruben [von achtzig Arbeitern für ungefähr 90 Waggons zu 200 Zentnern Schiefer im Betrag von etwa Fr. 90,000 jährlich exportirt. So ist mir wenigstens in Frutigen versichert worden, und wenn auch diese Zahlen allenfalls etwas zu hoch gegriffen sein sollten, so ist doch sicher, daß es sich um eine nicht unbedeutende Exportindustrie handelt. Und zwar findet dieser Betrieb nicht nur im Großen statt, sondern es werden in jeder Haushaltung der Spissenbäuerten Schiefertafeln in Rahmen gefaßt und zu 12 Centimes das Stück zentnerweise zu Frutigen abgesetzt, wodurch sich die Leute auf den Bergen Lebensmittel und schönen Verdienst verschaffen. Wenn man also der Thalschaft eine gute Straße gibt, so wird dieser bedeutenden Industrie um so besser aufgeholfen sein.

Ich will im Uebrigen nicht wiederholen, was bereits die Herren Vorredner gesagt haben, und unterstütze warm die gestellten Anträge.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Opposition genehmigt.

Strafnachlaßgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird das Gesuch des Bendicht Studer, von Lüterswyl, Kanton Solothurn, um Nachlaß seiner neunmonatlichen Korrektionshausstrafe, als zu frühzeitig gestellt, abgewiesen.

Präsident. Damit sind unsere Geschäfte bis zur Vertagung erschöpft. Ich danke den Herren Großräthen für ihre fleißige Beiwohnung und ihre diesmal wirklich mustergültige Ausdauer bei der Behandlung der Geschäfte. Ich vertage hiemit die Session und wünsche Ihnen allen glückliche Heimkunft.

Schluß der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.